BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gundling, Nicolaus Hieronymus, 1671-1729 / Hommel, Carl Ferdinand, 1722-178
1 [Verfasser eines Vorworts] / Weidlich, Christoph [Verfasser eines
Vorworts]
D. Nicolai Hieronymi Gundlings, ehemal. Königl. Preuß. Geheimden Raths, berühmten ICti und öffentlichen Lehrers der Recht auf der Kön. Friedrichs-Universität zu Halle, Rechtliche Ausarbeitungen bestehend in Consiliis, Responsis, und Deductionibus, so mehr als 450 merckwürdige Fälle aus allen Theilen der Rechtsgelahrheit enthalten, nebst einigen andern gelehrten
Bd.: Zweyter Theil

Halle und Leipzig 1773

4 Decis. 42-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10349099-2
VD18 90759818

D. Nicolai Hieronymi Gundlings,
ehemal. Königl. Preuß. Geheimden Raths, berühmten ICti und öffentlichen Lehrers
der Rechte auf der Kön. Friedrichs-Universität zu Halle,

Rechtliche Ausarbeitungen,

bestehend in

CONSILIIS, RESPONSIS,
und
DEDUCTIONIBUS,

so mehr als 450 merckwürdige Fälle aus allen Theilen
der Rechtsgelahrheit enthalten,
nebst einigen andern gelehrten Abhandlungen dieses Verfassers,
welche sich unter dessen hinterlassenen und ohnlängst entdeckten Handschriften
gefunden, und noch niemalen gedruckt worden,

mit einem Vorbericht,

von

Herrn Christoph Weidlich,
Königl. Preußl. Advocato Ordinario.

Nebst einem Real-Register über beyde Theile.

Zweyter Theil.

Halle und Leipzig,
bey Leberecht Gotthold Fabern. 1773.

D. Nicolai Hieronymi Gundlings,

Königl. Preuß. Geheimden Raths, berühmten Lehr- und öffentlichen Lehrers

der Rechte auf der Kön. Friedrichs-Universität zu Halle,

Gedichte,

Lustspielen,

CONSILIIS, RESPONSIS,

und

DEDUCTIONIBUS.

In mehr als 450 unterschiedliche Stücke aus allen Theilen

der Rechtsgelahrheit eingetheilet,

nicht einigen andern gelehrten Abhandlungen seine Gedanken,

welche sich unter seinen hinterlassenen und ohnlängst entdeckten Handschriften

gefunden, und noch niemalen gedruckt worden,

mit einem Vorbericht,

von

Herrn Christoph Meinel,

Königl. Preuß. Advocato Ordinario.

Nebst einem Real-Register über beyde Theile.

Zweyter Theil.

Halle und Leipzig,

bey Johann Christoph Grunert. 1743

Vorbericht

des Herausgebers.

Es erscheinet nunmehro, dem gegebenen Versprechen zu Folge, der zweyte Theil von des grossen Rechts-Gelehrten, Nicolai Hieronymi Gundlings, Consiliis, Responsis und Deductionibus, die er theils in der Hällischen Juristen-Facultät, theils in seinem eigenen Namen gestellet und ausgefertiget hat. An der Glaubwürdigkeit dieser Consiliorum &c. ist nicht zu zweifeln, weiln solche von den verstorbenen Verfasser eigenhändig geschrieben, und nach diesen Handschriften getreulich abgedrucket worden; Es wird auch nicht leicht jemand auf einen solchen Einwurf verfallen, welcher die übrigen Gundlingischen Schriften gelesen, und sich dessen Stärcke in der Rechts-Wissenschaft, Scharfsinn und Art von Schlüssen bekandt gemacht hat. Man findet in gegenwärtigen

tigen Arbeiten allenthalben den grossen Geist und die gründliche Wissenschaft in den Römischen und Teutschen Rechten unsers Gundlings.

In diesem zweyten und letzten Theile hat man eben diejenige Ordnung beobachtet, die man in dem ersten Theile beliebet hatte, nemlich man hat diese Rechtliche Ausarbeitungen, so viel möglich, unter gewisse Theile der Rechts-Gelehrsamkeit gebracht, und über beyde Theile ein Real-Register gefertiget, damit der Leser in kurtzer Zeit übersehen könne, was er etwa in diesem Wercke zu seinem Behufe antreffen möchte.

In diesem gegenwärtigen Theile kommen allerhand beträchtliche Aufsätze vor, die dem Leser gantz angenehm seyn werden, und von denen ich etwas zu gedencken nicht für überflüßig halte.

Das erste Stück ist ein privat-Gutachten, und das zweyte zeiget, daß der grosse Gundling in denen Rechten auswärtiger Reiche gut bewandert gewesen. Das dritte ist eine Widerlegung desjenigen Tractats, den der bekandte Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein, unter den Titel: Speculi Suevici, & præsertim Juris Feudalis Alamannici in foris Vicariatus Suevo-Franconico-Palatini non usus modernus, zu Kiel, A. 1723. an das Licht gestellet hat. Die Urtheile der Gelehrten über diesen Tractat sind nicht vortheilhaft ausgefallen, und der berühmte Etâts-Rath, Moser, in seinen unpartheyischen Urtheilen von Juridisch- und Historischen Büchern, im vierdten Stück, S. 303 --- 312. hat offenhertzig gesaget, was er an diesen Tractat zu loben, und zu tadeln gefunden. In der Bibliotheca Juridica Lipeniana, (Editionis d. a. 1757.) wird p. 149. Tom. II. bey Anführung dieses Tractats gesaget: In hunc librum prodierunt Observationes, quarum auctorem fuisse perhibent. *Franc. Ernest. Voigtium.* Ich habe mir alle mögliche Mühe gegeben, diese Anmerckungen zu erlangen; Allein alle Bemühung

mühung ist vergebens gewesen, und diejenigen Rechts-Gelehrten, die ich dieserhalb angesprochen, und welche diese Anmerckungen gewiß gehabt haben würden, wenn sie je gedruckt zum Vorschein gekommen wären, haben mich versichert, daß sie selbige niemals gesehen hätten, und dahero glaubten, daß solche nicht gedruckt vorhanden wären.

Als ich hierauf die Gundlingischen Handschriften in Ordnung gebracht, habe ich diese Widerlegung, so von S. 23. bis 72. gehet, unter denenselben von Gundlingen eigenhändig geschrieben, angetroffen; Aber ich muß aufrichtig gestehen, daß an dem Schlusse etwas ermangelt, so sich nicht finden wollen. An dessen statt habe ich die S. 72. angehende und bis S. 81. laufende kurtze Anmerckung beygefüget, die sich ebenfalls bey der Gundlingischen Widerlegung, jedoch von einer andern Hand geschrieben, befunden. Wenn man die Gundlingische Widerlegung, und nur benannte kurtze Anmerckung gegen einander vergleichet, so erkennet man aus der Schreib-Art sogleich, daß letztere Schrift aus einer gantz andern Feder geflossen sey: Und ich vermuthe nicht ohne Grund, daß gedachte kurtze Anmerckung von dem Justitz-Rath, Frantz Ernst Voigten, sich herschreibe, welches aus der Schreib-Art gantz wahrscheinlich wird, weil der Dialeckt gar nicht Ober-Sächsisch klinget.

Unterdessen scheinet es, als ob der sel. Gundling von dem nunmehrigen Fürstl. Kaunitzischen Hause um Fertigung dieser Widerlegung angesprochen worden, weil der Verfasser der kurtzen Anmerckung, S. 74. ausdrücklich saget: Er überlasse die *specielle* Beantwortung derjenigen gelehrten Feder, welcher dieses *Negotium* wieder aufgetragen werden wird.

Ob aber diese Gundlingische Widerlegung völlig und bis ans Ende ausgearbeitet, und wohl gar gedruckt worden, daran zweifle ich billig, weil sich nirgendswo hiervon eine Spur findet, auch weder in den

Gundlingischen Bücher-Catalogo, noch in Lünigs Bibliotheca Deductionum hiervon etwas vorkommt. Vielleicht ist auch die Bekanntmachung dieser Gundlingischen Widerlegung um deswillen unterblieben, weil Fürstl. Lichtensteinischer Seits diese Rechts-Sache nicht weiter betrieben worden. Doch dem sey, wie ihm wolle, dem geneigten Leser wird die Bekanntmachung dieser beyden Stücke nicht unangenehm seyn; Wenigstens siehet man hieraus, daß Gundling das Kunst-Stück besessen, seinen Gegner sehr gründlich zu widerlegen.

Verschiedene Stücke, so in diesem Theile vorkommen, sind ihres Vorwurfs wegen sehr beträchtlich, und verdienen, gelesen zu werden; Und gesetzt auch, daß einige minder beträchtliche Gutachten mit vorkommen; So benimmt doch solches dem Werthe der gantzen Sammlung nichts. Dieses nun hat der Recensent in den Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, vom Jahr 1773. St. 8. nicht betrachtet, sondern dieser Sammlung fast allen Werth absprechen wollen, da doch andere gelehrte Zeitungen hiervon weit billiger geurtheilet. Da man aber in benannten Göttingischen Anzeigen kaum in drey bis vier Monaten einen eintzigen Juristischen Articul zu lesen bekommt; So war diese Erscheinung um so viel seltsamer, weil diese Anzeigen das eintzige Verdienst haben wollen, entweder bloß ausländische, oder nur gelehrte innländische Schriften bekandt zu machen. Allein dem Recensenten, welcher wohl in geraumer Zeit keinen Articul in gedachte Anzeigen gefertiget, fiel es ein, von dieser Regel abzugehen, und nicht sowol die Gundlingische Gelehrsamkeit herunter zu setzen, weil er unstreitig mit Gundlingen sich nicht in Vergleichung stellen kann, noch weniger aber an mir zum Ritter zu werden, weil er sich nicht befürchten darf, daß ich ihme auf einige Weise Eintrag thun, und etwa ein Compendium schreiben, oder dergleichen etwas compiliren werde, sondern, wie aus der gantzen Recension offenbar zu ersehen, eintzig und allein den verdienstvollen Herrn Hof-Rath, Hommel, Hohn zu sprechen. Ich bin viel zu wenig, des Herrn Hof-Rath, Hommels, gefälletes Urtheil über die Gundlingischen Rechtlichen Ausspräche zu vertheydigen, weil er solches bey gegebener Gelegenheit selbsten am geschicktesten wird verrichten können; Allein, wenn der Raum und die Grentzen eines Vorberichts es erlauben wollten, so könnte man dem Göttingischen Recen-

senten manches zu seiner Belehrung sagen, und ihm dabey das Vorurtheil benehmen, daß ihme in der Republick der Gelehrten eine Dictatur gar nicht gebühre, noch weniger aber derjenige sey, der mit Verachtung über andere Gelehrte herab schauen könnte. Ich weiß zwar wohl, daß es zu allen Zeiten in der Republick der gelehrten Scioppii, Salmasii, Burmanni, und mehr dergleichen gelehrte Zäncker gegeben; Aber die Zügellosigkeit der gelehrten Zäncker ist nie grösser worden, als seitdem unser Teutschland mit gelehrten Zeitungen und Journalen gleichsam überschwemmet worden.

In dergleichen Blätter kann ein solcher gelehrter Zäncker verdeckt, und ohne Kundmachung seines Nahmens einen jeden rechtschaffenen und gelehrten Mann ohngeahndet anfallen, und Gift und Galle speyen, und bekommet noch darzu eine solche saubere Arbeit bezahlet; Wie denn eine gewisse gelehrte Zeitung bloß aus der Absicht angefangen wurde, weil ihr erster Urheber, als ein Ertz-Zäncker, sich ein Verdienst daraus machte, angesehenen Gelehrten, (wie er sich ausdruckte,) die Wahrheit sagen zu können. Allein rechtschaffene, und vernünftige Gelehrte verabscheuen solche hämische Griffe, und wo sie mit andern Gelehrten nicht einerley Meynung sind, entdecken sie öffentlich ihren Widerspruch oder Meynung mit Bescheidenheit. Dieses ist das Bild eines ächten Gelehrten, und der Göttingische Recensent irret sich gewaltig, wenn er das gelehrte Publicum überreden will, als ob er alle Rechts-Gelehrte übersehen, und er nur allein alles beurtheilen könnte, welches aber ihn zu Gefallen niemand glauben wird, auch noch niemand geglaubet hat. Eine Sache zu tadeln ist leichter, als selbige besser machen zu können; Welches sich ausweisen wird, wenn der Göttingische Recensent dereinst seine Responsa und Decisa der gelehrten Welt mittheilen sollte. Ich glaube aber gewiß, daß die Gundlingische Arbeit vor des Göttingischen Recensenten seiner allezeit den Vorzug behalten wird, weil Gundling ein denckender und wahrhaftig gründlicher Rechts-Gelehrter war, der Göttingische Recensent hingegen ein blosser Compilator seyn wird. Da der erste Theil dieser Gundlingischen Ausarbeitungen seine Liebhaber gefunden hat, so glaube ich auch, daß dieser zweyte Theil, des Göttingischen Widerspruchs ohngeachtet, ebenmäßig seine Liebhaber bekommen wird: Und gesetzt auch, daß sie kein Professor nöthig haben möchte; So wer-

den

den sie gleichwohl denenjenigen, so in der Republick Richter und Advocaten vorstellen, desto grössere Dienste leisten können, obschon ein Petit-Maitre, und á la mode Juriste, wenn er gleich ein Richter und Advocat, und welcher noch ohnedies ein Ignorant in der Lateinischen, oder, Juristischen Mutter-Sprache ist, des von jeden soliden Rechtsgelehrten für einen grossen ICtum jederzeit gehaltenen berühmten Gundlings Arbeiten, aus Neid und eingebildeter Klugheit verachtet, und sich wohl gar einbildet, daß er die Applicationem Juris ad Facta aus dem Grunde gelernet habe.

Ein mehreres habe ich zur Empfehlung dieser Gundlingischen Rechtlichen Aussprüche nicht nöthig, und wenn auch allenfalls nicht alles und jedes in seine gehörige Ordnung gebracht wäre, so wird dem ohngeachtet das angefügte Real-Register einen jeden zu rechte weisen.
Halle, den 1sten May 1773.

Innhalt

Innhalt

derer in diesem Zweyten Theile vorkommenden Rechtlichen Gutachten und Erkänntnissen.

A. Aus dem Staats-Recht.

I. Rechtliches Erkänntniß: Ob in Materia Collectarum Imperii die Majora gelten, und ob durch dieselbe auch die non consentientes gebunden werden? Seite 3

II. Rechtliches Erkänntniß, oder Responsum Juris super casu illustri Successionis in Italia. 9

III. Widerlegung, des Tractats, den der ehemalige Professor Juris auf der Universität zu Kiel, Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein zu Kaltenthal ꝛc. unter dem Titul: Speculi Suevici, & præsertim Juris Feudalis Alamannici in foris Vicariatus Suevo-Franconico-Palatini non Usus modernus, A. 1723. zu Kiel an das Licht gestellet hat. 23

Kurtze Anmerckung: Wie unnütz und vergeblich Herr Harpprecht durch ein ins Publicum gegebenes Impressum der Frauen Gräfin von Kaunitz, gebohrner Gräfin von Ost-Frießland und Rittberg decidirtes Successions-Recht in Rittberg bestreitet. 72

B. Aus dem Lehn-Recht.

I. Rechtliches Erkänntniß, wegen Verschweigung der Lehen, und unterschiedener Lehen-Gelder. 81

II. Rechtl. Erkänntniß, in Puncto gewisser Lehnbarer Aecker. S. 82

III. Dergleichen, daß ein Lehen- und Zinß-Herr seinem Lehen- und Zinß-Manne die Früchte auf dem Felde, wegen schuldiger und restirender Zinsen nicht hinwegnehmen könne. 83

IV. Rechtliches Gutachten: Ob in einem Feudo masculino antiquo des verstorbenen Besitzers nachgelassene drey Brüde allein succediren, oder, ob des verstorbenen vierten Bruders Sohn zugleich mit succediren könne? 84

V. Dergleichen, ob in Actione Revocatoria Feudi, der Procurator Cameræ, oder Advocatus Principis, erweisen müsse, daß die zu revocirende Grund-Stücke Mann-Lehn seyn, oder vormals gewesen? 85

VI. Dergleichen, die Theilung einer gewissen ausgesetzten Geld-Summe unter Personen, weiblichen Geschlechts, in zweyen Lehen-Gütern. 88

VII. Dergleichen, ob in einem apert gewordenen Mann-Lehn-Gute die Wittwe des letztern Besitzers ratione Illatorum, Inventarii und gehabten Vorschusses wegen einer Administrations-Rechnung, denen Creditoribus vorgehe? 90

VIII. Rechtliches Erkänntniß, wegen nicht gesuchter Renovation der Investitur und præstirter Lehen-Waare. 93

IX. Dergleichen, in Puncto der Lehen-Waare oder Hand-Lohn. 95

X. Dergleichen, in Puncto eines Lehen-Stammes. 96

XI. Rechtliches Gutachten über allerhand Irrungen, da ein Nobilis auf Divisionem derer mit seinem unmündigen Stief-Bruder in communione besessene Lehen-Güter provociret. 98

XII. Dergleichen, ob die einer Adel. Fräulein ausgesetzte Ehe-Gelder, da selbige ledig verstorben, die Brüder allein behalten, oder aber die Schwestern auch davon participiren können und sollen? 101

XIII. Dergleichen, die Gesammte Hand betreffend. 103

XIV. Rechtliches Erkänntniß, verschiedene Anforderungen, an einem Lehen-Gute betreffend. 105

C. Aus dem Geistlichen Recht.

I. Rechtliches Gutachten: Ob einer, der wegen sich berühmten Ehebruchs gestrafet worden, wegen seiner ausgestossenen Worte in die Kirche-Disciplin verfallen, und deshalb öffentliche Kirchen-Busse thun müsse? S. 107

II. Rechtliches Erkänntniß, in Puncto einer aberkannten Ehe-Klage, wegen nicht erwiesener Sponsaliorum publicorum. 109

III. Rechtliches Gutachten, eine Dispensation in einer Heyraths-Sache betreffend. 110

IV. Rechtliches Erkänntniß wegen beschuldigter ungebührlicher Aufführung eines Land-Predigers. 112

V. Dergleichen, in Puncto Sponsaliorum. 113

VI. Dergleichen, ob ein Amtmann, welcher dem Pfarrer einen Zettel zugesendet, ein Paar junge Leute aufzubiethen und zu copuliren, darein aber des einen Vater schlechterdings nicht consentiren wollen, seines Amtes verlustig, oder sonst ernstlich zu bestrafen sey? 114

D. Aus dem Peinlichen Recht.

I. Rechtliches Erkänntniß, in einer aberkannten Denunciations-Sache, wegen ermangelnder Indiciorum. 117

II. Dergleichen, in einer Denunciations-Sache, wegen gestohlner Gerste und Hafer. 118

III. Dergleichen, da einer wegen ausgestossener groben Injurien mit Staupen-Schlägen des Landes verwiesen worden. 119

IV. Dergleichen, in Puncto einer beschuldigten Unfläterey. 120

V. Dergleichen, da ein Advocatus wegen injurieuser Schreib-Art bestrafet worden, ohngeachtet er sich mit dem Gegentheil verglichen. 121

VI. Dergleichen, da in puncto Adulterii auf den Staup-Besen und ewige Landes-Verweisung gesprochen worden. 122

VII. Dergleichen, da eine Weibes-Person, der wegen getriebener Unzucht und Hurerey der Reinigungs-Eyd zuerkannt gewesen, und selbigen abgele-

get, von der Inquisition, jedoch mit Erstattung der Unkosten, absolviret worden. S. 123

VIII. Rechtliches Erkänntniß, daß derjenige, so den Reinigungs-Eyd geschworen, auch die Unkosten bezahlen müsse. 124

IX. Dergleichen, wegen grober Injurien, so zwischen zwey Bauern vorgefallen. 125

X. Dergleichen, wegen begangenen Ehebruchs. 126

XI. Dergleichen, wegen gestohlner Schaafe, Kälber u. d. g. 127

XII. Dergleichen, wegen einer gesuchten Defension pro avertenda. 129

XIII. Rechtliches Gutachten: Ob nicht einem Cantori, welcher von dem Præfecto sehr schnöde tractiret, und durch ein Memorial bey denen Superioribus verunglimpfet worden, und dahero den Præfectum zur Rede gestellt, selbigem Ohrfeigen gegeben, und mit dem Bakel geschlagen, auf erhobene Klage aber um 9 Thlr. gestrafet worden, sowol durch dergleichen Schüler Procedur, als auch durch die dictirte Strafe zu viel geschehen? 130

XIV. Rechtliches Erkänntniß, in einer Injurien-Sache. 131

XV. Dergleichen, in einer Diffamations-Sache, zwischen zwo distinguirten Personen. 133

XVI. Dergleichen, in Puncto Stupri, da alternative, nemlich, entweder auf das Purgatorium, oder auf Dotation der Stupratæ erkannt worden. 134

XVII. Dergleichen, in Puncto Furti. 135

XVIII. Dergleichen, in Schlägerey-Sachen. 135

XIX. Dergleichen, in Puncto begangner Diebereyen. 136

XX. Dergleichen, in Puncto allerhand verübter Spitzbübereyen. 137

XXI. Dergleichen, in Puncto Diebstahls. 139

XXII. Dergleichen, in einer Injurien-Sache, da ein Capitain für injurieus gehalten, daß ein Bürger, dessen Frau von einem Soldaten übel tractiret wor-

worden, und deme vom Capitain die Justitz versaget worden, sich an den Obersten des Regiments gewendet. S. 140

XXIII. Rechtliches Erkänntniß, in Puncto getriebener Blut-Schande. 141

XXIV. Dergleichen, — — — — — 142

XXV. Dergleichen, einen Apothecker, wegen ausgegebenen Gifts, betreffend. 143

XXVI. Dergleichen, in Puncto Furti. 145

XXVII. Rechtliches Gutachten, über eine Actionem adulterii civilem. 146

XXVIII. Rechtliches Erkänntniß, in Puncto Furti. 147

XXIX. Dergleichen, in Puncto Ehebruchs. 148

XXX. Dergleichen, in Puncto Furti. 149

E. Aus dem Bürgerlichen Recht.

I. Rechtliches Erkänntniß, in Puncto Schwängerung sub Spe Matrimonii. 151

II. Rechtliches Gutachten, über einen zwischen Vater und Sohn errichteten Recess über Haus, Hof, Gärten und einen Wiesen-Fleck. 152

III. Eine Sententia confirmatoria, verpachtete Aecker betreffend. 153

IV. Rechtliches Erkänntniß, in Puncto eines Mieths-Contracts. 155

V. Dergleichen, da einer unter dem Vorwande eines Erroris Calculi, den bereits acceptirten Eyd nicht abschwören wollen. 156

VI. Dergleichen, nach welchem wegen weggenommener Briefschaften auf einen nochmaligen Eyd erkannt worden. 157

VII. Dergleichen, daß eine Præscriptio longissimi temporis contra legem prohibitivam nicht gelte. 159

VIII. Rechtliches Gutachten: Ob der Curator einer Frauen, die zum Nachtheil und in fraudem ihrer Tochter die Gerade, Mußtheil und Morgen-

gabe an ihren Sohn verkaufet, einen dergleichen Kauf-Contract mit gutem Gewissen authorisiren könne? S. 160

IX. Rechtliches Erkänntniß, über ein Hauß, so vorher eine wüste Stelle gewesen, und von denen Kindern des Erblassers vor ein Haus ausgegeben worden. 162

X. Dergleichen, wegen Fuhr-Lohns. 163

XI. Dergleichen, wegen turbirter Possession. 164

XII. Dergleichen, daß auch in gewisser Masse die Possess per Instrumenta erwiesen werden können. 166

XIII. Dergleichen, daß derjenige, von welchem eine Sache vindiciret wird, die zu vindicirende Sache auch würcklich besitzen müsse. 167

XIV. Dergleichen, daß die Læsion, wenn sie auch nicht enormis, in Ansehung einer Unmündigen, der Gerichtlichen Confirmation ungeachtet, eine Restitutionem in integrum würke. 168

XV. Dergleichen, wegen eines versprochenen Vor-Pachts. 170

XVI. Dergleichen, daß derjenige, welcher von einem andern eine gewisse Quantität Getrayde in eines andern Landes-Herrn Territorio erhandelt, solches aber nicht sofort abgeholet, und inzwischen ein Verbot der Ausfuhre halber darzwischen gekommen, entweder gegen Ablieferung des Getraydes, das verglichene Kauf-Pretium bezahlen, oder aber dem Kläger den zugefügten Schaden, wegen abgeschlagenen Marckt-Preises, ersetzen müsse. 171

XVII. Rechtliches Gutachten: Ob des Zerbstischen Statuti ohngeachtet, eine Frau zu ihrem Eingebrachten greifen, folglich sich ihres Weiblichen Vorrechts, vor denen Creditoribus, welche vor getroffener Ehe ihrem Manne einige Capitalia vorgeschossen, bedienen könne? 173

XVIII. Rechtliches Erkänntniß: Ob die von einer Kirche halbjährig vorausgenommene oder anticipirte Zinsen, die sogleich an andere neue Debitores wieder verliehen worden, ein Anatocismus sey, ohngeachtet der Name ermangelt? 179

XIX. Dergleichen, daß der Beklagte, wo ex Actis offenbar, daß er ein Perjurium begehen würde, ob ihm gleich vorhero das Jurament nachgelassen wor-

worden, zu dem Eyde nicht zuzulassen, sondern zur Bezahlung des geklagten Quanti, schlechterdings zu condemniren. S. 177

XX. Rechtl. Erkänntniß über einen Contract, welcher in Schriften vollzogen seyn soll, und über verschiedene andere dahin einschlagende Fragen. 179

XXI. Dergleichen, in puncto eines Pferde-Handels. 182

XXII. Dergleichen, in Puncto eines gekauften und nachher umgefallenen Pferdes. 184

XXIII. Dergleichen, wegen eines Schadens an einem Pferde. 185

XXIV. Dergleichen, in Assecurations-Sachen eines verunglückten Schiffes. 186

XXV. Rechtliches Gutachten, wegen einer niedergerissenen, und wieder neu aufgerichteten Blanke, und darüber sich der Nachbar beschweret, daß ihme dadurch das Einsehen in den Hof desjenigen; dem die Blancke gehöret, behindert würde. 188

XXVI. Rechtliches Erkänntniß, daß niemand nomine alieno, und ohne Vollmacht des nächsten Agnaten, an einem Mann-Lehn das Jus Protimiseos exerciren könne. 190

XXVII. Rechtliches Gutachten, wegen eines Familien-Stipendii. 192

XXVIII. Rechtliches Erkänntniß, wegen eines Gutes, so ex Capite Juris hæreditarii gefordert worden. 193

XXIX. Dergleichen, daß in der Stadt Colberg derjenige, so daselbst die Saltz-Nahrung treiben will, auch allda würcklich wohnen müsse. 195

XXX. Dergleichen, in Puncto einer auf zwey Jahr Gerichtlich constituirten Hypothec. 197

XXXI. Dergleichen, in Puncto eines Pertinenz-Stückes. 198

XXXII. Dergleichen, in Puncto eines Zimmer-Grabens, dessen Gebrauch die Zimmer-Innungs-Meister einer anrüchtigen Person streitig machen wollen. 200

XXXIII. Rechtliches Erkänntniß, in Puncto gewisser pertinenz-Stücke, so die Bauern aus der Pfarre entwendet. S. 201

XXXIV. Rechtliches Gutachten: Ob ein Pacht-Amtmann, wenn er ein repartirtes Aequivalent, mediante Executione, bezahlen müssen, diesen Vorschuß von dem Pacht-Gelde abziehen könne? Und ob ein solches erhobenes Aequivalent das Amt selbsten afficire, oder die Person des Pachters allein treffen müsse? 202

XXXV. Rechtliches Erkänntniß, in Puncto Protimiseos. 204

XXXVI. Rechtliches Gutachten, einen Näher-Kauf betreffend. 205

XXXVII. Rechtliches Erkänntniß, in einer Näher-Rechts-Sache. 206

XXXVIII. Dergleichen, in puncto eines Mutui, da keine Zinsen versprochen worden. 207

XXXIX. Rechtliches Gutachten: Ob nach der Magdeburgischen Policey-Ordnung, Cap. 29. §. 9. derjenige Bauer, von dessen Gute vorher einige Holtz-Kabeln verkaufet worden, solche zu reuniren und zu vindiciren berechtiget sey? 209

XL. Rechtliches Erkänntniß, einen unkräftigen Kauf-Contract, zwischen Vater und Sohn, betreffend. 210

XLI. Rechtliches Gutachten: Ob einer, der über 30 Jahre die Schanck-Gerechtigkeit exerciret, mit der Exceptione Præscriptionis fortkommen könne? 211

XLII. Rechtliches Erkänntniß, in einer Rechnungs-Sache. 212

XLIII. Dergleichen, wegen einer versprochenen Erkänntlichkeit. 215

XLIV. Dergleichen, in puncto Huth und Trift. 216

XLV. Dergleichen, in puncto malitiosæ Desertionis. 217

XLVI. Dergleichen, wegen Abtretung gewisser, zu einem Cossathen-Gut gehörigen Aecker. 218

XLVII. Rechtliches Gutachten, die angemaßte Betreibung einer Ritter-Guts-Fluhr, und erfolgte Pfändung betreffend. 219

XLVIII Rechtl. Gutachten ob diejenige, so von den Bürger-Angern einer Stadt einige Fuder Mist, auf seines Vaters, in selbiger Stadt-Fluhr nicht gelegene Aecker, gefahren, ein Spolium begangen habe; Und da Burgermeister und Rath gedachter Stadt den Spolianten das Pferd ausspannen lassen und zurücke behalten, der Spoliant der Stadt den Dünger, Pfand- uud Futter-Geld samt den Unkosten, zu bezahlen schuldig sey? S. 221

XLIX. Rechtliches Erkänntniß, in puncto Spolii. 223

L. Dergleichen, in Causa Spolii. 224

LI. Dergleichen, in puncto Exceptionis Spolii. 225

LII. Dergleichen, in puncto abgepflügten Ackers. 226

LIII. Dergleichen, wegen verkaufter Grund-Stücken. 227

LIV. Dergleichen, über die Exceptionem Præscriptionis immemorialis bey getrenneten steuerbaren Gütern. 229

LV. Dergleichen, den Fall einer Societatis leoninæ betreffend. 230

LVI. Dergleichen, daß compensare, so viel als solvere. 232

LVII. Dergleichen, eine Rem communem einer Universitatis betreffend. 233

LVIII. Dergleichen, das Jus Retractus betreffend, 234

LIX. Dergleichen, in puncto Locationis Conductionis, dabey ein Dolus vorgenommen worden. 236

LX. Rechtliches Gutachten: Daß der Erbe und Cessionarius des Verstorbenen Facta und Verträge zu præstiren schuldig. 238

LXI. Rechtliches Erkänntniß, eine vorgegebene 50 jährige Possession, wegen Bier-Brauens und Brandtewein-Brennens betreffend. 240

LXII. Dergleichen, daß Commissarii, denen aufgetragen worden, weme der streitige Ort zustehe, auch auf die Possession reflectiren können. 242

LXIII. Dergleichen, da Beklagter zur Bezahlung einer Schuld, die er als empfangen niemals eingeräumet, Kläger aber solches beschworen, condemniret worden. 244

LXIV. Rechtl. Erkänntniß in puncto versetzter, und von dem Pfandts-Innhaber vererbter Brau-Briefe, ob solche Pessession justum titulum gebe, die Brau-Häuser selbst sich eigenthümlich zuschreiben zu lassen. S. 245

LXV. Dergleichen, eine prætendirte Servitut betreffend. 247

LXVI. Dergleichen, daß diejenige Exceptiones, so dem Cedenti entgegen stehen, nicht allezeit dem Cessionario opponiret werden können. 249

LXVII. Dergleichen, wegen Erbauung einer neuen Darre. 250

LXVIII. Dergleichen, da einem, seiner Exceptionum ohngeachtet, mediante Executione, die Bezahlung des, was liquid, zuerkannt worden. 254

LXIX. Rechtliches Gutachten, wegen verschiedener Gewährs-Mängel in einem Pacht-Contract, den eine Fürstl. Rent-Cammer mit einem Privato errichtet gehabt. 256

LXX. Rechtliches Erkänntniß, daß ein Bauer keine Aecker in der Stadt Rügenwalde kaufen könne. 260

LXXI. Dergleichen, in puncto Contractus, den ein Theil für einen Miethe-Contract, der andere aber für einen Kauf-Contract ausgegeben. 262

LXXII. Dergleichen, wegen eines Vergleichs, wo kein Contract vorhanden gewesen, und worzu auch nicht fünf Zeugen erfordert worden. 264

LXXIII. Dergleichen, daß eine Wittwe die Verzinsung ihrer Paraphernal-Gelder in den Concurs zu conferiren nicht verbunden. 266

LXXIV. Dergleichen, daß zu einem Vergleiche die Gerichtliche Confirmation nicht absolute nothwendig sey. 270

LXXV Rechtliches Gutachten: Einen Vorkaufs-Fall betreffend. 272

LXXVI. Dergleichen, ob Tage-Zeit-Gelder, wenn derjenige, dem solche bezahlet werden sollen, verstorben, auf einmal entrichtet, oder auch auf Tage-Zeiten bezahlet werden müssen? 275

LXXVII. Rechtliches Erkänntniß in einer Spolien-Sache. 277

LXXVIII. Dergleichen, ob in probanda Servitute die Eydes-Delation statt habe? 278

LXXIX. Dergleichen, den L. 2. C. De rescind. vendit. betreffend. 280

LXXX Dergleichen, daß in Cautis pignorum keine Præscription laufe; Und wo mala fides, und keine Causa dominii vorhanden, auch keine undenckliche Verjährung zureiche. 281

LXXXI. Recht-

LXXXI. Rechtl. Erkänntniß, die Bau-Kosten auf einer wüsten Stelle betreffend. S. 283

LXXXII. Rechtliches Gutachten: Ob die Söhne, die studiret, und ausserdem des Vaters Bibliothec bekommen, und die eine Tochter, so bey ihrer Verheyrathung mit 2000 Thlr. ausgestattet worden, bey der väterlichen Erbtheilung so viel zu conferiren schuldig, daß die noch übrige zwey Töchter auch ihre 2000 Thlr. bekommen können? 285

LXXXIII. Rechtliches Erkänntniß in einer Pfändungs-Sache, da der Gepfändete sich gewehret. 286

LXXXIV. Dergleichen wegen eines Gerichtlichen vollzogenen Kaufs, da nachher die Verkäufer vorgegeben, daß die Manns-Personen nicht mündig, und die Weibs-Personen keine Curatores gehabt. 287

LXXXV. Rechtliches Gutachten über einen Contract eines Vaters mit seiner eintzigen Tochter, die er aber nachhero, und da er wieder geheyrathet, daraus entsetzen wollen. 288

LXXXVI. Rechtliches Erkänntniß in einer Spolien-Sache. 290

LXXXVII. Dergleichen in einer Näher-Rechts-Sache. 292

LXXXVIII. Dergleichen, daß eine Quittung nicht allezeit das Juramentum abwenden könne. 293

LXXXIX. Dergleichen, daß die vorgeschützte Exceptio usurariæ pravitatis bewiesen werden müsse. 295

XC. Dergleichen, daß der Dominus titulum possessionis ordentlicher Weise zu ediren nicht schuldig. 296

XCI. Dergleichen in Rei Vindicatione. 298

XCII. Rechtliches Gutachten über folgenden Zufall, da einem seine Documenta genommen, und dieser gezwungen worden, sich zu einer Schuld zu bekennen, und darüber eine Cession auszustellen. 300

XCIII. Rechtliches Erkänntniß wegen eines Gartens, der als ein Pertinenz-Stück eines Cothsassen-Guts ausgegeben worden. 302

XCIV. Dergleichen wegen eines Rauch-Lochs. 304

XCV. Dergleichen wegen streitigen Ruthen-Maasses und Feld-Messens. 306

XCVI. Dergleichen, daß in re communi keiner ohne des andern Bewilligung etwas vornehmen könne? 308

XCVII. Rechtl. Erkänntniß Daß die Eydes-Delation allenthalben, auſſer in factis mere alienis, ſtatt habe. S. 309
XCVIII. Dergleichen, das Retentions-Recht in puncto dominii & poſſeſſionis dotis & paraphernalium betreffend. 311
XCIX. Dergleichen, da einer zur Bezahlung der Zinſen a tempore moræ ſowol, als des Capitals condemniret worden. 312
C. Rechtliches Gutachten über einen ſonderbaren Caſum expromiſſionis. 314
CI. Rechtliches Erkänntniß wegen abgepflügten Raſen. 316
CII. Dergleichen in einer Spolien-Sache. 317
CIII. Dergleichen in puncto einiger indebite eingehobener Erbe-Gelder. 318
CIV. Dergleichen, da jemand eine erlaſſene Anforderung revociren wollen. 319
CV. Dergleichen, daß die Ignorantia Juris keine Reſtitutionem in integrum würcke. 321
CVI. Dergleichen einen Transact betreffend. 322
CVII. Dergleichen in puncto geforderter Rauch-Hühner 323
CVIII. Dergleichen in irrigen Gräntz-Sachen. 325
CIX. Dergleichen eine Frucht-Schätzung betreffend. 326
CX. Rechtliche Anmerkungen über eine Donationem inter Vivos. 328
CXI. Rechtliches Erkänntniß über das Jus lignandi in re aliena. 32[illegible]
CXII. Dergleichen in puncto Juris Retractus. 331
CXIII Dergleichen wegen eydlicher Beſtärckung einer Specification. 332
CXIV. Rechtliches Bedencken, von den Bonis adeſpotis ad fundos Imperantis pertinentibus. 333
CXV. Rechtl. Erkänntniß, die Communionem bonorum zu D** mund betreffend. 338
CXVI. Rechtliches Gutachten: Ob der Stadt-Richter zu L** go, nomine Illuſtriſſimi, das Jus arreſtandi juxta principia Juris Civilis vel Germanici mit Beſtande Rechtens privative prætendiren möge? 339
Beylage A. hierzu 344

CXVII. Rechtliches Erkänntniß in puncto der Collation der Aussteuer und Brautschatzes. S. 345
CXVIII. Dergleichen wegen eines assecurirten, aber verunglückten Schiffes. 347
CXIX. Dergleichen in puncto Mandati. 349
CXX. Dergleichen, daß Debita liquida mit denen illiquidis nicht vermenget werden dürfen. 351
CXXI. Dergleichen wegen Behut- und Betreibung der Wiesen. 352
CXXII. Dergleichen über die Frage: Ob einer sich von beyden Theilen eine Discretion versprechen lassen könne; Und ob ein solcher ein Crimen Falsi begehe? 356
CXXIII. Rechtliches Gutachten super condictione certi: Correali Obligatione: Und dem Quadriennio utili & continuo. 359
CXXIV. Rechtliches Erkänntniß wegen Verrückung der Gräntzen. 362
CXXV. Dergleichen in puncto Abzugs-Geldes. 366
CXXVI. Dergleichen wegen geforderter Caution. 368
CXXVII. Rechtliches Gutachten wegen einer Schuld-Sache, da erst der Creditor, hernach aber der Debitor, die Numerationem pecuniæ erweisen sollen. 369
CXXVIII. Rechtliches Erkänntniß nach welchen zu D** stadt keiner der nicht daselbst Bürger ist, schoßbare unter der Stadt gelegene Güter kaufen darf. 372
CXXIX. Dergleichen in einer Schuld-Sache. 373
CXXX. Dergleichen in einer Concurs-Sache. 374
CXXXI. Dergleichen über die Frage: Ob die Bezahlung die vorige Obligation tilge? 376
CXXXII. Dergleichen wegen nicht geleisteter Folge bey Gefangenen. 378
CXXXIII. Dergleichen, das illiquida cum liquidis nicht compensiret werden können. 379
CXXXIV. Dergleichen in puncto Debiti. 380
CXXXV. Dergleichen in einer Schuld-Sache. 318
CXXXVI. Dergleichen in puncto abgehüteter grünen Saat. 383
CXXXVII. Dergleichen, daß ein von dem Amts-Richter und Zeugen aufgenommenes Testament gültig. 386

CXXXVIII. Rechtl. Erkänntniß da ein Testament, weger Inhabilität, und auch wegen Mangel der erforderlichen Zeugen, impugniret worden. S. 387
CXXXIX. Dergleichen in puncto verfälschter Documenten. 389
CXL. Rechtliches Gutachten wegen einer sehr zweifelhaft gemachten Cession. 393
CXLI. Rechtliches Erkänntniß wegen eines streitigen Teiches. 400
CXLII. Rechtliches Gutachten: Ob ein Frauenzimmer, der von einem Nobili in seinem Testament 1950 Thlr. als ein Legatum beschieden, und mit 950 Thlr. Wechsel-Schulden, die des Frauenzimmers Vater dem Testatori schuldig gewesen, gewiesen, diese 950 Thlr. aber schon vorher von dem Debitore bezahlet worden, nichts destoweniger die gantze Post der 1950 Thlr. aus des Testatoris Verlassenschaft zu suchen befugt, oder sie sich damit, daß die Wechsel-Briefe nicht mehr vorhanden, sondern bezahlet, abweisen lassen, und also nur mit den ihr legirten 1000 Thlr. sich begnügen müsse? 403
CXLIII. Rechtliches Erkänntniß: Ob eine Tochter, deren Eltern bey der Verheyrathung eine Ehestiftung errichtet, die Mutter aber zuerst gestorben, und der Vater nachher zur zweyten Ehe geschritten, und aus der zweyten Ehe auch Kinder hinterlassen, überdies aber wegen der erstern Ehefrauen ein Testament errichtet, nicht allein die gantze Mütterliche Mitgabe fordern, sondern auch des Vaters darüber errichtete Testament, als ungültig angesehen werden könne? 405
CXLIV. Dergleichen, ob eine Kaufmanns-Frau, über dessen Mannes Vermögen ein Concursus Creditorum entstanden, ihre inferirte Ehe-Gelder aus denen verkauften Krahm-Waaren, Jure Retentionis sofort an sich behalten könne, oder aber ad Depositum judiciale zu bringen, oder aber hinlängliche Caution deshalben zu bestellen schuldig? 407
CXLV. Dergleichen in Arrest-Sachen. 408
CXLVI. Ein Locations-Urthel in einer Concurs-Sache. 409
CXLVII. Rechtliches Erkänntniß, daß der Arrest nur diejenigen Bona afficire, welche annoch in Bonis Debitoris, und das, was assigniret und acceptiret, nicht mehr unter die Bona Debitoris gerechnet werden könne. 411
CXLVII. Dergleichen in einer Concurs-Sache, und die Location derer Creditorum betreffend. 413
CXLIX. Dergleichen wegen einer wiederkäuflich besessenen Mühle, die ad Concursum gezogen, und subhastiret werden sollen. 415

CL. Recht-

CL. Rechtliches Gutachten: Ob eine general-Hypothec über des Debitoris sämmtliches Vermögen, wenn bald darauf über dessen Vermögen ein Concursus Creditorum entstehet, denen übrigen und ältern Creditoribus præjudiciren könne? S. 417

CLI Dergleichen ratione bonorum maternorum in Concursu Creditorum. 418

CLII. Dergleichen, ob in Concursu Creditorum indistincte alle Gelder des Debitoris, auch diejenigen, so in eines andern Herrn Land von einem Creditore mit Arrest beleget worden, ad Forum Concursus remittiret werden müssen? 421

CLIII Rechtliches Erkänntniß in puncto unerlaubter Treibe-Briefe eines Nagelschmidts-Handwercks wider ein anderes dergleichen in einer andern Stadt. 423

CLIV. Dergleichen, den Unterscheid eines Tuchmacher-Stuhls und eines Schau-Stuhls betreffend. 425

CLV. Dergleichen, eine Weber-Innungs-Sache betreffend. 426

CLVI. Dergleichen, ob ein Testament, welches der Testator noch in seinem ledigen Stande errichtet, und darinnen seine Groß-Mutter, Schwestern und Halb-Geschwistere instituiret, auch Legata ad pias caussas vermachet, nachher aber geheyrathet, und selbiges bey seinem Leben nicht widerrufen, auch indessen verschiedene instituirte Erben verstorben, als destitutum & ruptum anzusehen, und in seinen Formalien beständig sey? 427

F. Zum Process gehörige Sachen.

I. Rechtliches Erkänntniß wegen gemachter Juratorischen Caution, und ob auch solche auf den Punctum Reconventionis zu extendiren? 432

II. Dergleichen, daß auch privat Documenta vim probandi haben. 433

III. Dergleichen wegen Kosten in Injurien-Sachen. 435

IV. Dergleichen in puncto Restitutionis Expensarum. 436

V. Dergleichen in puncto Cautionis pro Reconventione & Expensis. 437

VI. Dergleichen in puncto Legitimationis ad caussam. 438

VII. Dergleichen wegen einer erloschenen Ehe-Klage. 349

VIII. Dergleichen über einen geführten Beweiß wegen gewisser Pertinenz-Stücke. 440

IX. Rechtl. Erkänntniß daß Litis Consorten nicht gezwungen werden können, auf einerley Weise Litem zu contestiren. S. 442
X. Dergleichen, da auf den Eyd erkannt worden. 443
XI. Dergleichen, daß die Litis-Contestation pure, und ohne Anhang geschehen müsse. 445
XII. Dergleichen, in puncto wegen einer ausgestrichenen und falsificirten Registratur. 446
XIII. Dergleichen, da auf Acceptation oder Relation des Eydes, oder auf Probationem conscientiæ erkannt worden. 447
XIV. Dergleichen in puncto Restitutionis in integrum. 448
XV. Dergleichen, da einem eine angestellte Klage wegen einer schon längst præscribirten Schuld-Post aberkannt worden. 449
XVI. Dergleichen wegen eines Libelli relativi, auch wegen Ironien, die als Injurien angesehen worden. 451
XVII. Dergleichen wegen eines versäumten Beweises. 452
XVIII. Quæstio von der Restitutione in integrum. 453
XIX. Rejection einer Leuterung und respective Intervention in puncto eines zur Mitgift versprochenen Halbspänner-Gutes. 454
XX. Rejection einer Klage wider einen Gerichtlich geschlossenen Kauf. 455
XXI. Eine Sententia confirmatoria, da ex Contractu bilaterali executive geklaget worden. 457
XXII. Rechtliches Erkänntniß, daß niemand ohne vorgängiges Liquidum zu bezahlen schuldig sey. 458
XXIII. Dergleichen wegen des Juramenti Calumniæ, so in zweyen vorhergehenden Urtheln übergangen, und in gegenwärtigen dennoch darauf erkannt worden. 459
XXIV. Dergleichen, da einer, der schwören sollen, von sich solches abgelehnet, und zu einer gnädigen Strafe sich submittiret: Wie hoch also diese Strafe dictiret werden könne? 460

A.

Staats-Recht.

A.

A. Staats-Recht.

I.

Ob in Materia Collectarum Imperii die Majora gelten, und ob durch dieselbe auch die non consentientes gebunden werden?

Es haben Ew. ꝛc. mit letzterer Post de dato 19. Dec. a. c. gnädig befehlen lassen, daß ich auf folgende Frage:

Ob, wenn Ihro Kayserl. Majestät einen Beytrag an Gelde, *Ex. g.* zum Kriege, wider einen *declarirten* allgemeinen Reichs-Feind, verlangen, und solcher *per Majora* bewilliget wird, auch diejenige Reichs-Stände, welche zu solchem Bey-

trag sich nicht *obligiret*, und ihren *Consens* nicht darzu gegeben, dennoch ihr *Contingent*, gleich denen *Consentientibus*, darzu zu zahlen schuldig seyn? Oder kürzlich: Ob in *Materia Collectarum Imperii* die *Majora* gelten, und durch dieselbe auch *non Consentientes* gebunden werden?

mein Rechtliches Bedenken schleunigst ertheilen sollte: Als habe ich Dero hohen Befehl zu Folge solches gehorsamst verrichten und thun wollen.

Ob nun zwar es das Ansehen gewinnet, daß da in allen Collegiis das Jus majoris partis sonsten gilt, auch solches in caussa Collectarum Imperii nicht könnte ausgesetzet oder verworfen werden, angesehen ja sonsten alle deshalb fürzunehmende Consultationes und Zusammenkünfte vergeblich seyn würden, weil es gar selten geschiehet, daß die Suffragia unanimia ausfallen, dabey an sich unbillig, ut pars major impediatur a minori,

Grotius, d. I. B. & P. Lib. II. Cap. V. n. 17.

und dann aber die Collectæ den Nervum rerum gerendarum betreffen, folglich die gantze Krieges-Declaration ohne Effect bleiben würde, wann einige Stände sich durch ihren Dissens des Beytrags entziehen dürften, immassen sogleich auch andere ein gleiches thun, und nichts contribuiren würden, welches, gleichwie es dem gemeinen Besten von Teutschland augenscheinlich zuwider und höchstschädlich,

Conf. *Ziegler*, de Jur. Majest. Lib. II. Cap. III. n. 16.

also scheinet es von sich selbsten zu folgen, daß kein patriotisch-gesinnter Stand sich demjenigen, was per majora ratione Collectarum necessariarum beschlossen, sich desfalls entschuldigen und die Zahlung verweigern könne, ob man ihm gleich in voluntariis die Libertatem consentiendi, aut dissentiendi gerne zustehet,

Ziegler, loc. cit.

in fernerer Betrachtung, daß derjenige, welcher den Finem, nemlich Krieg, durch seinen Consens beliebet, auch die Media, das ist, den dazu nöthigen Beytrag verlangen und approbiren müsse, wowider denn der Dissensus eines und des andern Standes deswegen nichts würken möchte, weil eine augenscheinliche Contradiction vorhanden, in Krieg consentiren, und im Beytrag zu desselben Führung und Fortsetzung dissentiren, indem derselbe weder anfangen noch continuiren kan, sondern nothwendig aufhören oder cessiren muß, daferne auch diejenigen, welche per majora consentiret, der dissentirenden Exempel folgen, und nicht contribuiren wollen; worgegen der §. 52. Art. V. Instrumenti Pacis Westphalicae wenig effectuiren könte, gestalt darinnen weiter nichts enthalten, als daß der Disputat wegen der Pluralität der Votorum in Caussa Collectarum auf dem nächsten Reichstag völlig decidiret werden solte, und im übrigen leichtlich zu begreiffen, daß indessen, bis solches ausgema-

gemachet, es bey dem Herkommen verbleiben müsse, und dann aber in Facto richtig, daß vor dem Instrumento Pacis Westphalicae die majora Suffragia in Collectis attendiret worden, als wowider sich nur die Protestanten neuerlich beschweret, hingegen wiederum bekandt, daß in dem zu Münster und Osnabrüg auf künftige Decision ausgesetzten Puncten man bishero diese Gewohnheit gehalten, bey dem vorigen Gebrauch eines Herkommens zu verbleiben, gleichwie in causſa Proscriptionis die Herren Churfürsten ehemals auf diese Weise argumentiret, als das Fürstliche Collegium zur Achts-Erklärung der beyden Churfürsten, Bayern und Cölln, wollten zugelassen seyn, nicht zu gedencken, wie auch in andern Fällen, z. E. in Executions-Sachen, die alte Executions-Ordnung von den Statibus selbsten urgiret worden, obgleich von Verbesserung derselben in Comitiis proximis gleichfalls gehandelt werden sollen, und dann aber hier eine gleichmäßige Ratio, als in angezogenen Exempeln, fürhanden, mithin zu vermuthen, daß auch eine gleichmäßige Conclusion und Decision erfolgen müsse;

Jedennoch aber und dieweil es hier nicht sowol auf die General-Frage ankommet, ob in Collegiis das Jus Majoris Partis gelte, und regulariter gelten müsse, sondern was vielmehr im Teutschen Reich specialiter und in Causſa Collectarum beliebet worden, und dann aber aus dem Instrumento Pacis Westphalicae Art. V. §. 52. wissend, daß in allen Negotiis, ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt, nicht die Pluralitas votorum, sondern sola amicabilis Compositio et Consensio statt haben solle, und dann aber in Facto gewiß, daß die Causſa Collectarum ein solches Negotium sey, ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt, gestalt hier Singuli contribuiren müssen, mithin klar, daß de jure singulorum, nicht universorum vel unius Collegii die Frage sey, auf welchem Fall denn ohnedem die majora Vota nicht gelten können;

Zacharias Vietor, de caus. Exempt. Concluſ. V. & Doctores passim.

Ueberdieses aus den Actis des Westphälischen Friedens notorisch, daß die Catholici samt dem Erzhaus Oesterreich am meisten die Vota majora in causſis Collectarum urgiret, welchen die Protestanten deswegen heftig und ernstlich widersprochen, auch fürgegeben, daß erstlich das Erzhaus Oesterreich, wegen seiner Privilegien, ad Caſſam communem nichts bezahlte, hernach mit den Catholischen Pacta secreta machte, und nur das per majora bewilligte, von den Protestanten erpreßte, dahero sie in einigen deshalb ausgegangenen Schriften folgende Expreſſion gebrauchten: Die Catholischen könnten sie solchergestalt mit ihren *Majoribus* von Land und Leuten hinaus*votiren*;

Vid. *Hennigesii* ad Art. V. §. 52. Meditat. ad Instr. Pac. Westph. p. 759.

und da jetztgedachte Protestantische Stände auf ihrer festen Resolution bis zu Schlieſſung des Friedens bestanden, und die Majora in Collectis nicht admittiren wollen,

sondern vielmehr, Inhalts jetzt angezogenen §. 52. Art. V. die gantze Decision auf folgenden Reichstag und dessen Abschied verschoben worden, so würde es gewiß nunmehro etwas ungewöhnliches seyn, wenn man, aller dieser Beständigkeit ungeachtet, und da die Gravamina vor höchst erheblich gehalten worden, jetzund behaupten wolte, sie, die Protestanten wären dadurch Interims Weise davon abgegangen, weil die Decision derselben auf künftigen Reichstag verschoben worden, dahingegen vielmehr unwidertreiblich zu fliessen scheinet, daß, weil diese Sache in suspenso gelassen, und den gravirten Ständen nichts aufgeleget, oder etwas in contrarium verordnet worden, auch die Exactio Collectarum per majora concessarum ratione der dissentirenden in suspenso bleiben müsse, immassen gantz unwahrscheinlich ist, paciscentes partem imbecilliorem, quam inter tractandum tutati sunt, et cujus jura eo ipso integra cupiebant servari, voluisse mox arbitratui partis adversae validioris exponere, in dubio pendente caussæ eventu.

Henniges Meditat. ad Instr. P. W. loc. cit. p. 760. fac. a.

Wowider nicht streitet, daß, weil die Krieges-Declaration beliebet worden, auch zugleich die Media accordiret werden müssen, selbigen zu führen oder fortzusetzen, angesehen daran niemand zweifelt, nur kommt es darauf an, ob diese Media, das ist, die Collectae per majora suffragia müßten ausgemachet werden, welches das Κρινόμενον ist, worüber gestritten worden, und weil die Sache an. 1653. auf dem Reichstage, und in dem Recessu Imperii de an. 1654. unausgemachet geblieben, annoch gestritten wird; Hingegen aus den Principiis Iuris notissimis bekandt, daß Indecisum pro Deciso, non judicatum pro judicato nicht möge gehalten werden; Deme nicht entgegen, daß auf solche Weise das Wohlseyn des Teutschen Reichs in Gefahr gesetzet würde, weil dissentientium exemplo niemand das geringste contribuiren würde, in Betrachtung, daß weder Sr. Kayserl. Majest. noch den per majora consentirenden Ständen verwehrt ist, sondern vielmehr frey stehet, die Dissentientes amicabiliter zum Beytrag zu disponiren, welche aber, so lange die Compositio und amicabilis consensio nicht geschehen, weder exequiret, noch sonsten wider selbige einige Klage erhoben werden mag, daß sie nicht contribuiret, oder in mora gewesen, anerwogen derjenige erst morosus zu nennen, ubi debitum est liquidum,

Gyllmann, Tom. II. Part. II. Vot. 22. n. 38.

in gegenwärtigen Fall aber weder ein Debitum vorhanden, quia non consensum, noch ein Liquidum debitum, weil die gantze Controvers de Pluralitate Votorum erst decidiret, oder aber das Prædicatum und Beywort *Liquidum* so lange cessiren muß, bis erst das Debitum richtig, cum non entis nulla sint prædicata: Und ob man gleichwol weiß, daß an. 1653. in der Deliberation derer Stände die Distinction inter Collectas necessarias und voluntarias auf die Bahn gekommen,

vid. *Lünigs* Europäische Staats-Consilia, Tom. II. p. 1453.

auch

auch die Protestantische Churfürsten und Fürsten darinnen einig gewesen, daß in Collectis necessariis in gewissermaß die Majora gelten solten, so haben sie doch in voluntariis dieselbe gäntzlich verworfen, und von den andern zwar zugestanden, daß necessariæ Collectæ seyn könnten, die aber unius cujusque consensu specifico und in singulari erst determiniret werden müsten, das ist, ob sie necessariæ seyn, oder nicht seyn. Und da der Städte und einiger andern Stände Gravamina, wegen Verbesserung der Reichs-Matricul, ingleichen Erleichterung ihrer Anlagen, auch die Schwierigkeit, was necessariæ und utiles, oder voluntariae Collectæ wären, und wie diese von jenen, und jene von diesen unterschieden, dazu gekommen, und sonderlich den letzten auch nicht einmal angestanden, daß in necessariis die Majora gelten solten; Als ist die Sache dazumal, wie aus der gesamten Churfürsten und Stände Gutachten an Sr. Kayserl. Majest. bey

Liinig, loc. cit.

Limnæo, Lib. II. Annot. ad Lib. IX. de Jure publico. Cap. I. n. 182.

Tom. V.

zu ersehen, unausgemacht geblieben, bey welcher Beschaffenheit und Umständen dann auch des

Ziegleri Opinion, de Juribus Majestatis, Lib. II. Cap. III. §. 5. seq.

nicht zu regardiren, dieweil erstlich derselbe

loc. cit. n. V.

selbsten zugestanden, daß er ex cathedra scholastica diese wichtige Reichs-Controvers nicht decidiren könnte noch wolte, sondern nur vermeynte, daß man bey den Collectis necessariis etwas von dem Rigveur, nemlich, daß auch bey Determinirung derselben specificus cujusque status consensus, und in singulari fürhanden seyn solte, boni publici gratia remittiren möchte, woraus zum wenigsten so viel erhellet, daß er nur seine privat Meynung gesaget, und im übrigen die Schwierigkeit nicht gehoben, wie necessariae Collectæ von den utilibus, und diese alle von den voluntariis, accurat zu unterscheiden, oder auch die nothwendige consensu specifico erst zu determiniren wären, mithin sonnenklar, daß so lange alles dieses nicht publica autoritate decidiret, alle gegenseitige Zumuthungen oder Beschuldigungen null und nichtig, und indessen alle Stände des Reichs bey ihrer Freyheit zu consentiren, oder zu dissentiren, geschützet werden müssen, noch viel weniger aber zu verhängen, daß ex æquitate cerebrina und illegali, jemand an seinen Rechten beeinträchtiget werde, in welcher Betrachtung die in rationibus dubitandi beygebrachte Einwürfe von sich selbst wegfallen, indeme im gegenwärtigem Fall zweyfelsohne die Necessitas Collectarum nicht unanimiter determiniret worden, eben weil man dissentiret und darüber streitet, hingegen die angezogenen Exempel von der Achts-Erklärung und Ob-

servi-

servirung der alten Executions-Ordnung, non paria, sondern different; Sintemal was die Achts-Erklärung in causſa notoria belanget, die Capitulatio Cæsarea ehemals klares Ziel und Maaß gesetzet.

vid. Capitulat. *Ferd. III.* Art. 30. & *Leopoldi.* Art. 28.

In dem andern aber, nemlich von der Executions-Ordnung, das Instrumentum Pacis Westphal. Art. 16. §. 2. selbsten verordnet, daß indessen, bis das Officium Directorum Circuli deutlich determiniret, gedachte Executions-Ordnung beobachtet werden solte, da im Gegentheil die Cauſſa Collectarum in statu Gravaminis geblieben, und nach dem Frieden erst decidiret werden sollen, hiernächst in Facto nicht allzurichtig, daß erst bey der Münsterischen und Osnabrügischen Friedens-Handlung, die Protestantische Stände Neuerung gemachet, weil schon zuvor dergleichen Gravamina, Protestationes und Reprotestationes zu befinden,

Limnæus, loc. supra cit.

und wann es auch wäre, so würde unterdessen genug seyn, daß Pacisentes Serenissimi in oft erwehnten Friedens-Instrument solche vor höchst erheblich gehalten, und erst, ehe man den deshalb querulirenden Ständen einigen Ungehorsam zu imputiren befugt, die gantze Sache decidiret wissen wollen;

Als halte ich, jedoch *salvo aliorum judicio*, dafür, daß noch zur Zeit die *Majora* weder in *Collectis necessariis*, noch *voluntariis* gelten können, noch viel weniger aber den *dissentirenden* Ständen einige Pflicht *ex plurium consensu* aufgeleget, oder einige Saumseligkeit und Ungehorsam, bey Verweigerung des Beytrags, beygemessen werden könne. V. R. W.

II. Re-

II.

Responsum Juris super casu illustri Successionis in Italia.

Est ad nos transmissa sequens Facti Species una cum quinque quæstionibus, ad quas responsiones expetuntur nostræ, quas propterea secundum juris et facti rationes suppeditamus, ceu Facultatis nostræ Ordinario, Decano et reliquis Doctoribus, omnibus adjunctis & circumstantiis probe expensis, visum est.

Anno 1725. elapso ex antiquissima & præ ceteris Italiæ nobilissima Procerum Familia ortus Princeps *Almericus*, vitam cum morte commutavit, nullis post se relictis descendentibus, *Aldobrandino* Serenissimo Duce ac Domino tertio in Gradu Canonico Agnato, itemque Serenissimis Principibus Sigismundo, *Margaretha* & *Joanna* ex Livia Sorore, nuptiis in alienam Familiam traducta, genitis proximo cognationis gradu adtingentibus interea existentibus, sicuti arbor genealogica nobiscum sub Lit. A. communicata luculentius probat. Cumque post mortem nominati *Almerici Aldobrandinus* Dux hæreditatis possessionem jure nactum se crederet, utpote Statuto patrio sub Lit. B. fretus, Fœminas & Cognatos in favorem agnationis excludente; Idemque Statutum ab ipso esset profectum, atque quadriennio ante excessum *Almerici* jure proprio & ex territoriali potestate conditum; *Sigismundus*, *Margaretha*, & *Joanna* tanquam forenses nec amplius in loco & foro originis degentes hæreditatem sibi deberi ex jure

Uebersetzung.

Auf folgende an uns übersendete Facti Speciem, nebst fünf Fragen, worüber unsere Rechts-Belehrung verlanget worden, erachten Ordinarius, Decanus und übrige Doctores hiesiger Juristen-Facultät, nach reiflicher Erwegung aller darbey vorkommenden, und aus denen Beylagen erhellenden Umständen, vor Recht:

Ist Fürst *Almericus*, so aus einer sehr alten, und einer der edelsten Familien in Italien herstammet, A. 1725. ohne Hinterlassung einiger Nachkommen, verstorben; Ausser daß einige Seiten-Verwandte vorhanden sind, als: Der Durchlauchtigste Fürst, *Aldobrandinus*, so im dritten Grad der Canonischen Sipp-Zahl mit dem Verstorbenen verwandt, desgleichen, der Durchlauchtigste Fürst, Sigismundus, und seiner Schwester, der Liviæ, beyde Töchter, *Margaretha* und *Johanna*, die zwar durch Heyrathen in eine andere Familie versetzet worden, jedennoch aber dem Verstorbenen am nächsten verwandt sind, wie solches aus dem zugleich mit communicirten Stamm-Baum sub A. deutlich erhellet. Da nun nach dem Tode nur genannten Fürstens *Almerici*, der Fürst *Aldobrandinus* davor hält und glaubt, daß der Besitz dieser Erbschaft denen Rechten nach ihm gebühre, gestallten er sich auf ein Landes-Statutum sub lit. B. steiffet, nach welchen die Frauens-Personen und die Anverwandten von

communi postulant, non obstante quoque altera Ducis *Aldobrandini* constitutione, extraneos a Successione in bonis stabilibus tum ex testamento, tum ab intestato arcente, de qua in lit. D. copiosum extat excerptum: Unde inter varias quæstiones nobis propositas

Primum rogatur:

An virtute potestatis supra nominato Duci Aldobrandino, *ex litteris investituræ competentis, quarum tenorem sub lit. E. licet inspicere, itemque auctoritate consuetudinis immemorialis, qua Legislatoria potestas ab ipso & ejus majoribus sine impedimento est exercita, prædictum Statutum, jus antea receptum locale extendens ad quartum gradum Canonicum inclusive, in Casu recensito sit validum, tametsi ab Imperatore non est confirmatum?*

der Mutter her von denen Anverwandten vom Vater her von der Erbschaft ausgeschlossen würden, und eben dieses Statutum habe er vier Jahr vor des Fürstens *Almerici* Absterben, aus eigener Macht und landes-herrlicher Gewalt bekannt machen lassen; Hingegen fordern der Fürst *Sigismundus*, wie auch *Margaretha* und *Johanna*, als ausserhalb dieses Landes lebende Personen diese Erbschaft, daß selbige ihnen nach denen gemeinen Rechten gebühre, und daß besagten Fürstens *Aldobrandini* andere Landes-Constitution nicht im Wege stehen könne, nach welcher fremde Personen so wohl von der testamentarischen, als Intestat-Succession in denen liegenden Gütern ausgeschlossen seyn sollen, wie aus dem weitläuftigen Auszuge sub D. solches mit mehrern erhellet. Dahero unter denen verschiedenen uns vorgelegten Fragen

Zuerst zu wissen verlanget wird:

Erste Frage:

Ob Vermöge, der oben benanten, und Inhalts derer in Abschrift *sub E* beygefügten Lehn-Briefe, dem Fürsten, *Aldobrandino*, gebührender Gewalt, desgleichen, Vermöge einer undencklichen Gewohnheit, nach welcher von ihme und seinen Vorfahren eine gesetzgebende Hoheit ohne Hinderniß ausgeübet worden, vorgedachtes *Statutum*, so das vorhero üblich gewesene, und *recipirte* Landes-Gesetz bis auf den vierdten Grad der *Canonischen Computation inclusive*, ausdehnet, im gegenwärtigen *Casu* gültig, und zu Recht beständig

dig

dig sey, obgleich selbiges von den Kayser nicht ist *confirmirt* worden?

Quamuis igitur in contrarium adducitur, aut saltem adduci possit, Caesarem Augustissimum in Italia majori auctoritate adhuc pollere, quam in Germania, ubi concessa Statibus Imperii Superioritas territoritalis etiam Jus Legislatorium rationabile sine ulla restrictione continet; neque illico consequi videatur, ut, quod Teutonicis Principibus ex observantia & lege tribuitur, statim Principibus ac Ducibus Italiæ, utut majoribus, sit adjudicandum; sed Jus Commune Romanum illi ante oculos habeant constitutum, secundum quod subditis & forensibus æqualiter sit administranda justitia, sicque quæstio neganda censeri potius debeat;

Ob nun wohl dargegen angeführet werden möchte, oder wenigstens könnte, daß dem Römischen Kayser noch jetzo in Italien eine grössere Gewalt zustehe, als in Teutschland, allwo die, denen Reichs-Ständen verliehene Landes-Hoheit, auch eine vernünftige gesetzgebende Gewalt ohne alle Einschränckung unter sich begreiffet, noch auch sofort zu folgen das Ansehen gewinnet, daß dasjenige, was denen Teutschen Fürsten und Landes-Herren vermöge des Reichs-Herkommens und Satzungen gebühret, sogleich auch denen Italiänischen grössern Fürsten und Hertzogen beyzulegen und zuzueignen sey, sondern denenselben das allgemeine Römische Recht zur Richtschnur verbleibe, nach welchem denen Unterthanen so wohl, als denen fremden gleiche Justiz wiederfahren solle, und also diese Frage zu verneinen es das Ansehen haben möchte;

At cum tamen absoluta illa potestas in litteris investituræ una cum mero mixtoque Imperio, quæ formula plus exprimit, quam alioquin stilo Romano continere solet, ac dein tota *potestatis plenitudo* Sereniſſimo Duci *Aldobrandino* disertis verbis tribuatur, ab hac plenitudine vero legislatorium jus abesse nequeat, quinimo id ne quidem intelligatur, nisi simul concessa dicatur potestas mutandi leges alioquin receptas, & novas rogandi juri Civili Communi penitus contrarias; insigneque nonnullorum Teutonicorum Doctorum præjudicium sit, Italiæ Principes arctius hodie regnari, quam Germaniæ, quos Reges potentissimi Europæ majori aliquando cum honoris distinctione tractare, dum ju-

Jedennoch aber und dieweil in denen Lehn-Briefen die absoluta Potestas, zusammt dem mero und mixto Imperio (welche Redens-Art, oder Formul mehr sagen will, als nach den Begriffen des Römischen Rechts darunter verstanden zu werden pfleget,) und sodann die tota Potestatis Plenitudo dem Durchlauchtigsten Fürsten, *Aldobrandino*, mit ausdrücklichen Worten zugeeignet wird, und aber diese Plenitudo von der gesetzgebenden Gewalt gar nicht getrennet, ja sogar diese Plenitudo nicht anders verstanden werden kann, als mit der zugleich verliehenen Macht und Gewalt, die vorher eingeführte Gesetze zu ändern, und an deren statt andere zu geben, und wenn sie auch dem

ra eminentia eorum Legatis indulgere solent, (quod exemplis facile foret probatu) quam ipsos Teutoniæ Principes, neque alias Juris Feudalis ratio ferat, ut quod Vasallo Principi *priuative* concessum, *cumulative* exerceat Imperator, simulatque jus non scriptum & consuetudo, atque observantia in contrarium sit, nec statutum *extensivum* aliquid rationi adversum complectatur, utque confirmatio Imperatoris exspectetur, aut petatur diu in Germania etiam ex dictis argumentis ab usu recesserit, etiamsi & ante plura Sæcula aliquando id factum esse concedimus, multo minus autem verba: *plenitudo potestatis*, *absoluta potestas* confirmationem includere censenda sit, quandoquidem quod absolute datur non detur cum restrictione, sed ad jus proprium pertineat, quod proprium jus Imperatoris Confirmationem ac restrictionem omnem certissime arcet,

Hinc jure optimo concludimus, valiturum statutum, nulla licet Cæsaris confirmatione vel petita, vel concessa.

meinen Rechte gantz und gar zuwider wären; Und hiernächst viele Teutsche Doctores annoch das grosse Vorurtheil hegen, als ob die Italiänischen Fürsten noch heut zu Tage in engern Schrancken beherrschet würden, als die Teutschen Fürsten, da doch die mächtigsten Könige in Europa dieselben, bisweilen mit einer grössern Ehren-Bezeigung tractiren, indem sie, wie solches leicht mit Beyspielen zu erweisen wäre, dererselben Gesandten einen grössern Rang einzuräumen pflegen, als denen Teutschen Fürsten selbst; Es auch ausserdem der Natur des Lehn-Rechts gemäß ist, daß dasjenige, was einem Lehnbaren Fürsten privative verliehen worden, der Kayser cumulative auszuüben pfleget, und zugleich auch dem ungeschriebenen Rechte, Herkommen und Gewohnheit zuwider sey, daß ein Statutum extensivum etwas in sich begreiffe, so der gesunden Vernunft zuwider, wie denn aus vorangeführten Gründen es schon längst in Teutschland nicht mehr üblich gewesen, dieserhalb des Kaysers Confirmation zu suchen und zu verlangen, obgleich solches vor mehrern Jahrhunderten geschehen zu seyn gewiß ist, um so viel weniger aber ist davor zu halten, daß die Worte; *Plenitudo potestatis*, desgleichen *absoluta potestas*, eine zu erlangende Confirmation in sich enthalten, gestallten dasjenige, was absolute gegeben wird, nicht mit einer Einschränckung gegeben werde, sondern ad Jus proprium gehöre, welches Jus proprium ohne allen Streit die Confirmation und alle Einschränckung des Kaysers ausschliesset, dahero halten wir mit Grunde Rechtens davor:

Daß obberührtes *Statutum* seine vollkommene Kraft und Würckung habe, obgleich selbiges von dem Kayser nicht *confirmiret* worden.

Ande-

II. Quæstio:

An statuta municipalia una cum dicto Decreto etiam contra forenses procedant, & ex consequenti utrum necesse sit, ut tum persona excludens, quam exclusa sit superioritati territoriali subjecta, an sufficiat subjectio personæ & bonorum defuncti?

Etsi vero non sine specie adfirmari potest, forensibus, qui Dominis territorialibus subjecti non sunt, jus quæsitum vix posse auferri, multo minus illis imponi onus, ut novis legibus & sibi nocentibus pareant, sed jus commune pro illis utique videatur reservatum, aut reservandum, quod in eorum præjudicium variare Princeps territorii nequeat; cumque hic variatio occurrat damnosa, quæ in ipsius Legislatoris utilitatem ultimo suscepta videtur, idque circo verisimile fit, negative quæstionem decidendam fore;

Quoniam tamen forensis, qui vult succedere ex lege, accommodare sese legi receptæ debet, & successio ab intestato ve-

Andere Frage:

Ob Stadt-Gesetze, nebst der vorangeführten neuen Verordnung auch wider diejenigen gelte, so nicht vor ihre Person, sondern nur in Ansehung derer Güter zur Gerichtsbarkeit gehören, und ob folglich nothwendig sey, daß so wohl diejenige Person, die jemanden ausschliesset, als diejenige, so ausgeschlossen wird, der Landes-Hoheit unterworfen sey, oder ob es hinlänglich, daß so wohl die Person, als die Güter des Verstorbenen unter der Landes-Hoheit sich befinden?

Ob nun wohl nicht ohne allen Schein Rechtens angeführet und behauptet werden kan, daß denen Forensibus, welche der Landes-Hoheit vor ihre Person nicht unterworfen sind, ihr erlangtes Recht nicht wohl könne benommen, noch weniger aber ihnen zugemuthet werden, daß sie neuen, und ihnen nachtheiligen Gesetzen gehorchen sollen, sondern daß dieselben allerdings nach dem gemeinen Recht müsten, oder sollten behandelt werden, welches Recht ein Landes-Herr zu ihren Nachtheil nicht ändern könne, und da gegenwärtig eine schädliche und nachtheilige Aenderung der Rechte vorkomme, welche bloß zum Vortheil des Gesetzgebers nur kürtzlich vorgenommen zu werden es das Ansehen hat, und derowegen wahrscheinlich werden will, daß diese Frage mit Nein zu beantworten, und zu entscheiden sey;

Jedennoch aber und dieweil ein Forensis, welcher nach denen Gesetzen eine Erbschaft antreten will, sich auch die

ro legitima & juri civitatis congrua Successio est, non jure naturali competens, ac per se sine civili auxilio valens, insuper constat, in præsenti casu Jus civitatis, de quo sermo est, cognatos & consanguineos comparate excludere, atque agnatos illis præferre, ac Domino *Aldobrandino* Duci interea plenitudo potestatis, Regimen, simulque cum eo Jus Legislatorium absolute competiit, isque jure proprio hoc statutum condidit; nec jus quæsitum auferre illis potuit, eoque nec voluit, qui nondum jus succedendi habuere, cum non entis, seu nondum existentis, nulla accidentia sint, & spes autem succedendi sicuti incerta est, ita nec jus certum quæsitum, & stabile comprehendit, nec fieri ulla ratione potest, ut spes incerta sensu juris jus largiatur, eoque inprimis cum tempore, quo statutum extendens conditum est, Princeps *Almericus* adhuc vixerit, viventisque nulla hæreditas censeatur, multaque intervenire potuerint, quare non succederent Prætendentes, ipsique Principi demortuo facultas fuerit, faciendi testamentum, quo excludere ipsi licuit consangnineos & nepotes ex sorore, sicque incerti juris ac spei ratio admodum clareat; totaque utilitas in Ducem *Aldobrandinum* redundans ex accidenti veniat, neque ab eo principaliter hac ratione & per extensionem juris municipalis intenta sit, nec præsumtio contra illum militet, qui agnationi in genere consulere voluit, non autem sibi in specie, ipseque Dux legibus suis se ipsum in aliis conformet, atque ex proprio Statuto consimiliter ipsimet aliquid lucri intercipi ex accidenti queat, neque extranei legislatoriam potestatem impedire ullo modo possint, quam Jus Majestaticum est certum, quod etiam ad successiones ab intestato ordinandas sine dubio cum plenitudine sese protendit; Ideirco concludendum,

angenommene und eingeführte Gesetze gefallen lassen muß, und aber die Intestat-Erb-Folge eine rechtmäßige, und jedem Staat gebührende Erb-Folge ist, und aus dem Natürlichen Recht nicht hergeleitet werden kann, auch an- und vor sich ohne Zuthun der Bürgerlichen Gesetze gültig ist, und überdies bekandt, daß das in gegenwärtigem Casu gültige Stadt-Recht, wovon anjetzo die Rede ist, nur Vergleichungsweise die von der Mutter herstammende Anverwandte und Befreundte von der Erbschaft ausschliesse, und denen Anverwandten, Väterlicher Seits, vor jenen den Vorzug einräume; Und inzwischen dem Fürsten, *Aldobrandino*, die völlige Landes-Hoheit, Landes-Regierung, und zugleich die gesetzgebende Macht schlechterdings gebühret und zukommet, und derselbe aus eigener Macht und Gewalt dieses Statutum errichtet und gegeben hat, noch weniger aber denenjenigen ihr Jus quæsitum entziehen können, oder wollen, welche ein Successions-Recht noch nicht gehabt haben, da sich dasjenige, was noch nicht existiret, sich nicht gedencken läßt, und dann aber die Hofnung zu succediren, gleichwie sie ungewiß ist, also begreift sie auch kein gewisses, hergebrachtes und gültiges Recht in sich, und es kann sich auf keine Art und Weise geben, daß im Rechtlichen Verstande eine ungewisse Hofnung ein Recht zuwege bringe, und auch hauptsächlich dadurch, weil zu der Zeit, da dieses ausgedehnte Statutum errichtet worden, der Fürst *Almericus* annoch gelebet, wie dem bekandt, daß ein Lebender nicht beerbet werden, und es sich leicht zutragen können, daß die jetzigen Prætendenten nicht succediret haben würden, auch dem verstorbenen Fürsten frey gestanden, ein Testament zu errichten, wodurch er seine Mütterliche Anverwand-

wandten und seiner Schwester Enckel ausschliessen können, woraus also die Ursache des ungewissen Rechts und der Hofnung klar und deutlich erhellet; Dahero der gantze Vortheil auf den Fürsten *Aldobrandinum* nur zufälliger Weise fliesset, da er nicht die Absicht gehabt, vor sich selbst auf diese Art durch Ausdehnung dieses Stadt-Gesetzes etwas zu erwerben, noch weniger aber militiret die Præsumtion wider ihn, als welcher nur der Anverwandschaft von väterlicher Seite etwas zum besten verordnen wollen, nicht aber insonderheit vor sich selbst, wie denn gedachter Fürst selbst denen von ihm gegebenen Gesetzen sich gemäß bezeiget, und gleichergestalt aus den von ihm selbst gemachten Statuto von ohngefehr keinen Vortheil ziehen kann, noch weniger aber Fremde desselben gesetzgebende Macht auf einige Weise zu hindern vermögen, weil dessen Majestäts-Recht keinem Zweifel unterworfen ist, welches also auch ohne allen Streit mit der höchsten Gewalt auf Bestimmung der Intestat-Erb-Folge sich erstrecket;

Sufficere subjectionem personæ, de cujus bonorum successione quæritur, quæ transferri ex Statuto locali ad alios debent, eosque merito repelli, qui Secundum Jus Commune spem succedendi habuere longinquum & incertissimum.

Dahero halten wir davor, daß es hinlänglich sey, wenn diejenige Person, von dessen nachgelassenem Vermögen hier die Rede ist, ein Landes-Unterthan gewesen, und dessen Nachlaß nach denen *Statutis loci* auf andere vererbet werden soll, daß diejenigen abgewiesen werden, welche nach dem *Jure Communi* nur eine weit entfernte und sehr ungewisse Hofnung zu *succediren* gehabt.

III. Quaestio:

An idem Decretum locum habere debeat quoad personam & hæreditatem Principis Almerici *de familia ejusdem Du-*

Dritte Frage:

Ob eben dieses Gesetz in Ansehung der Person und des Nachlasses des Fürstens *Almerici* auch auf desselben

eis, ac proinde, an Leges & Constitutiones Principum regentium afficiant personas & bona aliorum Principum ex linea secundo genitorum provenientium, & partem in regimine ac Dominio minime habentium?

selben *Familie* statt habe, und folglich, ob die Gesetze und Verordnungen derer regierenden Fürsten diejenigen Fürsten und deren Vermögen binde, so von denen nachgebohrnen Printzen entsprossen, und an der Regierung des Landes keinen Antheil haben?

Quamvis Doctores studiose distinguere solcant inter eos, qui sunt potestati Principis subjecti, atque alteros, qui sunt ab hac subjectione immunes aut exempti; ac Principes secundo geniti & Apanagiati tum ratione bonorum suorum, tum ratione personæ non utique judicentur subjecti, sed exempti,

Ludolph, de Jure Primogenituræ.

Ob nun wohl die Doctores sorgfältig einen Unterschied zu machen pflegen, unter denenjenigen, so der Hoheit des Landes-Fürsten unterworfen, und unter denjenigen, so hiervon frey und ausgenommen sind, und denn davor zu halten, daß die nachgebohrnen Printzen und apanagirten Herren so wohl in Ansehung ihrer Güter, als vor ihre Person der Landes-Hoheit nicht unterworffen, sondern davon befreyet sind, wie

Ludolph, De Jure Primogenituræ,

etiamsi in territorio Fratris aut Agnati degant, domiciliumque ibi habeant, exempti vero non jure territorii, sed communi vivant, nullumque adeo superesse dubium videtur, quin defunctis proximiores gradu consanguinei cognatique succedant, quibus alioquin Jura Romana & communia hæreditatem clare destinant;

Stryckius, de successione ab intestato.

behauptet, obgleich dieselben in den Landen ihres Bruders leben, und daselbst sich wesentlich aufhalten, und aber solche befreyete Printzen nicht denen Landes-Rechten unterworffen sind, sondern nach denen gemeinen Rechten beurtheilet werden müsten, daher kein Zweifel übrig zu seyn scheine, daß sie als nächste Anverwandte und Befreundete, Mütterlicher Seits, dem Verstorbenen succediren müsten, weil ihnen auch ausserdem die Römischen und gemeinen Rechte dergleichen Erbschaften beschieden hätten, wie

Strykius, De Successione ab intestato

mit mehrern behauptet;

Quandoquidem vero extra dubitationem constitutum est, Apanagiatos Principes non esse regentes, neque æquali-

Jedennoch aber und dieweil es gar keinen Zweifel unterworfen ist, daß apanagirte Printzen keine regierende Herren sind,

ter, neque inæqualiter, ceu ſunt interdum paragiati,

Ludolph, de Jure Primogenituræ,

ſind, ſie mögen nun gleichen, oder ungleichen Standes, wie bisweilen die ſogenannte Paragiati ſeyn,

vid. *Ludolph*, De Jure Primogenitura,

ac melior & ratione ſuffulta opinio eſt, apanagiatos in territorio Principis imperantis viventes, quia nihil majeſtatis, aut poteſtatis habent, ſummam in territorio poteſtatem ejuſque plenitudinem utique agnoſcere, atque, ſi hoc, ſecundum leges & ſtatuta à Principe regente latas debere vivere,

Coccejus, de fundata in territorio poteſtate. Tit. II. §. 13. p. 19.

und dieſes allezeit die beſte und richtigſte Meynung iſt, daß die apanagirte Herren, welche in den Landen des regierenden Fürſtens leben, darum, weil ſie keine Majeſtäts- und Landes-Hoheits-Rechte haben, die höchſte Landes-Hoheit erkennen, und, wenn dieſes, wie es auch iſt, nach den Geſetzen und Verordnungen, die der regierende Landes-Herr gegeben, leben, und ſich darnach achten müſſen,

vid. *Coccejus*, De fundata in territorio poteſtate. Tit. II. §. 13. p. 19.

inque applicatione ad præſens thema, Apanagiatum propria tum bona immobilia in territorio Domini ſita, tum mobilia iis reliquiſſe & relinquere voluiſſe, ad quos lex ſucceſſoria, quæ ipſum quoque ejuſque bona afficit, ea deferri jubet, exemptioque facti ſit, quod omnino probandum eſt, quia fundata in territoriis poteſtas juris præſumtione munitur,

Coccejus, l. cit. §. 1. ſeq.

und denn in der Anwendung auf gegenwärtiges Thema gewiß, daß ein apanagirter Herr ſo wohl ſeine unbeweglichen, als beweglichen, in des regierenden Landes-Herrn gelegene Güter denenjenigen hinterlaſſen habe, und hinterlaſſen könne, welchen die Landes-Geſetze, denen ſo wohl der apanagirte Herr, als deſſen beweg- und unbegliches Vermögen unterworffen iſt, die Erb-Folge beſchieden und beſtimmet hat, die Befreyung hiervon aber facti iſt, die vor allen Dingen bewieſen werden muß, weil die höchſte Landes-Hoheit die Rechts-Vermuthung vor ſich hat,

vid. *Coccejus* l. c. §. 1. ſeq.

hinc iterum prægnantibus argumentis inducti decidimus;

dahero halten wir aus ſothanen unwiderſprechlichen Rechts-Gründen abermahls davor:

Simili modo, atque eſt in ſtatuto, Principi Almerico ſuccedi, & agnatum merito reliquis cognatis præponi.

Daß auf eben dieſe Art, als in vorangeführter Verordnung enthalten, dem Fürſten, *Almerico*, ſuccediret, und die Anverwandten

väterlicher Seits, denen Anverwandten mütterlicher Seits vorgezogen werden müssen.

IV. Quaestio:

An in controversiis inter Principes, tametsi diversi ordinis, quemadmodum sæpe nominatus Dux inter majores est, sicuti Principes prætendentes hujusmodi prærogativa & jure non gaudent, constitutiones & statuta locorum, in quibus jacet hæreditas, quæve alienigenas excludunt, ac certo tantum personarum generi successionem deferunt, sint sequenda, an jus commune observandum?

Quanquam non improbabili ratione dicitur, durum admodum videri, extraneos excludi à successione, quod Jus Imperii alioquin facere non solet,

Authent. Omnes peregrini C. commun. de succes.

ac multo minus æquitati & justitiæ convenit, Principes Italici, utut minoris ordinis, pro alienigenis haberi, & eos indigenas ex nova lege præferri, quæ hoc modo irrationabilis esset, in justitiam & æquitatem naturalem impingens;

Vierdte Frage:

Ob in denen Streitigkeiten unter Fürsten, wenn sie gleich einen verschiedenen Rang haben, gleichwie oftgedachter Fürst vor denen prætendirenden Fürstlichen Personen einen höhern Rang und Würde hat, letztere aber nicht haben, die Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten derer Länder und Orte, wo die Erbschaft befindlich ist, und welche die anderwärts lebende hiervon ausschliessen, und nur gewissen Personen eine Erbschaft bestimmet, als eine Richtschnur anzunehmen sind, oder, ob das sogenannte *Jus Commune* gelte?

Ob nun wohl nicht gantz ohne Beweiß behauptet wird, daß es zu gestrenge und harte sey, fremde von einer Succession auszuschliessen, welches sonsten kein Reichs-Gesetz zu thun pflege,

per *Authent*: *Omnes peregrini*, C. commun. de Succes.

und es um so viel weniger der Billigkeit und Gerechtigkeit gemäß ist, daß Italiänische Fürsten, ob sie gleich niedrigern Ranges sind, vor fremde gehalten, und ihnen durch ein neues Gesetz Einheimisch-gebohrne vorgezogen werden sollen, welches Gesetz um deswillen gantz unvernünftig sey, weil es wider die natürliche Billigkeit und Gerechtigkeit verstiesse.

Sed cum tamen certum ſit, Succeſſionem ab inteſtato certo ordine deferri, illamque delationem ex jure naturali & neceſſario non fluere, ſed diverſimodis undique variare, inſimulque omnia, quæ huic juri naturali non adverſantur, objectum legislationis civilis eſſe; eoque Principis arbitrio relictum cenſeri, quomodo is bona ſuorum ſubditorum poſt obitum eorum ex lege transferri velit, inque ſpecie præſenti ponatur, alienigenas non ſuccedere, aut ſaltem quamdiu certus perſonarum ordo in territorio inveniatur, ad quos ea Legislator transferri jubet; multaque non ſint iniqua per ſe, quamdiu arbitrario ſtatuto non ſunt immutata, ſed quæ deinde alium habitum induunt, quando ſtatutis civilibus infirmantur, reſtringuntur, limitantur, aut prorſus prohibentur, præcipue cum multæ rationes movere Imperantem poſſint, quare bona ſuæ poteſtati ſubjectorum, inque territorio ſuo viventium alio transferri, ſuumque Principatum ac terras opibus minui, ac divitiis evacuari nolit, aliisque itidem Principibus liberum relinquatur, vt ex jure retorſionis paria faciant ſtabiliantque,

Strykius, De Succeſſione ab inteſtato. Diſſert. 1, c. 4. §. 29. ſeq.

Dieweil es aber jedennoch gewiß iſt, daß die Inteſtat-Erbfolge an eine gewiſſe Ordnung gebunden iſt, und die Verfällung einer ſolchen Erbſchaft aus dem Natürlichen Recht nicht hergeleitet werden könne, ſondern allenthalben auf verſchiedene Art variire, zugleich aber alles dasjenige, was dieſem Väterlichen Recht nicht zuwieder laufft, ein Vorwurf der Bürgerlichen Geſetzgebenden Gewalt, und der Willkühr des Landes-Herrn überlaſſen iſt, wie derſelbe die Güter und Vermögen ſeiner Unterthanen nach deren erfolgenden Abſterben, verfället wiſſen wolle, und in gegenwärtigem Falle voraus zu ſetzen, daß die fremden nicht ſuccediren ſollen, oder wenigſtens, ſo lange eine beſtimmte Ordnung derer Perſonen im Lande vorhanden, auf welche nach dem Willen des Geſetzgebers dergleichen Erbſchaften verfället werden ſollen, und hiernächſt viele Sachen an- und vor ſich nicht unbillig ſind, ſo lange ſie durch ein willkührliches Statutum nicht verändert worden, ſondern welche nachher erſt eine gantz andere Geſtalt bekommen, wenn ſelbige durch neuere Bürgerliche Verordnungen entweder Kraftloß gemacht, oder eingeſchräncket, oder andere Bedingungen hinzugeſetzet, oder gantz und gar verbothen werden, vornehmlich aber, da viele triftige Urſachen einen Landes-Herrn veranlaſſen können, warum er nicht geſchehen laſſen will, daß ſeine Unterthanen, oder die in ſeinen Landen leben, ſich anderſt wohin wenden, und das Vermögen und Reichthum aus dem Lande hinaus ſchaffen, dadurch aber gleichergeſtalt andern Landes-Herren die Freyheit überlaſſen wird, eben dergleichen Geſetze und Verordnungen, und zwar Jure Reterſionis zu machen und zu errichten,

vid. *Strykius*, De Succeſſione ab inteſtato. Diſſert. I. c. 4. §. 29. ſeq.

ac Principes personæ vero hac parte meliori jure non sint præditæ, quam homines singulares ac privati ex jure civili succedere volentes, nec aliud de reliquo jus in territorio, Ducis *Aldobrandini*, ubi prætendentes successionem petunt, vigeat, quam ut successor tanquam civis ibi habitet, aut juribus civitatis fruatur; ea propter juste infertur;

und aber Fürstliche Personen sich in diesem Stück keines bessern Rechts zu erfreuen haben, als andere eintzelne und privat-Personen, wenn sie nach dem Bürgerlichen Recht eine Erbschaft antreten wollen, und dann übrigens in dem Lande des Fürstens *Aldobrandini*, wo vorgedachte Prætendenten die Successionem quæst. verlangen, kein ander Recht gültig ist, als daß der Successor in der Erbschaft daselbst als ein Bürger wohne, oder sich der dasigen Rechte zu erfreuen habe; Als halten wir mit Recht davor:

Nec Principes personas eo casu admitti, sed tanquam alienigenas & incapaces iis, qui sunt successionis capaces, & ex lege vocantur, merito posthaberi, adeoque jure excludi.

Daß in solchem Fall auch Fürstliche Personen zu einer Erbschaft nicht zugelassen, sondern als fremde und unfähige denenjenigen, welche der *Succession* fähig, und denen sie nach den Gesetzen gebühret, nachgesetzet, mithin von diesem Recht ausgeschlossen werden.

V. Quaestio:

An, si causa agatur in alio Tribunali, quam ubi bona hæreditaria sita sunt, istud, etsi sit Imperiale atque supremum, leges statutarias sequi, atque secundum dispositionem juris hujusmodi particularis causam decidere cogatur, vtrum secundum normam Juris Communis?

Fünfte Frage:

Ob, wenn die Sache vor einem andern Rechts-*Collegio* anhängig ist, als wo die Erbschafts-Güter gelegen sind, dieses Rechts-*Collegium*, und wenn es auch gleich ein Kayserliches und das höchste *Collegium* ist, schuldig und gehalten sey, sich nach denen *Statuten* und Landes-Gesetzen zu richten, und nach Maßgebung dieses gantz besondern Rechts die Sache zu entscheiden, oder aber nach der Vorschrift des *Juris Communis*?

Utut Imperii Tribunal supremum ceteroquin jus Commune sequitur, inque primis Romana & Canonica Jura propterea

Ob nun wohl sonsten das höchste Reichs-Gericht dem *Juri Communi* folget, insonderheit aber der Kayserliche Reichs-

ante ſe in tabula poſita habet Imperii Senatus Aulicus, ut inde deciſiones ſuas adornet, ac, quidquid de patrio jure ante omnia obſervando in Ordinatione Judiciæ Aulici diſpoſitum invenitur, ad Status Imperiis Teutonici pertinere videtur, non autem ad Duces, Principes ac Status Italiæ; ac proinde verendum, ne Senatus Imperiis Aulicus in ſtatutum ſæpe indicatum non ſit contuiturus; inprimis cum plerique Conſiliarii Jus Commune magis amare ſoleant, quam ſingularia provinciarum ſtatuta;

Quoniam tamen abſurdum prorſus eſſet, permittere & indulgere alicui poteſtatem leges ferendi abſolutam, quæ interea nunquam nactura ſit effectum, ſi res in controverſiam veniret in legibus latis deciſa; ac porro in propatulo eſt, Ducem *Aldobrandinum* Legislatoriam poteſtatem pleniſſime exercere, & exercuiſſe de Jure, ac de ſucceſſione ab inteſtato reipſa diſpoſuiſſe ſingulariter, eoque libertati ſibi competenti congruenter egiſſe, nec aliquid, quod illicitum, ac per ſe injuſtum, ſanxiſſe, nihilque novi in Italia omni avo fuit, diverſa ſanxiſſe & obſervaſſe jura a Romano declinantia, ceu id ex multis diplomatibus ac chartis & omnis ætatis obſervantia fere probari poſſet; ac denique Ordinatio Judicii Aulici pro generali habenda, ſecundum quam lites ex Regno Italiæ eo delatæ diſpenſari atque ordinari debeant, eoque pacto & commoda & incommoda inde fluentia Statibus Italiæ merito habeant cum Teutonicis communia, deque cetero Senatus Imperii

Reichs-Hof-Rath aus dieſer Urſache ſich nach denen Römiſchen und Päbſtlichen Rechten richtet, ſo, daß es ſeine Rechtlichen Entſcheidungen darnach abfaſſet, und das, was vorzüglich wegen Beobachtung des Teutſchen Rechts in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung verordnet zu befinden, mehr auf die Ständte des Teutſchen Reichs zu gehören ſcheinet, nicht aber auf die Hertzoge, Fürſten und Stände Italiens, und dahero zu befürchten, es möchte der Kayſerliche Reichs-Hof-Rath auf vorerwehntes Statutum ſein Augenmerck nicht richten, beſonders, da die meiſten derer Herren Reichs-Hof-Räthe das Jus Commune höher zu achten pflegen, als die beſondern Landes-Geſetze und Statuta;

Weil es aber jedennoch ungeräumt und unſchicklich wäre, jemanden eine abſolute geſetzgebende Gewalt zu ertheilen und zu verleyhen, welche jedoch inzwiſchen gantz und gar keine Würckung erlangen würde, wenn eine in dieſen gegebenen Geſetzen entſchiedene Sache bezweifelt und in Streit gezogen werden wollte, auch ferner jedermann bekandt iſt, daß der Fürſt, *Aldobrandinus*, die geſetzgebende Gewalt vollkommen ausübe, auch von Rechtswegen ausgeübet habe, und in der That ſelbſt wegen der Inteſtat-Erbfolge diſponirt, und dadurch der ihm gebührenden Willkühr gemäß gehandelt, noch aber etwas, ſo unbillig, oder an- und vor ſich ungerecht, verordnet habe, hiernächſt in Italien niemals etwas neues geweſen, ſolche Rechte zu geben und einzuführen, die von dem Römiſchen Recht abweichen, wie dieſes aus vielen Diplomatibus und Urkunden, auch faſt aus der Obſervanz jeden Jahrhunderts bewieſen werden könnte, und endlich die Reichs-Hof-Raths-

Aulicus severa lege adstringitur, ut ne statuta, consuetudines ac mores provinciarum posthabeat, sed tum demum ad Jus Commune Romanum oculos convertat, vbi nullum ex statutis præsidium occurrit, nullaque ratio decidendi in illis invenitur; Ideo extra ambiguum credimus collocandum;

Ordnung vor eine generale Richtschnur anzunehmen, nach welchen die bey dem Reichs-Hof-Rath angebrachte Italiänische Rechts-Sachen behandelt und entschieden werden sollen, und auf diese Masse die Italiänische Reichs-Stände den daher fliessenden Vortheil und Schaden mit denen Teutschen-Reichs-Ständen gemein haben, und im übrigen der Reichs-Hof-Rath durch ein ernstliches Gesetz dahin angewiesen worden, daß selbiger die Statuta, Gewohnheiten und Herkommen derer Provintzien nicht hintan- und ausser Augen setzen, sondern alsdenn erst auf das Jus Romanum ihr Augenmerk richten sollen, wenn hiervon in denen Statutis und Gewohnheiten nichts enthalten, und in selbigen kein Grund zur Entscheidung der Sache anzutreffen; Als ist gantz und gar kein Zweifel vorhanden:

Etiam in præsenti Themate cogi utique Tribunal, utut summum foret & Imperiale, ut totam litem secundum leges provinciales & statutarias determinet, non autem secundum Jus Commune definiat. Idque de jure.

Daß in gegenwärtigem Fall das Rechts-*Collegium*, und wenn es auch gleich das höchste, ja so gar der Reichs Hof-Rath wäre, allerdings gezwungen werden könne, diese gantze Rechts-Sache nach den Landes-Gesetzen und Statuten zu entscheiden, nicht aber nach dem allgemeinen Römischen-Recht zu beendigen. V. R. W.

III.

Wiederlegung des Tractats, den der ehemalige Profeſſor Juris auf der Univerſität zu Kiel, Stephan Chriſtoph Harpprecht von Harpprechtſtein zu Kaltenthal ꝛc. unter dem Titul: Speculi Suevici, & præſertim Juris Feudalis Alamannici in foris Vicariatus Suevo-Franconico-Palatini non Uſus modernus, A. 1723. zu Kiel an das Licht geſtellet hat.

Der Vorſatz desjenigen, welcher gegenwärtige Deduction an das Tages-Licht ſtellet, gehet dahin, des neuen Profeſſoris zu Kiel Unfug zu entdecken, der ſich Stephan Chriſtoph Harpprecht von Harpprechtſtein zu Kaltenthal nennet, und nicht nur allein den non Uſum juris Feudalis Alamannici in foris Vicariarus Suevo Franconico Palatini mit vielen vergeblichen Worten fürzuſtellen, ſich unterfangen, ſondern auch der Frauen Gräfin von Kaunitz Gerechtſame auf die Grafſchaft Rittberg durch ſolche privat-Schrift zu decidiren ſich gelüſten laſſen.

Dann ob er zwar ehemals des Durchlauchtigen Fürſten von Lichtenſtein Conſulent und Advocatus geweſen, und ihme nicht verdacht werden können, daß er Hochgedachten Fürſtens Befugniſſe vor dem Hoch-Preißlichen Reichs-Hof-Rath zu vertheidigen beliebet; ſo iſt doch nunmehro deſſen verwegenes Beginnen nimmermehr zu rechtfertigen, daß er jetzund, und da die Sache in poſſeſſorio und petitorio verlohren, ſich wider den Rechts-Spruch des Allerhöchſten Reichs-Tribunals mit allerhand unerfindlichen Querelen beweget, und andere Leute, denen nichts daran gelegen, ob die Frau Gräfin von Kaunitz, oder des Herrn Fürſten von Lichtenſtein Durchl. den langwierigen Proceſs wegen der Grafſchaft Rittberg gewonnen, oder nicht gewonnen, bereden wollen, es wären die Endurtheile Hoch-gedachten Reichs-Hof-Raths ipſo jure null und nichtig, weil man wieder das angenommene Longobardiſche Lehen-Recht geſprochen; Da doch alles, was von dem Alamanniſchen und Teutſchen Lehens-Gewohnheiten in dieſer Sache beygebracht worden, nur beyfälliger Weiſe geſchehen; es auch an dem iſt, und hernach mit mehrern gezeiget werden kan, daß, wann auch deme alſo, das iſt, wann auch auf das Teutſche Lehen-Recht einige Abſicht wäre genommen worden, er nichts deſtoweniger ſich verirret, und mit aller ſeiner Affter-Erudition, und pralenden Wiſſenſchaft auf einem ſo weiten Meere, deſſen er gar nicht kundig iſt, Schiffbruch gelitten.

Dahero denn ein jeder unpartheyiſcher endlich erkennen wird, wie ein intereſſirter Affect denſelben verwirret, daß er ſelbſten nicht weiß, was er gethan, was er geredet, und geſchrieben; aber wann er auch ſich entblöden ſollte, ſeine Dicentes hartnäckiger

näckiger Weise zu vertheidigen, so dürfte vermuthlich der Reichs-Fiscal etwas zu thun haben, als welcher ex officio verbunden, der höchsten Reichs-Gerichte Auctorität zu respiciren, welche nicht möge geschehen lassen, daß man ihre Erkändtnisse und Decisa ungebührend syndicire, und wider dieselben mit privat-Chartequen zu Felde ziehe; und dabey der Welt zu bereden sich unterfange, als wann Sie nicht gewust hätten, nach was für Rechts-Gründen sie ihre Urtheile einrichten sollten. Da immittelst der stoltze Professor viel besser gethan, wann er sich nach dem Maaß seiner schlechten Wissenschaft zuvor weißlich geprüfet, ehe er sich von des Herrn Fürsten von Lichtenstein Durchl. hätte dingen lassen, und Dieselbe durch allerhand Versprechen, und ungegründete Argumenta verleitet, den angefangenen Proceß mit vielen Kosten fortzusetzen; und nachdem er denselben verspielet, und sich nach Kiel unordentlich retiriret, allda seine Feder von neuen in Galle geduncket, und pêle mêle jedermann angetastet, gleich als wann dergleichen Unternehmen seinem ehemaligen gnädigen Herrn einigen Vortheil schaffen, oder aber die Gelehrte, und Ungelehrte dadurch dahin beweget werden könnten, daß sie ihn, auf sein Wort, vor einen Obermann und grossen Rechts-Lehrer halten sollten, der, wie der Pegasus in der Luft flöge, da indessen die übrige Juris-Consulti auf der Erde niederträchtig einher wandelten. Welches gleichwie es eine besondere Chimære ist, mit welcher er sich schlaffen leget, und wieder aufstehet; Also ist sich um so viel mehr zu verwundern, daß er auch den bereits todten Herrn D. Hochmann, welcher des Heil. Römischen Reichs-Freyen Stadt Nürnberg Angelegenheiten an dem Kayserl. Hof respiciret, und der Frau Gräfin von Kaunitz Gerechtigkeit an der Grafschaft Rittberg redlich vertheidiget, nicht habe können ruhen lassen, sondern sich vielmehr entschlossen, bey dessen Leichenstein sich lustig zu machen, und dem erstorbenen Löwen Hohn zusprechen. Wodurch er gewiß seine Bassesse ziemlich geoffenbahret, und nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß sein Hertze in einen sehr engen Raum eingeschlossen sey, welches bey den Lebzeiten ermeldten Hrn. D. Hochmanns gezittert, nun aber in allerhand neidische Lästerungen ausbricht, und nebst Hintansetzung seines äusserlichen Characters, mit solchen verfänglichen Ausdrückungen um sich wirffet, gleich als wann sein Gegner eine so schlechte Creatur gewesen, und die prima principia juris nicht verstanden hätte; Da doch derselbe schon A. 1684 durch seinen Tractat de Benedictione Nuptiali in der gelehrten Welt bey Ein- und Ausländischen keinen geringen Ruhm erworben, ehe einmal die Musen an Hrn. Stephan Christoph Harpprecht gedacht, oder sich traumen lassen, daß ein solches Monstrum eruditionis von Harpprechtstein zu Kaltenthal auf den Kielischen Parnassus ein so fürchterliches Geprassel erwecken sollte. Denn es ist freylich nicht ohne, daß der Nürnbergische Hr. D. Hochmann in allerhand Wissenschaften ihme den Rang abgelaufen, dahingegen er nichts, als einige Leges auswendig gelernet, und nach Aufschlagung seiner Locorum Communium, sich etliche barbarische Passagen aus den Glossatoribus bekandt gemachet, sonsten aber in den Reichs-Abschieden, und andern Väterlichen Gesetzen, wie auch soliden Erklärung der Römischen Gesetze nicht allzuweit gekommen, sondern sich jederzeit auf sein unverschämtes Schimpfen verlas-

verlassen, und damit fortfähret, auch die wahre Historie und Beschaffenheit des Teutschen Reichs-Staats vor Fabeln ausgiebet, mithin sich würdig machet,

qui caput arguti præbeat historici.

Der Herr Harpprecht kan noch nicht sagen, daß man ihme zuviel thue, und seine Conduite allzuhäßlich abbilde. Dessen Petulanz verdienet eine weit schärffere Censur, und es wird sich bald zeigen, daß seine Fulgura kein wahres Feuer, sondern Blendwerck seyn, vor welchen sich niemand, als diejenigen fürchten, welche noch keine Erfahrung haben, und diese und jene Thrasonische Worte vor Orackel halten; obschon andere erleuchtete Männer bald begreiffen, daß ein solches Meteorum mit Schande verschwinden müsse, und der Frau Gräfin von Kaunitz Gerechtsame, wie auch eines Hoch-preißlichen Reichs-Hof-Raths gerechteste Sprüche so lange bestehen werden, als Wahrheit Wahrheit ist, und die Vernunft samt den Reguln guter Auslegungen, wie auch die Teutsche und andere redlich hergebrachte Rechte die Oberhand behalten werden. In welcher Absicht dann man sich gemüßiget befunden, eine kurtze Fürstellung der gantzen Sache bekannt zu machen, und was bereits auf Hoch-gräflich Kaunitzischer Seite genüglich in Exceptionibus, Duplicis und Quadruplicis abgehandelt worden, theils von neuen zubestätigen, theils wider alle nichtige Anfälle und Verläumdungen zubeschützen, damit Hr. Harpprecht endlich erfahre, wie er noch vieles zu lernen habe, und des Durchlauchtigen Fürsten von Lichtenstein gemachte Prætension nicht mit den triftigsten Argumentis zuretten gesuchet; folglich viel besser gethan hätte, wann er stille geschwiegen, und nicht einmal wissen lassen, daß er die ansehnliche Pension seines gnädigen Fürstens unverdienet genossen, die er nunmehro bey der Revision verlassen, und unter allerhand Klagliedern, Schimpfen und Schmähen, an dem Belt ein neues und unnützes Gemurmel erreget, und, nach Ablegung aller Schamhaftigkeit, einfältige Menschen zu bereden suchet, er habe die Sache sehr wol getroffen, er sey ein sehr kluger und gelehrter Rechts-Priester: Das höchste Reichs-Gericht hätte seine Helden-Lieder nicht wol eingesehen, noch angehöret, und seine superbiloquentia argumenta nicht behertziget; ob er schon in gantz Teutschland herum geschrieben, und beyfällige Responsa, præsuppositis præsupponendis, erhalten, welche seinem Durchlauchtigen Principalen kein geringes gekostet. Doch wir wollen sehen, quid ferat hic dignus tanto promissor hiatu. Das Factum, und Jus soll unser Schild seyn; Wie auch solche Grund-Sätze, welche der aus einem Kaltenthal wehende Acolus nicht wird vernichten können.

Caput I.

§. 1.

Es ist bereits eine Reichs-kündige Sache, daß der letzte Herr Graf von Rittberg Franz Adolph Wilhelm A. 1690. den 15. Martii zu Straßburg unbeerbet Todes verfahren, und derselbe schon zuvor seine Grafschaft, nemlich den 15 Septembris a. 1685. seinem jüngern Herrn Bruder, *Ferdinand Maximilian*, abgetreten, dessen leibli-

leibliche Tochter, *Maria Ernestina Franciſca*, die jetzige vermählte Frau Gräfin von Kaunitz ist. Ob nun schon nicht nöthig, alle Umstände, welche unser gegenwärtiges Vorhaben nicht berühren, zu bemercken; so ist doch einiger massen nothwendig, daß man wisse, daß die Herrn Fürsten von Lichtenstein erwehnte Grafschaft von Rittberg vor ein Longobardisches Kunckel-Lehn gehalten, und deshalb a. 1690 darinnen die Succession prætendiren wollen, alldieweil Selbige von der Gräfin *Agnes* von Rittberg abstammen, und inzwischen nicht unbewust, daß in solchen Kunckel-Lehen, der Masculus vorgezogen werde, hingegen die Töchter weichen müssen, obschon die Succession zuvor auf deren Stamm, wie im gegenwärtigen Fall, beruhet. Dann *Ferdinand Maximilian* und sein Herr Bruder, Franz Adolph Wilhelm, kommen von der *Sabina Catharina* her, deren Sohn, Johann, die Grafschaft würcklich besessen, und hinwieder auf jetzt erwehnte Männliche Descendenten dieselbe vererbet. Darüber ist auch kein Streit. Nur ist ein Zweifel entstanden, ob das Successions-Recht des Herrn *Ferdinand Maximilian* Erb-Tochter, *Mariae Ernestinae Franciscæ*, vermählter Gräfin von Kaunitz, oder dem Herrn Fürsten von Lichtenstein Durchl. und Consorten zukomme, als welche letztere von der *Sabina Catharina* Gräfin Schwester, *Agnes* genandt, so an Fürst Gundacker von Lichtenstein vermählet gewesen, abstammen, und ob also die Frau Gräfin von Kaunitz von ihnen als Masculis ausgeschlossen werden könne, wie solches in den ordentlichen Feudis Femininis nach Longobardischen Rechten gebräuchlich zu seyn scheinet. Die Herren Fürsten von Lichtenstein haben das letzte behauptet: Die Frau Gräfin von Kaunitz aber das erste, die auch die Possession erhalten, und darinnen a. 1702 nicht nur allein geschützet worden, sondern auch, nach reiffer Ueberlegung, und genugsamen Schrift-Wechsel in petitorio obgesieget, wowider ob zwar Revision gesuchet, und auf die Gravamina Hoch-Gräflich Kaunitzischer Seits excipiendo nothdürftig geantwortet worden; so hat es sich doch nunmehro nicht gebühret, daß der ehemalige Advocatus causſæ als ein Privatus sich emancipiret, oft benanndte Controvers auf sein Schul-Theatrum zubringen, und ein so hohes Tribunal einer Ungerechtigkeit zu beschuldigen: Welches wir zu seiner Verantwortung noch zur Zeit ausgesetzet lassen, bis sein verführtes Unwesen sich deutlicher äussern wird.

§. 2.

Hierbey aber sind immittelst allerhand Fragen vorgefallen. 1. Was dann die Grafschaft Rittberg vor ein *Feudum* sey? Und was es damit vor eine Bewandtniß anfänglich und bey seinen Fortgang bis auf die neuern Zeiten gehabt habe. Da dann nicht zu läugnen, daß hierinnen beyde Partheyen zusammen stimmen, daß ehedessen solche Herrschaft ein freyes Allodium gewesen, und erst von Graf Conrad von Rittberg a. 1456. dem Hochfürstl. Landgräfl. Heßischen Hause Cassel zu Lehen aufgetragen worden. Der Lehens-Contract mit Land-Graf Ludwig von Hessen ist bey der Hand, und in den deshalb geführten Acten zu unterschiedenen malen, so wol von dem Herrn Kläger, als auch der Frau Beklagtin produciret und zum Druck befördert worden.

§. 3.

§. 3.

Nur hat der Hochfürstl. Lichtensteinische Advocat, Herr Harpprecht, gemeynet, es wäre daher unwidertreiblich zu schliessen, daß gedachte Grafschaft Rittberg niemahls ein wahres Mann-Lehn worden; sondern weil es ein feudum oblatum, so hätte auch solches die Natur und Eigenschaft eines Kunckel-Lehns behalten, und wäre in solcher Qualität und Form nach Absterben des letzten Grafen Johansen auf dessen Töchter Ermengarda und Walpurgis gekommen; Wiewol er schon dem ersten Vasallen Conraden eine Tochter Adelheid fälschlich zuleget, welche an Graf Conrad von Hoya vermählet, und als Regentin der Rittbergischen Grafschaft investiret worden seyn soll.

§. 4.

Ob nun zwar dieser genealogische Fehler eine ziemliche Unwissenheit anzeiget, und zum wenigsten zuverstehen giebet, daß Herr Harpprecht niemals sich tüchtig gemachet, ein wahres Stamm-Register aufzusetzen, und alle darinnen befindliche Personen mit gehörigen Documentis zu verificiren; so will man ihme doch sothane Nachläßigkeit zu gut gehen lassen, bevorab, da einige neue Schreiber ihn hierinnen in Irrthum geführet, und er noch nicht gewust, daß, wer vor grosse Herren schreibet, aus Archiven und avthentischen Documentis schreiben, und seine facta daher rechtfertigen, keines weges aber sich mit dem Henningesio und andern Tabellen behelffen müsse, allwo keine Proben, sondern leere Sceleta zufinden, die ohne fernere Beweiß-Gründe in einer so wichtigen Successions-Sache nicht attendiret werden können; zumahl da die Lehens-Brieffe ein gantz anderes besagen, welche dem ersten Heßischen Vasall, Conraden, einen Sohn Johann, und diesem einen Sohn Otto zulegen, den unser Herr Professor in einen Grafen von Hoya metamorphosiret, dessen Bruder, Johann, immittelst der letzte des männlichen Geschlechtes der alten Grafen von Rittberg gewesen ist. Wiewol er seinen Fehler leichtlich mercken können, wann er die Grafen von Hoya gekennet, welche weit später, als die erste Grafen von Rittberg ausgestorben sind, wann er auch keine Lehen-Briefe bey Handen gehabt hätte.

§. 5.

Doch derjenige Schluß, welchen der Herr von Harpprechtstein gemachet, ist weit schlechter, daß die feuda oblata ordentliche Kunckel-Lehen wären, und nach dem Longobardischen Lehen-Recht müsten abgemessen werden. Dann wann derselbe sich nicht durch einige Doctores, und insonderheit den Thummermuth blenden, und ohne fernere Prüfung hätte einnehmen lassen, so würde er nicht so gleich vor die weibliche Succession in feudis oblatis sich erkläret haben. Doch er ist nicht im Stande, etwas wahrhaftes und solides vor sich zu begreifen. Er hat einmal gelesen, feuda oblata uti sunt distincta à datis; ita promiscuae sunt successionis, und sich von solchen aufgetragenen Lehen einen weitläuftigen und generalen Begrif gemachet, und

weil ihme dasjenige, was er zuerst gehöret und gelesen, beständig in den Ohren knastert; anbey sich der Ursache erinnert, warum die Weiber jederzeit in solchen Feudis erben solten, welche darinnen bestehet, daß sie auch ehemals in allodiis geerbet; als hat er sich verhärtet zu glauben, daß die Dames nach beschehener Oblation, unmöglich von der Lehens-Folge könten ausgeschlossen werden.

§. 6.

Aber lieber Herr Doctor! Die Feuda oblata sind in gewisser Absicht data: Dann ob zwar dieses ihme als paradox fürkommen wird; so ist es doch wahr, und dahero kan derselbe allhier etwas profitiren, und es mit der studierenden Jugend ferner communiciren. Der Possessor Allodii träget selbiges dem neuen Domino directo auf, das ist, er resigniret es ihm, und der Herr hat solches ehemals Jahr und Tag besitzen müssen, biß er dasselbe dem neuen Vasallen wider verliehen, und cum emolumento oder *incremento* zurücke gegeben. Das Allemannische Lehn-Recht hätte denselben die Augen nicht nur allein eröfnen können, sondern auch unzehlige andere Diplomata, die insonderheit in des Butkens Trophées de Brabant zu finden, darinnen der Resignation auf Jahr und Tage zum öftern Meldung geschiehet.

§. 7.

Wer aber etwas auflässet und resigniret, der behält das Dominium nicht mehr, eben weil er es auflässet, das ist, das Dominium resigniret hat; mithin acquiriret solches derjenige, welchem es resigniret wird, und jener überkommet davon nicht eher wider ein Recht, bis ihm der neue Herr beleihet. Leihen heisset von neuen geben, weil das alte Recht erstorben. Darum ist ein feudum oblatum auch in solcher Maaß und Absicht ein feudum novum datum, um so viel mehr, weil man wahrnimmet, daß der Dominus dem offerenti dabey annoch einige Douceurs erwiesen.

§. 8.

Wer etwas und zwar cum incremento wider giebet, der schreibet nunmehr seinen Vasallen die Conditiones vor. Das alte Recht der Töchter ist erloschen, wo deren fürhanden gewesen; und wo derselben keine sind, da ist es nicht einmal nöthig, daß deren Recht extinguiret werde, cum non entis nulla sint accidentia, und da also das ehemalige allodium ein feudum wird, und die feuda sind ordentlicher Weise den Männern gewidmet, bevorab, da der Lehens-Herr von dem seinigen etwas dazu thut, es seyn bewegliche, oder unbewegliche Güter, oder auch uncörperliche Dinge, und Rechte, oder auch gewisse Geld-Summen. Genug, daß er nicht mero titulo lucrativo das Dominium directum erhalten; mithin in solcher Betrachtung noch gewisser bejahet werden kan, daß, was man in Ansehen des Vasallen oblatum benahmet, man mit viel grössern Fug in Betrachtung des Herrn, feudum datum nennen könne.

§. 9.

§. 9.

Allein ich zweifle fast nicht, daß dieses unserm Antagonisten unbegreiflich sey, allermassen man aus allen seinen Schriften sehr deutlich abnimmet, daß er keine genugsame und Professor-mäßige Lectur habe. Er hätte aber bey dem Braunschweig-Lüneburgischen feudo oblato abnehmen können, daß Otto, das Kind benahmet, seine Frey- und Allodial-Herrschaften Braunschweig und Lüneburg erstlich resigniret, und hernach den Kayserlichen Silber-Zehenden auf dem Rammel-Berg bey Goßlar mit seinen ehemaligen Herrschaften und den neuen Hertzoglichen Würden wider empfangen, anderer unzehligen Exempel, davon die Niederländischen Scribenten, *Aubertus Miræus*, *Butkens*, *Pontanus*, *Schlichterhorst*, und andere voll sind, zu geschweigen. Vielmehr hätte derselbe selbst in gegenwärtigem Casu aus dem ersten Documento und Lehens-Brief Land-Graf Ludwigens dergleichen zu erlernen Gelegenheit gehabt; als welcher deutlich meldet, daß er 1) Graf Conraden eine gewisse Geld-Summa gegeben, daß ihme hingegen derselbe 2) seine Grafschaft mit allen Zugehör aufgelassen, und also das Dominium resigniret, und daß er 3) ihme solches wider gegeben zu einem rechten Erb- und Mann-Lehn, mit angehängter Versprechung eines besondern Schutzes.

§. 10.

Und nichts desto weniger fabriciret aus diesen allen unser Doctor Longobardicus sein Italienisches Kunckel-Lehn. Ein Mann-Lehn ist ihme ein Weiber-Lehn: Schwerd und Spindel gilt ihm gleich: Vermuthlich weil er wiederum bey einigen Feudisten ohne judicio gelesen, daß deßhalb die Weiber nicht gleich ausgeschlossen würden, wo die Worte: Wann, vermannen, oder auch Mann-Lehen fürkämen. Er wird wol wissen, daß dergleichen observationes bey oberwehnten *Thummermuth* und andern zu finden. Daferne er aber den Lehen-Brief Hochgedachten Landgraf Ludwigs recht angesehen, so hätte er vermuthlich erfahren können, daß er seine neue Vasallen Erb-Edel-Männer genennet, der Leibs-Lehens Erben gedacht, welches letzte gewiß nicht nöthig gewesen, wann auch die Weiber succediren können, gestalt in solchem Fall die Lehens-Erben, von den Land-Erben nicht unterschieden werden dörften; Aber weil Sie alle Lehens-fähig wären, und kein vernünftiger Mensche limitate zu reden pfleget, wo keine Limitation nothwendig. Was er aber vielleicht sonsten von den Mann-Lehn dencken mögen, das hier ihme das Bey-Wort zu rechten Erb-Mann-Lehn aus dem Sinn und Gedancken bringen können. Das Wort recht heisset ein Feudum proprium, und wird von dem improprio dadurch unterschieden. Wo die Weiber zur Succession entweder promiscue, oder eventualiter, bey Erlöschung des Mannes-Stammes, admittiret werden, da ist kein Feudum proprium, oder rectum auch nach den fremden Longobardischen Rechten fürhanden. Daß aber Feudum rectum ein proprium Feudum anzeige, hätte er aus des Carl Ludwigs Tölners Codice Diplomatico Palatino und andern Scribenten zu erlernen Gelegenheit gehabt.

§. 11.

Gleichwie er dann auch mit leichter Mühe errathen können, daß dazumal und in dem XV Seculo die Teutsche Lehens-Gewohnheiten annoch in viridi observantia gewesen, eben weil die Rittbergische Grafschaft in Feudum offeriret worden. Wo hat aber der Herr Professor gelesen, daß in Jure Longobardico die Oblatio feudorum gebräuchlich gewesen? Ist dieses aber eine Teutsche Gewohnheit, wie kan dann derselbe behaupten, daß unter der in oft ermeldten Heßischen Lehen-Brief bemerckten Lehens-Gewohnheit, eine Mayländische oder Longobardische Gewohnheit verstanden werde, wovon zur solchen Zeit noch sehr wenig bekannt, noch viel weniger aber dieselbe in den Teutschen Provintzen recipiret gewesen? Der Herr Doctor mercke dieses, damit er nicht ferner, aber sehr confus spreche, es kämen bey der Rittbergischen Belehnung zweyerley Rechte vor: Die Oblatio wäre Teutsch, die datio Longobardisch; oder, die Teutsche Gewohnheit, wovon die Longobarden nichts gewust, wäre doch Longobardisch, und die Longobardische Kunckel-Lehen wären Teutsche, Fränckische, oder auch Sächsische Kunckel-Lehen, ob sie schon sonsten toto coelo von solchen Italienischen Weiber-Lehen unterschieden sind. Und daferne er auch wider aller Menschen Vermuthen also contradictorisch schwatzen, und dergleichen Phantasien vertheidigen sollte, so würde er nicht nur allein seine Verwirrung und übel zusammenhängende Wissenschaft deutlich verrathen; sondern auch von den meisten Feudisten selbsten vor Gerichte citiret werden, und einen guten Wischer überkommen, daß er die feuda oblata bey den Longobarden suchen wolle, davon sie nichts wissen; Da selbige hingegen in Teutschland, wegen allerhand Umstände, Krieg, Unruh, und dem eingewurtzelten Faust-Recht, aus vielen besondern Ursachen beliebet worden, wie solches *Hertius* in seinem Tractat, de Feudis oblatis, sehr wol gezeiget, und *Vulteius*, *Struvius*, *Rhetius*, *Meierus*, samt vielen andern Rechts-Lehrern einhellig bemercket: Dieses auch hiernächst ein Modus worden, wodurch sich schwächere beschützet, und andere mächtigere Landes-Fürsten sich noch mehr aggrandiret.

§. 12.

Derowegen hätte er nicht nur mit seiner erdichteten Adelheid zu Hause bleiben, und sie nicht eher zur Gräfin und Regentin von Rittberg machen mögen, bis er gewiß gewust, daß sie in der Welt gewesen, und von dem Hoch-Fürstl. Heßischen Lehn-Hof investiret worden. Wie er dann in *Davidis* Chytræi Chronico Arctoæ &c. ersehen können, daß um diese Zeit, als Graf Conrad von Rittberg gelebet, kein Graf Otto von Hoya gewesen, welcher die Rittbergische erdichtete Gräfin Adelheid zur Ehe nehmen oder haben können; obschon dieses gewiß bleibet, daß *Johannis*, des letztern Grafen von Rittberg Tochter, *Ermengarda*, zu ihren ersten Gemahl, Graf Erich *Mauritius* von Hoya gehabt, hernach Simon Graf von der Lippe, so aber unbeerbet gestorben; da hingegen die andere Schwester, und respective des letztern Grafen *Johannis* von Rittberg andere Tochter, Walburgis, mit Graf Enno dem III. von Ost-Frießland vermählet worden, welche beyder-

beyderseits erst von dem Herrn Land-Graf Philipp von Hessen aus besonderer Gnade, und nicht ohne Belastung, indeme sie 12000 Gold-Gülden bezahlen müssen, das Jus successionis in der Rittbergischen Grafschaft ex novo titulo erlanget.

§. 13.

Herr D. Harpprecht ist zwar dermassen verwegen, daß er behauptet, die von Graf *Johannis* hinterlassene Wittib, *Agnes*, aus dem Hause Bentheim, hätte ihre Rechte nicht verstanden: Die Töchter und Gräflichen beyden Fräulein, *Ermengarda* und Walburgis, hätten ohne dem schon das Jus succedendi gehabt: Land-Graf Philipp, und dessen Räthe hätten widerrechtlich solche Grafschaft, als ein Erb-Mann-Lehen einziehen wollen: Die Weiber könten in feudis oblatis nicht ausgeschlossen werden: Was die Mutter aus Unwissenheit gethan, möchte weder ihren Töchtern, noch der Walburgis und ihrer Tochter *Agnatae* Nachkommen schaden: Und dahero will es fast anscheinen, daß, wann er dazumal gelebet, und bemerckter Rittbergischen Wittib *Agnes*, gebohrner Gräfin von Bentheim Rath im XVI. Seculo gewesen, und nicht erst prædestiniret worden, daß er in XVII und XVIII Seculo eine solche grosse Figur machen sollte, so würde er nimmermehr zugelassen haben, daß diese bedrängte Gräfin einen Heller bezahlet. Er wollte Land-Graf Philippen wol anders instruiret haben. Feuda oblata schlössen die Töchter nicht aus. Alle Vorschriften, Intercessiones vom Kayser und andern vornehmen Fürstlichen Personen, wie auch der Wittwe widerholte Lamentationes hätte er nicht gebrauchet. Einmal sey ein rechtes Erb-Mann-Lehn ein Weiber-Lehn, und noch dazu ein Longobardisches Kunckel-Beneficium.

§. 14.

Welches alles ob es zwar sehr prächtig, und Harpprechtisch klinget, so zweifle ich doch, ob der Landgräfliche Lehen-Hoff auf dergleichen Stimme würde gepasset haben, und ob nicht die beyde gräfliche Fräulein durch den im XVI Seculo lebenden Hrn. von Harpprecht, als einen sehr hitzigen Consulenten und Rath um die gantze Grafschaft würden gekommen seyn. Wie man dann dazumal noch nicht also wieder die Logic verstossen, und a particulari ad universale folgendergestalt argumentiret: Einige feuda oblata kommen auf die Weiber; darum können die Weiber in allen Feudis oblatis erben, denen nichts reserviret worden, welche der rechten und ordentlichen Mann-Lehen unfähig, welche unter den Wort, Männer, nicht verstanden werden mögen: so wenig als in der Heßisch-Waldeckischen Belehnung unter dem Wort, Erb-Edelmann, davon Zacharias *Vietor* in seiner Waldeckischen Ehren-Rettung, und selbst der Auftragungs- und Lehen-Brief nachzulesen, die Töchter zuverstehen seyn. Die Römisch-Teutsche Kayser haben vormahls noch eher bey den feudis oblatis die Erb-Folge auf die Töchter extendiret, wann sie auch schon etwas von ihren Domain-Gütern und Rechten dem Offerenten gegönnet; Dahingegen andere mächtige Fürsten bey solcher Lehens-

Auftra-

Auftragung dermaleinst, und nach dem in Gottes Willen stehenden Absterben ihrer neuen Männlichen Vasallen ihre Lande zu vermehren gesuchet, und deshalb den Kayserlichen Consens ausgebeten, wie die Herrn Landgrafen von Hessen wircklich gethan: Und weil hiernächst nicht zu vermuthen, daß eine gantze Familie mit Söhnen und Töchtern und deren Descendenten aufhören sollte, und vielleicht in Teutschland kein Exempel von dergleichen Fall zu finden seyn wird; Als ist um so viel mehr zu glauben, daß Landgraf Ludwig den Rittbergischen Töchtern nicht prospiciret.

§. 15.

Bey welcher Bewandniß dann der ehemalige Lichtensteinische Advocat, und nunmehrige Professor in Kiel, mit seinem Vorurtheil sich lieber schlafen legen mögen, als daß er dasjenige, was im XVI. Seculo unmöglich universaliter zu behaupten wäre, im XVII oder XVIII Seculo zu behaupten sich unterwunden: Zumahl da ihme die meisten Doctores den Sieg absprechen, und keinesweges zugeben wollen, daß die Consequenz richtig sey: Feudum oblatum est, ergo foeminæ succedunt. Dieß möchte angehen, in Feudo oblato possunt feminæ succedere, ja es geschiehet auch bisweilen, daß man den Töchtern durch eine besondere Clausul die Succession reservire. Aber daß man sogleich dasjenige, was durch gewisse Verträge, und Facta geschiehet, vor etwas ordentliches und natürliches bey den aufgetragenen Lehen angeben will, ist etwas unjustificirliches; Hingegen bey Hrn. Harpprecht etwas gewöhnliches, weil er die entia moralia wie die entia physica consideriret, die ihre beständige Natur aus der Hand des Schöpfers empfangen; Da im Gegentheil der Casus, wann *Irmengarda* oder Walburg nur allein mit Fräulein, oder deren eine nur allein mit männlicher Geburt gesegnet würde, widerum auf diese beyde illustre Dames, verstehe *Irmengarda* und Walburg in singulari restringiret ist, und eventualiter den Filiis oder Masculis dieser oder jener Schwester, so wie es sich nach Gottes gütigen Willen fügen würde, die prærogativa succedendi reserviret worden, und dieser oder jener Schwester Masculi, oder Masculus abermal personæ singulares gewesen, und dann *hi* Masculi, oder *illi* unmöglich alle übrige entfernten männliche Descendenten der *Irmengardæ* oder Walburgis begreiffen können, indeme sonsten sothane Masculi nicht hi, oder illi seyn können; ferner der Casus gar nicht existiret, sondern vielmehr *Irmengarda* unbeerbet gestorben, und Walburgis nur zwey Fräulein *Sabina Catharina* von Ost-Frießland, und *Agnes* von Lichtenstein nach sich gelassen; Als würde gewiß eine sehr paradoxe μετάβασις εἰς ἄλλογενος unternommen werden, wann jemand aus solchen singulairen, und auf gewisse Personen, Umstände und eventus gebauten dritten Vergleichs Punct die jetzige Successions-Streitigkeit decidiren wollte.

§. 16.

Gleichwie aber Herr Harpprecht sehr paradox und sich alles zu vertheidigen getrauet; Also hat er sich auch nicht gescheuet, wider alle Vernunft etwas zu extendi-

tendiren, was nach ſeiner Natur und allerhand andern determinirten Umſtänden nicht extendiret werden kan. Warum? Weil in dem Berumiſchen Vertrag auch dieſer III. Punct wiederholet worden. Was wiederholet wird, mag er vielleicht gedacht haben, das muß nicht ſingulair ſeyn, ſondern Univerſell: und weil die Univerſalität ſeinem gnädigen Principal favorabel geſchienen, als iſt er bey ſeiner Interpretatione extenſiva geblieben, und hat alſo bemerckten 3. Articul pro pacto reali gehalten, es möchte paſſen, oder nicht paſſen; Und ich glaube, er reimet noch alſo, ob er ſchon eine gute Ecke von Wien entfernet lebet.

§. 17.

Allein wann ich denſelben in ſeinen tieffen Nachſinnen und ungewöhnlichen Extaſibus und Juriſtiſchen Entzückungen ſtöhren darf, ſo wollte ich ihme, mit geziemender Freyheit vermelden, daß zwar einige articuli, ſo in dem erſten und zu Berum wiederholten Vergleich befindlich, general und univerſell ſeyn, keinesweges aber der III. Articul, woran ihme am meiſten ehedeſſen, und jetzund wegen ſeinen Kiehliſchen Nachwehen, am meiſten gelegen. Die Wiederholung verurſachet nichts neues: qui enim vetera repetit, vetera agnoſcit. Das Vetus iſt ſingulair: alſo kan die repetitio oder repetitum gleichfals nicht anders, als ſingulair ſeyn.

§. 18.

Geſetzt aber, daß auch ſelbſt die Paciſcenten zu Berum das ſingulare zum Univerſale zu machen intendirt, ſo iſt die Frage, ob dieſer voluntas, welcher ein impoſſibile zum Gegenſtand, oder pro objecto hat, von einiger legalen Kraft ſeyn könnte? Und es iſt ohnſchwehr zu begreiffen, daß man auf ſolche Quæſtion mit nein antworten müſſe. Dann wie könnte dasjenige, was die Frau Gräfin *Agnes*, Graf *Johannis* von Rittberg Gemahlin concerniret hat, die übrige Gräfinnen welche dergleichen Rechte und Beſitz nicht haben, auf eine gleiche Weiſe afficiren? Der Frau Gräfin von Kaunitz Frau Mutter war eine Gräfin von Manderſcheid, die an der Grafſchaft Rittberg nichts zu fordern hatte: Wie ſollte es nun möglich ſeyn, daß ſie in dem von ihr beſeſſenen Antheil ſollte ruhiglich gelaſſen werden, da ſie weder Antheil, noch Beſitz hatte? Warum ſollte derſelben ihre Kleider, Kleinodien und Gelder an ihre Tochter zugeben vorbehalten ſeyn, da ſie der ſuccedirende Herr Vetter nichts angehet, dieſer an ihren Schmuck und Kleidern, und Baarſchaft nicht die geringſte Prætenſion hat, und ſie ipſo jure, ohne alle Reſervation thun mögen, und in gewiſſer Maaß dazu verpflichtet geweſen? Vielmehr, wann des letzt verſtorbenen Grafen von Oſt-Frießland und reſpective Rittberg Wittib in dem Beſitz der Grafſchaft bis auf ihren tödtlichen Hintritt gelaſſen werden ſoll, warum hat dann des Fürſten von Lichtenſtein Durchl. noch vor ihren Tod ſchon den Proceſs erreget, und ſo wol den Beſitz der Grafſchaft, als das Eigenthum gefordert? Wie können ferner die gehofte Männliche Geburt der beyden Rittbergiſchen Erb-Töchter, *Irmengarda* und Walburg

von denen Lichtensteinischen Masculis repræsentiret werden? oder vielmehr, wie kan ein non existens ein accidens haben, das repræsentativ ist? Aber die masculi der *Ermengarda*, ingleichen die masculi der überbleibenden Walburg sind nicht in der Welt gewesen, oder geblieben. In den Verträgen aber zu Berum, wie auch zu Essen, ist von deren Kindern die Rede, nicht aber von deren entfernten Nachkommen, an die sie nicht gedacht, noch wegen vieler besondern Umstände, welche dergleichen Gedancken keinen Raum lassen, daran dencken können.

§. 19.

Worwider nicht irret, daß gleichwol nicht unmöglich, oder unthunlich, daß die Töchter des letztern Ferdinand Maximilian von Rittberg von den Lichtensteinischen Männlichen Descendenten ausgeschlossen werden, wol erwogen, daß erstlich nicht gleich, was möglich, oder thunlich, den Rechten nach nothwendig sey, und also geschehen müsse. Darnach so kommt eine neue Frage in Betrachtung, aus was vor einem Fundament die Nothwendigkeit der Lichtensteinischen Succession unser Herr Harpprecht induciren wolle. Aus dem III. Articul des Pacti? Aber das ist unmöglich, weil selbiger von dessen Durchlauchtigen Descendenten nicht redet, und, wegen vieler præsupponirten und determinirten Umstände, nicht applicabel ist. Aus den IV. Articul? Dieß ist wahr. Aber sie müsten erst den Fall erwarten, bis nach der Schickung des Allerhöchsten der *Sabinæ Catharinæ* Descendenz völlig erloschen ist. Alsdann möchten die Herren Fürsten von Lichtenstein, ohne Beeinträchtigung solcher erloschenen Descendenz, die rechtmäßigen Erben seyn, alldieweil nach Setzung solches Absterbens und völliger Extinction kein Interesse derselben, in Ansehung der Rittbergischen Succession, mehr übrig ist, ihnen es auch gleich gelten kan, wie sie mit dem Hochfürstlichen Heßischen Lehen-Hof zurechte kommen werden. Bis aber solches sich ereignet, und des Allerhöchsten Providenz geschehen lässet, müssen dieselben ohnfehlbar in Gedult stehen, oder ein anderes Fundament vor sich haben, welches bishero theils unsichtbar geblieben, theils auf ein fremdes Recht sich steiffen würde, von welchen wir so gleich sehen wollen, ob solches ihm zustatten kommen könne, ich meine das Recht *Alberti* ab Horto, oder die Compilatio Gerhardi Nigri?

Caput. II.

Ob dem Herrn Harpprecht und *respective* dem Durchl. Fürsten von Lichtenstein einige Hofnung aus dem Longobardischen Recht übrig bleibe.

§. 1.

Wer aus dem Longobardischen Recht seine Befugnisse zu deduciren suchet, der verlässet entweder das zuvor gerühmte Erb-Factum völlig, oder will selbiges zugleich gehandhabet wissen. Wer es völlig verlässet, der kan sich darauf nicht wider

der beruffen; und wer aber bey dem Longobardischen Rechte seinen Trost suchet, der muß auch klärlich erweisen, daß darinnen sein Successions-Recht unzweiffelhaft gegründet sey.

§. 2.

Auch das letzte kan Herr Harpprecht nicht vor sich, noch seinen Principalen allegiren. Dann er hat noch nicht mit einer Sylbe dargethan, daß solches Recht in den Teutschen Landen ohne limitation recipiret sey: davon hernach mit mehrern. Will er nun aber auf die illustre Paciscenten zugleich, und deren besondere Absicht seine Gedancken richten, so wird er vielmehr befinden, daß angezogenes Longobardisches Recht wider ihn sey, und den Casum, welcher vor Augen lieget, in Faveur der Frau Gräfinn von Kaunitz decidiret habe.

§. 3.

Dann es ist in dem Lib. II. Feudorum, Tit. 18. dieses Thema zubefinden: Es sind zwey Brüder also belehnet worden, daß so lange Masculi vorhanden, diese in dem Lehen vor andern succediren sollten: und wann diese nicht mehr wären, so sollte auch die Weibliche Geburt solches Lehens theilhaftig werden. Was geschiehet? Es stirbet der Bruder, und hinterlässet eine Tochter: Da hingegen der andere Bruder einen Sohn hinterlassen. Wer erbet? Der Sohn, oder die Tochter? Der Feudist decidiret vor die Tochter; also daß diese zwar den Söhnen, und respective ihren Brüdern nachzusetzen, keinesweges aber den Agnaten. Derjenige, welcher die Töchter ausschliessen wollte, müste eine genügliche Ursache anführen können, warum der Vetter vorzuziehen. Dieser Vorzug müste von dem Willen der Paciscenten hergeleitet werden, und eine besondere Liebe gegen den Vetter zum Grund setzen. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß jemand sein eigenes Kind, oder auch seine Descendenten nicht sollte mehr lieben, als den Vetter. Die Liebe müste von der absteigenden Linie abweichen, und sich auf die Seiten-Linie wenden: Welches von aller Wahrheit und Wahrscheinlichkeit sich entfernet.

§. 4.

Deme nicht entgegen, daß allhier zwey Schwestern pacisciret: Dann es wird sich so gleich ergeben, daß noch weniger zuvermuthen, daß die Schwester ihre Descendenten sollte hintangesetzet, und dem Vetter vorgezogen haben. Bey Brüdern wäre noch ein stärckeres Argument vorhanden, als von welchen man urtheilen könte, daß Sie bey ihren Nahmen das Feudum wollten erhalten wissen. Bey Schwestern hingegen, die sich mit andern Familien alliiren, ist nicht einmal die geringste Muthmassung übrig, daß sie dem Vetter, welcher ihren Nahmen nicht führet, ein Vorrecht vergönnen, und ihr eigenes Kind oder Descendenten ausschliessen wollen. Und gleichwol hat der Feudist dafür gehalten, daß die præsumtio amoris vor die Töchter und weibliche Descendenten grösser sey, als die Liebe gegen den Agna-

ten. Ein jeder verstehet, daß auch der Longobardische Compilator dem Hrn. Harpprecht, und seinem ehemaligen gnädigen Principalen nicht helffe. Wie dann nicht zu glauben, daß diese Disposition von ohngefehr also ausgefallen, und in die gemeine Lehen-Rechte geschrieben worden. Eine gleiche Decision kommet Lib. II. Tit. 104. für, welches bereits *Schilterus* in seinen genuinis principiis ad hodiernum fori usum directis, Cap. IX. §. 17. bemercket. Der III. Articul. des Erbvergleichs zu Essen und Berum wird dem Contradicenten schlechte Hülffe leisten. Dann dieser ist und bleibet singulair, und kan per rerum naturam nicht universell werden, wie zuvor mit unumstößlichen Argumenten erwiesen ist. Also muß der IV. Articul der Sache den Ausschlag geben, daß nicht eher die Succession auf die andere Linie kommen möge, biß die erste völlig erloschen. Sie ist aber nicht erloschen; darum muß die Fürstlich Lichtensteinische Seiten-Linie in Gedult stehen; und Herr Harpprecht muß deswegen sich von keinem Feuer-Eiffer befallen lassen, daß die erste Linie der *Catharinæ Sabinæ*, welche die Hochgebohrne Frau Gräfin von Kaunitz und Rittberg annoch beglückter massen fortgepflantzet, noch nicht zu Grabe gegangen.

§. 5.

Findet er nun in dem Longobardischen Recht cum pacto keinen festen Grund, sondern lauter unannehmliche Urthel und Decisiones wider sich; so wird gewiß nach den Teutschen Rechten, und dem oft angeregten Erb-Recess vor ihm noch weniger zuerjagen seyn. Dann wer in der Rittbergischen Grafschaft, welche durch eine völlige Erb-Theilung der *Sabinæ Catharinæ*, und ihren Descendenten zugeschlagen worden, ein Successions-Recht prætendiren will, der muß nicht nur allein erweisen, daß er a primo oder prima acquirente komme, sondern daß er auch die gesammte Hand erhalten und verfolget. Von dem Herrn Fürsten von Lichtenstein ist solches nicht bekandt: Allermassen vielmehr unläugbar, daß Sie auch nicht einmal den Titul geführet, noch viel weniger von Fällen zu Fällen der gesammten Hand Folge geleistet. Diese aber ist nicht nur allein in dem Erb-Recess beliebet, sondern auch von dem Domino directo approbiret worden; folglich zu schliessen, daß die Herren Landgraffen zu Hessen diejenige nicht belehnen, oder vor ihre Successionsmäßige Vasallen erkennen werden, welche kein Geding haben; und nach ihren von ihnen und ihren Durchlauchtigsten Vorfahren bestättigten Erb-Vergleich, worauf sie sich in ihren Lehen-Briefen jederzeit bezogen, nicht gerichtet haben. Wer nun das Geding nicht achtet, und will doch in Westphalen Lehens-fähig seyn, der kan sich leichtlich die Rechnung machen, daß man wegen seiner Meinung kein neues Recht machen werde; Und wer aus einem alten pacto einigen Vortheil zu erhalten hoffet, der muß erweisen, daß er sich solchen Vertrag und Handlung gemäß bezeiget. Der Hochfürstl. Landgräfliche Lehens-Hof weiß von keinem Erben in der Grafschaft Rittberg, als demjenigen, welchen er die Succession versprochen. Demjenigen aber ist nichts versprochen, welcher die gesammte Hand nicht hat, noch verfolget. Der Herr Professor Harpprecht darf nicht schmullen, daß man seinen ehemaligen

gnä-

gnädigen Fürsten die gesammte Hand streitig machet, da doch die *Sabina Catharina* durch ihre Frau Groß-Mutter, *Agnes*, die gesammte Hand notorie erhalten. Dann es ist sogleich die Antwort bereit, daß sie verfolget werden müsse; sonst wird sie gebrochen. Was gebrochen ist, dauret nicht mehr. Was nicht mehr dauret, ist ein Non-Ens. Darum fliesset unumgänglich, daß die Herren Fürsten von Lichtenstein keine simultaneam investituram, kein Geding, kein Versprechen haben, und es wird sich dermaleinst zeigen, wann der allgewaltige Gott die Hochgräfliche Kaunitzische Familie, welches doch derselbe in Genaden abwenden wolle, sollte erblassen lassen, ob die Herren Fürsten von Lichtenstein, Durchl. Durchl. ihres Zweckes nicht verfehlen, oder sich auch auf den 4ten Articul des Erb-Recesses werden beruffen können, alldieweil derselbe die gesammte Hand und deren Verfolgung voraus gesetzet, und diesen die Hochfürstliche Hessen-Casselische Lehens-Curie notorie, und vermöge der Lehen-Brieffe confirmiret, und darnach ihre Beleihungen jederzeit reguliret.

§. 6.

Die Frau Gräfin von Kaunitz aber ist belehnet. Ihr Herr Groß-Vater, Graff Johann von Rittberg ist belehnet; Ihr Herr Vater Graf Ferdinand Maximilian ist mit allen seinen Ehelichen Leibes-Erben, männlichen und weiblichen Geschlechts, belehnet; Und obschon Hoch-gedachter Graf Ferdinand Maximilian von seinen ältern, und erst gebohrnen Hrn. Bruder, Grafen Frantz Adolph Wilhelm, sich die Grafschaft Rittberg, ohne vorhergehenden Lehens-herrlichen Consens cediren und abtreten lassen, und daher der Hochfürstl. Casselische Lehen-Hof daraus einen Lehens-Fehler gefolgert, und folgern wollen, so ist doch diese Hinderung gehoben, nachdem der jetzt glorwürdig regierende Herr Landgraf, Carl, solche Belehnung der Frau Gräfin von Kaunitz in der Persohn ihrer Frau Mutter Gnaden, *Franciſca Joanneta*, als bestätigter Vormünderin ex nova gratia die Belehnung gütigst widerfahren lassen. An die Herren Fürsten von Lichtenstein ist nicht gedacht worden; hat auch nicht gedacht werden mögen, indeme sie sich nicht nur allein nicht gemeldet, sondern auch die gesammte Hand schon vor langen Zeiten nicht geachtet, anbey den Titel quittiret, mithin offenbahr, daß da Ferdinand Maximilian keine männliche Erben verlassen, und die Frau Gräfin von Kaunitz, *Maria Erneſtina Franciſca*, die einige Erb-Tochter ist, und auf diese die Successions-Folge theils aus den alten Erb-Vergleichen, theils Belehnungen ihrer Voreltern, und endlich ex nova gratia, wegen berührter Behinderung, deutlich und nomipatim extendiret worden; So wird es dabey ohnfehlbar sein Bewenden haben, und Herr D. Harpprecht erfahren müssen, daß alle seine Querelen, und wider den Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath ausgestossene Ungerechtigkeits-Beschuldigungen verschwinden, und er selbsten noch deshalb zur Rechenschaft werde gezogen werden.

§. 7.

Denn was queruliret doch der sich selbst nicht begreiffende, zornige, und interessirte Mann? Er dencket, spricht derselbe vermuthlich, und man siehet es auch aus seinem Tractat, den er drucken lassen, und damit die Gelehrten beläſtiget, die simultanea Investitura sey gar nicht nöthig: Seinem ehemaligen Durchlauchtigen Principalen wäre als Männlichen Rittbergischen Descendenten die Succession in oft bemeldter Grafschaft vorbehalten: Die Teutsche, Allemannische und Sächsische Lehens-Gewohnheiten wären ein alter Bettel, ein unvernünftiges und verlegenes Wesen. Die Longobardische Lehen-Rechte wären recepti usus. Des Herrn Fürsten von Lichtenstein Durchl. hätten und behielten den Vorzug. Alles, was zu dessen Præjudiz gesprochen, und fürgenommen worden, wäre ipso jure null, widerrechtlich, und in alle Ewigkeit nicht zu justificiren.

§. 8.

Also vergehet sich ein Professor Juris, cujus circum pulpita nigra & steriles cathedras sordida verba crepant. Denn ich habe mein Lebtag nicht anderst gehöret, noch gelesen, und andere vernünftige Juristen sind einhellig meiner Meynung, daß auch nach dem Longobardischen Lehen-Recht, auf die errichtete Pacta in Successions-Sachen und Lehens-Vererbung zu sehen. Provisio hominis tollit provisionem legis. Man könnte dem hitzigen Antagonisten hundert Doctores und mehrere entgegen setzen, wenn diese Compagnons in einer kleinen und notorischen Sache einen grösseren Eindruck machen könnten.

§. 9.

Lasset uns also dichten, man erkennete auf Hoch-gräflicher Kaunitzischer Seite das Longobardische Recht, als eine alleinige Richtschnur; Man dächte an keine Teutsche Lehens-Gewohnheiten, so wird er sich doch bescheiden müssen, daß sein gewesener Herr Principal die Pacta Successionis einseitiger Weise nicht hintansetzen, noch die Art derselben und den Modum, oder die Form, nach welchen denen Collateralibus die Succession endlich, nach Erlöschung aller in der Investitur begriffenen, und in der absteigenden erstgebohrnen Linie befindlichen männlichen und weiblichen Descendenten, gegönnet worden, verwerffen könne. Die Herren Landgrafen von Hessen werden sich mit einer solchen blossen Assertion nicht abfertigen lassen. Ja gesetzt, daß ungestandenen Falls Serenissimi Domini investientes ehedessen dergleichen Interpretation hätten wollen gegolten wissen, daß man à Successione lineali abweichen, und per saltum peregrinum ad successionem agnaticam hätte abspringen können, und die Söhne in collaterali stemmate vor den noch lebenden Töchtern in dem regierenden Stamme die Erbfolge haben sollten; So ist doch unstreitig, und ausser allen Zweiffel zuhalten, daß Sie von der einmahl beliebten, bestätigten, und oftmals erneuerten forma investituræ, und deren Würckungen nicht werden abgewichen seyn. Die Form ist die gesammte Hand; und da also dieselbe nicht verfol-

get

get worden, so ist auch in Ewigkeit nicht zu glauben, daß man ein so pingues beneficium denjenigen, welche des Lehens-Herrn Verordnungen, und alle in dem bestätigten Erb-Vertrag beliebte Bedingungen hintangesetzet, werde und wolle und könne angedeihen lassen; um so viel mehr, als die Frau Gräfin von Kaunitz ein jus quæsitum novum durch die beschehene Belehnung, und Hinweg-Räumung aller zufälligen Verhinderungen erhalten, welches jus quæsitum keine Menschliche Eventus derselben zu benehmen berechtiget, noch auch ex facto die Herren Landgraffen benehmen werden, welche die Justiz lieben, und dergleichen fremde und von dem Lichtensteinischen Schriftsteller ergriffene abentheuerliche Principia nimmermehr würdigen werden, darauf zu reflectiren; gleichwie auch ein Hoch-löblicher Reichs-Hof-Rath darauf actu nicht gesehen, sondern nach denen in Exceptionibus, Duplicis und Quadruplicis beygebrachten unumstößlichen Beweißgründen vor die Frau Gräfin von Kaunitz gesprochen, und sie von der wider sie angestellten Action weißlich absolviret hat.

§. 10.

Doch damit man dem unbefugten Schwätzer und Exadvocato nichts schuldig bleibe, sondern zugleich erweise, daß, was er wider die Teutsche Rechts-Gewohnheiten phantasire, ein eitles nichts sey, so will man sich auch die Mühe nehmen, zu betrachten, was er dann in seinen non usu moderno Speculi Sueviei ac Juris Feudalis Alamannici zusammen geschmiedet.

Caput. III.

Von dem *non usu juris Teutonici*, und insonderheit *Alamannici*.

§. 1.

Man erinnert vor allen Dingen, daß die Frau Gräfin von Kaunitz ihre Gerechtsame niemals auf das Speculum Suevicum, oder Jus Alamannicum Feudale, oder auch Saxonicum gegründet, sondern da die Hochfürstl. Lichtensteinische Schrift-Stellere, und insonderheit Herr D. Harpprecht von Harpprechtstein nach dem Longobardischen Lehen-Recht ihre vermeinte Befugnisse decidiret wissen wollen, oder zum wenigsten dafür gehalten, man müsse einige in dem vielfältig allegirten Erb-Recess befindliche zweifelhalte Articul und Worte aus dem Oberto ab Horto erklären, oder Gerhardo Nigro, den einige Capegistum, auch Cacapistum, nennen; so ist es geschehen, daß man Hoch-gräflicher Kaunitzischer Seits diese Assertion incidenter zu bestreiten angefangen, nachdem man zuvor mit sehr deutlichen Argumentis gewiesen, daß auch diese gegenwärtige Controvers, und die wegen der männlichen Descendenz Vor-Rechte vor der weiblichen Geburt in besagten Longobardischen Usibus Feudorum zum Faveur der Frau Gräfin von Kaunitz decidiret sey; mithin hat ein geneigter Leser wol zu überlegen, daß der Hoch-preißliche Reichs-

Hof-

Hof-Rath, auch nicht einmal wider das Jus Longobardicum gesprochen, obschon solches der gloriöse Herr D. Harpprecht fälschlich vorgiebet, sondern vielmehr die Leges pacti, und die darinnen befindliche und angenommene formam simultaneæ investituræ ex patrio jure, wie auch die decisiones der Usuum feudalium für Augen gehabt. Dahero er dann theils wider sein Gewissen, theils auch wider den dem höchsten Reichs-Tribunal gehörigen Respect handelt, wann er mit seinen Schmiralien die gescheute Welt ein anders bereden will, und immittelst sich einbildet, es käme der gantze Process wegen der Rittbergischen Grafschaft auf diese quæstionem theoreticam an, ob das Alemannische und Teutsche Lehen-Recht recipiret sey, oder das Jus Commune Longobardicum; und wann das letztere, so hätte sein ehemaliger gnädiger Principal gewonnen, dieses Recht sey die Norm nach welcher selbigem die Grafschaft Rittberg hätte sollen zu gesprochen werden; und da solches nicht geschehen, so würde der Hoch-Preißliche Reichs-Hof-Rath vor Seiner Kayserlichen Majestät, des Heil. Röm. Reichs-Churfürsten, Fürsten und Ständen dermaleinst, wann vielleicht die Sache auf dem Reichs-Tage zur Sprache kommen dörfte, eine schwehre Verantwortung haben, daß er sich durch einige neue Doctores verleiten lassen, solche gemeine Rechte hintanzusetzen, und der Frau Gräfin von Kaunitz gewonnen zu geben. Ein jeder unpartheyischer Mensch erkennet, daß der Hr. von Harpprechrstein nicht nur allein träume, der Hoch-belobte Reichs-Hof-Rath hätte wider seine Pflicht gehandelt; indeme er demselben mit dem fürchterlichen gantzen Heil. Röm. Reich dräuet; sondern auch alle Teutsche Rechtliche Lehens-Gewohnheiten wären vor nichts zu achten, und man könnte dieselbe in Auslegung zweiffelhafter Worte und streitiger Rechte und Lehen-Fragen gar nicht brauchen. Er ist, bekandter massen ein Schwabe, und dennoch verläugnet er sich nun selbst, und donnert auf die Schwaben, und seine Vorfahren gewaltig loß, und nennet ihre Rechte alte verlegene Fabeln; Seine Voreltern Salbader, und schimpfet um sich und ohne Noth gewaltig. Dahero, ob es schon in der Rittbergischen Affaire nicht nöthig wäre, ihme seine Blösse zu zeigen, so will ich doch, weil ich gleichfals ein Teutscher Jurist bin, demselben kürtzlich einige Proben geben, daß er den Statum controversiæ gar nicht verstehe; und weil hiernächst in dem Lichtensteinisch-Kaunitzischen Hauptstreit dieses Superfluum keinen Schaden, sondern vielmehr einigen Nutzen zuwege bringen wird, wie solches in dem letzten Hauptstück recapitulendo wird bescheiniget werden: Als heget man das zuversichtliche Vertrauen, es werde diese Digression theils überhaupt, theils ins besondere nicht ohne Nutzen seyn.

§. 2.

Daß die Teutschen, Francken, Schwaben, Bayern und Sachsen ihre besondere Rechte und Lehens-Gebräuche gehabt, wird wol niemand in Abrede seyn, auch vielleicht unser Contradicent nicht. Dann sonst würde er nicht sagen, man wollte das alte Lehen-Recht wider aufwärmen, und was dergleichen niederträchtige Ausdrückungen mehr sind, wann solches niemals in rerum natura gewesen. Er muß vielleicht auch gestehen, daß man nach solchen Lehen-Rechten und andern guten Gewohn-

Gewohnheiten gesprochen; sonsten würde das Jus Longobardicum noch viel älter seyn, als es ist, oder er würde ein anderes fremdes Lehen-Recht angeben können, welches in unsern Vaterland vor deme üblich gewesen.

§. 3.

Darum entstehen nun unterschiedliche Fragen, 1) ob ein *Jus Alamannicum, Francicum, Saxonicum generale* gewesen, 2) wo es hergekommen, 3) ob es völlig abgeschaffet, und 4) nach welchen Rechten in denen höchsten Reichs-Gerichten auch in *illustribus controversiis* zuerkennen? ingleichen 5) wie in *caussis dubiis* zu *procediren*?

§. 4.

Bey der ersten Frage dienet folgendes zur Nachricht, daß zwar kein Teutsches Volck ein so grosses Rechts-Buch, als die Römer gehabt; Dahero auch *Innocentius Ciron* in seinen Observationibus Juris Canonici dafür hält, die Frantzosen und Teutschen hätten deswegen auch ihre geschriebene und publicirte Gesetze Consuetudines genennet, weil sie kein solches grosses Corpus Juris Civilis gebrauchet; sondern kurtze und wenige Gesetze, die nach und nach durch besondere und eintzelne Briefe und Constitutiones, wie bereits *Conradus Urspergensis* angemercket, und aus ihme *Conringius*, de Origine Juris Germanici, vergrössert worden. Gleichwie es nun mit den Bürgerlichen privat-Gesetzen beschaffen gewesen; also ist es auch mit den Lehens-Gesetzen, und Gewohnheiten ergangen. Die Francken hatten deren einige und wenige, nach welchen Sie sich in ihren Decisionibus gerichtet. Alle Teutsche Völcker aber, ob sie schon unter dem Fränckischen Reich stunden, behielten jedennoch bisweilen ihre besondere Gewohnheiten, die sie sich auch confirmiren liessen, und zu Zeiten durch Interposition Königl. Autorität änderten. Es würde eine vergebliche, und doch zugleich weitläuftige Arbeit seyn, wenn man solches von den Allemanniern und Bayern besonders zeigen und erweisen wollte. Ein jeder darf nur den Legem veterem Allemannicam, und Bojuariorum aufschlagen, und, wie sie gelehrte Männer zum Druck befördert, durchgehen, so wird ihme die Wahrheit des, was wir schreiben, selbst in die Augen fallen. Dann auch die älteste Teutsche Völcker haben die æquanimität beobachtet, daß Sie nicht leichtlich einer, obschon überwundenen, Nation ihre Gesetze genommen, oder deren Gebräuche geschmälert. Zum wenigsten lieset man, daß *Odoacer*, der Heruler und Rügen König, den bezwungenen Römern ihre Gesetze gelassen, und noch gewisser weiß man, daß *Theodoricus*, der Ost-Gothen König, sich nach den Römischen Gesetzen und deren Façon accommodiret, und muß derjenige den Cassiodorum und dessen Formulas nicht gelesen haben, der nicht wissen sollte, daß ermeldter Ost-Gothische König seine Gothen Teutsch, und die Römer Römisch regieret. *Chlodovæus* hat dergleichen Conduite nicht minder geführet, und sich des *Aureliani*, wie *Odoacer* und *Dietrich* des *Cassiodori* bedienet, damit er die neu bezwungene Römer in Gallien nicht vor den Kopf stossen möchte; gleichwie er

auch den Codicem Theodosianum nicht abgeschaffet, noch viel weniger die Burgundische und Gothische Gesetze vertilget; da hingegen die alten Römer gantz andere Maximen führten, und mit ihrer Herrschaft denen conquetirten Völckern zugleich ihre Gesetze aufzudringen gesuchet: Welches ihnen aber viel Unruhe erwecket, und manchmal um Land und Leute, Leib und Leben gebracht, wie aus dem Exempel *Quintilii Vari* allen bekandt, solches auch selbst die Römische Scribenten bemercket. *Carolus M.* hat hierin sich von dem Gebrauch und Exempel seiner Vorfahren nicht entfernet. Wie dann halb Gelehrte wissen, daß er in Italien allen frey gelassen, ob sie sich des Römischen, Longobardischen, oder Fränckischen Gesetzes bedienen wollten. Ein jeder wurde auch nach beschehener Wahl und Annehmung seiner Gesetze gerichtet. Gleicher gestalt ist es in Teutschland ergangen. Sonderlich finden sich unter der hohen und titulirten Noblesse unzehliae Exempel, daß Sie ihre Streitigkeiten und Irrungen nach den Allemannischen, Bayerischen, Fränckischen, und Sächsischen Gesetzen richten lassen: Obschon immittelst gewiß, daß auch die Sachsen viele Fränckische Gesetze angenommen, und einige von ihren alten Gewohnheiten behalten; Dahero nicht zu wundern, daß auch die Compilatores Juris Saxonici auf den *Carolum M.* und Fränckische Könige sich in Ansehung unterschiedlicher ihrer Gesetze beruffen. Alldieweil aber *Henricus* III. welcher sich vielmals in Sachsen aufgehalten, und dann sein Sohn *Henricus* IV. und endlich *Henricus* V. dieselbe gäntzlich Franconisiren wollen, so ist es geschehen, daß Sie sich gar von dem Obern Theil des Teutschen Reiches zu trennen gesuchet, und wäre leichtlich aus dem *Conrado Urspergensi*, wie auch dem *Chronico Hildesheimensi* zu verificiren, daß sie ein besonderes Reich unter dem Sächsischen Lothario anrichten wollen, wann dieser nicht von den übrigen Teutschen Geistlichen und Weltlichen Herren zum König erkieset worden. Zu dieser Zeit haben die Sachsen ihre eintzelne Land- und Lehen-Rechte zusammen zu schreiben, und sich von den übrigen Teutschen Nationen besonders zu distinguiren angefangen. Der vetus liber de beneficiis, welchen Herr *Thomasius* zu Halle widerum auflegen, und zum Drucke befördern lassen, ist um diese Zeit compiliret worden; ob schon gedachter Hällischer Professor denselben noch vor viel älter gehalten. Es sind aber einige Umstände fürhanden, welche deutlich zeigen, daß, ob schon dieses Buch unter einem Sächsischen Kayser zusammen geschrieben worden, derselbe doch keiner unter den Ottonibus gewesen seyn könne, wol aber Lotharius, qui primus feudorum legem tulisse dicitur, bey dem Gervasio Tilberiensi, das ist, einige Lehens-Gesetze den ältern Gebräuchen zugesellet, und gewisse Formalien hinzugethan; Da zuvor wenige Grund-Gesetze gewesen, und das übrige nach der Vernunft ex æquo & bono suppliret, anbey das Lehen-Recht nicht selten, und noch zu *Henrici* IV. Zeiten Jus Gentium genennet worden. Aus dem Libro de beneficiis hat *Epko* von Rübickau sein Lehen-Recht unstreitig copiret, wie die loca parallela, so obgedachter *Thomasius* darzugethan, nothdürftig zeigen.

§. 5.

§. 5.

Diejenige nun, welche den Statum Controverſiae nicht recht eingeſehen, bereden ſich, die Defenſores der Teutſchen Geſetze behaupteten, der Sachſen-Spiegel ſey ein recipirtes Geſetz-Buch geweſen, wie der Römer Corpus Juris, oder ehemals der Codex Theodoſianus. Vielmehr ware es eine Sammlung eintzelner Geſetze, welche nicht erſt Rübickau unternommen, ſondern ſchon vor ſich gefunden; Dahero es auch gekommen, daß, obſchon dieſer Rübickau in Ober-Sachſen und in dem Anhältiſchen gewohnet, er ſich doch der platt teutſchen Sprache bedienet; vermuthlich, weil er ſonderlich in dem Sächſiſchen Land Rechte den zu Söſt in Weſtphalen befindlichen Codicem gebrauchet, welcher einer von den accurateſten Sammlungen geweſen, wie ſolches in dem Chronico Holſatico *Leibnitiano* ausdrücklich zu leſen, dahero auch die Lübecker Jura Saſatenſia gehabt, und ſelbige von *Friderico Barbaroſſa* confirmiren laſſen, nicht zu gedencken, daß er in den Halberſtädtiſchen, Magdeburgiſchen, und andern Landen dieſe ſeine Compilation beliebt zu machen getrachtet, allwo die Nieder-Teutſche Sprache floriret.

§. 6.

Wie nun der von Rübickau ſolches Werck gedachter maſſen unternommen, und unterſchiedliche Copeyen unter die Leute kommen laſſen, ſo haben viele Perſonen ſich ſolche Sammlung abgeſchrieben, und zu ihren privat-Gebrauch deſtiniret; Welches die unzweifelhafte Urſache, daß faſt kein MS. mit dem andern völlig übereinſtimmet, indem ein jeder zu ſeinem Eclairciſſement etwas beygeſetzet, oder nach ſeiner Mundart darinnen einiges verändert. Solchemnach iſt es kein Wunder, daß nach der Unwiſſenheit in damaligen Zeiten einige Fabeln und elende Begriffe mit eingefloſſen, welche aber die Väterliche Rechte ſelbſt, und alte eintzelne Geſetze und Gebräuche nicht vernichten, ſondern nur die Origines derſelben Dinge concerniren, die man heut zu Tage wegen der Menge ſo vieler Documenten, Chartarum, auch publicirter Chronicorum und hiſtoriſcher Bücher, als rem facti beſſer erläutern kan. Es hat auch niemand geſaget, daß der Sachſen-Spiegel, ſo wie er iſt, jemals publicam auctoritatem gehabt, obſchon die darinnen beſchriebenen Geſetze und gute Gebräuche in viridi obſervantia geweſen, und deshalb, da Fürſten und Stände im Teutſchen Reiche beſondere Geſetze und Statuta gemachet, darinnen ſich äuſſern. Wer die Lübeckiſche und Hamburgiſche alte Geſetze, auch Hollſteiniſche, Celliſche, Goßlariſche, Braunſchweigiſche durchlieſet, der wird ſolches mit Augen ſehen, und mit Händen greiffen. In ſolcher Abſicht kan man endlich wol vertheidigen, daß in dem Sachſen-Spiegel generaliter die Sächſiſche Gewohnheiten; in den Statutis und Policey- oder auch Lehns-Geſetzen und Ordnungen ſpecialiter enthalten: Und damit fället der falſche Wahn dahin, als wenn man den Sachſen-Spiegel vor ein recipirtes Jus Feudale und Corpus Juris ausgeben wollte. Dergleichen haben die Teutſchen und Sachſen niemals gehabt: ob ſie ſchon dieſe privat-Collectiones, und Spiegel in uſu fori gebrauchet, gleichwie die Mayländer

und Longobardische Staaten die Compilationes Oberti ab Horto, & *Gerhardi Nigri* sich nach und nach gefallen lassen.

§. 7.

In Allemannien ist es auf eine gleiche Weise ergangen. Der Compilator mag seyn, wer er will: genug, daß er viele von den Allemannischen Gesetzen ins Teutsche übersetzet, welches der Augenschein und eine fleißige Prüfung erweisen wird. Und weil denn die Allemannier und Schwaben viele Fränckische Gewohnheiten angenommen, und von den Francken bezwungen worden, auch dem Rheinstrom sehr nahe waren, und die regierende Kayser aus dem Hohenstauffischen Stamm gewesen, insonderheit aber *Fridericus Barbarossa* die alte Fränckische Mores wieder in Gang bringen, und so gar gantz Teutschland, nach dem Zeugniß des um diese Zeit lebenden *Ottonis Frisingensis*, wiederum Franciam Orientalem wollen genennet wissen, man auch festiglich geglaubet, daß der König nach Fränckischen Recht lebe, und richte, und ein Fränckischer König sey; so ist es um so viel leichter geschehen, daß man die compilirte Allemannische Gesetze und Rechte, darinnen einige Capitularia auch in die Teutsche Sprache übersetzet zufinden, Fränckisch Recht genennet, bevorab da ehedessen *Carolus Crassus*, *Ludovici Germanici* Sohn, ein König der Allemannier und Schwaben gewesen, hiernächst die Hohenstauffische Herren zugleich das Hertzogthum Francken beherrschet.

§. 8.

Und weil die Bayern in ihren Rechts-Gebräuchen und Gesetzen sich von den Allemanniern und Francken, die eine geraume Zeit bey ihnen residiret, nicht sonderlich entfernet, auch sonsten wissend ist, das *Ludovicus Germanicus*, *Carolomannus*, *Arnulphus*, *Ludovicus* Infans in solchen Landen regieret und gewohnet, ferner auch *Henricus* III. *Conradi Salici* Sohn, selbsten Hertzog von Bayern gewesen, hernach *Conradus* ein Pfältzer, und endlich dieser Heinrich der III. Bayern, wie sein Eigenthum, nach den Zeugniß *Lamberti Schaffnaburgensis*, angesehen, und seiner Gemahlin *Agnes* zum Leibgeding solches Hertzogthum überlassen; Die Welffen aber selbsten Schwaben gewesen: Als scheinet klugen Leuten nicht mehr paradox zu seyn, daß auch die Bayern sich den Allemannischen, oder Fränckischen Gesetzen accommodiret; und endlich die privat Compilation des Schwaben-Spiegels in foro & usu keines weges negligiret.

§. 9.

Welches zu erweisen, keine sonderliche Mühe brauchet. Man darf nur die Gesetze Leopolds von Oesterreich, welches sonsten zu Bayern gehöret, betrachten; Sie sind nichts anders, als ein Decerptum von den Schwäbischen Gesetzen; gleichwie auch die erste Wienerische Statuten den Schwaben-Spiegel lebhaftig ausdrücken:

cken: Nicht zugedencken, daß davon in den heutigen Bayerischen Landes-Gesetzen sattsame Fußstapfen zufinden, daß man die Allemannische und Fränckische Gesetze, nebst einigen nach und nach erwachsenen Consuetudinibus, zum Fundament gesetzet.

§. 10.

Dann es ist freylich nicht zu läugnen, daß nachdeme von den Königen und Kayfern denen Landes-Regenten, wie auch Stadt-Obrigkeiten nachgelassen worden, ihre gute Ordnungen, und redliche Gewohnheiten, selbsten in eigene Verfassungen zubringen, man die beyde Spiegel, oder generale Gesetze der Francken, oder Allemannier und Sachsen nicht so ofte allegiret, sondern sich an die Stadt- und neuern Land-Rechte gehalten. Woraus aber keines weges folget, daß von den darinnen enthaltenen Sätzen sich in solchen Ordnungen nichts äussern sollte. Das meiste ist übrig geblieben, und dienen die Spiegel, welche privata auctoritate aus den alten Gesetzen und Gewohnheiten zusammen getragen worden, zum wenigsten dazu, daß man vieles in solchen Satzungen erklären und besser verstehen könne. Wie dann bereits Christoph Lehmann in seiner Speyerischen Chronick bekennet, daß das Speyerische Stadt-Recht, welches nach und nach erweitert worden, aus den Fränckischen Capitularibus, wie der Schwaben-Spiegel, gezogen worden, wozu hernach einige Privilegia von unterschiedenen Kayfern gekommen, wie fast in allen Stadt-Reformationen und Rechten zu ersehen ist.

§. 11.

Bey den Lehen-Rechten ist man noch länger bey den alten general-Gesetzen und Sitten geblieben, alldieweil grosse Herren und illustre Personen von ihren hergebrachten Gewohnheiten nicht leichtlich abweichen: Es auch an dem ist, daß die erste Lehen-Briefe die basis der folgenden seyn; und obschon anfänglich keine solche Lehen-Briefe in der Uebung gewesen, so hat doch, wegen der öffentlichen Belehnungen und gebrauchten Zeugen, auch Haltung der Manngerichten, worinnen die Beysitzer und Männer durch die Erfahrung & Traditionem das alte Recht gelernet, und durch ihren eigenen natürlichen Verstand in zweifelhaften Fällen erkläret, nicht so geschwinde eine Aenderung erwachsen können, bis endlich unter den Kayfern nach dem Interregno, und als man auf den Italienischen Universitäten die Usus feudales dociret, und das Jus Civile Romanum, wie es dazumal in foris Italicis obtiniret, in unterschiedlichen Fällen mit eingemischet; Welche Lehren gleichwie auch die Teutsche Studenten allda eingefasset, so ist es freylich nach und nach dahin gediehen, daß einige in Ansehen stehende Doctores und Räthe etwas davon in die Mann- und Lehen-Gerichte eingeschleppet; doch daß die Teutsche Gewohnheiten niemals haben völlig vertrieben werden können. Von Sachsen ist solches notorisch; und würde derjenige nicht wenig ausgehönet werden, der mit dem Jure Longobardico allda eine grosse Parade machen wollte, als so ferne die Longobardischen-Gesetze in generalibus mit denselben zusammen treffen: Ob man schon inzwischen das

alte Lehen-Recht fast bey allen Sächsischen Doctoribus allegiret findet, und die Advocaten, wann sie auch solches nicht allegiren, jedennoch als notorium præsupponiren. Und darum möchte ich wissen, ob Herr D. Harpprecht in Sachsen seine Sätze zu behaupten sich getrauete, daß, weil allda keine neue Lehens-Constitutiones von allen Fällen vorhanden, man so gleich nach dem Longobardischen Recht sprechen, und die casus dubios daraus erklären müste. Mich düncket, er würde den Blinden schlagen, und mit seiner besondern Weisheit zurücke gewiesen werden.

§. 12.

Ob nun aber ausser Sachsen die alte Teutsche Lehens-Gewohnheiten von dem Longobardischen Recht völlig verdrungen worden, ist eine quæstio facti; So viel wird er doch zugeben, daß das Longobardische, ehe solches bekannt worden, in Teutschland nicht obtiniret, mithin ein anderes Lehen-Recht gewesen. Welches um die Zeiten *Friderici* II. aus allerhand Briefen, den Capitularien, und Gerichts-Gebräuchen endlich durch den Compilatorem des Schwaben-Spiegels zusammen getragen worden. Dessen haben sich so gar Könige und Kayser zu ihrer Bequemlichkeit bedienet, da man zuvor solches ex usu wuste, und mit grösserer Application von den Sacherfahrnen, und Beysitzern, die sich auf den Verstand der Väterlichen Gewohnheiten gründeten, erlernen müssen. Also bleibet gewiß, daß ein Allemannisches, oder Fränckisches Lehens-Gesetze gewesen; Welches keine andere Veränderung durch die beschehene und oft bemerckte Compilation erlitten, als daß man beysammen lesen und finden kan, was ehemals durch die Erfahrung und eintzelne Gesetze bekandt worden, nicht anderst als auch durch den librum de beneficiis, und dem damit concordirenden Sächsischen Lehens-Spiegel geschehen.

§. 13.

Derohalben unstreitig es dabey bleiben wird, daß es dem Hrn. Harpprecht sehr sauer werden möchte, wann er beweisen sollte, daß das Fränckische oder Allemannische Lehen-Recht durch das Longobardische völlig vertilget worden. Welcher Kayser hat doch solches gethan? Welcher Printz hat dergleichen Abschaffung unternommen? Solchemnach bleibet es facti, was durch den contrarium usum verändert, oder durch den non usum aufgehöret habe. Die Facta müssen probiret werden, so lange keine gäntzliche Vertilgung erwiesen wird.

§. 14.

Diese kann er aber mit nichts erweisen, als daß er fürgiebet, man habe das Jus Feudale Mediolanense auf Universitäten zu dociren angefangen, oder gar zu dociren befohlen. Welches aber ein so schlechtes und lächerliches Argument ist, als wann jemand auf eine gleiche Weise anfechten wollte: In Sachsen wäre kein Sächsisches Recht mehr übrig, weil man auf alldasigen Universitäten die Institutionen,

tionen, Pandecten, Codicem und Nouellen erkläret. Lieber Herr Doctor! durch dergleichen miserable Folgerung müsten auch alle geschriebene Policey-Gesetze, Statuta, Reformationen, Willkühre, Handfesten, welche in Teutschland hin- und wieder notorie in viridi observantia sind, über einen Hauffen gehen, wann das Academische Lesen und Dociren über die Römische Rechte von solcher Würckung und Kraft seyn sollte. Die Holländische Juristen dociren meistentheils auf ihren Academien das pure Römische Recht, und müssen solches erläutern; und doch ist in allen sieben Provintzen kein Mensche so abgeschmackt, daß sie glauben sollten, ihre Coutumen gälten nicht mehr; man müsse probiren, daß sie in usu wären. Umgewendet: Man muß allda erweisen, daß die Coutumen abgeschaffet, und das Römische Recht eingeführet.

§. 15.

Wann der Contradicent nur den geringsten Fleiß und Nachsinnen hätte, so würde er von dem berühmten und hochgelehrten Juristen, *Jacobo Gothofredo*, haben lernen können, daß man das Römische Recht wegen allerhand Ursachen, darinnen befindlicher Aequität, und vielen nicht unrecht decidirten Casibus dociren und lernen, keinesweges aber, als wann solches mit allem Anhang in usu fori obtinirte; ja er hält diejenige vor Thoren, welche sich dergleichen bereden, oder sich solche ungeräumte Fratzen fürsagen lassen.

§. 16.

Bey den Lehen-Rechten ist noch viel weniger zu glauben, daß der Professoren Lesen und Commentiren über die Usus Feudorum unsere patrias Consuetudines sollten vernichtet haben. Ich könnte weisen, daß unter Kayser Ruprechten, Sigismund und Friedrich den III. durch das gantze Seculum XV. annoch die alte Mann-Gerichte obtiniret, wann nicht bereits *Struvius* in seiner Historia Juris p. 732 N**** und Herr *Dattius* in seinem Tractat de Pace publica solches mit guten Exempeln erhärtet.

§. 17.

Zwar hat sich Herr Harpprecht unterstanden, dem nunmehro verstorbenen Herrn *Dattio* zu widersprechen, welcher des Hertzogs Carls von Lothringen Erbieten de a. 1419. angeführet, vor Kayser Sigismund, oder für dem Schwäbischen Recht im Lande zu Schwaben zustehen, oder welches einerley ist, er habe begehret, zu einem redlichen gütlichen Austrag zu kommen, nach dem Land-Recht zu Schwaben, indem er sich nach seiner fruchtbaren Phantasie einbildet, er hätte verlanget, vor dem Landgericht zu processiren; allda aber habe kein Schwäbisch Recht obtiniret, sondern ein Römisches. Er setzet auch hinzu, er wüste nicht, wie ihm die Administration der Vormundschaft gebühren können, gestalt er kein Agnat gewesen. Alleine Herr Harpprecht muß zeigen, daß, als Graf Eberhard der V.

von

von Würtemberg gestorben, Agnaten übrig gewesen. Er, Carl aber, ware Graf Eberhards, der Rauschenbart genandt, Enckel, Johannis von Lothringen, und Sophia von Würtemberg Sohn, mithin hat er die Administration der Vormundschaft, in Ermanglung der Agnaten, überkommen. Daher alles, was er von der Vormundschaft der Agnaten nach den Schwäbischen Recht beybringet, in die Luft fähret. Der Streit war, ob Carl von Lothringen, wegen sothaner Administration Caution bestellen soll, und dieß wollte er nicht thun: Weil kein illustris Administrator Caution bestellet, oder ordentlicher Weise, nach Allemannischen und Teutschen Rechten, Rechnung ableget; Welches noch bis auf den heutigen Tag also in Uebung ist; folglich wäre dies eine Lehens-Controvers, welches er entweder von dem Kayser, oder nach Ländlichen Schwäbischen Recht ausgemachet wissen wollte. Hier aber solle nach Land-Recht bedeuten, vor dem Schwäbischen Gericht, oder Tribunale. Er siehet aber nicht, daß wann auch die Worte nach Land-Recht ein Landes-Tribunal bedeuteten, so müsse erst erwiesen werden, daß allda nach dem Römischen Recht gesprochen worden, oder nach dem Longobardischen Lehen-Recht, so er nimmermehr zu thun vermögend ist. Welches daher um so viel mehr umgestossen wird, weil erst a. 1441. die Stände gegen *Fridericum* III. auf dem Reichs Tage zu Maynz sich vernehmen lassen, daß innerhalb 50 Jahren die Doctores verkehrte und unerhörte Lehren auf die Bahn gebracht. Weshalb mag es auch wol seyn, daß sie von einem illustren Tutore der unmündigen Grafen von Würtemberg Caution gefordert.

§. 18.

Gleicher gestalt will ihm auch nicht in den Sinn, daß Graf Heinrichs von Würtemberg, Gemahlin, Elisabeth, eine Tochter Simon Weckers, Grafens zu Zweybrück und Bitsch, als sie a. 1485. den 11. Januarii ihren Gemahl beygeleget worden, auf das Schwaben-Recht und Gewohnheit provociret habe, daß ihr nach dem Absterben ihres Gemahls, welcher den geistlichen Stand aufgegeben, nach ländlicher und Schwäbischer Gewohnheit alle verlassene fahrende Habe solle abgefolget werden. Innerhalb 8 Tagen zum höchsten ist gewiß kein Streit entstanden zwischen der Zweybrückischen Elisabeth und deren Gemahl. Sondern zu Straßburg auf den Zins-Tag nach dem Heil. Drey Königs Tag ist es geschehen, daß sie sich nach solchem Allemannischen Rechts Gebrauch verabredet, daß derselben dermaleinst die fahrende Habe, wann sie den Tod ihres Ehe-Herren erleben würde, sollte abgefolget werden. Unser Opinionus ICtus, der sich hier nicht helffen kan, saget endlich, das gantze Instrument sey von dem Herrn *Dattio* nicht angeführet worden; gleich als wenn er hier als ein Advocat mit der Zweybrückischen Elisabeth disputirte. Es ist ja der passus concernens deutlich genug fürgestellet, nemlich, daß die Elisabeth nach Schwaben-Recht alle Mobilia, oder fahrende Habe nach dem Tod ihres verstorbenen Ehe-Herrn zu haben prætendiret. Und dies stehet im Schwaben-Spiegel. Das Weib erbet nicht, aber die fahrende Hab muß ihr und ihren Kindern abgefolget werden. vid. cap. 34. & cap. 46. Spec. Sueu.

Suen. Hier gehet nun die gegen Carl von Lothringen gemachte Exception nicht an, daß das Land-Recht zu Schwaben das Judicium Suevicum bedeuten solle. Wider diesen klaren Beweiß aber weiß er nichts zu sagen, als daß er sich rühmet, man habe zu gedachter Elisaberth Zeiten sich nach der Rothweilischen Hof-Gerichts-Ordnung gerichtet. Die Gräfinnen von Würtemberg hätten allda zu renunciiren pflegen: er hätte viel solche Stücke in Händen gehabt. Allein was will der elende Mann in Händen gehabt haben? Ich nenne ihn elend, weil er kein Judicium hat. Hier ist die Rede von einer Gräfin von Zweybrücken, die mit ihrem Gemahl Heinrich a. 1485 sich also zu Straßburg verabredet. Was soll sie zu Rothweil machen? Was gehet ihr die Hof-Gerichts-Ordnung an? Wer saget, daß eine Hof-Gerichts- und Proceß-Ordnung ein Schwäbisches Land-Recht sey? Aber so verstösset man sich, wenn man von Vorurtheilen angefüllet ist, und sich nicht mehr erinnert, ob man ein Schwabe, Holsteiner, oder Römer, oder aus Inimola oder Monza in Italien gebürtig sey. Im Vorbeygehen wird erinnert, daß, was er auch wieder Hertzog Carls von Lothringen Provocation auf gedachtes Schwaben-Recht eingestreuet, er aus des jungen Engelbrechts zu Helmstädt Dissertation de utilitate atque necessitate Studii juris Germanici. p. 48. geflicket habe. Vor sich würde er nicht einmal auf diese Erfindung gefallen seyn.

§. 19.

Aber vielleicht spricht derselbe abermal hartnäckig, es wäre doch noch ungewiß, ob das bemeldte Schwaben-Recht der von *Schiltero* gerühmte Schwaben-Spiegel sey? Antwort: Es mag der Schwaben-Spiegel seyn oder nicht. Genug, daß das Schwaben-Recht dazumal in Observanz gewesen. Herr Struv hat bereits dergleichen Scepticis und Fragenden zu verstehen gegeben, daß sie doch ein anderes Schwaben-Recht, welches diesen Titul und Nahmen en general geführet, angeben und nennen solten. Allein dieß kan er nicht thun, wann er auch gleich alle seine Lebens- und Gemüths-Kräfte anstrecken sollte.

§. 20.

Derowegen fället er nun auf den verstorbenen D. *Schilter* loß, welcher, nach seiner Meinung, die neuern Juristen anführet, daß sie so viel auf das Sachsen- und Schwaben-Recht zu halten angefangen; und weil er gesehen, daß der ehemalige Professor Werlhoff einige Critische Dubia gemachet, ob dasjenige Allemannische Lehen-Recht, welches derselbe aus einem Codice, der ehedessen in der Bibliotheck zu *Ambras* in Tirol sich befunden, und von dar nach Wien gekommen, herausgegeben, schon zu den Zeiten *Ottonis* IV. soll bekandt, und auf dem Nürnbergischen Reichs-Tage a. 1208. confirmiret worden seyn, so schreibet er solche Einwürfe fideliter ab, und dencket, (aber sehr wunderbar,) damit hätte er obgesieget: nemlich, wann solche Confirmation nicht præcise zu Nürnberg a. 1208 erfolget, und in solcher Zeit-Rechnung Herr Schilter unrecht hätte; so gienge das Schwaben-Recht zu Grunde. Ob ich nun zwar einige wichtige Argumenta dargegen fürbringen könnte, welche

dem Contradicenten neue Arbeit und besondere Mühe verursachen sollten, daß er in die historische Bücher vor sich hinein sehen müste, weil die Werlhoffische Allegata nicht zureichen; so will ich doch diesen Critischen Streit nicht wiederum rege machen: Bevorab, da der Hochgräflich Kaunitzische Schriftsteller solches auf des *Schilteri* Credit nur en passent ankommen lassen will. Er kan aber doch selbsten nicht läugnen, daß *Otto* IV. die Teutsche Gesetze zu Franckfurt bestätiget, oder wie Gottfried, der Münch S. *Pantaleonis* zu Cöln a. 1208 redet, omnia jura à *Carolo* M. instituta, observanda & tenenda præcepisse; mithin muß er auch zugeben, daß um diese Zeit die Carolinische, und Fränckische Gesetze noch nicht aufgehöret.

§. 21.

Nun setze aber der Herr Professor nach seinem Gefallen, daß erst unter *Friderico* II. der Schwaben-Spiegel compiliret worden; Gleichwie wir gewiß wissen, daß der Sachsen-Spiegel unter diesen Kayser verfertiget sey, so ist ja wol nicht unmöglich, daß darinnen Carolingische und Fränckische Gesetze zu finden.

§. 22.

Allein hier drehet er sich, und wendet erstlich für, es hätte niemand, als gedachter Godfried dergleichen so ausführlich von dem Jure Carolino geschrieben: Hernach concernirten alle diese Gesetze nur den Land-Frieden, und die dawider zu befürchtende Verbrechen. Eben derselbe rede fast auf eine gleiche Weise ad an. 1236. als unter *Friderico* II. der Land-Friede zu Maynz beschworen worden: Vetera jura stabiliuntur, Nova statuuntur, & Teutonico sermone in membranam scripta omnibus publicantur. Und dies wäre also ein Land-Friedens-Brief gewesen, gleichwie jener.

§. 23.

Von dem letzten Stück anzufangen, so hat man sich nicht unbillig über des Widersprechers Postille, oder besondere Limitation, zuverwunden, wordurch er so viel zu erhalten sich bemühet, es wären die Teutschen Gesetze und alte Gewohnheiten nicht bestätiget worden. Allein ich setze ihme eine andere und viel wichtigere Passage aus dem *Alberico*, trium fontium Monacho, nicht unbillig entgegen, der um diese Zeit gelebet, und dessen Chronicon der Herr von Leibnitz in Teutschland drucken lassen. Dieser saget, daß, als derselbe a. 1234. zu Frankfurt mit den Allemannischen Herren versammlet gewesen, so seyen, unter andern Satzungen, auch die Landes-Gewohnheiten und Gesetze nicht vergessen worden, wie aus folgenden Worten zu erblicken:

„Comes vero, vel alius nobilis judicium habens, si non judicaverit secundum „provinciarum consuetudinem, Domino Regi, sicut dictum est, centum marcas „argenti componet. etc.

Ich dencke nicht, daß die consuetudines provinciarum ein fremdes und Römisches Recht bedeuten sollen. Wo sind aber dann diese consuetudines zu finden? und in welchem Buch?

§. 24.

§. 24.

Ist es nun mit dem Civil-Recht also beschaffen gewesen, wer will von den Lehen-Rechten glauben, daß sie sich um solche Zeit Longobardisiret, oder verlohren haben: bevorab, da erst in Italien hochgedachter Kayser *Fridericus* II. nach dem Zeugniß Odofredi ad Avthenticam, Cessamus, n. 5. Cod. de S. Sanctis Ecclesiis die Usus Feudorum dem Hugolino übergeben, welcher dieselbe den Juristen zu Bononien übergeben, die hernach solche nach den Nouellen als die Collatio X. zu lesen und zu erklären angefangen. In Teutschland hat davon auch kein Mensche etwas solides und gründliches gewust: nicht zu gedencken, daß auch die Spiegel-Compilatores, wann sie von denen Italienischen Rechten etwas von ohngefehr erwehnet, alles verkehrt fürgetragen; also daß ihre Unwissenheit nicht so wol in den Teutschen und väterlichen Gewohnheiten, sondern vielmehr in den fremden und ihnen unbekanten Rechten anzuklagen ist.

§. 25.

Und weil ich aus einigen angehängten Diplomatibus und Chartis in dem Harprechtischen Buch ersehe, daß er aus des Balbini Miscellaneis einige Diplomata und Chartas abgeschrieben; als will ich ihme eines von Kaiser Rudolph von Hobspurg in eben solchen Miscellaneis p. 23. recommendiren, darinnen er bezeuget, wie er zu Freyburg in Orland a. 1283 Gerichte gehalten, wegen einer actione quod metus causa, welche der König *Wenceslaus* von Böhmen wider Marckgraff Otten von Brandenburg angestellet, darinnen die mit dem König versammleten Proceres ein Endurtheil abgefasset; Aber wie? Etwan aus dem Römischen Recht, und Titel, quod metus caussa? Nein, ex aequo et bono, wie im Diplomate ausdrücklich stehet. Wodurch es dann geschehen, daß alle erpreßte Obligationes vor ipso jure null erkläret worden. Ich will den Hrn. Professor, weil er doch das Römische Recht wissen will, nicht erinnern, daß dieses keine Decisio Romana sey: Von eben diesem Kayser meldet der fleißige Lehmann in seinem Chronico Spirensi. im 107ten Cap. daß er auf dem Reichs-Tage zu Maynz die alte Teutsche Rechte bevestigt, und daneben etliche neue verordnet. Woraus zu ersehen, daß der Kayser, Fürsten, Ständte und Städte des Reichs die alte Teutsche Rechte wieder erfrischt, und allenthalben in des Reichs Landen und Städten üblich und gangbar gehalten haben wollen.

§. 26.

Immittelst will ihme doch nicht in Kopf, daß die Schwäbische und Sächsische Lehen-Rechte von *Carolo* M. oder den Francken herrühren sollen. Das machts, er hat über solche Dinge sein Lebtag mit Fleiß nicht reflectiret; sondern nur, was er bey andern Lehrern gelesen, blindlings ausgeschrieben, und ohne fernere Ueberlegung nachgebetet. Denn es ist gewiß, daß die Allemannier von den Francken sind überwunden worden, ingleichen unläugbar, daß Sie in publicis sich nach der Francken Gesetzen gerichtet; dieß saget der *Agathias* Scholasticus in einer Stelle ganz deutlich.

Wie dann ferner unstreitig, daß Sie zuvor keine Lehen gehabt; mithin den Gebrauch derselben, und die dabey fürkommende Gesetze von eben diesen Francken erhalten; bevorab, da sie sich unter der neuen Pipinischen, oder Carolingischen Linie mit der Königlichen Fränckischen Razza alliiret; und wird wol niemand zweifeln, daß zwey von denen Gemahlinnen *Caroli* M. ingleichen die Gemahlinnen *Ludovici Pii*, *Ludovici Germanici*, *Caroli Crassi*, und *Arnulphi* aus Allemannischen Geschlecht gewesen; anbey nicht unbekandt, daß *Carl* aller Teutschen Nationen Gesetze zusammen schreiben, und insonderheit auf die Beneficia und Lehen überal fleißig Achtung gegeben, eigene Register gehalten; wie dann dergleichen Index in den Opusculis *Leibnitianis* Etymologicis vor einigen Jahren gedrucket worden.

§. 27.

Hiernächst wird der Herr Professor zu überlegen sich abmüßigen, daß die Sachsen vor sich gar keine Lehen gehabt, und erst, als sie von *Carolo* M. und andern Fränckischen Königen beherrschet worden, sothane Beneficia und andere Gebräuche unter ihnen eingeführet worden; Welches diejenige wol betrachten solten, ehe sie das Fränckische Lehn- und Carls Recht in den beyden Spiegeln zuverlachen sich entblödet. Sie selbsten sind vielmehr auslachens würdig, daß sie in solcher Ignoranz stecken, und würde sichs bald zeigen lassen, daß die meiste Haupt-Sachen in den Sächsischen und Allemannischen Lehn-Rechten mit den Capitularibus der Carolinger übereinkommen. Man hat jetzo nicht Zeit, die Unwissenden in dieser Schrift zubelehren. Es wird aber bald durch unterschiedene Specimina solches anderswo gezeiget werden.

§. 28.

Dann nunmehro ist nur die von Hrn. D. Harpprechten gemachte Chicane zu entdecken, wann er meinet, man könte nicht weisen, daß der Schwäbische Lehen-Spiegel publica auctoritate angenommen worden. Genug, daß diejenige Puncte, so darinnen sich äussern, in den Allemannischen und Fränkischen Gesetzen stehen, und in viridi usu gewesen. In des *Hartmanni* Annalibus S. Eremi sind unterschiedene Diplomata, darinnen die Schwäbische Vasallen und Herren nach dem Allemannischen Gesetze gerichtet worden; und will man Kürtze halber nur p. 35. anführen. Von *Henrico Leone* ist wissend, daß weil er aus dem Welffischen Schwäbischen Haus entsprossen, nach Schwaben-Recht und von Schwaben habe wollen gerichtet werden, wie *Arnoldus Lubecensis* meldet. Noch eine bessere Nachricht von solchen Allemannischen Gesetze findet sich in Hertzog Welffens, *Henrici Leonis* Vaters-Bruder Lebens-Lauff, den der Hr. von Leibnitz aus einem MS. des Closters Steingaden herfürgebracht, allwo gemeldet wird, wie sich dieser Herr mit seinem Vetter, Heinrich dem Löwen setzet, und seine Schwäbische Länder, darunter die Pfalzgrafschaft in Schwaben gewesen, an ihm überlassen wollen; Alldieweil aber sich der Handel zerschlagen, so sind solche Güter und Landschaften an den Kayser Friedrich den I. gekommen, und wird er aus folgenden Umständen

sehen,

ſehen, daß man die Schwäbiſche Rechte nicht aus den Augen geſetzet. Denn alſo lauten die Worte in dem Tomo III. Scriptorum Brunſuicenſium p. 658. ſqq.

„Eodem etiam tempore convocatis optimatibus tam Bavariæ, quam Sueviæ in „plano *Lyci* ultra Auguſtam, in loco, qui dicitur *concio Legum*, ſolenne Penteco„ſten celebravit, innumerabilemque multitudinem, undecumque adunatam, lau„te pavit. Omne demum patrimonium ſuum *Henrico*, fratrueli ſuo, Duci Saxo„niae et Bavariae, conventione facta, ſpopondit: Sed orto inter eos diſſenſionis „ſcandalo, ipſam transactionem ad Imperatorem *Fridericum*, et ejus filios conver„tit. Imperator ergo *Fridericus*, vir omnibus ſagax et providus, in auro et ar„gento toto niſu ſatis faciens avunculo, traditam ſibi hereditatem lege Gentium „poſſedit, et quaedam in ſignum poſſeſſionis ſibi retinuit; reliquis vero ipſum „Guelfum inbeneficiavit, quædam et de ſuis ſuperaddidit. Exceperat tamen „idem Gu. quædam prædia, quae jam dudum pro remedio animæ ſuæ daturum „ſe Deo voverat, ſcilicet *Vidanshoven* cum ſuis appendiciis, quod S. Petro in Au„guſta donavit: *Berge* et *Wilate* cum ſuis appendiciis, quæ S. Martino in Wein„garten delegavit: *Widergeltingen et curiam in honorem Sardis*, ſingula cum ſuo „Jure, quæ S. Johanni Baptiſtæ in Steingaden pro dote obtulit. Hactenus, quid „de rebus et hæreditate famoſiſſima homo nobiliſſimus diſpoſuit, ſat dictum pu„tamus etc.„ Wohin auch gehöret, was in beſagtem Tomo III. p. 341. ſub. art. *Swaven* zu befinden.

§. 29.

Was bedeutet nun aber Lege Gentium. Ich dencke, die antecedentia und conſequentia zeigen zur Genüge, daß die Bayern und Schwaben diejenigen gentes ſeyn, nach deren Geſetzen *Friderico* die Tradition geſchehen, und er ſich darauf in derſelben Poſſeſſion gedachtermaſſen geſetzet, retinendo fidem in ſignum poſſeſſionis. Der Hr. D. kan aus den letzten Worten ſich abermal fortificiren, und in der ihme mitgetheilten Wiſſenſchaft zunehmen de feudis oblatis, wie die Reſignation, und wie die Belehnung cum incremento geſchehen.

§. 30.

Haben wir aber die Allemanniſchen Lehens-Geſetze unter den Hohenſtauffiſchen Kayſern im Reich, und das Schwäbiſche Lehen-Recht gefunden, und der Schwaben-Spiegel bezeiget indeſſen ein gleiches, und ſtellet eben dieſes vor? Wer will nun zweifeln, daß dieß die alten Lehens-Geſetze und Alamanniſche, und Fränkiſche Gebräuche ſeyn, die darinnen enthalten, und in der Uebung geweſen: der Compilator mag gelebet haben, wann er will, zu *Ottonis* IV. Zeiten, oder *Friderici* II. Es iſt ſchon zum Beweiß unſerer gerechten Sache genug, daß ſolches Königl. Allemanniſche Recht ſecundum ſpiritum in uſu geweſen, wann auch ſchon dieſes Buch niemahls ſecundum litteram publica auctoritate wäre confirmiret und angenommen worden. Der Hr. D. wird auch vermuthlich verſtehen, geſtalt er doch wol weiß, daß das Jus Longobardicum niemals ſecundum litteram angenommen, und publica auctorita-

te in Teutschland confirmiret worden: Und gleichwol bildet er sich ein, es sey secundum spiritum in öffentlichen Rechts-Gebrauch. Ich disputire mit ihme ad hominem, damit er nicht über meine Distinction einige gefährliche Runzeln mache, und seine Stirne in eine solche Figur bringe, welche die Lateiner Caperatam nennen.

§. 31.

Und daß aber auch noch zu den Zeiten Kayser Sigismunds die Teutsche Lehen-Rechte gültig gewesen, beweiset dessen merckwürdige Satzung in dem Streit, welchen die Hertzoge von Bayern, Ludwig und Heinrich gehabt, die endlich zu Thätlichkeiten ausgebrochen, und durch folgenden Spruch, den uns Goldast in dem andern Theil seiner Reichs-Satzungen p. 98. sqq. aufbehalten:

„Kayser Sigmundts Decret, daß der Reichs-Fürsten Sachen sollen in Teut„schen Zungen nach Teutschen, und nicht nach Lateinischen oder Geistlichen Rech„ten, durch Teutsche Fürsten erkent und geurtheilt werden.

„Wir Sigmundt von Gottes Genaden Röm. König, ꝛc. Bekennen daß „wir auff diesem Tag, als man zalt nach Christi Geburt 1417. des nechsten Frey„tag vor S. Margarethä Tag zu Gericht gesessen seynd zu Costnitz in den obern „Saal zu den Augustinern, und bey uns etwa viel unserer und des Reichs, „geistlicher und weltlicher Fürsten, und daß für uns kamm daselbst im Gericht, „der Hochgeborn, Heinrich, Pfaltzgraff bey Rhein, und legt uns durch seinen „Fürsprecher, mit Namen den Hochgebornen Friderichen, Marggraffen zu Bran„denburg, unsern lieben Oheim, Raht und Churfürsten, und bate zuverhören „das Urtheil, das Mitwochen nach S. Ulrichs-Tag nechst vorgangen, vor uns „gesprochen ward, dasselb Urtheil also lautet: Sintemal Hertzog Ludwigen, ꝛc. „Da nun das jetzt genant Urtheil also gelesen und verhöret was; da sprach der „vorgenant Friderich, sintemal die Fürsten zum Rechten gesprochen hätten, daß „sich Hertzog Ludwig von den willkürten Rechten nit beruffen möchte, darumb „bette er im Urtheil zu erfahrn, ob der vorgenant Hertzog Heinrich sein Schwa„ger bey seinem Anlaß und behabten Rechten und Brieffen jetzt billich und von „Rechtswegen bleiben solte ungehindert. Darnach sprach der vorgenante Her„tzog Ludwig durch seinen Fürsprecher, Ulrich Riederer, und sprach, als ein „Zettel eines Urtheils da verhöret wäre, wider die Urtheil sprach er mit, aber „es stund sein Herr, Hertzog Ludwig, und meinete, er wolt Hertzog Heinrichen „antworten, daß er sein Clag und Brieff lauten ließ, und was er zu genüssen „getrauet. Desgleichen wolte Hertzog Ludwig auch thun, als den Fürsten recht „und billig wäre, und nach unserer Frag, war von den Fürsten, die bey uns „an den Rechten sassen, zu Rechten gesprochen.

Rursum: Ulrich Riederer getrauet zu Gott, und dem Rechten, Hertzog „Ludwig solte bey seinen geistlichen Rechten fürbaß bleiben. Darauf antwort „der vorgenant Fridrich, und sprach, er hoffete, sintemal die Sach weltlich,

„und

„und umb weltlich Gut wäre, und auch des Reichs-Lehn antreffe, so solte vor „unsern Herrn, dem Römischen König und seinen Fürsten bleiben, und er bette „auch deß ein Theil zu fragen, und also war darauf nach unserer Frag, von „denen Fürsten einhelliglich zum Rechten gesprochen, also, sintemal die Sach „weltlich und veranlast seyn, alsdann das Urtheil nechst darauff gesprochen in„halt, so solle die Sach vor unserm Herrn dem König und seinen und des „Reichs Fürsten bleiben, und mit weltlichen Fürsprechen und nach Teutschen „und weltlichen Rechten außgetragen werden, und wenn jeglicher Theil dem an„dern zusprechen wolle, das soll man hören, und beschehe denn darauff was recht „ist, ob anders ein Theil den andern Anspruchs nicht erlassen will, ꝛc.

„Et ad finem: Hierauff war nach unserer Frag von den Fürsten allen einhel„liglich zum Rechten gesprochen: Nachdem und wir hie in Teutschen Landen „zum Rechten sessen, als Römischer König, und Hertzog Ludwig und Hertzog „Heinrich vorgenannt beyde Teutsche Fürsten wären, und zum Reich gehören„den, und die Sach Teutsch, und umb des Reichs-Lehen wäre, die in Teut„schen Landen gelegen wären, und wir ihn beyderseits ein Teutsch Recht mit „Teutschen Fürsten besetzt hätten, und beyde Theil mit Teutschen Fürsprechern „fürgestanden, und ihr Sach nach Teutschen Rechtens Gewonheit fürgelegt hät„ten, so sprechen sie zum Rechten, was jeglicher Theil fürlegen wolte, es wäre „Brieffe, Worte oder ander redliche Kundtschaften, daß er das im Teutschen „und nach Teutschen Rechtens Gewohnheit durch seinen Fürsprecher thun und „fürlegen solte. Und wann auch auff alle und jede vorgeschriebene Urtheil aber„mal ertheilet, und mit einhelliglichem Rechten erkannt ist, daß man solcher Ur„theile jeglichem der vorgenannten Theil, welcher deß begehrt, Urtheilbrieff ge„ben soll, und wann der vorgenannt Heinrich deß also begehrt hat. Darumb „geben wir ihme zu Urkundt der vorgeschrieben Ding und Urtheil, aller und „jeglicher, diese gegenwärtige Schrifft und Brieffe versiegelt, mit unserer Kö„niglichen Majestät Insiegel. Geben zu Costentz Anno 1417. des nechsten Mo„nats nach Vincula Petri, unserer Reich des Ungarischen im ein und dreißigsten, „und des Römischen in dem siebenden Jahr.„

Per Dn. Regem.
Ioannes Kirch.

Auf den Goldast mag er nur nicht los stürmen, und dessen Treue und Authentie der von ihm publicirten Piecen in Zweiffel ziehen. Dann eben dieses stehet auch in dem Chronico MS. Eberhards Windecks, welcher bey ermeldten Kayser im höchsten Genaden gestanden, und demselben in seinen meisten Negotiationen assistiret. Ein jeder, der Gelegenheit hat, sich darinnen umzusehen, kan das CXXIX Hauptstück nachlesen. Hr. Zollmann zu Coburg, und Hr. D. Hoffmann zu Franckfurt an der Oder besitzen solches Chronicon. Wer zweiffelt, mag sich erkundigen.

§. 32.

§. 32.

Gleichwie wir aber mit einem solchen Mann zu thun haben, der sich nicht leichtlich beugen lässet, er auch leichtlich die Ausflucht machen könte, gleich als wann solche Teutsche Lehen-Rechte nicht die Allemannische Gesetze wären, als wollen wir ihn hiermit auf das 9 Capitel des Iuris Feudalis Allemannici verwiesen haben, worinnen er finden wird, daß was zuletzt in dem Endurtheil von Briefen, Worten und andern redlichen Kundschaften gemeldet wird, daß Sie durch die Fürsprechere sollen fürgeleget werden, den Schwäbischen Lehens-Gebräuchen gemäß sey. Wie er dann auch, zu bessern Verstand der Sache selbst, des *Schottelii* Iura singularia Germaniae, cap. IV. nicht ohne Nutzen wird gebrauchen können.

§. 33.

Ein geneigter Leser wird wahrnehmen, daß wir fast bis an die Regierung des glorwürdigen Kayser Friedrichs des III. angerücket, und zur Spahrung der Zeit und des Raumes noch vieles zurücke gelassen, welches sonsten zur Erläuterung unsers Thematis hätte dienen können, in der Zuversicht, es sey schon dadurch nothdürftig zu verificiren, daß man nicht so geschwinde die Teutschen Lehen-Rechte verlassen; ob man schon aus des von Ludewig Reliquiis MS. Tom. IV. p. 271 auch erweisen könte, daß Kayser Albrecht der I. die Grafschaft Haltenbrunn denen von Puchheim Feudali titulo secundum jus et consuetudinem terrae Teutonicae verliehen habe; Nicht zu gedencken, was Kayserl *Friderici* Printz', erwehlter Römischer König, vor Schwäbische Lehen-Rechte dem Hertzog Heinrich von Brabant communiciret, davon der Brief, oder das Diploma in des *Butkens* Trophées de Brabant, und zwar in dem angehängtem Codice Diplomatico zulesen.

§. 34.

Dann ich bin begierig, die Zeiten *Alberti* II. und *Friderici* III. zu erreichen, in welchen vielmehr nach des Widersprechers Gedancken einige Veränderung fürgegangen seyn möchten. Und es ist nicht ohne, daß einige geschrieben, *Albertus* II. habe in seinem Project von den Reichs-Crayssen, so Hr. Schilter am ersten publiciret, versprochen, daß er in seinem Obergerichte Gelehrte setzen, welche nach den gemeinen Rechten sprechen und richten könnten. Gleichwie aber im gedachten Entwurf, welcher nach dem bekandten zeitlichen Ableben höchst gedachten löblichen Kaysers nicht zu Stande gekommen, hauptsächlich von den Austrägen, und künftigen lang verlangten Reichs-Circuln gehandelt wird, und die Stände solcher neuen Verfassung sich submittiren sollen; also ist es an dem, daß, wenn die Sperre und Irrungen nicht mehr durch das Faust-Recht getilget werden solten, oder auch Fürsten Herren und Stände von den Austrägen ihre Zwistigkeiten nicht abthun können, man bedacht seyn müssen, nach guten Gesetzen und üblichen Rechten in dem Kayserl. Obergericht dieselbe decidiren, und die streitende Partheyen durch billige Rechts-Sprüche aus einander setzen müsse. Es würde aber derjenige sehr kindisch

disch handeln, welcher sich einbildete, die Römische, oder Longobardische Rechte wären jetzt bemerckte Rechte. Nein. Es sind die Reichs-Satzungen, welche man heut zu Tage Reichs-Abschiede nennet, und die man eintzeln gesammlet und beybehalten, und sich hin und wieder auch in neuern Reichs-Deliberationibus darauf bezogen; denen man die übrige Gewohnheiten und Ländisches Recht an die Seite gesetzet, wie erwehnte Constitutio *Alberti* II. de a. 1437. §. 5. mit klaren Worten ausdrücket.

§. 35.

Wer aber auch nach solchen Reichs-Satzungen und guten Ländischen Gewohnheiten richten und urtheilen will, der muß weise, fürsichtig, folglich gelehrt seyn; daher Albrecht mit solchen vorsichtigen Rittern und gelehrten Männern sein Ober-Gericht zu besetzen versprochen. Derjenige, welcher nichts anders, als das Römische, und Longobardische Recht gelernet, der träumet freylich, daß darunter die gemeinen Rechte verborgen liegen; bevorab da sie etwann gelesen, daß auch das Jus Romanum und Canonicum Jus commune betitelt worden. Allein solches ist schon vor vielen hundert Jahren, ehe man noch an die Uebung solcher fremden Rechte gedacht, und bereits vor *Alberto* II. von den Italienischen Doctoribus geschehen, welche sich immittelst noch nicht erkühnet, sich zu bereden, als wann solche ihre Rechte, und Erklärungen überall und jenseits der Alpen in viridi usu wären. Die Worte: Gemeine Rechte, sind vieler Zweydeutigkeit unterworfen, und dahero muß derjenige, welcher dergleichen Expression in den alten Reichs-Handlungen unter dem Kayser Sigismund, Albrechten und *Friderico* III. antrift, die Antecedentia und Consequentia betrachten. Bey welcher Gelegenheit ich dann nicht unbillig dafür halte, daß auch in der Reformation *Sigismundi*, Cap. IX. beym *Goldasto* in den Reichs-Satzungen Part. II. p. 132. die Kayserliche Rechte, welche hohe Fürsten, die grosse Länder haben, noch zum Theil halten, keine fremde Rechte seyn, sondern die bis dato gewöhnliche Königliche, oder Kayserliche Rechte, deren man sich in Sachsen, und andern Reichs-Landen bedienet, und die gewiß gemeine Königl. Rechte gewesen seyn, zumal, da die Grafen noch im Königl. Namen Gerichte gehalten, und inzwischen unsichtbar bleibet, daß Sie nach dem Edicto Prætorio geurtheilet, oder andern fremden Lehen-Rechten man sich bey den Mann- und Lehen-Gerichten werde reguliret haben.

§. 36.

Unter dem Kayser Friedrich hat man noch viel weniger Ursache zu glauben, daß dieser Herr den fremden Rechten favorisiret, und die einheimische vertilget. Vielmehr ist bekandt, daß er die Doctores nicht leiden wollen, welche sich mit fremden Federn geschmücket. Seine patriotische Intention ginge vielmehr dahin, diese Art Menschen und Rechts-Verderber aus allen Gerichten zu verbannen. Wer nicht Sorgenlos in dergleichen wichtigen Streit seyn, oder eine supinam ignorantiam affectiren will, der muß dieses vernünftigen Herrn und Kaysers Franckfurtische Reformation von a. 1440. Cap. IX. lesen: da wird sichs äussern, was er von sol-

chen fremden Harpyien gehalten, die er abthun, und nirgend, zum wenigsten in keinen Teutschen Gerichten, leiden wollte: Deme die Declaration der Stände bey dem V. Articul beyzufügen, darinnen gesaget wird, daß wann Fürsten, oder Städte, und einige Stände wären, die Doctors halten wolten, die möchten ihnen eigene Rath-Stuben einräumen, und indessen aus den gemeinen und öffentlichen Gerichten heraus lassen, damit diese Stief-Väter, welche der Rechte wahre Erben nicht wären, keine solche unleidentliche Confusion anrichten könten. Nach welcher Erinnerung nicht zu vergessen, was Cuspinianus in dem Vita *Friderici* III. p. 411. von ihme saget: Jurisperitos mediocriter dilexit, quod juris æquitatem diceret ab eis interverti, justitiamque foedari.

§. 37.

Nach der Zeit findet man zwar, daß, als einige Fürsten wider ihn complotiret, und sich gar gelüsten lassen, ihn abzusetzen, derselbe zur güldenen Bulle, darinnen der Lex Arcadii Majestatis bestättiget worden, seine Zuflucht genommen, und denselben auch auf die Friedens-Brecher extendiren wollen: Er hat aber bey den Ständen deshalb keine geringe Opposition gefunden, als welche dafür gehalten, man müste solchen strengen Legem Majestatis, wider die bisherigen Gewohnheiten, auf die Friedens-Brüche, Diffidationes und andere Krieg führende Stände, in Ermanglung schneller Justiz, nicht extendiren, sondern dieselbe auf eine andere Art durch gute Ordnung und Verfassung zu coerciren suchen, wie die Acta de pace publica Mulbenstadiensi de a. 1467 bey dem *Mullero* in dem Reichs-Tags Theatro *Friderici* III. part. IV cap. XLI. mit mehrern davon zeugen werden, welche bereits *I. Philippus Dattius* in seinem Tractat de pace publica wohl erkläret und erläutert hat: ob er schon nicht allezeit die gemeinen Reichs-Rechte, welche *Fridericus* nicht selten Käyserliche Rechte benahmet, und andere Special-Ordnungen und unbeschriebene, oder nicht publicirte Gewohnheiten entgegen gesetzet, von dem Römischen Justinianeischen Recht, gebührend unterschieden hat; indessen aber gestanden, daß er oft gestrauchelt, und wegen der nicht allzuwohl distinguirten Justinianeischen, oder Reichs-Rechte, oftmal nicht gewust, welchen Weg er erwehlen sollte. Vielmehr hat der unter *Friderico* lebende *Petrus* de *Andelau*, oder *Andlo* Lib. I. Cap. X. geschrieben: Leges Romanas nostra *Allemannia* pro dolor! in sua despicit *insipientia*. Ueber diese letzte Worte darf niemand critisiren. *Marquardus Freherus* hat bereits in seinen Noten, so er über diesen Autorem geschrieben, gesaget, was derselbe vor ein elender Tropf gewesen. Genug! *Allemannia* despexit. Ob die Teutsche thöricht oder klug gehandelt, wird dieser Mann nicht decidiren.

§. 38.

Allein es muß sich einmal bey dem Kayser *Maximiliano*, und bey Aufrichtung des Cammer-Gerichtes äussern, was endlich geschehen, und ob man eine total-Veränderung mit den alten Gesetzen fürgenommen. Nun ist nicht ohne, daß die Justinianeische Rechte und Doctores nicht gänzlich verdränget worden. Dieser Kayser hat viel von dem Jasone Mayno gehalten. Die erste Criminal-Ordnung, nach welcher

welcher die Bambergische Halsgerichts-Ordnung, und *Caroli* V. Constitutio Criminalis eingerichtet, ist vermuthlich guten Theils aus seiner Feder geflossen, wie Hr. Professor Kreß zu Helmstädt in der Vorrede über seine Observationes ad Constitutionem Criminalem gewiesen. Ich lasse es auch geschehen, daß sowol aus dem Canonischen, als Justinianeischen von den Doctoribus erklärten Kayserlichen geschriebenen Rechten, viele Stücke in die Cammer-Gerichts-Ordnung eingedrungen: Es ist aber auch hinwiederum bekandt, wie ofte gleich Anfangs solche Ordnung verändert, gebessert, und emendiret worden: und obschon dem Römischen Recht einiger Zugang verstattet, und sogar auch das Corpus Juris in dem Cammer-Gericht auf den Tisch geleget worden; so wird doch niemand sich unterstehen zu behaupten, daß alle andere gute, freundliche, erbare, und vernünftige Teutsche Rechte deshalb vertilget worden.

§. 39.

Dann ich will nur ad hominem bemercken, daß *Maximilian* nur einige Dinge nach und nach singulariter nach den Römischen Gesetzen decidiret wissen wollen. Was singulariter geschehen, kan nicht universaliter verstanden werden; singularitas est facti probandi. Dergleichen factum singulare ist in der Augspurgischen Cammer-Gerichts-Ordnung de a. 1500. Tit XIX. vorhanden, da *Maximilian* das Jus repræsentationis in linea collaterali einführen wollen. Und man ersiehet doch, daß auch diese Verordnung nicht völlig zur Observanz gekommen, allermassen erst *Carolus* V. de a. 1521. solches universaliter, ausser den Sächsischen Chur- und Herzoglichen Landen, zuwege gebracht hat. Wozu ich setze, daß Kayser *Maximilian* unterschiedene Schwäbische Reichs-Städte, und insonderheit die Stadt Reutlingen, bey *Lunigio* in dem Reichs-Archiv, besonders privilegiret und begnadiget, daß Sie ihre successiones ab intestato nach den Justinianeischen Recht einrichten möchten. Dieses Privilegium erweiset, daß die Bürger in den Städten sich annoch sehr darwider geleget, und wie es bey dem Meo und Tuo zu ergehen pfleget, einer nach der alten Weise, der andere nach dem Römischen Recht sein Successions-Recht behaupten wollen.

§. 40.

Daß diese Singularität wahr sey, erhellet insonderheit auch daher, weil die Cammer-Gerichts-Assessores, Richter und Præsidenten in ihrer Eydes-Pflicht angewiesen worden, auf redliche, ländische Ordnungen und Gewohnheiten zu sehen; ingleichen auf des Reichs und gemeine Rechte. Dann also stehet in den MSscriptis, und erkennet man daher, daß die Reichs-Rechte annoch den gemeinen vorgezogen worden; welches nothdürftig erweiset, daß diejenige vielmehr wider die Reichs-Constitutiones handeln, welche die väterliche Rechte zur Selavin, und hingegen das fremde Italienische Recht zur Regentin machen: nicht zu gedencken, daß gedachte einländische Rechte in allen Capitulationibus und vielen Reichs-Abschieden beschützet worden; auch der Kayser *Maximilian* der II. auf die Gedancken gekommen, durch Beyhülfe der Chur- und Fürsten einen Codicem Teutonicum verfertigen zu lassen, und allen fremden Plunder in das Elend zu jagen.

§. 41.

In Lehens-Sachen hat man annoch eine grössere Beständigkeit wahrgenommen: Allermassen ohnedem bekandt, daß sogar die Italienischen Doctores sich beklaget, daß die Usus Feudorum sehr verwirret, und weil zwey Compilatores gewesen, welche nicht zusammen gestimmet, sehr contradictorisch zusammen geschrieben worden. Einige unter denselben haben sich erboten, dieselbe in eine bessere und systematische Ordnung zu bringen. Dem Herrn D. wird doch der *Antonius Mericutius*, oder *Mincuccius* bekandt seyn, der mit Consens Kayſers *Sigismundi* a. 1428. seine VI Bücher de Feudis compiliret haben will, und den endlich der berühmte *Schilterus* drucken lassen; obschon gewiß, daß weder ermeldter Kayser, noch das Publicum sein Buch confirmiret oder approbiret haben, man auch lange nicht geglaubet, daß solches in rerum natura sey. Dann auch die Kayserl. Auctorität könte nicht verursachen, daß ein fremdes Recht allen und jeden gefallen sollte: ob sich gleich die Italienische Glossenmacher bemühet, unter deren Schutz und Schirm ihre fremde Waaren den Teutschen Studenten zu verhandeln: Wie von eben diesen *Mincuccio* zu bemercken, daß er des Kayser Friedrichs Confirmation auszuwürcken sich bemühet, und auch erhalten: die ihm aber nirgends, als zu *Bononien* genutzet, allwo über seine Händel gelesen worden. Gleiche Fata hat der *Placentinische Bartholomæus Baraterius* gehabt, dessen Schrift *Nicolaus Rigaltius* in Franckreich zum ersten drucken lassen; und ich zweifle nicht, daß es den Usibus Feudorum selbsten eben so ergangen wäre, wann sie nicht an das Corpus Juris angehänget, und endlich beygedrucket, auch zuletzt auf einigen neuen Universitäten bisweilen darüber gelesen worden.

§. 42.

Man will nicht hoffen, daß jemand so unüberleget, als Herr D. Harpprecht urtheilen soll, daß, weil einige Rechts-Lehrer darüber gelesen, selbige deshalb recipiret, und die alten Gesetze vertilget worden. Zum wenigsten wird er nicht finden, daß auch nur einmal den Professoren ehedessen befehliget worden, solches zu thun: und wann auch dem also, wer wird deswegen auf deren alleinigen und vollkommenen Usum schliessen, und immittelst allen andern ländlichen Lehens-Gebräuchen das Bürger-Recht nehmen. Ich weiß nicht, ob unser Widersprecher eine Passage gelesen, welche in des *du Cange* Glossario mediæ Latinitatis unter dem Wort Jus scriptum zu finden, darinnen der König von Franckreich, *Philippus* Pulcher, in dem Privilegio der Universität *Orleans*, a. 1312. ausdrücklich meldet:

„Placuit ergo nostris Antecessoribus, placetque nobis legum et sæcularium scri-
„ptique juris, salva Parisiensis studii provisione prædicta, in locis egregiis Regni
„nostri Studia frequentari, præsertim ad doctrinam æquitatis et rationis foven-
„dam, per quas in causis forensibus regni hujus judicari consuevit, ubi judicia, con-
„stitutiones, seu ordinationes progenitorum nostrorum, et nostræ, quas omni
„consuetudini præponimus, deficiunt, & consuetudo certa non reperitur lex, qua
„fuerit judicandum. Non putet igitur aliquis, nos recipere, vel progenitores no-

„stros

„stros recepisse consuetudines quaslibet sive leges, ex eo quod eas in diversis lo„cis studiis Regni nostri per Scholasticos legi sinantur: multa namque eruditioni „doctrinæ proficiunt, licet recepta non fuerit, sicut nec Ecclesia recipit quam plu„res canones, qui per dissuetudinem abierunt, vel ab initio non fuerunt recepti, „licet in Scholis propter eruditionem legantur. Scire namque sensus, ritus, & „mores hominum diversorum locorum valde proficit ad cujusque doctrinam.„

Ob er nun schon anders dencket, so ergiebet es sich doch, daß er den Vsum Scholasticum und Theoreticum nicht von dem Vsu Forensi zu unterscheiden wisse.

§. 43.

Inzwischen, will ich ihme doch zugeben, daß einige Legisten angefangen, sich mit den Exceptionibus juris Feudalis Longobardici zu behelffen. Aber eben deshalb haben kluge Männer solchen Exceptionibus und fremden Fratzen renunciiren lassen, welches nothdürftig weiset, daß man damit die väterlichen Gewohnheiten und Rechte verwahret, und bey der alten Simplicität geblieben, welche einigen Näschern und gereißten Leuten mißfallen wollen: ohnerachtet unser Doctor *Longobardicus* solches anders deutet, und nach seinen auswendig gelernten Brocardico sich einbildet, Exceptionem firmare regulam. Dahin zielet er mit seinen erbettelten und angehängten Diplomatibus, darinnen dergleichen Exceptiones oder Ausnahmen sich äussern. Welches aber in diesem Fall eben so ungereimt klinget, als wann jemand schliessen wollte, man renunciirte den Exceptionibus non numeratæ pecuniæ, ac simulati contractus; darum folge, daß die Contractus simulati eine Rechts-Kraft hätten, und wann nicht renunciiret wäre, so sey die libellirte Geld-Summa unzweiffelhaft bezahlet. Ich will ihm pro Brocardico ein anderes Brocardicum mittheilen, und Epigramma pro Epigrammate geben. Superflua non nocent. Daraus mag er sich belehren, quod renunciatio non ponat illico ex opposito usum. Vielmehr will ich demselben aus dem *Baldo* eine andere Formul entgegen setzen: Renunciatum esse juri & aliquod jus non esse aut competere, sunt parva. Ja ich will ihm auch die Application leicht machen, und ferner sprechen: eben deswegen sey zu inferiren, daß das Jus Longobardicum nicht gegolten, weil man renunciiret, das ist gesaget, daß es nicht gelte, oder einigermassen gelten soll. Renunciatio plus potest, quam sententia. Darum ist hier mehr als eine res judicata, daß dergleichen Renunciantes von dem Longobardischen Recht und dessen Chicanen nichts gehalten.

§. 44.

Und daß er solches noch deutlicher erfahre, also erinnert man ihn, daß als die Reichs-Cammer aufgerichtet, und der so lang verlangte Land-Friede befestiget worden, die Churfürsten, Fürsten und Herren sich gefürchtet, es möchte ihnen ein fremdes Lehen-Recht aufgebürdet, oder nach und nach in den Reichs-Gerichten attendiret werden, dahero bey Handhabung des Landfriedens der glorwürdige Kayser *Maximilian* sich folgender gestalt verpflichtet:

„Ferner sollen und wöllen wir alle Register, Lehen-Bücher, Brieff und Ur-„kunde über des Reichs Hendel und Gerechtigkeit sagende, so wir in unser Ge-„walt haben, oder bey wem die sein, oder gefunden werden, zusammen brin-„gen; Und dieselben, mit sampt den, so künfftigklich gemacht werden, zwifach „davon den ainen Tail In die Verordneten, unser und des Reichs Cammer „gen Franckfurt erlegen, und dem hailigen Reich zu gut getreulichen verwaren, „und zu Notturfft gebrauchen lassen, und das ander Tail in unser Nö. Can-„tzeley behalten.„

Warum sollten aber solche Lehen-Bücher und Brieffe zu Franckfurt mit sol-cher Sorgfalt und Fleiß aufbehalten werden, wann sie bereits abgeschaffet und todt seyn solten?

§. 45.

Die hohe und niedere Noblesse hat sich nicht sogleich um ihre redliche, und wohl hergebrachte ländliche und vernünftige Gewohnheiten bringen lassen; wie unser wohlerfahrner Jurisconsultus Scholasticus dencket. Ich weise ihn auf ein MS. Dietrichs von Giech, daraus Johann Burckhard Verporten in seinem Tractat de investitura allodiorum genügliche Excerpta p. 133. mitgetheilet, worinnen gedachter Fränckischer Cavallier umständlich aufgezeichnet, wie die Noblesse bey der Reformation des Land-Gerichtes zu Bamberg keine Neuerung zulassen wollen, sondern sich ihr altes Herkommen, Uebung und Gebrauch reserviret, weil sie den dabey gebrauchten Doctoribus nicht getrauet, sondern vielmehr a. 1503. widersprochen, daß solches unter einigen Praetext geschehen möge; mithin ist es ein sehr ungereimtes Beginnen, daß derselbe in Tag hinein schreibet, *Maximilianus* und andere vor ihn regierende Kayser hätten eine völlige Aenderung gemachet. Die Teutschen Lehen-Rechte wären cassiret worden: sie gälten nicht mehr; sie wären altes verlegenes Gezeug und Fabeln.

§. 46.

Der gute Herr Harpprecht mag nur erst mit besserm Fleiß die Acta publica durchsehen, und die Equestria Statuta in Schwaben, Francken, Rheinland, ohne sein eingesogenes altes Vorurtheil, betrachten; Vielleicht möchte er andere Gedancken überkommen, und von seinen reprobo sensu befreyet werden; Worinn ihn die febricnlosa juris civilis & Longobardici scientia gesetzet, also daß er gantz wunderbare Sachen sich in das Gehirne kommen lässet, und allerhand Dinge schwatzet, wie die krancken Leute zu thun pflegen, wann sie ein Febrilischer Paroxismus überfället.

§. 47.

Dann was bedeuten doch diese Worte in der Schwäbischen Ritter-Ordnung, de a. 1560. in dem Proœmio, wann sie sich beklaget, daß man sie mit Einführung neuer, Welscher Lehens-Gebräuchen und Veränderung der löblichen, alten

alten Teutschen Gewohnheiten, und Rechten zu beläſtigen getrachtet? Welches ſie aber zu thun nicht geſonnen wären; ſondern vielmehr, wie im §. 2. ſtehet, darauf andringen wollten, daß es bey den alten, teutſchen löblichen Lehens-Gebräuchen, Recht und Gewohnheit bliebe, auch alle Neuerungen und Beſchwerden, die ſolchen alten Teutſchen Lehens-Gebräuchen öffentlich und wiſſentlich zuwider, vermeideten, noch jemand mit dergleichen Lehenſchaften von irgend einem Reichs-Stand beladen würde. Faſt ein gleiches iſt in der Fränckiſchen Ritter-Ordnung de a. 1590. Part. I. Tit. 4 ingleichen in der Rheiniſchen de a 1652. P. I. T. 4. Wie auch der Elſaßiſchen a. 1651. §. 2. beym *Lunigio* zu finden: nicht zu gedencken, wie ſich die Burggraffen und Burgmänner zu Friedberg proſpiciret, und deshalb mit Kayſerlichen Protectoriis ſich verſehen laſſen.

§. 48.

Weshalb Herr Harpprecht nicht Urſache hat, etwann auf die Gedancken zu kommen, als wann nur die Ritterſchaftlichen Corpora ſich dergleichen heraus zu nehmen ſich gelüſten laſſen: Die Kayſer haben ſolche Ordnungen und Statuten confirmiret, auch noch letztens der glorwürdige Leopold ſie dabey zu ſchützen verſprochen. Welche Beſchützung nicht undeutlich anzeiget, daß dieſes alles vor kein neues Privilegium zu halten, ſondern das alte Herkommen und Recht ſey, von welchen ſich die Hochlöbliche Ritterſchaft nicht wollen verdrengen laſſen; wie mit mehrern diejenigen erſehen können, welche des Fränckiſchen Adels Verträge mit dem Stift Bamberg und Abt zu Fulda in des **Burgermeiſters** Codice Diplomatico anzuſehen ſich die Mühe nehmen wollen.

§. 49.

Am aller deutlichſten aber wird ſichs ergeben, daß die alte Fränckiſche Lehen-Rechte in dem XVI. Seculo noch nicht untergelegen, wenn man den Brief Graf Cunrads von Caſtel (*) an den von Heßberg de a. 1575 anſiehet, welcher ſich ſelbſten Pares curiæ erwehlen, und ſich deshalb auf die Welſche Rechte beruffen wollen; darinnen ſaget der Graf ohne Umſchweif:

(*) vid. *Ludewig* de primo foro ſubfeudorum imperialium. In Appendice. p. 43. Lit. Q.

„Dieweil dann der Lehenhöfe wohl hergebrachte Gebräuch mehr, als die gemeine beſchriebene Lehn-Recht gelten, und demſelbigen zuförderſt nachgelebet „werden ſolle, ſo wollen Wir Uns günſtig und gnädig verſehen, du und deine „Conſorten werdent euch hierinnen kein Bedencken oder Beſchwehrung machen „oder ſchöpffen.„

Wie dann auch würcklich geſchehen, daß der Graf die Mannen geſetzet und benennet, als Teutſch Lehn-Recht iſt; die aber in der Hauptſache inzwiſchen vor den von Heßberg geſprochen.

§. 50.

Wann nun aus diesen allen deutlich erhellet, daß Hr. Harpprecht sich in seinem Non usu Iuris feudalis Alemannici & Francici mächtig verstossen, und wider alle Acta publica schreibe; so wird vermuthlich gefraget werden, was ihn dazu bewogen, daß er mit solchen Ungestüm wider die Wahrheit fechte? Dann er muß doch, wann er nicht aller Rechtlichen Vernunft gäntzlich abgesaget, einige Ursachen haben, warum er ohne dringende Noth mit einem gantzen Buch hervor getreten, und die Teutsche Lehens-Gewohnheiten nicht mehr vertragen will. Und man siehet freylich, daß er gemeinet, die ersten Schriftstellere und Consulenten des Herrn Fürsten von Lichtenstein hätten demselben nicht recht gerathen, daß sie ex pactis Rietbergensibus geklaget. Man hätte stracks auf das Welsche Lehn-Recht sich beruffen sollen. Und weil aber diese Quæstion altioris indaginis geschienen, als hat er sich an die Universitäten gewendet, allwo er ehemals selbsten mit nichts als Longobardischen Brocken gespeiset worden. Diese haben ihn geantwortet, wie sie gefraget worden, und ihn absolviret, wie er gebeichtet. Dann dies weiß man wol, daß auf den Academien der Schwaben-Spiegel nicht erkläret werde. Die meisten verstehen die alte Sprache nicht mehr, und sind im Reichs-Abscheid nicht kommen weit. Es ist auch nicht ohne, daß sie darnach sprechen, wann der zweifelhafte Fall weder aus den Teutschen Lehens-Gebräuchen, noch Pactis decidiret werden kan. Also werden ihme auch alle andre Doctores privati, die keine Professores seyn, antworten. Der Usus subsidiarius aber ist alsdann kein Usus, wo man nothdürftige Hülfe anderwärts erhalten, und also eine solche After-Hülfe nicht brauchet. Damit solches der Contradictor verstehe, so giebet man ihme folgende Instanz und Gleichnuß: Er setze, daß man compromittiret, daß wann andere gescheutere Leute einen Juristischen Zweiffels-Knoten nicht auflösen würden, so sollte Herr Harpprecht solche Mühe übernehmen, und dergleichen Nodum auflösen. Es hätten sich aber schon klügere Leute gefunden, die solches genüglich und nach Verlangen bewerckstelliget: Wer will nun dafür halten, daß man seiner Rodomantaten brauche, und seiner visirlichen Auflösung nöthig habe. Also, da man in den ob specificirten Erb-Verträgen das Fundamentum decidendi findet, und nach ländlichen Rechten und Sitten alle Zweifel heben kann; so ist es wol ausgemachet, daß man nicht erst nach Italien reisen darf, oder die Glossen zu Rathe zu ziehen nöthig hat, allwo man ohne fremde Beyhülfe zur Richtigkeit kommen kan. Wie ich dann ohnedem versichert bin, daß es damit besser gethan wäre, wann man alle Welsche Rechte in Welschland liesse, und die Teutsche selbsten ihren bon sens brauchten, und, nach Ueberlegung derer bey einer zweifelhaften Frage fürkommenden Umstände, nach ihren besten Wissen und Gewissen urtheilten. Dann ich zweifle, ob auch unser Antagoniste sich nicht vor klüger und gescheuter halte, als den *Albertum* ab Horto und *Gerardum* den Mohren oder Schwartzen. Allein man kan sich nicht helfen. Einmal ist es geschehen, daß die Schul-Regenten das Corpus Juris pro ipsa ratione in subsidium gehalten, und die Schmiererey der beyden Italiener vor ein Magazin angesehen, woraus in der Hungers-Noth und in subsidium einige Brosamen könten entlehnet werden. Die Hochgräflich Kaunitzische Gerechtsame leiden auch dabey keinen Schaden;

und

und es ist unläugbar, daß auch in solchen Usibus der Casus in terminis terminantibus decidiret sey; Wenn man zugleich auf die Pacta siehet, und wen die Haupt-Paciscenten mehr regardiret, und zugleich bey künftiger Succession, die man reguliren wollen, mehr geliebet. Daß aber Herr Harpprecht von den besondern Erb-Pactis, und den dabey fürgekommenen Haupt-Umständen abgewichen, und nur aus seinem elenden Compendio von den Longobardischen Kunckel-Lehen, ohne einige genommene Absicht auf den Ort, Zeit, und beliebte Ordnung, und deshalb vorgenommene Handlungen, etwas zusammen geschmieret, und allerhand Responsa in genere über einige Fragen von dem Usu des Longobardischen Rechtes, und Non usu der Teutschen Rechte zusammen drucken lassen, ist wol etwas seltsames, und dabey unzulängliches. Dann man giebet ihm ja gerne zu, daß manche Professores und Schöppen das Allemannische Lehn-Recht ihr Lebtag nicht gesehen; und daß auch der ehemahlige Professor zu Halle, Samuel Stryck, auf den er sich beziehet, niemals den Schwaben-Spiegel zu Gesichte bekommen, folglich dieselbe darnach ihre Decisiones nicht richten; Es ist aber inzwischen Reichskündig, daß es nicht auf das Buch selbsten, auch nicht auf den Autorem des Schwaben-Spiegels, er mag Grimmenstein oder Grimenstein geheissen haben, ankomme, sondern auf die Contenta, und die darinnen befindliche Rechte. Ich will ihme abermal ein Gleichnuß mittheilen. Gesetzt, der Herr Professor hätte ehemals unternommen, ein Würtembergisches Lehen-Recht zusammen zu schreiben. Es ist nicht unbekandt, daß die allda üblichen Lehns-Gebräuche von den Welschen Lehen-Rechten gantz unterschieden, wie solches der *Archivarius Penze* zu erweisen versprochen. Gesetzt also, er hätte seinen Zweck erreichet; er hätte sothane alte Schwäbische, und in gewisser Maaße Fränckische Gewohnheiten zusammen gelesen. Er hätte auch damit manchen Rath, Consulenten, Advocaten, und Vasallen einen guten Dienst gethan. Einige hätten auch etwas dabey notiret; und endlich da der erste Compilator, verstehe Hr. Harpprechten, verschieden, wäre solches Buch abermal mit einigen Privat-Glossen, die man von ohngefehr in den Text gesetzet, aufgeleget worden. Nun abermahl gedichtet, es stünde nach einer geraumen Zeit ein wunderwürdiger Lehrer auf, der mit dem *Alberto* ab Horto sich wollte martern, und ins Elend jagen lassen; und dieser Mensch fienge an zu negiren, daß dieß ein Würtembergisches Lehen-Recht wäre. Kein Hertzog hätte solches approbiret; auch niemals zu Tübingen zu dociren befohlen. Bey der Lehens-Curie hätten sie die besondere Lehens-Gebräuche geschrieben: Wer sie in diesem Buch suchen wollte? Es wäre noch ungewiß, wer solches Lehen-Buch verfertiget. Wir wollen auch setzen, daß der Schreiber sich von Harpprechtstein auf dem Titel-Blat genennet. Und dieser aber führe fort: Unter dem gantzen Würtembergischen und Schwäbischen Adel wäre kein Ritter, oder Edelmann bekandt, der von Harpprechtstein hiesse, so wenig als ein Grimmenstein sich äusserte. Dieß wäre einmal kein Würtembergisches Lehen-Recht. Harpprechte wären wol zu Stutgard und in denen Würtembergischen Landen berühmt, aber kein Herr von Harpprechtstein. Es sey alles Fabel-Werck, was er geschrieben und zu Papier gebracht. Hierauf wolten wir dencken, es wollte jemand, der sonst equitabel wäre, diesen erhitzten Avanturier betäuben, und ihme vorstel-

len, wie es jetzund darauf ankäme, ob die gedruckte Compilation mit den wahren Würtembergischen Lehens-Gebräuchen übereinstimme? Harpprechtstein, oder Harpprecht wären Synonima. Der Autor möchte heissen, wie er wollte. Er möchte von Stein, oder Holtz, von Bach, oder Thal sich herschreiben. Genug, daß darinnen die Würtembergische Lehens-Gebräuche stünden. Man möchte zu Tübingen darüber lesen, oder nicht lesen. Dieser, oder jener D. möchte das Buch gesehen haben, oder nicht, genug, daß es Würtembergische Lehens-Gebräuche wären. Es möchten in der ersten, oder andern oder auch dritten Edition einige Differenzen anzumercken seyn, oder nicht: Der privat-Gebrauch, und einige darbey gemachte Annotationes wären in den Text eingeschoben. Daher käme es, daß keine Edition vollkömmlich mit einander übereintreffe, eben weil ein jeder nach seiner Mundart und zu seinen privat-Gebrauch dergleichen Buch accommodiret. Ein Kluger liesse sich an der Sache begnügen; und chicanire niemals über einige Wörtgen, die zur Sache nichts thäten: Da hingegen der elende Tropf immer bey seiner Leyer zu bleiben fortführe; und auf den von Harpprechtstein loß stürmte; und seine Schreiberey einen Bettel hiesse, eine alte verlegene Waare. Was wollte er mir doch vor ein Mittel an die Hand geben, womit ich diesen wunderlichen Juristen zu Rechte bringen sollte? Ich will zugeben, daß gar von Tübingen und andern benachbarten Universitäten, wie auch von den Würtembergischen Amtleuten einige Attestata und Responsa eingeholet worden, ob sie über das Würtembergische Lehen-Buch des von Harpprechtstein jemals gelesen, oder auch, als sie noch studiret, selbiges erklären gehöret. Ich will auch in keiner Abrede seyn, daß die Responsa alle einstimmig negative ausgefallen, nemlich, es wäre ihnen nicht bewust, daß des von Harpprechtstein Würtembergisches Lehen-Recht gelesen worden. Sie richteten sich in ihren Decisionibus nicht darnach, ob sie gleich beyfällig vernommen, daß solches mit den Würtembergischen Lehens-Gebräuchen übereinkäme. Sie kenneten aber den von Harpprechtstein nicht. Sie docirten ihr Jus Longobardicum, und die Amtschösser und andere Räthe und Bediente setzten dazu, sie hätten den Harpprechtstein niemals expliciren gehöret. Die Lehens-Gewohnheiten in ihren Vaterland hätten sie bey ihren Welschen Examine juris Feudalis dazu notiret, und im Nothfall erkundigten sie sich bey der Lehens-Curie. Ich weiß gewiß, daß mir der Herr Doctor rathen würde, ich sollte den *Leporinum* gehen lassen; er wäre nicht sonderlich klug. Würtembergisch Lehen-Recht würde Lehen-Recht bleiben. Wann der Phantast ihn nicht wollte Harpprechtstein nennen, möchte er ihn Harpprecht benahmen. Genug, daß in seinem Buch die Würtembergische Lehens-Gebräuche stünden, und in viridi observantia wären. Um der Professorum und anderer Leute Responsa und Attestata bekümmerte er sich nicht. Man wüste schon, wie es diese Herren machten, und wie man auch fragte. Es wäre absurd, daß man beweisen sollte, daß das Harpprechtsteinische Lehen-Recht recipiret wäre, da das Würtembergische recipiret sey. Das Harpprechtsteinische und Würtembergische Lehen-Recht wäre einerley. Ich dencke, dieß würde eine ziemlich gute Antwort seyn, und *Leporinus* würde vermuthlich sehr klug handeln, wann er stille schwiege, und noch besser wäre es gewesen, wann er niemals gemuchzet hätte. Sapienti sat. Die Parodie ist vielleicht nicht übel gerathen.

Caput IV.

Ob dann der *Disputat* von dem *Usu* und *Non usu* des *Juris Francici*, *Alamannici*, *Saxonici*, oder *Teutonici* der Frau Gräfin von Kaunitz einiger massen nützlich sey?

§. 1.

Wir haben vormals feyerlich protestiret, daß die oftmals Hochgedachte Frau Gräfin von Kaunitz, und deren Fürsprechere nicht nöthig haben, mit dem Academischen Respondenten sich in einen Feder-Krieg einzulassen; und daß ihre Befugnisse bestehen könten, wann auch kein Allamannisches Recht in der Welt gewesen, keine Fränckische Lehens-Gebräuche, und keine Sächsische oder Teutsche Lehens-Gesetze jemals wären bekandt worden. Selbst die gerühmten Usus feudorum, und die genüglich angeführte Pacta absolviren dieselbe von der wider sie angestellten Klage. Immittelst aber ist es doch nicht nothwendig, daß man seinem Widersacher ohne Ursache, alles, was er vorgiebet, und für Evangelia ausgiebet, ohne Ursache einräume, und einen so fremden Wandersmann ohne Passeport reisen, und herum vagiren, und, wie es ihme gut düncket, die Strassen unsicher machen lasse. Die Frau Beklagte hat auch aus den Ländlichen Teutschen Lehens-Gebräuchen vieles vor sich. Die Fränckische und Schwäbische Rechte sind in Hessen so unbekandt nicht, als man sich einbildet. Zum wenigsten seynd die Professores Juris zu Giessen angewiesen, daß sie das Schwäbische und Fränckische Recht nicht vergessen, sondern selbiges zugleich docîren sollten, weil sie fast überall in Schwang giengen. Noch viel weniger läugnet jemand, daß auch in Teutschland Tochter-Lehen, und in solcher Betrachtung Weiber-Lehen zu finden. Aber dies ist unstreitig, daß in den Weiblichen Lehen kein solcher Saltus von einer Linie zur andern, wie in dem Longobardischen Recht in der Uebung sey, die Tochter, welche niemal succediret, vererbfolget alle ihre Descendenten: Aus der Seiten-Linie hat kein männlicher Verwandter vor den Weiblichen, der einmal regierenden Linie, nicht den geringsten Vorzug. Es obtiniret darinnen das Jus Primogenituræ. Die Hessen und einige Westphälinger haben ehemals nach der Fränckischen Rheinländischen Nation Gewohnheiten sich gerichtet. Die Grafschaft Bergen ist auf die Töchter zu unterschiedenen malen gefallen, und niemand hat gehöret, daß die Masculi in der Seiten-Linie einiges Vorzug-Recht affectiret. Das Hertzogthum Geldern ist auf die von Ackel, und von denen von Ackel auf die von Egmond gekommen; obschon die Hertzoge von Jülich als Collaterales sich mächtig darwider gesperret. Holland Seeland, Frießland, Hennegau ist von dem *Jacobo* an Philippen von Burgund, wegen seiner Mutter Margaretha gelanget, obschon in Bayern von dem *Stephano Fibulato* viele männliche Descendenten übrig gewesen, auch hat Philipp von Burgund niemals geglaubet, daß, ob er schon ein Masculus, er von der *Jacoba* ein Successions-Recht gehabt, bis dieselbe ihme Platz gemachet. Die Herren Landgrafen von Hessen sind gebohrne Hertzoge von Brabant; und man weiß, daß sie die ein-

mal auf die Weiber und Töchter gebrachte Succession nicht gehemmet; und insonderheit Landgraf Ludewig von Hessen, die Bourgignons in ihren Erb-Recht cum effectu zu stören sich niemals in dem Sinn kommen lassen. In Nieder-Teutschland und den Rheinlanden sind 50 und mehr Exempel fürhanden, da man den Magister *Obert* nicht gehöret, noch deß *Gerhardi Nigri* Decision in Betrachtung gezogen. Selbst Kayser *Maximilian* der I. als er die reiche Erbschaft von der *Maria Burgundica* behauptet, hat den Frantzosen, welche aus dem Welschen Recht etwas zu ihrem Faveur anziehen wollen, in einer deshalb besonders verfertigten Deduction folgende Antwort gegeben:

„Car Combienque par le droit des fiefz que nous appellons la dixiesme' collation les femelles, ne soient appellées en succession de fiefz, toutes fois l'on sçait „bien que le droit commun reprouve la difference du sexe in I. maximum vitium. C. de liber: præt. vel ex hær. Et à vray dire le droiet des fiefz n'est autre „chose que les coustumes de Milan et autres Provinces ultramontaines que redigerent par escript Magister Obertus de Orto & autres. Item & quant à la coustume generale du Royaume si notorie qu'il n'est besoing de la prouver comme „il sera dict cy apres en respondant au droict d'appanage, est telle, que femmes „succedent en tous fiefz, & sont preferées aux heritiers masles qui sont en plus „longtain degré. *Bien est vray qu'en pareil degré en aucuns lieux & par coustumes locales les masles excluent les femelles.* Item & puisque par la coustume „du Royaume de France qui vault luy escripte, quia Regnum Franciæ moribus „& consuetudinibus magis quam legibus Romanorum regitur. C. super specula. „ex. de privileg. femmes succedent en fiefz, etiam en dignitez Ducales & autres „comme contez, il sensuit que Madame sans quelque doubte est compriſe soubz „la clause per se & heredes suos, etc. Item de ce est cas à la lettre quod ubi „feudum ex sui natura investitura vel contractu transmissibile est ad mulieres, „comme indubiè estoit la dite Douché de Bourgongne, femmes comprehenduntur „sub illis verbis: pro se & heredibus suis. Ut in extravag. de Capitu. ex. ord. „& alterius compila. feudo. §. si duo fratres. Et in ti. sc. constitutiones imper. „de Feud. & benefi. c. si cui militi. §. item si quis: Ou le texte dit. sec. morem investituræ nec non vim verborum in ejusmodi feudi successione non feci„mus. Sexto; s'ensuit és dites * * Lettres; *ponentes ex nunc dictum Ducatum „& jus quod ex successione prædicta habemus in Comitatu etc. extra nostrum do„manium & separantes omnino cui siquidem domanio præmissa duximus adjungenda, „non obstante si voluerimus & ordinaverimus, sub quibuscunque, modo, obligatione, „submissione & forma verborum hujusmodi ordinatio processerit; vel si habitatori„bus dictorum Ducatus & Comitatus vel communitatibus etc. vel personis singula„ribus concesserimus præmissa in toto & in parte à nostro vel nostræ Coronæ doma„nio nullatenus ex tunc in antea separare.„

* * vid. Cod. J. G. Dipl. Tom. I. n. 97. §. 3.

Diese

Diese Deduction, welche der damalige Burgundische Cantzler verfertiget, stehet in dem Tomo II. des Codicis Iuris Gentium *Leibnitiani*, und die angeführte Passage ist p. 17. seq. zu lesen: nicht zu gedencken, daß in dem Jülichischen und Clevischen Successions-Streite keiner von den Princes possedaines auf die Seiten-Linien der männlichen Grafen von der Marck die geringste Absicht genommen, noch auch die Gelehrte geglaubet, daß selbige das allermindeste Recht hätten.

§. 2.

Hierzu kommet annoch die in der Grafschaft Rittberg und bey dem Heßischen Lehen-Hoff specifice eingeführte Simultanea Investitura. Es mag jemand dieselbe Allemannisch oder Sächsisch nennen: in Effectu wird es wol gleich seyn; zumahlen da selbige ehedessen in gantz Teutschland obtiniret; und auch wegen des bekandten Principii: Es vererbet niemand ein Lehen, als der Vater auf den Sohn, nicht anders unter den Seiten-Verwandten seyn können: Wiewol nicht einmal nöthig, daß mit solchen unverständigen Leuten disputire, ob gegenwärtige Simultanea Investitura aus dem Sächsischen oder Allemannischen Lehen-Recht entstanden? Dann sie lauren auf alle Gelegenheit, wie sie die Leser und Richter von dem wahren Statu controversiæ abführen möchten. Es ist schon bey der Hochgräflichen Kaunitzischen Befugniß sufficient, daß die Simultanea Investitura sowol unter den ersten Pacisœnten, als auch bey dem Hochfürstl. Heßischen Lehen-Hof beliebet worden. Warum aber solches beliebet worden, daran ist freylich das Teutsche Lehen-Recht, und die darauf sich gründende Vorsichtigkeit, deren man bey dem Erb-Pactis quæstionis sich bedienet, schuld, damit nicht künftighin den Collateralibus bey völliger Erlöschung des regierenden Rittbergischen Stammes die Exception möchte entgegen gesetzet werden: Tu non es simultanee investitus. Dann die Collaterales haben sich keines Erb-Rechtes zu getrösten, sondern nur die Kinder.

§. 3.

Wie dann auch wohl zu bemercken, daß die Grafschaft Rittberg im Westphälischen Craiß gelegen, allwo theils Sächsische, theils Fränckische Gewohnheiten obtiniren, nachdeme die Lande den Rheinstrom und Franciæ Ripuariæ nahe, oder gar darinnen liegen. Die höchsten Reichs-Gerichte aber, und insonderheit der Hoch-Preisliche Reichs-Hofrath ist, vermöge der Reichs-Hofraths-Ordnung, verbunden, auf die Simultaneam Investituram Acht zu haben, es mögen die Lehen in Sachsen oder auffer Sachsen gelegen seyn, wo sie notorie hergebracht ist. Und sie ist dann aber notorie bey den Rittbergischen Belehnungen hergebracht; Wann auch schon sonsten gewiß und unstreitig wäre, daß in Francken, Schwaben, und Rheinstrom solche nicht ordentlicher Weise in der Uebung wäre. Der Hochfürstl. Lichtensteinische Fürsprecher, würde einen grossen Beweiß über sich nehmen, wann er behaupten wollte, daß 1) die Simultanea Investitura in Westphalen und in der Landgrafschaft Hessen abgeschaffet; und dann 2) wann auch schon durch besondere Verträge, und an dem Heßischen Lehen-Hof dergleichen Geding in beständi-

gem Usu gewesen, darauf jedennoch nicht zu reflectiren sey. Der medius Terminus bey solchen unmöglichen Beweiß würde zweifelsohne dieser seyn: Die Simultanea Investitura von Fällen zu Fällen ist nach dem Mayländischen Recht nicht üblich; darum ist sie überall in Teutschen Landen nicht üblich. Das Longobardische Recht ist eingeführet, darum sind auch alle redliche, gute, und löbliche specielle Lehens-Gewohnheiten cassiret. Darum gilt auch kein Pactum mehr, wie auch keine Gewohnheit, so beständig an den Heßischen Lehen-Hof verfolget worden. Weil kein besonderes Lehen-Buch in der Grafschaft Rittberg fürhanden; darum muß die gegenwärtige Controvers bloß nach den Longobardischen Sätzen decidiret werden. Pactum est non pactum: Simultanea investitura reservata non est reservata. Ein Kind siehet, daß hier lauter Paralogismi und Contradictiones sich äussern, und der Herr Harpprecht alle Logique vergessen, oder niemals gelernet habe; und dabey einen wider alle Reichs-Gesetze lauffenden Satz zu vertheidigen kein Bedencken trage, daß alle Lehens-Gewohnheiten und redliche Sitten, und Verträge aufgehoben worden. Der Mann muß keine Capitulation angesehen haben; Keine Cammer-Gerichts- und Reichs-Hofraths-Ordnung jemals mit Bedacht durchgelesen haben. Also stolpert er; und beredet sich, daß weil er von solchen lächerlichen Meinungen eingenommen, und berauschet sey, jedermann sogleich mit ihme schreyen und wetzen, und dem hochlöblichen Reichs-Hofrath Hohn sprechen werde. Dann sein gantzes Asylum ist dieser elende Irrthum: Alle Teutsche Lehen-Rechte sind schon vor einer geraumen Zeit abgeschaffet: Das Welsche Recht ist die Richtschnur bey den alten *illustren Prætensionen* und Streitigkeiten: Dieß lehret man auf Universitäten, und die *Scholastici* sprechen auch also. Nein! Kluge Doctores sprechen nicht also. Dieß kan er aus seinen gedruckten und theuren Responsis selbsten erblicken: in welchen fast allezeit die gute und redliche Gewohnheiten und Verträge ausgenommen werden.

§. 4.

Und gesetzt, daß auch einige Doctores und Schul-Lehrer sich unterfangen, wider alle Teutsche Rechte zu sprechen: und hätten sich also in das Longobardische Wesen verliebet, auch nichts anders gehöret, oder gelesen: Sollten sie durch ihre Autorität die Reichs-Gesetze verändern, und zu Boden treten können, allwo das löbliche alte Her ommen, und gute Lehens-Gebräuche in besondern Schutz genommen worden? Soll sich der Reichs-Hofrath nach solchen verliebten Professoribus richten; nach dem Hrn. Harpprechten, der ohnedem noch nicht lange in der ordentlichen Zahl der Professorum Juris sich befindet? Solten die Hertzoge von Hollstein, die noch Sachsen-Recht haben, und die sogar auch bey ihrem Land-Recht den Sachsen-Spiegel nicht vertrieben, nach dessen donnernden Stimme sogleich in allen ihren Landen eine totale Zerstörung über ihre väterliche Gesetze verhängen? Ja, ja! Auf ihn hat man gewartet: Er ist der Phoebus selbsten, und Sol justitiæ novæ, dergleichen man an dem Belt, oder an der Ost-See noch nicht gesehen und wahrgenommen hat. Zu verwundern ist es, daß er seine Blösse noch nicht sehe, und seine Schande noch nicht zu bedecken sich anschicke. Er

schmä-

schmähet ja selbsten auf die Hällische Professores, ingleichen auf die Wittenbergische Doctores, und saget, sie wären in dem Articul von den alten Lehens-Gesetzen Neulinge, und der Wittenbergische *Hornius* insonderheit wäre ein Secundant von solchen Hällischen Novatoribus. Nach diesen solle man sich in decidendo nicht richten, sie auch nicht hören; sondern andere, die eine Abschaffung der alten Lehen-Rechte statuirten, die doch in den neuern Reichs-Gesetzen bestätiget worden. Allein diese Herren sind vielmehr Neulinge, und Stief-Väter des Rechtens, welche alle Statuta Topica und Gewohnheiten auszureuten sich gelüsten lassen. Die Wittenberger und Hallenser sind Vertheidiger der alten, aber nicht veralteten Gebräuche. Er selbst hätte aus so vielen Attestatis wahrnehmen können, daß die Statuta localia die Ländlichen Sitten und Gewohnheiten wären, und daß diese überal beobachtet würden. Er verstehet aber die Sache nicht, weil er truncken ist, und sich einbildet, im Schwäbischen Lehen-Recht stünden andere Dinge. Der berühmte *Schilterus* hat auch niemahls behauptet, daß der Schwaben-Spiegel die einige Richtschnur der heutigen Decisionen seyn müßte; sondern daß man daraus die Statuta localia besser verstehen und erklären könte. Deswegen hat er seinen Commentarium ad Jus Allemannicum verfertiget; gleichwie es zu wünschen wäre, daß jemand über den Autorem veterem de beneficiis, oder auch das Sächsische und Schwäbische Land-Recht dergleichen Werck unternähme, oder auch über die Statuta localia schriebe, und solche ältere Gesetze dabey vor Augen hätte, gleichwie der Professor *Hertius* zu Giessen thun wollen. Denn præteritum continet præsens, & præsens continet futurum. Wann derselbe kein gemeiner Glossator wäre, so würde er wol fassen, daß man die Justinianeische Constitutiones, Emendationes, Decisiones nicht verstehen möge, daferne man nicht wisse, warum solches geschehen, und was zuvor obtiniret, und was *Justinian* behalten. Auf gleiche Weise ist es unmöglich, die nach Teutscher Art verfertigte Lehen-Briefe, und darinnen enthaltene besondere Rechte zu erklären, daferne man sich ex monumentis præteritis nicht erkundiget, noch gewiß versichert ist, ob dieß ein neues, oder altes Recht sey? Derjenige aber, welcher mit dem Welschen Griffel entweder über die Lehen-Briefe, oder auch Statuta localia kommet, der wird gewiß den ehemaligen Sächsischen Glossenmachern gleich werden, deren die heutige gelehrte Welt spottet, eben weil sie ihr Teutsches Recht mit Römischen Fletzen erklären wollen Kurtz zu sagen. Es ist nichts abgeschmackteres, als daß man ein nach Teutschen Rechten verliehenes Lehen, und den darüber gefertigten Lehen-Brief und Statuta localia, das ist, Ländliche Rechte aus einem fremden Rechte, so davon different ist, erklären wolte. Dann wann es nicht different ist, warum nennet man es Statuta localia, Ländliches Recht? Und wann es Ländliches Lehen-Recht ist, warum lauffet man zum Alberto ab Horto? Dem von unsern Sitten nichts bekandt gewesen? Warum brauchet man seine eigene Vernunft nicht, und interpretiret solche Statuta nach der daher fliessenden guten Billigkeit?

§. 5.

§. 5.

Aber ich weiß es schon. Herr Harpprecht und seine Helfers-Helfer dencken, solches sey etwas schwerer, oder wenn man nach seiner eigenen Caprice so etwas obenhin herplappere, und dabey ein Dutzend auswendig gelernte Leges untermenge; es reime sich oder nicht. Dadurch ist es geschehen, daß grosse Herren, ingleichen die Edlen in Teutschland an ihren Befugnüssen und respective Freyheiten vieles verlohren, seit deren dergleichen kauderwelsche Plauderey aufgekommen, und einheimische und fremde Rechte, Römisch und Schwäbisch, Longobardisch, Sächsisch, und Fränckisch untereinander gebrocket, und fricassiret werden.

§. 6.

Ich wolte fast wetten, daß unser Ex-Advocat niemals recht nachgedacht, was Statuta localia heissen, darauf er doch in so vielen Attestatis und hoch theuren Responsis gewiesen ist. Vermuthlich muß er sich einbilden, sie seyn so von ohngefehr, wie die Champignons erwachsen; oder sie wären etwas gantz neues: Da hingegen vielmehr zu sagen, daß der Stoff alt sey, und nur einiger Putz und Spitzen darum gebrämet, und die Langage verändert worden. Der Herr D. wird solches aus den Holsteinischen Rechten zu ersehen haben; und wenn er es nicht gemercket, so ist kein Zweifel, daß er in Ausarbeitung der Acten nicht selten schnitzern werde.

Um aber diesem elenden Deductions-Macher seine völlige Blösse zu zeigen, so will man annoch folgende

Kurtze Anmerckung beyfügen:

Wie unnütz und vergeblich Herr Harpprecht durch ein ins Publicum gegebenes Impressum der Frauen Gräfin von Kaunitz, gebohrner Gräfin von Ost-Frießland und Rittberg decidirtes Successions-Recht in Rittberg bestreitet.

Es hat der dermalige Professor zu Kiel, vorhin gewesener Fürstl. Lichtensteinischer Rath und Advocat, Herr Stephan Christoph Harpprecht, eine Deductionem, die sich *Speculi Suevici & præsertim Juris Feudalis-Alamannici non usus modernus* nennet, im Druck ergehen, und öffentlich verkaufen lassen, wordurch derselbe jedermänniglich die Gerechtigkeit derer Herren Fürsten von Lichtenstein zu der Grafschaft Rittberg, und hingegen den vermeinten Unfug der Frauen Gräfin von Kaunitz vorzubilden sich bemühet, und zwar hauptsächlich denenjenigen, welche zu der Decision des Streits nichts zu sagen haben; Dann obschon ihme selbst nicht unbekandt seyn kan, daß der Welt nichts daran gelegen seye, ob die Herren Fürsten oder die Frau Gräfin gemeldte Grafschaft besitzet, so hat er doch diese seine nichtsnutzige Waare zu Verunglimpfung gemeldter Frauen Gräfin von Kaunitz,

nitz, deren nun verstorbenen, mithin sich nicht verantworten mögenden Advocati, verschiedener gelehrter Männer, und am allermeisten des allerhöchsten Reichs-Gerichts, auf denen Märckten, wie die Quacksalber, herum zu tragen nicht gescheuet, da, wann er die Regulas prudentiæ, und das wahre Absehen, darmit seinen Fürstl. Herrn Principalen zu helfen, im Hertzen gehabt hätte, ihme rathsamer gewesen wäre, ein und anderes mit geziemenden Respect bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath, als wohin die Sache lediglich gehöret, allein und zu rechter Zeit anzubringen, indem er hierzu Gelegenheit genug gehabt, da das Jus Feudale Alamannicum Gräfl. Kaunitzischer Seits schon in Duplicis, & Quadruplicis Petitorii weitläuftig an- und ausgeführet worden, und zwar nicht als ein Haupt-Behelf, sondern nur incidenter, da nemlich an Seiten des Fürstl. Herrn Gegentheils ex Jure Longobardico verschiedene ad nostrum casum nicht applicable Textus, beynebenst auch in seinen Replicis §. **Man hat dannenhero nicht** ꝛc. das Jus Alamannicum oder Feudale Germanicum allegirt, mithin solches selbst vor gültig und richtig erkennet worden.

Ehe man Gräfl. Kaunitzischer Seits zur Hauptsache des obangezogenen Scripti Harpprechtiani schreitet, ist vor gut befunden worden, hier mit wenigen anzuzeigen, daß dessen Autor, als gewesener Fürstl. Lichtensteinischer Consulent und Advocat, von seinem gnädigsten Herrn einen ungemeinen jährlich etliche 1000 fl. betragenden Lohn viele Jahre genossen habe: Als nun der Processus in Petitorio nicht allein decidiret, sondern auch von jenen der Libellus Revisorii verfertiget und eingerichtet, auch Gräfl. Kaunitzischer Seits solidé beantwortet, mithin die Causa abermals ad Sententiam vollkommentlich instruiret worden, sahe Herr Harpprecht, daß er nun im Müßiggang, mithin in der Gefahr stehe, seinen pinguem Mercedem zu verliehren. Um aber selbte so lange, als möglich, continuiren zu machen, hat er sich an die Bestreitung des Teutschen Lehen Rechts, wiewolen spath und vergeblich, gehäncket, und, ut aliquid operari videatur, seinen guten Fürsten dahin beredet, daß derselbe an allen Chur- und Fürstl. Höfen, wie nicht weniger bey allen Ständen des Reichs mit grossen leicht zu erachtenden Unkosten um Zeugnüsse, daß gemeldtes Teutsches Lehen-Recht nicht mehr in Gebrauch seye, beworben. Bey vielen hat dieses kostbare Gesuch kein Gehör gefunden: Die bey andern aber aufgebrachte Attestata werden der Sache, aus verschiedenen weiter unten anzuführenden Ursachen, und auch darum sehr wenig gelten, weilen solche auf einseitige Preces, und mit ungleichen Vorstellungen des Facti erschlichen worden: Dahero dann selbigen, wann es noch Zeit wäre (wie nicht) in Processu einigen Platz zu gönnen, eben so viel Kraft und Gültigkeit beyzumessen ist, wie denen Responsis juris, welche zuweilen aus unvollkommenen Actis und Urkunden, oder aus ohnbekannten der Sache Umständen ertheilet werden.

Am allermeisten ist zu verwundern, daß Hr. Harpprecht der General-Sammler obberührter Zeugnüssen gewesen, das Responsum celeberrimæ Facultatis Juridicæ Hallensis anziehen, und seinem obangezogenen Scripto beydrucken habe dörfen, da

die daselbstige gelehrte Männer tiefer, als vielleicht andere, in das Hauptwerck gesehen, die Zufälle wohl distinguirt, und ein diesem kostbaren Sammler gantz wiedriges ohnbeliebiges Attestatum ertheilet haben.

Uebrigens will man in dieser kurtzen Vorstellung alle übrige Zeugnüsse, und was der Autor sonsten zu Vertilgung des ihme ohnanständigen Teutschen Lehen-Rechts anführet, specifice nicht beantworten, sondern überlässet es derjenigen gelehrten Feder, welcher dieses Negotium wieder aufgetragen werden wird.

Hier wird nur so viel angezeiget, daß die zwischen Lichtenstein und Kaunitz vertirende Streitigkeit weder der Hülfe des Juris Feudalis Longobardici, noch des Alamannici bedürfe: ubi enim adest provisio hominis, ibi cessat dispositio & auxilium legis.

Um nun dieses klar an Tag zu legen, ist zu wissen:

pro Imo: Daß *Conradus* Graf von Rittberg in Anno 1463. die freye Allodial-Grafschaft Rittberg dem Hrn. Landgrafen zu Hessen, Ludwig, zu Lehen auftruge, und dieser jenen darmit zu einen NB. Rechten Mann-Lehen belehnet habe; dergestalt, „daß Er und seine Leibes-Lehens-Erben, solche von denen Fürsten „des Landes zu Hessen zu Rechten Erbmann-Lehen haben, tragen, vorstehen, verdienen, und empfahen sollen und wollen, als Erbmann-Lehens-„Recht und Gewohnheit ist, auch Hochgedachten Herrn Landgrafen zu „Hessen getreuer Erb-Edelman darum seyn und bleiben sollen.„ Welche Worte und Expressiones genugsam anzeigen, daß gemeldte Grafschaft ein rechtes Mann-Lehen, und kein Promiscuum seu Anomalum, wie Lichtenstein es sonsten gern hätte, seye.

Wie dann

pro IIdo: Da Landgraf Philipp zu Hessen wegen des Schmalkaldischen Bundes in Kayserl. Ungnade verfiele, Johann, der jüngere Graf zu Rittberg, die Pflichten ihme, Herrn Landgrafen aufgesagt, und sich vom Kayser *Carolo* V. über gemeldte Grafschaft in Qualitate eines Manns-Lehens belehnen lassen, ex anterioribus investituris Hassiacis wohl erkennend, daß dieses Lehen kein anderes, als Mann-Lehen, seye.

Hoc prævio ist weiter

pro IIItio: zu mercken, daß eben dieser Graf Johann keine Männliche Erben, sondern nur zwey Töchter, *Armegardim* & *Walpurgim*, hinterlassen habe, und darmit der Rittbergische Manns-Stamm ausgelöschen seye. Es erkennete diesemnach die Mutter und Vormünderin dieser zweyen Töchtern, gebohrne Gräfin *Agnes* von Bentheim, gar wohl, daß sie via juris die Grafschaft Rittberg als ein jederzeit erkanntes Mann-Lehen, auf ihre besagte Töchter nicht bringen könte, sondern solche der Lehen-Herr einziehen würde. Dahero sie sich dann ad viam

gratiæ

gratiæ gewendet, und nach langwierigem Sollicitiren, Bitten und Betteln, auch beygebrachten grossen Commendatitiis (wie alles dieses in Processu Petitorii überflüssig bescheiniget ist) endlich es dahin gebracht hat, daß der Herr Landgraf gegen baare Erlegung wohl gewichtiger 12000 Goldgülden, beede Fräulein, *Armegard* und *Waldburg* vor sich und ihre Leibs-Lehens-Erben, Söhne, und in Mangel derselben, ihre Töchter, von ihrer beeder Leib ehelich gebohren, **von Neuem** zu belehnen versprochen, auch also Anno 1565. belehnet hat.

Daraus dann folget.

pro IVto: Daß diese beede Schwestern vor die erste neue Acquirentinnen dieses Lehens zu halten, und selbiges immerfort in Qualitate eines Mann-Lehens geblieben seyn: wie solches in denen Graf Kaunitzischen Duplicis §. 15. 16. 17. und sonsten in Processu Petitorii weitläuftig ausgeführet worden ist.

Es seynd sodann

pro Vto: Beede Schwestern zur Theilung ihrer väterlichen Nachlassenschaft, welche ratione Immobilium in besagter Grafschaft, und denen drey ansehnlichen Herrschaften, Essens, Stedesdorf und Wittmund bestanden, geschritten, und haben darüber ein Pactum in Anno 1566. (welches hernach vom Domino directo bebestättiget worden) errichtet, jedoch dergestalt, daß sie vicissim der Succession halber conjunctam manum über gemeldte Grafschaft und Herrschaften behalten, auch bey denen Lehen-Herren jedesmal simultaneam Investituram suchen, und ausbringen, und die gemeinsame Huldigung derer Unterthanen annehmen sollen, ohne daß jedoch ein und anderes denen Paciscentinnen jeder an ihrem nutzbarlichen Gebrauch, des durch die wohl zugefallenen Antheile ichtiges abbrüchig seyn solle.

Das Hauptwerck aber, und die Fundamental-Bedingnüsse dieses Pacti bestehen in 4. Capitibus, nemlich in formalibus sic:

Primo: „Da der Allmächtige Gott Ihro Gnaden beyde mit Söhnen, und „jungen Herren, oder zugleich mit jungen Herren und Fräulein würde segnen, daß „alsdann ein jeder an seiner Eltern Theil verbleibe, und die Töchter davon Gräflich „ausgesteuret, oder sonst zu einem Stande, ihrem Herkommen gemäß, wie auch, da „viel Brüder vorhanden, gleichfalls zu thun, befördert werden: Die Regierung „aber bey dem ältesten Sohn (ecce hic jus primogenituræ stabilitum) sofern derselbe darzu bequem, bestehe, und bleibe: Welches auch also **immerdar** NB. **in „der niedersteigenden Linie** solle continuiret und gehalten werden.„

Secundo: NB. „**Ebenermassen** solle es gehen, da Ihro Gnaden beyde nur „allein mit Fräulein begabt, und kein Theil Männliche Erben nach sich lassen würde.„

Tertio: „Wolte es **aber** dem lieben Gott also gefallen: Daß NB. **Ihro „Gnaden** eine mit Männlicher und Fräulicher Geburt, die andere aber nur

„allein mit Weiblicher Geburt gesegnet seyn würde, NB. in dem Fall sollen „des einen Theils Männliche Erben. NB. die Mutter auf der andern „Seite, die Zeit ihres Lebens, NB. Ihren Theil geruhiglich besitzen lassen. „Was auch selbe die Zeit über aus denen ordentlichen Gefällen NB. Ihres Theils, „nach bezahlten Schulden, so einige vorhanden, an Baarschaft könte erspahren, das „alles NB. Mit derselbigen aigenthümblichen Klaydern und Kleynodien „solle derselbigen Töchtern nach Ihrer Gnaden Todes-Fall gefolget werden.„

Quarto: „Wann Ihre Gnaden eine oder NB. derselben Leibes-Erben „ohne Descendenten auf der einen Seite würden aus dieser Welt abscheiden und „versterben, es geschehe in künftigen Zeiten, wann es wolle, NB. alsdann sollen, „dieser schwesterlich ewig wehrenden Vereinigung gemäß, die Erben und Nachkom„men des andern Theils, ohne alle Mittel, in des abgehenden unbewegliche Lehen „oder Erbschaften die Succession haben und behalten.„

Aus diesen Vier in ipsismet Formalibus angezogenen Capitibus dicti Pacti ist

pro VIto: Zu mercken, daß deren dreye, nemlich primum, 2dum & 4tum pactum reale, das Caput 3tium aber mere personale ad solas paciscentium Sororum personas & respect. earum proles primi gradus restrictum, nicht aber auf deren weitere Descendentes gerichtet oder vermeynet seyn: Allermassen so viel vorerwehnte 3 Capita realia anlanget, allenthalben, ut illa pro talibus constituantur, beygesetzet worden, daß selbe immerdar auf ihre Erben, der Casus möge geschehen, wann es wolle, zu verstehen seye: Daß hingegen die Successio immerdar bey niedersteigender Linie, absque distinctione Sexus bleiben, und selbe dem andern Theil nicht eher, als in Casum defectus Descendentium des einen Theils, gebühren solle.

Es kommt dannenhero

pro VIImo: Die gantze Quæstio auf das oben recensirte Caput 3tium, (aus welchem die Herren Fürsten von Lichtenstein eintzig und allein agiren,) an, ob nemlich solches gleichfalls Pactum reale oder nur personale seye? Zumalen wann es reale wäre, man Gräfl. Kaunitzischer Seits eine schwehrere Sache hätte.

Daß es aber purè personale seye, erhellet klar aus dem, daß die Paciscentinnen in allen übrigen dreyen Capitibus, wo sie Realitatem constituiret haben wollen, sich der Worte: Erben, Nachkommen, *Descendenten* immerdar ꝛc. gebrauchet, und in dem Capite 3tio hingegen nicht ein eintziges derley Wort einfliessen lassen, sondern vielmehr solcher Expressionum sich bedienet haben, welche die Personalitatem hujus capitis manifeste eröfnen: Dann gleich der Anfang desselben ist versehen mit der Particula adversativa aber, ad denotandum, daß es nicht ebener Massen, wie in Capite Imo & 2do, ratione futurorum quorumvis Descendentium zu nehmen seyn.

So

Sodann folgen die Worte: **Ihro Gnaden eine**, welche respectuose Titulatur die Paciscentinnen quibusvis futuris in Domo *Rittbergica* Matribus, und etwa dererselben Neptibus aut Pro-Neptibus contra Respectûs & Venerationis ordinem nicht würden zugelegt haben. Nebstdem, daß die Particula **eine**, nostro in Casu ad personam paciscentium restrictissime seye, welches sich durch den völligen Eingang hujus capitis, nemlich, wann Ihro **Gnaden eine mit Männlicher** oder **Männlich- und Fräulicher** NB. **Geburt**, die andere aber nur allein mit **weiblicher Geburt** (altissimo Silentiô de Descendentibus, sed restringendo totam rem, **auf einer oder der andern Schwester Geburt**) gesegnet seyn würde, **NB. in dem Fall** (nemlich in hoc casu personalissimo & non alio) sollen des **einen Theils Männliche Erben** succediren, dahingegen (quod bene notandum) **die Mutter auf der andern Seite, die Zeit ihres Lebens NB. ihren Theil geruhiglich** besitzen lassen. Aus diesem merckwürdigen Formalibus liegt die Personalitas hujus Capitis nur gar zu klar am Tage, indeme die Worte **Ihren Theil**, wie auch dessen reservirten Genuß, usque ad diem mortis, keineswegen einer jeden Mutter, quæcunque illa in futurum fuerit, in domo *Rittbergica*, sondern denen dazumahl paciscirenden zweyen Müttern allein competiren habe können, als welche allein und privative sagen haben mögen, daß die zwischen Ihnen getheilte Graf- und Herrschaften **Ihre Antheile** seyen.

Nun ist ferner zu mercken, daß die Frau Mutter, der Frau Gräfin von **Kaunitz**, eine Gräfin von **Manderscheidt**, folglich a Familia & Successione *Rittbergica* penitus extranea gewesen sey: Und wer solte ex præmissis citra absurditatem sagen dürfen, daß, da sie eben den Casum, ex quo lis orta est, erlebet hat, die Grafschaft Rittberg vor **Ihren Antheil**, als einer Mutter, welche nur eine Fräuliche Geburt hinterlassen hat, achten, und den Genuß erstermeldter Grafschaft ruhiglich bis zu ihren Tod behalten hätte sollen, wie sie sonst hierzu, wann das Caput 3tium ein Pactum reale enthielte, allerdings hätte befugt seyn müssen. Es haben aber die Fürsten von **Lichtenstein** selbst die Personalitatem hujus capitis ipso facto erkennet, da sie schon in Anno 1690. den Rittbergischen Proceß angefangen, und die Grafschaft una cum fructibus gleich à die mortis ultimi Vasalli gesucht haben, ungeachtet sie gar wohl & judicialiter & legaliter gewußt haben, daß obgemeldte Mutter der Frau Gräfin von **Kaunitz** annoch lebte, und post inchoatum præfatum processum 15 Jahr gelebet habe.

Noch mehr ergiebt sich die Personalitas dicti capitis 3tii aus dem, da die Paciscentes Sorores auch in eodem capite stipuliret haben, daß die Mutter nebst denen ersparten Baarschaften, zugleich **derselben aygenthümliche Klayder und Kleinodien** denen Töchtern nach ihrer Gnaden Todes-Fall zu lassen schuldig seyn solle. Ein solches haben die Paciscentinnen respectu ihrer eigenen Kleider und Kleinodien zwar gar wohl thun können. Daß sie aber eine gebohrne Gräfin von **Manderscheid** (wie die Mutter der Frauen Gräfin von **Kaunitz** ware) oder

eine andere darzu verbunden haben mögen, wird es kein, auch nur halb verständiger Mensch bejahen dörfen. Und dennoch, wann das Caput 3tium ein Pactum reale seyn solte, diese Absurdität ohnumgänglich folgen und gelten hätte müssen.

Und diese Pacti Personalitas ist

pro VIIIvo: Hauptsächlich der wahre Grund und Ursache, warum der Hochlöbliche Kayserl. Reichs-Hof-Rath, die Frau Gräfin von Kaunitz von der Fürstl. Lichtensteinischen Seits angestellten Action gerechtest absolvirt, und sie für eine rechtmäßige Erbin der Grafschaft Rittberg adstipulante Pacti capite 1mo & 2do declariret hat; da sie nemlich ex primogeniali Linea, welche diese Grafschaft innen gehabt, die Fürsten von Lichtenstein aber nur Collaterales sind, und in obenangezogenen Capite 1mo des in veris formalibus recensirten Pacti versehen ist, daß, nachdeme die zwey Schwestern *Armegardis* & *Walpurgis* die Graf- und Herrschaften getheilet, und daß die Descendenten dieser Paciscentinnen jeder bey ihrem Antheil verbleiben solle, stipulirt haben, Sie, die Frau Gräfin von Kaunitz, als wie gedachte, von denen Inhabern der Grafschaft Rittberg descendiren, bey diesem Theil verbleiben und manutenirt werden solle.

Worzu auch

pro IXno: kommet, daß, als die Gräfin *Armegardis* improlis gestorben ist, und ihre mit dem Grafen *Ennone* zu Ost-Frießland vermählt geweste Schwester, *Walpurgis*, zwey Töchter, nemlich *Sabinam Catharinam*, Filiam primogenitam (ex qua descendit Comitissa a *Kauniz*) und *Agnetem* postgenitam, Familiæ *Lichtensteinianæ* progenitricem, hinterlassen, zwischen Ihnen und ihrem Vater, vorermeldtem Grafen *Enno*, ein neues Pactum zu Berum errichtet, und eben oberwehnter Ordo successionis erneuert worden, daß nemlichen jeder Theil bey seinem Antheil, das ist, der *Sabina Catharina* Erben in der niedersteigenden Linie bey Rittberg verbleiben sollen.

Nachdeme nun die Herren Fürsten von Lichtenstein wohl gesehen, daß sie ex textu, verbis & sensu præcitati pacti, quoad caput 3tium pure personalis, nicht auslangen können, haben sie ihre Zuflucht zu dem Jure Longobardico Feudali genommen, und daraus einige Textus ihnen vermeintlich favorabiles, quod nempe non pateat locus foeminæ in feudi successione, donec masculus ex primo acquirente supereſt, etc. für sich angezogen. Man hat Ihnen aber in Duplicis & Quadruplicis, und so fort, gezeiget, daß sothane Textus sich ad casum quæstionis gar nicht schicken, und daß, nachdeme die Paciscentinnen den Ordinem Successionis selbst regulirt haben, man keines auxilii Juris Feudalis Longobardici hier vonnöthen habe, cum (vti dictum) ubi est hominis provisio, ibi cesset dispositio legis: Nebst deme, daß, wann auch, wie nicht, Leges darzu vonnöthen wären, man hieher mit weit besserm Fug für die Frau Gräfin von Kaunitz allegiren könte, und es in nostro Casu allerdings gelten müste, was 2. Feud. 50. disponiret wird, quod ubi divisio feudorum inter plures hæredes facta est, si ille, qui feudum habet, decesserit, nullo filio relicto,

licto, istud ad suos quosvis descendentes, & non ad collaterales devolvatur, vid. ad hunc Textum Autores in Duplicis citatos.

Zwar sagt der Gegentheil: Es könne ihme diese Divisio keinen Schaden thun, weilen in obangezogenen Pactis Sororis ad conservandum Successionis Jus die Samt-Belehnung, und Huldigung der Unterthanen ausbedungen, und dardurch sein Jus Successionis in salvo erhalten worden. Es mag ihn aber auch dieses zu keinem Behuf dienen, weilen derselbe letztgemeldte Huldigung unterlassen, und verwahrloset, die Simultaneam Investituram auch in tot & tantis casibus, zu begehren negligiret, mithin, was es durch dieses Remedium salutare, nicht zwar zu dem jetzigen, sondern wenigst künftigen Fällen, wann nemlich die Linea *Sabinæ Catharinæ* völlig in masculis & fœminis abgienge, beybehalten können, auch dieses verlohren hat.

Und macht nichts zur Sache, daß das Fürstl. Haus coram Paribus Curiæ mit dem Domino directo zu Anfang des verflossenen Sæculi in Process gerathen, und darum nicht Simultanee investirt werden könne, dann 1mo. eben diesen Process haben sie per tantum temporis spatium erliegen lassen, daß selben wohl schon vor geraumer Zeit præscribiret seyn wird, und sie diesen Process eben also, als wann er nie angefangen worden wäre, anzusehen haben. Pro 2do. wann auch dieser Process stets in viridi statu & cursu erhalten worden wäre, hat selbiger die Herren Fürsten nicht gehindert, bey jedem sich ereigneten Fall die Dames-Belehnung gebührend zu begehren, da, wann ihnen auch solche allemal abgeschlagen worden wäre, sie wenigst ihrer Schuldigkeit Gnügen geleistet, und vielleicht das Jus Successionis, saltem in defectum Lineæ primogenialis in Masculis & Fœminis beybehalten hätten. 3tio Hat mehrerimeldter Process wenigst die Samt-Huldigung der Rittbergischen Unterthanen im geringsten nicht gehindert: Dennoch aber weiß man davon in anderthalben Sæculo & ultra keinen eintzigen Actum, sondern Negligentiam partis adversæ admodum supinam: Und dieses seynd die Haupt-Rationes und Grundfeste, nicht aber das Jus sive Alamannium, sive Longobardicum, warum der Kayserl. Reichs-Hofrath das Successions-Recht der Frauen Gräfin von Kaunitz zugesprochen, und die Herren Fürsten von Lichtenstein abgewiesen habe: Bevorab da das obangezogene Pactum proprias proles ab hæreditate parentum hoc casu & ordine excludiret, und darzu eine separatam Lineam berufet, mithin als ein Pactum summe odiosum strictissime zu nehmen, und ultra verba disponentium nicht zu extendiren, wem auch demselben in denen Stücken und Capitibus, wo selbiges von denen Paciscentibus pro reali nicht ausdrücklich declariret worden, eine Qualitas Pacti realis zuzulegen oder zu affingiren ist.

Welches alles Herr Harpprecht gar wohl erkennet, und dahero in oft citirtem Impresso ad hæc vera rei Fundamenta zu schreiten sich nicht getrauet, sondern sich allein vergnüget hat, das unschuldige Jus Feudale Alamannicum, und die grosse Jurisperitos, die davon schreiben, schändlich durchzuhecheln.

Zwar

Zwar wird derselbe vorgeben: Er habe die vorerzehlte Graf Kaunitzische Fundamenta in dem von ihme gemachten Libello Revisorii stattlich widerleget; Es ist aber darbey zu wissen, daß darinnen nichts, als leere Recocta, deren in Petitorio ad nauseam usque angeführten, und per sententiam supremi Consilii Imperialis Aulici verworfener Dicenten seyen, und Herr Harpprecht auf diese seine revisorische Arbeit ein so schlechtes Vertrauen gehabt, daß er, anstatt die Sentenz in Revisorio zu erwarten, seinen gnädigsten Herren Principalen verleitet hat, sich bey Ihro Kayserl. Majest. die Verordnung eines Tentaminis amicabilis compositionis auszubitten, und dadurch den Cursum justitiæ unterdessen zu sistiren. Nachdeme aber derselbe gesehen, daß auch dieser neuer Fund von schlechter Würckung seyn dürfte, indeme die Frau Gräfin von Kaunitz von ihrem erworbenen, und sonsten wohl gegründeten Recht zu weichen keine Neigung zeigte; hat er, Herr Harpprecht, relicto & deserto Revisorio, sich zu dem Beneficio Restitutionis in integrum in Anno 1718. gewendet: Aber auch diesem so wenig getrauet, daß durch seine künstliche Direction dieses neue Remedium, sub ante dicto amicabilis Compositionis prætextu, ebenfalls bis nun erliegen hat müssen. Und scheinet es, daß dem Herrn Harpprecht bey der Sache eben also ums Hertze seye, wie einem ertrinkenden Menschen, der in der Wassers- und Lebens-Gefahr nach jedem Strohhalm greifet, endlich aber gleichwol untergehen muß.

Zum Beschluß der Sache kan man mit Stillschweigen hier nicht vorbeygehen, daß oft erwehntes Impressum nicht so wohl eine Defensio Juris *Lichtensteiniani*, als vielmehr ein Libellus famosus contra Excelsum Consilium Imperiale Aulicum seye, und wider dessen Autorem der Fiscalis Cæsareus gantz billig excitirt werden solte:

Allermassen derselbe dieses höchste Dicasterium gleich im Eingang seiner Vorrede dahin grob angezapfet, es habe der Höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hofrath die Grafschaft Rittberg als eine des Fürstl. Hauses **Uhrelterliche Erbschaft** demselben albereits zu zweymalen tam in Possessorio, quam Petitorio abgesprochen: welches in re ipsa so viel ist, als auf öffentlichen Marckte dieses Summum Tribunal einer offenbaren Ungerechtigkeit zu beschuldigen: In deme, was jemanden aus **Uhrelterlicher Erbschaft** gebühret, es demselben absque injuria nicht abgesprochen werden mag.

Eben in dieser Vorrede §. 5. Allwo er den Kayserl. Reichs-Hofrath mit einflechtet, condemniret er alle diejenigen, welche denen Teutschen Lehen-Rechten Platz geben, eines Irrthums, Unwahrheit, und anilium fabularum. Gleichwie aber bekandt, daß in Processu Petitorio von diesen Rechten ultro citroque viel gehandelt worden, und Herr Harpprecht festiglich (wiewohl sehr irrig und übel) darfür hält, daß bey Abfassung der Petitorii Sentenz auf diese Rechte hauptsächlich reflectiret worden seye; also ist auch in effectu eben so viel gesagt, daß der Kayserl. Reichs-Hofrath sich auf Irrthümer, Unwahrheit, & aniles fabulas gegründet habe. Solte aber des Herrn Harpprechts Meynung seyn, daß beym Kayserl.

Reichs-

Reichs-Hofrathe die Ratio decidendi aus dem Teutschen Lehen-Recht nicht geholt worden seye, zu was Ende hat dieses Dicasterium, und die Frau Gräfin von Kaunitz auf die Märckte durch sein Impressum geführet werden dörfen, da, wann er diese Prostitution nicht, sondern nur die Thesin scholasticam, an existat adhuc usus Juris Feudalis Alamannici? aufzuführen, in Willens gehabt, in sothanem Impresso weder der Kayserl. Reichs-Hofrath, noch die Fürsten von Lichtenstein und die Frau Gräfin von Kaunitz, oder auch Rittberg hat dörfen genennet werden. Derselbe masset sich auch sträflich an, in dem §. 6to seiner mehrerwehnten Vorrede, die weitere Judicatur dieses Processes oftgedachten höchstem Tribunali abzusprechen, und solche ad Cæsarem & Status Imperii, id est, ad Imperii Comitia, zu ziehen, mithin nicht aus Einfalt (welche bey einem gelehrten Manne nicht zu præsumiren) sondern aus vorsetzlicher Bosheit, in der Jurisdiction eine Convulsion zu machen, in einer Sache, welche nach deren Art, und Eigenschaft bekandtlich nicht ad Comitia, sondern lediglich zum Kayserl. Reichs-Hofrath, wie der Gegentheil selbst per quatuor Instantias & Processus, videlicet Possessorii, Petitorii, Revisionis & Restitutionis in integrum es erkennet hat, gehörig ist: Also daß, wie gedacht, der Fiscus Cæsareus Materie und Gelegenheit genug hat, diesen calumniirenden Marckt-Cramer zu gebührender Züchtigung zu ziehen.

B. Lehen-Recht.

I.

Rechtliches Erkänntniß wegen Verschweigung der Lehen, und unterschiedener Lehen-Gelder.

Als derselbe uns beschehene Rüge, gehaltene Registraturen, und eines Zeugen eidliche Aussage wider D. R * * wegen Verschweigung der Lehen, und unterschlagenen Lehen-Gelder zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Daß gestalten Sachen und Umständen nach wider D. R * * weiter nichts vorzunehmen; Es wird aber derselbe zum Abtrag der erweißlich rückständigen Zinsen, *Pensionen*, und Lehen-Gelder, ingleichen P. Sch * * Inhalts des alten Lehen- und Zinß-Buches zu fernerer Entrichtung der gewöhnlichen *Onerum* nicht unbillig angehalten. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es müste D. R * * weil er seine geleistete Unterthanen-Pflicht hintangesetzet, und durch Verschweigung der Lehen an einem halben Viertel Landes, wie auch unterschlagenen Lehen-Gelder, und rückständigen Zinsen seines Herrn Nutzen nicht befördert, noch vielweniger dieselben vor Schaden und Nachtheil gewarnet, etwas härter angesehen werden, absonderlich, da ihn ein eidlicher Zeuge, Namens M. K * * wegen vorsetzlicher arger List und Gefehrde sehr graviret.

Jedennoch aber und dieweil ein Zeuge kein Zeuge, folglich die gantze Rüge hinwegfället, hingegen P. Sch * * sich nach dem alten Lehen- und Zins-Buch weisen lassen will, und es im übrigen Rechtens, daß rückständige Lehen und Pensionen bezahlet werden müssen, R * * aber zu der Rüge Gelegenheit gegeben:

Als hat von uns nicht anders, als im Urtheil enthalten, erkannt werden mögen.

II.

Rechtl. Erkänntniß in Puncto gewisser Lehnbarer Aecker.

Als derselbe uns ergangene Acta in Lehen-Sachen der beyden Gebrüdere H. A * * und J. R * * von Sch * * Klägere eines, wider C. B * * Beklagten, andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Daß Beklagter seines Einwendens ungeachtet, auf die wider ihn erhobene Klage sich einzulassen und zu antworten schuldig, und weil er solches bereits *eventualiter* gethan, darneben aber seine *Exception*, daß er sowol nach erlangter *Majorennität* des ältesten von Sch * *, als auch nach dem Todesfall P. B * * um die *Renovation* der Lehen-Aecker *quæstionis* verschiedentlich gebührende Ansuchung gethan, Klägern in ihr Gewissen, Wissenschaft und Wohlbewust gestellet, als sind dieselbe den ihnen *deferirten* Eid entweder zu *acceptiren*, oder zu *referiren*, oder ihr Gewissen mit Beweiß zu vertreten pflichtig, Beklagtens Eid vor Gefehrde vorbehältlich. V. R. W.

Ratio-

Rationes decidendi.

Obwol Beklagter gedencket, daß er sich auf die wider ihn erhobene Klage einzulassen nicht schuldig, angesehen ihme die Copie des Lehen-Briefes, und also die gantze Klage nicht communiciret worden, der unzuläßigen Cumulationis diversarum actionum, personalis und realis zugeschweigen, Klägere hingegen dafür halten, daß die Eides-Delation deswegen nicht Statt habe, weil Beklagter seinen Fleiß, durch den ihm ertheilten Muth-Zettul zu erweisen schuldig;

Jedennoch aber und dieweil Beklagter das Original des Lehen-Briefes selbst in Händen gehabt, und sonsten keine Sch * * sche Lehen-Aecker, als diejenige, darüber man litigiret, besitzet, die Copie aber nicht sowol durch das Versehen der Klägere, als des Judicis ihme nicht communiciret worden, und im übrigen aus dem Libell nicht erhellet, daß etwa unterschiedene und einander widerlaufende Actiones angestellet worden, immassen sie beyderseits auf das Delictum Vasalli gerichtet, und also personales seyn, hingegen Klägere keine besondere Lehens-Curie, wie Fürsten, Grafen und Herren haben, allwo einfolglich nicht zu vermuthen, daß bey ihnen alles so ordentlich, wie in andern Regierungen und Lehens-Curien, veranstaltet werde;

Als ist sowol auf die Einlassung des Beklagten, als *Acceptationem juramenti* der Klägere, wie obstehet, zu erkennen gewesen.

III.

Rechtl. Erkänntniß, daß ein Lehen- und Zinß-Herr seinem Lehen- und Zinß-Manne die Früchte auf dem Felde, wegen schuldiger und restirender Zinsen nicht hinwegnehmen könne.

In Turbation- und Spolien-Sachen H. W. M * * Klägern und Wider-Beklagten eines, wider den General-Major D. von H * * zu B * * Beklagten und Widerklägern, andern Theils, erkennen ꝛc.

Aus den *Acten* so viel zu befinden, daß Beklagter und Wider-Kläger vor allen Dingen die hinweggenommene Früchte Klägern und Wider-Beklagten zu *restituiren*, auch alle Schäden und Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, zu erstatten schuldig, und hat gestalten Sachen nach die angestellte *Injurien*-Klage noch zur Zeit nicht statt; Es ist aber Beklagten unverwehret, daferne er Klägern in der

Haupt-Sache Anspruchs zu erlassen nicht gesonnen, durch den Weg des Rechtens seine Forderung gebührend zu suchen und auszuführen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol der Herr General-Major von H * * gedencket, er hätte nicht sowol Klägern turbiret, oder spoliiret, sondern vielmehr den ihme schuldigen Erb-Zinß, welchen seine Unterthanen widerspenstig verweigert, durch Execution gebührend eingetrieben, woraus dann von selbsten folgte, daß da Kläger ihn einen Turbanten und Spolianten genennet, dieser ihn gröblich injuriiret, und dahero gebetener massen zu bestrafen sey;

Jedennoch aber und dieweil aus denen Acten nicht zu befinden, daß Kläger jemals an Beklagten wegen seiner Aecker Erb-Zinß bezahlet, überdieses das Attestatum Actuarii juratum, welches klagender M * * ad Acta gegeben, so viel bescheiniget, daß er den bishero verlangten Erb-Zinß nicht dolose geweigert, folglich Res altioris indaginis, welche durch den Weg des Rechtens auszumachen, und dieser aber indessen seiner Früchten, durch eigenthätige Hülfe, widerrechtlich piviret worden:

Als hat von uns nicht anders, als geschehen, erkannt werden mögen.

IV.

Rechtliches Gutachten: Ob in einem Feudo masculino antiquo des verstorbenen Besitzers nachgelassene drey Brüder allein succediren, oder, ob des vorher verstorbenen vierten Bruders Sohn zugleich mit succediren könne?

Als derselbe uns folgende Facti Speciem, nebst einer Frage zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten verlanget, demnach. ꝛc.

Hat Mevius von B * * dieses zeitliche gesegnet, und ein Feudum masculinum antiquum, Rothen-See, in Hoch-Fürstl. B * * schen Landen gelegen, anbey drey Brüder vom Vater, Curtium, Titium, Johannem von B * * und H. W. von B * * des vierten Bruders Sohn nach sich gelassen, welcher W. von B * * auch zugleich mit den drey übrigen Brüdern die gesamte Hand dergestalt an den Lehen des Mevii gehabt, daß wenn dieser aussterben solte, sie dann nach rechter Sippzahl succediren olten: Daher nunmehro die Frage entstehet;

Ob W * * von B * * Sohn H. mit seines Vaters Brüdern *Curtio*, *Titio* und *Johanne* von B * * in dem *quæstionirten Feudo*, gestalten Umständen nach, zugleich *succediren* könne?

Ob

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, daß da des verstorbenen Bruders W. von B * * Sohn dem verstorbenen Mevio eines Glieds weiter, denn die noch lebendigen Brüder gesippt, dieser also durch dieselbe von der Lehens-Succession in das Gut Rothen-See nothwendig müste behindert und ausgeschlossen werden, absonderlich, da die Worte, nach rechter Sippzahl, sich in dem Lehen-Brief befinden sollen;

Jedennoch aber und dieweil der Vater sein Recht auf den Sohn vererbet, dieser auch zur Belehnung mit gehöret, und dann bekandt, daß nach Sachsen-Recht in der Lehens-Folge das Jus Repræsentationis inter collaterales jederzeit statt gefunden, welches auch deswegen Chur-Fürst August in seinen Chur-Landen gelassen,

v. *Georg. Schulz* Synops. Juris Feud. Cap. VIII. p. 748. seqq.
Struv. Jurisprud. Feud. Cap. XVI. n. 7.

ohnerachtet sonst das Jus Repræsentationis in linea collaterali unter den Land-Erben alda nicht stets üblich, mithin der gantze Einwurf auf einmal getilget wird, daß doch nach rechter Sippzahl succediret werden muß; Hingegen H * * eines Grads weiter dem verstorbenen Mevio von B * * als die übrigen Brüder verwandt, immassen nunmehro, da das Jus Repræsentationis gilt, derselbe an seines Vaters Stelle tritt, folglich mit ihnen im gleichen Glied stehet, und eben dergleichen Sippzahl, wegen der Rechte und Sächsischen Gewohnheit, als sie hat, und im übrigen zu supponiren, daß in den Hochfürstlichen B * * schen Landen, wo die Sächsische gesammte Hand, und auch die Formul, nach rechter Sippzahl, gebräuchlich, das gemeine alte Sächsische Lehen-Recht obtinire;

Als halten wir dafür, daß W. von B * * in der Lehen-*Succession* durch die übrige beyde nicht könne behindert, oder ausgeschlossen werden.

V.

Rechtliches Gutachten: Ob in Actione Revocatoria Feudi, der Procurator Cameræ, oder Advocatus Principis, erweisen müsse, daß die zu revocirende Grund-Stucke Mann-Lehn seyn, oder vormals gewesen?

Als der Herr uns folgende Facti Speciem, einige Beylagen, nebst zweyen Fragen zugeschicket, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Hat weiland Herr Graf B * * Graf und Herr zu M * * feld Hinter-Arterischer Linie, als regirender Landes-Herr vor sich, und in Vollmacht Graf C * * und in Vormundschaft seiner Herren Vettern, welche Grafen zu M * * feld Forder-Arterischer Linie gewesen, An. 1568. einen Holtzfleck Nahmes N * *, samt andern

in dem uns communicirten Contract sub Signo ☽ enthaltenen Gerechtigkeiten, an D. S * * dessen Lehen und Erbnehmern, männlichen und weiblichen Geschlechts, erb- und eigenthümlich verkauft, auch nachgehends auf jetzt gedachten S * * Ansuchen, die damalige Jungfer M * * in solcher Qualität und Eigenschaft damit sub Signo ♂ beliehen; Darein endlich auch der ältere Herr Graf J. G * * Forder-Arterischer Linie, sub Signo ♃ förmlich consentiret, also, daß diese oftbemeldte Güter auf allerhand Personen vererbet worden, bis endlich An. 1681. Hr. G. von K * * dieselbe an sich gebracht, und in obbenanter Qualität, mit dem auf beyderley Geschlecht extendirten Successions-Recht, auf den jetzigen Herrn Land-Rath J. F. von K * *, als seinen ab Intestato ihme folgenden Sohn vererbet. Nun hat es sich aber begeben, daß obzwar nach dem Todesfall Hr. C. F * * Fürst zu F * * und Grafen zu M * * feld die Lehen gemuthet worden, auch die M * * feldische Regierung darüber einen Muth-Schein ertheilet, immittelst doch der Procurator Cameræ sub † eingekommen, und Revocatoriam Feudi angestellet, gleich als wenn die Forder-Arterische Linie niemals dergleichen Lehen promiscuæ Successionis accordiret, oder auch der Lehen jederzeit von denen Possessoribus auf alle Fälle gebührliche Folge geleistet worden, noch viel weniger aber zu erweisen stünde, daß jemals die von K * * die Belehnung von den Fürsten und Grafen zu M * * feld B * * tischer Linie erhalten; Daher nunmehro zwo Fragen entstehen.

Erste Frage:

Ob die angestellte Klage und *Revocatoria Feudi* wider den Herrn Land-Rath von K * * statt finden, oder aber *per Exceptionem Præscriptionis* abgelehnet werden möge?

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, daß weil das Gut quæstionis M * * schen über 150 Jahre in allerhand Successorum Händen gewesen, diese auch in bona fide sich befunden, und justum titulum gehabt, endlich die Belehnung B * * von M * * feld, Hinter-Arterischer Linie, hiernächst Graf J. G * * von der Forder-Arterischen Linie, bey der Translation sothanen Feudi auf Jungfer M * *, consentiret, und immittelst bekandt, daß auch die B * * tische Linie von der Forder-Arterischen entstanden, mithin die Præscription offenbar, welche der Possidenten Jura confirmiret, und hingegen aller andern Rechte, wann auch diese jemals einige gehabt hätten, vernichten und aufheben, einfolglich die Actio revocatoria längstens verloschen, bevorab da der Consensus der Forder-Arterischen Linie von M * * feld, dazugekommen;

Jedennoch aber und dieweil aus den Acten, und den uns communicirten Beylagen nicht zu ersehen, daß Graf Br * * I. und der von ihm abstammende Graf P * * und dessen Sohn Br * * II. welcher die B * * sche Linie errichtet, und von welchem der jetzige regierende Fürst und Graf abstammet, jemals in gedachte Veräusserung und Belehnung des Gutes M * * consentiret, dieser auch sein

Recht

Recht ex Pacto & Providentia Majorum hat, nicht aber von dem letztern aus der E * * bischen Linie abstammenden, und kurtz verstorbenen Herrn Grafen, und indessen bekandten Rechtens, quod agere non valenti non currat præscriptio, dergleichen die B * * sche Herren gewesen und sind, welchen nicht eher das Successions-Recht gebühret, als bis jene verloschen, mithin weder das Factum Graf B * * noch J. G * * noch deren Descendenten ihnen schaden mag, sondern vielmehr derselben Recht erst anfänget, wo der andern Recht aufgehöret, und im übrigen wider den letztern das tempus præscriptionis nicht erfüllet, auf welchen Fall also denselben ihr Jus ex pacto & providentia Majorum ortum in salvo geblieben, worinnen sich das Jus revocandi Feudum, und die deshalb angestellte Actio fundiret:

Als ergiebet es sich von sich selbsten, daß die *Actio revocatoria per exceptionem præscriptionis* nicht möge gehoben, und aus dem Wege geräumet werden. V. R. W.

Andere Frage:

Ob nicht *Procurator Cameræ* sein *Fundamentum Actionis* zuförderst zu erweisen schuldig sey, nemlich, daß die *quæstionirten* Stücke Männliche seyn, oder vormals gewesen?

Ob nun zwar jemand gedencken möchte, daß der Procurator Cameræ keinesweges zu erweisen schuldig, daß das Gut quæstionis ein Mann-Lehn sey, in Betrachtung die Præsumtion vor denselben militiret, daß sothanes Gut nicht wohl eine andere Qualität haben könne, als sonsten die Lehen-Güter haben, nemlich daß sie ad solos masculos descendentes vererbet werden, und dann aber nicht zu läugnen, daß oft gedachtes N * * ein Lehen sey, folglich derjenige zu erweisen nicht schuldig, quod est ordinarium, sondern vielmehr derjenige beweisen muß, quod est singulare, anbey aber unläugbar, daß ein Feudum promiscuæ successionis Improprium und Singulare sey;

Jedennoch aber und dieweil ein jeder Actor beweisen muß, was er fürgiebet, und worinnen er das Fundament seiner Action setzet, und dann gewiß, daß der Procurator Cameræ Actor ist, welcher fürgegeben, es sey das Gut N * * ein rechtes eigentliches Mann-Lehn, dahingegen sowol der Herr von K * * als auch dessen Vorfahren solches Gut als ein Erb-Lehn, quod est promiscuæ Successionis, besitzen, auch die ersten Erb- und ertheilte Consens-Briefe diesen Besitz attestiren; Hingegen aus den Beylagen nicht zu ersehen, daß ehemals oft erwehntes N * * ein rechtes eigentliches Mann-Lehn gewesen, und darum zum Præjudiz B * * schen Linie eine Aenderung vorgegangen, mithin derjenige, welcher von einer solchen Veränderung redet, anzuzeigen scheint, daß ihm dieselbe wissend und bekandt sey, auf welchen Fall dann der Beweiß nicht nur allein in hoc Facto dem bejahenden

den Theil aufzuerlegen, sondern auch leichtlich von demselben zu führen seyn wird; Auch im übrigen nicht gewöhnlich, daß der Besitzer sub certo titulo mit dem Beweiß belastet werde.

Als ist nicht anders zu erkennen, denn daß der *Procurator Cameræ* allerdings seine *Intention* und *Fundamentum agendi* zu erweisen schuldig sey. V. R. W.

VI.

Rechtliches Gutachten: Die Theilung einer gewissen ausgesetzten Geld-Summe unter Personen, weiblichen Geschlechts, in zweyen Lehen-Gütern.

Als derselbe uns folgende Facti Speciem nebst zweyen Fragen zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Hat ein gewisser Edelmann, Namens H * * unter unterschiedenen Gütern zwey davon, nemlich St * * und B * * zu Lehen gemacht, und daran seine Vettern in die Mitbelehnschaft oder gesamte Hand, jedoch unter folgender Bedingung genommen: Daß, wenn seine beyden Söhne ohne männliche Erben versterben solten, gedachte Vettern seinen Töchtern, und deren Kindern aus St * * 8000 Rthlr. Currant, und aus B * * 8000 Rthlr. Species heraus zu geben schuldig seyn solten; Als nun der Fall sich also ereignet, und Juncker H * * Söhne ohne Erben verschieden, inzwischen aber der letzte Sohn bey seinen Lebzeiten das Gut B * * auf einen Pfand-Schilling verkaufet, und dahero der Käufer nach dessen Absterben mit denen Vettern in Proceß gerathen, hingegen das Gut St * * wegen vieler Schulden in Concurs gekommen, wobey sich insonderheit die vier Töchter gemeldet, und davon die ihnen vermachte 8000 Rthlr. nicht nur allein gefordert, sondern auch durch auswärtiges Rechtl. Erkänntniß ein Jus Prioritatis erhalten, also daß die drey Schwestern S * * M * * und H * * von gedachten 8000 Thlr. drey Theile empfangen, den vierten Theil aber an ihrer vierten verstorbenen Schwester Kinder und Nepotes namentlich O * * und B * * wie auch der währenden Processes verstorbenen M * * hinterlassene Erben pro rata auszahlen lassen;

Ob nun zwar der Proceß wegen des Gutes B * * noch nicht völlig zu Ende ist, inzwischen aber mit der Zeit die Gelder auf gleiche Weise ausgezahlet werden dörften; Als entstehen nunmehr zwey Fragen:

Erste

Erste Frage.

Ob jetzt gedachter M * * Kinder, wann die Zahlung geschehen solte, mit in die *Partage* gehören, oder weil ihre Mutter vor Auszahlung der Gelder und währenden *Processes* gestorben, davon zu *excludiren* seyn?

Ob es nun zwar das Ansehen gewinnet, daß weil die M * * die Bezahlung der Summen von dem Gut B * * nicht erlebet, diese auch auf ihre Kinder kein Recht transferiren können, bevorab, da auch Juncker H * * verordnet, daß die 8000 Rthlr. seinen Töchtern und deren Kindern angedeyen sollen; Und im übrigen gewiß, daß oft erwehnte M * * Kinder des verstorbenen H * * Uhrenckel seyn, folglich zu schliessen, daß zwar M * *, keinesweges aber ihre Kinder in solche Disposition gehören;

Jedennoch aber und dieweil unter den Kindern auch Nepotes und Pronepotes begriffen werden, die Mutter M * * auch ein Jus quæsitum bereits durch Juncker H * * Provision und Rechtl. Erkänntniß erhalten, anbey diese ihre erhaltene Rechte auf ihre Kinder vererbet, allermassen offenbar, daß die Jura und Actiones auch zur Erbschaft gehören, und in Bonis seyn;

Als ist nicht anders zu schlüssen, denn daß der M * * Kinder von den Geldern, so aus dem Gut B * * bezahlet werden sollen, den Rechten nach *participiren* müssen. V. R. W.

Andere Frage.

Ob auch dieser verstorbenen M * * hinterlassene Kinder, nachdem nun der Groß-Mutter Schwester G * * ohne Kinder verstorben, mit denen andern Erben zur Verlassenschaft zu *admittiren* oder auszuschliessen seyn?

Obwol jemand gedencken möchte, daß weil in Linea collaterali das Jus Repræsentationis jure communi statt findet auch der M * * Kinder Jure Repræsentationis zu ihrer Groß-Mutter Schwester G * * Verlassenschaft admittiret werden müsten, allermassen gewiß, daß gedachter Kinder Mutter M * * mit den noch überbleibenden Schwestern von der G * * Verlassenschaft ohnfehlbar participiret hätten;

Jedennoch aber und dieweil in Linea collaterali nur eine einfache, nicht aber eine gedoppelte Repræsentation statt findet, hier aber erstlich durch die M * * ihre verstorbene Mutter, und dann diese wiederum durch ihre Kinder repræsentiret wer-

werden müste, dergleichen aber die Successions-Rechte ab intestato nicht gestatten, sondern vielmehr die überlebende Schwestern, der verstorbenen Schwester Nepotes ausschliessen, und also das Jus Repræsentationis nur inter fratrum vel sororum liberos in der Seiten-Linie statt hat;

Als ist nicht abzusehen, wie der verstorbenen M** Kinder bey ihrer Groß-Mutter Schwester Erbschaft auf einige Weise zu *concurriren* berechtiget. V. R. W.

VII.

Rechtliches Gutachten: Ob in einem apert gewordenen Mann-Lehn-Gute die Wittwe des letztern Besitzers ratione Illatorum, Inventarii und gehabten Vorschusses wegen einer Administrations-Rechnung, denen Creditoribus vorgehe?

Als dieselbe uns folgende Facti Speciem nebst einigen Fragen zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Hat V. H. von W**, da ihm nach dem tödlichen Hintritt F. W. von W** einen Theil des Gutes S** genannt, angefallen, als Lehens-Folger desselben 1000 Thlr. Capital, welche der Obrist-Lieutenant von R** vor der Fürstl. K**schen Rent-Kammer erleget, und seinen Antecessor F. W. von W** bey gedachter Kammer versichert, wie auch noch 1000 Thlr. welche eben dieser verstorbene von W** vor sich zur Abfindung seiner Mutter benöthiget gewesen, und als ein Darlehn empfangen, nebst noch 200 Thlr. Zinsen über sich genommen, und also jetzt benannte 2200 Thlr. auf sein ihm zugefallenes Lehn-Gut S** schreiben lassen, worauf, als derselbe Todes verfallen, und einen Sohn Namens A. F. v. W** verlassen, so hat dieses Kindes Vormund 1000 Thlr. Capital an die Fürstl. Rent-Kammer abgetragen, nunmehro aber, und da auch dieser A. F. von W** verstorben, und dessen Frau Mutter sich ihrer weiblichen Gerechtigkeiten bedienen will, und das von ihrem Ehemann angeschafte, und auf S** befindliche Inventarium fordern will, so ergiebet es sich, daß die Fürstl. Rent-Kammer die noch restirende 1200 Thlr. erst bezahlet haben will, ingleichen sonsten wegen einer mit ihrem Sohn gehabten Administrations-Rechnung daraus ihr zukommende 463 Thlr. 15 Gr. 5 Pf. Vorschuß, indeme sie mehr ausgegeben als eingenommen, die Vergütung disputiren möchte: Dahero nunmehro zwey Fragen entstehen:

Erste

Erste Frage:

Ob die Fürstl. Rent-Kammer, welche die Schuld-Posten *Quæstionis* übernommen, von ihrem und uns *communicirten* Vergleich *sub Lit. A* abgehen, und die Bezahlung sothanen Restes angesonnener Massen von der Frau *Quærentin prætendiren*, oder ob dieselbe nicht viel mehr die bezahlten 1000 Thlr. wieder fordern könne?

Ob es nun zwar das Ansehen gewinnet, daß weil die Fürstl. Kammer obgedachte Schuld-Posten übernommen, und als Lehen-Schulden, so auf das Gut S * * geschrieben worden, agnosciret, selbige nunmehro von ihrem Vergleich nicht abgehen, und die denen Land Erben gebührende Jura nicht kräncken, noch auch die Bezahlung des Restes von denselben fordern möge; Sondern vielmehr diese berechtiget zu seyn scheinet, das von dem Vormund von H * * ex fructibus Feudi indebite bezahlte Capital wieder zu verlangen;

Jedennoch aber und dieweil die 2000 Thlr. Quæstionis von der Kammer erborget worden, und diese dafür als einem Darlehn Zinsen zu erheben berechtiget gewesen, diese auch samt den beyden Capitalien von V. H. W. * * als Successore Feudi also übernommen worden, daß er sothane Schuld-Posten wohl gedachter Kammer wieder bezahlen wolte, auch in Facto richtig, daß der Vormund von H. * * bereits mit bemerckter Zahlung den Anfang gemachet, und 1000 Thlr. abgetragen, folglich zu schlüssen, daß die von W * * der Kammer Debitores worden, und diese nicht sowol solche Schuld als eine Lehen-Schuld angesehen, sondern als eine übernommene Schuld der von W * * welche sie aus ihren Mitteln, und den Fructibus Feudi wieder bezahlen solten, welches dann die reelle Solutio des Vormunds A. F. von W * * deutlich zu Tage leget, und die deshalb abzutragende Zinsen nothdürftig bezeugen, daß die Kammer als Creditor anzusehen, auf welchen Fall das Debitum ein allodiale debitum bleibet, und immittelst bekandt, daß ein Debitum ex fructibus Feudi solvendum nicht gleich ein Debitum feudale werde,

Lyncker, Resol. Jur.

sondern wol eine Land-Schuld bleiben könne, alhier auch der Successor in dem Lehen zu S * * kein besseres Jus prætendiren mag, als die ersten Debitores, deren Schuld er übernommen gehabt, und im übrigen gewiß, daß der Obrist-Lieutenant von R * * der E * * schen Kammer Schuldmann gewesen, und die Summa von 1000 Thlr. von derselben erborget, vor welchen F. W. von W * * caviret, und Inhalts des uns communicirten Vergleiches V. H. von W * * in dessen Stelle getreten, nicht minder, als auch eben derselbe vor sich ein Capital erborget, und solches wieder zu bezahlen versprochen, vor welchen endlich der Frau Quærentin Ehemann expromittiret, und dieselbe als Selbstschuldner auf sich transferiret, vor welchen nunmehro auch die Land-Erben, weil es keine Lehen-Schuld, haften müs-

sen, um so viel mehr, da die Kammer nicht etwann in eine Oppignoration consentiret, und also die Gewähr einem andern Creditori versprochen, sondern selbsten Creditor ist, auch allenfalls, wann auch schon das erste geschehen, jedennoch mehr erwähnte Kammer alsdann erst nach den gemeinen Lehen Rechten sothanes Onus über sich ergehen lassen müste, wann in Allodio nicht so viel vorhanden, im Gegentheil aber in facto & jure richtig, daß die Frau Quærentin als Mutter ihres Sohnes, Land Erbin sey, und allodialia bona verlange, welche aber so lange ermangeln, und derselben nicht angedeyen mögen, so lange das Aes alienum nicht getilget, einfolglich zu inferiren, daß nicht nur allein das von dem Vormund von H** bezahlte Capital keinesweges indebite bezahlet worden ut qui hac ratione pupilli proprium negotium gessit, wann es auch schon eine Lehen-Schuld gewesen;

Lyncker, Decis.

Welches, gleichwie es aus obangeführten Ursachen nicht, sondern vielmehr für ein Debitum allodiale zu halten;

Also ist die Frau *Quærentin* um so viel weniger berechtiget, das Bezahlte wieder zu fordern, sondern scheinet vielmehr verbunden zu seyn, daferne sie keine andere Gerechtsame, als aus dem uns *communicirten* Vergleich vor sich hat, auch den Ueberrest abzutragen, ehe und wenn sie als Land-Erbin das *Inventarium* und andere Gerechtigkeiten zu begehren sich unterwindet. V. R. W.

Andere Frage:

Ob Frau *Quærentin* der Kammer wegen ihrer Forderung aus der übergebenen *Administrations*-Rechnung, dargegen ihr von des verstorbenen Sohnes Vormund *Defecten* gezogen worden, nunmehro der Kammer zu *repondiren* gehalten, oder allenfals, wann dieses, die uns *communicirte* Abrechnung dieselbe von fernerer Verantwortung zu befreyen *sufficient* sey?

Will zwar einiger Zweifel daher entstehen, daß weil die gezogenen Defecten bis zur Majorennität des jungen H. A. von R** ausgesetzet worden, und inzwischen die Frau Mutter quittiret, und nur dem Sohn seine deshalb habende Jura reservirt worden, die Kammer nunmehro, weil ihr nichts specifice reserviret worden, sothane Rechnung ohne fernere Exception annehmen, und den Vorschuß bezahlen müsse, gestalt des Sohnes Personal-Recht mit seinem Tode erloschen, auch allenfals die uns communicirte Abrechnung allein tüchtig sey, alles fernere Ansinnen zu vernichten;

Jeden-

Jedennoch aber und dieweil die Fürstl. Kammer zu E * * 463 Thlr. 15 Gr. zahlen soll, diese aber in die Stelle des verstorbenen Sohnes tritt, und immittelst deutlich wissen muß, was dann gedachter Sohn seiner Frau Mutter schuldig geblieben, solches aber aus der geführten Administrations-Rechnung erhellen muß, welche so lange für unjustificiret zu halten, so lange die Defecten nicht völlig abgelehnet, und die Frau Mutter absolute quittiret worden, welches aber nach eigener Geständniß nicht geschehen, sondern dem Debitori filio seine Jura eventualiter reserviret worden, die aber nunmehro die Kammer repræsentiret, hingegen mehr als zu bekandt, quod repræsentans easdem exceptiones habeat, æque ac repræsentatus, dazu auch keine specifique Reservation nothwendig, allermassen das Debitum liquid seyn muß, welches der Debitor principalis oder Repræsentans zu zahlen verbunden, so gewiß und Juris ist; und da aber die Frau Quærentin eine sehr deutliche Ablehnung über alle Defecten verfertigen lassen;

Als halten wir zwar dafür, daß diese dieselbe von fernerer Verantwortung und Schaden befreyen können, keinesweges aber, daß sie der Kammer ferner zu antworten nicht pflichtig, oder auch diese über solche Ablehnung nicht erst und ferner zu hören sey. V. R. W.

VIII.

Rechtl. Erkänntniß wegen nicht gesuchter Renovation der Investitur und præstirter Lehen-Waare.

Als derselbe uns ergangene Judicial-Acta in Sachen C. G. von der S * * Klägern eines, wider D. J. H. W * * und dessen in Actis benannte Consorten zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus den Acten und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß Beklagte ihre von der S * * schen *Familie dependi*rende Lehen nunmehro für verlustig zu halten, und hat im übrigen Klägers Suchen wegen Erstattung der Lehen-Waare nicht statt; Es sind aber nichts desto weniger Beklagte, die Klägern auf diesen *Process* verwandte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagte dafür halten, daß weil die W * * schen Erben und respective S * * sche Vasallen erhebliche Ursachen vor sich haben, warum sie die Renovation der sonst nothwendigen Investitur nicht gesuchet, noch die quæstionirten Lehen-Waaren bezahlet, dieselbe auch so geschwinde sothaner Lehen-Stücke nicht könten priviret werden, gestalt aus dem Lehen-Recht mehr als zu bekandt, quod qui causas neglectæ renovationis investitutæ allegare potest, in dolo neutiquam esse videatur.

Carpzov. Part. III. Const. XXVII. def.. 12.
Schnobel. Dissert. feudal. V. Thes. 16.

Und immittelst aus den Acten sich nothdürftig zu Tage leget, daß erstlich die Lehen-Waare nicht deutlich in dem Lehen-Brief exprimiret, noch auch insbesondere der Lehens-Herr mit seinen Vasallen sich darob verglichen, oder seinem Versprechen nach die Laudemien quæstionis und Schreibe-Gelder verringert, hiernächst gewiß, daß auch die Herrn von S * *, die in dem ersten Lehen-Brief specificirten Stücke nicht allerdings præstiret, allermassen ihme die halbe Hufe vor E * *, welche zu ihrem Lehens-Corpore gehöret, jederzeit gemangelt, folglich Beklagten nicht zu verdencken gewesen, daß sie der Lehen nicht, wie ihnen sonsten würde obgelegen haben, Folge gethan, wozu noch kommet, daß sie bey einigen Fällen, die Lehen gemuthet, mithin die ihnen beygemessene Vilipendenz des Lehen-Herrns hinweg zu fallen scheinet, und also triftige Ursachen sich äussern, warum die Actio privatoria cessiren müsse; Da hingegen Herr Kläger gedencket, daß nicht allein auf die Privation der quæstionirten Lehen, sondern auch auf den Abtrag der rückständigen Lehen-Waaren und Schreib-Gelder cum omni causa zu erkennen gewesen, gestalt alhier eine doppelte Perfidia, Inhalts des den Beklagten vorgeschriebenen Lehen-Eydes, vorhanden, indem sie nemlich weder die Laudemia, wie ihnen obgelegen, præstiret, nach der Lehen von Fällen zu Fällen Folge gethan, mithin zu schliessen, daß auch auf obgedachten Abtrag der Retardaten nothwendig reflectiret werden solle;

Jedennoch aber, und dieweil Beklagte nicht in Abrede seyn können, daß sie S * * sche Lehen-Stücke recognosciren, und solchergestalt die Investitur renoviren sollen, solches aber von ihnen würcklich, und wie es seyn soll, nicht geschehen, alle angeführte Ursachen aber nicht also beschaffen, daß deswegen die Renovatio Investituræ hätte dörfen unterlassen werden, anerwogen es nicht bey dem Vasallen stehet, eigenmächtig sich von dem Vasallagio loß zu würcken, sondern, wann ja dieselbe gemeynet, daß ihnen wegen der ermanglenden Lehen-Stücke Evictio præstiret werden müssen, solche ihre Forderung via juris ausführen können, welches, gleichwie es nicht geschehen, und im übrigen wegen der andern notorischen Lehen, welche sie würcklich besessen, die Renovation negligiret, folglich dieselbe zum wenigsten a culpa & quasi delicto sich zu befreyen nicht vermögen, und dann aber bekandten Rechtens, daß auch ex Capite negligentiæ, welche wider der Vasallen eydliches Versprechen

chen laufet, die Actio privatoria statt finde; Hingegen offenbar, daß eine Lehens-Muthung keine Lehens-Folge sey, sondern vielmehr sich gebühret hätte, zu rechter Zeit die gesuchte Investituram würcklich zu urgiren, und zu erneuern, ferner auch aus den Actis nicht erhellet, daß die von S * * die Lehen-Waare und Schreib-Gelder zu verringern positive versprochen, und allenfalls, wann auch der Lehen gebührende Folge geleistet worden, solches Versprechen als Facti erwiesen werden müsse, welches, gleichwie es bis dato noch unsichtbar, oder doch zweifelhaft, und indessen die Obligatio ad renovandam investituram legitime unzweifelhaft; Also erhellet das Fundamentum actionis privatoriæ gantz deutlich; Obschon immittelst die Retardaten der prætendirten Lehen-Waaren und Schreib-Gelder hinweg fallen müssen, wohl bemercket, daß weil die Obligatio der Vasallen copulativa gewesen, nemlich, daß sie der Lehen-Folge leisten, und Lehen-Waaren, wie auch was derselben anhängig, geben wolten, in deren Ermangelung sie sonsten ihres Dominii utilis verlustig erkennet werden solten, diese Erkänntniß und Decision aber, wegen allerhand Umständen, jetzund erst nach der angestellten Privatorien-Klage geschehen können; Beklagte aber an derselben notorische Schuld tragen, und dahero vor die Unkosten stehen müssen;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urtheil enthalten erkannt werden mögen.

IX.

Rechtliches Erkänntniß, in Puncto der Lehen-Waare oder Hand-Lohn.

Auf geführten Beweiß und erfolgte Gesetze in Sachen der Commune zu Cr** E** Imploranten eines, wider den Amts-Vogt zu S * * Johann W** Imploraten andern Theils, erkennen Churfürstl. M * * scher Geheimder-Rath, Vicedom, Land-Richter und Räthe des Eichsfeldes, nach eingeholten Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, für Recht:

Aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß *Implorat* dasjenige, was ihm obgelegen, und er sich angemasset, nach Nothdurft erwiesen, dahero *Imploranten* die von ihnen geforderte *Laudemia* bey Verkauffung der Rodeländer abzutragen billig verbunden. V. R. W.

Ratio-

Rationes decidendi

Obwol Imploranten gedencken, daß weil sie in Possessione libertatis wären, und der Amts-Vogt zu S * * nicht erwiesen, daß sie wegen der Rodländerey quæstionis einen Heller Hand-Lohn bezahlet, er auch mit seinem Suchen abzuweisen, und sie hingegen in gedachter Possessione immunitatis zu schützen seyn, bevorab da von einem Ort nicht auf den andern zu inferiren, hier auch in billige Consideration zu ziehen, daß solche Ländereyen wenig oder nichts eintragen, folglich davon nichts zu bezahlen zu seyn scheinet; Obschon in alten Lehen-Manualien sich finden möchte, daß ehemals etwas prætendiret worden, angesehen genug seyn kan, daß solche Prætensiones aufgehöret, und sie in langer Zeit damit verschonet worden, nicht zu gedencken, daß man nicht wüßte, wenn solcher Extractus aus den Lehen-Manualien gemachet worden;

Jedennoch aber und dieweil in der Churfürstl. M * * schen Lehens-Ordnung ausdrücklich versehen, daß von allen verkauften Ländereyen eine Lehen-Waare, oder Hand-Lohn entrichtet werden solle, hingegen gewiß, daß Rodelande verkaufet, und ihnen das Prædicatum Länderey zukomme; Hiernächst offenbar, daß solches Onus auch andere unter dem Amt R * * gelegene Dorfschaften entrichten, Imploranten auch nicht erweisen mögen, daß bey Verkaufung sothanen Rodelandes sie dergleichen Laudemia nicht entrichtet, und im übrigen die Lehen-Manualia administriren, daß auch bey der Commun zu Cr * * F * * solcher Abtrag bey Verkaufung der Rodelanden üblich gewesen, anbey, die Exaction solches Lehen-Geldes pro re meræ facultatis zu halten, wowider die Exceptio præscriptionis nicht gelten mag, daferne Imploranten in Contradictorio ihre vorgeschützte Freyheit nicht erhalten, und immitteist aus den Acten dergleichen nicht erhellet, hier auch das Interesse Eminentissimi mehr, als des Amts-Vogts versiret, wider welchen keine Præsumtio doli statt findet, auch allenfalls die Lehen-Manualia, welche nicht er, sondern seine Vorfahren gehalten, angesehen werden können. Hiernächst mehr als zu bekandt, daß die Laudemia nicht für den Ertrag der Güter, sondern wegen der Recognition des Dominii directi und supremi abgetragen werden müssen;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urtheil enthalten, erkannt werden mögen.

X.

Rechtl. Erkäntniß in Puncto eines Lehen-Stammes.

Auf erhobene Klage und hierauf beschehene Antwort in Sachen G. L. von Z * * Klägern eines, wider S. W. von Z * * Beklagten andern Theils, erkennen Fürstl. A * * sche zur Regierung verordnete Cantzler und Räthe nach eingeholten Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten vor Recht:

Daß-

Daß gestalten Sachen und Umständen nach Beklagter vor Abfolgung der *quæstionirten* Gelder die verlangte *Caution* zu bestellen nicht schuldig; Auch findet im übrigen die vorgebrachte Klage noch zur Zeit nicht statt. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Kläger gedencket, daß obzwar die Inhibition wegen Abfolgung der quæstionirten Gelder cessire, und also dieselbe Beklagten S. W. von Z * * ausgezahlet werden sollen, jedennoch der Billigkeit gemäß sey, daß, weil er nunmehro wider denselben förmliche Klage erhoben, und also sein dabey versirendes Interesse deutlich zu Tage lieget, ihme die verlangte Caution, wegen künftiger Sicherheit in casum Succumbentiæ nicht versaget werden möge, überdieses das F * * sche Urthel unter andern demselben nachgelassen, seinen Herrn Vetter allenfals ex Pacto, welches er mit seinem Vater, wegen des zu constituirenden Lehen-Stammes aufgerichtet, zu belangen, diese seine Klage nunmehro allerdings für gegründet zu halten sey;

Jedennoch aber und dieweil in effectu das erste Suchen auf das vorige Petitum ankommet, da Kläger interveniendo die Auszahlung der quæstionirten Erb-Gelder zu hemmen gesuchet, dieses aber durch drey Conformes verworfen, anbey Beklagten keine Caution zu bestellen auferleget worden, und immittelst die Frage nicht ist, ob künftig hin, wann der Fall erfolget, und einer von Klägers Vaters-Brüdern ohne Lehens-Erben verstürbet, und der paciscirte Lehens-Stamm nicht constituiret worden, eine Klage habe, sondern ob er jetzt schon, ehe sich dieser Casus ereignet, Klage erheben könne, und immittelst derselbe an den Gütern, worinnen der Lehens-Stamm constituiret und gelassen werden soll, die gesammte Hand hat, auch Beklagter bereits mehr, als auf Klägers Portion respective kommet, zurücke gelassen, einfolglich derselbe auch gesichert ist, es sey nun, daß Beklagter selbsten ohne Lehens-Erben sterbe, oder auch ein anderer von dessen Brüdern mit Tod abgehen möchte, hingegen aus dem Transact nicht zu ersehen, daß einer von den drey Brüdern pure verbunden sey, den Lehens-Stamm quæstionis zu constituiren, hier auch nicht sowol eine Obligatio in diem, sondern nur conditionalis, die noch nicht ist, auch vielleicht nicht erscheinen kan, vorhanden;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen.

XI.

Rechtliches Gutachten über allerhand Irrungen, da ein Nobilis auf Divisionem derer mit seinem unmündigen Stief-Bruder in communione besessene Lehen-Güter provociret.

Als derselbe uns einige Privat-Acta, daraus gezogene Facti Speciem nebst zweyen Fragen zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Hat der Hauptmann S. W. A. von L * * nachdem er aus den Krieges-Diensten zurücke gekommen, ad Divisionem der mit seinem jüngern Bruder aus der andern Ehe, F. S. von L * * in communione besessene Güter provociret, weswegen dieses jetzt besagten jüngern und unmündigen Bruders Vormund, G. von St * * bey dem ordentlichen Richter zu C * * angefraget, ob die Provocation zuläßig, und wann dem also, denselben zugleich imploriret, gewisse Commissarios zu benennen, welche beyde Brüder wegen der gemeinschaftlichen Lehen-Güter vergleichen, und denen Schwestern ihre Alimenta und Ausstattung ausmachen, auch zugleich die geführte Vormundschafts-Rechnung von ihme abnehmen, und darüber quittiren möchten, worinnen gleichwie ihme deferiret, also sind der jetzige Land-Rath des C * * schen Creyses A. J. von L * * ingleichen J. E. von S * * zu Commissariis ernennet worden, welche die entworfene Punctation samt den Interessenten approbiret, und also darauf den sub Lit. G. uns communicirten förmlichen Vergleich gut geheissen, anbey auch die von St * * geführte und abgelegte Vormundschafts-Rechnung, nach beschehener Justification, aufgenommen, und darüber unter gerichtlicher Ratihabition denselben nicht minder, als die den Ummündigen anderweit zugeordnete Vormündere quittiret, obschon der eine Vormund, nemlich A. von St * * wegen zugestossener Unpäßlichkeit die Unterschrift noch nicht bewerckstelligen können; da inzwischen gedachter St * * alle zur erwehnten Rechnung gehörige Documenta, nach vorhergegangenen Compulsorialibus ausgehändiget, und darauf dem Vergleich zu Folge dem ältesten Bruder, W. A. von L * * die vor 1889 Rthlr. angenommene Lehen-Güter völlig übergeben worden, worwider, nachdem die jetzige Vormündere des ummündigen S. F. von L * * Protestation eingewendet, und Laut Beylage sub Lit L. allerhand Gravamina bey der N * * schen Regierung zu C * * übergeben; Dahero nunmehr folgende Fragen entstehen:

Erste Frage.

Ob der Vergleich *quæstionis* des Hauptmanns von L * * mit seinem unmündigen Bruder den Rechten nach vor beständig zu achten, oder aber auch der von St * * deshalb einige Verantwortung auf sich geladen?

Ob

Ob es nun wol zwar das Ansehen gewinnet, es hätten 1) oft erwehnte Lehen-Güter im hohen Preiß ausgebracht werden mögen, wann dieselben gerichtlich subhastiret, und Fremden wäre feil geboten worden; hiernachst 2.) etwas ungewöhnlich, daß die darinnen stehende Capitalia denen Unmündigen nur mit 5 pro Cent, hingegen 3.) denen Töchtern ihre Aliment-Gelder mit 6 verzinset werden; anbey 4.) dem Hauptmann die freye und völlige Disposition der Güter überlassen worden, da doch der jüngere Bruder seine Capitalia annoch in den Lehen-Gütern stehen hat, über dieses 5.) nicht begreiflich, warum der Unmündige noch 150 Thlr. aufgelaufene Zinsen bezahlen, und sich deshalb von seinen Interessen dieselbe kürtzen lassen solle, absonderlich, da der ältere Bruder die völligen Güter hat, und also die Incommoda nebst den Incommodis tragen muß; noch vielweniger aber 6.) zu verantworten, daß der ältere Bruder, welcher aus den Gütern Alimenta und Education genossen, dem jüngern deshalb keine Satisfaction gethan, mithin 7.) vermuthlich, daß, weil der Hauptmann von L * * des gewesenen Vormunds G. von St * * Tochter geheyrathet, dieser einen so milden Vergleich vor seinen Schwieger-Sohn errichtet habe, oder zum wenigsten in solcher Absicht dazu geholfen, folglich eine nicht geringe Verantwortung auf sich geladen zu haben scheinet:

Jedennoch aber und dieweil 1) den Brüdern und Vettern, Inhalts des sub lit. B. beygelegten Erb-Vergleichs de a. 1698. das Einstands-Recht vorbehalten, und dazumal die beyde Güter R * * und P * * nicht höher, als vor 12000 Thlr. in Anschlag gebracht worden, mithin die Vettern, wann man auch schon solche Güter subhastiret und Fremden feil geboten, alle andere Käufer, wegen jetzt erwehntem Vorkaufs-Rechts vor das Quantum der 12000 Thlr. würden abgeschrecket und abgetrieben haben, anbey gewiß, daß der Hauptmann von L * * vor 18000 Thlr. und also um 6000 Thlr. höher solche väterliche Lehen-Güter zum Behuf des Unmündigen, und Abtrag der grossen väterlichen Schulden, auch Ausstattung und Veralimentirung seiner Schwestern angenommen, als sie a. 1698. taxiret worden, und also offenbar, daß derjenige niemanden lædiret, noch lædiren können, welcher die Hälfte mehr vor die quæstionirten Güter bezahlet, als sie im Anschlag pro omni gebracht worden, mithin die prætendirte Subhastation unnöthig gewesen seyn würde: Dahero denn 2.) auch leichtlich zu justificiren, daß dem Unmündigen nur 5 pro Cent bezahlet werden, wohl bemercket, daß dieses Quantum, oder usuræ quincunces in den Landes-Gesetzen verordnet, und keine grössere Summa gefordert werden mag, insonderheit in gegenwärtigem Fall, da die Güter bey voriger Verpachtung nicht mehr als 900 Thlr. ertragen, welches nothdürftig zeiget, daß sie nicht mehr als 5 pro Cent zum höchsten rendiret; Hingegen 3.) einem jeden frey stehet, andern Personen, als des Hauptmanns Schwestern sind, 6 pro Cent aus Affection zu verwilligen, da im Gegentheil der Bruder nicht mehr den Landes- und Reichs-Gesetzen nach Jure perfecto fordern, oder auch denselben zu gleicher Freygebigkeit verbinden kan; und im übrigen 4.) gantz unstatthaft verlanget wird, daß der ältere Bruder, als Käufer und nunmehriger Dominus, die freye Disposition von den Gütern nicht haben solle, immassen unläugbar, daß im Kauf und Verkauf das Dominium vel quasi an

den Käufer kommen müsse, und zum höchsten derjenige, welcher annoch seine Capitalia in den Gütern, oder an dem Lehen-Stamme seinen Antheil hat, das Jus hypothecæ, keinesweges aber ein gemeinschaftliches Eigenthum daran zu begehren berechtiget, und noch viel weniger 5.) den Rechten gemäß, daß der jüngere Bruder keine Schulden, die sein Vater, dessen Erbe er ist, gemachet, bezahlen soll, die 150 Thlr. aber, welche man dem Unmündigen abzukürtzen suchet, solche väterliche Schulden und aufgeschwollene Zinsen und Interessen sind, welche der ältere Bruder nicht übernommen, sondern schon gewesen, ehe der Kauf und Vergleich quæstionis vorgegangen; Ferner auch 6.) nichts ungewöhnliches, daß der Hauptmann von L * * demjenigen wegen genossener Alimentation aus den Gütern keine weitere Satisfaction zu præstiren gesonnen, der selbst eine gleiche Güte und Education daraus genossen, wozu hier insonderheit kommet, daß der Capitain den Unmündigen Bruder von dem Silberwerck, so von jenes Mutter herkommt, und ihme allein gehöret, mit participiren lassen, nicht zu gedencken, daß die Güter, so hoch sie zu treiben gewesen, der ältere angenommen, und mehr davor geboten und zu bezahlen über sich genommen, als sie werth sind, gestalt den Werth der Güter die gehobene Jährliche Pacht-Gelder am allerbesten zu determiniren scheinen, und 7.) derowegen gar nicht wahrscheinlich, daß, da bey abgenommener Vormundschafts-Rechnung, und gemachten Vergleich, der von St * * an die Heyrath seiner Tochter mit dem Käufer noch nicht dencken können, oder würcklich gedacht hat, derselbe seinen gewesenen Pupillen und Mündling solle verkürtzet haben, und zwar alhier um so viel weniger, weil die neue Vormündere und gerichtlich constituirte Commissarii, alles vor genehm gehalten, jene auch St * * quittiret, und vor Gerichte alles, so geschehen, ratihabiret haben;

Als halten wir dafür, daß der Vergleich *quæstionis* weder null, noch der Kauf *per Restitutionem in integrum rescindiret* werden könne, so lange der Beweiß der angegebenen *Læsion* ermangelt, und also auch der von St * * von aller ferneren Verantwortung frey und ledig zu sprechen sey. V. R. W.

Andere Frage:

Ob nicht beyde, der nunmehrige Schwieger-Vater und Schwieger-Sohn, die *quærulirende* Vormündere *Injuriarum* belangen können?

Will zwar einiger Zweifel daher entstehen, daß, weil die Vormündere ex Officio ihre Gravamina eingegeben, dieselbe animo injuriandi weder den von St * * noch den Capitain von L * * einiger Partheyligkeit beschuldiget, folglich da eine andere Ursache ihrer Klage, nemlich die Wohlfahrt ihrer Unmündigen vorhanden, und sogleich offenbar, das angegebene Unrecht, samt dem gantzen Injurien-Processs verschwinden müsse;

Jeden-

Jedennoch aber und dieweil die Vormündere alles gut geheissen, den von St * * quittiret, und den quæstionirten Vergleich und Kauf approbiret, mithin alles, was sie ex officio thun sollen, dazumal thun mögen, ehe solches alles geschehen, und also nicht unschwehr abzunehmen, daß was sie jetzund thun, nicht ihres Amtes halber, sondern vexandi animo vornehmen, welches dann sowol animum injuriandi, als den damit verknüpften Dolum, nothdürftig bescheiniget, wann sie jetzund wider ihr eigenes Factum handeln, und noch dabey specifice angeben, warum der von St * * gefährlicher Weise mit seinem jetzigen Schwieger-Sohn zum Præjudiz ihrer Pupillen solle colludiret haben;

Als halten wir dafür, daß, woferne der von L * * und der von St * * mit ihren Anschuldigungen *continuiren* solten, oder auch dieselbe bereits *ad Acta* gegeben, die Herren *Quærenten* selbige *Injuriarum* zu belangen, wohl befugt. V. R. W.

XII.

Rechtl. Gutachten: Ob die einer Adel. Fräulein ausgesetzte Ehe-Gelder, da selbige ledig verstorben, die Brüder allein behalten, oder aber die Schwestern auch davon participiren können und sollen?

Als dieselbe uns folgende Facti Speciem, nebst einer Frage zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Hat H. O. von G * * welcher An. 1686. verstorben, vier Söhne und vier Töchter hinterlassen, von welchen Töchtern zwey in währender Vormundschaft verheyrathet, und ausgestattet, die übrigen zwey aber, Namens Fräulein E. S * * und C. M * * noch in ledigen Stande geblieben; Da dann die Brüder die zwey Lehen-Güter G * * und Sp * * davon das erste in dem Hertzogthum C * * das andere in der Ober-Lausitz lieget, als Lehens-Erben unter sich getheilet, alles nach mehrern Innhalt des uns copeylich communicirten, und An. 1704. d. 22 Decembr. aufgerichteten Recessus; Wobey unter andern bedungen worden, daß die unverheyratheten zwey Schwestern zu ihrem Ehe-Gelde 2400 Thlr. und also zusammen 4800 Thlr. künftig haben, inzwischen aber vier Jahre gedachte Summe einer jeden jährlich mit 100 Thlr. verzinset, und nach derselben Ablauf die völlige Interessen ihnen solten gereichet werden; Daferne sich aber eine verheyrathen möchte, so haben sich die Brüder anheischig gemachet, derselben Ratam baar auszuzahlen, oder

daferne sie ihre eigene Oeconomie zu führen belieben solten, so wolten sie insgesamt dasjenige, was selbige nach ihren Stand benöthiget, dazu anschaffen. Ob es nun zwar bey dieser Verfassung geblieben, und C. M. 2400 Thlr. bey ihrer Verheyrathung empfangen, auch beyde, so lange sie unverheyrathet, ihre Zinsen und Alimenta versprochener massen erhalten, so ist doch inzwischen E. S. unverheyrathet Todes verfahren; Dahero nunmehro die Frage entstehet:

Ob die Brüder die der verstorbenen Schwester auf 2400 Thlr. hoch ausgesetzte Ehe-Gelder allein behalten, oder auch die noch lebende Schwestern davon *participiren* könten und solten?

Ob es nun zwar das Ansehen gewinnet, daß weil diese 2400 Thlr. zu Ehe-Geldern der verstorbenen Schwester ausgesetzet worden, hingegen Dos filiarum als ihre Legitima anzusehen, welche sine Conditione denselben, und also pure gebühret, davon *Gisbertus* Freytag in einem Consilio Juridico: utrum legatum dotis filiæ factum purum, an conditionale censeatur, ausführlich gehandelt, anbey gewiß, daß der meisten Rechts-Lehrer Meynung dahin gehe, quod in locum legitimæ surrogata dos, ejus quoque naturam in sensu liberaliori adsumat,

Heigius, Lib. I. Quæst. 31. n. 12. seq.

die noch lebende Schwestern von der Succession in sothaner Summa nicht auszuschliessen, bevorab, da die Legitima der verstorbenen E. S. propres Gut und Eigenthum worden:

Jedennoch aber und dieweil hier nicht sowol ein Legatum Patris vorhanden, sondern die Brüder als Lehens-Erben oftbenannte Summa einer jeden Schwester auf dem Fall versprochen, wann sie sich verehelichen würde; und im übrigen offenbahr, daß, was Brüder ihren Schwestern dotis loco versprochen, keine Legitima seyn könne, mithin der gantze Conceptus von Erbe und Eigenthum der verstorbenen Schwester in erwehnten 2400 Thlr. wegfället, und dann in dem quæstionirten Recess, n. 12. deutlich enthalten, daß die Brüder nicht eher zur Bezahlung angehalten werden solten, als bey künftiger Verehelichung und Ausstattung, und da immittelst solche Verehelichung und Ausstattung nicht erfolget, Dos aber sine matrimonio nicht bestehen kan, secundum notissima juris; ferner auch die Verzinsung naturam dotis nicht ändern kan, sondern nur bemeldte Summa nach ihrem Betrag als die Richtschnur der benöthigten Alimenten angesehen werden, mithin die übrige Schwestern kein Fundamentum petendi haben, warum die Brüder Ehe-Gelder bezahlen solten, da keine Ehe erfolget, noch auch per rerum naturam nach der Verstorbenen Hingang erfolgen kan; Hiernächst die Gelder quæstionis die Lehens-Erben nicht ex Testamento, schuldig worden, sondern aus ihrem Contract und Recess, worinnen die Conditio matrimonii ausdrücklich supponiret worden; Bey dessen Entstehung sie nunmehro von ihrer Obligation befreyet worden, welches um so viel weniger unbillig, als gewiß ist, daß sie 29000 Thlr.

Passiv-

Passiv-Schulden bezahlen müssen, auch annoch drey Schwestern ausgesteuert, folglich ihre Lehen ohnedem genug beschwehret haben:

Als halten wir dafür, daß die Brüder als Lehens-Erben, und *conditionaliter obligati*, die 2400 Thlr. allein behalten, hingegen die Schwestern davon, den Rechten nach, nichts *participiren* können. V. R. W.

XIII.

Rechtl. Gutachten, die Gesammte Hand betreffend.

Als derselbe uns folgende Facti Speciem, nebst zweyen Fragen zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Ist bey dasiger Lehens-Curie zum öftern Zweifel vorgefallen, ob, wann Brüder ein Lehen- und Ritter-Gut anfänglich zusammen pro indiviso besessen, nachgehends aber aus der Gemeinschaft treten, oder einem unter ihnen das gantze Lehen zuschlagen, die bey dergleichen Lehen vorhandene Mitbelehnte um die gesammte Hand von neuem anzuhalten verbunden, welches gedachte Mitbelehnte nicht zugeben wollen, sondern sich vielmehr auf die Churfürstl. 45. Constitution, Part. II. bezogen, und solche vor sich zu erklären gesuchet, obschon inzwischen verschiedene Casus vorhanden, daß in sothanen Fällen, wegen der von den Mitbelehnten versäumten und unterbliebenen Befolgung Pardon gesuchet worden; Dahero nunmehr folgende zwey Fragen entstehen:

Erste Frage:

Ob durch die Theilung eines Ritter-Guts, so von zwey, oder mehrern Brüdern vorhin zusammen, *pro indiviso* besessen, und sie, die *Possessores* allerseits von dem Lehens-Herrn mit einander *pro indiviso* belehnet worden, die gesammte Hand *de Jure* auf Seiten der Mitbelehnten für gebrochen zu achten, folglich von diesen aufs neue befolget werden müsse?

Ob es nun zwar das Ansehen gewinnet, daß, weil unter den Theilenden selbsten die gesammte Hand gebrochen wird, und ein jeder, wann er wieder succediren will, das Gesammtnüß von neuem gegen einander zu suchen und wieder zu erlangen, auch die Mitbelehnte dergleichen zu thun für verbunden zu achten, gestalt doch diejenige neuerlich gemachte Theile vor nichts anders, als besondere Lehen angesehen wer-

werden mögen, wann sie ex Pacto das Condominium wieder erlangen müssen, dafern anders der in Sachsen angenommene Satz unveränderlich bleiben soll, daß niemand ein Lehen, als der Vater auf den Sohn vererbe, mithin sowol die Schwerdmagen, als auch andere auswärtige und nicht verwandte Personen ex Facto Domini daran ein gebührendes Successions-Recht zu erhalten gedencken;

Jedennoch aber und dieweil das Factum der würcklichen Possessorum pro indiviso dem dritten Mann nicht schaden mag, welche damit nichts zu schaffen haben, und dann die Mitbelehnte schon zuvor durch die Zusage des Lehen-Herrns, und die bereits erlangte gesammte Hand der Lehens-Succession entweder sämmtlich, oder nach rechter Sippzahl versichert worden, und auf Seiten derselben keinen Consens, oder Verwilligung in sothaner Theilung und in gewisser Maaße beschehene Veräusserung vorhanden, mithin derselben einmal acquirirtes Recht unverändert geblieben, und also gantz ungewöhnlich seyn würde, daß, wenn sie bereits verändert, und so viel an ihnen ist, ungebrochen haben, von neuem suchen sollen, und darinnen auch die Sächsische Rechts-Lehrer fast einstimmig seyn,

Hornius, Jur. Feud. Cap. XVII. §. VIII. p. 435.

Als ist nicht abzusehen, wie nach den gemeinen, und Churfürstl. Sächsischen Rechten den Mitbelehnten ein widriges zugemuthet werden möge. V. R. W.

Andere Frage:

Wann solche gesammte Hand *de Jure* für gebrochen nicht zu halten, ob nicht durch so viele vorhandene *Actus* der *Dominus directus* ein beständiges *Jus in contrarium* gegen alle seine *Vasallen*, *ob tempus præscriptum*, dergleichen Befolgung von ihnen zu verlangen, *acquiriret*?

Will zwar einiger Zweifel daher entstehen, daß, weil die Gewohnheit die Gesetze aufzuheben, und eine neue Ordnung einzuführen pfleget, hier auch die Mitbelehnte nunmehro die Befolgung zu begehren, verbunden, gestalt so viele Actus uniformes der Lehens-Herr nach der in den Sächsischen Rechten gesetzten Zeit und Verjährung, vor sich hat;

Jedennoch aber und dieweil dergleichen Actus singulares sind, hingegen Facta singularia nicht alle wissen, auch ein jeder vor sich, und nicht zum Præjudiz des dritten Mannes seinen Rechten renunciiren kan, und immittelst denen übrigen Vasallen die gemeine Rechte favorisiren, diese auch in dem Besitz der Freyheit sich befinden, und bishero als Mitbelehnte bey oberwehnten Theilungen die Gesämmtnüß

von

von neuem nicht gesuchet, einfolglich dergleichen Factum niemand als den facientibus schaden mag, welches auch *Carpzov.* Constit. 45. def. 25. anzuzeigen scheinet;

Als halten wir dafür, daß noch zur Zeit nur diejenige *ex factis suis* die Befolgung ferner zu suchen pflichtig, keinesweges aber daraus eine *universalis Consuetudo* zu erzwingen sey. V. R. W.

XIV.

Rechtl. Erkänntniß, verschiedene Anforderungen, an einem Lehen-Gute betreffend.

Auf gesuchte Restitution in integrum, wie auch fernere Imploration, samt andern Ein- und Fürbringen, in Erbschafts-Sachen der in Actis benamten R** schen Erben, Impetraten und Beklagten eines, wider den Lieutenant P. M. von N** Impetranten und Klägern andern Theils, erkennen wir F. W. ꝛc. nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten vor Recht:

Nunmehro aus den *Acten* und der Partheyen Ein- und Fürbringen so viel zu befinden, daß zwar klagender von N** an den vor dem Herrn von B** zu bezahlenden Geldern, wegen des Gutes R**, jedoch *prævia Collatione*, was derselbe schon wegen seiner seligen Frauen erweißlich empfangen, oder auch von denen übrigen R** schen Erben, vor die auf dem Gute R** haftenden Schulden bezahlet worden, oder noch gezahlet werden muß, *pro quarta* zu *admittiren*, hingegen an dem der Frau Gräfin von R** besonders versprochenen und gelieferten Bau-Holtz nichts zu *prætendiren* berechtiget, und werden immittelst die übrigen Forderungen und Gegen-Forderungen, wann zuförderst ordentlich gegen einander *liquidiret*, wie einem jeden zu thun obliget, von einer deshalb besonders anzuordnenden *Commission* von Punct zu Punct durchgegangen, und darauf die Partheyen nach vollführtem Beweiß und Gegen-Beweiß Rechtlich entschieden: Und weilen hiernächst die R** sche Erben in den Königl. P**, Pommerischen Landen mit genugsamen *Immobilibus* angesessen, und also der verhängte *Arrest* nunmehro unnöthig, auch allenfalls der von N**, wann er schon in allen seinen *Prætensionen* obsiegen solte, nothdürftig gesichert ist; Als wird gestalten Sachen und Umständen nach, gedachter *Arrest* nicht unbillig hinwieder *cassiret* und aufgehoben. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, daß weil das Ritter-Gut R * * nicht so wol ein R * * sches Lehen, sondern nur an gedachten von R * * versetzet gewesen, folglich, da der Pfand Schilling von denen von B * * abgelöset worden, klagender Lieutenant von R * * von sothanen ausgezahlten Geldern die Quartam, wegen seiner verstorbenen Frauen, so ihn zum Universal-Erben in Testamento eingesetzet haben müsse, wovon dann nichts auszunehmen wäre, in Betrachtung, daß was die von B * * præstiret, sie occasione und wegen gedachten Gutes zu leisten übernommen, und da sie auch eine grosse Quantität Bau-Holz an die Frau Gräfin von R * * geliefert, als wäre wol nicht anders zu schliessen, dann daß ihme auch davon der vierte Theil zugehöre, hiernächst ihme nicht zu verdencken, wann er sich von den specificirten Schulden, welche nicht, wie Recht, bescheiniget, auch ihm gar nichts angiengen, und denjenigen zu decourtiren wären, welche sie unrechtmäßig empfangen, anderer Prætensionen, auch schuldiger Zinsen anjetzt nicht zu gedencken; Hiernächst etwas ungewöhnliches seyn würde, wenn erst durch eine Commission die Forderungen und Gegen-Forderungen beyder Partheyen besonders untersuchet und entschieden werden solten, darüber man schon Verhör gehalten, und also sogleich eine Rechtliche Decision erfolgen könte, anbey offenbahr, daß, weil die Quarta an den B * * schen Geldern ihme zugestanden würde, und der R * * schen Erben Gegen-Forderung noch illiquid wären, der verhängte Arrest in salvo bleiben müste;

Jedennoch aber und dieweil aus den Acten deutlich zu befinden, wie das quæstionirte Ritter-Gut R * * die von R * * als Lehen besessen, auch der erste Major von R * * von der Königin C * * in Schweden damit belehnet worden, auch von dessen Söhnen von Fällen zu Fällen gebührende Muthung geschehen, und solchem nach in Casum aperturæ der General von R * * damit von der jetzigen Königen U. C * * begnadiget worden, und obschon gedachtes R * * von der Schwedischen Vor-Pommerischen Regierung a. 1714. vor B * * Lehen erkanndt werden wollen, so ist doch sothaner Bescheid, Vermöge des dem Hrn. Grafen von R * * ertheilten Lehen-Briefs a. 1719. annulliret worden, welches dann die von B * * bewogen, sich mit dem Hrn. Grafen von R * * zu setzen, und mit demselben zu transigiren, ob sie schon ehedessen behaupten wollen, daß das ihnen entzogene, und dem von R * * conferirte Gut R * *, ihnen unrechtmäßig entzogen worden, worauf auch der Regierungs-Bescheid in puncto purgatæ feloniæ mag abgezielet haben, woraus zum wenigsten so viel erhellet, daß die von R * * das Gut quæstionis nicht Pfands-Weise innen gehabt, und also die R * * Töchter davon nichts würden participiret haben, daferne nicht der Hr. Graf von R * * mit denen von B * * transigiret, und jetzt bemerckte Töchter und deren Erben davon participiren lassen, daher dann auch der Frau Gräfin von R * * nicht zu verdencken gewesen, daß sie sich zu ihrem Bau, von denen von B * *, einiges Bau-Holz stipuliret, welche Stipulation und besondere Convention mit dem Haupt-Vergleich nichts zu thun hat, mithin das davon zu gewartende Emolumentum, allein der Frau Paciscentin zuge-

zugehöret, wie solches auch die von B * * selbsten bekennen, nemlich, daß sie einig und allein der Frau von R * * solche Douceur, ohne Absicht auf den bereits geschlossenen Vergleich, gönnen wolten; Hingegen aus den Rechten bekandt, daß, was jemand freywillig und insbesondere dem andern verspricht und leistet, und den gemeinen Erben nicht zu leisten sich schuldig erkennet, noch auch diese, da das Versprechen geschehen, verlanget haben, nur allein dem Pacisconten und sonst keinem zu theil werden möge, also daß der von R * * sich hierinnen billig zu bescheiden, und an dem geschenckten Bau-Holz quæstionis keinen fernern Anspruch machen wird: Gleichwie es dann auch der Billigkeit gemäß ist, daß, weil diese Gelder, davon er nun participiret, vor Allodial- und Erbe Gelder anzusehen, er auch dasjenige, was er bereits empfangen, einwerffe, und die auf dem Dorf R ** haftende Schulden, wofür die 7000 Rthlr. bezahlet werden sollen, pro rata abtrage, oder sich dieselben kürtzen lasse, allermassen man das Gut denen von B * * frey zu liefern versprochen: Wowider, obschon Impetrat vieles einwendet, und grosse Gegen-Forderungen machet, so ist doch beyder Seits noch nicht alles dermassen deutlich vor Augen geleget, daß man darüber decisive sprechen könte, und daher nöthig befunden worden, auf eine Commission zu erkennen, vor welcher alles specifice vorgenommen, kürtzlich untersuchet, bescheiniget, und viel leichter erwiesen werden kan, als wann per modum Processus, ingleichen durch leere Interlocuta diese Rechnungen und Gegen-Rechnungen, Prætensionen und Gegen-Prætensionen solten abgethan werden, gegen einander gehalten, und unter vielen Weitläuftigkeiten die Acten wieder verschicket werden, welches gleichwie es den Partheyen schädlich, und immittelst die Causa Arresti bey den B * * schen Geldern aufhöret, gestalt der von R * * bey allen R * * schen Erben genugsame Sicherheit ratione der ihnen gehörigen Immobilien findet;

Als sind wir also zu erkennen nicht unbillig bewogen worden.

C. Geistliches Recht.

I.

Rechtliches Gutachten: Ob einer, der wegen sich berühmten Ehebruchs gestrafet worden, wegen seiner ausgestossenen Worte in die Kirchen-Disciplin verfallen, und deshalb öffentliche Kirchen-Busse thun müsse?

Hat Andreas P * * aus zornigem Gemüthe sich herausgelassen, daß er mit Elisabeth Zacharias M * * Eheweibe Unzucht und Hurerey getrieben, weswegen die Gerichte zu S * * wider beyde, die M * * und P * * inquisitorie verfahren, auch hierauf nach Versendung der Acten, das bey der Juristen-Facultät zu H * * gespro-

gesprochene Urtheil dahin ausgefallen, daß die M * * absolviret, hingegen P * * die ewige Landes-Verweisung, oder 30 Rthlr. Strafe zuerkannt worden, welches letztere Inquisit præstiret, und die 30 Rthlr. bezahlet, worauf, und als solches geschehen zwey Fragen entstanden:

Erste Frage.

Ob Andreas P * * wegen seiner ausgestossenen Worte in die Kirchen-*Disciplin* verfallen, und deshalben öffentliche Kirchen-Busse thun müsse?

Ob es nun zwar das Ansehen gewinnet, es könte P * * nicht vor einen Ehebrecher gehalten werden, weil die Coinquisitin absolviret worden, und es also nicht möglich, daß derjenige ein Ehebrecher könne genennet werden, wo die andere Person, nemlich die Ehebrecherin ermangelt, allhier aber in Facto gewiß daß die M * * absolviret worden, und in Ermangelung grösseren Verdachts nichts ferner wider sie vorgenommen werden mögen, hergegen in der Kirchen-Ordnung nicht zu befinden, daß wegen Injurien-Sachen die Kirchen-Busse statt haben soll;

Jedennoch aber und dieweil derjenige, welcher sich zum Ehebrecher machet, vor einen Ehebrecher nicht unbillig angesehen, und in diesem Fall demjenigen, qui se liti obtulit, gleich gehalten wird, um so viel mehr, da P * * bis nach dem gesprochenen Urtheil bey seiner Confession verharret, anbey ein nicht geringes Aergerniß gegeben, und im übrigen auch, Innhalts der M * * gischen Kirchen-Ordnung Cap. XXII. §. 6. andere wissentliche grobe, öffentliche, bekannte, äusserliche Missethaten mit dergleichen Kirchen-Strafe und Züchtigung beleget werden; Im gegenwärtigen Fall aber ein so grobes Verbrechen vorhanden, daß ihme auch die ewige Landes-Verweisung zuerkannt worden, wann auch gleich zugestanden würde, daß P * * keine Ober-Hurerey getrieben:

Als halten wir dafür, daß Andreas P * * sich von der Kirchen-Busse auf keinerley Weise loß machen könne, sondern, wie an seinem Ort gebührlich, sich von der Cantzel ablesen lassen müsse. V. R. W.

Andere Frage.

Ob solche Kirchen-Busse in eine leidliche Geld-Summe, *ad pios Usus* könne verwandelt werden?

Will es zwar das Ansehen gewinnen, es könte die Kirchen-Busse nicht abgekaufet, oder deshalb einige Dispensation erhalten werden, eben weil es eine Busse ist, welche

welche vor der zu hoffenden Vergebung der Sünden nothwendig einhergehen muß, und also weder einer Aestimation noch Dispensation unterworfen;

Jedennoch aber und dieweil hier nicht sowol von der Busse überhaupt, sondern von der öffentlichen Kirchen-Busse die Frage ist, welche von denen, so der Kirche vorgesetzet, herrühret, und dann bekandt, daß man durch eine privat Reue und rechtschaffene Busse Vergebung der Sünden sowol, als durch eine öffentliche erhalten könne, folglich diese öffentliche Abkündigung a lege arbitraria und positiva humana herrühret, bey welcher Dispensatio Sereniſſimi statt hat, der das Gesetze gegeben, und nach Befindung der Umstände die gesetzte öffentliche Benennung in eine Geld-Summe ad pios Usus verändern kan:

Als zweiffeln wir nicht, daß Sr. Königl. Majest. in P * *, nicht aber das *Consistorium* zu M * * ld, noch auch das M * * sche *Consistorium*, welche *dispensandi facultatem* nicht haben, wegen Erlassung der Kirchen-Busse verordnen könne. V. R. W.

II.

Rechtl. Erkänntniß, in Puncto einer aberkannten Ehe-Klage, wegen nicht erwiesener Sponsaliorum publicorum.

Als derselbe uns ergangene Acta in Ehe-Sachen T. J. U * * Klägerin eines, wider J. C. H * * Beklagten andern, und H. B * * Intervenienten dritten, wie auch denen in Actis benannten Drost und Beamten zu S * * und des Adelichen Stifts zu Sch * * abermals Intervenienten vierten Theils, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten ꝛc.

Daß gestalten Sachen und Umständen nach Beklagter H * * von der wider ihn angestellten Ehe-Klage zu entbinden; wie wir ihn dann auch hiermit entbinden und loßzählen, und wird ihme dahero sich mit H. B * * Tochter anderweit Christlich zu verehligen billig nachgelassen. V. R. W.

Rationes dubitandi & decidendi.

Obwol Klägerin dafür hält, es müste Beklagter J. C. H * * zur Christlichen Vollziehung seines Ehe-Verlöbnisses mit ihr deswegen angehalten werden, weil ja zwey eidliche Zeugen ausgesaget, daß er ihr die Ehe mit Consens seines Vaters

versprochen und zugesaget, wozu noch die fleischliche Vermischung mit ihr gekommen, über dieses aus den Rechten bekandt, daß publica sponsalia priora letztern vorzuziehen, hingegen in den R * * bergischen nicht gewöhnlich, daß, wegen der Contradiction der Guts-Herren, Sponsalia solennia publica getrennet werden sollen;

Jedennoch aber und dieweil erstlich aus den Acten noch nicht klärlich erhellet, daß die publica Sponsalia zwischen H * * und U * * wie Recht erwiesen seyn solten, immassen ja der erste Zeuge D * * sich augenscheinlich contradiciret, wann er zwar erstlich ad Art. 2. Fol. Act. 37. fac. a. gesaget, daß Beklagter sich mit U * * Tochter in seniem Beyseyn verlobet, hernach aber ad Interrogatorium generale 2. n. 1. Fol. Act. 37. fac. b. geantwortet, daß seine Frau ihme gesaget, daß die Verlobung in U * * Hause geschehen, einfolglich dessen Zeugniß vor unkräftig zu achten, und dann das angeschuldigte Stuprum, welches ohnedem zur Sache nichts thun würde, keinesweges erwiesen, hingegen der Guts-Herren Contradiction und Intervention deswegen nicht zu negligiren, weil sie vor ihre Höfe sorgen müssen, welche durch eine ihnen unverständige Wirthin sonsten zu Grunde gehen würden, hingegen nicht wahrscheinlich, daß die Guts-Herren, Drost, und Beamte zu S * * regio nomine, ingleichen das Adeliche Stift zu Sch * * sich auf ein Recht berufen solten, welches im R * * bergischen nicht üblich, mithin, wann auch schon der Consensus der Klägerin und Beklagten erwiesen, die Sponsalia jedennoch in Ermanglung des Guts-Herrlichen Consensus unvollkommen, der Epilepsie, welche U * * Tochter beygemessen werden will, zu geschweigen, und im übrigen jetztgedachte Guts-Herren wider H. B * * des Intervenienten Tochter nichts einzuwenden haben, die übrige Prætensiones aber, so U * * Fol. Act. 10. angeführet, mit der Ehe-Klage nichts zu schaffen haben, sondern separato Processu ausgeführet werden können;

Als ist von uns, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

III.

Rechtl. Gutachten, eine Dispensation in einer Heyraths-Sache betreffend.

Als derselbe uns eine Facti Speciem nebst einer Frage zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Hat Gottfried S ** von seinem Vater, Christian S * *, die Hälfte von einem ansehnlichen Land Gut ererbet, davon, die andere Hälfte Gottfried S * * Mutter Bruders nachgelassene Wittwe, Namens Anna Christiana F * * besitzet, welche

welche beyde Personen nunmehro, damit das Gut combiniret werden möge, einander zu heyrathen Lust haben; Dahero anjetzt die Frage entstehet;

Ob die hohe Obrigkeit und *Consistorium* in diesem Fall um eine ergiebige, und nach beyderseits Vermögen eingerichtete Geld-Summe *dispensiren* könne?

Ob es nun wol scheinen möchte, es könte deswegen keine Dispensation statt finden, weil doch in der Schrift ausdrücklich verboten, seines Vaters-Bruders Weib zu heyrathen, und dann aber im gegenwärtigen Fall eadem ratio fürhanden, mithin eine gleiche Dispositio legis zu vermuthen, immassen ja sonsten in allen legibus interpretandis solche Regel beobachtet wird, und dahero nicht abzusehen, wie im gegenwärtigen Fall man von diesem bekandten, und in der gesunden Vernunft gegründeten Canone, ubi eadem ratio, ibi eadem legis est dispositio, abgehen könne, in fernerer Erwegung, daß gleichwie es nicht erlaubet, seiner Mutter Bruder zu heyrathen, also auch, da Mann und Weib ein Leib sind, eben so wenig der Mutter Bruders Wittib zu eheligen vergönnet werden möge;

Jedennoch aber und dieweil die Leges matrimoniales in Levitico solche Gesetze sind, welche die zuvor gehabte Freyheit der Menschen restringiren sollen, im gegenwärtigen Fall aber keine Prohibitio vorhanden; Als ist zum wenigsten für die Freyheit solcher Ehe zu præsumiren, in fernerer Betrachtung, daß auch die Juden und deren Rabbinen niemals auf die Gradus, sondern Personen sehen; Ueberdieses bekannt, daß Gott der Herr so viele besondere Casus erzehlet, und also nicht wahrscheinlich, daß er die Interpretationem extensivam annoch wolle gelten lassen, eben weil er so viele Fälle specificiret, wowider nichts thun mag, daß gleichwol eine generalis prohibitio de non ducenda propinqua fürhanden, in Erwegung, daß diese Ratio sehr ambigua, auch vielmehr zu glauben, daß diejenige Personen, welche nicht ausdrücklich benennet, unter die Propinquos nicht gehören, ob wir gleich nicht allezeit die rationes divinas in hisce legibus arbitrariis penetriren können;

Als halten wir dafür, daß die hohe Obrigkeit bey so bewandten Umständen, die Ehe zwischen Gottfried S * * und seiner Mutter Bruders Wittwe, Anna Christina F * * mit gutem Gewissen zulassen, und also *dispensiren* könne. V. R. W.

IV. Recht-

IV.

Rechtl. Erkänntniß wegen beschuldigter ungebührlicher Aufführung eines Land-Predigers.

In Sachen des Advocati Fisci, Georg G * *, Denuncianten eines, wider Johann Georg M * *, Predigers zu H * *, Denunciaten andern Theils, erkennen die Königl. P * * zur Regierung der Grafschaft H * * verordnete Landes-Hauptmann und Räthe, nach eingeholtem Rath der Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Daß gestalten Sachen und Umständen nach wider den Prediger Johann M * * weiter nichts fürzunehmen, und ist demselben unbenommen, den *Advocatum Fisci* wegen unterschiedlicher harten Beschuldigungen *Actione injuriarum* gebührend zu belangen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es müsten zuförderst die zum andernmal von dem Denuncianten benannte Zeugen, namentlich Michael T * *, Michael S * *, und Hans Heinrich P * * samt dessen Eheweibe, auf die von dem Advocato Fisci eingereichte Articulos abgehöret und vernommen werden, ehe der Pastor M * * von der wider ihn eingegebenen Denunciation zu absolviren, hiernächst aber ungewöhnlich, daß der Advocatus Fisci, welcher ex Officio die zu seiner Notiz gekommene Excesse denunciret, folglich keine Suspicionem doli auf sich geladen, wenn er einige zur Untersuchung derselben benöthigte Zeugen angegeben;

Jedennoch aber und dieweil die erstere denominirte Zeugen eidlich erhärtet, daß sie von dergleichen Excessen, so dem Pastor M * * imputiret werden wollen, nichts wissen, auch selbsten Hans Heinrich P * * und dessen Eheweib, welche zum andernmal zum Zeugen angegeben worden, gantz ein anderes Bekänntniß ausgesaget, T * * aber und S * * des Denunciaten abgesagte Feinde sind, überdieses in ihrem Leben und Wandel nicht also beschaffen, daß derselben Zeugniß wider einen in öffentlichem Lehr-Amt stehenden Prediger, attendiret werden könte, angesehen derselbe sonsten mit nichts graviret, auch selbsten des Schultzens S * * Tochter, von welcher der Vater gehöret haben will, daß M * * sich auf der Hochzeit zu J * * sich gegen dieselbe ungebürlich aufgeführet, das Contrarium eidlich ausgesaget;

Als ist nicht abzusehen, warum *Testes inhabiles* und die zum Theil für *Denunciaten* ihre Aussage gethan, von neuem abgehöret werden sollten,

solten, sondern, da der *Advocatus Fisci* ohne genugsamen Grund und Ursache/wider den Prediger zu H * * solche schimpfliche *Facta denunciiret*, auch bey solcher *Denunciation* annoch verharret, so ist von uns, daferne *Denunciat*, Georg G * *, des Anspruchs aus Liebe zum Frieden nicht erlassen will, auf den Bestand der *Actionis injuriarum* zu erkennen gewesen. V. R. W.

V.

Rechtl. Erkänntniß in Puncto Sponsaliorum.

Als unsere Hochgeehrteste Herren ergangene Acta, und fernere gesuchte Revision, samt der Partheyen Einbringen in Ehe-Sachen A. L. H * * Klägerin und Impetrantin eines, wider H. C. H * * Beklagten und Impetraten andern Theils, uns zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß es gesuchter *Revision* ungeachtet bey dem am 27sten *Novembris a.* 1720. eröfneten Urtheil verbleibe, jedoch mit dieser Erklärung, daß Beklagter H * * ausser den 1000 Marck Lübisch, so der Obrigkeit zu bezahlen, gleichfalls der Klägerin vor ihren Abtritt und *Satisfaction* 1000 Marck zu entrichten, auch die auf den ganzen Ehe-*Process* verwandte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgter Richterlichen Ermäßigung, zu erstatten verbunden, und werden im übrigen Klägerin *Advocato*, die wider das A * * fische Urtheil gebrauchte Anzüglichkeiten, nachdrücklich verwiesen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Klägerin dafür hält, es hätten die A * * fischen Jure-Consulti schlechterdings auf die Vollziehung des beschehenen Eheverlöbnisses, daferne Beklagter zu schwören sich nicht getraute, erkennen sollen, gestalt dergleichen Eheliche Handlungen nicht nach Belieben wiederum aufgehoben werden möchten. Hiernächst Beklagter

gedencket, daß an dem Urthel quæstionis nicht das geringste auszusetzen, allermassen ja Klägerin Actio injuriarum separato Processu anzustellen, auch fernerweitige Satisfaction zu begehren nachgelassen worden;

Jedennoch aber und dieweil es etwas bedencklich, jemand ad factum, und noch dazu ad arctissimam amicitiam durch militarische, oder andere Zwangs-Mittel anzuhalten, und dann mehr als zu bekandt, daß die Ehe eine sehr genaue Freundschaft erfordere, und ohne diese der Ehestand weder den Heyrathenden nützlich noch Gott gefällig sey, hingegen gantz unförmlich, daß die Tugend, davon die Freundschaft eine wahre Würckung ist, durch äusserliche Zwangs-Mittel zuwege gebracht werde, gestalt eine gezwungene Tugend und Freundschaft keine Tugend und Freundschaft ist, und im übrigen Klägerin wohl begreifen mag, daß man dergleichen Unbeständigkeit an dem Kläger ernstlich mit 1000 Marck Lübisch bestrafet, und ihn dabey eventualiter in die Unkosten condemniret, ferner auch Beklagter, wann er des Ehe-Gelöbnisses geständig seyn muß, und nicht schwören kan, von sich selbst erkennen wird, daß er durch seinen Abtritt die Klägerin heftig beleidiget, anbey derselben Satisfaction zu geben allerdings gehalten, welche vielmehr sogleich zu determiniren, als daß man ferneren Processen Anlaß gebe, welches gleichwie der Klägerin Advocat auf eine sittsame Weise fordern und begehren, auch seine Gravamina ohne Bitterkeit vorstellen können;

Also verdienet derselbe, weil er das Gegentheil gethan, einen guten Verweiß, und ist deshalb, wie im Urthel enthalten, erkannt worden.

VI.

Rechtl. Erkänntniß: Ob ein Amtmann, welcher dem Pfarrer einen Zettel zugesendet, ein Paar junge Leute aufzubiethen und zu copuliren, darein aber des einen Vater schlechterdings nicht consentiren wollen, seines Amtes verlustig, oder sonst ernstlich zu bestrafen sey?

Als derselbe uns eine Facti Speciem nebst zwey Fragen zugeschicket, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Hat der Beampte B * * ein Paar junge Leute copuliren lassen, auch deshalb dem Pfarrer zu E * * einen Aufbiethe-Zettul zugesendet, solche Personen aufzubiethen und zu copuliren, mit dem deutlichen Anhang, daß deshalb Nachfrage gesche-

geschehen, und hierbey nichts bedenckliches und erhebliches befunden worden, da doch nach der Zeit der Vater, Innhalts seiner gerichtlich gethanen, und auf bedürfenden Fall eydlich zu bestärckenden Aussage, sothaner Heyrath jederzeit contradiciret, und solches noch thut, mithin ein nicht geringes Aergerniß der Gemeine gegeben, auch des widersprechenden Vaters Sohn G. F. W * * selbsten durch die Verehligung mit einer deflorirten Person, in grosses Nachtheil und Schaden gesetzet worden. Hiernächst hat sich eben dieser Amtmann B * * unterstanden Quærenten als Syndicum der Stadt K * * da er wegen weggefahrnen Düngers durch Urthel und Recht condemniret, auch sothanes Factum in einem deshalb eingeholten Responso Juris pro spolio & delicto erkannt worden, zu beschuldigen, er hätte aus privat-Rache die Pfändung veranlasset, er wäre sein abgesagter Feind, den Vogel kennete man an seinen Federn ꝛc. Dahero nunmehro zwey Fragen entstehen.

Erste Frage.

Ob nicht gedachter Amtmann B * * nach dem neuen *Justitz-Reglement* seines Amtes verlustig, oder sonsten ernstlich zu bestrafen sey?

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, es könne ein Amtmann sich nicht aller Circumstanzen so genau erkundigen, daß nicht bisweilen, bey so überhäuften Geschäften ein Fehler unterlaufen solte, er auch vielleicht nicht gewust haben möchte, daß der sich anmeldende Bräutigam annoch sub patria potestate, über dieses nichts ungewöhnliches, daß jemand, wenn er will, auch eine geschwächte Person heyrathen könne, vielmehr einige Rechts-Gelehrte dahin verfallen, daß sie dergleichen Eheligung pro bono opere halten; Mithin zu folgen scheinet, daß der Amtmann deshalb weder zu bestrafen, noch von seinem Dienst zu setzen sey;

Jedennoch aber und dieweil eben deswegen den Amtleuten in dem Hertzogthum M * * anbefohlen worden, niemand aufzubiethen oder trauen zu lassen, bis von ihnen deshalb ein Aufbiethungs- und Trau-Schein gelöset worden, welchen sie dann ohne eingezogene Erkänntniß nicht ertheilen sollen, hier aber sogar der Amtmann vorgegeben, daß er Nachfrage gethan, dabey nichts erhebliches und bedenckliches gefunden, woraus dann von selbsten sich ergiebet, daß er entweder solches nicht gethan, und doch attestiret, daß er es gethan, mithin der Dolus klar, oder er habe zwar nachgefraget, aber nicht gebührend, sondern nachläßig, daher dann die Culpa zu Tage lieget, beydes aber eine Ahndung verdienet, und ferner in Facto richtig, daß der Vater der Heyrath quæstionis beständig contradiciret, und im übrigen Königl. Majest. in P * * in dem neuen Justitz-Reglement allen Amtleuten bey Verlust ihrer Chargen und ernstlicher Strafe ihr Amt fleißig und treulich zu beobachten anbefohlen: welches im gegenwärtigen Fall, der doch magnæ consequentiæ, nicht geschehen;

Als halten wir dafür, daß, da er eines *Doli* überführet werden kan, seines Dienstes verlustig zu erkennen, oder da er *in Culpa* gewesen, *arbitrarie*, obwol nachdrücklich, zu bestrafen sey, jedoch des Amtmanns B * * *Defension* *in utroque Casu* vorbehältlich. V. R. W.

Andere Frage.

Ob nicht *Quærent*, wegen der in der *Facti Specie* benamten *Injurien*, den Amtmann B * * *Injuriarum* zu belangen befugt, auch dieser ihme eine öffentliche Abbitte zu thun schuldig?

Will zwar deshalb Zweifel entstehen, daß weil Quærent als Syndicus der Stadt K * * den Process wider den Amtmann allein, oder am meisten urgiret, dieser nicht Unrecht gethan, wenn er ihm seine Privat-Rache vorgehalten, mithin sich mit der Exceptione veritatis schützen könne, wodurch zugleich auch die übrige Worte, er wäre sein Tod Feind; den Vogel kennete man an seinen Federn, wegfallen würden, folglich cessante injuria auch die Deprecation cessiren müsse;

Dieweil aber jedennoch derjenige, welcher sein Amt getreulich verrichtet, vor keinen Bösewicht gehalten werden kan, der aus Privat-Rache Processe machte, und dann aber in facto richtig, daß der Amtmann delinquiret, als ein Delinquent und Spoliant durch Urthel und Recht condemniret worden, mithin von sich selbsten klar, daß der Process weder unnöthig, noch ungerecht gewesen, einem Syndico aber oblieget, des Magistrats und der Gemeinde Bestes zu suchen, und ihre Gerechtsame zu vertheidigen; anbey die angeschuldigte Privat-Rache nicht zu præsumiren, sondern so lange solche nicht erwiesen, vor eine herbe Injurie zu halten, welche deshalb ad animum revociret, und pro fundamento actionis nicht unbillig allegiret werden mag, und da alles vorsetzlich, öffentlich, auch in Schriften geschehen, um so vielmehr zu bestrafen;

Als halten wir dafür, daß der Amtmann B * * *Querenten*, nach gebührend angestellter *Injurien*-Klage, eine öffentliche Abbitte zu thun, auch hiernächst alle durch sein unzuläßiges Schimpfen verursachte Unkosten zu erstatten, schuldig sey. V. R. W.

D. Pein-

D. Peinliches Recht.

I.

Rechtl. Erkänntniß in einer aberkannten Denunciations-Sache, wegen ermangelnder Indiciorum.

Als dieselbe uns beschehene Denunciation G. F. L * * in Injurien-Sachen, wider N. F * * Stadt-Schreibern und dessen Ehefrau, zweyer beeidigter Zeugen Aussage, und von Denunciaten deshalb geführte Defension zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten, verlanget ꝛc.

Daß in Ermangelung besserer *Indicien* wider *Denunciaten* weiter nichts vorzunehmen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es müsten deswegen Denunciaten nicht sogleich von fernerer Inquisition wegen der von ihnen ausgestossenen Injurien loßgezehlet werden, in Erwegung, daß es doch gewiß, daß der Stadt-Schreiber F * * und seine Frau mit des Marckt-Richters L * * Diener auf öffentlicher Strassen zu reden, und zu disputiren angefangen, auch sehr laut worden, also, daß die Leute zugelaufen, und selbst die andere Zeugin, D. N * * näher hinzu getreten, da es dann nicht wahrscheinlich, daß wider den Denuncianten und Marckt-Richter L * * nichts verfängliches solte seyn gesprochen worden, absonderlich, da nunmehro dessen Diener das Gegentheil bejahet, auch die N * * bey der Confrontation ad art. 8. nicht in Abrede seyn können, daß nicht zum wenigsten F * * Eheweib gesagt haben solte, es wäre nicht recht, daß zwey aus einem Collegio sich also prostituirten;

Jedennoch aber und dieweil es nicht darauf ankommet, was geschehen können, sondern würcklich geschehen, Christian W * *, des Denunciantens Zeugniß aber nicht attendiret werden mag, und im übrigen fast bey allen Articuln D. N * * jetztgedachten L * * schen Diener widerspricht, anbey, was sie von zweyer Personen in einem Collegio Prostitution gehöret haben soll, impersonell, folglich den Denuncianten nicht anzugehen scheinet:

Als hat von uns nicht anders, als geschehen, erkannt werden mögen.

II.

Rechtl. Erkänntniß in einer Denunciations-Sache, wegen gestohlner Gerste und Hafer.

Als derselbe uns Acta Inquisitionalia wider L. D * * dessen summarische Aussage, hierauf verfaßte Inquisitional-Articul, darauf beschehene Antwort, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Hat L. D * * in Güte gestanden, daß er von dem Boden über dem Pferde-Stall zu G * * ohngefehr viermal Gerste entwendet und gestohlen, deshalb die Breter loßgemacht; ingleichen von dem Boden auf dem neuen Hause zweymal Hafer weggeholet und heimlich weggeschleppet, auch die Wand, welche nach seinem Fürgeben nicht allzuveste gewesen, mit dem Fuß zurücke gestossen, auch einmal davon etwas verkaufet, und 10 Gr. dafür bekommen, hiernächst abermal dem Krüger zu F * * einen Sack mit Korn zu verkaufen angebothen:

Ob nun wol Inquisit zu seiner Entschuldigung nichts anzuführen weiß, und ein furtum triplitatum, auch in geringen Sachen sonsten mit dem Tod gestrafet wird, überdieses hier aber ein nicht gar kleiner Diebstahl vorhanden, hiernächst auch zwey Boden nicht ohne Gewalt erbrochen worden, welches fast allein sufficient, daß demselben die Todes-Strafe zuerkennet werden könnte;

Jedennoch aber und dieweil bewährte Rechts-Lehrer Meynung nach, bey den wiederholten kleinen Diebstählen erfordert wird, daß der Dieb wegen solcher Verbrechen jederzeit müste seyn bestrafet worden, welches in gegenwärtigem Fall, so viel aus den Acten erhellet, nicht geschehen, die Gewalt aber mit keinen gewaltsamen Instrumenten verübet worden, er auch das entwendete Getrayde mehr zur Fütterung der Pferde gebrauchet, und von allen seinen Diebstählen nicht mehr, als 10 Gr. davon gebracht, in welcher Betrachtung die Rechte eine gelindere Strafe zu dictiren pflegen;

Als halten wir dafür, daß *Inquisit* L. D * * wegen seiner wiederholten Dieberey an das Hals-Eisen zu schliessen, und hernach des Landes ewig zu verweisen, auch die auf die *Inquisition* verwandte Unkosten, und was auf seine Verpflegung gegangen, zu erstatten schuldig sey. V. R. W.

III. Recht-

III.

Rechtl. Erkänntniß, da einer wegen ausgestossener groben Injurien mit Staupen-Schlägen des Landes verwiesen worden.

Als derselbe uns ergangene Acta Inquisitionalia, gehaltene Registraturen, verfaßte Inquisitional Articul, darauf erstattete Antwort, einiger Zeugen theils eydliche, theils summarische Aussagen wider J S ** einige ausgestossene grobe und injurieuse Reden betreffend samt dessen Defension zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Ist Inquisit S ** theils ad articulos inquisitionales geständig, und insonderheit ad art. 16 und 17. fol. 33. geständig, daß er von dem Ober-Amtmann Sch ** gesaget, er habe den König nicht so betrogen, als jetztgedachter Ober-Amtmann, er hätte ihme das Geld abgezwacket, und den König damit bezahlet, ja, er hätte ihn und seine Consorten betrogen, und am Inventario auf 2000 Rthlr. Schaden gethan; Ingleichen, es hätte die Königl. P** sche Amts-Kammer einen Bericht gemachet, darinnen nicht ein wahres Wort zu befinden, welches über dieses und noch viele andre grobe und injurieuse Reden vieler Zeugen eydliche und summarische Aussagen bestärcken;

Ob er nun zwar zu seinem Behuf anführen will, daß der erste Zeuge, Licentiat T **, nicht omni exceptione major, sondern sein Feind und partheyisch, der andere aber, Licentiat S ** den injurirten Ober-Amtmann bedienet, und nur per conjecturam errathen will, daß er mit seinen damaligen geführten injurieusen Reden den Ober-Amtmann Sch ** gemeynet, davon andere nichts wissen wollten, einige Zeugen aber nicht beeydet, der Sch ** sche Kutscher hingegen wäre Testis domesticus, er hätte ihm eine Ohrfeige gegeben, mithin wäre derselbe sein öffentlicher Feind, andere wären mit seinen Feinden verschwägert und verwandt, wozu noch käme, daß sie alle nicht auf Articulos ihre Aussage gethan, folglich das Delictum noch nicht erwiesen;

Jedennoch aber und dieweil Inquisit S ** einige harte und grobe Injurien gedachter Massen selbsten gestanden, auch nicht nöthig, daß die Zeugen ad Articulos jederzeit vernommen werden; hingegen dasjenige, was die Testes, so er nicht für omni exceptione majores hält, andere eydlich bekräftiget, und insonderheit in Betrachtung zu ziehen, daß er in der ehemals geschwornen Uhrfede versprochen, sich auch an den Ober-Amtmann Sch ** keinesweges zu rächen, wowider nichts thut, daß ihme gleichwol ein Königl. Salvus conductus ertheilet worden, indeme dieser ihn nicht schützen mag, da er neue Injurien, sowol wider Sch ** als die

die Hochlöbliche Königl. Amts-Kammer ausgestossen, und er sich die ehemals dictirte fünfjährige Landes-Verweisung zu keiner Witzigung oder Besserung dienen lassen;

Derowegen wird er nunmehro wegen seines wiederholten Verbrechens nicht unbillig mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen. V. R. W.

IV.

Rechtl. Erkänntniß in Puncto einer beschuldigten Unfläterey.

Als dieselbe uns wider David F** ergangene Denunciations-Acta, samt dessen geführten Defension, wegen beschuldigter Unfläterey, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Daß *Denunciat* etwas, so ihme sonderlich zustatten kommen könte, nicht ausgeführet, dahero es bey dem *Fol. Act. 10.* befindlichen, und den 30. *Januarii* eingelaufenem Urtheil billig verbleibet. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Denunciat, David F** gedencket, es könte ihn deswegen der Sergeant, Carl August M** nicht graviren, angesehen derselbe Denunciant, und folglich dessen Zeugniß in keine Betrachtung zu ziehen, über dieses aus einiger Zeugen Aussage erhellet, daß er nicht sowol Denunciaten der ihm angeschuldigten Unfläterey beschuldiget, sondern vielmehr Diebstahl Schuld gegeben, hiernächst derselbe ein gutes Gezeugnüß vor sich hat, anbey dessen Frau eydlich erhalten, daß er zu venerischen Dingen nicht mehr geschickt, und also die gantze Beschuldigung auf einmal hinweg zu fallen scheinet; Er auch verboten, dem Sergeanten Geld zu geben, oder ihme den Stock zu bezahlen, auf obrigkeitlichen Schutz provociret, welches ein Zeichen, daß er unschuldig, und ein gutes Gewissen gehabt;

Jedennoch aber und dieweil alhier ein Delictum occultum vorhanden, welches durch andere Zeugen nicht erwiesen werden mag, jedoch aber nöthig, daß dergleichen ärgerliches Verbrechen nicht so obenhin angesehen werde, auch nicht zu sehen, warum ihn der Sergeant ohne Ursache also tractiret haben soll, nächstdem diesem nicht zu verdencken gewesen, wann er den Weibs-Personen, welche ihn wegen seines Unwillens befraget, nicht geradezu gesaget, und ihnen die vorgegebene Unfläterey

flätterey sogleich eröfnet, und im übrigen F * * in seiner geführten Defension Fol. Act. 39. nicht abläugnen mögen, daß er über den Sergeant hingefahren, das Deck-Bette verwehren wollen, und es wol seyn könte, daß er demselben zunahe gekommen, oder ihn mitberühret, worüber er deutlicher ad articulos vernommen werden muß; hingegen dessen Frau nur geschworen, daß er zu dem ehelichen Werck nicht mehr recht capabel, welches noch nicht erweiset, daß er gar keine venerische Neigungen mehr habe;

Als ist von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, zu erkennen gewesen.

V.

Rechtliches Erkänntniß, da ein Advocatus wegen injurieuser Schreib-Art bestrafet worden, ohngeachtet er sich mit dem Gegentheil verglichen.

Auf eingewandte Supplication und hierauf erfolgtes ferneres Einbringen in Injurien-Sachen Doctor B * *, Imploranten und Supplicanten eines, wider den M * * schen Stadt-Fiscalem, P * *, Imploraten und Supplicaten andern Theils, erkennen wir F. W. ꝛc.

Daß es eingewandter *Supplication* ungeachtet bey dem am 13ten *Julii a.* 1715er öfneten, und *Fol. Act.* 32. befindlichen Urtheil verbleibe. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Supplicant dafür hält, er könte deswegen, wegen der Injurien, so er wider Doctor S * * den jüngern, von sich geschrieben, in keine Strafe genommen werden, in Betrachtung, daß er sich mit demselben verglichen, folglich die Injuria cessirete, auch keine Versäumniß an deme ihme aufgelegten Beweiß, in Betrachtung zu ziehen, weil nach Aufhebung des gantzen Processes, auch der Theil des Processes, nemlich der Beweiß wegfället, hergegen nicht gewöhnlich, daß, wo keine Injuria unter den streitenden Partheyen vorhanden, das Publicum sich einer Bestrafung anmassen soll, welches nicht eher ein Jus quæsitum hat, als bis die Injuria klärlich zu Tage lieget;

Jedennoch aber und dieweil aus den Acten deutlich zu ersehen, daß Doctor B * *, er beweise, oder beweise nichts, dasjenige, was er wider Doct. S * * geschrieben, animo injuriandi geschrieben, cum veritas convicii non excuset, und dann bekandt, daß Convicium nicht absque dolo sey, ein Dolus aber involviret ein Delictum, ein Delictum muß ex officio bestrafet werden, mithin ergiebet es sich von sich selbsten, daß Supplicanten nicht unrecht geschehen, wann die ordentliche Obrigkeit dergleichen Delictum nicht ungestrafet hingehen lassen will, sondern denselben mit 10 Rthlr. in Strafe nimmt. Deme nicht zuwider, daß so lange er seinen Beweiß noch nicht angetreten, oder vollführet, die Injuria ein Non-Ens sey, in fernerer Erwegung, daß der Animus injuriandi, und iratus schon klar, und also vorhanden, und kein, Non-Ens, wann er auch gleich alles durch seinen Beweiß darthun könte, welches man an seinen Ort gestellet seyn lässet; hingegen gewiß, daß durch die vorgenommene Transaction demselben weiter nichts zu gute kommen könne, als daß D. S * * Privat Satisfaction wegfalle und aufhöre;

Als hat von uns nicht anders, als geschehen, erkannt werden mögen.

VI.

Rechtliches Erkäntniß, da in Puncto Adulterii auf den Staub-Besen und ewige Landes-Verweisung gesprochen worden.

Auf beschehene Rüge, wegen begangenen Ehebruchs, verfaßte Inquisitional-Articul, hierauf gethane Antwort Maria S * * und Joachim R * *, beyderseits Inquisiten, erkennen die Adeliche K * * sche Gerichte zu Sch * *, nach eingeholtem Rath der Rechts-Gelehrten, vor Recht; ꝛc.

Haben beyde Inquisiten, Maria S * * und Joachim R * * in Güte gestanden, daß sie mit einander sich fleischlich vermischet, und also geehebruchet, von welcher Vermischung sich auch Coinquisitin schwanger befindet;

Derowegen wird Joachim R * * wegen seines begangenen Verbrechens, nicht unbillig mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen, es wolte ihme dann sein Eheweib solchen begangenen Fehler verzeihen, und sich darüber Gerichtlich erklären, alsdann wäre selbiger mit den Staupen-Schlägen zwar zu verschonen, hingegen des Landes, samt Maria S * * der *Coinquisitin*, nach vorhergehender Erstattung der auf die *Inquisition* verwandten Unkosten, jedes *pro Rata*, auch geschwornen Uhrfehden, ewig zu verweisen, anbey R * * Eheweib mit wesentlicher Wohnung ihrem Mann zu folgen schuldig. V. R. W.

VII. Recht-

VII.

Rechtliches Erkänntniß, da eine Weibes-Person, der wegen getriebener Unzucht und Hurerey der Reinigungs-Eyd zuerkannt gewesen, und selbigen abgeleget, von der Inquisition, jedoch mit Erstattung der Unkosten, absolviret worden.

Als derselbe uns ergangene Acta Inquisitionalia, getriebene Unzucht und Hurerey betreffend, wider Maria H * *, abermal zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten, begehret: Demnach ꝛc.

Dieweil Maria H * * den ihr zuerkannten Reinigungs-Eyd würcklich abgeschworen, als ist selbige von der wieder sie *decretirten Inquisition* nunmehro billig zu *absolviren*, im übrigen aber die auf den *Inquisitions-Processs* ergangene Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es hätte Maria H * * ohne Erstattung der Inquisitions-Kosten pure absolviret werden müssen, in Betrachtung, daß diejenige, welche den ihr zuerkannten Reinigungs-Eyd unerschrocken abgeschworen, für unschuldig zu halten, hingegen nicht gewöhnlich, daß der unschuldige Theil die Unkosten bezahlen soll;

Jedennoch aber und dieweil aus denen Acten zu ersehen, daß Denunciatin zu der von einer Hochlöblichen Regierung committirten Inquisition durch ihr eigenes Verschulden Anlaß gegeben, weshalb ihr auch der Reinigungs-Eyd wegen allerhand wider sie militirenden Indicien zuerkannt worden, mithin wider dieselbe die Inquisition ohne Ursache nicht decretiret worden;

Als hat von uns nicht anders, als geschehen, erkannt werden mögen.

VIII.

Rechtliches Erkänntniß, daß derjenige, so den Reinigungs-Eyd geschworen, auch die Unkosten bezahlen müsse.

Als derselbe uns eine Facti Speciem, nebst zweyen Beylagen Sub A. und B. zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten; demnach ꝛc.

Ist wider Catharina Maria S** und ihren Ehemann, Christoph S**, wegen einiger ihnen angeschuldigten übler Thaten inquisitorie verfahren, auch endlich von hiesiger Juristen-Facultät, auf deren eingeholten Rath, erkannt worden;

Das wider Christoph S** noch zur Zeit nichts vorzunehmen, hingegen Catharina, dessen Eheweib, sich vermittelst ihres leiblichen Eydes von den *quæstionirten Factis* reinigen solte.

Welchen sie auch mit unerschrockenem Muth, Innhalts beygehender Registratur, abgeleget; Alldieweil aber sich Quærent befürchtet, daß die Erstattung der auf den Inquisitions-Processs verwandten Unkosten möchten gefordert werden, als entstehet die Frage:

Ob solche von Catharina Maria S** mit Bestand des Rechtens mögen gefordert werden?

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, daß derjenige die Unkosten zu erstatten nicht schuldig, welcher sich von dem ihme angeschuldigtem Delicto vermittelst seines Eydes gereiniget, und also dadurch seine Unschuld nothdürftig zu Tage geleget, hingegen nicht gewöhnlich, daß pars innocens die Inquisitions-Kosten abzutragen angehalten werde, in welcher Absicht vermuthlich *Carpzovius* von dieser Beschwerde den Schwörenden absolviret;

Jedennoch aber und dieweil ein Juramentum purgatorium ohne genugsame Indicien nicht auferleget wird, und dann aber nicht zu läugnen, daß Inquisita durch ihr Verschulden dazu Gelegenheit gegeben, hiernächst zur Sache nichts thut, daß sie nunmehro für unschuldig geachtet, und von der Inquisition loßgesprochen werde, in Betrachtung, daß in gegenwärtigem Fall die Erstattung der Unkosten nicht sowol propter delictum verum, als quasi, oder culpam exigiret werde, worauf die heutige Doctores fast alle ihre Absicht richten, und daher von *Carpzovii* Meynung unanimiter abgehen;

Als ist nicht abzusehen, wie und durch was für Mittel sich *Quærentens* Ehefrau von Abtragung der auf den *Inquisitions-Processs* verwandten Unkosten, wann sie zuvor *liquidiret* und gebührend *moderiret* worden, loßwürcken könne. V. R. W.

IX. Recht-

IX.

Rechtl. Erkänntniß wegen grober Injurien, so zwischen zwey Bauern vorgefallen.

Als derselbe uns ergangene Acta Inquisitionalia, gehaltene Registraturen, einiger Zeugen Aussage, in Injurien-Sachen Andreas M * * Denuncianten eines, wider Hans C * * Denunciaten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten begehret, demnach ꝛc.

Aus den Acten so viel zu befinden, daß Andreas M * * wegen ausgestossener *Injurien* wider Hans C * * annoch mit dreytägiger, hingegen dieser, weil er gleichfals *excediret*, mit zweytägiger Gefängniß, nach zuvor erfolgter Versöhnung, und beyderseits beschehener christlichen Abbitte, zu bestrafen, auch der erste, Andreas M * *, die auf den *Inquisitions-Process* ergangene Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgter Richterlicher *Moderation*, zu erstatten schuldig. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es könnte Denunciant M * * nicht anders, als in dem ersten Amts-Abschied erkannt, bestrafet werden, weil er doch keine andere, als grobe Worte gebrauchet, welche bey den Bauern eben so genau nicht genommen würden, hingegen C * *, der Denunciat, ihn einen Dieb und Erzdieb gescholten, welcher nicht würdig, daß ihme jemand etwas zu arbeiten gäbe, welche Injurien gewiß grösser und härter, als des Denuncianten grobe bäurische Worte, über dieses M * * nach dem ersten Abschiede schon bestrafet worden, und es nicht gewöhnlich, daß jemand per delictum leve zweymal bestrafet werden soll, hiernächst der Denunciat sichs zu imputiren, daß er das erhaltene Decret rechtskräftig werden lassen, welches aus Schwartz Weiß, und aus Weiß Schwartz machet;

Jedennoch aber und dieweil hier inquisitorie verfahren werden sollen, auch eines Theils verfahren worden, auf welchen Fall nicht sowol die Remedia suspensiva als Defensiones statt haben, folglich die Res judicata hinwegfället, über dieses die von Denunciaten angegebene Haupt-Zeugen Hans D * * und Andreas K * * recht abgehöret worden, welche nebst andern eydlich ausgesaget, daß M * *, C * * einen Lügner oder Land-Lügner gescholten, und noch über dieses bejahet, daß jener

diesen einen Schelm geheissen, mithin M * * Autor rixæ gewesen, hingegen Denunciat gleichfals excediret, wann er wiederum mit Dieben nnd Ertzdieben, und andern groben Worten um sich geworfen, also daß es gar zur Schlägerey gekommen, mithin Denunciant sich nicht zu beschweren hat, wenn er noch mit drey tägigem Gefängniß bestrafet wird, ob er schon einen Tag im Gefängniß gesessen, und im übrigen Rechtens, daß der Autor rixæ, und allein wegen eines Bagatelles, die Denunciaten nichts angegangen, erfolgten Injurien, die Unkosten zu bezahlen schuldig; Anbey billig, daß da Denunciat wegen der Strafe und Unkosten zu frühzeitig exequiret worden, das exequirte wieder erlange, und vielmehr die jetzige dictirte Strafe, welche dessen Delicto proportionirter, leide;

Als ist von uns, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

X.

Rechtliches Erkänntniß wegen begangenen Ehebruchs.

Als derselbe uns ergangene Inquisitional-Acta wegen begangenen Ehebruchs wider Catharina J * * und Andreas K * * zu A * *, deshalb verfaßte Inquisitional-Articul, hierauf gethane Antwort, nebst deren geführten Defension zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Hat Inquisitin Catharina J * * ingleichen Coinquisit Andreas K * * in Güte gestanden, daß sie sich mit einander fleischlich vermischet, wovon Inquisitin schwanger zu seyn vorgegeben, und auch nunmehro eines Kindes genesen ist;

Ob nun wol diese zu ihrer Entschuldigung fürwendet, daß K * * sie dazu mit Gewalt gezwungen, und dieser hingegen bejahet, daß sie ihn in der Trunckenheit dazu verleitet, auch nicht glauben will, daß er Vater zum Kinde sey, anerwogen die J * * erstlich selbst auf einen Schuster-Burschen bekennet, und also sich verdächtig gemachet, daß sie mit mehrern zugehalten, folglich einen Spurium und Partum vulgo quæsitum zur Welt gebracht, welchen Coinquisit so wenig zu alimentiren, als die Mutter zu dotiren pflichtig;

Jedennoch aber und dieweil nicht wahrscheinlich, daß Inquisitin solle genothzüchtiget seyn worden, dieweil sie so lange dazu stille geschwiegen, und einen andern Vater zum Kinde angegeben, auch die Nachbarn, welche fast alle Worte in ihrer Stube hören können, weder von einem Geschrey, noch andern Tumult etwas wissen wollen; hingegen nicht zu glauben, daß der Bauer Andreas K * * so gar voll gewesen, daß er nicht gewust, was er gethan, immassen er auf alle vorgegange-

gangene Umstände gar richtig und vorsichtig zu antworten weiß, welches sonsten nicht wol möglich, wenn er seinem Vorgeben nach so sehr berauscht gewesen, und im übrigen alhier favor partus in Betrachtung zu ziehen, welcher um eines Verdachtes willen seiner Alimenten nicht sogleich zu priviren, sondern es ist vielmehr die J * *, daferne sie beständig darauf verharren solte, daß sie nur deswegen einen Schuh-Knecht genennet, weil sie gedacht, daß sie mit einem reichen Bauer nicht viel gewinnen würde, oder auch sonsten aus Furcht vor der Strafe des Ehebruchs, eine ledige Person angegeben, vermittelst ihres leiblichen Eydes, wobey auch ein Geistlicher zu gebrauchen, sich zu reinigen schuldig, daß sie mit niemand anders, als Andreas K * * sich fleischlich vermischet, und also keinen andern Vater zu ihrem erzeugten Kinde wisse, worauf und wenn solches geschehen, so ergehet alsdann, was ihre Dotation, und des Kindes Alimentation betrift, was nach der H * * schen Policey-Ordnung Rechtens, und werden hiernächst, wegen getriebenen Ehebruchs, beyde Inquisiten, Catharina J * *, und Andreas K * *, denn auch sein Eheweib, wenn sie ihm gerichtlich seinen begangenen Fehler verziehen, mit wesentlicher Wohnung zu folgen schuldig, nach Erstattung der auf den Inquisitions-Proces verwandten Unkosten, welche deshalb pro Rata eines jeden zu liquidiren, und hierauf gebührlich zu moderiren, die H * * sche Lande auf ewig zu räumen, nicht unbillig angehalten.

XI.

Rechtl. Erkänntniß wegen gestohlner Schaafe, Kälber u. d. g.

Als derselbe uns Acta Inquisitionalia wider Hans Georg S * * und dessen Ehefrauen, wie auch Andreas Sch * * und dessen Eheweib, wegen einiger in ihren Wohnungen gefundener Sachen, deshalb verfaßte Inquisitional-Articul, darauf geschehene Antwort, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Obwol Inquisit Hans Georg S * * nicht gestehen wollen, wo er das in seiner Wohnung gefundene Hammel-Fleisch, ingleichen den Talck gekaufet, oder sonsten überkommen, sondern erstlich vorgegeben, daß er einen Hammel in N * * von K * * oder O * * gekaufet, hernach aber, als er ferner darüber befraget worden, gesaget, daß seine Frau einem Soldaten dafür ein Stück Brod gegeben, und dann auch diese darauf beständig verharret; Hingegen der andere Inquisit, Andreas Sch * * nebst seiner Ehefrauen, wegen des gleichfals bey ihnen gefundenen Kalb-Fells, sich damit entschuldigen wollen, daß seine Tochter solches auf dem Wall gefunden, ingleichen, daß sie beyderseits nicht wüsten, wie das in dem Netz annoch befind-

befindliche Lamm auf den Boden gekommen, oder wer die Gänse-Köpfe und Gänse-Knochen dahin gebracht, noch vielweniger von allen zu B * * und da herum geschehenen Diebstählen etwas wissen wollen;

Jedennoch aber und dieweil der erste Inquisit S * * sich dadurch sehr verdächtig gemachet, daß er den Hammel in N * * gekaufet zu haben vorgegeben, welches doch durch des Schultzens Antwort und Attestat, der die gantze Gemeinde befraget, vernichtet wird, auch daher selbsten Inquisit eine andere Ausflucht nebst seinem Eheweibe genommen; Hiernächst aber nicht glaubwürdig, daß ein Soldat vor ein Stück Brod so viel Fleisch hingeben solte; und im übrigen weder der Inquisit noch Inquisitin anzeigen mögen, wie der gefundene Talck auf den Boden gekommen, oder wovon der daselbst gestandene Schemmel so zerhauen gewesen, diese aber ohne dem wegen gestandener Erhandlung zweyer gestohlner Ueberzüge und anderer Reden sich einiger Parthiererey und Dieberey sehr suspect gemachet. Hingegen dem andern Inquisiten nebst seiner Ehefrauen nicht so gleich Glauben beyzumessen, daß das Kalb- und Schaaf-Fell auf dem Wall gelegen, welches seine Tochter, oder Mädgen nach Hause gebracht und gefunden, da ihme doch als Stadt-Diener obgelegen, solches, weil er wol gewust, daß so viel gestohlen worden, anzuzeigen, welches er indessen nicht gethan; Wozu noch kommet, daß ein ungebohrnes Lamm auf seinem Boden annoch im Netze gefunden worden, wovon er und seine Frau nothwendig wissen müssen, der Gänse-Köpfe und andern Knochen zu geschweigen;

Dahero dann Inquisiten allerseits nicht wenig graviret, und weil doch bishero in der Stadt B * * und auf dem Lande vieles gestohlen worden, und besage der Registratur, fast niemand in seinem Hause und bey dem Seinigen sicher gewesen, und also die Wahrheit besser erforschet werden muß, auch gestalten Umständen nach kein Juramentum purgatorium statt haben mag;

So sind deshalb die vier *Inquisiten* ohne Verzug in gefängliche Verhaft zubringen, und im Fall sie auf nachdrückliches Zureden die Thaten in Güte nicht gestehen wollen, dem Scharf-Richter zu übergeben, daß er sie auskleide, zur Leiter führe, die Daumen-Stöcke anlege, und damit zuschraube, jedoch bey den Weibern, Anna Elisabetha S * * und Louisa Sch * *, welche am ersten anzugreifen, weiter nicht verfahre, bey den Männern aber auch mit dem Schnieren den Anfang mache, dabey sie *respective* zu befragen:

1.) Woher die Sch * * oder Sch * *, das Hammel-Fleisch überkommen?

2.) Ob sie nicht selbsten den Hammel bey dem Pfarrer zu B * * gestohlen, oder stehlen helfen, oder davon etwas gekaufet?

3.) Wie diejenige geheissen, so ihnen das Fleisch oder Hammel verkaufet, wo sie sich aufhalten?

4.) Ob

4.) Ob sie nicht die Fisch-Kästen erbrochen, oder auf einige Weise dazu geholfen, oder sonsten nicht wissen, wer dergleichen unternommen?

5.) Ob Louise S * * oder Andreas S * * nicht selbsten das Kalb und Schaaf gestohlen, oder verparthieren helffen, oder woher sie die Felle überkommen?

6.) Wie das ungebohrne Lamm in dem Netze, ingleichen die Gänse-Köpfe und andere Knochen, auf ihren Boden gekommen?

7.) Von wem sie solches alles empfangen, wie die Person geheissen, wo sie sich aufhalten?

8.) Ob sie nicht die Fisch-Kästen, sogleich hinter ihrer Wohnung sind, erbrochen, oder die gestohlne Fische verparthieren helffen, oder sonsten davon Wissenschaft haben?

Wann nun ihre Aussage mit Fleiß *registriret*, und ihnen des andern Tages *ad ratificandum* vorgehalten, so ergehet alsdann ferner, was Recht ist. Hiernächst hat man auch den in *Actis* benannten Georg K * * vorzufordern, welcher das Kalb-Fell kennen wollen, und ihn, daß ihme ein Kalb von solcher Farbe gestohlen worden, eidlich zu vernehmen. V. R. W.

XII.

Rechtliches Erkänntniß wegen einer gesuchten Defension pro avertenda.

Auf beschehene Denunciation, gehaltene Registraturen, wie auch unterschiedlicher eydlicher Zeugen Aussage, wider den Schöppen Johann Philipp D * * einiger ihme imputirten Begünstigungen und Untreue betreffend, erkennet das Königl. Preußische Amt zu B * * nach eingeholtem Rath der Rechts-Gelehrten vor Recht:

Daß Johann Philipp D * * vor allen Dingen mit der gesuchten *Defension pro avertenda* zu hören, und ihme hierzu eine vier wöchentliche Frist zu verstatten, auch die disfals ergangene *Acta Inquisitionalia* vorzulegen: Worauf, und wann ferner dem *Inquisitions-Process* gemäß verfahren, in der Sache ferner ergehet, was Recht ist. V. R. W.

Rationes dubitandi & decidendi.

Ob' es wol scheinen möchte, es wäre bereits Denunciat durch so viel eydlicher Zeugen Aussage gnugsam graviret, daß er auf die bereits verfaßte Inquisitional-Articul zu antworten pflichtig, noch vielweniger aber ihme zu gestatten, vor geschehener Antwort die Acta zu perlustriren;

Jedennoch aber und dieweil die meisten Zeugen also beschaffen, daß wider sie und derselben Vorgeben der Schöppe D * * viel erhebliches einzuwenden haben wird, auch keiner davon ausdrücklich bejahen wollen, daß er von dem, aus dem Brau-Hause seiner Frauen gereichten Bier gewisse Wissenschaft gehabt, überdieses die Worte, so er wider den Amtmann ausgestossen haben soll, noch zur Zeit nicht so beschaffen, daß deswegen wider den Denunciaten eine weitläuftige Inquisition zu verhängen, über die letzte Denunciation aber einiger Einwohner zu B * * er weder vernommen noch gehöret, und dann im übrigen nicht ungewöhnlich, daß in Delictis minus atrocibus die Acta pro avertenda dem Denunciaten communiciret werden;

Als ist von uns, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

XIII.

Rechtliches Gutachten: Ob nicht einem Cantori, welcher von dem Præfecto sehr schnöde tractiret, und durch ein Memorial bey denen Superioribus verunglimpfet worden, und dahero den Præfectum zur Rede gestellt, selbigem Ohrfeigen gegeben, und mit dem Bakel geschlagen, auf erhobene Klage aber um 9 Thlr. gestrafet worden, sowol durch dergleichen Schüler Procedur, als auch durch die dictirte Strafe zu viel geschehen?

Als derselbe uns eine Facti Speciem, nebst einigen Beylagen zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Hat ein böser Schüler, welcher zugleich Præfectus ist, den Cantorem sehr harte beleidiget, übel von ihm geredet, in dem Namen der Schüler ein Memorial an die Superiores übergeben, davon doch jene, nach Ausweisung des beygefügten Attestati nichts wissen wollen, auch da ihn der Cantor deswegen zu Rede gestellet, denselben schnöde angelassen, seine Facta vertheidiget, worauf derselbe den unbändigen Schüler castigiret, einige Ohrfeigen gegeben, und etliche Schläge mit dem Bakel, jedoch ohne denselben an seinem Leibe zu beschädigen, worüber er aber wider besagten Cantorem Klage erhoben, und es dahin gebracht, daß selbigem 9 Rthlr. Strafe dictiret worden: Dahero nunmehr die Frage entstehet:

Ob nicht dem *Cantori*, sowol durch dergleichen Schüler-*Procedur*, als auch durch die *dictirte* Strafe zu viel geschehen?

Ob

Ob es wol scheinen möchte, es hätte dem Cantori nicht gebühret, den Præfectum, welcher in seiner Classe nicht sitzet, sondern vermuthlich in des Rectoris Classe gehöret, denselben zu schlagen, sondern vielmehr obgelegen, seine Querelam gebührend bey gedachtem Rectore, oder nach Beschaffenheit der Umstände, bey denen Superioribus vorzubringen; und hingegen, da er solches nicht gethan, sich selbst zu imputiren, daß er wegen seiner Real - Injurien, gegebenen Maulschellen, und unbefugtem Prügeln, mit 9 Thlr. in Strafe genommen worden, immassen den Rechten gemäß, daß dergleichen Injurianten nachdrücklich und ernstlich anzusehen;

Jedennoch aber und dieweil erstlich der Schüler kein gut Zeugniß hat, sondern ein böser, nachläßiger und widerspenstiger Geselle, laut Beylagen, seyn soll, und dann von einem Præceptore nicht præsumirlich, daß er einen Schüler injuriandi causa schlage, folglich vielmehr die gegebene Schläge vor eine Castigation zu halten, absonderlich, da dem Præfecto der Cantor als sein Præceptor vorgestellet worden, selbiger auch diesem Gehorsam angelobet, welcher sich aber in denen wider ihn angegebenen Factis nicht äussert, und im übrigen aus vielen Umständen erhellet, daß er wider den, einem Cantori und vorgesetzten Lehrer Respect gehandelt, Meitereyen und Zänckereyen angerichtet; Hiernächst ihme an seinem Leibe und Gliedmassen kein Schade zugefüget worden, die angegebenen Schmertzen aber eine Folge einer zuläßigen Castigation seyn, überdieses nicht ungewöhnlich, daß jemand ein Primaner seyn, und doch unter des Cantoris Inspection und Gehorsam stehen müsse, welchen der Præfectus sich zu subtrahiren nicht berechtiget, und also sich selbst beymessen muß, daß er darob gezüchtiget worden:

Als halten wir dafür, daß der *Cantor* gestalten Sachen und Umständen nach, nicht zu bestrafen, noch viel weniger aber von einem Schüler und *Præfecto* auf eine solche unanständige Weise tractiret und mißhandelt werden könne.

XIV.

Rechtliches Erkänntniß in einer Injurien-Sache.

Als derselbe uns ergangene Acta, geführten Beweiß, und darauf erfolgte Gesetze, in Injurien-Sachen, Jürgen K * *, Klägern eines, wider Joachim M * *, Beklagten, andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Aus den *Acten* so viel zu befinden, daß Beklagter, Joachim M * *, wegen seiner ausgestossenen *Injurien*, Klägern vor Gericht eine

christliche Abbitte zu thun schuldig, und wird er hiernächst dieser seiner Begünstigung halber mit acht tägigen Gefängniß, oder 10 Thlr. bestrafet, auch zur Erstattung der auf diesen *Process* verwandten Unkosten nicht unbillig angehalten. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagter dafür hält, es hätte Kläger, die von ihm angegebenen Injurien nicht erwiesen, angesehen der eine Zeuge, nach seinem eigenen Geständniß ad interrog. general. 6. sein Feind, der andere des Feindes Eheweib, welche folglich mit dem ersten vor eine Person zu halten, überdieses der vierte, wie er selbsten ad Interrogatorium generale 4. und 10. nicht in Abrede seyn können, von seinem Feinde K * *, aufgehetzet worden, zu geschweigen, daß die Zeit oder Tag, an welchem die injurieusen Reden solten gefallen seyn, nicht benennet, ingleichen die Zeugen deshalb variiret, mithin Beklagter nicht einmal schuldig gewesen, auf eine so ungewisse Klage zu antworten;

Jedennoch aber und dieweil der erste Zeuge dazumal mit Beklagtem keine Feindschaft gehabt, als er die Injurien geredet, und jener zum erstenmal davon gesprochen, sondern vielleicht Joachim M * * Gelegenheit genommen, K * * in der Schencke zu schlagen, damit er ihn, als seinen Feind verdächtig machen möchte, überdieses bey Abstattung eines Zeugnisses, das gewöhnliche Brocardicum, daß Mann und Weib ein Leib, nicht zu appliciren, immassen nicht wahrscheinlich, daß wegen einer solchen geringen Sache, die Frau einen falschen Eyd ablegen solte, und dann von denen quæstionirten Zeugen nicht sogleich gesaget werden mag, es hätte ihn K**, Beklagtens Feind, aufgehetzet, weil derselbe auf das Interrogatorium generale 4. und 10. ihn wegen dieses Zeugnisses angesprochen, oder wie er dazu gekommen, geantwortet, K * * hätte ihn gefraget, in Erwegung, daß Fragen, ob jemand dieses oder jenes gehöret, nicht gleich so viel ist, als anhetzen, daß er soll ein falsches Zeugniß ablegen, und falsch schwören, im übrigen aber nicht nöthig, daß die Stunde oder Tag, an welchen die Injurie ausgestossen worden, so præcise benennet werde, sondern genug ist, wenn Annus oder Mensis angezeiget wird,

Svendendörffer ad Proceſſ. Fibig. p. 1500.

welches im gegenwärtigen Fall geschehen, hingegen nichts zur Sache thut, daß gleichwol die ersten Zeugen variiren, indem diese gesaget, 14 Tage vor Weihnachten wären dergleichen Scheltworte gefallen, hernach aber solche angegebenen Injurien erst im Frühjahre denunciiret, und gar ad Art. 10. erst den 28. Maji die libellirten Injurien benennet, in Betrachtung, daß hier nicht sowol eine Denunciation, als Erzehlung des Gehörten, noch viel weniger aber einige Veränderung vorhanden, indeme erstlich das Factum iterabile, und dann nichts ungewöhnliches, daß, was man eine geraume Zeit zuvor gehöret, man erst nach Verflieſſung etlicher Wochen,

Wochen, bey ereignender Gelegenheit, sagen könne, überdieses auch der zweyte und vierte Zeuge ein gleiches bejahen, welche doch von Beklagten selbst vor keine Denuncianten angegeben worden;

Als hat nicht anders, als geschehen, von uns erkannt werden mögen.

XV.

Rechtl. Erkänntniß in einer Diffamations-Sache, zwischen zwo distinguirten Personen.

In Diffamations-Sachen des Vice-Præsidenten, B. C. H * *, Klägern und Diffamaten eines, wider den Hoff-Rath, J. K * *, Beklagten und Distanten andern Theils, erkennen wir C. L. von Gottes Gnaden ꝛc. nach eingeholtem Rath der Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Daß Beklagter und *Diffamant* seines Einwendens ungeachtet, auf die wider ihn erhobene Klage sich einzulassen, und seine *Diffamation* in der zu Recht gesetzten Frist zu beweisen schuldig, *Diffamatens* Gegen-Nothdurft vorbehältlich; in Verbleibung dessen, wird *Diffamanten* ein ewiges Stillschweigen auferleget. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagter Hoff-Rath K * * dafür hält, er hätte nicht nöthig, sich auf die wider ihn erhobene Klage einzulassen, angesehen die Diffamation nicht bescheiniget, noch viel weniger aber daraus einige Diffamation abzunehmen, daß er geschrieben: Es hätte der Vice-Præsident zur Extradirung des Hochfürstl. Rescripts Anlaß gegeben, immassen das Wörtchen, vielleicht, dabey zu befinden, welches nichts bejahet, und nichts verneinet, und dahero aus dem gantzen Context keine Diffamation zuerzwingen;

Jedennoch aber und dieweil aus denen von dem Beklagten n. act. 7. selbst angezogenen Worten deutlich erhellet, daß er den Vice-Præsidenten H * * wegen einiger Collusion cum partibus also verdächtig halte, daß er vermeynet, es müsse sich selbiger vermittelst seines leiblichen Eydes deshalb reinigen, und im übrigen die Particula, *forsitan*, und die darauf gegründete Protestation facto contrario, folglich keine weitere Bescheinigung vonnöthen;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen.

XVI.

Rechtl. Erkänntniß in Puncto Stupri, da alternative, nemlich, entweder auf das Purgatorium, oder auf Dotation der Stupratæ erkannt worden.

Auf beschehene Denunciation, Martha Catharina H * * eines, wider Claus N * * Denunciaten, andern Theils, deren ferneres Einbringen und anbey geführter abermaliger Defension und Erklärung, erkennen bey der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt zu M * *, zum Criminal-Gericht verordnete Richter, nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Ist den 24. Julii, anni currentis 1717. ein zu H * * eingeholtes Urtheil publiciret, und darinnen erkannt worden:

Daß Claus R * * sich vermittelst seines leiblichen Eydes, wobey auch sein Beicht-Vater zu gebrauchen, reinigen solle, daß er mit Margaretha Catharina, Leonhards H * *, zu B * *, Tochter, weder Unzucht getrieben, noch sonst mit derselben sich fleischlich vermischet, und das Werck mit ihr vollbracht. V. R. W.

Ob er nun zwar hierauf zu seiner Entschuldigung vorwendet, daß es nur ein Stuprum attentatum gewesen, und er nur sein männliches Glied in die Labiam vulvæ gebracht, wegen Engigkeit derselben aber das Werck fleischlicher Unzucht nicht gäntzlich vollführet, die Denunciantin auch ihme zu solchen allen selbst Gelegenheit gegeben;

Jedennoch aber und dieweil dieses alles ihn von dem zuerkannten Reinigungs-Eyd nicht loßwürcken, auch ihme wegen seiner Variationen und zuvor falsch befundenen Läugnens nicht geglaubet werden mag;

Als ist er, seines Einwendens ungeachtet, nach scharfer Verwarnung vor der Strafe des Meineyds, wobey auch sein Beicht-Vater zu gebrauchen, selbigen würcklich abzuschwören schuldig; Er könte und wolte dann, die *Denunciantin* H * *, mit 30 Thlr. *dotiren* und abfinden; worauf, und wann solches geschehen, so werden beyde, *Denunciantin* und *Denunciat*, mit zehentägigem Gefängniß bestrafet, auch jedes *pro Rata* zur Erstattung der auf den *Proceß* ergangenen Unkosten nicht unbillig angehalten. V. R. W.

XVII. Recht-

XVII.

Rechtliches Erkänntniß in Puncto Furti.

Als dieselbe uns ergangene Inquisitions-Acta wider Anna Margaretha S * *, wegen begangenen Diebstahls, samt deren Defension zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Hat Margaretha S * * in Güte gestanden, daß sie bey ihrem ehemaligen Brod-Herrn, Andreas M * *, Gärtnern von W * *, unterschiedliche Kleider und Leinen-Gezeug, samt vielen andern Sachen, so sich auf eine ziemliche Summa belaufen möge, entwendet, und sich darauf mit einem Soldaten, Andreas J * * genannt, auf flüchtigen Fuß gesetzet;

Ob nun zwar Inquisitin zu ihrer Entschuldigung anführet, daß sie von obbenanntem Andreas J * * zu solchem bösen Fürnehmen verleitet worden, auch dieser das von denen gestohlnen Sachen gelößte Geld meistentheils durchgebracht, folglich sie von dem gantzen Diebstahl nicht viel genossen;

Jedennoch aber und dieweil die Acta zeigen, daß Anna Margaretha S * * ein liederliches Mensche, sie auch wohl wissen sollen, daß man seine Herrschaft nicht bestehlen dürfe, sondern darauf ernstliche Strafen gesetzet seyn, überdieses sie nicht vermögend, von allen Entwendeten das geringste wieder zu geben, oder den Werth davor zu ersetzen, mithin ihre vorige Herrschaft in mercklichen Schaden gesetzet worden;

Als wird dieselbe, wegen ihrer begangenen boßhaften Dieberey, nicht unbillig, nach vorher geschworner Uhrphede, mit Staupen-Schlägen der Königl. Lande ewig verwiesen. V. R. W.

XVIII.

Rechtliches Erkänntniß in Schlägerey-Sachen.

Auf eingewandte Appellation in Injurien-Sachen des von H * *, zu G * *, Beklagten und Appellanten eines, wider Georg Friedrich F * *, Klägern und Appellaten andern Theils, erkennen wir Adolph Friederich ꝛc. nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht;

Daß

Daß die eingewandte *Appellation* in ihren *Formalien* beständig, und zur Rechtfertigung an Uns erwachsen; *Materialia* betreffend, so erhellet aus den *Acten* soviel, daß wohl gesprochen, und übel *appelliret*, dahero *Appellant* die *Appellaten* deshalb verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgter Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, daß, weil klagender H * * im Lande mit Immobilibus nicht angesessen, dieser vor allen Dingen Caution pro Reconventione und Expensis bestellen müsse, und dahero in der Hauptsache nicht eher fortgefahren werden möge, bis solcher dilatorischen Exception würcklich abgeholfen, folglich der von H * * als Appellant mercklich graviret worden, da ihme die geforderte Caution abgeschlagen, und Appellaten F * * in behöriger Ordnungs-Frist seinen Beweiß zu führen, nachgelassen worden;

Jedennoch aber und dieweil appellirender von H * * selbsten nicht in Abrede ist, daß er Klägern und Appellaten auf öffentlichem Felde geschlagen, und die von ihme angegebenen Injurien theils mit nichts bescheiniget, theils, wann auch deme also, verbotener Weise und auf öffentlicher Strasse eine solche Privat-Rache auszuüben nicht berechtiget gewesen, über dieses alles, was er vorbringet, wie nemlich sein Gegner mit Immobilibus nicht angesessen, notorie in Facto unrichtig, indeme derselbe zu S * * Haus und Hof hat, folglich seine angegebene und prætendirte Satisfaction, deren er sich durch seine Selbst-Rache verlustig gemachet, samt den Expensen vermuthlich wegfallen werden, und im übrigen Appellant weiter nichts suchet, als die Sache unter dem Schein des Rechtens in das weite Feld zu spielen;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urtheil enthalten, erkannt werden mögen.

XIX.

Rechtliches Erkänntniß in Puncto begangner Diebereyen.

Als der Herr uns ergangene Inquisitions-Acta wieder Oltmann B * * und Johann K * * wegen begangener Dieberey und andern Verbrechen zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Haben beyde Inquisiten, Oltmann B * * und Johann K * * in Güte gestanden, daß sie zu S * * wie auch zu W * * in P * * zwey grosse Diebstähle verübet, nachdeme einige

ge Jahre zuvor Johann K * * zu B * * gleicher Dieberey mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen worden, auch Oltmann B * * sein eigen Hauß angezündet, beyde aber schon zwey bis dreymal auf gantz besondere Weise aus dem Gefängniß sich losgebrochen;

Ob nun wol es das Ansehen gewinnet, daß weil gedachte Inquisiten die ihnen beygemessene grosse Diebstähle bekennet, auch sonsten sehr berüchtigte und böse Leute seyn, man sogleich wider dieselbe ein definitives Urtheil abfassen könte, bevorab, da das angezündete Haus theils von schlechtem Werth ist, theils B * * eigenthümlich zugehöret, auch durch solches Feuer niemand anders der geringste Schade zugefüget worden, folglich über die ordinariam poenam Furti nicht möchte zu kommen seyn;

Jedennoch aber und dieweil in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung deutlich versehen, daß allen und jeden Inquisiten eine Defension verstattet, oder auch ex officio zugegeben werden soll, hier auch ohnedem allerhand Umstände sich äussern, welche die Bestrafung einigermassen aggraviren könten;

Als ist vor allen Dingen oft benannten *Inquisiten*, nach beschehener *Ratification* ihrer gethanen Bekänntniß, und ordentlichen Verzeichniß aller und jeder Umstände, eine *Defension ex officio* zu bestellen; Worauf und wann solches geschehen, so ergehet in der Sache ferner was Recht ist. V. R. W.

XX.

Rechtliches Erkänntniß in Puncto allerhand verübter Spitzbübereyen.

Auf angebrachte Rüge wider Anna Dorothea B * *, verwittwete H * * wegen verübter Spitzbüberey, einiger Zeugen eydlicher Aussagen, verfaßte Inquisitional-Articul, und darauf beschehene Antwort, auch erfolgter Confrontationen, erkennen Bürgermeister und Rath der Stadt H * * nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht;

Wird Anna Dorothea B * *, verwittwete H * *, beschuldiget, daß sie allhier zu H * * auf öffentlichem Marckte einer Frauen, Namens R * * einige Rthlr. aus der Tasche genommen, und dieselbe endlich, da sie darüber ertappet wor-

worden, fallen lassen; Ingleichen daß sie vor der Bude des A * * ein Stück Spitzen zu sich zuziehen bemühet gewesen;

Ob nun zwar Inquisitin beständig läugnet, daß sie gedachter R * * das Geld aus der Tasche genommen, noch vielweniger aber gestehet, daß sie in bemerckter Bude des A * * ein Stück Spitzen hinweg zu partiren getrachtet;

Jedennoch aber und dieweil Inquisitin nicht in Abrede seyn kan, daß das Geld auf die Erde gefallen, als man sie angetastet, und an dem Arm ergriffen, hiernächst der Italiäner H. B * * eydlich erhalten, daß sie solches Geld in ihre Tasche stecken wollen, und bey erregtem Tumult dasselbe weggeworfen, das letzte aber auch andere eydliche Zeugen bekräftiget, welche ihr diese Umstände ins Gesicht gesaget, und im übrigen nicht zu glauben, daß das Geld vor sich aus der R * * Tasche sich hervor gethan und heraus gesprungen, anbey Inquisitin sehr verdächtig, daß sie eine Landstreicherin, und entweder gar noch einen Mann habe, oder mit andern gefährlichen Personen bekanndt sey; Einfolglich zu schliessen, daß obgedachte Anna Dorothea H * * für so unschuldig nicht zu achten.

Daferne nun also dieselbe ihr Geständniß in Güte richtiger zu thun sich ferner verweigern solte, ist sie dem Scharf-Richter dergestalt zu untergeben, daß er sie mag ausziehen, entblössen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen *Instrumenta* vorzeigen, die Daumen-Stöcke anlegen, und damit zuschrauben, jedoch daß es dabey verbleibe, und mit *Inquisitin* vor diesesmal weiter nichts vorgenommen werde. Worbey sie dann mit allem Ernst zu befragen:

I) Ob sie nicht in der Bude des A * * ein Stück Spitzen zu sich ziehen wollen?

II) Ob sie nicht der R * * einige Gulden aus der Tasche genommen, und dieselbe hernach fallen lassen, oder weggeworfen?

III.) Ob sie nicht noch einen Mann habe?

IV.) Wer diejenige Leute gewesen, die mit ihr vor dem Gefängniß gesprochen, wie sie heissen, woher sie dieselbe kenne?

Wann nun ihre Urgicht mit Fleiß, samt allen Umständen, zu denen Acten verzeichnet, und mit diesen ferner übersendet wird, so ergehet ihrer Bestrafung halber, oder auch sonsten, in der Sache ferner, was Recht ist. V. R. W.

XXI.

Rechtliches Erkänntniß in Puncto Diebstahls.

Als die Herren uns ergangene Acta Inquisitionalia, einige Diebstähle betreffend, wider Margaretha W * * Simon C * * Ehefrau, nebst deren eingereichten Defension zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Hat Inquisitin, Margaretha W * * in Güte gestanden, daß sie bey Augustin T * * einen Schincken von 20 Pfund, ingleichen einen Topf mit Butter von 9 Pfund, auch 8 Pfund Seiffe J. C * * diebisch entwendet, hingegen nicht gestehen wollen, daß sie Caspar W * * wenigstens drey Pfund gefärbte Wolle, Stein-weise Wolle, nebst zweyen Thlr. aus der Bude gestohlen;

Ob nun wol Inquisitin, was den Schincken, Seiffe und Butter betrift, zu ihrer Entschuldigung nichts vorzuschützen weiß, wegen der entwendeten Wolle aber sehr verdächtig ist, und dahero auf ein Medium eruendi veritatem zu erkennen zu seyn scheinet, bevorab, da sie schon sonsten im üblen Ruf gewesen;

Jedennoch aber und dieweil die bekänntlich gestohlnen Sachen, Inhalts der Fol. Act .4. befindlichen Registratur wieder restituiret; Caspar W * * aber sich nicht getrauet, zu beschwören, daß die in der Inquisitin Lade gefundene Wolle die seinige sey, hiernächst durch das Fol. 27. beygelegte Attestat des Bürger-Schäfers bescheiniget worden, daß Simon C * * von seinen eigenen Schaafen einige Wolle überkommen;

Als ist in Ermanglung anderer Indicien, wegen des angegebenen Wollen-Diebstahls wider dieselbe weiter nichts vorzunehmen, und weil sie bereits über 8 Monath im Gefängniß gesessen, und die geständlich entwendete Butter, Seiffe, und Schincken restituiret, und dann das so lang währende Gefängniß vor eine zulängliche Strafe wegen der verübten Dieberey zu halten;

Derohalben ist *Inquisitin* Margaretha W * * der gefänglichen Haft sogleich zu erlassen, hingegen die auf den *Inquisitions-Processs* verwandte Unkosten, und was etwann auf ihre Beköstigung ergangen, nach leidlicher *Liquidation*, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

XXII.

Rechtliches Erkänntniß in einer Injurien-Sache, da ein Capitain für injurieus gehalten, daß ein Bürger, dessen Frau von einem Soldaten übel tractiret worden, und deme vom Capitain die Justitz versaget worden, sich an den Obersten des Regiments gewendet.

Als dieselbe uns ergangene Inquisitions-Acta, und geführte Defension in Injurien-Sachen Johann Ernst E * * Injurianten eines, wider den Capitain von H * * Injuriaten andern Theils zugesendet, und sich darüber des Rechtens zu berichten verlanget, ꝛc.

Daß gestalten Sachen und Umständen nach der Schuster, Johann Ernst E * *, dem *Capitain* von H * * eine Ehren-Erklärung zu thun schuldig, und also noch zur Zeit mit der erkannten Strafe und Abbitte zu verschonen, es könte und wolte dann *Injuriat*, der von H * *, nach vorhergegangenen *Injuriantens* Eyd vor Gefehrde, den ihme *deferirten* Haupt-Eyd entweder *acceptiren* oder *referiren*, oder sein Gewissen mit Beweiß vertreten; worauf in der Sache ferner, auch der Unkosten halber ergehet, was Rechtens. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es wäre der Schuster E * * dadurch nicht wenig graviret worden, daß man aus des Capitains von H * * Klage eine Inquisition gemachet, der Capitain aber dafür halten könte, daß weil die Injurien offenbahr, auch Inquisit den Brief an den Obersten H * * abzuläugnen nicht vermocht, und darinnen inzwischen allerhand unerfindliche Dinge wider ihn enthalten, die von E. E. Rath zu B * * gesprochene Sentenz schlechterdings zu confirmiren, und deshalb der Schuster in die Unkosten zu condemniren gewesen;

Jedennoch aber und dieweil E * * Injuriaten Exceptionem veritatis opponiret, und es andem, daß wenn der Mousquetier seine Frau so übel tractiret, und er oder dieselbe den Capitain um Administrirung der Justitz und Bestrafung des Soldatens angerufen, dieser aber ihnen solche verweigert hätte, dem Inquisit nicht zu verdencken, wann er sich an den Obersten gewendet, und was sich zugetragen, demselben angezeiget, folglich klar, daß er nicht Animo injuriandi, sondern in der Intention und Meynung, über die Verweigerung der Justitz zu klagen, alle in dem Brief enthaltene

Worte

Worte von sich geschrieben, und fast ein gleiches an seine Hochfürstl. Durchl. von B * * L * * wiederholet, welches durch die Acceptirung, oder Referirung des zugeschobenen Eydes, oder auch Gewissens-Vertretung klärer werden muß, und im übrigen Injuriant, da er sich erkläret, daß er wider den Capitain von H * * weiter nichts habe, sondern denselben vor einen ehrlichen Capitain halte, auch denselben gegrüsset, mithin weiter nichts fehlet, als daß er solches, damit er einmal aus der Sache komme, diese Erklärung vor Gericht wiederhole, absonderlich da die übrigen Reden, welche der Schuster ausgestossen haben soll, mit nichts erwiesen, hingegen dem Richter zur Beschleunigung des Processes frey stehet, in Injurien-Sachen inquisitorie zu verfahren, die Zutheilung der Unkosten aber samt der zu dictirenden Strafe alsdann erst geschehen kan, wann der Capitain von H * * auf die Eydes-Delation sich wird herausgelassen haben;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen.

XXIII.

Rechtl. Erkänntniß in Puncto getriebener Blut-Schande.

Auf angestelte Rüge in Inquisitions-Sachen, wider C. A * *, aus L * *, und dessen Stief-Mutter, Margaretha F * *, getriebene Blut-Schande betreffend, erkennen Gräfliche Sch * * sche-L * * sche Canzelley-Räthe, nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Daß gestalten Sachen und Umständen nach C. A * *, daferne selbiger würcklich auf 100 Thlr. hoch *Caution* bestellen wird, ein *Salvus-Conductus* zu ertheilen, und hierauf *ad inquisitionales articulos*, welche deshalb abzufassen, gebührend zu vernehmen, worauf und wann solches geschehen, und *Inquisit* mit seiner *Defension* gehöret, so ergehet in der Sache ferner, was Rechtens; Es wolte und möchte dann der Herr Graf, des *supplicirenden* Schwieger-Vaters Bitten gemäß, welche *Inquisit speciali mandato* bekräftigen und *ratihabiren* muß, gegen eine öffentliche Kirchen-Busse, und auf 60 Thlr. hoch zu *determinirende* Geld-Strafe, und Erstattung der Unkosten, den gantzen *Proceß aboliren* und aufheben; Das wäre der Herr Graf, Kraft der ihme zukommenden Landes-Hoheit, und der von *Supplicanten* angeführten Ursachen wohl befugt. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es wäre der Salvus-Conductus, oder zum wenigsten das Antworten auf Inquisitional-Articul, und darauf ferner zu führende Defension vergebens, weil Inquisit die getriebene Blut-Schande gestehet, und also keine fernere Inquisition nöthig, hingegen fast unmöglich scheinet, daß man auf Abolirung des Processes erkennen, und da ein öffentliches Aergerniß, durch gedachte Blut-Schande, in dem Lande gegeben worden, mit einer Geld-Busse Inquisiten von aller ferneren Strafe befreyen wolte;

Jedennoch aber und dieweil C. A * * Schwieger-Vater, ohne Special-Mandat sich nur gemeldet, und also nicht sowol Inquisit, als ein Defensor, ohne Caution sich angegeben, und die Bekänntniß gethan, und dann in Criminalibus alles ordentlich hergehen, und daferne eine Strafe zu dictiren, Probationes luce meridiana clariores fürhanden seyn müssen, der Unter-Richter aber nichts zu aboliren befugt, sondern solches Regale dem Landes-Herrn einig und allein zukommt, hier aber einige nicht ungegründete Ursachen fürhanden, warum der regierende Herr Graf die Abolition decerniren möchte, allermassen das gegebene Aergerniß, durch eine öffentliche Kirchen-Busse, auf die Seite geschaffet wird, und also dieses Exempel ferner keine Gelegenheit zu sündigen geben kan; Hiernächst die Geld-Busse und Erstattung der Inquisitions-Kosten dazu kommet, auch vielleicht Inquisit ohne solche Hofnung, sich nimmermehr stellen, folglich das Delictum unbestraft bleiben dürfte; Dahingegen denen übrigen Unterthanen dadurch eine grössere Furcht imprimiret werden kan, auch sonsten bekandt, daß die Strafe des Staup-Besens und ewiger Landes-Verweisung in eine Geld-Busse öfters verwandelt zu werden pflege;

Als ist von uns, wie im Urthel enthalten, zu erkennen gewesen.

XXIV.

Rechtl. Erkänntniß in Puncto getriebener Blut-Schande.

Als derselbe uns übergebene Defension samt denen übrigen Inquisitional-Acten, wider S. G. B * *, und deren Stief-Vater, H. K * *, wegen angeschuldigter Blut-Schande zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Hat S. G. B * * in Güte gestanden, daß sie mit ihrem Stief-Vater sich zu unterschiedenen malen fleischlich vermischet, auch von ihme schwanger worden;

Ob nun wol H. K * * zu seiner Entschuldigung anführet, daß Coinquisitin ein liederliches Mensche, und sie bereits einen Reuter, mit welchem sie Unzucht getrieben, zum Vater ihres Kindes angegeben, folglich ihr als varianti nicht zu glauben;

Jeden-

Jedennoch aber und dieweil Inquisit K * * nicht läugnen kan, daß er mit Coinquisitin in einem Bette geschlafen, hiernächst des Pastoris Schreiben dazu kommt, darinnen er bezeuget, daß er sich gar mit derselben wollen copuliren lassen, anbey seine Lebens-Art nicht so beschaffen, daß man von ihm dergleichen nicht solte vermuthen können, er auch nachdeme, da Coinquisitin schon gegen den Pastorem bekennet, daß sie mit ihme fleischlich zugehalten, dieselbe jedennoch nicht von sich gelassen, sondern ferner bey ihme zu bleiben gezwungen;

Als ist nunmehr der Richter und Amtmann wohl befugt, *Inquisiten* auf diese Maasse dem Scharf-Richter zu untergeben, daß er ihn möge ausziehen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige *Instrumenta* vorzeigen, auch, da es nöthig, die Daum-Stöcke anlegen, und damit zuzuschrauben, worauf, und wann ferner dem *Inquisitions-Processs* gemäß verfahren worden, so ergehet in der Sache ferner, was Rechtens. V. R. W.

XXV.

Rechtl. Erkänntniß, einen Apothecker, wegen ausgegebenen Gifts, betreffend.

Als dieselbe uns ergangene Inquisitions-Acta wider Johann Melchior H * *, Provisoren der S * * schen Apothecke zu M * *, wegen ausgegebenen Gifts, einiger Zeugen Aussage, samt dessen Defension zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Hat die inhaftirte St * * sche Wittwe ad Articulos Inquisitionales unter andern ausdrücklich gesaget, daß ihr der Provisor in der S * * schen Apothecke, Johann Melchior H * * die Verabfolgung des Ratten-Pulvers zwar zweymal verweigert, endlich aber ihr solches selbsten angeboten, und vor sechs Pfenning von solchem Ratten-Pulver, ingleichen vor sechs Pfenning Scheidewasser und Spiritum vitrioli verkaufet und gegeben, hiernächst gewiß, daß er darwider selbst Artzeneyen verordnet, und weder seiner ordentlichen Obrigkeit, noch auch dem Herrn M. B * * das geringste davon angezeiget; wodurch es dann leichtlich geschehen können, daß die Inquisitin St * *, welche solchen Gift gemißbrauchet, entfliehen, und ihrer wohlverdienten Strafe entgehen können;

Ob nun wol der Provisor H * * zu seiner Entschuldigung anführet, daß gedachte Inquisitin solche giftige Species unter dem falschen Vorwand, daß sie in ihrem Hause viele Mäuse und Ungeziefer hätte, wofür sie nicht zu bleiben wüste,

gefordert, er aber dabey sehr behutsam gegangen, immassen beyde Zeugen, N. F. K * *, der Apothecker Geselle, und Johann Christian R * *, der Apothecker Bursche ad art. 5. 6. 7. und 8. fol. Act. 15. seq. deutlich bejahet, daß der Provisor ihr zum erstenmal solche Species abgeschlagen, und da sie ferner darum angehalten, jederzeit examiniret und ermahnet, hingegen eydlich beyde Zeugen verneinet, daß er ihr oftbenannte giftige Materialien angeboten, mithin zu folgen scheinet, daß weil die Inquisitin einen Mann, der so viel gute Zeugnisse vor sich hat, und dieselbe gewarnet, und ermahnet, nicht graviren mögen, und da sie endlich nicht entwichen, sondern zur gefänglichen Haft gebracht worden, auch die übrige Anschuldigungen, als wann dadurch der Justitz einiges Nachtheil zuwachsen können, samt aller Strafe hinwegfallen müsten;

Jedennoch aber und dieweil es sich nicht gebühret, daß der Provisor H * *, eben weil ihme das Weib verdächtig geschienen, ohne beglaubten Schein von ihrem Manne, sothanes Ratten-Pulver, Scheidewasser und Spiritum vitrioli abfolgen lassen, gestalt in der M * * schen Policey-Ordnung

Cap. 25. §. 49.

ausdrücklich enthalten, daß dergleichen Venenata ohne beglaubten Schein nicht ausgegeben werden sollen, und im übrigen H * * nicht in Abrede seyn kan, daß er keinen Schein gefordert, noch auch empfangen, sondern jetzt erwähnte giftige Materien ohne genugsame Sorgfalt hingegeben, wodurch dann die inhaftirte St * * ihren Ehemann ums Leben gebracht; Er auch darinnen unbehutsam verfahren, daß, da er des Weibes böse That vermuthet, oder gar erfahren, solche nicht gebührender Weise angezeiget;

Als wird nunmehro wider Johann Melchior H * * mit der *Special-Inquisition* verfahren, und selbiger auf *Articul*, welche deshalb abzufassen, nicht unbillig vernommen, worauf, und wann solches geschehen, und er mit seiner *Defension* gehöret worden, so ergehet seiner Bestrafung halber und sonsten, was Recht ist; Es wolte und möchte dann gedachter H * * sogleich 20 Thlr. Strafe erlegen, und die auf den *Process* ergangene Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und erfolgter Ermäßigung, erstatten, damit würde er zugelassen, und alsdenn mit fernerer *Inquisition* verschonet. V. R. W.

XXVI. Recht-

XXVI.

Rechtliches Erkäntniß in Puncto Furti.

Als derselbe uns ergangene Inquisitions-Acta wider Hans Peter F * *, wegen verübten Diebstahls, deshalb verfaßte Inquisitional-Articul, darauf beschehene Antwort, samt dessen eingereichten Defension, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Hat Inquisit Hans Peter F * * in Güte gestanden, daß er in des Kramer H * * Pferde-Stall, einige bereits loß gewesene Steine herausgenommen, und durch das hierdurch gemachte Loch hineingekrochen, und allda des Knechtes, Christian F * * Lade mit einem Meissel eröfnet, und wol 9 Thlr. nebst einem silbernen Ermel-Knopf und Messer entwendet;

Ob er nun wol zu seiner Entschuldigung anführet, daß er aus Armuth und Leichtsinnigkeit seiner Jugend solche That begangen, ihme auch deshalb hertzlich leid wäre, und dahero darauf bedacht gewesen, wie dem Knecht, F * * das Entwendete wiederum möchte restituiret werden, anbey solche Restitution würcklich geschehen, mithin die Strafe hinwegzufallen scheinet;

Jedennoch aber und dieweil der quæstionirte Diebstahl nicht ohne Gewalt geschehen, die vorgeschützte Armuth aber zum Stehlen niemand autorisiret, er auch als ein Schmiede-Knecht und junger Kerl sothaner Armuth durch fleißiges Arbeiten leichtlich begegnen können, die beschehene Restitution aber nur das Interesse privatum aufhebet;

Als wird *Inquisit*, Hans Peter F * * nicht unbillig mit Staupen-Schlägen, nach vorher geschworner Uhrphede, des Landes ewig verwiesen, es wolte dann Se. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit, in Ansehung seiner Jugend, denselben diesfals begnadigen, und ihn wegen solchem Verbrechens, mit einer blossen Landes-Verweisung ansehen. V. R. W.

XXVII.

Rechtl. Gutachten über eine Actionem adulterii civilem.

Als derselbe uns eine Facti Speciem nebst einigen Privat-Actis, samt einer Frage zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Hat Hans K * *, Bürger zu E * *, wider sein von ihm zu Tisch und Bette geschiedenes Eheweib, Maria, gebohrne H * *, den 21. Jan. a. 1710. Actionem adulterii civilem angestellet, und nach beschehenen Verfahren darauf, aus der Juristen-Facultät zu L * * ein Urthel erhalten, darinnen der Beklagtin die Special-Inquisition zuerkannt worden: Worauf er sich, weilen gedachtes Urthel nicht wol zur Execution zu bringen gewesen, mit ihr, jedoch salva separatione quoad thoram & mensam verglichen, in der gewissen Zuversicht, es würde solches sein Eheweib sich, wie sie angelobet und versprochen, bessern, und zu einen andern Leben anschicken: Welches aber nicht nur allein bis dato noch nicht geschehen, sondern es ist dieselbe, wie aus den beygehenden Attestatis, welche alle sogleich beschworen werden können, erhellet, vielmehr schlimmer und ärger worden; hat sich fast täglich betruncken, grausam geflucht, auf ihren Ehemann wider die gethane Zusage, hart gescholten, und also zu verstehen gegeben, daß die verhofte Besserung nicht zu erhalten; Dahero nunmehro die Frage entstehet.

Ob dann bey so gestalten Sachen und Umständen eine gäntzliche Trennung dem Bande nach, und also eine völlige Ehescheidung von dem *Quærenten* könne gesuchet und erhalten werden?

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es könte eine völlige Ehescheidung noch zur Zeit keine statt finden, angesehen weder ein Adulterium erwiesen, noch Desertio malitiosa allhier vorhanden, welche beyde Delicta erst von denen Theologis und Rechts-Lehrern vor sufficiente Ursachen der begehrten Ehescheidung gehalten werden;

Dieweil aber jedennoch aus den Rechten bekandt, daß die Separatio quoad thoram & mensam deswegen vorgenommen werde, daß sich die getrennte Personen bessern, und künftighin einander wiederum gebührend und ehelich beywohnen möchten, im gegenwärtigen Fall aber theils keine Besserung erfolgt, theils nach Innhalt der beygefügten Zeugnisse keine zuvermuthen, woraus dann in fleißiger Erwegung der Umstände nicht anderst zu schliessen, als daß diese halsstarrige Unterlassung der angelobten Besserung, und annoch tägliche Verhärtung für eine malitieuse Desertion zu halten sey, angesehen ein solches ungezogenes Weib, kein Eheweib seyn will noch kan, folglich aber es auf eines hinaus läufet, ob sie sich, wie sonsten in casu malitiosæ desertionis gewöhnlich, aus dem Lande begebe, und in die Ferne laufe,

oder

oder ob sie in der Stadt E * * wohne, und durch ihre böse Sitten alle angewendete Mittel, zur fernern christlichen und ehelichen Beywohnung elidire;

In welcher Betrachtung dann, *cum non esse & non apparere moraliter unum idemque sint*, auf die völlige Ehescheidung dem Bande nach, nicht nur allein geklaget, sondern insonderheit diese *Desertio malitiosa moralis* mit Bestande *urgiret* werden kan, wie *Stryckius* in seiner *Dissertation de malitiosa desertione* gründlich dargethan, auch sonsten von den *Doctoribus* bey halsstarriger Entziehung der ehelichen Pflicht, auf eine gleiche Weise erkannt worden; worauf zweifelsohne auch Brückner in der *allegirten* Stelle seiner *Decisionum matrimonialium* nicht unbillig *reflectiret*. V. R. W.

XXVIII.

Rechtliches Erkänntniß in Puncto Furti.

Als derselbe uns fernere ergangene Inquisitions-Acta, und gehaltene Registraturen, auch was Johann Friedrich S * * und Andreas B * *, beyde Inquisiten, vor dem Scharf-Richter ausgesaget, und nachdem durch ihr freywilliges Geständniß ratihabiret, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Haben obgedachte Inquisiten, als sie dem vorigen Urthel zu Folge dem Scharf-Richter untergeben worden, endlich gestanden, daß sie bey dem geflissenen und gewaltsamen Diebstahl zu H * * mit gewesen, dazu geholfen, und davon würcklich participiret;

Ob nun wol zu ihrer Entschuldigung gesaget werden könnte, daß sie nicht selbsten, sondern der Kerl mit dem weissen Hunde, den sie nicht kennen wollen, die gewaltsame Erbrechung ausgeübet, und mit einem Meissel einen Stein ausgehoben, auch ein Fach aus der Wand durchgeschlagen, anbey beyde Inquisiten von sothanem Diebstahl nicht gar viel empfangen, auch ihnen dazu fast alles, von denen ihnen nacheilenden Bauern wieder abgenommen worden;

Jedennoch aber und dieweil Johann Friedrich S * *, bereits dreymal wegen Diebstahl harte bestrafet worden, und sich nicht gebessert, und der andere, Andreas B * * bereits wegen verübter Dieberey eingezogen, und des Landes verwiesen worden; der letzte Diebstahl quæstionis aber ein qualificirtes Furtum cum effractione ist,

wobey weder auf den Werth und Grösse des entwendeten Gutes, noch auch auf die Wiederholung unbestrafter oder bestrafter Dieberey gesehen wird, und im übrigen in Confesso, daß sie dazu geholfen, und obgedachter Massen participiret haben;

Als werden beyde *Inquisiten*, Johann Friedrich S * * und Andreas B * *, woferne sie auf solchen ihrem Bekänntniß vor öffentlich gehegten Peinlichen Hals-Gericht verharren, oder dessen sonsten gebührend überwiesen werden, mit dem Strange vom Leben zum Tod nicht unbillig gebracht. V. R. W.

XXIX.

Rechtliches Erkänntniß in Puncto Ehebruchs.

Als die Herren uns ergangene Acta Inquisitionalia wider Friedrich W * *, wegen getriebenen Ehebruchs mit zweyen Dirnen, samt dessen eingereichter Defension zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Hat Inquisit Friedrich W * *, der Marckt-Meister zu S * *, in Güte gestanden, daß er mit Margaretha B * *, wie auch mit Dorothea Elisabeth L * *, sich fleischlich vermischet, und also Ehebruch getrieben;

Ob er nun zwar zu seiner Entschuldigung anführet, daß er von beyden Dirnen dazu durch unzüchtige Geberden verleitet worden, auch zur Linderung, der auf den Ehebruch gesetzten Strafe, vorgiebet, daß ihm sein Eheweib solche Untreue verziehen, und vor ihn intercediret;

Jedennoch aber und dieweil er als ein alter Mann und Marckt-Meister sich dazu nicht verführen lassen sollen, auch was er vorgiebet, nicht einmal wahrscheinlich ist, und im übrigen die Strafe, weil er insbesondere wider seinen Eyd und Pflicht gehandelt, und mit solchen liederlichen Personen, die er verwahren sollen, schändlicher Weise zugehalten, auf solchen Fall aber die Strafe billig zu vermehren;

Als wird *Inquisit*, seines Weibes *Intercession* und Vorbitte ungeachtet, mit Staupen-Schlägen, nach vorher geschworner Uhrphede, des Landes ewig verwiesen. V. R. W.

XXX. Recht-

XXX.

Rechtliches Erkänntniß in Puncto Furti.

Als dieselbe uns ergangene Acta Inquisitionalia einiger Zeugen Aussage, verfaßte Inquisitional-Articul, darauf beschehene Antwort, und vorgenommene Confrontation wider Stephan A * * wegen begangenem Diebstahls, auch ausgestossener harten Bedrohungen in puncto Incendii, samt dessen eingereichter Defension zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Hat Inquisite Stephan A * * in Güte gestanden, daß er zwey zinnerne Näpfe, jenseits der Elbe, in dem Kruge, diebisch entwendet; Hingegen geläugnet, daß er das bey ihm gefundene Geld auf gleiche Art an sich gebracht, noch viel weniger aber gestehen wollen, daß er die ihm angeschuldigte Dräu Worte, daß ehe acht Tage vergangen, so solte es T * * gehen, als wie den abgebrandten S * * sern;

Ob er nun wol, was den gestandenen Diebstahl anbelanget, zu seiner Entschuldigung anführet, daß er allein in der Stube gewesen, und sich bey gefundener Gelegenheit zu solcher That verleiten lassen, solche Näpfe auch wieder restituiret, und nicht viel importirten; Hingegen das bey ihm gefundene Geld niemand in Anspruch nähme, welches er nach und nach eingewechselt, allermassen er etwas erbettelt, und durch Brod-Verkaufen erworben, auch nicht folgte, er kennete das Geld nicht, wie andre vornehme und schlaue Leute, darum ist solches gestohlen, hingegen die ihm beygemessene Dräu-Worte nicht von allen Zeugen auf gleiche Art angegeben worden, ob er schon zugiebt, daß, da ihn die Zeugen arretiret, er auch andere Verfolgungen ausstehen, und Schläge erdulden müssen, er vielleicht möchte gesaget haben, es wird der Stadt nicht anders als S * * sen ergehen, Gott wird euch strafen, und was dergleichen mehr, woraus aber keinesweges zu schliessen, daß er die Stadt T * * in Brand stecken wollen;

Jedennoch aber und dieweil er die zinnerne Näpfe nach seinem eigenen Geständniß gestohlen, und die von ihm angeführte Gelegenheit ihn nicht entschuldiget, auch, daß er die bey ihm gefundene Geld-Sorten nicht gekennet, ihn sehr verdächtig machet, daß er dieselbe auf gleiche diebische Art an sich gebracht, und immittelst derselbe als ein Landstreicher eine solche Person ist, wozu man sich dergleichen Dieberey versehen kan, hiernächst gleichwol einige Zeugen ihn graviren, daß er der Stadt T * * in gar kurtzer Zeit eine Feuers-Brunst, wie S * * sen, angedrohet; inzwischen aber die Worte annoch zweydeutig seyn, woraus das beschlossene Crimen Incendii noch nicht deutlich genug hervorleuchtet;

Als ist *Inquisit*, Stephan A * *, nach vorhergegangener Warnung des Meineydes, sich vermittelst seines leiblichen Eydes zu reinigen schuldig, daß er die angegebene Worte, es solte T * * innerhalb acht Tagen oder kurtzen Zeit wie S * * sen ergehen, in dem Willen und Meynung nicht gesprochen, daß er, oder andere gedachte Stadt T * * anzünden solten und wolten, sondern vielmehr im Zorn die Reden, so er gestanden, von einer göttlichen Strafe verstanden, auch hiernächst die bey ihm gefundene Geld-Sorten diebischer Weise niemand entwendet, sondern wie er fürgiebet eingewechselt, oder erhandelt; Daferne er nun solchen Eyd würcklich abgeschworen, so ist er nichts destoweniger, wegen des bekannten Diebstahls, und weil er ohne dem nicht aus diesen Landen ist, sondern als die Land-Bettler herum *vagiret*, nach vorher geschworner Uhrphede, der Königl. P * * schen Lande auf ewig zu verweisen, auch die auf den *Inquisitions-Processs* verwandte Unkosten, nach leidlicher *Moderation*, und was auf seine Verpflegnng ergangen, zu bezahlen schuldig; Solte er aber den ihm vorgelegten Eyd abzuschwören nicht vermögen, so ergienge in der Sache ferner, was Rechtens. R. R. W.

E. Bür-

E. Bürgerliche Recht.

I.

Rechtliches Erkäuntniß in Puncto Schwängerung sub Spe Matrimonii.

Als die Herren uns eingewandte Leuterung, derselben Justification und erfolgte Gesetze, in Schwängerungs-Sachen, Catharina H * *, Leuterantin, und Klägerin eines, wider Joachim Dietrich S * *, Leuteraten und Beklagten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Nunmehro aus den Acten und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß es bey dem, am 23. *Novembris a.* 1719. eröfneten und *n act.* 150. 151. befindlichen Abschied, lediglich verbleibe. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagter und Leuterat gedencket, er wäre durch obgedachte Sentenz nicht wenig graviret, gestalt er leuterirender H * * 500 Thlr. zu ihrer Dotirung zu bezahlen condemniret worden, er aber in Ansehung seines Vermögens eine solche starcke Summa aufzubringen nicht vermöchte, noch viel weniger aber gewöhnlich, daß man zur Alimentation eines unehelichen Kindes jährlich 20 Thlr. determiniret, mithin vor allen Dingen seine Güter æstimiret werden sollen;

Jedennoch aber und dieweil einmal gewiß, daß Leuteratin H * *, der Beklagte S * * 500 Thlr. offeriret, er auch solches nicht abläugnen kan, auch sonsten bekandt, daß Klägerin Vermögen sich so hoch belaufe, hiernächst ihre Schwester dergleichen Aussteuer empfangen, und im übrigen ihm noch frey stehet, entweder die Geschwächte zu eheligen, oder oft benannte Summa zu bezahlen; Hiernächst derselbe nicht allein einen Hof, sondern ausstehende Capitalien hat, auch nichts daran gelegen, wann ihme gleich solche Aussteuer sauer ankommet, indeme er die Wahl hat, mit Leuterantin die Ehe zu vollziehen; hingegen der Sache nach so langem Processiren, kein fernerer Anstand zu geben, und Beklagter zufrieden seyn kan, daß er nicht in die Erstattung aller Processs-Kosten condemniret worden, noch viel weniger aber erweisen können, daß klagende H * * mit andern Personen sich fleischlich vermischet, und meretricio more gelebet;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, der Abschied *quæstionis* allerdings *confirmiret* werden müssen;

II.

Rechtliches Gutachten über einen zwischen Vater und Sohn errichteten Recess über Haus, Hof, Gärten und einen Wiesen-Fleck.

Hat Paul V * * Einwohner und Gerichts-Schöppe zu K * * mit seinen Kindern, insbesondere mit dem jüngsten Sohne, Michael V * *, über sein bereitestes Vermögen, und absonderlich über Haus, Hof, Gärten und einen Wiesen-Fleck in denen H * * gelischen Gerichten, 1708 einen Recess aufgerichtet, Kraft welches, gedachter Sohn, nach dem Hintritt des Vaters, seine Geschwister, abfinden, und solchen weiter nichts, als was in sothanen Recess enthalten, herausgeben wollen, da doch Michael V * * dazumal noch sub patria potestate gewesen, folglich mit dem Vater nicht contrahiren können, überdieses dem Vater nicht freygestanden, über die Gerade-Stücke seiner Tochter, zu disponiren, wozu noch kommet, daß der gantze Recess verdächtig scheinet, und unmöglich, wie die Unterschrift lautet, a. 1708 errichtet seyn kan, indeme die Felder gleich jetzund also bestellet seyn, wie sie dazumal beschrieben worden, welches sich erst von drey zu drey Jahren also zutragen kan, ingleichem von einem Pferde Meldung geschehen, welches der Sohn, Michael, aus seinem Mitteln erkaufet haben soll, so abermal nicht 1708 sondern ohngefehr vor einem Jahr erkaufet worden, zugeschweigen, daß wann auch der Recess gültig, jedennoch die Gerade-Stücken, Quærentens Frauen, nicht mögen vorenthalten werden, noch vielweniger Michael V * *, sich einer eydlichen Specification, ratione des übrigen väterlichen Vermögens, sich zu entbrechen Ursach hat, dahero nunmehro die Frage entstehet;

Ob der beygelegte *Recess sub signo* ⊙ zu Recht beständig sey?

Ob es nun zwar das Ansehen gewinnet, daß derjenige, so in patria potestate ist, vor allen Dingen, wann er mit seinem Vater contrahiren will, emancipiret seyn müsse, welches auch einige Rechts-Lehrer erfordern, im gegenwärtigen Fall aber solches nicht geschehen, mithin der gantze Recess für unkräftig zu achten, überdieses ein Vater nicht befugt, seinen Kindern ein Jus quæsitum zu nehmen, welches hier abermal geschehen, indem er die seiner Tochter gebührende Gerade-Stücke mit vergeben, und seinem in väterlicher Gewalt stehenden Sohn zugeschlagen, wozu noch kommet, daß der gantze Recess verdächtig, weil er a. 1708. errichtet seyn soll, da doch, wie in der Facti Specie enthalten, einige Umstände sich äussern, welche zu erweisen scheinen, daß der Recess viel neuer sey, als er angegeben worden, folglich vor null und ungültig zu halten;

Jedennoch aber und dieweil in denen Divisionibus paternis, erstlich keine Emancipatio gebräuchlich, und dann aber einige bewährte Rechts-Lehrer vernünftig behaupten, daß

daß wann auch gleich zwischen dem Vater und Sohn ein würcklicher Contract errichtet worden, jedennoch eo ipso, da der Vater mit dem Sohn contrahiret, dieser pro tacite emancipato zu achten, in Betrachtung, daß doch der Vater verlanget, daß die von ihm vorgenommene Handlung gelten solle, qui enim vult finem, ut valeat contractus, non potest non etiam velle etc.

Berger, Oeconom. Jur. Lib. I. Tit. III. §. XVI.

Hingegen nicht begreiflich, wie G * * Frau, Paul B * * Tochter, darinnen, wegen der ihr gebührenden Gerade-Stücken soll lædiret seyn, angesehen sie ja selbst mit in den Gerichten gewesen, welches sie nicht negiret hat, oder negiren kan, und im übrigen ein sehr schlechtes Argument, daß in dem Recess von einem Pferde, welches Jürge Michael B * * von dem Seinigen erkaufet haben soll, geredet werde, da doch solches erst vor einem Jahr geschehen, immassen ja keine Contradiction, daß er a 1708. ein Pferd gekaufet, und auch wiederum 1714. ein anderes angeschaffet, mithin von sich selbsten folget, wie ungegründet, und zu seinem eigenen Schaden, Lorentz G * * processiren würde, der gerichtlichen Auctorität, welche durch so geringe Conjecturen nicht kan vernichtet werden, nicht zu gedencken;

Als halten wir dafür, daß der *Recessus quæstionis* nicht *null*, sondern zu Recht beständig sey. V. R. W.

III.

Eine Sententia confirmatoria, verpachtete Aecker betreffend.

Als dieselbe uns eingewandte Leuterung, derselben Prosecution und erfolgte Gesetze, in Sachen des Obristen Otto, Friederich von S * *, Klägern und Leuteraten eines, wider D. Nicolaus Sch * *, Beklagten und Leuteranten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, ꝛc.

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am 15ten *Februarii anni currentis*, und *fol. Act.* 115. befindlichem Abschied billig verbleibe, und wird im übrigen beyderseits *Advocaten* gebührend untersaget, sich inskünftige aller stachlichten und empfindlichen Redens-Arten, bey unausbleiblicher *arbitrarischer*, oder dem *Duell. Edict* gemässer Strafe, sich gäntzlich zu enthalten. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol scheinen möchte, es hätte Leuterant sich nicht unbillig beschwehret befunden, indeme diejenige Zeugen, so er produciret, nicht eydlich abgehöret worden, sonsten aber ausgemachten Rechtens, daß einem ungeschwornen Zeugen nicht geglaubet werde, und dann allhier zwey vorgeladene und producirte Zeugen nur ein Attestatum unter dem Vorwand unterschrieben, daß sie verpflichtete Assessores bey dem Meyer-Gericht, und also von solchen Sachen, und was dabey üblich, das beste Zeugniß ablegen könten, hingegen ungewöhnlich, daß wer schon in Pflichten stehet, von neuem mit einem Eyd beleget werden solle, da doch mehr als bekandt, quod neque judici neque assessoribus de consuetudine attestantibus credatur, folglich nothwendig gewesen, daß sie, wie andere Zeugen, ad Articulos, vermittelst ihres leiblichen Eydes deponiren sollen, wenn anders geschlossen werden mögen, daß Producent und leuterirender D. Sch * *·seine Bescheinigung vollführet, zu geschweigen, daß er wider die Publication des Zeugniß Rotuli in optima forma protestiret, mithin noch nicht definitive zu sprechen, oder Beklagter zum wenigsten in die Expensas retardati processus zu condemnirer gewesen.

Jedennoch aber und dieweil leuterirender Sch * * nicht sowol wider die Publicationem Decreti als Rotulorum protestiret, und im übrigen die beyden ersten Zeugen, Heinrich M * * und Johann Dietrich H * * nichts deponiret, so ihme zu statten kommen möchte, die beyde andere Zeugen aber, nemlich der Rathmann Sch * * und Bürgermeister S * * nebst dem Meyer-Richter, nach ihren Pflichten ein Attestatum ausgefertiget und unterschrieben, daß die Aufkündigung der verpachteten Aecker nicht zu gewissen, sondern zu allen Zeiten geschehen könne, anbey gewiß, daß die gemeine Regeln, Judici de consuetudine attestanti, ingleichen testi injurato non credi, nicht ohne Limitation anzusehen und anzunehmen, immassen judicialis auctoritas so groß, daß zum wenigsten dem Richter und seinen Beysitzern so lange in Sachen, welche in seinen Gerichten vorgefallen, billig Glauben und Beyfall gegeben werden muß, bis vom Gegentheil ein anders nothdürftig erwiesen worden;

Carpzov. Part. III. Const. 3. def. 12. n. 5. seq.
Philippi, Decis. 44. Obs. 3. n. 18.

Hingegen Leuterant solches nicht thun mögen, auch ferner auf die Abhörung der noch nicht geschwornen Zeugen zu rechter Zeit nicht gedrungen, überdieses ohnedem die Sache lange verzögert worden, noch vielweniger aber abzusehen, was ihme auch endlich eine neue Deposition der quæstionirten, und nicht neuerlich beeydeten Zeugen helfen möge, welche ihrer Pflichten sich selbsten erinnert, und schon ehemals wegen ihres tragenden Amtes beeydet worden, anbey de factis sibi notissimis bereits attestiret, sonsten aber sich gebühret, daß die Advocaten und Principalen keine Gelegenheit zum Zancken, durch ihre stachlichte Redensarten, oder allerhand,

ob-

obschon verkappten Beschuldigungen, zum Zancken, und ehrbaren Leuten unanständigen Weitläuftigkeiten, Gelegenheit geben.

Als ist von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, zu erkennen, die leztern und durch jezige Leuterung verursachte Unkosten aber, weil doch Leuterant einige *Brocardica juris* vor sich gehabt, zu übergehen gewesen. V. R. W.

IV.

Rechtl. Erkänntniß in Puncto eines Mieths-Contracts.

Als derselbe uns folgende Facti Speciem, nebst einer Frage zugeschicket, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten; demnach ꝛc.

Hat Titius, als ein Concursus Creditorum wider den jüngern Pomponium sich erreget, dessen Waaren-Lager an sich gehandelt, da hingegen der Vater, Pomponius Senior, auf Abschlag seiner Forderung, das Haus, darinnen das Gewölbe und Waaren-Lager sich befindet, angenommen, und indessen ihme, Titio, das Gewölbe auf sechs Jahr verpachtet, auch dabey versprochen, daß wann jetzt gedachtes Haus verkaufet werden solte, selbiger als Pachter den Vorzug und Einstands-Recht haben solte: Da nun aber jetzund Pomponius verstorben, und Mevii dessen Erben worden, wollen diese ihme das Haus um einen hohen Preiß zwar verkaufen, oder ihm die Miethe aufkündigen, wodurch er dann einen empfindlichen Schaden haben würde: Dahero nunmehr die Frage entstehet;

Ob nicht *Titius* auch in Verpachtung dieses Hauses einen Vorzug haben, und daferne er so viel, als ein anderer, statt des *Locarii* abtragen wolte, in der *Possession* des Gewölbes bleiben könne?

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, daß, da Titius sonsten das Waaren-Lager nicht würde gekaufet haben, wann ihme nicht zugleich das Gewölbe verpachtet worden, er auch zur Erhandlung jetzt erwehnten Lagers dadurch insonderheit encouragiret worden, weil Pomponius ihme so gutes Versprechen gethan, und das Vorkaufs-Recht zugestanden, folglich sothaner Kauf der Waaren mit der beständigen Pacht des Gewölbes auf das genaueste verbunden zu seyn scheinet, anerwogen er sonsten nimmermehr sich dazu entschlossen, sondern denen Juden die Waaren zukaufen, überlassen haben würde, wodurch dem Publico ein nicht geringer Schade würde zugefüget seyn worden;

Jedennoch aber und dieweil Vorkauf kein Vorpacht ist, und in dem Contract selbsten nicht mehr als 6 Jahre ausgedrucket worden, hiernächst es allhier gar nicht auf dasjenige, was Titius gedacht, sondern was verabredet worden, ankommet, auch des Publici Nutzen und des Titii Bequemlichkeit den Rechten nach einen Vorpacht nicht würcken mag, sondern ihnen genug seyn muß, wann sie ihm das Haus vor allen zu kaufen anbiethen, überdieses weder ein Jus reale noch personale vorhanden, Kraft welches er die Freyheit der Meviorum hemmen könte, ihr Eigenthum an jemand anders zu vermiethen;

Als halten wir dafür, daß entweder *Titius* sich mit denen nunmehrigen Eigenthums-Herren, so gut als es seyn will, setzen, oder sich zum Ausziehen, wann sie ihme die Miethe nicht freywillig länger gönnen wollen, bereit halten müsse. V. R. W.

V.

Rechtliches Erkänntniß, da einer unter dem Vorwande eines Erroris Calculi, den bereits acceptirten Eyd nicht abschwören wollen.

Auf eingewandte Ober-Leuterung und ferneres Einbringen in streitigen Schulden Sachen, des Schutz-Judens G. J * *, Klägern und Ober-Leuteranten eines, wider die C * * schen Kinder und deren Erben, Beklagte und Ober-Leuteraten andern Theils, erkennen wir F. W. von Gottes Gnaden ꝛc.

Daß es eingewandter Ober-Leuterung ungeachtet, bey dem am *7 Februarii, 1715* eröfneten, und *Fol. Act. 171.* befindlichen Urthel billig verbleibe, auch ist Ober-Leuterant die *Expensas retardati Processus* Ober-Leuteraten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol ober-leuterirender Schutz-Jude in den Gedancken stehet, es könte ihm deswegen nicht abgesprochen werden, die Eydes-Formul auf eine geringere Summa einzurichten, indeme ja leichtlich ein Error Calculi vorgehet, welcher ein Error Facti, und also niemand schaden könte, überdieses daraus bona Fides desselben

zu

zu erkennen, daß er sein Gewissen wahrnehmen, und lieber von der angegebenen Summa etwas nachlassen, und eine geringere, bey welcher ihme nicht der geringste Scrupel einfält, eydlich bestärcken will;

Jedennoch aber und dieweil aus den gantzen Acten erhellet, daß derjenige, welcher vom bona Fide redet, anfänglich sich darum nicht bekümmert, wann er 154 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf. gefordert, darüber erkennen lassen, den ihme zuerkannten Eyd acceptiret, hernach aber unter allerhand Vorwenden eine Commission erbeten, und da diese nicht verfangen, eine neue und geringere Summa angegeben, und Errorem Calculi vorgeschützet, welcher aber deswegen nicht zu attendiren zu seyn scheinet, weil er bereits den Eyd acceptiret, und sich intra Fatale dazu offeriret, hernach aber, als es zur würcklichen Ablegung gekommen, mit einem Errore Calculi sich behelfen will, gestalt nicht glaubwürdig, daß ihme erst derselbe, da er eine andere Formul verlanget, soll bekandt worden seyn, mithin der Dolus am Tage lieget; Hingegen Rechtens, quod jura variantibus & dolose agentibus non faveant, zu geschweigen, daß Ober-Leuteraten, die C** sche Erben und deren Vormündere, aus dessen Acceptation ein Jus quæsitum erhalten, und im übrigen aus allen Umständen erscheinet, daß der Schutz-Jude J** nicht der allerrichtigste Kaufmann sey, und vermuthlich die gantze prætendirte Post ein Non-Ens, als deren er bey der ersten Klage nicht mit einer Sylbe gedacht, sondern erst gantz zur Unzeit damit aufgezogen gekommen;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen.

VI.

Rechtliches Erkänntniß, nach welchem wegen weggenommener Briefschaften auf einen nochmaligen Eyd erkannt worden.

Auf ergangene Acta und erfolgte Gesetze, in Sachen, der in Actis benannten Töchter erster Ehe, Heinrich B**, Klägerin eines, wider deren Halb-Bruder, Martin Cyriac B** und Consorten, Beklagten andern Theils, erkennen Richter und Schöppen der Fürstlich-weltlichen Gerichte beyder Städte zu Q**, nach eingeholtem Rath der Rechts-Gelehrten vor Recht; ꝛc.

Dieweil Catharina Margaretha L** die von ihr übergebene *Specification*, Innhalts der *fol. Act. 33.* befindlichen *Registratur*, würcklich beschworen, als hat es dabey sein Bewenden; Würde nun

selbige nach dem *Fol. Act. 21. Fac. b.* und *22. Fac. a.* Rechtskräftigen Abschied gleichfals, vermittelst ihres leiblichen Eydes erhärten, daß sie ihrem verstorbenen Ehemann die *quæstionirte* 100 Rthlr. würcklich ein- und zugebracht, so wären die B * * sche Erben, ehe und bevor sie zur Erbtheilung schreiten, die jetzt gedachte 100 Rthlr. nebst 50 Rthlr. Gegen-Vermächtniß zu bezahlen, auch die ihr in den Ehe-*Pacten* vergönnte freye Wohnung in dem erbschaftlichen Brau-Hause, so lange sie ihren Wittwenstand nicht verändert, zu verstatten schuldig; Dahingegen sind Martin *Cyriacus* B * * und *Consorten* in gewöhnlicher Frist zu erweisen pflichtig, daß die B * * sche Töchter erster Ehe, die ihnen in dem Väterlichen Testament zugetheilte *Summa*, von 300 Rthlr. *approbiret* und angenommen, und also völlig ihre Abfindung erhalten, worgegen Klägerin Gegen-Beweiß, Eydes-*Delation*, und andere Rechtlichen Nothdurft vorbehalten wird; weil Johann J. L * *, der unmündigen B * * schen Töchter Vormund, wozu er sich doch annoch gebührend zu *legitimiren* hat, darauf nicht unbillig andringet, daß Lucas Sch * * die von ihm weggenommene *Documenta* entweder anschaffen, oder wem er solche eingehändiget, benennen, oder deren Jnhalt anzeigen solle; Als ist derselbe diese *Documenta* entweder anzuschaffen, oder eydlich anzuzeigen schuldig, wem er dieselbe zugestellet, auch daß er deren Jnnhalt nicht wisse, sein Gewissen zu eröfnen verbunden, L * * Eyd vor Gefehrde vorbehältlich. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, daß weil die B * * sche Wittib ihre übergebene Specification, über der Verlassenschaft ihres Ehe-Mannes eydlich bestärcket, dieselbe mit fernern Eyd zu verschonen, hingegen die B * * sche Töchter erster Ehe, weiter vor keine Mit-Erben zu halten, in Betrachtung, daß sie nach dem Fol. Act. 42. in vidimata copia befindlichem Väterlichen Testament, ihre Abfindung erhalten, noch vielweniger aber Lucas Sch * * von neuen zu schwören schuldig zu seyn scheinet, da er bereits, Jnnhalts fol. Act. 26. Fac. b. würcklich geschworen, daß er die genommene Briefschaften zurücke gegeben, und diese gefährlicher Weise nicht von abhanden kommen lassen, mithin der zuerkannte Eyd vergeblich wiederholet werden würde;

Jedoch

Jedennoch aber und dieweil der B * * Wittib Fol. Act. 21. fac. b. Rechtskräftig zuerkannt worden, daß sie auch über die eingebrachte 100 Rthlr. ihr Gewissen eröfnen solte, anbey in Facto richtig, daß solche eydliche Bestärckung noch nicht geschehen, und dieser Punct unter der eydlichen Specification nicht begriffen, und im übrigen die producirten Testamenta deshalb nicht zu attendiren, weil sie per agnationem posthumi, aus Heinrichs B * * dritter Ehe, rumpiret, mithin es lediglich darauf ankommt, ob die klagende Töchter, die ihnen in dem Testamente zugetheilte Summa angenommen, und durch ihren Consens des Vaters Willen bestättiget, welches aus künftigem Beweiß und Gegen-Beweiß erhellen muß, inzwischen aber der unmündigen B * * schen Töchter Vormund, Johann Zacharias L * *, unwahrscheinlich vorgiebet, daß aus den von Lucas Sch * * Briefschaften erhellen würde, daß die Töchter erst mit oberwehnter Summa zufrieden gewesen, dieser aber noch zur Zeit nicht angezeiget, oder beschworen, wem er die quæstionirten Documenta zugestellet, oder daß er von deren Innhalt nichts wisse, folglich der von uns vorgeschriebene Eyd nicht unnöthig, oder die Anschaffung der Documenten unnützlich;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen.

VII.

Rechtl. Erkänntniß, daß eine Præscriptio longissimi temporis contra legem prohibitivam nicht gelte.

Als derselbe uns eingewandte Leuterung, derselben Prosecution und ferneres Vorbringen, in Sachen Julii O * * vor sich und in Vollmacht seiner Brüder, Klägern und Leuteraten eines, wider die Schule zu B * *, wie auch Henning H * *, Beklagten und Leuteranten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am *31. Augusti 1715* eröfneten, und *fol. Act. 38. fac. b.* befindlichem Abschied billig verbleibe, und sind Leuteranten, die durch solche Leuterung verursachte Unkosten, nach Abzug der O * * *in contumaciam* zuerkannten völligen Abschickungs-Kosten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, Leuteraten förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Ratio-

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, daß demjenigen vergeblich ein Beweiß auferleget worden welcher zum wenigsten im 65jähriger Possession der Holtz-Theilung sich befindet, folglich Exceptione præscriptionis longissimi temporis sicher seyn muß, überdieses nicht gewöhnlich, daß man zu Beybringung und Vollführung eines Beweises nur vierzehen Tage, statt eines Termins ansetze, welches doch im gegenwärtigen Fall geschehen, nicht zu gedencken, wie der gantze Beweiß ein vergebliches Werck seyn würde, in Betrachtung, daß die Königl. Constitution die Exceptionem præscriptionis longissimi temporis, wann sie auch noch in viridi observantia, nicht ausschliessen könne;

Jedennoch aber und dieweil die Königl. Constitution vom 7. Januarii 1707. alle Exceptiones qualiscunque præscriptionis vernichtet, folglich es lediglich darauf ankommt, ob selbige wieder cassiret worden, und so lange solches nicht erwiesen, die Præsumtion vor die Observanz jetztgedachter Constitution ist, hingegen da Beklagter die Aufhebung derselben in seinen Schriften urgiret, so ist es billig, daß er solches Vorgeben darthue, wozu gewiß eine 14tägige Frist sufficient, absonderlich, da Beklagter sich leichtlich einbilden kan, daß das Wort beweisen, nicht jederzeit einen ordentlichen und förmlichen Beweiß involvire, sondern pro substrata materia erkläret werden müsse, woraus dann nothdürftig zu Tage lieget, daß er ohne Ursache geläutert, und den Processs aufgehalten, und dahero die völligen Unkosten zu erstatten pflichtig, daferne nicht Kläger und Leuterat durch seinen eigenen Ungehorsam Gelegenheit gegeben, daß er die Verschickungs-Kosten, Innhalts des neuen Justitz-Reglements, Art. 44. zur Strafe allein über sich nehmen müsse, mithin klar, daß diese abzuziehen, oder zu compensiren, daß übrige aber Leuteranten billig anzurechnen;

Darum hat von uns nicht anders, als im Urtheil enthalten, erkannt werden mögen.

VIII.

Rechtl. Gutachten: Ob der Curator einer Frauen, die zum Nachtheil und in fraudem ihrer Tochter die Gerade, Mußtheil und Morgengabe an ihren Sohn verkaufet, einen dergleichen Kauf-Contract mit gutem Gewissen authorisiren könne?

Ist Cordula Elisabeth von E * *, Innhalts der sub lit. A. uns communicirten Beylage gesonnen, ihre Gerade, Mußtheil und Morgengabe, so wie sie selbige nach Absterben ihres Ehe-Herren, Jure Saxonico erlanget, an ihrem Sohn zu ver-

verkaufen, und verlanget daher, daß Levin de S * *, als ihr Curator, solchen Kauf-Contract durch sein Vollwort authorisiren soll: Gleichwie aber dabey kein Kauf-Pretium exprimiret, obschon die Frau Curandin solches zu suppliren ihme nachgelassen, überdieses das Inventarium nicht allzurichtig, auch ihme am allerbesten und gewiß bekandt, daß solche gantze Handlung in fraudem der Tochter und des angegebenen Käufers Schwester geschehe, auch derselbe versichert ist, daß der Sohn niemals einen Heller der Mutter bezahlen werde, ob sie schon im beygehenden Contract ihn über den Empfang quittiret; Als entstehet nunmehro die Frage:

Ob *Levin de S * *** mit gutem Gewissen den *quæstionirten* Kauf-*Contract*, als ein *Curator*, *authorisiren* könne?

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, es könnte Herr Quærent in den Contractum quæstionis keinesweges willigen, in Betrachtung, wie ihme gewiß bekandt, daß der Contractus in fraudem der Tochter geschehe, und alles, was in solchem enthalten, eine pure Simulation sey, auch der Mutter nicht zu gebühren scheinet, ihre Tochter zu vervortheilen, und dem Sohn allein solche wichtige Stücke umsonst zuzuschantzen, immassen die Emptio und Venditio fingiret, und eine pur lautere Schenckung darunter verborgen, bey welchen Umständen dann einem gewissenhaften Curatori nicht zu verdencken, wann er sein Vollwort zu entziehen gedencket, und hierdurch seine Curandin auf andere Gedancken zu bringen, sich bemühet;

Jedennoch aber und dieweil oftgedachte Curandin in re licita versiret, und mit dem Ihrigen bey ihren Lebzeiten zu thun Macht hat, was sie will, es auch wenig daran gelegen, ob sie ihre Gerade, Mußtheil und Morgengabe, so ihr eigenthümlich zugehören, verschencke, oder verkaufe, die Tochter aber deswegen sich nicht zu beschwehren Ursache hat, quia hæreditas non est viventis, folglich diese sich vergnügen muß, wann sie künftig nur, nach der Mutter Tod, ihre Legitimam oder Pflicht-Theil salviret und erhält, und im übrigen es hier gar nicht darauf ankommet, ob die Mutter nicht würde besser thun, wann sie unter ihren Kindern eine Gleichheit zu halten, sich resolvirte, sondern, ob sie den Rechten nach, dergleichen simulirten Kauf-Contract celebriren könne, hingegen derselben deswegen nicht verboten seyn kan, weil sie sogar alle obspecificirte Stücke zu verschencken, freye Macht hat, mithin aller Dolus hinwegfället, weshalb Quærenten einige Gewissens-Scrupel vorgekommen, und bey ihme conscientiam erroneam zuwege gebracht;

Als halten wir dafür, daß *Levin de S * ** gestalten Sachen und Umständen nach, die er deswegen wohl zu überlegen hat, den uns *communicirten* Kauf-*Contract* mit gutem Gewissen wol *authorisiren* möge. V. R. W.

IX.

Rechtliches Erkänntniß über ein Haus, so vorher eine wüste Stelle gewesen, und von denen Kindern des Erblassers vor ein Haus ausgegeben worden.

Auf Leuterungs-Schrift und erfolgte Gesetze, in Sachen Elisabeth W * *, gebohrne V * * Klägerin und Leuterantin eines, wider den Pastor zu V * *, Magister Christian H * *, Beklagten und Leuteraten andern Theils, erkennet der Hochadeliche Rath der Stadt grossen S * *, als Erb- und Gerichts-Herren des Hauses Sch * * und Städtlein V * *, nach eingeholtem Rath der Rechts-Gelehrten vor Recht;

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am *19. Februarii, a. 1716.* eröfneten, und *fol. Act. 144.* befindlichem Abschied billig verbleibe. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol scheinen möchte, es hätte klagende W * * nothdürftig bescheiniget, daß sie die quæstionirte Stelle mit einem Garten von ihrem Vater ererbet, immassen der erste Zeuge, Daniel R * *, Richter in V * * ad Art. 3. fol. 95. fac. b. ausdrücklich bejahet, daß diese ihrem Vater, Martin V * * gehöret, welches auch der Kauf-Brief desselben, als ein Documentum publicum, der fol. 72. sub copia & signo ⊙ befindlich, zu bekräftigen scheinet, ingleichen sagen drey andere Zeugen, daß sie solche Stelle von ihrem Vater cum Pertinentiis ererbet, ja der dritte und letzte Zeuge, Andreas K * * setzet sogar hinzu, daß noch bey Lebzeiten ihres Vaters, die Stätte nebst den Umfang und Hof-Raum seiner Tochter abgetreten, überdieses gewiß, daß da sonst die Cavel pro indiviso zu dem Hause gehöret, dieselbe nunmehro, da man einem jeden eine gewisse Cavel zugetheilet, pro diviso, als ein Pertinenz-Stück desselben anzusehen, und im übrigen nicht zu läugnen, daß, was eine Frau per operas artificiales acquiriret, und in ein Haus verwandt, vor das Ihrige zu halten, mithin klar, daß das gantze Haus, wie es dazumal gestanden, als es verkaufet worden, der W * * zugehöret, und sie dahero, was ihr obgelegen, und sie sich angemasset, richtig bescheiniget, obschon W * *, der Verkäufer, daß er ultra alterum tantum lædiret, nicht beygebracht hätte;

Jedennoch aber und dieweil Klägerin bescheinigen sollen, daß sie das Haus quæstionis von ihrem Vater ererbet, sie hingegen nicht bescheiniget, daß es ein Haus gewesen, sondern eine wüste abgebrannte Stätte, und anbey ihr dahero obgelegen, darzu-

darzuthun, oder zu bescheinigen, daß sie solches aus ihren Mitteln, und nicht ihr Mann, erbauet, welches sie nicht gethan, noch vielweniger, daß sie so viel durch ihre operas artificiales erworben, oder die wüste Stätte davon erbauet, die Læsion ultra alterum tantum aber W * *, ihr Ehe-Gatte, Litis Denunciat, ohnedem nicht bescheiniget, auch deshalb keine Leuterung eingewendet, immassen die Zeugen aussagen, daß dazumal, als Magister H * * das Haus gekaufet, die Häuser zu B ** nichts gegolten;

Als hat von uns nicht anders, als im Urtheil enthalten, erkannt werden mögen.

X.

Rechtliches Erkänntniß wegen Fuhr-Lohns.

Als derselbe uns ergangene Acta, geführten Beweiß und Gegen-Beweiß, und hierauf erfolgte Gesetze, in Sachen Johann S * *, Klägern eines, wider Ernst T * *, Beklagten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Daß Kläger dasjenige, was ihme obgelegen, und er sich angemasset, nach Nothdurft erwiesen, Beklagter hingegen etwas, so ihme zustatten kommen könte, nicht beygebracht, dahero derselbe den Werth der verlohrnen Leinewand, nebst allen Schaden und Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation* und darauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, Klägern zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es hätte Kläger, was ihme obgelegen, und er sich angemasset, nicht erwiesen, in Betrachtung, daß der eine Zeuge, Joachim P * *, weiter nichts ausgesaget, als daß der Fuhrmann T * * Klägers Packe vor 6 Gr. angenommen, bis nach B * * zu liefern, welches auch Klägers Frau, die andere Zeugin, auf eine gleiche Weise bejahet, keiner aber von beyden behaupten können, daß S * * T * * Packe ausdrücklich anvertrauet, welches doch das Thema probandum wäre, die Holländische Zeugen aber weiter nichts attestiret, als daß Kläger die Packe auf den Wagen gegeben vor 6 Gr. welches jetzund nicht in quæstione, sondern ob er selbige ihme ausdrücklich anvertrauet, und im übrigen gewiß, daß S * * bey dem Wagen zu bleiben, und ihme den Weg zu weisen versprochen.

Jedennoch aber und dieweil der erste Zeuge P * * deutlich bejahet, daß er seine Packen dem Fuhrmann vor 6 Gr. verdungen, und dieser dieselbe angenommen, und noch dazu Kläger ihme solche zu verwahren anbefohlen, anbey des P * * Eheweib gehöret zu haben eydlich erhärtet, daß er ihme Fuhrlohn 6 Gr. versprochen, des ½ Batzens vor Brandtewein nicht zu gedencken, hiernächst eben dieses die Holländische Zeugen attestiret, und dann aber gewiß, daß, wann auch dem Fuhrmann nicht anbefohlen worden, besonders auf die Packen Achtung zu geben, derselbe iedoch schuldig, weil er sich belohnen lassen, die vertraute Waaren an Stelle und Ort zu liefern, welches aber nicht geschehen, sondern dieselbe, Culpa des Fuhrmanns, verlohren worden, und im übrigen Beklagter nicht erwiesen, daß S * * ihme den Weg zu weisen, und bey dem Wagen unabläßig zu bleiben gelobet, allermassen der Zeuge K * * weiter nichts gehöret, als daß der Fuhrmann gesaget, dieser Mann will uns den Weg weisen, hingegen kein Casus fortuitus bescheiniget werden mag, auch wann die Verliehrung an sich selbst ein Casus fortuitus seyn solte, kein Fuhrmann jemals einer Negligenz überführet werden könte, und im übrigen Klägern weiter nichts zu beweisen obgelegen, als daß er dem Fuhrmann ausdrücklich seine Packen verdinget, und also anvertrauet, immassen anvertrauen und um einen gewissen Lohn verdingen, hier einerley ist, und auch seyn muß;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen.

XI.

Rechtl. Erkänntniß wegen turbirter Possession.

Als derselbe uns ergangene Acta in Turbations-Sachen, Johann Christian K * *, Imploranten eines, wider Eva K * *, Imploratin andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß *Imploratin* ihrer Begünstigung halber nicht unbillig mit 10 Thlr. in Strafe zu nehmen, auch sofort *implorirenden* K * * wiederum in geruhige *Possession* zu setzen, und die ihme diesfalls verursachten Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig; Es ist ihr aber unbenommen, daferne sie denselben ihrer Forderung halber zu belangen willens, solches gebührend und *Via juris* zu bewerckstelligen. V. R. W.

Ratio-

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es hätte Imploratin Eva K * *, Imploranten weder depossediret, noch in seiner Possession turbiret, in Betrachtung, daß derselbe ihr die quæstionirte und streitige Aecker vor 100 Thlr. geliehenes Capital, cum constituto possessorio hypotheciret, dieses aber von solcher Qualität und Eigenschaft ist, daß nicht mehr der Schuldner, sondern der Gläubiger pro Domino und Possessore zu halten, mithin zu folgen scheinet, daß wann die Creditrix K * * die eigenthümliche Besitzerin, den Imploranten und Schuldener keinesweges turbiret noch depossediret, und solchergestalt weder die dictirte Strafe, noch die erkannte Restitutio possessionis, und was deme anhängig, den Rechten gemäß sey;

Jedennoch aber und dieweil es eine Sache von übler Consequenz, wann Privat-Personen sich eigenmächtig unterfangen, wider des andern Willen sich in würckliche Possession zu setzen, und dann nicht geläugnet werden kan, daß K * * ohne Richterliche Hülfe solches gethan, Implorant aber auch in Possessione naturali der quæstionirten Aecker sich befunden, woraus er ohne Obrigkeitliche Imploration und Erkänntniß nicht gesetzet werden können, wann er auch schon per Pactum solches der Creditricin accordiret, immassen dergleichen Pactum pro turpi zu halten;

Petrus Müller, de Constituto poss. Cap. V. n. 8.

absonderlich, da in der Magdeburgischen Policey-Ordnung cap. 49. §. 16. dergleichen eigenmächtiges Unternehmen ausdrücklich verboten, wowider nichts thut, daß Imploratin durch die Clausulam constituti possessorii sowol das Dominium, als auch Possessionem erlanget, anerwegen, daß so lange der Schuldner noch im natürlichen Besitz sich befindet, und contradiciret, die Possessio des Creditoris noch nicht notoria, sondern erst durch Richterliche Erkänntniß bekandt werden muß, welches, da es nicht geschehen und also dasjenige strafbar ermangelt, was die Policey-Ordnung befiehlet und haben will, auch die gemeine Rechte besagen,

v. l. 13. quod metus. cauff. & l. 7. Cod. unde vi.

und im übrigen aus dergleichen Factis leichtlich Mord und Todtschlag, und andere Unordnungen entstehen können;

Als ist zwar nicht auf eine völlige *Amissionem juris*, wie einige *Doctores* wollen, sondern, wie im Urthel enthalten, zu erkennen gewesen. V. R. W.

XII.

Rechtl. Erkänntniß, daß auch in gewisser Masse die Possess per Instrumenta erwiesen werden können.

Als dieselbe uns ergangene Acta, in Sachen des Pastoris Daniel H * *, Klägern eines, wider Catharina, verwittwete G * *, Beklagte andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Daß Kläger vor allen Dingen besser, als geschehen, *Cautionem pro Reconventione & Expensis* zu bestellen schuldig; die Hauptsache betreffend, so erhellet aus den *Acten* so viel, daß Beklagte ihres Einwendens ungeachtet, die *fol. Act. 14.* nunmehro *in Originali producirte Documenta A. & B. sub Poena recogniti*, jedoch *salvis Exceptionibus*, zu *recognosciren* verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol scheinen möchte, es wäre kein besserer Vorstand nöthig, weil bereits Fol. Act. 47. Martin M * * ad Acta, durch Siegel und Brief verlangter Massen caviret, und dann es das Ansehen gewinnet, es hätte von uns vielmehr erkannt werden sollen, daß die von Klägern gesuchte Recognition der producirten Documenten noch zur Zeit nicht statt finde, immassen der Processus executivus und ordinarius zugleich nicht bestehen mag, in Facto aber und aus dem Libell unläugbar, daß klagender H * * rei vindicationem vel quasi angestellet, welche Actio, gleichwie sie ordinaria, also auch ordinarie tractiret werden muß, folglich von sich selbsten klar, daß die Recognitio Documentorum zur Unzeit verlanget worden; Nicht zu gedencken, daß hierdurch Beklagter ihre Litis Contestation und andere rechtliche Nothdurft abgeschnitten worden; Ueberdieses nicht gewöhnlich, daß die in dem Klag-Schreiben angegebene Mütterliche Possession durch producirte Documenta erwiesen werde, indeme die Possessio Facti, und also einen ganz andern Beweiß erfordert und haben will.

Jedennoch aber und dieweil niemand weiß, wer Martin M * * sey, und ob er den quæstionirten Cautions-Schein unterschrieben, und wo ja die Persona ad cavendum habilis, dieselbe vielmehr im Judicio erscheinen, und persöhnlich ad Acta Vorstand machen sollen, hiernächst der Richter dahin sehen soll, daß, wo es sich thun lässet, die Processe vielmehr summarie, als ordinarie mögen tractiret werden,

Carpzov. Proc. Tit. 1. Art. 1. n. 6.
Magdeburgische verbesserte Proceß-Ordnung. C. 47.

Und

Und dann hier ein Instrumentum judiciale guarentigionatum vorhanden, woraus die Klage formiret, und alles, was der Kläger vorbringen kan, dem Richter auf einmal vor Augen geleget wird, hingegen nicht nöthig, daß jederzeit solenniter lis contestiret, darüber interloquiret, und die Documenta erst bey dem Beweiß induciret werden, welches ohne langweiliges processiren nicht geschehen mag; Wowider nichts thut, daß gleichwol die Rechte die Confusion des Processus executivi und ordinarii verbieten, angesehen dergleichen Verbot also zu erklären, wann nicht etwann ein Instrumentum liquidum vorhanden, worauf der Richter wol regardiren kan, wogegen vergebens abermals eingestreuet wird, daß in dem Libell von des Klägers Mutter erb- und eigenthümlicher Possession gedacht worden, welche per Instrumentum nicht erweißlich, in fernerer Betrachtung, daß Kläger nicht sowol aus gedachten Instrumentis die Possession seiner Mutter zu erweisen suche, sondern vielmehr, daß ihme an der Wiese quæstionis pro rata das Dominium vel quasi zustehe, und im übrigen die Possession seiner Mutter daher supponiret, weil selbige die Wiesen halbiret, getheilet, die beyde Brüder darum gelosет, und Christoph W * * welcher die Wiese verkaufet, aus eben diesem Instrumento sein Recht überkommen, auch daferne Beklagte ja einige Exceptiones haben solte, ihr dieselbe zerstörlicher Weise einzuwenden, wie Recht, unbenommen;

Als ist von uns, wie im Urthel enthalten, zu erkennen gewesen.

XIII.

Rechtliches Erkänntniß, daß derjenige, von welchem eine Sache vindiciret wird, die zu vindicirende Sache auch würcklich besitzen müsse.

Als dieselbe uns ergangene Acta in Vindications-Sachen der in Actis benannten H * * und N * * schen Erben, Klägern eines, wider den Burgermeister Matthias Z * * Beklagten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Daß gestalten Sachen und Umständen nach Beklagter von der wider ihn angestelten Klage zu entbinden; Die beyderseits aufgewandte Unkosten aber werden aus bewegenden Ursachen billig gegen einander *compensiret* und aufgehoben. V. R. W.

Ratio-

Rationes decidendi.

Obwol Klägere gedencken, es müste Beklagter, welcher die Wiese besessen, genutzet, verpfändet, oder auch verpachtet, sich auf die wider ihn erhobene Klage einlassen und antworten, oder auf dem Läugnungs-Fall, den ihme deferirten Eyd entweder acceptiren oder referiren, oder sein Gewissen mit Beweiß vertreten, hingegen Beklagter dafür hält, daß wann er bescheiniget, daß er nicht mehr von der Wiese quæstionis Possessor, Klägere die von ihm liquidirte Unkosten, zu erstatten schuldig.

Jedennoch aber und dieweil Kläger durch den Fol. Act. 48. seq. beygelegten Separations-Recess bescheiniget, daß er die quæstionirte Wiese bey B * * nicht mehr besitze, sondern seinen Kindern bereits An. 1709. zugetheilet, mithin der deferirte Eyd, welcher ohnedem in den dritten Satze nicht mehr deferiret werden mögen, hinwegfället, Klägere aber durch die, von dem Burgermeister und Rath an den Prediger G * * Fol. Act. 5. gethanen Inhibition, und andere Umstände verleitet worden, daß sie probabiliter geglaubet, der Burgermeister Z * * wäre noch von der zu vindicirenden Wiese Besitzer, absonderlich, da er erst den Separations-Recess mit seiner Quadruplic ad Acta gegeben;

Als hat von uns nicht anders, als geschehen, erkannt werden mögen.

XIV.

Rechtliches Erkänntniß, daß die Læsion, wenn sie auch nicht enormis, in Ansehung einer Unmündigen, der Gerichtlichen Confirmation ungeachtet, eine Restitutionem in integrum würcke.

Als dieselbe uns ergangene Acta, in Sachen Märien A * *, Joachim H * * Eheweibs, Klägerin eines, wider Joachim W * *, ihren Stief-Vater, Beklagten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten; demnach ꝛc.

Daß Beklagter, seines Einwendens ungeachtet, eine *Specification* aller derjenigen Güter, wie er solche, da er zur Klägerin Mutter eingefreyet, auch wie sie nach dem Absterben derselben beschaffen gewesen, so, als er sichs eydlich zu erhalten getrauet, herauszugeben schuldig, und ist im übrigen Beklagten unverwehret, dasjenige

jenige, was er seiner Stief-Tochter erweißlich gegeben und ausgehändiget, zu *liquidiren*, auch nach geschehener *Liquidation* und Richterlicher Erkänntniß, derselben gebührend zu kürtzen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagter dafür hält, er wäre deswegen nicht gehalten, der Klägerin, seiner Stief-Tochter, eine eydliche Specification herauszugeben, weil dieselbe, laut des a. 1697 errichteten, und Fol. act. 150 befindlichen Recessus, bereits abgefunden, auch die Klage nach dem neuen Justitz-Reglement völlig erloschen, angesehen sie wider ihre Mutter, wobey Beklagter concurriren müssen, schon a. 1713. geklaget, und also seit der Zeit fast 2 Jahre verflossen gewesen, bis sie wider den nunmehro beklagten Stief-Vater Klage erhoben; Ueberdieses sie sich selbsten erkläret, daß sie der Sache nicht weiter gedencken wolte, worüber er ihr den Eyd deferiret, den sie auf den Läugnungs-Fall entweder acceptiren, oder referiren, oder auch ihr Gewissen mit Beweiß vertreten müste; zugeschweigen, daß sie den A * * Recess stillschweigend agnosciret, und nach desselben Innhalt, einige ihr zugetheilte Stücke erhalten, und ein weniges mehr zu fordern haben wird;

Jedennoch aber und dieweil aus den Acten deutlich zu befinden, daß zur Zeit des errichteten Recessus quæstionis, klagende Stief Tochter unmündig gewesen, auch dadurch nach ihrer eigenen Mutter Fol. 13. befindlichen Aussage, welche sie bey gutem Verstande mit ihrem Tode bekräftiget, nicht wenig lædiret worden, die Læsio aber, wann sie auch nicht enormis, eine Restitution in integrum würcket, worwider Beklagten nichts helfen mag, daß alles mit Consens ihrer Vormünder und des Magistrats Bestättigung geschehen; in fernerer Erwegung, daß weder die Vormündere, noch Magistratus die ihr gebührende Mütterliche Erbschaft entnehmen, oder schmählern, oder auch gedachten Recess, sine Editione Inventarii, anders, als in quantum de jure confirmiren; hingegen eine Renunciatio extrajudicialis, welche beklagter W * * seiner Stief-Tochter aus geringen Muthmassungen beymisset, hier gar nicht zu considériren, mithin das eventualiter deferirte Juramentum von sich selbsten als unnützlich und irrelevant hinwegfället, und im übrigen Beklagtem Stief-Vater nachgelassen worden, das ihr erweißlich ausgezahlte Geld, oder anders ihr Eingeliefertes, gebührend zu kürtzen;

Als ist nicht abzusehen, wie von uns anders, als geschehen, erkannt werden mögen. V. R. W.

XV.

Rechtliches Erkänntniß wegen eines versprochenen Vor-Pachts.

Hat die Ober-E * * sche Gemeinde, Meister Johann P * * in einem gerichtlich bestättigten Pacht-Contract sub lit A. versprochen und zugesaget, daß wann er die vor 46 Thlr. 16 Gr. versetzt gewesene 8 Aecker durch jetzt gedachte Summa wieder einlösen wollte, selbiger oder dessen Erben vor sothanes Capital die eingelößte Aecker nebst 4 andern, so er bereits unter seinem Pflug gehabt, 18 Jahr brauchen und nutzen solte, und wann diese verflossen, und erwehnte Aecker von neuem ausgethan werden möchten, so solte P * *, oder dessen Erben, der Vor-Pacht gewilliget werden; Nun aber, da die Jahre vorbey, und man solche anderweitig zu verpachten deliberiret, so hat sich die E * * sche Gemeinde dahin erkläret, daß solches Vor-Pachts-Recht sich weiter nicht, als auf 6 Jahr, nach Endigung der 18 Jahre erstrecken könte, dahero nunmehro die Frage entstehet;

Ob die Erklärung der Gemeinde gegründet, und ob nicht vielmehr Johann P * * und dessen Erben, so oft die Gemeinde die Aecker verpachtet, dergleichen Vor-Pachts-Recht zukommen müsse?

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, daß, weil das Versprechen etwas obscur, und zweydeutig, daraus nicht sowol dem Pachter, als Verpachter, ein Præjudicium zuwachse, welches L. 39. ff. de Pactis ausdrücklich bejahet, und dann hier nicht nur allein Johann P * * sondern sogar seinen Erben das Vor-Pachts-Recht versprochen worden, sonsten aber bekandt, daß unter den Erben alle Hæredes in infinitum verstanden werden; Einfolglich das Vor-Pachts-Recht nicht auf 6 Jahre, nach den accordirten 18 Jahren, restringiret, sondern in infinitum, und so lange es den P * * schen Erben beliebet, extendiret werden müsse;

Jedennoch aber und dieweil sowol aus der Beylage sub. Lit. A. als auch aus dem Project sub lit. B. nothdürftig erhellet, daß die E * * sche Gemeinde Eingangs erwehnte 12 Aecker nicht jure perpetuo Johann P * *, sondern nur auf eine gewisse Zeit überlassen wollen, immassen er deshalb versprochen, nach Verfliessung derselben die Aecker quæstionis wieder abzutreten, welche Zusage zum wenigsten soviel erweiset, daß die contrahirende Gemeinde an kein Jus perpetuum protimiseos gedacht, wozu noch kommet, daß dergleichen beständiges Recht ein Jus prorsus singulare, welches nicht aus unbündigen Conjecturen, sondern klaren Worten allhier ermangelt, deduciret werden muß, dahingegen die Gemeinde ihrem Versprechen dadurch ein Genüge gethan, daß sie nach Verfliessung der gesetzten 18 Jahre, bey der neuen Verpachtung dessen Erben einmal den Vor-Pacht zugestanden, deme nicht zuwider, daß gleichwol l. 39 ff. de Pactis setze, daß man

wieder

wider den obscurius loquentem locatorem sprechen müsse, immassen allhier deutlich genug zu ersehen, daß die Verpachtere P * * kein perpetuirliches Jus geben wollen, mithin die Dunckelheit hinwegfället, und inzwischen, wann auch gleich einiger Zweifel sich äusserte, dieselben doch nicht unauflößlich, welches die Commentatores über angezogenen Legem erfordern, zu geschweigen, daß eine offenbahre Widersprechung sich hervorthun würde, wann man ex ambiguis verbis ein perpetuum und singulare Jus erzwingen woite, zu dessen Behauptung deutliche Worte erfordert werden, und im übrigen nicht schliesset, daß, weil auch den P * * schen Erben das Vor-Pachts-Recht ertheilet worden, und sonsten unter den Hæredibus alle in infinitum verstanden werden, auch das Vor-Pachts-Recht quæstionis in infinitum dauren müste, angesehen den Erben niemand das Vorrecht streitig machet, sondern nur, daß es in infinitum iterable sey, welches letzte weder aus dem Contract, noch Project zu Tage lieget, nicht zu gedencken, daß dergleichen in infinitum iterable Vor-Pacht ungewöhnlich, hingegen dasjenige, was ungewöhnlich, nicht zu præsumiren, oder zu muthmassen.

Als halten wir dafür, daß der Ober-Müller P * * oder dessen Erben den Vor-Pacht nicht öfter, als einmal, nach Verfliessung der 18 Jahre, zu *prætendiren* befugt sey. V. R. W.

XVI.

Rechtl. Erkänntniß, daß derjenige, welcher von einem andern eine gewisse Quantität Getrayde in eines andern Landes-Herrn Territorio erhandelt, solches aber nicht sofort abgeholet, und inzwischen ein Verbot der Ausfuhre halber darzwischen gekommen, entweder gegen Ablieferung des Getraydes, das verglichene Kauf-Pretium bezahlen, oder aber dem Kläger den zugefügten Schaden, wegen abgeschlagenen Marckt-Preises, ersetzen müsse.

Als derselbe uns Klage, Antwort, und hierauf erfolgte Gesetze, in Sachen Christoph B * *, Klägern eines, wider Gottfried D * *, Beklagten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Daß Beklagter, seines Einwendes ungeachtet, die 80 Scheffel Rocken, H * * schen Maasses, gegen völlige Bezahlung des verglichenen Kauf-*Pretii*, an sich zu nehmen, oder den Klägern zugefügten Schaden, wegen abgeschlagenen Marckt-Preises, förderlichst zu ersetzen schuldig sey. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagter gedencket, es könte deswegen nicht definitive gesprochen werden, weil erst Kläger Caution pro Reconventione & Expensis zu bestellen schuldig, nachdem die Klage von dem Pacht-Müller V * * angestellet worden, da er doch mit dessen Frauen, und nicht mit ihme, dem Kläger, contrahiret, hiernächst, wenn auch endlich die Sache decidiret werden solte, er vielmehr von der Klage zu absolviren, als zu condemniren gewesen, in Betrachtung, daß ja in dem M * * schen ein Verbot publiciret worden, daß niemand Getrayde, bey Vermeydung der Confiscation, aus dem Lande führen solte, folglich moraliter impossibel gewesen, daß beklagter D * *, den behandelten Rocken ablegen können;

Jedennoch aber und dieweil Beklagter keine rechte Causam Reconventionis angeben kan, und was er von unächten Maaß gesaget, und deshalb anzustellender Reconvention vorgegeben, nur deswegen geschehen zu seyn scheinet, V * * die Klage schwer zu machen, nunmehro aber, Innhalts Fol. Act. 2. fac. b. in confesso, daß er auf Klägers Hof von dessen Frau, den Rocken qnæstionis, den Scheffel 1 Thlr. 14 Gr. behandelt, ihr 1 Thlr. 8 Gr. darauf bezahlet, denselben abzuholen versprochen, und es also bloß auf eine Chicane hinausläufet, er hätte nicht mit Klägern, sondern dessen Frau gehandelt, welche doch alles mit Consens und auf Geheiß ihres Mannes NB. gethan, und vorgenommen; Und würde sich Beklagter, wann ihme der Kauf nützlich geschienen, sich mit der Exception des Pacht-Müllers schwerlich haben abweisen lassen, er hätte nur mit seiner Frau, und nicht mit ihme, dem Manne, gehandelt, auch endlich, so bald die Frau ihren Libell übergeben würde, Beklagter, als Confessus, zur Bezahlung und Haltung des Kaufes müste angehalten werden, welches aber im gegenwärtigen Fall, da ohnedem viel vergebene Worte gemachet worden, nicht nöthig, sondern zur Verkürtzung des Processes, sogleich definitive erkannt werden kan, weil doch, wann die Frau besonders geklaget, kein anderer Spruch erfolgen mögen, hingegen Beklagtem nichts hilft, daß gleichwol die Ausfuhre aus dem M * * gischen Landen verboten gewesen, indeme solches Verbot erst einen gantzen Monath darnach erfolget, mithin die Impossibilitas moralis hinwegfället;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

XVII. Recht-

XVII.

Rechtl. Gutachten: Ob des Zerbstischen Statuti ohngeachtet, eine Frau zu ihrem Eingebrachten greifen, folglich sich ihres Weiblichen Vorrechts, vor denen Creditoribus, welche vor getroffener Ehe ihrem Manne einige Capitalia vorgeschossen, bedienen könne?

Als derselbe uns folgende Facti Speciem, ingleichen eine Beylage sub lit. A. nebst einer Frage zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Ist bey der Stadt Zerbst ein Statutum, dieses Innhalts vorhanden: Wann ein Mann in Schulden geräth, so nimmet das Weib ihren *Dotem* nicht zum voraus, dahero auf dieselbe von auswärtigen Rechts-Collegiis vielfältig gesprochen worden. Nun aber ereignet sich ein Fall, daß, da Caja an Titium, einen Kaufmann, sich verheyrathet, unwissend, daß selbiger vor geschlossener Ehe einige Capitalia aufgenommen, und in seinem Handel verstecket, nach dessen Ableben sich einige Gläubiger finden, und wegen ihrer gerichtlich consentirten Posten, Bezahlung fordern, Arrest anlegen, und also einen formalen Concurs erregen, dahero nunmehro die Frage entstehet;

Ob des Zerbstischen *Statuti* ungeachtet, *Caja* zu ihrem Eingebrachten greifen, folglich sich ihres Weiblichen Vorrechtes, vor denen *Creditoren*, welche vor getroffener Ehe, ihrem Manne einige *Capitalia* vorgeschossen, bedienen könne?

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, daß Caja vergeblich von einem Privilegio Dotis rede, da zu Zerbst sothanes Privilegium aufgehoben worden, und die Frau schuldig, vor ihren Manne zu bezahlen; Hiernächst diejenige Weibs-Person, welche heyrathet, eo ipso, da sie in den Ehestand tritt, wohl weiß, daß sie dergleichen Vorrecht nicht geniessen könne, mithin tacite consentiret, daß, im Fall ihr Ehemann in Abnahme seiner Nahrung gerathen sollte, sie vor ihn bezahlen wolle, daher dann alles, was darwider eingewendet werden will, hinweg zu fallen scheinet, nicht zu gedencken, daß bey erwehntem Statuto insonderheit darauf gesehen worden, damit die Weiber nicht, unter dem Vorwand ihres Eingebrachten, mit dem Mann, zum Præjudiz der Gläubiger, colludiren, und, da sie mit einander in Communione Bonorum leben, nicht unbillig, daß die Frau ihren Mann unter die Arme greife, wozu noch kommet, daß, da sie das Geld und Güter mit verzehren hel-

fen, den Rechten gemäß, daß sie mitbezahle, oder aber sorge, damit der Mann bestehen, und das Seinige behalten möge;

Mevii, Comment. ad Jus Lubecens. Art. I. Tit. L. I. n. 4.

Jedennoch aber und dieweil das Zerbstische Statutum, weil es von dem Jure communi abweichet, strictissimæ interpretationis,

Barbosa sub voce Statutum, & Doctores passim.

folglich nicht weiter, als die ausdrückliche Worte wollen, und die Intention derselben ist, zu extendiren; Im gegenwärtigen Fall aber nicht zu glauben, daß selbiger diejenige Person und Frau zur Zahlung verbinden solle, welche zu den Schulden nichts contribuiret, oder welches wohl zu betrachten, nicht einmal davon gewußt, und da Titius von seinen Freunden die Capitalia geborget gehabt, alles in geheim tractiret, daß also auch Titia nichts davon erfahren können, hiernächst die Communio Bonorum allhier nicht allegiret werden kan, weil die Schulden schon gewesen, ehe die Communion mit Titio, dem Schuldner, angegangen, noch vielweniger die aufgenommene Posten verzehren helfen, deme nicht zuwider, daß sie tacite in alle Folgerungen consentiret, da sie sich vereheliget, in Erwegung, daß kein Consens zu præsumiren, oder zu erhärten, woran man nicht gedacht oder dencken können, und dann in Facto gewiß, daß sie nicht daran gedacht, indeme sie sonsten Titium nimmermehr zur Ehe würde genommen haben, wenn sie dessen Passiv-Schulden gewußt, oder nur etwas davon gemuthmasset hätte, immassen derjenige pro mente capto und furioso zu halten wäre, welcher seine Güter ohne Noth und dringende Ursache also verschleudern wolte, und im übrigen die in dem Gesetze intendirte Ursache, nemlich, daß keine Betrügerey und Collusion mit dem Manne vorgehen möge, in diesem Casu nicht zu befinden. weil die Schulden schon gemachet gewesen, ehe Caja Titii Frau worden, bey welcher Bewandniß auch die Hamburgische und Lübeckische Rechte, wie billig, die Weiber ihrer Gerechtigkeiten nicht priviren;

Mevius. ad Jus Lub. L. 1. Tit. V. art. VII. n. 31.
Hamburgisches Stadt-Recht, Part. II. Tit. V. §. 10.

Als ist nicht abzusehen, wie das Zerbstische *Statutum* hierinnen schärfer seyn, und *Caja* ihres *Privilegii* und *Dotis*, gestalten Sachen nach, da sie das Ihrige wegnimmt, *priviret* werden möge. V. R. W.

XVIII. Recht-

XVIII.

Rechtl. Erkänntniß: Ob die von einer Kirche halbjährig vorausgenommene oder anticipirte Zinsen, die so gleich an andere neue Debitores wieder verliehen worden, ein Anatocismus sey, ohngeachtet der Name ermangelt?

Als derselbe uns folgende Facti Speciem, nebst einigen Fragen zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten ꝛc.

Hat Titius, ein exemplarischer und nicht geitziger Prediger, der an seinem Ort ein gutes Gezeugniß hat, in seiner Gemeinde befunden, daß das Aerarium ecclesiasticum in keinem allzuguten Stande, und die jährlichen Ausgaben die Einnahme übertreffen, folglich die Capitalia zu unentbehrlichen Kosten, und Bezahlung der Schulden müssen angewendet werden, überdieses die arme Debitores sich beklaget, daß ihnen das Interesse, nemlich 6 pro Cent, abzutragen, fast schwer, ja gar unmöglich fiele, die Capitalia in eben solcher Müntze, als sie solche empfangen, nach vorhergehender vierteljähriger Aufkündigung, wieder abzutragen; dahero es Titio dermassen zu Hertzen gegangen, daß er auf ein anderes Expediens gedacht, und sich deshalb mit seinem Project sub. Lit. A. an die hohe Obrigkeit gewendet, Kraft welches eine merckliche Erleichterung vor die Schuldner zu hoffen, und da nach den gesetzten Grund-Regeln, die Kirche das Interesse von einem halben Jahre anticipiret, und solches sofort wieder zu Capitalien gemachet wird, selbige einen mercklichen Ueberschuß über die 6 pro Cent alljährlich erhält, dieser Vorschlag von dem Consistorio placidiret worden, auch die Gemeinde damit bey deren beschehenen Vorladung völlig zufrieden gewesen, mithin es keine weitere Schwürigkeit gesetzet, als daß ein vornehmes Mitglied jetzt erwehnten Consistorii gemeynet, es würde aus sothanen Fürnehmen ein Anatocismus erwachsen, und, weil selbiger in den Rechten verboten, mit der Zeit bey entstehenden Processen, die Kirche zukurtz kommen, und dem Prediger einige Verantwortung bringen, mit welcher er aber sich nicht beladen will, sondern deshalb folgende Fragen, zu seiner Belehrung und Besänftigung uns behändiget:

Erste Frage.

Ob es wohl gethan sey, daß er seinen aus guter *Intention* herrührenden Vorschlag, der hohen Obrigkeit in gehöriger *Submission* vorgetragen?

Ob es nun zwar das Ansehen gewinnet, es habe ein Prediger nichts mehr zu verhüten, als daß er nicht vor einen Polypragmon gehalten werde, ihme auch

mehr

mehr obliege, vor das geistliche Wohl seiner Gemeinde, als dessen zeitliches Interesse zu sorgen, welches der Obrigkeit zukommet, und nicht den Geistlichen, welche nicht darauf vociret, sondern allein zu predigen, und die Sacramenta auszutheilen, angenommen worden, welche auch darmit, und was deme anhängig, genug zu thun haben;

Jedennoch aber und dieweil auch ein Prediger, nach allen guten Kirchen-Ordnungen, darauf sehen muß, wie der äusserliche Wohlstand seiner Kirche und Gemeinden füglich könne erhalten werden, indeme aus den Kirchen-Intraden auch der Geistlichen Salaria bezahlet werden; Hiernächst es weder den Rechten noch Amt eines Seel-Sorgers zuwider, daß er vor die Armen sorge, welche durch die Interessen völlig ruiniret werden, und hernach zu allerhand Dingen Lust gewinnen, welche sie in ein Seelen-Verderbniß zu stürtzen fähig, durch die projectirte Ordnung aber verhindert wird; Anbey Titius nichts vor sich gethan, sondern der hohen Obrigkeit ihr Recht keinesweges gekräncket, sondern unter derselben Genehmhaltung alles gethan, folglich mehr einiges Lob als Tadel, wegen seiner guten und treuen Vorsorge, verdienet:

Darum halten wir dafür, daß *Titius* nicht nur allein nicht übel, sondern wohl gethan, daß er dergleichen *Project* entworfen, und seiner hohen Obrigkeit gebührend eröfnet habe. V. R. W.

Andere Frage.

Ob bey bewandten Umständen, nemlich, da die *anticipirte* Zinsen sogleich wieder zu *Capitalien* gemachet, und an andere neue *Debitores* verliehen werden, ein *Anatocismus* vorhanden, oder *in effectu* der ganze Handel ein *Anatocismus* sey, ohnerachtet der Name ermangelt?

Will zwar einiger Zweifel entstehen, daß das Wort Anatocismus nach seiner Derivation und Etymologie angesehen wird, dieser sogleich sich äussere und hervorthue, wann Usuræ Usuras gebehren, welches im gegenwärtigen Fall mehr als zu klar, immassen die Zinsen zu Capitalien geschlagen, neue Zinsen aushecken und hervorbringen, mithin eine usuraria Pravitas, zum wenigsten einer strengen Moral nach, vorhanden;

Jedennoch aber und dieweil in den Rechten und auch sonsten die Argumenta ab Etymologia desumta, wenig oder nichts schliessen, und dann bekandt, daß die Gesetze dasjenige Anatocismum nennen, wann dem Schuldner, welcher bisweilen die Zinsen nicht abträget, diese zu neuen Capitalien zugeschlagen, und dann wieder um Zinsen erheischet und gefordert werden, wodurch derselbe nothwendig zu Grunde gerichtet wird; Hingegen allhier nicht der alte, sondern ein neuer Debitor vorhanden,

handen, bey welchem es auf eines ankommet, ob er von der Kirche, oder jemand anders, ein Capital aufnimmet, und im übrigen die Zinsen ordinair bleiben, mithin weder Anatocismus, noch einige usuraria pravitas, auch nach der strengsten Moral, verstehe, wenn die Zinsen und Usuræ zugelassen, zu erzwingen, indessen aber, wo kein Factum illicitum, auch kein Gewissens-Scrupel zu befürchten, angesehen in gegenwärtigem Fall vielmehr ein laudabile Factum, in Ansehung der Kirche, vorhanden, und auf Seiten des Debitoris keine Beschwehrung zu erweisen, oder auch zu vermuthen;

Darum halten wir dafür, daß ohne Gefahr des *Anatocismi*, fragender *Titius* seinen Vorschlag zum *Effect* bringen, und mit gutem Gewissen das, was er wohl erfunden und ausgedacht, aller Widerrede ungeachtet, in der Furcht Gottes, und mit Genehmhaltung seiner Obrigkeit, bewerckstelligen möge. V. R. W.

XIX.

Rechtl. Erkänntniß, daß der Beklagte, wo ex Actis offenbahr, daß er ein Perjurium begehen würde, ob ihm gleich vorhero das Jurament nachgelassen worden, zu dem Eyde nicht zuzulassen, sondern zur Bezahlung des geklagten Quanti, schlechterdings zu condemniren.

Als dieselbe uns ergangene Acta Iudicialia und ferneres Vorbringen in Sachen, Anna Sophia Sch * * vor sich und in Vormundschaft ihres Sohnes, Johann Christoph Sch * * Klägern eines, wider David M * *, Beklagten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Aus den Acten so viel zu befinden, daß Beklagter M * * gestalten Sachen nach, zu dem ihme nachgelassenen Eyd nicht zu lassen, sondern es ist derselbe, seines Einwendens ungeachtet, die *libellirte*, und noch *restirende* Kauf-*Summa*, nebst dem *Interesse moræ*, Klägern förderlichst zu bezahlen schuldig. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagter mit vielen Worten vorgiebet, daß er das ihme nachgelassene Jurament mit gutem Gewissen abschwören könne, überdieses, da es nunmehro

ein Judicatum, vergeblich gefraget und disputiret werde, wie er schwören könne, indeme die gantze Sache lediglich per Delationem juramenti, und darauf erfolgte Acceptation und gerichtliches Erkänntniß und Confirmation, seinem Gewissen überlassen worden, und es also bloß darauf ankommet, ob er die in dem Kauf-Contract sub Lit. D. specificirte Stücke und Mobilia empfangen, welches er mit gutem Gewissen verneinet, und das, was er verneinet, ohne Verletzung desselben, eydlich erhärten könnte;

Jedennoch aber und dieweil hier nicht sowol auf die Contestationes des Beklagten, welche freylich groß genug sind, sondern vielmehr auf dasjenige, quod in re est, zu sehen, auch selbst die Sächsischen Doctores dahin gehen, daß, wo das Perjurium manifeste zu befürchten, ein gewissenhafter Richter, den zuerkannten und acceptirten Eyd, keinesweges abschwören lassen solle; im gegenwärtigen Fall aber, die Vermuthung und Furcht eines offenbaren Perjurii sich äussert, indeme ja Beklagter M * * nicht in Abrede seyn kan, sondern gestehet, daß er nachfolgende Mobilia, nemlich zwey grosse zweyeymeriche Kessel und anderes empfangen, und gleichwol will er sich nicht entblöden, unter dem nichtigen Prætext zu schwören, daß er sie nicht als Mobilia, sondern Immobilia, erhalten, woraus dann Sonnenklar, daß er sich an das Wort Mobilien hänge, und dadurch sein Gewissen, wiewol vergebens, zu beruhigen suche, dahingegen derjenige, so den Contract entworfen und aufgesetzet, so wie er es allezeit eydlich erhärten kan, ausgesaget, daß die Mobilia, als da sind Kessel, Fässer, Kasten, Tafeln, ob sie gleich Niedt-Erd- und Nagelfest gewesen, jedennoch aus beliebigen Ursachen von den Färberey-Häusern und zwey Mandeln, separiret worden, folglich dasjenige, was Beklagter als Mobilia nicht passiren lassen will, mit diesem Namen beleget worden, und also unbegreiflich, wie derselbe ohne Verletzung seines Gewissens schwören könne, er hätte nachfolgende Mobilia, welche man mit diesem Namen beleget, und separatim von den Farbe-Häusern, und zwey Mandeln verkaufet und ausgesetzet, nicht empfangen, da er sie doch wahrhaftig, und nach eigenem Geständniß, empfangen, und auch bey Schliessung des Contracts, wohl gewußt, daß man sie Mobilia tituliret, und ihme nicht gedoppelten Farb-Zeug verkaufet, wie solches die Worte des Contracts sub Lit. D. selbsten nothdürftig darlegen: Nemlich, es verkaufet gedachter Herr Sch * * über die Färberey-Häuser und zwo Mandeln *NB.* nachfolgende *Mobilia:* wowider nichts würcken mag, daß gleichwol in dem Contract sub Lit. C. gemeldet worden, wie ihme alles, was Niedt-Erd- und Nagelfest, und also auch die Kessel und Fässer quæstionis, als Immobilia verkaufet worden, weil sie Niedt-Erd- und Nagelfest sind, angesehen es im Grunde falsch, daß unter dem, was Niedt-Erd- und Nagelfest ist, diejenige Stücke, welche man als Mobilia anzusehen, beyderseits beliebet, nunmehro mit dem Niedt-Erd- und Nagelfesten des Hauses und beyder Mandeln, tanquam in Immobilia, hätte combiniren wollen, vielmehr kan ein Kind begreifen, daß in dem ersten Contract nur das, was zum Haus und zwo Mandeln gehöret, und Erd-Niedt- und Nagelfest ist, verstanden worden, keinesweges aber die Färberey-Sachen, welche, laut Aussage des Con-

tracts

tracts und Concipienten des Contracts, besonders als Mobilia entworfen worden, des Projects des von M * * selbst intendirten und Fol. Act. 44. befindlichen Vergleichs zu geschweigen, bey welcher Beschaffenheit ihme dann wenig helfen wird, daß, da er das deferirte Jurament acceptiret, nunmehro kein Beweiß durch Zeugen geführet werden könne, in Betrachtung, daß daraus gleichwol zu Tage lieget, mithin bescheiniget worden, daß er falsch schwören, und, da er kein Jurist ist, sich mit einer juristischen Interpretation und Reservation der Rerum mobilium und immobilium behelfen wolle, welche doch im gegenwärtigen Casu, da man sich verglichen, die zur Färberey gehörige Sachen Mobilia zu nennen, nicht statt haben mag, sondern, da der Contract selbsten, dessen Concipient, und alle Regeln guter Auslegung, ja seine eigene Bekänntniß, daß er die Kessel quæstionis, darüber er doch schwören will, empfangen, Beklagten seines ungebührenden Vorsatzes gäntzlich überzeugen;

Als hat von uns nicht anders, als im Urtheil enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

XX.

Rechtliches Erkänntniß über einen Contract, welcher in Schriften vollzogen seyn soll, und über verschiedene andere dahin einschlagende Fragen.

Als derselbe uns folgende Facti Speciem, nebst einigen Fragen zugeschicket, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Hat Sempronius ¾ Aecker Wiesen durch seiner Frauen Geld bezahlet, welche derselben Vater ihr dermaleinst an ihrem Erbe kürtzen will, besage Attestati sub D. & E. worauf Cajus, nach vielen Tractaten, ihme etwas Geld vorgestrecket, und endlich da Sempronius unvermuthet gestorben, sich durch den Schulmeister in N. einen Brief machen lassen, darein einen andern Kauf gemenget, und selbigen erst nach dem Tod jetzt gedachten Sempronii zur gerichtlichen Confirmation vorgetragen, dieselbe erhalten, und also daraus Titulum Dominii formiret, sich auch in die Possession gesetzet, also, daß Sempronii Eheweib, samt ihren beyden Kindern, bewogen worden, rei vindicationem anzustellen, wobey aber unter allerhand Umständen, nunmehro vier Fragen entstehen:

Erste Frage:

Ob dergleichen *Contract*, welcher in Schriften vollzogen seyn soll, der *Sempronia*, um welcher Geld die *quæstionirte* ¾ Aecker Wiesen, er-

erkaufet worden, und diese bis jetzund in Lehen und Würden gehabt, die *Opera* davon abgetragen, auf einige Weise schaden könne, oder vielmehr *null* und nichtig sey?

Ob nun zwar es das Ansehen gewinnet, daß Sempronia nur ein Jus personale, nicht aber reale hätte, in Betrachtung, daß dasjenige, was um mein Geld gekaufet, nicht sogleich mein Eigenthum wird, im gegenwärtigen Fall aber der Semproniæ Vater das Geld zur Erkaufung der $\frac{1}{4}$ Aecker Wiesen nur hergeschossen, welcher Vorschuß, wann er auch pro pecunia dotali zu achten, jedennoch die Sache, so pro pecunia dotali gekaufet worden, nicht würde dotalem machen können,

per l. 12. Cod. de Jur. Dot:

sondern es würde Sempronia zum höchsten, daferne anders pecunia dotalis wäre, ex jure tacitæ hypothecæ ad restitutionem fundi agiren müssen, bis daß ihr sothanes Ehe-Geld wiederum restituiret und gut gethan worden, einfolglich der Contract nicht null sey;

Berger, Oeconom. Jur. p. 127. not. 11.

Jedennoch aber und dieweil nicht nur allein der Semproniæ Vater das Geld zur Erkaufung der $\frac{3}{4}$ Wiesen Aecker quæstionis hergeschossen, sondern auch überdieses Sempronia selbige in Lehen und auf ihren Namen gehabt, die Onera davon abgetragen;

Als ist nicht abzusehen, wie dieselbe nur ein persönliches Recht, oder zum höchsten ein *Jus tacitæ hypothecæ* erlanget haben solte, sondern es ist vielmehr der ganze *Contract*, weil *Sempronias*, ihr Ehemann, kein *Jus alienandi* gehabt, es mag auch gleich in Schriften verfasset oder nicht verfasset, nach dessen Tod oder zuvor vorgetragen seyn, an sich nichtig, und folglich der *Semproniæ* unschädlich. V. R. W.

Andere Frage:

Ob *Sempronia* bey so bewandten Umständen gehalten sey, über den siebenden und achten Gegen-Beweiß-*Articul*, den *deferirten* Eyd abzuschwören?

Ob es wol scheinen möchte, daß Sempronia, daferne sie ein gutes Gewissen hat, den ihr deferirten Eyd sogleich acceptiren und abschwören möchte, damit die Sache geschwinde ihre Endschaft erreichte;

Dieweil

Dieweil aber jedennoch beyde Articul dahin gehen, daß Sempronia um den Kauf gewust, oder auch ihr nicht unbekandt gewesen, wie Cajus nach dem Kauf in Besitz gekommen, dieses alles aber den Rechten der Semproniæ unnachtheilig ist, immassen sie salvo jure suo stillschweigen können, überdieses mehr als zu bekandt, daß eine Frau ihrem Jur! an dem Fundo dotali entweder jurato, oder zum wenigsten, wie in Sachsen, deutlich und cum Curatore renunciiren müsse, welches allhier nicht geschehen, mithin die gantze Handlung nichtig und null ist, woraus dann von sich selbsten folget, daß auch das deferirte Juramentum vergeblich seyn würde, weil doch Scientia allhier nicht sufficient, sondern eine solennis Renunciatio erfordert, und zu geschweigen, daß der Semproniæ beyde Kinder Mitklägere, denen aber sothanes Jurament nicht deferiret worden, oder auch allenfalls der Mutter Scienz, wann gleich dadurch der angegebene Contract intuitu der Semproniæ kräftig werden können, ihnen unschädlich seyn müste;

Als halten wir dafür, daß *Sempronia*, den ihr *deferirten* Eyd, weil derselbe unnützlich, und *irrelevant*, abzuschwören nicht schuldig. V. R. W.

Dritte Frage:

Ob ein *Document*, welches in *Frontispicio* mit dem Worte: *Copey*, *intituliret*, jedennoch aber *confimiret* worden, höher, als eine Copey, könne *recognosciret* und gehalten werden?

Will zwar Zweifel entstehen, daß, weil ein Contractus emptionis und venditionis ohne Schrift bestehen kan, es auch gleich viel gelte, ob der Contract eine Copey, oder Original intituliret werde; hergegen die Gerichtliche Confirmation auch auf mündlichen Vortrag geschehen könne;

Dieweil aber jedennoch Beklagter auf einen schriftlichen Contract provociret, und dann aus den Rechten bewußt, daß in dergleichem Fall, wo sich die Partheyen schriftlich zu contrahiren verglichen, das Original, und nicht die Copey gelte, folglich jenes und nicht dieses gerichtlich confirmiret werden müsse, welches aber im gegenwärtigen Contract nicht geschehen, indeme der gantze Contract eine Copey tituliret wird;

Als halten wir dafür, daß selbiger als eine Copey billig *recognosciret*, auch keinen grössern *Effect*, weil sie nicht *confirmabel*, als eine Copey haben könne. V. R. W.

Vierte Frage:

Ob ein Richter von dem *Directorio testium*, ohne *Consens* desjenigen, der die *Articul* überreichet, abgehen könne, und jenen auf diesen, diesen auf jenen *Articul*, da ihnen doch solche in dem *Directorio* nicht zugeschrieben, abhören könne?

Obwol jemand gedencken möchte, es wäre bey Abhörung der Zeugen, der Richter in keine so enge Gräntzen einzuschliessen, daß er præcise nach dem Directorio die Zeugen abhören müste, immassen des Richters Legalität, bey Examinirung derselben vieles billig überlassen wird;

Jedennoch aber und dieweil das Directorium den Producenten zu übergeben nachgelassen ist, solches aber nicht vergeblich bey den Beweiß-Articuln, sondern vielmehr deswegen angehänget, damit der Richter wisse, wer auf jeden Articul zu befragen, und dann von sich selbsten klar, daß wann allhier eine Veränderung vorgehet, der Zeugen Aussage zum Præjuditz des Producenten hierdurch völlig unter einander geworfen werden müsse, dem Richter aber nicht erlaubet, zum Nachtheil der Partheyen, etwas eigenmächtig vorzunehmen, und da dem Producenten nicht einmal erlaubet, sein Directorium post terminum probatorialem zu verändern, noch vielweniger dem Richter freystehe, den Beweiß des Klägers durch seine confusen Fragen zu vernichten, welches ohnfehlbar geschiehet, daferne das Directorium nicht beobachtet wird, inmassen solchergestalt der Grund der Klage unmöglich bewiesen werden kan, und im übrigen, nicht zu leugnen, daß, wo der Richter die Formalien bey Abhörung der Zeugen nicht beobachtet, eine incurabilis nullitas entstehe:

Als halten wir dafür, daß bey so bewandten Umständen, ohne *Consens* des *Producenten*, von dem *Directorio*, ohne augenscheinliche *Nullität* nicht abgegangen werden könne. V. R. W.

XXI.

Rechtliches Erkänntniß, in Puncto eines Pferde-Handels.

Als dieselbe uns ergangene Acta, geführten Beweiß und Gegen-Beweiß, erfolgten Abschied, und darauf eingewandte Nullitäts-Klage, in Sachen, Jürchen Heinrich R * * zu B * *, Klägern eines, wider den Juden, Salomon N * * zu Sch * *, Beklagten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Nun-

Nunmehro aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen, so viel zu befinden, würde Kläger, vermittelst seines leiblichen Eydes erhalten, daß das getauschte Pferd sogleich, als er es nach Hause gebracht, den Kopf gehänget, nicht fressen wollen, ingleichen die Füsse creutzweisse übereinander gesetzet, und also *in Supplementum* schwören, immassen ihme zu thun oblieget, so hätte er dasjenige, was ihm aufgeleget, und er sich angemasset, nach Nothdurft erwiesen, derowegen Beklagter sein mangelhaftes Pferd wiederum annehmen, und hingegen Klägern, das seinige zurück zu geben schuldig: Die Unkosten aber werden aus beweglichen Ursachen billigl gegen einander *compensiret* und aufgehoben. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es hätte Kläger sein Thema probandum, nemlich, daß das quæstionirte und umgetauschte Pferd den Koller gehabt, als er solches nach Hause gebracht, nicht erwiesen, in Betrachtung, daß er selbsten gestanden, er habe nicht gewußt, was dem Pferde fehlte, folglich nicht verstanden, was der Koller sey, überdieses keiner unter den producirten Zeugen ausgesaget, daß das Pferd den Koller gehabt, sondern vielmehr derselbe das Pferd 6 Wochen bey sich behalten, Geld darauf bezahlet, welches er nicht würde gethan haben, wenn gedachtes Pferd mit einem solchen Mangel behaftet gewesen, ingleichen der vorige Besitzer, von welchem es der Jude selbigen Tages, als er es wieder vertauschet, erhandelt, wie auch diejenige, welche das Pferd auferzogen und unter Händen gehabt, von diesem Fehler nichts wissen wollen, hingegen der Verkäuffer oder Roß-Täuscher für die künftigen Zufälle zu stehen nicht schuldig, und also auch nicht einmal das Juramentum purgatorium statt zu finden scheinet, sondern vielmehr, weil Kläger, was ihme obgelegen, wie recht, nicht erwiesen, absolviret werden sollen;

Jedennoch aber und dieweil beyde Zeugen, Hans und Bernhard B * * Fol. Act. 6. eydlich ausgesaget, daß das Pferd quæstionis sogleich, als selbiges Kläger nach Hause gebracht, den Kopf gehänget, creutzweiß die Füsse gesetzet, und täglich schlimmer geworden nicht recht fressen wollen, welches gewisse Kennzeichen des angegebenen Kollers seyn, so auch der dritte Zeuge und Roß-Artzt, Hans Martin W * *, bestättiget, mithin gleichviel ist, ob die Zeugen gesaget, daß das Pferd sogleich den Koller gehabt, oder die unbetrüglichen Zeichen des Kollers spühren lassen, worwider nichts thut, daß Kläger selbiges 6 Wochen bey sich gehabt, immassen die Actio redhibitoria innerhalb 6 Monathen angestellet werden kan, auch wol geschehen können, daß Kläger dafür gehalten, weil er den Effect solcher Zeichen nicht gewußt, es würde sich mit dem getauschten Pferd besseren, in welcher Hofnung er auch dem Juden das restirende Geld bezahlet zu haben scheinet; noch viel-

vielweniger aber jemanden schaden kan, daß der Jude nicht einmal das Pferd über Nacht gehabt, und also von allen Mängeln nichts wüßte, sondern sogleich wieder verhandelt, alldieweil genug, daß jemand nicht schuldig, ein kollerichtes Pferd zubehalten; Hingegen klar, daß die reproducirte Zeugen der producirten Aussage deswegen nicht infringiren mögen, weil sie dabey interessiret, und K** sogar dem Juden das quæstionirte Pferd verhandelt, dessen Bediente als Zeugen angegeben worden, wozu noch kommet, daß, wenn auch gleich wider den einen producirten Zeugen, Bernhard B**, einiges könte eingewendet werden, und also an dem völligen Beweiß noch etwas fehlte, das nunmehro zuerkannte Juramentum suppletorium denselben ergäntzen müßte und würde;

Als hat nicht anders, als im Urtheil enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

XXII.

Rechtl. Erkänntniß, in Puncto eines gekauften und nachher umgefallenen Pferdes.

Als dieselbe uns eingewandte Leuterung, derselben Prosecution, einiger Zeugen Aussage, und erfolgte Gesetze, in Sachen Caspar O**, Klägern und Leuteranten eines, wider Gottfried G**, Beklagten und Leuteraten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget; demnach ꝛc.

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am *7. Decembris a. 1716.* eröfneten und *fol. Act. 29.* befindlichen Urthel billig verbleibe. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol leuterirender Kläger gedencket, es müßte deswegen eine Reformatoria erfolgen, alldieweil es allhier bloß darauf ankommet, ob nicht Beklagter G** in culpa gewesen, daß das ihm geliehene Pferd umgefallen und gestorben, hingegen aus der zuletzt abgehörten Zeugen Aussage und andern Umständen erhellete, daß Beklagter das Pferd übertrieben, hernach, da es umgefallen, zwar böse worden, und über seinen Knecht sehr geeifert, indessen aber doch das verreckte Pferd mit Mist und Stroh zugedecket, daß davon, die von dem Abdecker angegebene Fäulung erfolgen müssen, folglich klar genug, daß er nicht ohne Schuld, und deshalb den Schaden zu ersetzen verpflichtet sey;

Jeden-

Jedennoch aber und dieweil aus der von Klägern producirten Zeugen Aussage nicht abzunehmen, daß die Tag-Reisen zu starck gewesen, auch dadurch Leuteranten noch keine Culpam erwiesen, wann schon gewiß, daß das Pferd mit Beklagtens Pferden angetrieben worden daß es ziehen, und den Wagen nach Hause bringen sollen, immassen er ihme dazu sein Pferd gelehnet, und Beklagtens G * * Pferde, welche gleiche Arbeit verrichtet, annoch frisch und gesund sind noch vielweniger aber folget, daß, weil der Knecht gesaget, das Lohn-Pferd würde crepiren, der Commodatarius daran Ursach sey, wohl bemercket, daß allhier die Frage: Ob kein Morbus antecedens vorhanden gewesen, von welchen indessen des Abdeckers Attestat deutlich zeuget, wodurch, wann es beschworen wird, und die bey der Aufhauung gewesene Zeugen eben dieses eydlich bestärcken, das übrige Vorgeben gäntzlich vernichtet, und anbey nothdürftig bescheiniget wird, daß, was von der Bedeckung mit Mist und Stroh gesaget werden will, angezeigte Fäulniß nicht würcken mögen, absonderlich, wann dabey überleget wird, daß Leuterant nicht allerdings läugnen mögen, daß das Pferd quæstionis schon zuvor aus dem Halse gestuncken, welches um so viel mehr bekräftiget, was der Abdecker von sich geschrieben, und die Zeugen wahrgenommen, im übrigen aber bekandt, daß in dubio die Jura proniora ad absolvendum quam ad condemnandum.

Als hat von uns nicht anders, als auf die Bestätigung des vorigen Urthels, erkannt werden mögen. V. R. W.

XXIII.

Rechtl. Erkäntniß wegen eines Schadens an einem Pferde.

Auf eingewandte Supplication, derselben Prosecution und erfolgte Gesetze, in Sachen Hajo S * *, Klägern eines wider Simon Anton J * *, Beklagten andern Theils, erkennen wir Carl Wilhelm ꝛc.

Nunmehro aus den Acten und der Partheyen Rechtlichen Einbringen so viel zu befinden, daß es bey dem am *25. Augusti, a. 1711.* eröfneten, und *fol. Act. 35.* befindlichen Urthel billig zu lassen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Supplicat, Simon Anton J * *, dafür hält, er hätte deswegen von der gantzen Klage absolviret werden müssen, weil kein einiger Zeuge für gewiß und positive sagen können, daß der Schade ein alter Schade gewesen, vielmehr

aber aus dem vom Beklagten ad Acta gebrachten Attestat erhellet, daß es gar wohl möglich gewesen, daß das Pferd allererst ex post facto solchen Schaden im Leibe bekommen, zumalen Kläger bald darauf, als er das Pferd gekaufet, einen weiten Weg damit geritten, einfolglich ungewiß, wann und zu welcher Zeit dieser Schade entstanden, auf welchen Fall aber, und wenn Causa dubia die Jura proniora ad absolvendum, quam condemnandum zu seyn pflegen;

Jedennoch aber und dieweil in Facto nicht richtig, daß kein Zeuge von dem alten Schaden etwas positives affirmiret, angesehen die ersten drey Zeugen, als Brand von H * *, Oltmann K * *, und Johann H * *, so der Abdeckung und Oefnung mit beygewohnet, ausdrücklich bejahet, daß die Lunge gäntzlich verdorben gewesen, welches durch einen Ritt nicht geschehen mag, wozu noch kommet, daß bey dem andern Zeugniß-Rotulo, n. Act. 16. Johann G * *, ein Fuhrmann, und Moritz H * *, der Schmiede-Amts-Meister und Pferde-Arzt, beständig ausgesaget, daß es ein alter Schaden seyn müsse, ingleichen, daß solches der Augenschein bey der Oefnung gegeben, daß Blut in der Lunge gewesen, dergleichen Putrefaction gewiß in so kurtzer Zeit durch den leichten Ritt nicht hat können zuwege gebracht werden, deme annoch beyzufügen, daß jetzt gedachter Amts-Meister ferner deponiret, einen solchen Schaden an der Lunge könte ein Pferd wol ein halb Jahr haben, es wäre die äussere Haut an der Lunge noch unzerbrochen gewesen, und hätte daher der Ritt nacher O * * wol geschehen können, welche Aussage denn positiv und deutlich genug ist, wowider hingegen nichts thun mag, daß gleichwol Beklagter ein Attestat von einem andern Pferd-Artzt, Jdo L * * ad Acta gebracht, anerwogen derselbe bey der Eröfnung des verreckten Pferdes nicht gegenwärtig gewesen, hiernächst nur generaliter und vage bezeuget, daß das Pferd erst nach dem Verkauf dergleichen Schaden überkommen können, zugeschweigen, daß dessen Testimonium injuratum, und bey der Application im gegenwärtigen Fall, da man Blut und Eyter nach einer so kurtzen Zeit in der Lunge gefunden, nicht einmal wahrscheinlich:

Als ist das vorige Urthel beschehener Massen zu *reformiren* gewesen. V. R. W.

XXIV.

Rechtl. Erkäntniß in Assecurations-Sachen eines verunglückten Schiffes.

Als dieselbe uns Acta Appellationis, hierauf gesuchte Revision, und erfolgte Gesetze in Assecurations-Sachen, Pedro St * *, Klägern und Appellaten eines, wider Andreas M * *, Beklagten und Appellanten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Daß

Daß es eingewandter *Revision* ungeachtet, bey dem am *24. Decembris, a. 1714.* eröfneten *Appellations*-Abschied billig verbleibe, und ist *Appellant*, die *Appellaten* disfalls verursachte Unkosten, auf vorhergehende *Liquidation*, und hierauf erfolgte Richterlichen Ermäßigung, zu erstatten billig verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Appellant, Andreas M * * gedencket, er wäre durch beyde Abschiede nicht wenig graviret, immassen Kläger und Appellat keinesweges bona fide gehandelt, welches doch in Assecurations-Sachen nothwendig erfordert würde, sondern vielmehr widerrechtlich verschwiegen, daß das assecurirte Schif, so im Monat Novembris 1709. von Lissabon abgesegelt, bereits 8 Monat tardiret, auch schon den 19. Augusti 1710. verunglücket gewesen, als erst in eben diesem Jahr, den 26. Octobris, Kläger Assecuration thun zu lassen beordert, hiernächst auch ungewiß, ob der angegebene Schaden so groß; ob nichts von den Waaren und Pretiosis geborgen; welches die Boots-Leute besser, als die abgehörten Patres bezeugen können, aber im gegenwärtigen Fall nicht geschehen;

Jedennoch aber und dieweil die Assecuration nicht von Lissabon nach Para, sondern von Para auf Lissabon, und also wegen der Retour geschehen, und im übrigen aus den Acten und der Zeugen Aussage klar, daß erst nach beschehener Assecuration a. 1711. den 26. Augusti gewisse Zeitung eingelaufen, daß das Schif quæstionis verunglücket, auch davon niemand eher etwas gewisses gewußt, noch wissen können, wodurch dann der Appellaten und Klägern imputirte mala fides hinwegfället, hingegen alle Zeugen einmüthig bestärcketen, daß von denen Waaren nichts gerettet worden, wowider nichts thun mag, daß keine Boots-Leute deswegen vernommen worden, angesehen nicht nur allein wahrscheinlich, daß dieselben sich hin und wider zerstreuet, sondern auch vor die Patres, welche auf dem verunglückten Schif selbsten gewesen, die Vermuthung, daß sie würden gesehen, oder auch vernommen haben, ob etwas von der Ladung gerettet worden, indeme doch zur Erkänntniß dieses Facti keine sonderliche Capacität erfordert wird;

Als ist von uns die gesprochene *Sentenz* zu bestätigen, Beklagter und *Appellant* aber, wegen Verzögerung und Verschleifung des *Processes*, in die weiter verursachte Unkosten zu *condemniren* gewesen. V. R. W.

XXV.

Rechtl. Gutachten, wegen einer niedergerissenen, und wieder neu aufgerichteten Blancke, und darüber sich der Nachbar beschweret, daß ihme dadurch das Einsehen in den Hof desjenigen, dem die Blancke gehöret, behindert würde.

Hat Titius eine Blancke, welche baufällig worden, niedergerissen, und eine neue verfertigen und bauen lassen, wodurch der Cajæ ihrem Fürgeben nach, das Einsehen aus ihrer Wohn-Stube in Titii Hof behindert wird dahero sie, nach dem sub Lit A. beygelegten Transact, die Wiederumreissung gedachter Blancke verlanget, auch deshalben Klage erhoben, ocularem Inspectionem verlanget, dieselbe erhalten, und, wie es das Ansehen gewinnet, einen favorablen Bericht vor sich erhalten, absonderlich, da sie angeführet, daß die Blancke quæstionis ex precario jure erbauet worden, auch Titii Vater angelobet, ihr die freye Luft wegen ihrer Fenster niemals zu benehmen, welches aber, wie sie glaubet, durch die neu aufgeführte Blancke vielmehr gehemmet würde, dahero sie die Hinwegnehmung derselben ernstlich suchet, oder zum wenigsten zu erhalten gedencket, daß die neue Blancke nicht höher, als die alte möchte und dürfte aufgeführet werden, in Betrachtung, daß die erste Blancke nicht so hoch als ihre Fenster gewesen, nunmehro aber mit diesen eine gleiche Höhe hätte, wodurch sie dann die freye Luft, laut des Transacts, nicht mehr behielte, dahingegen ist Titius in 25 jähriger Possession vor sich selbsten, auch hat seine Mutter etliche Jahre zuvor in geruhiger Possession solche erbaute Blancke gleichfals gehabt, wozu noch kommt, daß Titius niemals gestanden, sondern beständig negiret, daß die gestrittene Blancke höher als die vorige gewesen, dahero nunmehro zwey Fragen enstehen:

Erste Frage:

Ob *Caja* die Blancke *quæstionis* umzureissen, oder niedriger zu machen befugt, folglich mit ihrer Klage gegründet sey?

Ob es nun zwar das Ansehen gewinnet, daß da Titius und seine Mutter in 20 jähriger Possession sich befinden, gedachte Blancke zu brauchen, auch weder Caja noch die Ihrigen deshalb contradiciret, Titius aber dieselbe auch nicht einmal höher geführet, und wann es auch wäre, jedennoch die Caja Licht genug hat, indeme nicht nur allein dieses von der Seite des Titiusischen Hofes, in die Stube fället, sondern auch von der andern Seite des Hofes Cajæ, ihr nothdürftig, ja überflüßig, zu Theil wird, mithin, wann Titius die Blancke niederreissen oder niedriger machen müste, ihme ein nicht geringer Schade, der Cajæ hingegen kein Nutzen zuwachsen würde, welches ohnedem der Billigkeit zuwider, überdieses in dem Loco, wo

Titius

Titius und Caja wohnen und sich aufhalten, der Observanz gemäß, daß, wer dem andern das Licht und Fenster frey lassen muß, im übrigen so hoch bauen dürfe, als er wolle, wann nur das Gebäude drey Fuß von der Wand wo die Fenster sind, entfernet, und dann im gegenwärtigen Fall, die Sache sich also verhält, immassen die Blancke von den quæstionirten Fenstern entfernet, und sogar derjenige, so die Besichtigung geführet ein anderes berichtet hätte, so würde doch solcher Bericht Titio deswegen nicht viel schaden können, weil derselbe nicht beeydiget, und also noch mit nichts erwiesen, daß die jetzige Blancke höher, als die vorige sey;

Jedennoch aber und dieweil erstlich, Caja nicht unwahrscheinlich vorgiebet, daß sie ex jure precario Titii Mutter die streitige Blancke aufzuführen zugestanden, in Betrachtung, daß in dem errichteten Transact von einer Blancke nichts gedacht, sondern vielmehr ausdrücklich versehen worden, daß nicht nur allein das Licht, sondern auch die Luft frey bleiben solle, hiernächst nicht zu vermuthen, daß Titius oder dessen Mutter ein anderes Jus als precarium gehabt, in fernerer Erwegung, daß wann er ein Jus quæsitum, und non precarium erlanget, solches sogleich und in continenti bescheinigen würde, welches er aber, wie aus allen Umständen erhellet, sich zu thun verweigert, dahero dann die Possessio von mehr als 20 Jahren ihme wenig oder nichts helfen möchte, indeme auf solche Weise die Possessio, gleichwie das Jus, precaria seyn muß, hingegen bekandt, daß eine precaria Possessio keine Exceptionem præscriptionis würcken möge, ferner auch in Sachsen ad servitutem extinguendam eine Possessio von mehr als 20 Jahren ad fundandam exceptionem præscriptionis noch nicht sufficient, und im übrigen nicht genug, daß Titius bejahet, es thäte die quæstionirte Blancke der Cajæ keinen Schaden, und brächte im Gegentheil ihme Nutzen, indeme es hier nicht auf ein Raisonnement von solcher Art, sondern auf den Transact, oder zum höchsten, auf die Bedingungen der beschehenen Concession ankommet, nach welchen zweifelsohne die jetzige nicht höher, als die vorige, seyn darf, und wird Titio wol selbsten wissend seyn, ob sich der Cajæ Vorgeben angebrachter massen verhalte, oder nicht, zum wenigsten kan die angeführte Exceptio litis nicht viel helfen, wann er saget, er selbst wäre von der Blancke 15 Jahr in Possession, und Caja könte nicht sagen, daß er sie jemals solches zu leiden angesprochen in Betrachtung, daß es genug, wann solches anfänglich von seiner Mutter bittweise gesuchet, und bittweise erlanget worden, auch gewiß, daß der hæres titulum possessionis nicht verändern könne; nächstdem allhier nicht die Frage, ob die Caja Licht sondern die freye Luft habe, welches letztere nicht wohl seyn kan, wann die Blancke der Contradicentin Fenster gleich folglich der Status Controversiæ von Titio nicht also, wie es seyn soll, mutiret, und die Freyheit höher zu bauen, dadurch noch nicht erwiesen wird, wann gleich seine Blancke drey Fuß weit von den quæstionirten Fenstern stehet.

Darum halten wir dafür, daß wann *Titius* sich nicht zu behaupten getrauet, daß er *proprio*, und nicht *precario jure*, die Blancke zu halten befugt, dieselbe umreissen, oder zum wenigsten, daferne sie höher, als die erste, niedriger machen müsse. V. R. W.

Andere Frage.

Ob nicht allenfalls *Caja*, welche vorgiebet, daß die jetzige Blancke höher, als die erste, und ihr das Licht benommen, erweisen müsse?

Will zwar einiger Zweifel entstehen, daß weil Titius bejahet, daß die neue Blancke der alten gleich, sonsten aber affirmans beweisen muß, überdieses vor die Caja die Præsumtion, daß sie das Gegentheil nicht behaupten würde, wann die Blancke in vorigem Stand gelassen worden, und er also wiederum affirmiret, daß selbige in vorigem Stand geblieben;

Jedennoch aber und dieweil die Bejahung Titii virtualiter negans ist, immassen er ja, wann er von der Gleichheit redet, in Effectu nichts anders saget, als die Blancke ist nicht höher, negans propositio aber per rerum naturam nicht probiret werden kan, anbey Caja, wenn sie von einer höhern Aufführung redet, ohnfehlbar einige Marquen zu haben vorgiebet, wodurch sie solches beweisen könne, welche deswegen durch Beweiß und Gegen-Beweiß dem Richter vor die Augen geleget werden müsse, woraus sich dann auch ergeben wird, ob ihr das Licht, oder vielmehr die freye Luft benommen werde, hingegen die Præsumtion, daß Caja sonsten nicht klagen würde, nichtig, indeme genug unnütze Processe erreget werden, auch da Quærent. abermal bejahet, es wäre die Blancke in vorigem Stand geblieben, wiederum negiret, daß eine Veränderung vorgegangen; hiernächst die Possession vor sich hat, welche sonsten ab onere probandi reliviret;

Als folget von sich selbsten, daß *Titius* mit dem Beweiß nicht könne wider seinen Willen beladen werden. V. R. W.

XXVI.

Rechtliches Erkänntniß, daß niemand nomine alieno, und ohne Vollmacht des nächsten Agnaten, an einem Mann-Lehn das Jus Protimiseos exerciren könne.

Als derselbe uns Leuterungs-Schrift, derselben Adhæsion und erfolgte Gesetze, in Sachen, Gebhard T**, Klägern und Leuteranten eines, wider Heinrich W**, Beklagten und Leuteraten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Daß

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am 10. *Julii*, *anni currentis*, und *Fol. Act. 26.* befindlichen Urthel billig verbleibe, jedoch mit dieser Erklärung und Anhang, daß auch Kläger die Beklagten verursachte Unkosten, auf vorhergehende *Liquidation*, und hierauf erfolgte Richterlichen Ermäßigung, zu erstatten schuldig. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Kläger und Leuterant Gebhard T * * dafür hält, es wäre die aus der Magdeburgischen Policey-Ordnung Cap. VIII. §. 22. in den Rationibus decidendi angeführte Stelle, auf diesen Fall nicht applicabel, indem selbige nur von dem Casu redet, da der Käufer eines Lehens schon würcklich den Besitz und völlige Einräumung desselben erhalten, der §. 14. aber Cap. XXI. die Cognatos nicht ausschliesset, sondern ihnen ein validum jus agendi giebet, überdieses Kläger sich dahin erkläret, daß er sothanes Lehen von seinen Vetter, Johann Heinrich B * *, welcher die gesammte Hand hat, retrahiren wolle; nicht zu gedencken, daß wann er auch vor sich das Einstands-Recht prætendirte, er jedoch ein Cognatus, dahingegen der Käufer W * * weder ein Agnatus noch Cognatus:

Jedennoch aber und dieweil erstlich nicht geläugnet werden mag, daß das Lehen quæstionis ein Mann-Lehen, im Mann-Lehn aber, auch secundum Jus commune, die Cognati ordentlicher Weise nicht succediren, noch viel weniger aber in dem Herzogthum Magdeburg dergleichen üblich, sondern vielmehr alle Stellen des juris statutarii in re dubia nach den Principiis juris feudalis communis zu erklären, indeme die Interpretes keine neue Gesetze machen können, in dubio aber nicht gesaget werden kan, daß ein anderes Gesetze vorhanden, eben weil man davon nichts deutliches siehet, hingegen in dem Cap 8. §. 22 klärlich versehen, daß nur die simultanee investiti das Jus retractus exerciren können, Kläger aber nicht simultanee investitus ist, und im übrigen der allegirte §. 14. cap. XXII. terminos habiles, daß ist, agnatos und simultanee investitos, aus dem Cap. VIII. §. 22. supponiret, daferne, wie im gegenwärtigen Fall, ein Mann-Lehn vorhanden, wobey T * * nichts helfen mag, daß er nomine alieno, nemlich wegen seines Vetters, Johann Heinrich B * *, der simultanee investitus ist, das Jus retractus exerciren wolle, in Erwegung, daß er sich durch keine Vollmacht, wie Recht, legitimiren können, mithin deutlich zu Tage lieget, daß er temere und ohne Ursache einen Proceß erreget, indeme er vor sich, als in einem Mann-Lehn, kein Jus agendi, nomine alieno aber nicht bevollmächtiget, und noch vielweniger ein Jus protimiseos dahero zu erzwingen, weil er ein Cognatus, indeme die feuda ex jure feudali beurtheilet, und darinnen ordentlich niemand als Agnati und simultanee investiti consideriret werden;

Als ist von uns das vorige Urthel bestätiget, und Kläger zur Erstattung der Unkosten nicht unbillig *condemniret* worden.

XXVII. Recht-

XXVII.

Rechtl. Gutachten wegen eines Familien-Stipendii.

Hat weiland der Ober-Amtmann H * *, Innhalt der uns communicirten und beygelegten Fundation, ein Stipendium von 300. Thlr. gestiftet, und dabey verordnet, daß den Befreundten von ihm und seiner Frauen, so sich auf Universitäten befinden würden, jährlich ein hundert Thlr. solten gereichet werden, jedoch mit dieser annectirten Clausul, daß so lange seines Namens Agnaten vorhanden, diese den Vorzug haben möchten. Ausser diesem ordentlichen Gebrauch hat der Fundator n. 7. disponiret, daß, so jemand von seinen Befreundten tüchtig seyn würde, den Gradum Doctoris anzunehmen, demselben dazu 200 Thlr. solten gereichet werden. Da nun Quærent erstlich ein Befreundter von des verstorbenen Stifters Frauen Seite, und sich bereits dazu legitimiret, überdieses es so weit gebracht, daß er den Gradum in Facultate Medica anzunehmen geschickt, und er deshalb zur Erlangung desselben jetztgedachte 200 Thlr. von den Inspectoribus solcher Stiftung gebührend verlanget, so haben sie seinem Suchen statt zu geben Bedencken getragen, weil drey H * * nunmehro vorhanden, welche dieses Stipendium würcklich geniessen, daher nunmehro die Frage entstehet:

> Ob nicht *Quærent ex Lege fundationis*, oder zum wenigsten *ex tacita voluntate* des Stifters, 200 Thlr. zur Annehmung des *Gradus Doctoralis* zu begehren befugt, und ob er nicht wider die *Inspectores* oder die H * * selbsten, Klage erheben, oder sonsten am füglichsten zu seinem Zweck gelangen könne?

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, es hätten die H * * nur in usu ordinario aus der Stiftung des verstorbenen Ober-Amtmanns einen Vorzug, das ist, daß sie den Befreundten von der Frauen ihres gewesenen Vetters, ratione des Genusses in dem Stipendio, vorgezogen werden müssen, nicht aber in usu extraordinario, wann jemand ausser ihnen vorhanden, der den Gradum Doctoris anzunehmen geschickt, indeme die Worte von dem letzten Fall general, und auf die Namens-Vettern nicht restringiret, nun aber er, Carl Sch * *, die Doctor-Würde annehmen will, und auch dazu geschickt, überdieses ein Befreundter des Stifters, wozu er sich legitimiret, dahero dann zu fliessen scheinet, daß weil nun jemand ad usum extraordinarium geschickt, diejenige, so den usum ordinarium haben, zurücke stehen müsten, gleichwie auch selbst der Fundator haben wollen, daß in dergleichen Fall die Stipendia cessiren sollen, damit dieser usus extraordinarius, nicht gehindert würde;

Jeden-

Jedennoch aber und dieweil in der Fundation ausdrücklich verordnet, daß die H * * allen andern Befreundten von seiner Frauen Seite vorgezogen werden sollen, welches auch nunmehro geschehen, indeme Quærent nicht einmal zum Genuß sothaner Stipendien gelassen worden, eben weil die Agnaten ihn ausgeschlossen, und dann aber an sich selbsten klar, daß jetztgedachten H * * das Jus Prælationis nicht angedeyen würde, wann er durch seinen Usum extraordinarium ihnen die Stipendia, welche sie bereits geniessen, hinwegnehmen würde, mithin eine offenbare Contradiction sich äussert, den Vorzug haben in fruendo stipendio, und doch nicht haben, welches zu evitiren nunmehro nothwendig, daß eine andere Erklärung im 7den Paragrapho gemachet werde, als angegeben werden will, einfolglich dahin zu restringiren, daß, wer solches Stipendium genossen, und Doctor zu werden geschickt, zur Erlangung des Gradus zwey hundert Thlr. haben soll, welches auch die Worte, welcher nun fürs siebende, anzeigen, indeme sie von denen Fruentibus Stipendium reden, und immediate nach den Requisitis eines tüchtigen, und würcklichen Stipendiaten folgen, hingegen in Facto richtig, daß Sch * * solches Stipendium nicht genossen, sondern von den H * *, als Agnaten ausgeschlossen worden, worwider nichts würcken mag, daß gleichwol expressa, und auch tacita voluntas des Fundatoris auf alle Befreundte, Agnatos und Cognatos, Consanguineos und Affines zu gehen scheinen, angesehen doch einmal gewiß, daß jederzeit die Namens-Vettern, die H * * vorgezogen werden sollen, und auch ihme Actu vorgezogen worden, und im übrigen den von des Fundatoris Frauen Seiten Verwandten, keine andere Hofnung übrig bleibet, als wenn keine H * *, oder solche von demselben vorhanden, welche zum Studiren, ingenio & moribus geschickt, und die Stipendia würcklich geniessen oder geniessen können;

Als halten wir dafür, daß Carl Sch * * weder die *Inspectores*, noch die H * * zu belangen befugt, sondern sich, weil die *Fundation* ihme bis *dato* gäntzlich zuwider, *tranquilliren* müsse. V. R. W.

XXVIII.

Rechtl. Erkänntniß wegen eines Gutes, so ex Capite Juris hæreditarii gefordert worden.

Als derselbe uns ergangene Acta, in Sachen Anna Christina W * *, und Maria W * *, Klägerin eines, wider ihre Stief-Mutter, Anna C * *, Beklagte andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Daß Klägerin Anna Christina W * *, vor allen Dingen innerhalb 14 Tagen *ad Acta* zu bescheinigen, daß sie mit unbeweglichen Gütern in dem

Amte angesessen, oder aber auf 20 Thlr. hoch *pro Reconventione & Expensis* Vorstand zu bestellen schuldig: Und hat es im übrigen mit Maria W * *, *cum Curatore* beschehener Gerichtlichen Erklärung, wodurch sie *liti* und *processui renunciiret*, sein Bewenden. Die Hauptsache betreffend, so erhellet aus den *Acten* so viel, daß Beklagtin, ihres Einwendens ungeachtet, sich auf die wider sie erhobene Klage einzulassen und zu antworten schuldig, und weil sie solches bereits *eventualiter* gethan, und derselben nicht allenthalben geständig; Als ist Klägerin, Anna Christina W * *, den Grund ihrer Klage, und was ihr daran verneinet, in der zu Recht gesetzten Frist, zu beweisen schuldig, worgegen Beklagtin ihr Gegen-Beweiß, Eydes-*Delation* und andere Rechtliche Nothdurft vorbehalten wird. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagte in den Gedancken stehet, sie wäre auf die wider sie erhobene Klage sich einzulassen nicht schuldig, angesehen der Libellus obscurus, und daher inept, weil erstlich ex jure hæreditario, hernach ex dominio der medius terminus genommen worden, welches, gleichwie es ungereimt, also wäre auch darauf nicht wohl zu antworten, überdieses aus der Beylage sub signo ⊙ fol. Act. 6. zu ersehen, wie ihr der Klägerin Vater das Cothsassen-Gut quæstionis zugefreyet, welches auch in dem Klag-Libell vor des Vaters eigenes Gut angegeben worden, zugeschweigen, daß die W * * selbst, in dem Vergleich, so der Vater mit seinen Kindern, und künftigem Eheweibe, der jetzigen Beklagten, a. 1702. eingegangen, zufrieden gewesen, und aller fernerer Anforderung gerichtlich renunciiret:

Jedennoch aber und dieweil keine Contradiction vorhanden, wann jemand sich pro Hærede, und dann pro Domino angiebet, indeme der Hæres wahrhaftig Dominus, vel quasi ist, hingegen der Transact deswegen noch zur Zeit nicht consideriret werden kan, weil Klägerin saget, es käme das quæstionirte Gut von ihrer Groß-Mutter her, ingleichen es wäre der gantze Handel und Vergleich in ihrer Minderjährigkeit sine debita causæ cognitione getroffen worden, welche Replic altioris indaginis, und also durch Beweiß und Gegen-Beweiß die Gültigkeit des Vergleiches deutlicher erhellen muß, im übrigen aber aus dem Libell nicht zu befinden, daß Klägerin selbsten gestanden, daß das Gut ihrem Vater gewesen, indeme sie nur sagt, ihr Vater hätte ein Gut, welches von ihrer Groß-Mutter, Maria O * *, käme, nachgelassen, dessen sich ihre Stief-Mutter anmassete;

Als hat von uns nicht anders, als geschehen, erkannt werden mögen.

XXIX.

Rechtl. Erkänntniß, daß in der Stadt Colberg derjenige, so daselbst die Saltz-Nahrung treiben will, auch allda würcklich wohnen müsse.

In Sachen Daniel Ludwigs H * *, Imploranten eines, wider die Directores der Sültze zu Colberg, Imploraten andern Theils, erkennen wir F. W. von Gottes Gnaden ꝛc. nach eingeholtem Rath der Rechts-Gelehrten vor Recht:

Würden *Imploraten* das von ihnen *fol. Act. 8. in Copia* beygelegtes Colbergisches *Statutum in Originali produciren*, so würde *Implorant* mit seinem Suchen billig abgewiesen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es nun wol scheinen möchte, es müste deshalb Daniel Ludwigs H * * Suchen statt finden, weil dessen Ehe-Liebste einen gewissen Antheil Saltz-Kothen ererbet, und also davon Domina ist, sonsten aber Rechtskündig, daß dem Eigenthums-Herrn das jus re sua libere utendi & fruendi zukommen müsse,

v. L. 21. Cod. Mandati.
Harpprecht, in Comment. Instit. de his, qui sui, vel alieni Juris sunt,

in Erwegung, daß dieselbe sonsten nur das directum dominium, nicht aber plenum haben würde, si solam proprietatem haberet sine facultate percipiendi fructus;

Barbosa Axiom. Lib. IV. Cap. LIII. §. IV.

Dahingegen das Dominium plenum ihr nicht gestritten worden, mithin sich auch der effectus dominii und ususfructus causalis äussern muß, wowider das Statutum nichts würcken könte, als welches strictissimæ interpretationis, und auf gegenwärtigen Casum sich nicht schicket, indeme er cum uxore sua in hyeme aus Colberg nicht gezogen, auch sonsten bekandt, daß einige vornehme Personen zu H * * im M * * schen, ob sie gleich abwesend, nichts destoweniger, als Königl. Bediente allda, selbst, und in ihrem Nahmen ihre Güter versieden, welche Freyheit dann auch Imploranten, als einem Königl. Amtmann, und Bedienten, nicht zu versagen, absonderlich da nicht sogleich, was den Bürgern verwehret wird, auch den Königl. Bedienten versaget werden kan, qui sunt vice Principum, eorumque imago & umbra.

Mevius, Consil. 100. n. 100.

Ueberdieses noch nicht ausgemacht, daß das Bürger-Recht in einer Stadt zugleich mit der alldasigen Wohnung verknüpfet seyn müste, immassen derjenige,

bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach, billig pro Cive zu halten, qui solvit & fert onera, quæ imponuntur pro rebus, quas habet ibidem;

Boerii Decis. 260. n. 10.

folglich das Gravamen, quod non sit comburgensis, hinwegfället

Jedennoch aber und dieweil hier nicht sowol die Frage ist, ob Implorantens Frau das Dominium plenum habe, sondern wie man sich in der Stadt Colberg desselben, in Ansehung des Saltz-Berges, bedienen könne und solle, hierinnen aber das in Copia producirte Statutum klares Ziel und Maaß setzet, wodurch Implorаten, wann sie selbiges, wie ihnen oblieget, in Originali produciren werden, nothdürftig erweisen, daß derjenige, welcher die Nahrung quæstionis selbsten treiben will, in Colberg wohnen, Feuer und Heerd allda halten, und wenn er auch nur einen Winter sich mit seiner Frauen aus der Stadt begeben würde, so solte er die Brüderschaft von neuem acquiriren müssen, und bis dahin nicht sieden; Hingegen nunmehro in confesso, daß Implorant nicht zu Colberg, sondern zu B * * wohne, auch kein Comburgensis sey, wobey ihme dann wenig helfen mag, daß er sich erkläret, das Bürger-Recht zu gewinnen, immassen oberwehntes Statutum erfordert, daß man auch in der Stadt bleiben und wohnen soll, hiernächst aber wissend, daß den verbis Statuti, so lange keine Absurdität daraus zu erzwingen, stricte nachgelebet werden müsse, cum talia potius sint attendenda, quam inanes imagines & minus certæ,

Hartmann Pistoris, I. quæst. 16. n. 17.

Ueberdieses nicht zu begreifen, wie von einigen privilegirten Fällen zu H * * auf Colberg argumentiret werden könne, allwo die Königl. Bediente bis dato kein solches Privilegium haben, sondern vielmehr Se. Königl. Majestät der Brüderschaft Privilegia und Statuta confirmiret, welche, weil es publica seyn, nicht so leichte, als privata aufzuheben sind:

Brunnemann, ad l. 1. Cod. de nav. non excus.

Absonderlich da allhier der gantzen Stadt Wolseyn darunter versiret, damit das Geld und Gewinst der Brüder nicht aus der Stadt gezogen, sondern wiederum allda versire und verzehret werde, Privilegia vero ob publicam utilitatem lata late sunt interpretanda;

Brunnemann, ad Cod. de Palat. sacr. largit.
Perez. Cod. de excus. artif.

Und im übrigen denen, welche auswärtig sich befinden, durch andere, so in der Stadt wohnen, ihre Güter versieden zu lassen nicht erlaubet;

Als ist nicht abzusehen, wie von uns andere, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

XXX. Recht

XXX.

Rechtliches Erkänntniß in Puncto einer auf zwey Jahre Gerichtlich constituirten Hypothec.

Als dieselbe uns eingewandte Appellation, derselben Justification, und hierauf erfolgte Submission ad Acta priora, in Sachen, Andreas E * *, Klägern und Appellanten, eines, wider Christoph St * *, Beklagten und Appellaten, andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Aus den *Acten* so viel zu befinden, daß in erster *Instanz* wohl gesprochen und übel *appelliret*; Dahero die *Acta* dahin wiederum zu *remittiren*, auch ist *Appellant*, die *Appellaten* disfalls verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgter Richterlichen Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Appellant dafür hält, er wäre in erster Instanz dadurch sehr graviret, daß, da er ehemals, laut fol. Act. 3 beygelegten Judicati, nur mit seiner Rei vindicatione an der quæstionirten halben Hufe abgewiesen worden, ihme nun auch sein gerichtlich consentirtes Jus hypothecæ abgesprochen werden wollen, da doch, so lange die Schuld, warum die halbe Hufe hypotheciret, nicht getilget, selbiges dauren müsse;

Jedennoch aber und dieweil der gerichtliche Consens nur auf zwey Jahr ertheilet worden, dieser aber schon längstens erloschen, und also es nunmehro so viel, als wann er keine gerichtliche Confirmation erhalten, diese auch nur in quantum de Jure geschehen, hingegen appellirender E * * nicht in Abrede seyn kan, daß er nach der Zeit einen Kauf celebriret, mithin von der Hypothec abgegangen, cum res mea mihi non sit hypothecata, wozu noch kommet, daß er durch das angezogene Rechtskräftige Judicatum mit seiner Forderung an die N * * sche Erben verwiesen, folglich ihme nicht sowol ein Jus reale, als personale zuerkannt worden;

Als hat von uns nicht anders, als geschehen jedoch *refusis Expensis*, weil die *Appellation frivole interponiret*, erkannt werden mögen. V. R. W.

XXXI.

Rechtl. Erkänntniß in Puncto eines Pertinenz-Stückes.

Als derselbe uns eingewandte Leuterung, derselben Prosecution und erfolgte Gesetze, in Sachen, Matthias E * *, Imploranten und Leuteranten eines, wider den Curatorem des R * * schen Concurses, Johann Philipp Sch * *, Imploraten und Leuteraten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Nunmehro aus den Acten, und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß Leuterant, bey der Hufe *quæstionis*, noch zur Zeit zu schützen, bis Leuterat besser erwiesen, daß dieselbe als ein *Pertinenz*-Stück zu den verkauften R * * schen Rothsassen-Gut gehöret, Leuterantens Gegen-Beweiß, Eides-*Delation*, und andere Rechtliche Nothdurft vorbehältlich, und bleibet es im übrigen, was die Bestellung eines *Mandatarii ad Acta* auf Seiten des Leuteranten belanget, bey dem am *15ten Martii* eröfneten, und *fol. Act. 3.* befindlichen Abschied billig. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Leuteranten ganz ungewöhnlich vorgekommen, daß Implorant, welcher keinen Proceß zu führen verlanget, sondern nur bey der Possession seiner Hufe geschützet werden will, und daß selbige nicht ad hastam mit dem R * * schen Gut zu bringen, gebührend vorgestellet, einen Mandatarium ad Acta bestellen soll, welches nur in dem Fall nothwendig, daferne jemand rechten, klagen und proceßiren will, welches von Imploranten nicht gesaget werden mag, hingegen Leuteraten noch viel ungewöhnlicher düncket, daß man auf bessern Beweiß erkennen will, da in dem Contract selbsten, welchen E * * mit dem communi Debitore R * * errichtet, ausdrücklich zu befinden, wie die Hufe quæstionis zu dessen Gut gehöret, mithin judicialis paciscentium confessio vorhanden, einfolglich klar, daß dieselbe contra legem prohibitivam nulliter verkaufet, und also dem neuen Käufer des Gutes nicht unbillig zugeschlagen und adjudiciret worden, in fernerer Erwegung daß, wann auch Leuterant ungestandenen Falls, erweißlich gemachet, daß von seinem Gelde eine R * * sche Schuld bezahlet, jedennoch nicht folge, daß der quæstionirte Kauf, welcher wider die Policey-Ordnung, und wiederholte Königl. Edicta geschehen, zu Recht beständig seyn könne;

Jeden-

Jedennoch aber und dieweil bereits durch die Imploration ein Proceſs erreget worden, und es nicht auf die Intention des Implorantes, ſondern auf dasjenige, quod in re eſt, ankommt, und nunmehro aus den Acten klar, daß würcklich ein Proceſs entſtanden, in welchem Fall die Magdeburgiſche Proceſs-Ordnung, Cap. 72 §. 1. einen Mandatarium ad Acta zu beſtellen gebietet, damit es ratione Citationum und Inſinuationum der Verordnungen keine Confuſion gebe, welches vermuthlich Leuterant ſelbſten erkennet, als er eventualiter einen mandatarium würcklich beſtellet, im übrigen aber aus den angezogenen Worten des Kauf-Contracts noch nicht erhellet, daß Leuterant geſtanden haben ſolte, es wäre die Hufe quæſtionis ein Pertinenz-Stück, des R * * ſchen Gutes, angeſehen ein groſſer Unterſchied unter einem Pertinenz-Stücke, ſo von dem Haupt-Gut niemals getrennet werden kan, und demjenigen, welches propria deſtinatione dazu freywillig gethan worden, überdieſes nicht wahrſcheinlich, daß in dem Königl. Amt ein Contract contra legem prohibitivam Sereniſſimi confirmiret werden ſolle, deme nicht zuwider, daß ſolches ſalvo jure cujusvis geſchehen, und das Amt nicht gewußt habe, daß der Aecker quæſtionis ein Pertinenz-Stück von dem Kothſaſſen-Gut geweſen, immaſſen man ſich ja in den Acten darauf gegründet, und zweifelsohne pro ratione decidendi geſetzet, daß in dem Contract ſelbſten gedachter Acker vor ein Pertinenz-Stück des R * * ſchen Gutes angegeben worden, worüber man entweder Leuteranten, und Leuteraten, wann die verba dubieus, erſt vernehmen müſſen, oder wann ſie klar, den Contract nicht confirmiret haben ſolte, wozu noch kommet daß, da das Kothſaſſen-Gut dienſtpflichtig, der Acker hingegen dienſtfrey iſt, welches zum wenigſten eine groſſe Præſumtion machet, daß der Acker nicht zu dem Dienſtpflichtigen Gut gehöre, ob er gleich Zinſen und Steuern bezahlet, ſondern diverſi, und nicht plane ejusdem generis ſey, oder da auch dieſes, als facti in Zweifel gezogen werden könte, ſo würde doch Leuterant erſt nach vollführtem Beweiß des Curatoris bonorum, mit ſeinem Gegen-Beweiß und Exceptionibus, darüber haben müſſen zugelaſſen werden, folgends der Acker dem Käufer des R * * ſchen Guts, nicht ſofort zu adjudiciren geweſen ſeyn, angeſehen ja in dem Königl. Edict, de a. 1707. ſelbſten zugeſtanden worden, daß auch Erb-Aecker bey dergleichen Dienſt-Gütern gebrauchet werden könten, welche deswegen doch nicht unveräuſſerlich, eben weil ſie keine Pertinentien, und es alſo, wie gedacht, auf den Beweiß und Gegen-Beweiß ankommet, daß die Hufe quæſtionis dergleichen Erb-Gut nicht ſey, oder ſey;

Als hat nunmehro nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

XXXII. Recht-

XXXII.

Rechtliches Erkänntniß in Puncto eines Zimmer-Grabens, dessen Gebrauch die Zimmer-Innungs-Meister einer anrüchtigen Person streitig machen wollen.

Als derselbe uns beygehende Acta, in Sachen, der in Actis benannten Zimmer-Innungs-Meister, Klägere eines, wider die J * * sche Wittwe, Margaretha M * *, Beklagte andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Daß Beklagte bey dem Gebrauch desjenigen Theils Landes, so ihr Ehemann auf der Zimmer-Leute Innungs-Graben in Nutzung gehabt, Klägerer, Einwendens ungeachtet, zu lassen und zu schützen, auch sind die, der Beklagtin *fol. Act. 16.* befindlichen, von *dato* des neu erhaltenen und *præsentirten* Königl. allergnädigsten *Rescripti*, verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgte Ermäßigung, forderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Klägere gedencken, es könte Beklagte M * * deswegen den Antheil des Zimmer-Grabens nicht geniessen, weil erstlich selbige eine anrüchtige Person, welcher wegen begangener Blutschande, durch Urthel und Recht die Landes Verweisung zuerkannt worden, und dann aber nicht genug, daß die ihr dictirte Strafe in eine Geld-Busse aus besondern Gnaden, verwandelt worden, angesehen das Factum per se infame, welches so schlechterdings nicht abolirt werden kan, einfolglich eine solche Person der, einer gewissen Innung zukommenden Rechte, keinesweges theilhäftig zu machen;

Jedennoch aber und dieweil durch ein allergnädigstes Königl. Rescript, fol. Act. 16. ausdrücklich verordnet worden, daß Beklagte M * *, das von ihr begangene Delictum nicht vorgeworfen werden möchte, solches auch dem Rath zu N * * den 3. Junii. 1713. præsentiret worden, und sich die Zimmer-Innung daraus bescheiden sollen, mithin die Abolitio infamiæ nicht durch eine Unter-Obrigkeit, sondern per Rescriptum Serenissimi, und noch dazu nicht ohne Ursache, geschehen, in Betrachtung, daß Beklagte, als eine junge Dirne, von ihrem Stief-Vater verführet, und ihr deshalb die Landes-Verweisung erlassen, auch selbst von ihrem

rem Ehemanne, den sie nach solchem begangenen Fehler geheyrathet, verziehen worden, hingegen den Zimmer-Leuten nicht gebühret, auf die Distinction zuverfallen, daß nur von Privatis ihr das Delictum nicht solle vorgeworfen werden, immassen sie sich ja vor keine publique Person ausgeben werde, sondern vielmehr dasjenige, was allen anbefohlen, auch von ihnen gehorsamlich beobachtet werden muß, wowider nichts würcket, daß gleichwol die H * * sche Wittib die eingewandte Appellation deferiret, und die Zimmer-Innung ex primo judicato ein jus quæsitum erhalten, indeme doch das Königl. Rescriptum alles aufhebet, und im übrigen nicht gewöhnlich, daß diejenige Person, welche nicht mehr vor infam zu halten, von Unterthanen wider Königl. Befehl vor anrichtig und Ehrlaß angesehen werde;

Als ist von uns, wie geschehen, zu erkennen, auch Klägere in die Unkosten, von *dato* des *præsentirten* Königl. *Rescripti*, zu *condemniren* gewesen. V. R. W.

XXXIII.

Rechtliches Erkänntniß in Puncto gewisser Pertinenz-Stücke, so die Bauern aus der Pfarre entwendet.

Als dieselbe uns einige Acta, gewisse Pfarr-Pertinentien, an Ackerbau, Wiesen-Wachs, und zwey Oerter-Holtz, betreffend, in Sachen August Ludolphi M * *, Pastoris zu D * * und S * * Klägers eines, wider die Gemeinde zu S * * Beklagte andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Daß Beklagte von der wider sie angestellten Klage, immassen sie angebracht, zu *absolviren*, und werden ihnen hiernächst die verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, nicht unbillig erstattet. Es ist aber Klägern unbenommen, daferne er die Gemeinde Anspruchs zu erlassen nicht gesonnen, *specifice* in einer besondern Klage zu *determiniren*, wer unter ihnen etwas von solchen Kirchen-*Pertinentien* besitze: Worauf, und wenn dann solches geschehen, in der Sache, *Proceß* gemäß, ferner ergehet, was Recht ist. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol klagender Pastor dafür hält, es müste die Gemeinde sogleich angehalten werden, die von der Pfarre entwendeten Pertinenz-Stücke, welche in den Visitations-Büchern benamset, zu restituiren, angesehen auch in der Magdeburgischen Kirchen-Ordnung versehen, daß man obgedachte Visitations-Register beständig vor Augen haben soll;

Jedennoch aber und dieweil nicht deutlich erhellet, wer die Pertinenz-Stücke quæstionis unter sich habe und besitze, und im übrigen unmöglich definitive und specifice über dasjenige, was generaliter gebeten worden, zu erkennen;

Als sind Beklagte, da ohnedem die Worte der *Visitations*-Bücher etwas dunckel, von der wider sie angestellten Klage zu *absolviren*, und Kläger hingegen in die Unkosten zu *condemniren* gewesen. V. R. W.

XXXIV.

Rechtliches Gutachten: Ob ein Pacht-Amtmann, wenn er ein repartirtes Aequivalent, mediante Executione, bezahlen müssen, diesen Vorschuß von dem Pacht-Gelde abziehen könne? Und ob ein solches erhobenes Aequivalent das Amt selbsten afficire, oder die Person des Pachters allein treffen müsse?

Als derselbe uns eine Facti Speciem, nebst einigen Manual-Acten zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Hat Seine Königl. Majestät in P * * wegen des aufgehobenen Saltz-Imposts ein Aequivalent allergnädigst verlanget, und das Amt F * * bey der Repartition der aufzubringenden Gelder mit 146 Thlr. beleget, auch durch Execution, aller Vorstellungen ungeachtet, dieselbe von dem jetzigen Pachter Johann Georg K * *, eingetrieben, welche aber die Fürstlich- und Gräfliche M * * sche Regierung sich nicht kürtzen lassen, sondern dem Pachter solches Onus allein aufbürden will, dahero nunmehro die Frage entstehet;

Ob *Quærent* gedachten Vorschuß von dem Pacht-Geld abziehen könne, und also das erhobene *Aequivalent* das Amt F * * selbsten *afficire*, oder die Person des Pachters allein treffen müsse?

Ob

Ob nun wol es das Ansehen gewinnet, daß ein Pachter die Onera realia, so auf einem Gute und Amte haften, und die er nicht excipiret, vor sich abtragen müsse, und keinesweges von den schuldigen Pacht-Geldern abziehen könne, angesehen derjenige, welcher die Commoda von dem Pacht geniessen will, auch die Incommoda zu tragen pflichtig, überdieses nicht gewöhnlich, daß derjenige, welcher wider das Verbot seiner Obern bezahlet, von dem verwendeten den gethanen Vorschuß wiederum prætendiren könne, im gegenwärtigen Fall aber die Fürstl. und Gräfl. Regierung, Innhalts der uns übersendeten Manual-Acten ausdrücklich die Zahlung verboten, und wider den künftigen Abzug protestiret, mithin der erfolgte Zwang und Execution vor eine Fatalität zu halten, welche der Pachter über sich ergehen lassen muß, und folglich weder ex Mandato, noch Negotiorum gestione, weil die Zahlung verboten worden, sothanes Quantum gefordert werden kan;

Jedennoch aber und dieweil der Saltz-Impost quæstionis, welcher das Amt afficiret, auf einmal in futurum getilget worden, und es anjetzo nicht auf die Frage ankommet, ob solcher Jure, an Injuria gefordert werden könne, indeme solches die Fürstliche und Gräfliche M * * sche Regierung ausmachen muß, wowider nichts würcken mag, daß gleichwol die Zahlung dem Pachter verboten worden, in Betrachtung, daß so lange eine Juris necessitas præsumiret werde, so lange hochgedachte Regierung dieselbe nicht abzulehnen fähig, quod autem de jure necessario solvendum, frustra prohibetur, auch hiernächst dem Pachter nicht imputiret werden kan, indeme er vor sich nichts bezahlet, sondern darzu forciret worden, dergleichen Casus selbst die Fürsten und Herren Grafen betroffen haben würde, wann sie auch das Amt nicht verpachtet, sondern selbst inne gehabt, oder durch ihre Bediente administriren lassen, hierzu noch kommet, daß das angegebene Onus ein Extraordinarium oder Insolitissimum, daran weder die Locatores, noch Conductor gedacht, ingleichen ein Onus in futurum duraturum ac perpetuum, so aber nunmehro auf einmal getilget worden, einfolglich sowol die Unterthanen, als künftige Pachter davon gäntzlich befreyet bleiben, hingegen nicht billig, daß ein Pachter dasjenige, was die künftige Besitzer, Innhaber und Pachter, ingleichen die Unterthanen, hätten bezahlen müssen, allein per Anticipationem trage, und vor seine Nachfolger bezahle;

Als ist nicht abzusehen, warum der *Quærent* die bezahlte 160 Thlr. nicht kürtzen solte, oder ihme allein dieses *Onus insolitissimum*, so zuvor auf allen Unterthanen, und dem gantzen Amt gehaftet, allein zu tragen verbunden sey. V. R. W.

XXXV.

Rechtl. Erkänntniß in Puncto Protimiseos.

Als derselbe uns ergangene Acta, geführten Beweiß und Gegen-Beweiß, und erfolgte Gesetze, in Sachen Anna F * *, Klägerin eines, wider Christina Helena Sch * *, Beklagte andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten: demnach ꝛc.

Daß zwar Klägerin dasjenige, was sie sich angemasset, und ihr obgelegen, zur Nothdurft erwiesen, es hat aber dieselbe gestalten Sachen nach des *Juris protimiseos* sich noch zur Zeit nicht zubedienen. V. R. W.

Rationes dubitandi & decidendi.

Ob es wol scheinen möchte, es wäre eine Widersprechung, das Jus protimiseos erwiesen haben, und doch die Würckung desselben nicht geniessen sollen, zumalen ein würcklicher Erb-Kauf zwischen den Erben, Margaretha W * *, und der Beklagten Sch * *, vorgegangen, auf welchen Fall ihr auch das Exercitium juris protimiseos, als einer Mit-Erbin, welche ihrem Juri keinesweges renunciiret, zu statten kommen muß;

Jedennoch aber und dieweil nicht genug, das Jus protimiseos erweisen, sondern auch erfordert wird, daß erst ein Erb-Kauf, einfolglich Erb-Käufer vorhanden, vor welchen man das Eintritts-Recht exerciren könne, in gegenwärtigem Fall aber Beklagte selbsten zugestanden, daß sie die sieben Morgen quæstionis nicht erblich gekaufet, sondern, weil sie sich eines Retractus vermuthet, bey ihrem ersten Recht, nemlich bey ihrem Wieder-Kauf geblieben, und die neun Jahre, welche ihr ohnedem nicht entstehen können, reserviret, immassen ja in dem ersten Contract, mit der Klägerin Mutter, ausdrücklich bedungen worden, daß, wann das Pactum de retrovendendo nicht ein halb Jahr zuvor aufgekündiget worden, der Contract noch neun Jahr von neuem continuiren solte, und im übrigen nicht geläugnet werden mag, daß die Aufkündigung, debito tempore, nicht geschehen, mithin die neun Jahre der Beklagtin zustatten kommen müssen, welche sie sich auch in dem eventualen Erb-Kauf reserviret;

Als ist nicht abzusehen, wie Klägerin ihr erwiesenes *Jus protimiseos*, *tempore nondum elapso*, & *venditione nondum pure subsecuta*, exerciren könne, dahero nicht anders, als geschehen, zu erkennen gewesen. V. R. W.

XXXVI.

Rechtl. Gutachten, einen Näher-Kauf betreffend.

Als derselbe uns eine Facti Speciem, nebst etlichen Fragen zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Hat Hans A * * ein Bauer-Gut, ohngefähr von $2\frac{1}{2}$ Hufen nebst einigen Mobilien, und darzu unterschiedliche Töchter und einen Sohn hinterlassen, welchem ohnfehlbar der Näher-Kauf an solchem Gute zugestanden, er ist aber, ehe er solchen zu Stande bringen können, Todes verfahren, und indessen eine Tochter hinterlassen, von welcher nunmehro hauptsächlich die Frage entstehet;

Ob dieser nicht, *ex jure repræsentationis*, vor ihres Vaters Schwestern, der Näher-Kauf an dem in der Erbschaft stehenden Acker-Gut zukomme, und also ihr vor den andern Mit-Erben allein gelassen werden müsse?

Ob nun wol einiger Rechts-Lehrer Meynung nach, das Jus Repræsentationis auch in retractu ex consanguinitate statt hat, und sie dasselbe in Jure Gentium gegründet zu seyn erachten, nemlich, daß das Kind in allen Commodis an ihrer Eltern Stelle treten müsse,

Herold, de Jure Repræsent. Cap. V. Conclus. XII. §. VII. n. 26. seq.

und also in gegenwärtigem Fall des verstorbenen Sohnes, welchem das Jus protimiseos zugestanden, hinterlassene Tochter, allen andern vorzugehen scheinet;

Dieweil aber jedennoch anderer bewehrtesten Doctorum Meynung viel gegründeter, daß das Jus Repræsentationis ein Jus speciale, so zwar der Vernunft nicht zuwider, keinesweges aber so beschaffen, daß nothwendig selbiges in Erb-Fällen, noch vielweniger aber im Vorkauf, überall und universaliter gelten müsse, absonderlich, da auch jetzt gedachtes Vorkaufs-Recht etwas speciales, und nicht überall recipiret, sondern auf besondern Gesetzen und Gewohnheiten beruhet;

Richter, Part. II. Decis. 76. n. 26. 27. 28.

Struv. Exercit. 28. §. 58.

Hingegen nicht gewöhnlich, daß ein speciales als ein generales Principium wiederum auf etwas speciales, so von der Gewohnheit und besonderer Reception dependiret, appliciret werde, wann absonderlich solches nicht ausdrücklich durch die Gesetze dahin erläutert worden, und dann aber bey gegenwärtigem Vorkaufs-Recht

alles auf die Proximitatem gradus ankommet, mithin die Töchter des verstorbenen Hans A * * näher, als des Sohnes Tochter, und Neptis, das Jus Repræsentationis aber in retractu, theils nicht gegründet, theils nicht recipiret;

Als halten wir dafür, daß des Sohnes Tochter, vor ihres Vaters Schwestern, mit Ausschliessung derselben, zu dem Näher-Kauf des Acker-Gutes *quæstionis* nicht zuzulassen. V. R. W.

Weil nun aber die erste Frage, worauf sich die zwo folgende, wegen der Eydes-Delation, und gerichtlichen Taxation gründen, hinwegfället, und die Neptis weiter nichts, als daß Jus plus licitationis hat, sonsten aber nicht üblich, daß in dergleichen Fall die gerichtliche Taxation der Licitation, qua indagatur verum rei pretium, vorgezogen werde;

Als folget von sich selbsten, daß eine weitere Ausführung und Beantwortung der vorgelegten Fragen nicht nothwendig. V. R. W.

XXXVII.

Rechtl. Erkänntniß in einer Näher-Rechts-Sache.

Als der Herr uns ergangene Acta in Näher-Geltungs-Sachen, Herrmann Sch * *, Imploranten eines, wider Friedrich St * * sonst K * * genannt, Imploraten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus den *Acten* und der Partheyen Ein- und Vorbringen so viel zu befinden, daß *Implorat* St * * seines Einwendens ungeachtet, das Spicker-Land *quæstionis* an Klägern, welcher ein unläugbares Näher-Recht hat, gegen Erlegung des Kauf-Schillings zu überlassen schuldig sey. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, daß, wenn Implorant Sch * * kein näheres Recht, als Implorat St * * hat, dieser keinesweges pflichtig, gedachtem Sch * * das prætendirte Einstands-Recht zu gönnen, und dann in Facto richtig, daß St * * Vorfahrer und in specie Imploraten Groß-Vater, Evert St * *, ein Mit-Käufer der Sp * * schen Güter gewesen, welchem folglich das Näher-Geltungs-

tungs-Recht so gewiß, als Imploranten, zukommen muß, der sein Recht, wie Implorat, von seinem Groß-Vater P * * herführet.

Hingegen mehr als zu bekandt, daß in pari causa das Jus præventionis statt finde, welches Imploraten nicht geweigert werden mag;

Jedennoch aber und dieweil der A. 1661. gefertigte Erb-Kauf-Brief und Theilungs-Recess, der gantzen Sache den Ausschlag geben muß, in demselben aber ausdrücklich enthalten, daß die vier Haupt-Käufer und deren Erben, daferne einer etwas veräussern wolte, das Näher-Recht haben solte, hiernächst offenbahr, daß P * * ein Haupt-Käufer gewesen, dessen Enckel der jetzige Implorant ist, welches hingegen St * * nicht erhärten oder beweisen kan, daß sein Groß-Vater Evert unter dem Primordial Käufern mit gewesen, ob ihme schon darinnen nicht widersprochen wird, daß ihn Sch * * Groß-Vater P * * vor sich mit in die Societät genommen, und sich hernach mit ihme getheilet, woraus aber derselbe keinesweges ein Näher-Recht erzwingen kan, wohl erwogen, daß das Näher-Recht in gegenwärtigem Fall, sich nicht allein in der Consanguinität gründe, sondern vielmehr die Consanguinität und Abstammung nach dem Recess, de A. 1661. abgemessen werden muß, worinnen nur den Descendenten und Erben der vier Haupt-Käufere das Jus retractus gegönnet wird, da im Gegentheil in Facto richtig, daß Implorat St * * von keinem solchen Haupt-Käufer herkomme, von dem in oft gemeldten Recess Meldung geschehen wäre, und weil dieses nicht erweißlich, sondern vielmehr in confesso, auch aus dem Recess offenbahr ist, und im übrigen P * * Erben ein unwidersprechliches Näherungs-Recht aus dem Recessu quæstionis erhalten, anbey Sch * * P * * Descendent und Erbe ist;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

XXXVIII.

Rechtliches Erkänntniß in Puncto eines Mutui, da keine Zinsen versprochen worden.

Als derselbe uns eingewandte Leuterung, derselben Prosecution, und erfolgte Gesetze, in Sachen Anna Catharina D * *, verwittwete K * *, Klägerin und Leuteratin eines wider Christoph B * *, hinterlassene Erben, Beklagte und Leuteranten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Daß

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am *14. Martii, anni currentis*, eröfneten, und *fol. Act. 30.* befindlichen Abschied billig verbleibe. V. R. W.

Rationes dubitandi & decidendi.

Obwol Christoph B * * Erben, als Leuteranten, gedencken, sie dürften die versiegelte 200 Thlr. an Ducaten, deswegen gegen Auszahlung 200 Thlr. Current, und Aushändigung des Originals, nicht restituiren, weil Klägerin samt den Ihrigen so lange Zeit stille geschwiegen, und die niedergelegte Summa quæstionis nicht gefordert, überdieses, wenn gleich auch die Niederlegung richtig, nicht folget, daß es præcise 200 Ducaten Species gewesen, ingleichen, wenn auch dieses richtig, Klägerin und Leuteratin, die so lange nicht gezahlten Zinsen mit den 200 Thlr. Capital an Current-Müntze, und also mehr, als ihre Forderung ausmachet, entrichten müste;

Jedennoch aber und dieweil Beklagte und Leuteranten nicht in Abrede seyn können, daß ihr Vater 200 Thlr. an Ducaten von Klägerin Ehemann versiegelt empfangen, und also Pfands-Weise bey sich gehabt, solche aber gegen Auszahlung des erborgten Capitals allezeit eingelöset werden können, cum solutioni, utpote rei meræ facultatis nunquam præscribatur, und dann Beklagte und deren Vater sich zu imputiren haben, daß sie sich keine Zinsen versprechen lassen, im übrigen aber nicht nöthig, daß in mutuo jederzeit Usuræ bezahlt werden müsten, in fernerer Erwegung, daß der Klägerin Ehemann mit der Beklagten Vater in gutem Vernehmen und besonderer Freundschaft gestanden, hingegen nicht wahrscheinlich, daß hier ein Depositum reciprocum vorhanden, noch vielweniger aber, daß nicht mehr, als 300 sechzehn Groschen-Stücken an Ducaten sollten Pfands-Weise niedergelegt worden seyn, angesehen derjenige, der auf Pfand leyhet, ordentlicher Weise ein mehreres zu seiner Versicherung annimmt, als er ausgezahlet, nicht zu gedencken, daß Beklagte die versiegelte Ducaten in natura, so wie sie versiegelt worden, herausgeben können, oder da sie, oder ihr Vater das versiegelte Geld eröfnet, dergleichen Inconvenienz sich selbst zu imputiren haben;

Als ist, daferne sich annoch Klägerin, wie ihr Kraft des leztern *Judicati* zu thun oblieget, gebührend *legitimiren* wird, der vorige Abschied, wie geschehen, zu *confirmiren* gewesen. V. R. W.

XXXIX. Rechtl.

XXXIX.

Rechtl. Gutachten: Ob nach der Magdeburgischen Policey-Ordnung, Cap. 29. §. 9. derjenige Bauer, von dessen Gute vorher einige Holtz-Kabel verkaufet worden, solche zu reuniren und zu vindiciren berechtiget sey?

Hat ein gewisser Bauer, Namens B * *, einen Bauer-Hof mit seiner Frau erheyrathet, davon aber sein Schwieger-Vater, etwann vor sieben Jahren, zwey sogenannte Holtz-Kabeln, welche hernach zur Wiese gemacht worden, an einen dritten, Namens B * *, vor 24. Thlr. verkaufet, auch darüber gerichtliche Confirmation extrahiret, welche der jetzige Possessor B * * via juris, gegen Erlegung des Kaufs-Pretii, und erweißlichen Meliorationen, wiederum an sich zu bringen, und mit seinem Hof zu vereinigen gedencket; Dahero nunmehro die Frage entstehet;

Ob er vermöge Magdeburgischer Policey-Ordnung, *Cap. 29. §. 9.* solches zu thun berechtiget sey?

Ob nun zwar eingewendet werden könte, daß angezogene Policey-Ordnung nur von solcher Güter-Vereinigung und Reunion rede, welche originarie zusammen gehöret, solches aber von den zwey Holz-Kabeln quæstionis nicht gesaget werden mag, als welche erst einem jeden Besitzer eines Bauer-Hofes zugetheilet worden, da sie vor diesem zur gemeinen Weide gehöret, und dann aber aus den Rechten bekandt, daß dergleichen Leges alienandi libertatem prohibentes stricte zu interpretiren, der gerichtlichen Confirmation zugeschweigen;

Jedennoch aber und dieweil alle Holtz-Kabeln zusammen gerechnet, anfänglich gemeine Weide gewesen, welche allen Besitzern der Bauer-Höfe pro indiviso gehöret, anjetzo aber zu grossem Nutzen des Dorfes getheilet, und also einem jeden Bauer-Hofe seine Portion divisim zugeschlagen worden, einfolglich daraus erhellet, daß die Holtz-Kabeln quæstionis originarie zu den Gütern des Dorfes gehöret, davon nun nach erfolgter Theilung zwey Holtz-Kabeln zu einem jeden Hof eben deswegen geschlagen worden, weil ein jeder Hof pro indiviso von der gemeinen Weide participiren müssen, im übrigen aber es auf eines hinausfället, ob zu einem solchen Hof zwo Holtz-Kabeln pro indiviso gleich anfänglich gehöret, oder nunmehro bey der Theilung demselben zugeschlagen worden;

Als erhellet allenthalben soviel, daß der Bauer B * * allerdings die beyde Holtz-Kabeln *quæstionis*, Innhalts der Magdeburgischen Policey-Ordnung zu *reuniren* und *vindiciren* berechtiget sey. V. R. W.

XL.

Rechtl. Erkänntniß, einen unkräftigen Kauf-Contract, zwischen Vater und Sohn, betreffend.

Als derselbe uns ergangene Acta, in Sachen Wilhelm St * *, und dessen Erben, Klägern eines, wider Christian St * *, Beklagten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten: Demnach ꝛc.

Aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß der zwischen dem Vater, Wilhelm St * *, und dessen Sohn, Christian St * *, errichtete, und *fol. Act. 80.* in *Copia* befindliche Kauf-*Contract* unkräftig und *null* zu achten. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagter dafür hält, es könte der Kauf-Contract quæstionis nicht ungültig seyn, weil der Vater ihme die Güter quæstionis wissentlich vor 300. Thlr. nebst andern Præstandis verkaufet und überlassen, er auch darüber bereits belehnet worden, und es also sehr ungereimt seyn würde, wenn derjenige, welcher das Dominium würcklich transferiret, selbiges nach seinem Gutdüncken wiederum revociren wollte;

Jedennoch aber und dieweil der Vater ein alter, und notorisch kindischer Mann gewesen, solches auch Beklagter selbst nicht verneinen kan, und dann aber die ad Art. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. des sub signo † und fol. Act. 27. seq. befindlichen Rotuli, eydlich abgehörte Zeugen ausgesaget, daß der Vater anfänglich lange nicht an den Contract gewollt, sondern endlich von dem Sohn in der Schencke dazu persuadiret worden, überdieses der Vater nicht bey der Belehnung gewesen, sondern der Sohn, als Käufer, noch denselben Abend nach C * * geritten, damit er nur die Belehnung und Confirmation geschwinde erhalten möchte, woraus eine abermalige Uebereilung abzunehmen, wozu noch kommet, daß der jüngste Sohn, welcher annoch unmündig, und deme, nach hergebrachter Gewohnheit, das Vorrecht quoad jus protimiseos, gebühret, dadurch nicht wenig lædiret, und im übrigen gewiß, daß der alte kindische, und 95 jährige Vater weder einen Beystand gehabt, noch auch in judicio dasjenige, was zuvor beym Trunck geschehen, ratihabiret, mithin nichts von der Belehnung weiß, zugeschweigen, daß wenn auch der Contract in seinen

Forma-

Formalien richtig, jedennoch in Actis schon so viel wider Beklagten ausgeführet worden, daß auch propter non impletas conditiones derselbe nothwendig rescindiret werden müste;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

XLI.

Rechtliches Gutachten: Ob einer, der über 30 Jahre die Schanck-Gerechtigkeit exerciret, mit der Exceptione Præscriptionis fortkommen könne?

Als derselbe uns eine Facti Speciem, nebst einigen Fragen zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Ist a. 1680. zwischen Samuel H * *, Schenck-Wirths zu P * * Vorfahren, und der Gemeinde zu R * *, wegen des von jenem unternommenen Reyh-Schanckes, Streit entstanden, deshalb aber am 29. Novembris 1680. H * *, als Kläger in possessorio geschützet, auch Beklagte in die Unkosten condemniret worden, welcher Bescheid a. 1681. den 16. Augusti das Leuterungs-Urthel cum Expensis retardati processus abermals confirmiret, und also Beklagte ins Petitorium verwiesen, welches sie nunmehro, nach Verfliessung 36 Jahre, wider obgedachten Schencken angestellet, der ihme zwar Exceptionem Præscriptionis opponiret, solcher Opposition aber ungeachtet, zur Einlassung angehalten werden wollen, dahero nunmehro zwey Fragen entstehen.

Erste Frage:

Ob der Schencke, als nunmehriger Beklagter in höherer *Instanz* annoch mit der *Exceptione Præscriptionis litis ingressum impediente* gehöret werden müsse, auch damit durchdringen könne?

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, daß, weil die Acta nicht gleich bey der Hand gewesen, und der Richter nicht gewust, wie lange es sey, daß das letzte Urthel gesprochen worden, derselbe vielleicht indessen auf die Einlassung erkannt, folglich nunmehro, da die Acten sich gefunden, und daraus sich ergiebet, daß bereits 36 Jahre verflossen, und also die Exceptio Præscriptionis fundiret, in höherer Instanz darauf reflectiret werden müsse, mithin der gantze Proceß auf einmal getilget werden könne.

Jedennoch aber und dieweil aus den Rechten mehr als zu bekandt, daß eine Actio in judicium deducta 40 Jahre dauere, hingegen wiederum gewiß, daß das Possessorium, initium Petitorii sey, anbey also die 40 Jahre noch nicht verstrichen;

Als halten wir dafür, daß der Beklagte Schencke mit der *Exceptione Præscriptionis* in höherer *Instanz* nicht durchdringen könne, sondern vielmehr *cum Refusione Expensarum* zur Einlassung abermal werde *condemniret* werden. V. R. W.

Andere Frage:

Ob nicht jedennoch die *Exceptio fori incompetentis ob connexitatem possessorii & petitorii* statt haben, und also Klägere dahin verwiesen werden müssen, wo das *Possessorium* wider sie angestellet worden?

Will zwar einiger Zweifel entstehen, daß, da Beklagter diese Exception nicht gleich opponiret, folglich das Judicium agnosciret, die Exceptio fori competentis nicht mehr statt haben könne;

Jedennoch aber und dieweil die Acten nicht gleich bey der Hand gewesen, und Beklagter sich nicht so geschwind erinnern können, wo dessen Vorfahr in possessorio geschützet worden, und derselbe geklaget, hiernächst die Connexitas Causæ einen grossen Favorem in Jure hat, absonderlich da allhier eine Verkürtzung des Processes zu hoffen, und also darunter publicum Interesse versiret, daß die Streitigkeiten und Verwirrungen bald aufhören, hingegen gewiß, daß der Judex, so in possessorio gesprochen, von der Sache besser, als der neue, welcher in petitorio angegangen worden, informiret sey;

Als halten wir dafür, daß Beklagter Schencke mit der *Exceptione fori incompetentis* gestalten Sachen nach, annoch gehöret werden müsse. V. R. W.

XLII.

Rechtl. Erkänntniß in einer Rechnungs-Sache.

Auf eingewandte Appellation, in Sachen Elisabeth A * *, verwittwete H * *, zu Z * *, Appellantin und Beklagtin eines, wider Elisabeth Z * *, verwittwete H * * daselbst, Appellatin und Klägerin andern Theils, erkennen wir Fr. W. von Gottes Gnaden für Recht; ꝛc.

Daß

Daß die *Formalia* eingewandter *Appellation* zu Recht beständig, und zur Rechtfertigung an uns erwachsen; *Materialia* belangend, so erhellet aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen so viel, daß wohl gesprochen, und übel *appelliret*, dahero es bey dem von der N * * schen Regierung, am *6. Februarii*, *anni currentis*, ertheilten Abschied billig verbleibet, und ist *Appellantin* die deshalb verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgten Richterlichen *Moderation*, *Appellatin* und Klägerin förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol scheinen möchte, daß, weil die beym Libello appellatorio liegende Specification sub A. woraus der Appellantin Mannes Schuld-Post sich äusert, nur auf einen vier Pfenning-Bogen geschrieben, und aber vermöge Königl. Edicts alle Obligationes, welche ein Jus probandi haben sollen, auf einem drey Groschen-Bogen geschrieben werden sollen, hiernächst mit der andern Post, so ihren Sohn concerniret, es fast eine gleiche Bewandtniß hat, indeme auch allda nur ein vier Pfenning-Bogen zu sehen, ferner bey der ersten, kein Annus und Dies zu finden, die Causa debendi zu general exprimiret, bey der andern eine fremde Hand die Specification durch und durch geschrieben, auch nicht gewöhnlich, daß derjenige, welcher nicht corporaliter geschworen, aus einem Unmündigen, mündig werden soll, hingegen gewiß, daß ihr Sohn dazumal, als er sich obligiret, unmündig gewesen, wie solches aus des Inspectoris zu Z * * beygelegtem Attestat aus dem Kirchen-Buch zu Z * * abzunehmen, überdieses Appellantin ziemlich bescheiniget, daß nicht die klagende Groß-Mutter das Lehr-Geld vor ihren Enckel, sondern laut des Königl. Hof-Trompeters, Simon Johannis T * *, Quittung, vom 28. Julii, 1713., dessen Curator das Lehr-Geld entrichtet, das übrige aber, was etwann Klägerin ihrem jetzt gedachtem Enckel gegeben haben möchte, zur Ueppigkeit und unnützlichen Ausgaben vorgeschossen, folglich von sich selbst zu fliessen es das Ansehen gewinnen will, daß Appellantin illegale Posten, so aus den producirten Documentis nicht zu verificiren, welche sie auch nicht agnosciret auch nicht agnosciren mögen, nicht wol zur Bezahlung derselben angehalten werden können; Nicht zu gedencken, daß Klägerin sich selbst anheischig gemachet, daß die vermeynte Schuld-Post ihrem Enckel an seiner künftigen Hæreditât gekürtzet werden soll;

Jedennoch aber und dieweil Specificationes und Rechnungen keine solche Obligationes seyn, welche nach dem Königl. Stempel-Edict, auf einen drey Groschen-Bogen geschrieben werden müssen, und solches nicht verlanget, daß eine jede Fleischer- oder andere Rechnung so solenn solle verfertiget werden; Auch leichtlich zu ersehen, daß Hans H * *, der Appellantin Mann und Appellatin Sohn, die von seiner Mutter empfangene Gelder, und andere Sachen, so gut aufgeschrieben und specificiret,

ret, als ein Fleischhauer kan, und zu thun pfleget, folglich alle dergleichen Exceptiones, Annus & Dies non est satis clare expressus, causa debendi nimis generaliter est indicata, bey solchen Abrechnungen zwischen Mutter und Sohn hieher nicht zu ziehen, und vielmehr dieses alles, was er specificiret, durch seine Unterschrift, Innhalts Lit. A. agnosciret, und sich zur Widerbezahlung hiermit anheischig gemachet, also daß nun über alle und jede Puncten zu critisiren unzeitig scheinet, und Appellantin indessen sich pro hærede ihres Mannes geriret, mithin dessen Unterschrift und Bekänntniß und Factum præstiren muß, auch die von ihm unterschriebene Post expresse und tacite in prima instantia dadurch agnosciret, weil sie gemeynet, die Mutter solte und könte wol diese Schuld ihrem Sohn zugute gehen lassen, und weiter darüber keine Exception gemachet; Hingegen die andre Posten, so ihr Sohn, und Klägerin respective Enckel empfangen, judicialiter niedergeschrieben, und von ihme mit Hülfe seines Beystandes alle Rechnungen wohl examiniret und richtig befunden, morte confirmiret, und alles und jedes empfangene Geld zu seinem Nutzen verwendet worden, anbey nicht folget, daß weil der Hof-Trompeter den Curator quittiret, die Groß-Mutter solches Lehr-Geld nicht vorgeschossen, sondern vielmehr das Gegentheil, aus beygelegter unterschriebener und eydlich bestärckter Specification, erscheinet, wowider die Appellantin und nunmehrige Erbin, wenn auch gleich durch ein geschriebenes Eyd ein Unmündiger nicht mündig würde, deshalb keine Restitutio in integrum ex persona minoris zu begehren befugt, allermassen derselbe dadurch nicht lædiret, auch nicht verboten, einem Enckel und Minori zu seinem wahrhaften Nutzen Geld vorzuschiessen, im Gegentheil aber mit keinem Jota bescheiniget worden, daß solcher Vorschuß zur Ueppigkeit geschehen, noch viel weniger von seiner Groß-Mutter zu præsumiren, noch aus der so oft angezogenen Specification dergleichen im geringsten erhellet, hiernächst auch gäntzlich falsch, daß die Groß-Mutter dem Debitori solches an seinem künftigen Erbe erst zu decourtiren specifice versprochen, wohl erwogen, daß das Document sub. n. 3. von Bezahlung rede, oder alternative von einer Decourtirung, nun aber unläugbar, daß der Todte nichts mehr erbe, die Mutter aber, da sie des Mannes und Sohnes Güter, und diesem zugefallene Erbschaft bey sich behalten, kein Inventarium gemachet, noch sich das Beneficium Inventarii reserviret, sondern absolute sich als Erbin aufgeführet, mithin die Hæreditæt würcklich angetreten, und die Sache inzwischen durch ihr unzeitiges Appelliren verschleifet;

Als hat von uns nicht anders, als im Urtheil enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

XLIII. Recht-

XLIII.

Rechtl. Erkänntniß wegen einer versprochenen Erkänntlichkeit.

Auf ergangene Acta, in Appellations-Sachen, Conrad Heinrichs von der G**, Appellanten und Klägern eines, wider den Obrist-Lieutenant, Otto Christian von der G * *, Appellaten und Beklagten andern Theils, erkennen wir F. W. von Gottes Gnaden für Recht:

Daß die *Formalia* der eingewandten *Appellation* zu Recht beständig, und zur Rechtfertigung an uns erwachsen; *Materialia* belangend, so erhellet nunmehro aus den *Acten* so viel, daß wohl *appelliret*, und ist Kläger anders nichts, als was er in seiner Klage bejahet und *asseriret*, nemlich, daß Beklagter ihme auf diese *Condition*, wann er ihme *importante* Lehen-Güter, die auf dem H** stünden, nachweisen würde, vor seine Part die Hälfte von 1500. Thlr. zu zahlen versprochen, wogegen Beklagten sein Gegen-Beweiß, Eydes-*Delation* und andere Rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol scheinen möchte, daß, wann appellirender Kläger beweise, daß ihme auf dem Fall, wann er Beklagten eben so importante Güter, als die G** sche Güter, welche Beklagter nebst seinem Vetter missen muß verschaffete, und er ihm deshalb die libellirte Summa versprochen, die gantze Sache hierauf bald gehoben seyn würde, in fernerer Betrachtung, daß es doch wahrscheinlich, wie in keiner anderen Absicht bey dem Verlust grosser Güter man sich zu einer so wichtigen Erkänntlichkeit anheischig gemachet, als wann Kläger eben so importante Güter anweisen würde, immassen gewiß, daß man dazumal die Ersetzung des so importantischen Verlusts der G * * schen Güter, worauf andere expectiviret worden, reflectiret, und davon geredet, folglich kein anderer Bescheid, als daß die Gleichheit der angewiesenen Güter möchten justificiret werden, erfolgen können;

Jedennoch aber und dieweil ein Kläger weiter nichts zu probiren schuldig, als was er in seiner Klage und Libell bejahet, hingegen aus demselben nicht zu ersehen, daß er gesaget er hätte ihme eben so importante Güter anweisen wollen, oder sollen; und im übrigen gewöhnlich, daß, wer das Gegentheil asseriret, solches viel-

vielmehr beweisen müsse; In welcher Absicht auch dem Beklagten sein Gegen-Beweiß, Eydes-Delation, und andere Rechtliche Nothdurft vorbehalten worden, anbey sich alsdann ergeben wird, was die Paciscenten gedacht und geredet, oder gethan;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

XLIV.

Rechtl. Erkänntniß in Puncto Huth und Trift.

Als die Herren uns ergangene Acta, in Sachen Johann Samuel K * *, zu A * *, Imploranten eines, wider die Gemeinde daselbst, Imploraten andern Theils zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß der Gemeinde *Syndici* sich nunmehro nothdürftig *legitimiret*; Die Hauptsache betreffend, so erhellet aus den Acten so viel, daß *Imploraten*, ihres Einwendens ungeachtet, auf die wider sie erhobene *Imploration* sich einzulassen schuldig, und weil sie solches bereits *eventualiter* gethan, der *Imploration* aber nicht allenthalben geständig, als ist Johann Samuel K * * den Grund derselben, und was darinnen verneinet, innerhalb vier Wochen zu bescheinigen pflichtig, dargegen *Imploraten* ihre Gegen-Bescheinigung, Eydes-*Delation*, und andere Rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob zwar Imploraten gedencken, es hätte vor allen Dingen auf ihre Exceptionem inepti & obscuri libelli gesehen, und die gantze Imploration immassen sie angebracht, verworfen werden sollen, in Erwegung, daß es sehr dunckel, was in dem Libello heisse, dann und wann, item, so sichs thun lassen wolte, da doch Implorant überhaupt von seiner gewissen Possession so viel Wesens machte, welche Gewißheit aber durch diese jetzt gedachte Worte ziemlich zu wancken anfangen, folglich kein anderes Decret, als daß die Gemeinde sich darauf, und wie die Imploration angebracht, einzulassen nicht gehalten;

Jeden-

Jedennoch aber und dieweil implorirender K** die Herbst- und Fasten-Zeit in seinem Libell benamet, und also das dann, und das wann, durch diese beyde Zeiten nothdürftig declariret wird, hiernächst auch die andere angegebene dunckle Redensart K** dadurch sattsam erläutert, wenn er saget, und fürgiebet, daß er alsdann dahin getrieben, wenn die Saat erwachsen, und die Fütterung und Trift ohne Schaden, oder auch wegen der Witterung bequemlich geschehen können, anbey auch einem Richter, dessen nobile Officium imploriret worden, oblieget, den Klag-Libell, wo möglich, zu mainteniren, und denselben vernünftig zu interpretiren, hier aber solches sich gar bequem thun lässet; und im übrigen die Gemeinde das meiste negiret; welches dannenhero durch Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung deutlicher gemachet werden muß;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

XLV.

Rechtl. Erkänntniß in Puncto malitiosæ Desertionis.

Als dieselbe uns, gesuchte Declaration und eventualiter eingewandte Leuterung, und erfolgte Setze, in Sachen Anna Margaretha H**, Imploratin und Leuteratin eines, wider Jacob Z**, Imploranten und Leuteranten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Nunmehro aus den *Acten* und der Partheyen Vorbringen so viel zu befinden, daß die *fol. Act.* 1. befindliche *Inhibition* aufzuheben, daferne anders die H**, *in forma probante* beyzubringen vermag, daß Johann Christoph Z**, ihre Tochter böslicher Weise verlassen, und sie deshalb von ihm geschieden worden; Worauf und wann solches geschehen, so wird auch *Implorant*, Jacob Z** mit seinem Suchen nicht unbillig abgewiesen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, daß leuterirender Z**, als ein negotiorum gestor, wol seines Bruders Bestens beobachten können, und daher keines Mandati benöthiget, auch die fol. Act. 1. beschehene Inhibition noch zur Zeit nicht aufgehoben werden möge, bis Leuteratin bescheiniget, daß ihr Schwieger-Sohn, welcher seine verstorbene Tochter eher, als die Groß-Mutter zu erben berechtiget, Todes verfahren;

Jedennoch aber und dieweil ein malitiosus Desertor, und der wegen solches Verbrechens Ursache gegeben, daß sein Eheweib von ihme geschieden werden müssen, ingleichen ein Vater, welcher seinem Kinde keine Alimenta gereichet, und sich um dasselbe in 20 Jahren nicht bekümmert, nicht würdig, daß ihme seines von ihme verlassenen Kindes Erbschaft abgefolget werden soll; Und denn die Groß-Mutter solches Onus alimentandi über sich nehmen müssen, sie auch ohnedem, wann sie schon nicht Erbin wäre, die Ersetzung solcher gereichten Alimenten zu fordern berechtiget, anbey also weiter nichts ermangelt, als daß in Forma probante die malitiosa Desertio beygebracht werde, und im übrigen, wann der Vater kein Jus succedendi, oder Negotium gerendum übrig behält, Leuterantens würckliche negotiorum gestio wegfallen muß;

Als hat von uns nicht anders, als im Urtheil enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

XLVI.

Rechtl. Erkänntniß, wegen Abtretung gewisser, zu einem Cossathen-Gut gehörigen Aecker.

Als derselbe uns eingewandte Leuterung, derselben Prosecution, und erfolgte Gesetze, in Sachen Johann H * *, Klägern und Leuteranten eines, wider David L * *, Beklagten und Leuteraten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am *13. Junii, a. c.* eröfneten, und *fol. Act. 22.* befindlichen Abschied billig verbleibe, und wird im übrigen David L * * schens *Advocat* nicht unbillig auferlegt, künftighin sich aller fernern Anzüglichkeiten in seinen Schriften zu enthalten. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es möchte der quæstionirte Abschied nicht bestehen, angesehen Beklagter nach dem von ihme sub Lit. A. ad Acta gegebenen Document zugestehen muß, daß die quæstionirte 16 Aecker Landes zu Klägers Cossathen-Gut gehöret, und dann aber nicht nur aus der Policey-Ordnung, sondern auch aus des Hochsel. Königes, Fr. Majest. allergnädigsten neuern Edict und Verordnung mehr als zu wohl bekandt, daß die von einander gerissene steuerbare Güter

Güter wiederum zusammen gebracht, auch dawider keine Exceptio præscriptionis statt haben solle; folglich nicht zu begreifen, warum die Klage nicht statt finden möge;

Jedennoch aber und dieweil Johann H * * in seinem Klag-Libell gebeten, daß Beklagter L * * nicht nur allein die 16 Aecker Landes absolute abtreten, sondern auch de fructibus perceptis Rechnung thun, und allen Schaden und Unkosten ersetzen solte; Hingegen weder das Königl. Edict, noch Policey-Ordnung dergleichen befiehlet und auflieget, sondern Kläger zufrieden seyn muß, wann er die zu seinem Cothsassen-Gut gehörige 16 Aecker gegen Erlegung des Kauf-Pretii, oder Erstattung dessen, wofür sie Beklagtens Schwieger-Mutter zugeschlagen worden, wieder erhält, mithin zu Tage lieget, daß Kläger sein Petitum nicht, wie recht, eingerichtet;

Als hat kein anderer Abschied erfolgen, sondern derselbe, wie geschehen, auch von uns bestätiget werden müssen. V. R. W.

XLVII.

Rechtl. Gutachten, die angemaßte Betreibung einer Ritter-Guts-Fluhr, und erfolgte Pfändung betreffend.

Als derselbe uns ergangene Acta, eine angemaßte Betreibung der herrschaftlichen Pachter zu E * * in der Z * * Ritter-Guts-Fluhr betreffend, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Haben die Adeliche H * * sche Gerichte zu Z * * schon a. 1710. die von den Pacht-Schäfern zu E * * unternommene, und angemaßte Betreibung ihrer Ritter-Guts-Fluhr, wie aus beygelegten Acten zu ersehen, nicht nur allein ihnen niemals zugestanden, sondern die Delinquenten, welche nach vorhergehender Requisition des Stadt- und Land-Richters, sich stellen müssen, bestrafet, und dahero vermeynet, daß, da solche Betreibung a. 1716. wiederum geschehen, und die Landtags-Abschiede ausdrücklich wollen, daß die Verbrecher gestellet und bestrafet werden sollen, ein gleiches von dem jetzigen Stadt- und Land-Richter würde zu erlangen seyn, absonderlich, da man dem Schäfer sechs Hammel abgepfändet, um ihn desto eher zu gebührender Stellung und Bestrafung bringen zu können; gleichwol aber erfahren müssen, daß auf Seiten obgedachten Stadt- und Land-Richters Difficultäten gemachet, und endlich die Sache bey der Hochgräfl. Regierung durch denselben angebracht, auch so viel erhalten, daß die H * * sche Adeliche Gerichte, aller Vorstellung ungeachtet, die abgepfändete Hammel wieder herauszugeben be-

fehliget worden, gleich als wenn die Schafe, weil der Schaf-Knecht von den L** ner Bauern so erschröcklich geschlagen worden, fatali casu vor sich in die Ritter-Fluhr gelaufen wären; Wodurch es dann geschehen, daß, weil der Stadt- und Land-Richter, deme die letzte Vorstellung der Gerichte communiciret worden, und derselbe bis dato seine Contradiction nicht fortgesetzet, die abgepfändete Hammel annoch zur Last und Gefahr in der Gerichte Händen seyn, und sich in die Länge wohl gar verfressen dörften;

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, daß, da die Pfändung und deren Untersuchung ohnstreitig in die Erb-Gerichte gehörig, diese auch schon dergleichen Actus wider die Pacht-Schäfer exerciret, auch der Inspector Judicii criminalis von Sp** solche cognosciret, überdieses der Schäfer S**, die gepfändete Hammel nicht mehr wieder zu fordern, wiederholter massen vorgegeben, und dann auch billig, daß man sich, ehe die Hammel sich verfressen, davon loßwürcke, sie samt der davon abgenommenen Wolle, prævia taxatione verkaufe, und von dem davon erhaltenen Pretio die Gerichts- und Fütterungs-Kosten, nebst billiger Schadens-Satisfaction, auch jetzigem Urthels-Geld davon entrichte und abziehe; Allermassen es doch ungewiß, ob und wann der Stadt- und Land-Richter seine Contradiction fortsetzen möchte;

Jedennoch aber und dieweil Lis pendens, und noch dazu die Hochgräfliche Regierung die gepfändeten Hammel herauszugeben anbefohlen, anbey auch billigmäßige Satisfaction versprochen, und inzwischen nicht sowol den Adelichen H** schen Gerichten streitig gemachet wird, daß sie ein Jus prohibendi und puniendi in solchen Fällen haben, sondern lediglich die Frage ist, ob dieses Factum nicht pro fatali zu halten, und also ohne Strafe hingehen müsse; worgegen ihm annoch nicht verwehret, fernere Vorstellung zu thun, damit das Factum bald möglichst untersuchet werden möge, und es also nur darauf ankommet, ob der Stadt- und Land-Richter die Sache nicht möge liegen lassen, welches sie dann leichtlich verwehren können, daferne sie selbsten den Process treiben wollen; anbey auch nicht zu befürchten, daß sie wegen der Fütterungs-Kosten Schaden leiden möchten, wohl erwogen, daß unter der versicherten Satisfaction auch die Ersetzung solcher Kosten begriffen, mithin das beste und sicherste, daß sie sich mit Vorbehaltung ihrer bereits exercirten Rechte zur Auslieferung der Hammel offeriren, und dabey ihre Kosten specificiren, worauf sichs dann bald äussern wird, ob S**, der Schäfer, seine Hammel, wie er extrajudicialiter gesaget, zurücke lassen, oder dieselbe, nach Ersetzung des Schadens und Unkosten, wieder haben wolle; dahingegen, und wann die Gerichte, wider den Befehl der Regierung eigenmächtig zufahren, und, da ihnen ihr Jus prohibendi und puniendi in effectu ferner niemand streitet, die zu restituirende Hammel ohne Erlaubniß verkaufen wolten, leichtlich eine ziemliche Geld-Busse, propter contemtum illustris Judicii, dictiret werden dürfte;

Bey

Bey welchen Umständen dann wir gäntzlich dafür halten, daß die H * * sche Adel. Gerichte die Hammel *quæstionis* noch zur Zeit zu verkaufen nicht berechtiget, sondern die Ersetzung ihres Schadens und Unkosten, auf jetzt besagte Weise, zu suchen schuldig seyn. V. R. W.

XLVIII.

Rechtl. Gutachten: Ob derjenige, so von den Bürger-Angern einer Stadt einige Fuder Mist, auf seines Vaters, in selbiger Stadt-Fluhr nicht gelegene Aecker, gefahren, ein Spolium begangen habe; Und da Burgermeister und Rath gedachter Stadt den Spolianten das Pferd ausspannen lassen und zurücke behalten, der Spoliant der Stadt den Dünger, Pfand- und Futter-Geld, samt den Unkosten, zu bezahlen schuldig sey?

Hat Titius aus Vorsatz und wissentlich von dem dasigen Bürger-Anger zu C * * etliche Fuder Mist auf seines Vaters Aecker, welche in dem C * * schen Stadt-Feld nicht gelegen, geführet, und ist dahero pro tuendo Jure civitatis durch Ausspannung eines Pferdes gepfändet worden, wofür er das wenige Pfand- und Futter-Geld nicht bezahlen wollen, sondern immer gesagt, daß er ein Burger, der solches zu thun wohl befugt wäre, und nun aber, da er von einer Hochlöblichen Regierung per Decretum zur Bezahlung jetzt gedachten Geldes condemniret worden, so verlanget er die Ersetzung seines Schadens und Versäumniß, welche die Ausspannung des Pferdes verursachet, und meynet, daß wann man ihn ja pfänden wollen, so hätte man ihme etwas anders, dessen er eher entbehren mögen, nehmen können, dahero nunmehro zwey Fragen entstehen:

Erste Frage.

Ob *Titius* nicht ein *Spolium* begangen, und der Stadt den Dünger, Pfand- und Futter-Geld, samt den Unkosten zu bezahlen schuldig, und zur Strafe zu ziehen sey?

Andere Frage.

Ob gestalten Sachen nach, *Titius* vor seine Versäumniß etwas zu fordern berechtiget?

Die erste Frage belangend: Ob es wol scheinen möchte, daß, weil Titius ein Bürgers Sohn, und noch dazu den Dünger auf seines Vaters, welcher ein Bürger, Acker gefahren, desselben Factum vor kein Spolium anzusehen, er auch daherro und also, da er sich seines Rechts bedienet, und der Stadt keinen Schaden gethan, nicht gepfändet werden mögen, einfolglich mit Ersetzung des Pfand- und Futter-Geldes, wie auch des Schadens, welcher ein Non-Ens, und Unkosten, zu verschonen, noch vielweniger aber, da er nicht delinquiret, zu strafen sey;

Jedennoch aber und dieweil Titius kein Bürger, ob er sich gleich dafür ausgegeben, auch nicht folget, daß ein Bürgers-Sohn eben die Rechte, als die Bürger in C * * geniessen müsten, überdieses der Mist quæstionis auf einen gantz fremden, und von seinem Vater gepachteten Acker, welcher in die C * * sche Marck nicht gelegen, geführet worden, folglich den Bürgern von demjenigen, der kein Jus an dem Dünger gehabt, und noch dazu auf fremden Felde Schaden geschehen, geführet, und im übrigen aus den Rechten mehr als zu bekandt, daß der Schade ersetzet werden müsse, die Pignorationes und Pfändungen aber nach der hiesigen Policey-Ordnung erlaubet, hiernächst gebräuchlich, daß das Futter- und Pfand-Geld von dem Gepfändeten bezahlet werden muß;

Als ist nicht abzusehen, wie *Titius* von dem Abtrag des Pfand- und Futter-Geldes, auch Ersetzung des Schadens und Unkosten, welche durch dessen *Factum* und Halsstarrigkeit verursachet worden, *liberiret* werden könne: Ob er gleich, da ihme die Pfändung schon genug gekostet, mit fernerer Strafe zu verschonen seyn möchte. V. R. W.

Bey der andern Frage will zwar einiger Zweifel entstehen, daß, weil in den Rechten ausdrücklich versehen, l. 7. Cod. quæ res pignori obligari possint vel non, ne executores delictorum servos auctores, aut boves aratorios, aut instrumentum aratorium pignoris caussa de possessionibus non abstrahant, der Burgermeister und Rath zu C * * darinnen excediret, wann sie dem Titio sein Pferd ausspannen lassen, solches so lange zurücke behalten, und also dadurch verursachet, daß selbiger in Ermangelung seines Pferdes vieles versäumen müssen, und ihme dannenhero nicht zu verdencken, wenn er wegen des ihme zugefügten Schadens, um billigmäßige Ersetzung suppliciret und anhält;

Dieweil aber jedennoch in dem angezogenen Lege ausdrücklich dabey stehet, daß ob delictum ex civili causa die Executores niemand sein Pferd wegnehmen sollen, hier aber ein Delictum und Spolium vorhanden, auch sonsten gewöhnlich, daß die Pferde in solchen Fällen ausgespannet werden, überdieses eine Hochlöbliche Regierung solches vor Recht erkannt, den Delinquenten Titium zur Bezahlung des Pfand-Geldes condemniret, überdieses ausser dem Wagen und Pferd nichts

nichts vorhanden gewesen, welches man ihme nehmen können, hingegen Titius sich selbst zu imputiren hat, daß er in mora gewesen, sein Pferd wiederum einzulösen, einfolglich das Damnum vor kein Damnum zu achten, quod quis sua culpa sentit;

Als halten wir dafür, daß *Titius* wegen seiner Versäumniß, daran er selbsten Ursache, etwas zu *prætendiren* nicht berechtiget. V. R. W.

XLIX.

Rechtl. Erkänntniß in Puncto Spolii.

Daß die *Formalia Appellationis* zu Recht beständig, und zur Rechtfertigung an uns erwachsen, *Materialia* belangend, so erhellet nunmehro aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen so viel, daß wohl *appelliret*, dahero Beklagter den eingerissenen Aal-Wehr auf seine Kosten wiederum in den Stand, als er gewesen, aufzusetzen pflichtig, und indessen Klägere bey ihrer *Possession vel quasi*, in der Drage zu fischen, bey Vermeydung willkührlicher Strafe, so lange zu schützen, bis der von G * * entweder in *Possessorio ordinario*, oder auch *Petitorio*, ein anderes ausgeführet, als worauf und wann solches geschehen, so ist dieser auch, die bereits in dem H * * schen Urthel erkannte Unkosten, wegen allerhand gemachter Verzögerung, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, den Klägern von B * *, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagter und Appellat gedencket, es müsten Klägere und Appellanten ihre Possession besser als geschehen, erweisen, anerwogen diejenige, so sie allegiren, nicht quieta gewesen, hingegen rechtskündig, daß er jederzeit der Klägere Beginnen contradiciret; und dann die wider ihn sub und obreptitie erschlichene Verordnungen a. 1701. wieder aufgehoben worden, woraus sich dann klärlich zu Tage lege, wie die gantze Spolien-Klage nichts heisse, sondern vielmehr es bey dem vorigen Urthel zu lassen sey; hingegen was sie pro colorando possessorio angeführet, als unzulänglich, billig verschwinde; — — —

Jeden-

Jedennoch aber und dieweil aus den Acten gewiß, daß durch den Land-Reuter auf der Königl. P * * schen R * * schen Regierung Befehl, erstlich die Kähne und Fische dem Kläger restituiret, und auch der quæstionirte und eingerissene Aal-Wehr wieder aufgesetzet worden; Hernach, obschon der von G * *, wie aus der Beylage sub Lit. C erhellet, erhalten, daß deshalb über die gantze Sache Verhör gepflogen werden solte, ihme nicht gebühret, den aufgesetzten Aal-Wehr eigenmächtig einzureissen, folglich das Spolium klar, absonderlich da beyden Partheyen inhibiret worden, weiter, bis zum Austrag der Sache, alles in Statu quo zu lassen, welches der Beklagte nicht gethan, sondern vielmehr dasjenige, was bereits gestanden, und judiciali auctoritate, nach der Beylage sub Lit. E. d. 23. Septembris. 1703. aufgesetzet worden, wiederum vernichtet, hingegen irrig gesagt wird, daß in Possessorio summarissimo auf keinen Fall, auch wann ein Damnum irreparabile erwächset, und wie geschehen sollen, nicht erkannt worden, kein Remedium suspensivum zuläßig, oder auch ihme erlaubt worden, das gestandene Aal-Wehr wieder mit Gewalt einzureissen;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

L.

Rechtliches Erkänntniß in Causa Spolii.

Als derselbe uns Leuterungs-Schrift und erfolgte Gesetze, in Sachen Hans K * *, Leuteranten und Beklagten eines, wider Hans S * *, Leuteraten und Klägern andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am *24. Maji 1721.* eröfneten, und *fol. Act. 18.* befindlichem Urtheil billig verbleibe, auch ist Leuterant K * *, die deshalb Leuteraten verursachte, und *Num. II. III. fol. 44.* specificirte Unkosten, welche hiermit auf 4 Thlr. 6 Gr. 5 Pf. *moderiret* werden, samt den jetzigen Urthels-Gebühren, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol leuterirender K * * gedencket, es hätte weder auf die Einlassung auf die erhobene Klage, noch auch auf die beschehene Eydes-Delation erkannt werden mögen, in Betrachtung, daß erst der Præjudicial-Punct auszumachen, wem das streitige

tige Land, worauf die Pflaumen-Bäume stehen, und allwo die Pflaumen genommen seyn sollen, eigenthümlich zugehöre, hiernächst mehr als zu bekandt, daß in caussa Spolii keine Eydes Delation statt finde, folglich in voriger Sentenz den Rechten nach darauf nicht erkannt werden mögen;

Jedennoch aber und dieweil einmal gewiß, daß Leuterat, Hans S * *, die Früchte von den Pflaumen-Bäumen quæstionis sonsten genossen, folglich in Possessione gewesen, K * * aber in seiner Litis Contestatione, daß er die Pflaumen abgepflücket, samt andern Umständen und Factis läugnet, worüber ihme das Gewissen vom Gegentheil geführet worden; Und im übrigen allhier civiliter, nicht aber criminaliter, auf die Bestrafung des Spolii geklaget worden, auf welchen Fall sonsten die Doctores die Eydes-Delation nicht zulassen, mithin Leuterant, ohne sattsame Ursachen, den Process verschleifet;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

LI.

Rechtl. Erkänntniß, in Puncto Exceptionis Spolii.

Auf eingewandte Leuterung, derselben Prosecution, und erfolgte Gesetze, in Sachen Johann Philipp B * *, Beklagten und Leuteranten eines, wider Syndicen der Bürgerschaft zu Thal M * *, Klägern und Leuteraten andern Theils, erkennen Fürstl. zur Regierung der Grafschaft M * * verordnete Cantzeley-Director und Räthe, nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am 1. *Octobris a.* 1722. eröfneten, und *fol. Act.* 199. befindlichem Bescheid lediglich zu lassen, auch ist Leuterant die deshalb Leuteraten verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidend

Obwol Leuterant, Johann Philipp B * *, dafür hält, daß weil er von dem Rath zu Thal M * * spoliiret worden, und von solchem Spolio, vor der beschehenen Kriegs-Befestigung keine Wissenschaft gehabt, hingegen in den Rechten heil-

samlich versehen, daß ehe der Spoliatus vollkömmlich restituiret, und aller Schaden und Unkosten ersetzet worden, derselbe sich auf keinerley Weise weiter einzulassen schuldig, solche Exception auch Leuteranten zu statten kommen müsse, und da auf sein schriftliches Suchen in dem letzten Bescheid darauf nicht gesehen, oder erkannt worden, so will es fast scheinen, daß dessen Gravamina erheblich;

Jedennoch aber und dieweil die Exceptio Spolii mit nichts bescheiniget, und aus der sub Lit. A. fol. Act. 212. befindlichen Beylage nicht erhellet, wer die Anweisung wegen einiger Unkosten an St. L * * bewerckstelliget, es auch andem, daß die 10. Thlr. 13. Gr. Leuteranten rechtskräftig zuerkannt worden; Hiernächst Beklagter in Termino die ihm aufgelegte Recognition der quæstionirten Documenten persönlich oder durch seinen Bevollmächtigten nicht verrichtet, sondern solches nur in Schriften thun wollen, und im übrigen dessen Vorbringen, ehe und bevor er die 10. Thlr. 13. Gr. Unkosten bezahlet, nicht regardiret werden mögen, bevorab, da auch in solcher ungültigen Schrift die angegebene Spolia nicht mit einem Jota wahrscheinlich gemachet worden, ferner aus allen Umständen zu ersehen, daß er den Processs zu verschleifen, und widerrechtlich aufzuhalten suche;

Als ist von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, zu erkennen gewesen. V. R. W.

LII.

Rechtl. Erkänntniß in Puncto abgepflügten Ackers.

Als derselbe uns beschehene Denunciation Hans R * * wider Dorothea H * *, wegen beschuldigten Abpflügens, und was darauf ferner, ratione der Besichtigung und Ausmessens, ergangen, auch Denunciatin zu ihrer Nothdurft vorgestellet, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Hat Dorothea H * * nicht in Abrede seyn können, daß sie eine Ege breit Land bey ihrem Acker zu viel gehabt, welche Denuncianten R * * gehöret, imgleichen sich selbsten angemasset, die Gräntzen zu bemahlen, und Steine zu setzen, auch von solcher Breite nachdeme annoch Korn gehauen, und hinwegführen lassen, bis endlich die Aecker, in Beyseyn Richter, Schultzen und Schöppen, ausgemessen, und wie Recht einem jeden wiederum das Seinige zugetheilet worden;

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, daß selbige nicht nur allein dadurch straffällig worden, weil die Abpflügung offenbar, ferner derselben nicht gebühret, eigenmächtig ohne Zuziehung des Richters und Schöppen, auch des geschwornen Feld-Messers ihr Land zu besteinen und zu bemahlen, ferner der Billigkeit gemäß scheinet,

scheinet, daß sie Denuncianten R * *, seinen bisherigen Schaden zu ersetzen, allerdings angehalten werde;

Jedennoch aber und dieweil Denunciant selbsten gestanden, daß die Gräntzen gedachter Aecker schon bey der Denunciatin Mannes Lebzeit in Confusion gewesen, und also ein Delictum verum selbiger nicht imputirt werden kan, hingegen die Privat-Uebermessung niemand verboten oder strafbar ist, sie sich auch nicht geweigert, einer ordentlichen Ausmessung und Bemahlung Platz zu geben, anbey in die Interims-Besteinung und Begräntzung Denunciant seinen eigenen Geständniß nach, consentiret, auch wider die Abhauung des quæstionirten Getraydes nicht protestiret, sondern dieselbe zugelassen, und was er von einer Furcht oder Concession nach deme sagen wollen, mit seiner ersten Deposition nicht stimmet, er auch die Ersetzung seines Schadens specifice nicht urgiret;

Als ist zwar *Denunciatin*, gestalten Sachen und Umständen nach, mit der auf die Abpflügung gesetzten Strafe zu verschonen, auch *Denuncianten* R * * den erlittenen Schaden noch zur Zeit zu ersetzen nicht gehalten, hingegen die Unkosten der Besichtigung und Ausmessung, alldieweil R * * nichts beygemessen werden kan, sondern die Schuld mehr auf ihr, oder den ihrigen haftet, *pro rata* zu tragen verbunden, allermassen wir als gewiß *supponiren*, daß auch bey Christianen G * * Acker etwas von R * * Land, von dem geschwornen Feld-Messer, Innhalts des *fol. 7. & 8.* befindlichen Berichts, gefunden worden. V. R. W.

LIII.

Rechtl. Erkänntniß, wegen verkaufter Grund-Stücken.

Auf Leuterungs-Schrift, deren Prosecution und erfolgte Gesetze, in Sachen Christoph Moritz S * * Beklagten und Leuteranten eines, wider Andreä L * * nachgelassene Erben, erkennet Se. Königl. Majest. von P * * geheimer Rath und verordneter Stifts-Hauptmann zu Q * * Friederich Wilhelm P * * Freyherr von P * * nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Nunmehro aus den *Acten*, und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß es bey dem am 25. *Februarii. anni currentis* eröffneten, und *fol. Act. 83.* befindlichen Urthel, lediglich zu lassen, dahero

hero Beklagter und leuterirender S * * von der wider ihn angestelten Klage zuentbinden, wie wir ihn dann auch hiermit entbinden und loßzählen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Leuteraten gedencken, es könnte gegenwärtiges Urthel dahero unmöglich bestehen, weil die Hufe quæstionis ohne Noth veräusert worden, hingegen die Gesetze wollen, daß wann diese nicht vorhanden, die gantze Veräusserung vor null zu achten; Hiernächst aus den Acten gewiß, und in Facto richtig, daß auch über die L * * sche Verlassenschaft nicht einmal ein ordentliches Inventarium gefertiget worden, welches doch die Vormündere nicht unterlassen sollen, überdieses gedachte Hufe weder subhastiret, noch darüber Causſæ cognitio vorhergegangen, und also ungewiß, ob selbige nicht viel höher verkaufet werden können, anbey die Vormündere von ihren eigenen Factis, und was sie zur Veräusserung bewogen, nicht wol Zeugniß ablegen mögen, nicht zu gedencken, daß die beyde Töchter, als solche Veräusserung erfolget, abwesend gewesen, mithin zu schlieſſen, daß die streitige Hufe, mit denen erhobenen, und zu erhebenden Früchten zu restituiren sey;

Jedennoch aber und dieweil, eine jede Nothwendigkeit eine Utilität in sich hält, folglich aus dem Decreto nicht erhellet, daß nur bloß eine Utilität bey der Veräusserung oftgedachter Hufe vorhanden gewesen, im Gegentheil aber nicht geläugnet werden mag, daß bey Andreä L * * Absterben viele Schulden vorhanden gewesen, welche entweder bezahlet, oder verzinset werden müssen, welche Zinsen aber ohne Erborgung neuer Capitalien nicht abgetragen werden können, und also sonnenklar, daß nicht nur allein die beschehene Alienation den unmündigen Kindern nützlich, sondern auch auf solche Weise nothwendig gewesen, gestalt die neue Capitalia wieder verzinset werden müssen, und endlich nach und nach die gantze Massam hæreditarium verzehret haben würden, welches, gleichwie es den Kindern höchst schädlich; Also ergiebet es sich von sich selbsten, daß die Utilitas allhier mit der Necessität vor eines zu halten, obschon sonsten in abstracto die Utilitas von der Necessitate abgesondert zu werden pfleget, solche Destination aber auf gegenwärtigen Fall in Concreto nicht appliciret werden mag, worwider nichts würcket, daß dergleichen Nothwendigkeit in Decreto nicht exprimiret, noch auch daß darüber Causſæ cognitio gebührend eingezogen worden, gemeldet ist, wohl bemercket, daß allhier die Necessität in der angeführten Utilität stecke, auch nicht zu præsumiren, daß, da Magistratus sein Decretum ertheilet, und sothaner Utilität, welche die Nothwendigkeit begreifet, Meldung gethan, davon nicht genugsame Wissenschaft solte gehabt haben, anbey nicht folget, die Creditores haben nicht auf die Erben gedrungen, und in continenti ihr Geld haben wollen, darum ist kein urgens aes alienum vorhanden allermassen die jetzt bemerckte Schuld-Posten jedennoch bezahlet, oder zum wenigsten verzinset werden müssen, welches denn nothdürftig erweiset, daß nicht allein

allein die Vormündere besser gethan, daß sie die Hufe veräusert, sondern auch nothwendig solches thun müssen, daferne anders nicht alle Erb Güter nach und nach zu Grunde gehen sollen, und hier also der Casus ist da Utilitas und Necessitas auf das genaueste mit einander verbunden sind, und im übrigen es wol ordentlicher gewesen seyn würde, wenn erwehnte Vormündere ein ordentliches Inventarium über die vorhandenen und verkauften Mobilia verfertigen lassen, keinesweges aber daher zu inferiren, daß deshalb in Ansehung des leuterirenden Käufers die Alienation nichtig seyn solte, sondern allenfalls die Vormündere vielmehr den damals unmündigen Kindern dafür zu antworten gehalten seyn würden, wenn selbige lædiret worden, anbey die unterlassene Subhastation theils keine Nullität würcket; theils auch ad indagandum verum rei pretium nicht nöthig gewesen, indeme Leuteraten bis auf diese Stunde nicht erweisen oder bescheinigen mögen, daß die quæstionirte Hufe dazumal mehr, als 800 Thlr. werth gewesen, und immittelst offenbar, daß die beyde Töchter vor abwesend nicht zu halten, indeme sie in der Stadt und Lande geblieben, auch 6 und 15 Jahre respective nach erlangter Majorennität stille geschwiegen, zugeschweigen, daß die übrige Erben alle, bis auf die S * *, von ihren Prætensionen abgegangen, auch es allhier lediglich darauf ankommt, ob die Alienatio legaliter geschehen, welches, gleichwie es nothdürftig bescheiniget, und durch drey conformes Sententias bekräftiget worden, und im übrigen die Jura in dubio allezeit geneigter seyn, ad absolvendum quam ad condemnandum, hier aber die Sache per tres conformes zum wenigsten zweifelhaft ist;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

LIV.

Rechtl. Erkänntniß über die Exceptionem Præscriptionis immemorialis bey getrenneten steuerbaren Gütern.

Als die Herren uns ergangene Acta in Sachen E. B * * Beklagten und Impetranten eines, wider Wilhelm H * *, Klägern und Impetraten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß es des gebrauchten *Remedii Nullitatis* ungeachtet, bey dem am *5. Junii a. 1719.* eröfneten, und *n. Act. 40.* befindlichen Urthel billig verbleibe, einfolglich Beklagter E B * * alle zu den streitigen Ländereyen gehörige Briefe herauszugeben, oder wie in vorigem Urthel enthalten, zu schwören schuldig, da dann der

Advocatus Fisci seine Nothdurft *pro bono publico* beobachten, auch Beklagter darüber, wie Recht, zu hören seyn wird, und ist im übrigen derselbe, weil er ohne genugsame Ursache den *Processs* verschleifet, alle Klägern deshalb verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, förderlichst zu erstatten, gehalten. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagter B * * dafür hält, es wäre nicht nothwendig, daß er die zu seinen Ländereyen gehörige Documenta quæstionis herausgebe, immassen ihn die Exceptio præscriptionis immemorialis schützte, noch viel weniger aber sey der Advocatus des Gräfl. Fisci berechtiget, dergleichen zu urgiren, oder auch gedachte Instrumenta und Briefe zu durchsuchen;

Jedennoch aber und dieweil in dergleichem Fall, da die steuerbare Güter von einander getrennet seyn sollen, die Exceptio præscriptionis altioris indaginis ist, auch dem Publico daran gelegen, daß solche Güter wiederum zusammen gebracht werden, folglich der Advocatus Fisci nicht unbillig vigiliret, daß seines gnädigen Principals Interesse und Verordnung befördert, und in die Uebung gebracht werde, inzwischen aber Beklagten B * * niemals abgesprochen worden, daß er mit seinen Exceptionibus plenarie solte gehöret werden, und also derselbige, nach einigen eingeholten Urtheln, sich des Remedii Nullitatis abermal gemißbraucht, das Responsum aber, welches er ad sua narrata von denen JCtis R * * erhalten, denselben a temeritate litigandi nicht befreyen mag;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

LV.

Rechtliches Erkänntniß, den Fall einer Societatis leoninæ betreffend.

Auf eingewandte Appellation, derselben Justification, und erfolgte Gesetze, in Sachen, Wilhelm N * *, Appellanten und Impetranten eines, wider Johann Michael T * *, Appellaten und Impetraten andern Theils, erkennen, zur Hochfürstl. B * * schen Ordens Regierung zu S * * verordneter Cantzler und Räthe, nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Daß

Daß die *Formalia* der eingewandten *Appellation* zu Recht beständig, und zur Rechtfertigung anhero erwachsen; *Materialia* belangend, so erhellet aus den *Acten* und der Partheyen Vorbringen soviel, daß wohl gesprochen, und übel *appelliret*, dahero es bey dem am *24. Febr. 1718.* eröfneten, und in den *Actis primæ instantiæ* befindlichem Urthel lediglich verbleibet, auch ist *Appellant*, die *Appellaten* dadurch verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgte Richterliche Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, als hätte Appellant das Protocollum primæ instantiæ bey der Justification seiner Appellation nicht offeriret, oder zum wenigsten solches nicht verschlossen eingesendet, welches wider die N * * sche Kammer-Gerichts-Ordnung liefe, überdieses noch nicht klar, ob er sothane Appellation bey dem Serenissimo übergeben, hingegen Appellant ratione materialium dafür hält, daß er dadurch nicht wenig graviret sey, wann die vorige Urthelsfasser, die dem a. 1715 d. 20 Junii errichteten Contract inserirte Clausul, der Natur einer Maseopey gemäß zu seyn erachten wollen, da doch ausgemachten Rechtens, daß diß eine Societas leonina sey, worinnen jemand nur allein sich den Gewinnst reserviret, und im Gegentheil von allem Schaden befreyet seyn will, welches im gegenwärtigen Fall offenbar, gestalt nicht nur allein die quæstionirte Clausul also beschaffen, sondern auch Appellat nunmehro in der That schadloß gehalten werden will, hiernächst der Billigkeit gemäß zu seyn scheinet, daß vor allen Dingen Appellat T * *, auf die von Appellanten gegen seine Rechnung gezogene Defecte, sich von Posten zu Posten einlasse, solches aber in der vorigen Sentenz zu grossen Nachtheil Impetrantens übergangen worden;

Jedennoch aber und dieweil die Acta besagen, daß die Appellation vor Se. Königl. Hoheit dem Herrn. Marckgrafen C. L * * eingereichet, und auf dessen hohen Befehl der Justitiarius D * * die gebetene Apostelen ausgefertiget, und dann Appellat nicht in Abrede seyn können, daß dazumal, als er nach dem Protocoll gefragt, dasselbe vorhanden gewesen, folglich die Præsumtio so lange vor Appellanten ist, daß er solches sogleich bey der Justification seiner Appellation offeriret, bis er das Gegentheil nothdürftig bescheiniget, welches, gleichwie es bis dato nicht geschehen; Also ist aus der allegirten Neu-M * * schen Kammer-Gerichts-Ordnung nicht zu ersehen, daß das Protocollum primæ instantiæ sub præjudicio müste verschlossen offeriret werden, und da immittelst die Societas leonina nicht darinnen bestehet, wann dieser oder jener Socius nur allein Gewinnst, und keinen Schaden haben will, sondern vielmehr darauf ankommet, wann einer den Gewinnst allein, und den andern allen Schaden auf den Hals zu weltzen verlanget, welches allhier

nicht

nicht ist, wohl erwogen, daß Appellat T * * den Gewinnst gerne theilen, und nur von dem Schaden, Innhalts der Clausul quæstionis, befreyet seyn wollen, bevorab, da er die Haußhaltung führen, und also Operas præstiren müssen, welche dann um so viel mehr verursachen, daß dessen Petitum weder der Gerechtigkeit, noch Billigkeit, noch der Natur und Eigenschaft ofterwehnter Societät zuwider geachtet werden möge, und im übrigen die gezogene Defecten deshalb übergangen worden, weil Appellat T * * nach dem Contract die Rechnung zu führen nicht schuldig gewesen, sondern vielmehr ein Schreiber gehalten werden sollen, auch würcklich deshalb angenommen und verordnet worden, welcher die Rechnungs Acta geführet, folglich Appellat zum Ueberfluß, und nicht aus Schuldigkeit, über dasjenige, was er selbst eingenommen, und ausgegeben, eine Rechnung ausgehändiget, worüber schon bey der Commission kein Streit mehr gewesen, sondern nur allein über diejenigen Posten disputiret worden, welche nunmehro durch die vorige und anjetzt confirmirte Sentenz ihre abhelfliche Maasse überkommen, mithin offenbar, daß die Gravamina unerheblich, und Appellaten vergebliche Unkosten gemachet worden;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel das vorige Urthel bestätiget, und im Gegentheil *Appellant* in die *Expensas retardati Processus* verurtheilet werden müssen. V. R. W.

LVI.

Rechtliches Erkänntniß, daß compensare, so viel als solvere.

Als der Herr uns ergangene Acta in Sachen Christoph Ismael B * *, Klägern eines, wider Martin B * * Beklagten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus den *Acten*, und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß Beklagter seines Einwendens ungeachtet, auf die wider ihn erhobene Klage sich einzulassen schuldig, und weil er solches nicht gethan, die Klägern deshalb verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung zu erstatten schuldig, und hat im übrigen dessen vorgeschützte *Exceptio nondum restitutarum expensarum*, auch ferneres Suchen nicht statt. V. R. W.

Ratio-

Rationes decidendi.

Obwol Beklagter B * * gedencket, es sey allerdings Rechtens, daß ein Beklagter, daferne Kläger ungehorsam aussengeblieben, sich nicht eher einzulassen schuldig, bis ihme die zuerkannte Unkosten würcklich erstattet, hingegen in Facto richtig, daß klagender B * * die Unkosten quæstionis würcklich nicht erstattet, sondern mit einer illiquiden Compensation denselben vergnügen wollen; überdieses strafwürdig, nach schon decretirter Inrotulation der Acten, mit einer vermeynten Triplic einzukommen;

Jedennoch aber und dieweil compensare, so viel ist, als solvere, hingegen offenbar, daß Beklagter B * * sich an den von ihme in Judicio deponirten, und Klägern zustehenden 4 Thlr. ehemaliger Unkosten erholen könne, ihme auch die zuerkannte 3 Thlr. 12 Gr. daran angewiesen, und immittelst nicht zu ersehen, warum er sothane Anweisung nicht vor eine würckliche Præstation annehmen, sondern Exceptionem nondum refusarum expensarum ferner opponiren wollen, in Betrachtung, daß er bis dato kein Caput Reconventionis angegeben, welche doch in hiesigen Landen uno eodemque processu auszuführen, mithin ohne Ursache den Proceß verschleifet, bevorab, da Klägers Recht an den deponirten 4 Thlr. liquid, hiernächst den Rechten gemäß, daß, da er Kläger deponendo sumtus eines theils bezahlet, derselbe ihme von der deponirten Summa die gleichfals zuerkannte Unkosten anweise, und also per Compensationem würcklich wiederum auf gleiche Weise bezahlen, und dahero Klägers Advocaten nicht zu verdencken gewesen, daß, da Beklagter duplicando nova vorgebracht und warum er die quæstionirte Compensation anzunehmen Bedencken trage, weitläuftig ad Acta dociret, derselbe triplicando sothane unzulängliche Ursachen und Argumenta widerleget;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

LVII.

Rechtliches Erkänntniß, eine Rem communem einer Universitatis betreffend.

Als derselbe uns ergangene Acta, in Sachen den Hintersättler zu B * *, Klägere eines, wider die übrige Ackerleute daselbst, Beklagte andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus den Acten und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß gestalten Sachen und Umständen nach, der Klägere Suchen nicht statt habe. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Klägere gedencken, daß weil die Rasen quæstionis in communione der Ackerleute und Hintersättler seyn, und dann in communione niemand wider seinen Willen zu bleiben angehalten werden kan, hier auch die Vota majora sich äussern, nach welchen bey den Gemeinden der Pars minor sich richten muß, die beklagte Ackerleute nunmehro nach der einmal per majora beliebten Ordnung und Verfassung sich anzuschicken verbunden wären;

Jedennoch aber und dieweil hier keine Res communis zu theilen ist, noch auch eine Societät oder Mascopey vorhanden, worinnen die Communio als Mater litium jederzeit angesehen wird, sondern vielmehr ein gemeiner Gebrauch der Rasen in gewisser Ordnung üblich gewesen, worinnen die Ackerleute in geruhiger Possession, wie auch Jure utendi sich befunden. Hingegen das Jus majoris partis in solchen Fällen, ubi singulorum utilitas vertitur, nicht statt hat, sondern allezeit melior ratio prohibentis ist, und im übrigen wider seinen Willen, von der einmal gemachten Ordnung abzugehen, niemand gezwungen werden kan, anbey offenbar, daß die angegebene und prætendirte Ordnung der Hintersättler eine neue Ordnung ist, welche communibus suffragiis approbiret werden muß, folglich so lange dieselbe vor keine Ordnung zu halten, bis man darob aller und jeder Beystimmung erlanget;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

LVIII.

Rechtliches Erkänntniß, das Jus Retractus betreffend.

Auf beyderseits eingewandte Supplicationes, in Näher-Rechts-Sachen, Bernhard B * * zu J * * Ehefrauen, Klägerin eines, wider E * * auch C. H * * Beklagte andern theils, erkennet der Ober-Amtmann des Residenz-Amtes zu W * *, G. H * *, nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht ꝛc.

Nunmehro aus den *Acten*, und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß Beklagte von der wider sie angestellten Klage zu *absolviren*, es wollte und könte dann Klägerin in ordentlicher Frist erweisen, daß zu J * * das *Jus Retractus* statt finde, wann auch schon der Verkäufer des *Retrahentes* Bluts-Verwandter nicht wäre, ingleichen, daß Beklagter die *quæstionirten* Höfe und Güter würcklich und vollkömmlich verkaufet. V. R. W.

Ratio-

Rationes decidendi.

Obgleich Bernhard B * * Ehefrau gedencket, daß, weil der bebauete Kothhof und wüste Hof cum Pertinentibus in J * * ihrem Vater zugehöret, folglich ein Bonum paternum ist, an einem Fremden nicht könne veräussert werden, ohne daß ihr ex Jure consanguinitatis das Einstandts-Recht zu vergönnen, hingegen in Facto richtig, daß ihrer Schwester Mann, E. H * * sothanen Hof verkauffet, gestalt er solches selbsten gesaget, und dabey gemeldet, daß er schon etliche Thlr. darauf zur Zahlung empfangen, einfolglich sie vermeynet, daß ihr nicht nur allein künftighin, sondern sogleich das Jus Retractus hätte sollen zugesprochen, auch dasjenige, was von Mit-Beklagten E. H * * neuerlich gebauet worden, sofort hätte sollen abgebrochen werden; anbey vor dieselbe ferner zu militiren scheinet, daß ihr Näher-Recht in dem Fol. 81. befindlichen Bescheid bereits agnoscirt worden; mithin aller fernerer Beweiß unnöthig, noch vielweniger aber die von uns ertheilte Absolutoria bestehen könte;

Jedennoch aber und dieweil H. H * * den quæstionirten Kothhof auf seine Kinder vererbet, diese aber darinnen einig worden, denselben an Elisabeth H * *, Beklagten E. H * * Eheweib, zu überlassen, die übrige Erben auch deshalb vor ihre Quotam abgefunden worden, und also die Qualitas boni paterni erloschen, Beklagter auch Titulo singulari solchen Hof nunmehro besitzet, auch pro Domino vel quasi von gegenseitiger Klägerin agnoscirt worden, indeme er sonst kein Verkäufer genennet werden möchte, und im übrigen Klägerin selbst nicht abläugnen mag, daß sie ihre Quotam deshalb empfangen, wie die Anlage und Copia sub signo ♂ deutlich bezeuget, als worinnen Amts- und Gerichts-halber attestiret wird, daß Klägerin Ehemann, Bernhard B * * 30 fl. baar empfangen, und dieser Beklagten alles fernern Anspruchs zu erlassen versprochen, und immittelst gewiß, daß Klägerin seit a. 1689. dabey acquiescirt, folglich von ihr weder restitutio in integrum gesuchet worden, noch auch jetzund gesuchet werden könne, und selbige ihr kein Jus Retractus vorbehalten, und dann aber nicht gewöhnlich daß man das Jus Retractus ordentlicher Weiser exercire, wenn der Retrahent des Verkäufers Bluts-Freund nicht ist, anbey unläugbar, daß ein Schwager kein Bluts-Freund sey, und derohalben ein Jus singulare in retrahendis bonis, quæ olim fuere avita, seu paterna obtiniren müste, welches gewiß Facti ist, und daher nothwendig zu erweisen stehet, auch da Klägerin zugestehet, daß so lange ihr Schwagrr die Höfe quæstionis nicht verkaufet, ihr Jus Retractus ein Non-Ens sey, so ergiebet es sich von sich selbsten, daß auch dieses andere Factum besser, als geschehen, eventualiter, und wann der erste Punct, das ist, das competirende Jus Retractus erwiesen, dem Richter vorgeleget werden müsse, bevorab, da Bauer-Güter ohne gerichtliche Zuschreibung und Auflassung noch nicht vollkömmlich verkaufet sind, welches gleichwie es durch das Vorgeben, ihr Schwager hätte es selbst gesaget, oder Mit-Beklagter hätte es gestanden, noch nicht, wie Recht, erwiesen ist, allermassen eine Emptio so lange keine Emptio ist, als daran etwas ermangelt, hiernächst nicht die Jura communia

munia, sondern patria, welche allhier zur Vollkommenheit des Kaufs und Verkaufs gerichtlichen Consens erfordern, zu attendiren sind, und also die darüber beschehene Eydes-Delation irrelevant ist;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

LIX.

Rechtl. Erkänntniß, in Puncto Locationis Conductionis, dabey ein Dolus vorgenommen worden.

Auf eingewandte Leuterung, derselben Prosecution, und erfolgte Gesetze in Sachen des Commissarii, Daniel Gottfrieds Sch * * als Arendatoris der Königl. Vorwercke M * * und B * *, Leuteranten und Klägern eines, wider die Amtmännin P * *, Leuteratin und Beklagte andern Theils, erkennen zu dieser Sache verordnete Commissarii, auf eingeholten Räth auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht ꝛc.

Nunmehro aus den *Acten* und der Partheyen Fürbringen so viel zu befinden, daß die beklagte Amtmännin P * *, den ihr *fol. Act. 8. fac. b.* und *fol. 9. fac. a.* über einige *specificirte* Puncten *deferirten* Eyd entweder zu *acceptiren*, oder zu *referiren*, oder ihr Gewissen mit Beweiß zu vertreten schuldig, Klägers Eyd vor Gefehrde vorbehältlich. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es könnte allhier gar keine Leuterung statt finden, in Betrachtung, daß die gantze Sache brevi manu nach des Klägers eigenem Gesuch ausgemachet werden solle; welche aber hierdurch in die Länge gezogen werden dürfte, wenn die Leuterung quæstionis angenommen, und von dieser beliebten summarischen Untersuchung abgegangen werden möchte, überdieses das E * * sche Urthel deswegen zu bestätigen zu seyn scheinet, alldieweil klagender Commissarius Sch * * selbsten in seinen Replicis nicht in Abrede seyn können, daß die ad n. 1. und 2. specificirte volle und halbe Düngung vor getroffenen Handel von zweyen Personen, als dem Schreiber G * * und seinem eigenen Hofmeister, Hans Heinrich St * *, in seinem Beyseyn, und auf sein Begehren, nach vorhergegangener scharfen Verwarnung für der schweren Strafe des Meineydes, richtig geschworen, anbey ferner gestanden, daß Beklagte den Pacht des Vorwercks M * * nicht gerne fahren lassen wollen, und deshalb ihrem Ehemann eine sehr rare Chatoulle, daß er den Pacht recht und wohl einrichten lassen möchte, geschencket, hiernächst

Inn-

Innhalts des von ihm fol. Act. 10. ad Acta gebrachten, und fol. 12. sub B. confirmirten Contractus nicht nur die Pächte quæstionis überhaupt und per aversionem übernommen, mithin Leuterant rerum singularium correctionem nicht zu prætendiren befugt; zugeschweigen, daß er allen und jeden Rechts-Ausflüchten renunciiret, auch nicht einmal die Læsionem ultra dimidium im geringsten bescheiniget;

Jedennoch aber und dieweil derjenige, welcher sich Commissarios ausbittet, nicht sogleich allen Remediis suspensivis renunciiret, sondern nur verlanget, daß so viel, als es möglich, die Sache kürtzlich cognosciret werden möchte, und inzwischen nichts ungewöhnliches, daß auch in Processu brevissimo remedia suspensiva zugelassen werden, hingegen aus den Acten nicht zu ersehen, daß der Commissarius S** sich aller solchen zuläßigen Rechts-Mitteln begeben, anbey der Contractus locationis und conductionis insbesondre ein Contractus bonæ fidei ist, worinnen kein Dolus statt haben kan, welcher aber dadurch noch nicht völlig abgelehnet wird, weil der Hofmeister St** und der Schreiber G**, über die volle halbe Düngung, einen leiblichen Eyd geschworen, wohl überleget, daß Leuterant nicht diesen jetztbenannten Personen, sondern der Amtmännin P** Gewissen geführet, welche vorgegeben, daß die n. 1. und 2. specificirte Aecker respective halb und gantz, nach haußwirthlicher Art, und wie sie solche empfangen, gedünget, folglich die Intention des leuterirenden Klägers dahin gehet, daß Beklagte darob ihr Gewissen eröfnen solle, absonderlich, da jetztbenannte Personen nur geschworen, daß die Aecker halb und gantz, nicht aber, daß sie haußwirthlich, halb und gantz gedünget wären, und gleichwie auch diese falsch geschworen haben können, immassen der Augenschein, und die darauf erfolgte Würckung das Widerspiel zu Tage geleget; Also ist es auch nicht unmöglich, daß von allem diesem die Amtmännin P**, welche noch nicht geschworen, gewust haben könne, wohl bemercket, daß zum wenigsten dieselbe schuldig, dasjenige, was sie Klägern gewähret, würcklich zu leisten, auch sonsten bekandt, daß, wo der Effect das Gegentheil vor Augen leget, man von Præsumtionibus vergeblich rede und schreibe, und im übrigen Beklagtin nicht helfen mag, daß sie das Vorwerck M** nicht gerne fahren lassen, allermassen man auch sich wohl also stellen, und verstellen könne, da indessen die Schenckung der raren Chatoulle weiter nichts beweißt, als daß der Commissarius S** das Vorwerck gerne gepachtet, und darnach ein Verlangen bezeiget, keinesweges aber überschnellet zu werden begehret, da der Exceptioni doli, oder auch Actioni ex Contractu, wovon alle Arglist, und Gefehrde entfernet seyn muß, renunciiret, mithin offenbar, daß wann auch schon allen Rechts-Ausflüchten renunciiret worden, doch die Exceptio oder Actio ex contractu, cui dolus causſam dedit, aut in eum incidit, nicht renunciiret werden mögen, und dahero nicht unbillig oder widerrechtlich, daß über sothane angegebene streitige Puncte beklagte Leuteratin ihr Gewissen und Wohlbewust, wohin es ihr gestellet, eröfnen, um so viel mehr, da bey vorkommender Arglist nicht nöthig, daß der Conductor, oder Pächter über die Hälfte lædiret, welches, ob es Kläger beweisen werde, sich künftig, wann de reparando damno zu sprechen seyn wird, ergeben muß, anjetzt aber, und da er in seinem Klag-Schreiben gemeldet,

daß ihm beklagte P * * listig hintergangen, und dasjenige, was sie versprochen und angegeben, wider besser Wissen nicht geleistet, und also es allhier nicht auf eine oder die andere Rem singularem, sondern auf eine namhafte gefährliche Læsion ex toto Contractu ankommet; Imgleichen nicht die Frage ist, ob der Contract solle rescindiret, sondern ob die P * *, Leuteranten den erlittenen Schaden ex hoc contractu ersetzen solle, foglich klar, daß diese Eydes-Delation klagender Sch * *, wegen seines privat-Interesse unternommen, auf welchen Fall dann bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach die Delatio Juramenti super dolo, und sonderlich in Contractibus bonæ fidei statt haben kan.

Darum hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

LX.

Rechtl. Gutachten: Daß der Erbe und Cessionarius des Verstorbenen Facta und Verträge zu præstiren schuldig.

Als derselbe uns folgende Facti Speciem, nebst einer Frage zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Hat Herr Maurus W * *, Carl Leonhard G * *, zu seinen Amtmann, über sein Amt V * * bestellet, und diesem derselbe 3000 Thlr. Amts-Caution gemachet, die er ihm nach und nach, und zwar den letzten Termin, Michaelis a. 1724. wiederum zu bezahlen versprochen, inzwischen aber gedachtes Amt mit seinen Revenüen, cum clausula constituti possessorii & pacto executivo, bis zu dessen gäntzlicher Befriedigung, pro hypotheca verschrieben; Er ist aber inzwischen verstorben, und hat seinen einigen Bruder, Herrn Grafen C * *, als Erben, hinterlassen, und nebst andern Ländereyen auch besagtes Amt an denselben verfallen, welcher immittelst die ihme zugefallene Erbschaft nicht übernommen, sondern solche an seinen Herrn Vetter, Herrn Albertum R * * überlassen, und sich nur jährlich ein gewisses Geld dafür bedungen. Alldieweil nun hochgedachter Herr Graf A * * der Güter sich anmasset, und solche nutzet, und von Carl Leonhard G * * eine neue Caution verlanget, in dessen Verbleibung derselbe des Amtes verlustig seyn soll; gleichwol aber Herr Quærente von der vorigen noch nicht befriediget ist, auch sonsten Rechtens, daß ein Erbe und Cessionarius, die Facta und Vorträge des Verstorbenen zu præstiren, und denselben nachzuleben gehalten, folglich die geleistete Caution wider zu restituiren schuldig sey; Als fraget sichs:

Ob von Rechtswegen Carl Leonhard G * * vor der Zeit, nemlich vor Michaelis *a.* 1724., als bis dahin oft bemercktes Amt verschrieben, ehe die richtig bescheinigte *Caution restituiret* worden, des Amts O * * entsetzet werden möge, und nicht vielmehr dabey zu schützen, ihme auch viel erwehnte *Caution cum Interesse*, verschriebener massen, wieder gut gethan werden müsse, und dießfalls um rechtliches Gehör bey Herrn Graf A * * zu bitten, oder derselbe, von denen Herrn Grafen C * * ausgesetzten Geldern, *Quærenten* zu vergnügen berechtiget sey?

Ob es wol das Ansehen gewinnet, daß, weil Herr Graf A * * von W * * titulo singulari succediret, er auch an des verstorbenen Herrn Grafs M * * Handlungen und Verträge, deme er nicht succediret, nicht gehalten, folglich suo Jure zu verlangen befugt, daß, wann Herr Quærente bey dem Amte zu bleiben entschlossen, derselbe ihme eine neue Versicherung und Vorstand zu bestellen schuldig, gestalt nicht er, sondern der Erbe, den Defunctum præsentiret, oder auch wol gar annoch ungewiß, ob nicht Herr Graf C * * Jure feudi in oben benannten Ländereyen und Amt B * * succedire, auf welchen Fall weder dieser, noch jener den Contract des verstorbenen Grafs M * * zu halten pflichtig seyn möchte;

Jedennoch aber und dieweil wir in Facto richtig zu seyn præsupponiren, daß Herr Graf C * * ein Land-Erbe Herrn Grafens M * * sey, und dieser sein Recht auf Herr Graf A * * transportiret, und demselben die Erbschaft cediret, hingegen den Rechten gemäß, quod exceptiones cedenti obstantes, obstent quoque cessionario, anbey sonsten bekandt, quod cessionarius vicem hæredis obtineat,

l. 2. §. 18. ff. de hæreditate vel actione vendita.

et in effectu neque minus, neque plus juris habere debeat, quam hæres,

l. 2. pr. §. 3. & 8. ff. tit. cit.

mithin die Onera hæreditaria zu tragen schuldig,

l. 2. §. 9. 11. 16. ff. eodem tit.

und dann Herr Quærente auch in Possessione des Amtes ist, auch darauf ein Jus reale an dem Amte selbst erlanget, ferner alle Einkünfte demselben verschrieben, und mit einem Constituto possessorio verpfändet;

Als ist nicht anders zu schliessen, dann das Herr Graf A * * die *Exceptiones cedenti obstantes* nicht ablehnen möge, sondern wann er nicht *ex propriis* bezahlen will, die Graf C * * ausgesetzte Gelder dazu

dazu wol *employren* können, oder allenfalls den Rechten nach verstatten müsse, daß Carl Leonhard G * * nicht nur allein bis auf das Jahr 1724. Michaelis, in Amte bleiben, sondern auch daraus nicht eher zu weichen gehalten, bis ihme die gemachte *Caution cum omni interesse restituiret* worden. V. R. W.

LXI.

Rechtl. Erkänntniß, eine vorgebene 50 jährige Possession, wegen Bier-Brauens und Brandtewein-Brennens betreffend.

Auf beyderseits ergriffene Remedia extraordinaria und respective gesuchte Restitution in integrum und ferneres Einbringen, Christian Ludwig Günther von A * * Beklagten eines, wider den Hof-Fiscal J * * und der Brauerschaft der Stadt M * *, Klägern andern Theils, erkennen wir Fr. W. von Gottes Gnaden ꝛc. nach eingeholten Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht: ꝛc.

Daß es der gesuchten *Restitution in integrum* und ergriffenen *Remediorum extraordinariorum* ungeachtet, bey dem am *28. Febr. a. 1722.* eröfneten, und *fol. Act. 145.* befindlichen Urthel lediglich verbleibe. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol der von A * * vermeynet, er könnte sich an seiner respective Deductions- und Exceptions-Schrift nicht versäumet haben, allermassen sein ehemaliger Advocat, Namens G * * verstorben, von dessen Erben er die Acta nicht überkommen können, ferner auch der Hof-Fiscal M * * sein ehemaliger Gegner, Todes verfahren, und, da er den Appellations-Eyd abschwören sollen, selbst erkrancket, mithin gegründete Ursachen vorhanden, warum er wider den in contumaciam den 28. Novembris a. 1723. publicirten Bescheid in integrum zu restituiren, und zu fernerer Deduction seiner Gravaminum auch Exception, auf die von seinem Gegnern übergebene Beschwerden, nach vorhergeschwohrnen Appellations-Eyd, annoch zuzulassen, der Hof-Fiscal in den Gedancken stehet, es müste Impetrant der von A * *, dem Fisco seinen erlittenen Schaden an Accise, Krieges-Metze und Zinsen, nach vorhergegangener Liquidation ersetzen, welches alles in dem angezogenen D * * gischen Urthel übergangen worden, obschon Fiscus in seiner ehemaligen Exceptions-Schrift darauf gedrungen, und zwar mit so viel grössern Recht, als fol. Act.-bekandt ist, daß, wer sich einer bürgerlichen Nahrung anmasset, auch die darauf haftende Onera publica abzutragen gehalten, wider welche Anlagen und Steuern gleichwie keine

Præ-

Præscription statt fände; also wären desselben Gravamina allerdings vor erheblich zu achten, bevorab da im oft angezogenen Urthel eine obsiegende Sentenz wider Beklagten ausgefallen;

Jedennoch aber und dieweil der Advocatus G * * schon a. 1718 nicht mehr Advocat gewesen, auch derselbe lange Zeit gehabt, seine Acta zu erhalten, und nun fast zwey Jahre verflossen, da er wegen des gedachten G * * erfolgten Tod Dilation gesuchet und erhalten, mithin nicht glaubwürdig, daß solches Impedimentum denselben von Einbringung seiner Deductions- und respective Exceptions-Schrift abgehalten, hingegen der Hof-Fiscal M * * annoch gelebet, als Beklagter mit seiner Deductions- und Exceptions-Schrift nach erhaltener Dilation einkommen sollen, und dann hierauf abermal nichts ad Acta gebracht, sondern nur priora widerholet, und dahero nach beschuldigten Ungehorsam den 29. Novembris a. 1722. billig præcludiret worden, wowider ob er zwar Restitution in integrum gesuchet, so ist doch keine erhebliche Ursache dazu vorhanden, bevorab da er auch sein Thema probandum, nemlich daß er in 50 jähriger Possession des Verfellens und Brauens des Biers und Brandteweins im Dorfe R * *, gewesen, wie Recht, nicht erwiesen, allermassen zwey seiner Zeugen nur von etlichen 30 Jahren attestiret, welche noch dazu seine eigenen Unterthanen sind, also daß nicht nur allein diese letzte Ursache seinen Beweiß verwerflich machet, sondern insonderheit die erste, daß sie den 50 jährigen Besitz von dem Jure quæstionis nicht erhärtet, hiernächst etwas ungewöhnliches seyn würde, wann dem ersten Zeugen, welcher ein Bettler ist, und allein von einem so langen Besitz etwas deponiret, sollte Glauben beygemessen werden, da die übrige, wie erwehnter, von einer 50 jährigen Possession nichts deponiret, folglich zuschliessen, daß das D * * gische Urthel keinesweges anzufechten, oder auch der Baron von A * *, wann er schon seine Deduction ad Acta gebracht hätte, nichts darwider aufbringen möge; Alldieweil aber doch derselbe immittelst in bona fide gewesen, und das Brauen und Schanck, so wie er ihn gefunden, continuiret, und der menschlichen Natur gemäß, daß man nicht so gleich von einem nutzbaren Recht abstehe, er auch nicht wissen können, wie weit seiner Zeugen Aussage sich erstrecken werde, und ob er durch dieselbe seine 50 jährige Possession erweisen möge, welcher Beweiß immittelst ihme rechtlich nachgelassen worden, und dann aber etwas bedencklich scheinet, daß ein Possessor bonæ fidei, dessen Vorfahren, und insonderheit auch die von R * * sich solches Schanckes und Brauens bedienet, den ohnedem noch ungewissen Schaden und lucrum interceptum und andere von den oneribus publicis herrührende præstanda in præteritum ersetzen solle, als lässet sich der Fiscus nicht unbillig begnügen, und weil ohne dem der von A * * die jetzige Transmissions-Kosten erleget, die M * * sche Brauerschaft aber ihren ergriffenen remediis renunciiret, und im übrigen der Stadt M * * und Fisco ein ansehnliches zuwächset, wann Beklagter sich seines Schanck- und Brau-Rechts enthalten muß;

Derohalben ist von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt, die gesuchte *Restitutio in integrum* abzuschlagen, und die vorige *Sentenz* nicht unbillig bestätiget worden. V. R. W.

LXII.

Rechtl. Erkänntniß: Daß Commissarii, denen aufgetragen worden, weme der streitige Ort zustehe, auch auf die Possession reflectiren können.

Auf eingewandte Appellation, deren Justification und erfolgte Gesetze in Sachen Christian Friedrichs von der H * *, und Consorten, Appellanten und Beklagten eines, wider Hans Otto von R * * und Conso ten Appellaten und Klägern andern Theils, erkennen wir F. W. von Gottes Gnaden ꝛc. nach eingeholten Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht: ꝛc.

Daß die *Appellation* in ihren *Formalibus* beständig, und zur Rechtfertigung an Uns erwachsen; *Materialia* belangend, so erhellet aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen so viel, daß wol gesprochen, und übel *appelliret*; Dahero es bey dem am *12. Januarii* eröfneten und *fol. Act. 123.* befindlichen Urthel lediglich verbleibet, auch sind *Appellanten* die deshalb *Appellaten* verursachte Unkosten, nach fürhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, förderlichst zuerstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Appellanten vermeynen, es hätte in Possessorio gar nicht erkandt werden mögen, indeme denen Commissariis in der interlocutoria vom 21. Junii a. 1719. aufgegeben worden, sie sollten untersuchen, 1) weme der Ort, wo das Holtz gehauen worden, zustehe, wodurch, daß die Sache in petitorio befangen, klar wird, also daß jene die Gräntzen ihrer auf sich habenden Commission notorie überschritten, wann sie zugleich auf die Possession reflectiren wollen, da sie doch über das Eigenthum des Orts quæstionis, aus denen ehemaligen Recessen und andern Documenten ihre Gedancken richten, und darüber ihre Relation abstatten sollen; Hiernächst ergäbe es sich 2), daß Commissarii auch darinnen ihr Amt nicht, wie recht, verrichte, gestalt sie die Reconvention samt der Convention erst absolviren sollen; worauf sie aber gar nicht gedacht, noch viel weniger in oft gedachter Relation ihr Absehen gerichtet, und dann 3) ihnen gar nicht gebühret, zu untersuchen, ob der Ort quæstionis Acker, oder Holtzung gewesen, sondern weme das Eigenthum daran zukomme, welches aber Appellaten durch ihre Zeugen in propria causa weder bescheiniget, noch viel weniger gebührend erwiesen, hiernächst 4) gäntzlich falsch, daß Appellaten in possessorio geklaget, allermassen sonsten das Interlocutum, welches so

weit

weit Rechtskräftig worden, nicht auf das Dominium gerichtet werden können, überdieses es 5) an dem, das Sententia decisiva wider das jetzt bemerckte Interlocutum laufe, folglich nicht bestehen möge, angesehen sie gar nicht de Spolio zu erkennen instruiret gewesen, welches sie doch, obschon widerrechtlich, gethan und unternommen, auch sonsten 6) offenbar, daß wann auch schon Appellaten protestiret, und sich in das Petitorium nicht begeben wollen, ihre Protestation nicht nur allein derselben eigenen Facto zuwider, sondern auch nichtig seyn würde, indem das rechtskräftige Interlocutum darwider streitet, wodurch dann offenbar, daß erst eine neue Commission, so dem Interlocuto von 21. Junii 1719 gemäß, zu verrichten, angeordnet, und endlich darauf Sententia definitiva erfolgen, das W.* * sche Urthel aber, welches auf die irrige Relation der Commissarien gerichtet, vor nichtig zuerklären sey;

Dieweil aber dennoch 1) den Commissariis aufgegeben worden, in Entstehung der Güte zu berichten, wie sie die Sache gefunden, und dann aus den vorgelegten Recessen sich nicht ergeben wollen, daß der Ort quæstionis Appellanten eigenthümlich zustehe, sie aber dabey wahrgenommen, daß Appellaten zum wenigsten in possessione vel quasi des quæstionirten Landes seyn, auch noch über dieses gesehen, daß zwar die Holtzung limitate an Eichen, nicht aber dasjenige, was ehemals Acker gewesen, oder an andern Holtz, dergleichen das weggefahrene ist, dem appellirenden von H * * und Consorten zustehen möchte; Hingegen diese sich selbst zu imputiren haben, daß sie 2) ihre Reconvention nicht angestellet, folglich auch darauf nicht reflectiret werden können, und dannenhero ihnen noch zur Avantage gereichet, daß die Commissarii nur das Possessorium summariissimum vor richtig erkandt, welches propter Petitum der Appellaten nicht hat mögen aus der Acht gelassen werden, welches 3) die Zeugen 1. und tertius, wann sie ihre Aussage eidlich bestärcken, nebst andern Umständen genüglich bewähren, anbey gewiß, daß an dem Holtz quæstionis die Unterthanen keinen Theil nehmen, sondern ihre Herren, und dann in causis possessoriis, wann diese ihrer Pflicht erlassen, gar wohl eydlich abgehöret werden können, und endlich 4) offenbar, daß Klägere niemals von dem Possessorio abgegangen, sondern was sie fürgenommen, pro colorando possessorio angeführet, und weil die Commissarii auf Seiten der Beklagten und Appellanten kein Eigenthum des quæstionirten Ortes noch zur Zeit gefunden, und indessen die Possession des ehemahligen Ackers, und des darauf befindlichen Holtzes deutlich wahrgenommen, als ist gewiß denselben nicht zu verdencken gewesen, wann sie 5) diese vor richtig angegeben, besonders, da 6) unleugbar, daß sie die Partheyen über die Convention und Reconvention hören sollen, und in jener Klägere und Appellaten sich auf den Besitz gesteiffet, Appellanten aber ihre Reconvention nicht angestellet; Als haben dieselben die Gräntzen ihrer Commission nicht überschritten, mithin wäre es unnöthig, wann nach so langer Verschleifung des Processes, eine abermahlige Commission superflue erkandt würde, und gleichwie das Spolium offenbahr, indem sie das gehauene Holtz von dem Loco quæstionis wegfahren lassen, worwider keine Exceptio Dominii regulariter statt findet, solches auch noch zur Zeit gäntzlich illiquid ist, und weder

durch die Theilungs-Receſſe, noch abgehörte Zeugen erwieſen iſt, und alſo alle Gravamina unerheblich, die W * * ſche Rationes decidendi hingegen feſte beſtehen;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

LXIII.

Rechtl. Erkänntniß, da Beklagter zur Bezahlung einer Schuld, die er als empfangen niemals eingeräumet, Kläger aber ſolches beſchworen, condemniret worden.

Als derſelbe uns ergangene Acta in Sachen Johann F * * und deſſen Eheweibes, geweſenen Armen-Proviſoris zu Ch * * Klägers eines, wider M * * von H * *, geweſenen Burgermeiſters daſelbſt, Beklagten andern Theils, zugeſendet, und ſich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Dieweil Klägere dem ihme auferlegten Eyd, nemlich, daß ihnen Beklagter M * * von H * * die *libellirte* 130. Thlr. niemals weder *directe*, noch *indirecte* bezahlet, oder ſelbige ſothane Poſt weder *directe* noch *indirecte* empfangen, folglich annoch zu bezahlen *reſtire*, würcklich abgeſchworen, als iſt gedachter M * * von H * * innerhalb ſechs Wochen ermeldete 100 Thlr. nebſt *Intereſſen* und Unkoſten zu bezahlen ſchuldig, und hat im übrigen deſſen Suchen nicht ſtatt. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagter M * * von H * * vermeynet, er hätte ſeine in dem ihme auferlegten Beweiß gebrauchte Poſitiones förmlich und adæquate eingerichtet, und derohalben der Richter zu C * * keine andere Artieul eigenmächtig ſubſtituiren ſollen, und derohalben ſichs nicht gebühret, daß er über die Impertinenz oft bemerckter Poſitionum zu cognoſciren ſich unterfangen, indeme dergleichen diſputiren über die Pertinentiam vel Impertinentiam der Poſitionum notoriſch verboten, ferner auch widerrechtlich, daß der ſiſtirte Notarius juratus nicht admittiret, ſondern in allen nulliter verfahren worden, mithin zu ſchlieſſen, daß klagende Eheleute von neuen auf deſſen eingereichte Poſitiones adjuncto Notario, ſalvo jure impertinentium abgehöret werden möchten;

Jeden-

Jedennoch aber und dieweil durch das An. 1721. d. 7. Novembris publicirte allergnädigste Edict die Juramenta dandorum und respondendorum abgeschaffet, und dann G * * und C * * in den Königl. C * * schen Landen gelegen, hiernächst gewiß, daß die von Beklagten übergebene Positiones, dergleichen Positiones seyn, worauf das Juramentum dandorum und respondendorum erfolgen müßte, anbey in sothanen Positionibus nichts anders enthalten, als daß Beklagter M * * die F * * sche Eheleute bezahlet, welches er doch beweisen sollen, und also dieselbe virtualiter nichts anders, als eine Delationem Juramenti in sich halten, daß die Klägere die Bezahlung der libellirten Post nicht empfangen, welches diese nunmehro sedente judicio abgeschwohren, und also nicht nöthig gewesen, daß, da die Positiones billig verworfen worden, ein Notarius Juratus bey Abhörung gedachter Eheleute admittiret worden, gestalt sie darauf, Innhalts Königl. Edictes, nicht also abgehöret werden können, und im übrigen, weil alles vor öffentlichen Gerichten geschehen, die Verwarnung vor Meineyd gewöhnlicher massen vorhergegangen, und immittelst nicht sowol über die impertinentes Positiones disputiret, und allerhand ungebührliche Worte, hier und dar einfliessen lassen, welches ihm billig zu verweisen ist; sondern dieselbe, wie Recht, gäntzlich verworfen, und das, was darinnen auf einige Weise verborgen seyn können, klagenden Eheleuten zu beschwöhren auferleget worden, mithin unbillig seyn würde, wann gedachte F * * sche Eheleute noch einmal schwören sollten, da ohnedem Beklagter von H * * den Processs lange genug aufgehalten, auch keinen anderen Beweiß, als die Eydes-Delation vor sich hat, noch angegeben;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

LXIV.

Rechtliches Erkäntniß, in Puncto versetzter, und von dem Pfandts-Inhaber vererbter Brau-Briefe, ob solche Possession justum titulum gebe, die Brau-Häuser selbst sich eigenthümlich zuschreiben zu lassen.

Als die Herren uns ergangene Acta, gesuchte Revision, und darauf erfolgte Gesetze in Sachen Doctor Barthold Günther H * * Impetranten und Beklagten eines, wider Otto U * *, Impetraten und Klägern andern theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß es gesuchter *Revision* ungeachtet, bey dem am *5. Septembris 1721.* eröfneten Urthel lediglich zu lassen, auch ist *Impetrant* die des-

halb *Impetraten* verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgter Richterlichen Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obschon Impetrant und Beklagter, Doctor H * * sich auf das empfindlichste gravirt zu seyn erachtet, daß, da die Hauptsache noch nicht einmal ventiliret, oder plenarie erörtert, man sogleich definitive erkennen wollen, da er des qnæstionirten Brau-Briefes Possession justo titulo erlanget, indeme er solchen von seiner Ehelieb-sten Mutter ererbet, auch noch nicht erwiesen, daß Doctor S * *, von welchem dieser Brief auf die übrige Possessores gekommen, keinen Titulum gehabt, und sich denselben legitime habe können zuschreiben lassen, nicht zu gedencken, daß schon seitdem 30 Jahre verflossen, und ihm also die Exceptio præscriptionis schützen müste, oder allenfalls, wenn auch Kläger sein darüber habendes Dominium erwiesen, welches doch nicht wäre, so könte und möchte doch Impetrant nicht pro malæ fidei possessore gehalten, und in die Wiedererstetzung der erhobenen Zinsen vertheilet werden, wozu noch komme, daß dergleichen Brau-Pfannen-Briefe nicht nothwendig bey den Häusern hafteten, indem derselben unzählige in anderer Leute Hände wären, welche doch keine Brau-Häuser hätten, um so viel mehr, da dieselbe gerichtlich deren Inhabern zugeschrieben würden;

Jedennoch aber und dieweil es jetzund gar nicht darauf ankömmt, ob Brau-Pfannen-Briefe in anderer Personen Hände kommen können, welche die Brau-Häuser nicht besitzen, noch eigenthümlich haben, sondern ob sie davon, wenn sie nur verpfändet, und immittelst der Pfand-Schilling abgelöset worden, als eigenthümlich können zugeschrieben, und endlich wiederum sine manifesto vitio verhandelt, veräusert, und von einer Person auf die andere, gebührend und Rechts beständig transferiret werden, welches letzte im gegenwärtigen Fall hauptsächlich in Betrachtung zu ziehen, gestalt in Facto richtig, und von Impetranten in seinem Libello revisorio selbsten eingestanden wird, daß der Brief qnæstionis an Doctor S * * versetzet gewesen; Hingegen per documentum sub Lit. A. welches sich bey dem Klag-Libell findet, mehr als zu deutlich erhellet, daß der Pfannen-Brief quæstionis vor 1500 fl. von Heinrich U * * an Doctor S * * versetzet, aber auch hinwieder von der Frau A * * um sothane Summa eingelöset worden, als welches die sub Lit. C. in gedachten Klag-Libell angelegte Beschwehrung des Hauses, nothdürftig versichert, und denn immittelst so lange als ein Testimonium publicum gelten und angesehen werden muß, bis einige Suspicio Falsi erwiesen, oder bescheiniget wird, und da nun Doctor S * * die Summa von 1500 fl. Heinrich U * * darauf geliehen, diese aber bezahlet sind, und keine neue Verpfändung biß dato visibel ist;

Als ist nicht anders zu schliessen, denn daß oft bemerckter Pfannen-Brief per fortum dem wahren Domino, welcher die entlehnte Summa getilget, sey vorbehalten,

und

und nicht, wie Recht, zugestellet worden, welches Factum denn ein perpetuum vitium auf alle übrige Possessores fortgepflanzet, also daß weder die Exceptio præscriptionis jemand schützen, noch auch den Beklagten und Impetranten a mala fide liberiren kan, bevorab, da zu H * * wissend, daß ohne dem dazu gehörigen Brau-Haus niemand einen Pfannen-Brief eigenthümlich nutzen und gebrauchen könne, welches aber sowol die vorigen Possessores, als jetziger Beklagter thun wollen, indem er sich pro Domino geriret, Zinsen sub titulo Dominii gehoben, ohnerachtet ihm wohl bekannt seyn können, oder sollen, daß zu H * * solche Briefe solitarie, ohne die Brau-Häuser, wozu sie gehören, in Dominio nicht seyn können, woraus denn offenbar, daß auch Impetrant in bona fide nicht gewesen, cum Doctores jura patria scire præsumantur, insbesondere, da derselbe wol ersehen, daß auch seiner Schwiegermutter der Brau-Brief sine die & consule verdächtiger Weise zugeschrieben worden, folglich allhier nichts zur Sache thut, daß in gewissen Fällen man erst post litis contestationem in mala fide constituiret werde, angesehen Impetranten schon lange bekant seyn müssen, daß er propter legem nicht Dominus, sondern der Herr des Brau-Hauses sey, folglich U * * dazu berechtiget seyn müsse, der seines Vaters Haus sub hasta cum omni causa & jure erstanden, ihme auch notorie die Vindicirung des sich verlohrnen Briefes ausdrücklich in den Prioritæts-Urthel vorbehalten worden, welches, gleichwie es die Acta deutlich zeugen, und hingegen denselben ganz zuwider läufet, daß die Hauptsache noch nicht erörtert seyn solle, im übrigen aber vergeblich auf eine Possession getrotzet wird, ubi de dominio alterius clare constat, anbey auch schon so viel conformes Sententiæ vorhanden, und fides bona cessiret;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, die vorige *Sentenz* in allen Stücken, *refusis expensis*, bestätiget werden müssen. V. R. W.

LXV.

Rechtl. Erkänntniß, eine prætendirte Servitut betreffend.

Auf eingewandte Leuterung, derselben Prosecution, und erfolgte Gesetze, in Sachen, des Dom-Capituls zu H * * Beklagten und Leuteranten eines, ingleichen Burgermeister und Raths der Stadt W * * Intervenienten, und gleichfals Leuteranten andern, wie auch die Gemeinde in M * * Klägern und Leuteraten dritten Theils, erkennen Gräflich St * * zur Regierung verordnete Canzler und Räthe, nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht;

Daß

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am *18. Julii. a 1719* eröfneten, und *fol. Act. 12.* befindlichem Abschied lediglich verbleibe. V R W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es wäre das Dom-Capitul darinnen sehr graviret, daß, da selbiges am ersten ad judicium provociret, und Burgermeister und Rath zu W * * solcher Provocation interveniendo adhæriret, dieselbe jedoch vor Beklagte ausgegeben werden wollen, überdieses deren Negatorien-Klage nicht dahin abgezielet, daß man in summariissimo, sondern über die Freyheit des P * *, worüber das Dom-Capitul notorie daß Dominium hat, erkennen sollen, hiernächst der Gemeinde zu W * * durch ein gebührendes Syndicat sich nicht legitimiret, folglich nulliter verfahren und gesprochen worden, bevorab da in einer so wichtigen Sache, und prætendirter servitute, plenaria Cognitio erfordert wird, auch die Possessio keinesweges eine Dienstbarkeit würcket, sondern darob gebührend verfahren, und erst über Beweiß und Gegen-Beweiß erkannt werden muß, welches, gleichwie es nicht geschehen, auch so gar von Leuteranten auf des Raths zu W * * Leuterungs Gravamina nicht einmal geantwortet worden; Also scheinet der Leuterantens Sache um so viel mehr favorabel zu seyn;

Jedennoch aber und dieweil die Acta, und Præsentata zeigen, daß die Gemeinde zu W * *, den 21. Junii, und das Dom-Capitul den 22. Junii, Beschwerde erhoben, folglich die Gemeinde notorie Kläger, und das Dom-Capitul, samt dem Rath zu W * * Beklagte seyn, und daraus aber von sich selbsten folget, daß nicht sowol auf das Petitum des Dom-Capituls, sondern der Gemeinde gesprochen werden müssen, welche durch ihre Geschwornen, und das darauf zum Ueberfluß ad Acta gegebenen Syndicat nothdürftig legitimiret ist, und immittelst noch nicht gestritten wird, ob und wer in Petitorio beweisen müsse, sondern wer jetzund in Possessione zu schützen, welches letzte dann in Ansehung der Gemeinde nicht unbillig geschehen, daferne selbige durch eydliche und judicialiter abgehörte Zeugen, ihre Possession vel quasi bescheinigen würde, bevorab, da auch annoch Beklagten und Intervenienten ihre Gegenbescheinigung vorbehalten worden;

Als hat von uns nicht anders, dann die vorige *Sentenz* bestätiget werden müssen. V. V. W.

LXVI.

Rechtliches Erkäuntniß, daß diejenige Exceptiones, so dem Cedenti entgegen stehen, nicht allezeit dem Cessionario opponiret werden können.

Auf eingewandte Revision, in Sachen Daniel S * * Beklagten und Impetranten eines, wieder Salomon M * * Klägern und Impetraten andern Theils, erkennen Burgermeister, und Rath der Stadt Hamburg, nach eingeholten Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Daß, wann gleich die *Revision* zuläßig, es jedoch derselben ungeachtet, bey dem am 18. *Novembris a.* 1722. eröfneten Urthel lediglich verbleibe, auch ist *Impetrant*, Daniel S * *, die deshalb *Impetraten*, Salomo M * *, verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obgleich Beklagter S * * vermeynet, daß er zur Bezahlung der 750 Marck Banco, nebst den Interessen a tempore moræ, und Unkosten, deswegen nicht angehalten werden möge, weilen diejenige Exceptiones, so dem Cedenti entgegen stehen, auch dem Cessionario billig opponiret werden, hingegen gewiß, daß ihme der Cedente Carsten M * * etliche tausend Thaler aus der mit ihme gehabten Mascopey schuldig geblieben; Er auch, wann er etwas an Herrmann V * *, Innhalts der an ihme ausgestellten Obligation bezahlet, das seinige bezahlet, indem besagter M * *, in solidum die gantze Post zu bezahlen verbunden gewesen, nicht zugedencken, daß weder Hermann V * *, noch dessen Erben, ihre Forderung an Carsten M * * cediret, noch auch jetzt cediren können, indeme die Post quæstionis schon bezahlet, folglich was keine Schuld mehr ist, sondern extinguiret worden, auch nicht ferner von einem andern gefordert werden kan; Hiernächst sich zu seiner Zeit ergeben wird, daß, wann auch Carstens oft ermeldete Schuld-Post getilget, die Bezahlung aus den Mascopey-Geldern bezahlet seyn müste, worüber, weil Lis pendens, und darüber annoch ein grosser Proces geführet wird, Beklagter erst gehöret werden müste, mithin zuschliessen, daß die ganze Sache, mit dem Haupt-Proces, welcher aus angeregter Societät entstanden, endlich und gäntzlich auszumachen; Da immittelst Kläger dafür hält, daß, weil das Urthel in Contumaciam gesprochen worden, gar keine Revision statt finden sollen;

Jedennoch aber und dieweil Beklagter nur an seinen letzten Satz præcludiret worden, und annoch die Merita causæ zu ponderiren gewesen, diese aber also beschaffen, daß, da executive geklaget worden, alle andere illiquide Exceptiones in die Reconvention verwiesen zu werden pflegen, und immittelst es an dem ist, daß die Forderungen an den Cedenten annoch illiquid und unsichtbar seyn, hingegen mehr als zu offenbar, daß Beklagter S * * in solidum obligiret gewesen, anbey aus der Obligatione quæstionis nicht zu ersehen, daß die Schuld von ihnen als Sociis, zum Behuf ihrer Handlung gemachet worden, und im übrigen bekandten Rechtens, daß wann auch deme also, derselbe dem Correo solventi, noch viel weniger verdencken könte, wann er pro rata seinen Regress an ihm zu nehmen, sich gefallen liesse, anbey mehr als zu bekandt, daß dazu keine besondere Cession nothwendig, indeme dergleichen Verbindlichkeit nicht ex beneficio cedendarum actionum, sondern principali obligatione in solidum, oder zum wenigsten ex utili negotiorum gestione herrühret, und obschon immittelst von Beklagten vorgeschützet wird, daß auch der Cedente M * * sothane Summa durch die Societäts-Gelder getilget, so ist doch dieses Vorgeben noch zur Zeit mit nichts bescheiniget, sondern auch daher unwahrscheinlich, weil die letzte Halbscheid erst finita societate abgetragen, und er dazu condemniret worden, nicht zu gedencken, daß von dieser Post niemals in dem Haupt-Process Meldung geschehen, und dieselbe inzwischen durch klare Briefe zu Tage lieget, und gleichwie die wider das vorige Urthel erregte Gravamina unerheblich, auch die vorgeschützte Exceptiones altioris indaginis;

Als ist von uns, wie im Urthel enthalten, zu erkennen gewesen.
V. R. W.

LXVII.

Rechtl. Erkänntniß, wegen Erbauung einer neuen Darre.

Als die Herren uns ergangene Acta, geführten Beweiß und erfolgte Gesetze, in Brandt-Sachen, weiland Johann Paul Pulvermachers, in Actis benannten Erben, Klägern und Reconventen eines, wider Heinrich J * * Beklagten und Reconvenienten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus den *Acten* und der Partheyen Ein- und Vorbringen so viel zu befinden, daß, wann gleich Klägere und *Reconventen* Beweiß nicht *desert*, derselbe jedoch, was er sich angemasset, und ihme obgelegen, nicht erwiesen, dahero Beklagter und *Reconvenient* von der wi-

der

der ihn angestellten Klage billig zu *absolviren*, wie wir ihn dann auch hiermit davon entbinden und loßzehlen; Es hat aber auch dessen *Reconvention* gestallten Sachen nach nicht statt. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obgleich Klägere gedencken, sie hätten ihre beyde Themata probanda nothdürftig erwiesen, in Betrachtung, daß es höchst wahrscheinlich, daß weil Beklagter die Materialia zur Erbauung der abgeredten neuen Darre nicht angeschaffet, derselbe 1) sich mit der Flämischen ipso facto vergnüget, alldieweil er sonst seinen Contract, noch die versprochene Materialia würde angeschaffet, und dieselbe nicht verkaufet, noch in der Flämischen Darre würde gemeltzet haben, hiernächst und 2) daher kräftig zu schliessen, daß Beklagter J * * mit dem Feuer nicht, wie Recht, und ihme obgelegen, müsse umgegangen seyn, in Betrachtung, wider denjenigen allerdings eine starcke Præsumtion militiret, in dessen Haus und Wohnung das Feuer ausgekommen, daß derselbe, wann er keine andere deutliche Ursache sothanen Unglückes anführen kan, von der ihme angeschuldigten Verwahrlosung sich nicht befreyen könne, hingegen bekandten Rechtens, daß, wer dem andern durch seine Negligenz Schaden zufüget, denselben ersetzen müsse, wozu 3) noch kommet, daß er durch Zeugen so viel erwiesen, daß J * * zu seiner Magd selbsten gesaget, sie solte einmahl an die Mauer und Darre fühlen, wie heiß sie sey, welches nothdürftig zeiget, daß er das Feuer zu starck gemachet, oder durch die Seinigen zu viel unterschieren, und noch Kohlen auffschütten lassen, auch 4) Beklagtens, und Reconvenientens Frau den Brand schon zuvor gerochen, anerwogen dieselbe sorgfältig gefraget, was dann so wunderlich röche, Beklagter aber geantwortet, die Lehmen an der Darre wären daran schuldig, woraus dann latissima culpa abermals erhellete, mithin 5) zu inferiren, daß er an seinem gebührenden Fleisse nicht wenig ermangeln lassen, als wodurch er nach genauer Untersuchung die Ursache des brandigten Geruchs leichtlich hätte erfahren mögen, welches er aber nicht nur allein unterlassen, sondern noch dazu 6) einen neuen Korb voll Torf aus der Scheuer herholen lassen, und die Magd solchen annoch hinein werfen müssen, foglich Hitze mit Hitze vermehret, so aber bey einer Flämischen Darre, deren er sich nach seinen Gutdüncken bedienen wollen, nicht geschehen sollen, und also die unverständige Nachläßigkeit und Sicherheit ferner erwiesen ist, deme 7) beyzufügen, daß bey dem Examine testium von 18. Martii. a. 1721. Testis 2. der Cantor P * * ad articulum secundum annoch in der Darre sehr spät, und nach 12 Uhr, glühende Kohlen gesehen, und wahrgenommen, es auch nicht wohl möglich, daß der Brand von oben herab geschossen, allermassen die Darre zur Maltzung öfters gebrauchet, niemals aber darinnen ein Brand, bey fleißiger Aufsicht, verursachet oder wahrgenommen worden, wie dann 8) so gar Testis 6ta ad artic. addit. 4tum deponiret, daß sie schon in der Dämmerung in Beklagtens Vorhaus getretten, und angefraget, ob es dann auch darinnen richtig wäre, welches gewiß nothdürftig zu Tage leget, daß die Darre quæstionis überheitzet gewesen, nicht zu gedencken, daß 9) Beklag-

ter nicht gleich um Hülfe gerufen, sondern mit seinen Leuten den entstandenen Brand allein dämpfen wollen, einfolglich zu concludiren, daß Klägere entweder ad juramentum suppletorium zu lassen, daferne etwan an dem vollen Beweiß des ersten Thematis noch etwas ermangeln solte, oder auch Beklagter sich vermittelst seines leiblichen Eydes reinigen müste, daß er mit der alten Darre zufrieden gewesen; Hingegen Beklagter dafür hält, daß, weil Kläger seinen Beweiß nicht zu rechter Zeit angetretten, sondern die gewöhnliche, wie auch die ihme specifice gesetzte Fatalia verstreichen lassen, auch keine neue Darre gebauet, derselbe vielmehr ihme den durch den quæstionirten unglücklichen Brand verursachten Schaden ersetzen müste;

Jedennoch aber und dieweil klagende P * * sche Erben 1) erweisen sollen, daß Beklagter J * * sich der abgeredten Erbauung einer neuen Darre sich begeben, diese auch Beklagtens Eheweib deshalb auf eydliche Positiones vernehmen lassen, welche aber allen ihr imputirten factis & verbis widersprochen, und dann die beschehene Eydes-Delation viel zu spat unternommen worden, mithin auf dieselbe post Festum nicht ferner zu attendiren ist, hingegen die angeführte Facta nimis remota seyn, daß daraus eine Renuntiation der neu aufzubauenden Darre solte gefolgert werden können, auch wegen Ermanglung einer semiplanæ probationis das Juramentum suppletorium nicht statt findet, ferner Klägere so wol Innhalts ihres Contracts verpflichtet gewesen, den neuen Bau anzutretten, oder zu urgiren, als Beklagter mit seinen Materialien dazu zu concurriren sich verbunden, mithin, wann schon auf des Beklagtens Seiten etwas unterlassen worden, so ihme obgelegen, gewiß auch auf Seiten der Klägerin, sich eine gleiche, wo nicht grössere Nachläßigkeit äussert, daß sie in re propria & periculosa zum Bau keine Anstalt gemachet, oder Beklagten seiner Gegen-Pflicht erinnert, und also Culpa cum culpa hierinnen zu compensiren wäre, nicht zu gedencken, daß jener seine Materialia in dem vorigen Hause zurücke lassen müssen, auch dazu Auctoritate publica angehalten worden, und also der Dominus ædium so viel mehr Ursache gehabt, ihn dahin anzustrengen, daß er andere Bau-Materialia anschaffen solte, hiernächst 2) aber offenbar, daß die angegebene Præsumtio Culpæ, so wider denjenigen militiret, in dessen Hause das Feuer ausgekommen, nicht hinlänglich, Beklagten J * * vor seine Person zur Ersetzung des daraus entstandenen Schadens zu condemniren,

Lyncker, Cent. VII. Resol. DCVII.

sondern vielmehr Klägern deshalb der Beweiß auferleget worden, daß selbiger das Feuer verwahrloset, und dann aber 3) dadurch nichts erwiesen ist, daß J * * zu seiner Magd gesaget, die Mauer der Darre wäre sehr warm, angesehen nicht nur allein eine Darre geheitzet werden muß, sondern auch eben diese Magd dafür gehalten, daß die Hitze gewöhnlich sey, auch sonsten bekandt, daß die Redens-Art, warm oder heiß seyn ein Terminus relativus, welcher keine absolute Bedeutung hat, indeme dasjenige, was diesem leidentlich, jenem heiß scheinet, überdieses 4) nicht folget, daß, weil Beklagtens Frau etwas gerochen, der Brand schon verborgen gewesen seyn müste, welchen er durch fleißiges Nachsuchen entdecken können,

gestalt

gestalt etwas gantz unterschiedenes, etwas ungewöhnliches riechen, und einen würcklichen Brand riechen, gestalt der Brand nach vielen Stunden sich geäusert, anbey ungewiß, ob und was sie gerochen, indeme die Magd nichts gerochen, noch viel weniger aber zu inferiren, wo eine Hitze gerochen wird, da ist ein würcklicher Brand, anerwogen auch in den Stuben, welche zuerst geheitzet werden, sich vielmal ein Geruch hervorthut, da inzwischen kein Brand vorhanden ist, mithin 5) hinwegfället, daß er nicht nachgesehen, abermal bemercket, daß, wo kein Objectum und dringende Ursache der Nachsuchung, der Mangel der Nachsuchung ein Non-Ens bleibe, zu geschweigen, daß er fleißig nach dem Maltz gesehen, wie die Magd sowol ad articulos, als interrogatoria distincte bejahet, hingegen 6) sehr zweifelhaft, ob er annoch den gantzen Korb mit Torf, welcher aus der Scheune geholet worden, auf einmal aufschütten lassen, oder solches nach und nach geschehen, ingleichem, ob gedachter Korb den Brand verursachet, noch nicht bescheiniget, angesehen das Maltz von ihm fleißig visitiret worden, auch der D. P. * * ad inter. 7. Art 2. saget, daß die Kohlen unter der Darre ordentlicher Weise keinen Brand verursachet, auch nicht allezeit pflegen ausgegossen zu werden, bevorab, wann das Heerde-Loch mit einem Eisen zugesetzet wird, welches geschehen zu seyn, die Magd als testis prima ad Art. 12. und 13. eydlich ausgesaget, deme der Junge R * *, ad int. 1. Art. 10. adminiculiret, daß eine Torf-Flamme nicht so zu fürchten, als eine Holtz-Flamme, man auch die glühende Kohlen wohl möge liegen lassen, wodurch dann 7) des Cantoris P * * Aussage sehr geschwächet wird, welcher glühende Kohlen, unten in der Darre gesehen haben will, davon aber jedennoch unbekandt bleibet ob 1) solches gewiß sey, und dann, was es für Kohlen gewesen, gleichwie auch durch eydliche Aussage test. 3. ad interrog. 12. Art. 2. erhellet, daß vielmehr die alte Darre an solchem Unglück schuld gewesen, welche schon ehemals sich entzündet, und im Brand gewesen, anbey solches daher zu vermuthen, weilen Klägerin Vater in seinem Contract versprochen, daß er die alte gefährliche Darre abbrechen wollen, welches gewiß nicht wäre stipuliret und zugesaget worden, wenn gedachte Darre omnibus numeris vollkommen gewesen, und dahero klagende P * * sche Erben ihrem eigenen Vater zu imputiren haben, daß er es auf einen Hazard ankommen lassen, wenn auch schon, wie doch nicht erwiesen, Beklagter sich erkläret, daß er mit der alten Darre sich befriedigen wolte, wohl betrachtet, daß P * * doch gewust, daß die Darre nicht nur allein eine Flämische Darre, sondern auch alt sey, und G * * vom Maltzen und Brauen Profession mache, diese Darre nutzen müsse, und brauchen wolle, und so lange keine neue andere vorhanden, deme nicht zuwider, daß die 6te Zeugin ad Art. addit 4tum in der Dämmerung in das Vorhaus getreten und gefraget, ob es darinnen richtig sey, in fernerer Ueberlegung, daß es noch ungewiß wo der brandigte Geruch hergekommen, indem um das Haus quæstionis allerhand Leute wohnen, welche mit Feuer umgehen, Torf brennen, und ihrer Nahrung nach einen Geruch und Dampf erwecken, auch nicht wahrscheinlich, daß um solche Zeit der würckliche Brand schon da gewesen, insonderheit da erst nach vielen Stunden derselbe wahrgenommen worden, gedachter Zeugin Blödigkeit und Schnuppen mit Stillschweigen zu übergehen,

und endlich 9) nichts mehr übrig bleibet, als daß Beklagter nicht gleich Lärmen gemachet, sondern mit den Seinigen allein löschen wollen, welches aber mit nichts weiter erwiesen, als daß Beklagtens Eheweib einen Eymer voll Wasser mit Kohl in die Darre gegossen, welches bey einer so grossen Consternation so genau nicht zu nehmen, daß deswegen Beklagter ob consternationem seiner Frauen, zur Ersetzung des Schadens condemniret werden solle, um so viel mehr, da auch eben diese Frau einen Eymer voll Brunnen-Wasser nachgeholet, wie Testis S * * bezeuget, er auch selbsten noch kurtz vor der Feuersbrunst auf den Boden gegangen, und im übrigen die Jura allezeit proniora ad absolvendum, quam condemnandum, hiernächst wann nach dem strengen Recht verfahren werden solte, die Probation Klägers ohnedem vor desert zu achten, indeme er die præclusivischen Fristen bey Producirung seiner Zeugen nicht beobachtet, er auch solches einräumen müssen, und im Gegentheil Beklagten J * * Reconvention deswegen vor unerheblich zu achten, weil es eines Theils bey ihme gestanden, die Abbrechung der alten, und Erbauung der neuen Darre zu befördern, oder rechtlich zu erzwingen, und dahero in diesem passu Culpa cum culpa, Negligentia cum negligentia, Temeritas cum temeritate, wie oben erinnert, zu compensiren, beyde auch wohl zufrieden seyn können, daß sie wegen solcher Leichtsinnigkeit, wegen der daraus über die gantze Stadt entstandenen Gefahr, nicht zur Strafe gezogen worden;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urtheil enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

LXVIII.

Rechtl. Erkänntniß, da einem, seiner Exceptionum ohngeachtet, mediante Executione, die Bezahlung des, was liquid, zuerkannt worden.

Auf eingewandte Supplication des Hauptmanns von B * *, Supplicanten und Beklagten eines, wider Johann S * *, Supplicaten und Klägern, wie auch den Verwalter W * *, Intervenienten dritten Theils, erkennen wir Fr. W. von Gottes Gnaden ꝛc. nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht: ꝛc.

Daß es eingewandter *Supplication* ungeachtet, bey dem am *6. Septembris. a. 1721* ertheilten, und oft *confirmirten Decreto* lediglich zu lassen, und also *Supplicanten* die *in liquido* beruhende 81. Thlr. 21 Gr. an Johann S * * zu bezahlen schuldig, auch ohne fernern Anstand

stand mit der so lange angedräuten *Execution* zu verfahren: Dahingegen werden die bey dem *Capitain* von B * * befindliche Bücher *ad locum unde* nicht unbillig gebracht, und darauf dieser mit seiner *Prætension* wider den Verwalter W * *, daferne er denselben fernern Anspruchs zu erlassen nicht gesonnen, *ad separatum* verwiesen, auch ist im übrigen *Supplicant*, die dadurch *Supplicaten* und *Intervenienten* verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, förderlichst zu erstatten, verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol supplicirender Capitain von B * * dafür hält, es könte die erkannte Execution nicht statt finden, indeme noch kein Liquidum vorhanden, gestalt Supplicat S * * seine Rechnung nimmermehr zu justificiren fähig, indeme er Zinsen auf Zinsen angeschrieben, und allerhand illiquides darein geschmieret, welches in Actis noch nicht decidiret, wozu noch kommet, daß er ihm bereits mehr bezahlet, anerwogen nicht Er, der Capitain von B * * ein Capital von 100 Thlr. empfangen, sondern Gabriel L * *, aus dessen Effecten Supplicat allenfalls bezahlet werden müste, weswegen er dann auch die L * * sche Bibliothec zur Auction vorgeschlagen, und daher zugleich offenbar, daß die S * * sche und W * * sche Sache nicht möchten separiret werden, allermassen W * * Ehefrau obbenannte Summa vor ihren Bruder erborget, und nach H * * gesendet, mithin sehr ungewöhnlich seyn würde, wann es bey der erkannten Execution verbleiben, und noch dazu Supplicant wider W * * ad separatum verwiesen werden solte; Da doch hier Caussa connexa, und sonsten unmöglich aus der S * * schen Affaire zu kommen;

Jedennoch aber und dieweil in den Actis ein Liquidum von 81 Thlr. 21 Gr. vorhanden, Supplicant auch bereits deshalb seinen Glaubiger auf die L * * sche Bibliothec verweisen wollen, und ob er schon wider das gezogene Liquidum nachdeme protestiret, und einen neuen Termin ad liquidandum ausgebracht, so hat er doch solchen Termin nicht abgewartet, folglich die liquidirte Posten von 81 Thlr. 21 Gr. tacite agnosciret, wie er dann auch deswegen contumaciret worden, und obschon Supplicanten gegen die übrige S * * sche Rechnung und Prætensiones etwas erhebliches einzuwenden hätten, so ist doch wider dieses Liquidum nichts mehr zu excipiren übrig, sondern es bleibet ihme vielmehr frey, bey den übrigen Forderungen seine Nothdurft zu beobachten, dahingegen ist klagender S * *, nicht schuldig, ferner zu warten, bis Supplicant und Beklagter seine Sache mit dem Verwalter W * * ausgemachet, und müssen dahero beyde Processe nothwendig separiret werden, gestalt hier eine liquide Forderung erscheinet, dort aber lauter Illiquida vorhanden, und also unmöglich, daß alles uno Processu abgethan werden könne, und da der

von

von B * * zugestehet, daß er nicht Dominus von der L * * schen Bibliotheck sey, als folget von sich selbst, daß selbige zu Tilgung seiner Schulden nicht möge gebrauchet werden; Sondern gleichwie die gantze Prætension, so er wider W * * und dessen Eheweib, und wider Gabriel L * * formiret, altioris indaginis, und zum Spruch noch nicht reif, sondern ordinario und separato Processu verhandelt werden muß;

Also hat von uns, da *Supplicant* den *Proceß* sehr verwirret und verschleifet, nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

LXIX.

Rechtl. Gutachten, wegen verschiedener Gewährs-Mängel in einem Pacht-Contract, den eine Fürstl. Rent-Cammer mit einem Privato errichtet gehabt.

Als derselbe uns folgende Facti Speciem, nebst dreyen Fragen zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Hat Ernestus von Leucoris von seines Herrn, Hertzog Pius genannt, Fürstl. Rent-Kammer von 1715. bis 1721. und also sechs hintereinander folgende Jahre das Fürstl. Amt Leucoris samt allen dazu gehörigen Einkünften an Erb- und widerkäuflichen Zinsen, Geschoß, Hufen, Schloß-Bau, auch andern Frohn-Geldern, steigend und fallenden Nutzungen erpachtet.

Wobey es sich dann begeben, daß gedachter Pachter, Ernestus folgende wichtige Mängel bey seinem Contract gefunden, allermassen 1) unter den Speciebus an Laudemiis, welche doch überhaupt unter seinem Pacht mit begriffen sind, diejenige ihme wollen disputiret werden, davon die Lehen vor dem geschlossenen Pacht-Contract zwar eröfnet, aber von den Emphytevtis verschwiegen worden, gleich, als wann sie in seinem Contract, und also zu den verpachteten Gefällen nicht gehörten, ferner und zum 2) suchet man ihme aufzubürden, daß er auch der Fürstl. Rent-Cammer verpflichteten Geleits-Gegen-Schreibers Besoldung und Deputat-Hafer übernehmen soll, der doch nicht des Pachters, sondern das Fürstl. Interesse beobachtet, auch die Haltung der ordentlichen Strassen bey den Land-Gespannen beobachtet, und dann 3) scheinet es fast, daß man ihme, unter denen, nicht deutlich beschriebenen Casibus fortuitis, die Brand-Schäden, so weit das Fürstl. Geleits-Amt an ihren Einkünften dadurch Abbruch leidet, nicht wolle passiren lassen. Dahero nunmehro drey Fragen entstehen;

Erste

Erste Frage.

Ob nicht die Lehen-Waare, da die Lehen noch vor Schliessung des Pachts, entweder durch Todes-Fälle, oder durch *Contracte apert*, aber erst nach geschlossenen Pacht kund und offenbar worden, in den Pacht gehöre?

Ob es nun zwar anscheinen will, daß diejenige Revenüen von dem Pachter Ernesto von Leucoris ohne Rechts-Bestand gefordert würden, welche schon verfallen gewesen, ehe selbiger seinen Pacht von Michaelis a. 1715. angetreten und dann aber gewiß, daß die streitige Laudemia dergleichen Revenüen seyn, allermassen die Lehen noch vor solcher bemerckten Zeit eröfnet worden, mithin auch sogleich die neuen Besitzer die Laudemia entrichten sollen, und also, da man mit dem Quærenten in futurum contrahiret, das vergangene in futuro nicht begriffen seyn könne;

Dieweil aber jedennoch der Hand-Lohn und Lehen-Waare, welche man wegen Todes-Fällen zu entrichten pfleget, alsdenn erst gefordert werden können, wann der dreyßigste Tag vorbey ist, mithin dasjenige zur vorigen Administration nicht gehören kan, welches die Administratores zu fordern nicht befugt gewesen, hiernächst eingestanden wird, daß die zukünftige Revenüen in dem Pacht-Contract quæstionis begriffen, und im übrigen unläugbar, daß, was noch in spe ist, zukünftig sey, wenn auch schon zugegeben würde, quod dies Laudemiorum cesserit, allermassen vor den Pachter hauptsächlich militiret, daß doch der Tag, an welchem solche Laudemia exigiret, alsdenn erst erschienen und gekommen, da sein Pacht bereits angegangen, folglich sothane Einkünfte nicht voran gegangen, oder betaget gehalten werden mögen, überdieses kundbar, daß die andere Sorte von Lehen-Waaren, welche bey Kauf- und Verkauf zu entrichten, wiederum nicht eher gehoben werden können, als wann der Kauf gerichtlich ratificiret ist, gestalt nach der Landes-Observanz mehr als zu bekandt, daß ein extrajudicialer Kauf-Contract in solchem Fall noch kein vollkommener Kauf-Contract sey, so lange er nicht gerichtlich vorgetragen, und das Dominium utile resigniret ist, anbey abermal wissend, daß sothane Laudemia wegen Approbation, Annehmung und Investitur der Lehen- und Zinß-Leute, und des Contractes Ratification entrichtet werden, vor welchen Actibus weder eine Obligation, noch auch die würckliche Præstation von solchen Geldern sichtbar ist, und zwar allhier um so viel weniger, da das verpachtete Amt sehr weitläuftig, auch oftmals die Lehen- und Zinß Leute unter auswärtiger Jurisdiction stehen, und derohalben nicht selten einige Zeit dahin gehet, bis ein solcher Lehens-Fall bekandt wird, hingegen nicht zu begreifen, wie die Fürstliche Rent-Kammer sich habe etwas reserviren können, woran sie nicht gedacht, oder etwas fordern könne, welches ante approbationem, ratificationem und Investituram noch nicht ware, und also nicht zu den vergangenen, sondern zukünftigen Revenüen ohnstreitig gezählet werden muß, die aber ohne Widerrede verpachtet sind, folglich nach dem quæstionir-

ten Contract demjenigen verbleiben müssen, welcher vor die künftige Revenüen solche ansehnliche Summen bezahlet, und die Contracte bestätiget, den Lehens-Consens ertheilet, investiret, und die Arbeit verrichtet, mithin nothwendig zu schliessen:

Daß der Pachter Ernestus allerdings, und nicht die Fürstl. Rent-Kammer, alle solche Lehen-Waaren ohne Widerrede zu fordern, und mit allem Rechts-Bestand zu behalten berechtiget. V. R. W.

Andere Frage.

Ob Pachter nicht des von Fürstl. Rent-Kammer verpflichteten Geleits-Gegen-Schreibers Besoldung und *Deputat*-Hafer annoch fordern, oder von dem Pacht-Gelde abziehen könne?

Will zwar einiger Zweifel daher entstehen, daß, weil mit deutlichen Worten in dem Pacht-Contract versehen, daß der Pachter seine bishero gehabte Besoldung und Deputata durchgehends fallen lassen, auch alle Geleits- und Zoll-Bediente besolden muß, und dann aber nicht zu läugnen, daß der Geleits-Gegen-Schreiber ein Geleits-Bedienter sey, mithin dieser auch von dem Pachter seine Besoldung und Hafer-Deputat genieſſen müsse;

Jedennoch aber und dieweil in dem quæstionirten Contract nur diejenige Einnehmer und Geleits-Bediente von dem Pachter zu besolden übernommen worden, welche unter ihm stehen, hingegen in Facto richtig, daß dieser Geleits-Gegen-Schreiber unter der Fürstl. Rent-Kammer stehe, und derselben einig und allein verpflichtet sey, ferner zu des Pachters Nutzen nichts thue, folglich dessen Bedienter nicht einmal genennet werden möge, anbey nicht wohl anders zu schliessen, als daß die Renunciation des Pachters Ernesti comparate zu verstehen, nemlich, daß er weder vor sich noch seine Bediente, und die er zu seinem Nutzen brauchet, etwas fordern wolle, und da nun aber jetzt gedachter Geleits-Gegen-Schreiber auſſer des Pachters Pflichten sich befindet, und durch seine Verrichtung nicht ihme, sondern der Fürstl. Rent-Kammer Avantage und Nutzen schaffet, und solcher in der angeführten Renunciation nicht begriffen seyn kan;

Als ergiebet es sich von sich selbsten, daß des Geleits-Gegen-Schreibers Besoldung und *Deputat*-Hafer der Pachter zu *decourtiren*, oder zu fordern wohl befugt. V. R. W.

Dritte Frage:

Ob unter den *Casibus fortuitis*, welche im Pacht-*Contract* nicht sämtlich *specificiret*, der Brand-Schade, so weit nemlich die Amts-

Reve-

Revenüen Schaden leiden, und zwar insonderheit, da in der Stadt Leucoris, und einer andern bekandten Stadt, wegen erstandener Feuersbrunst viel Bau-Holtz *consumiret*, und also das Holtz den Floß-Zoll weiter herab nicht *passiren* kan, darunter nicht *reserviret*, und deshalb von dem Pacht-Gelde etwas zu *decourtiren* sey?

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, daß ein Brand-Schade allerdings ein Casus fortuitus sey, mithin, da die casus fortuiti überhaupt ausgenommen, auch dieser reserviret sey, um so vielmehr, da in Effectu der Pachter eben so viel Schaden an dem einzuhebenden Amts-Revenüen hat, als wenn ihn das Feuer selbst betroffen, und dahero nicht sowol auf die Worte, als auf den Mentem der gewährenden Fürstl. Kammer zu sehen, welcher den Pachter vor allen Schaden, so von Unglücks-Fällen entweder directe oder indirecte herrühren, zu befreyen versprochen, anbey, da nur der Floß-Zoll verringert wird, der Schade offenbar, und im übrigen an der Verringerung um so viel weniger zu zweifeln, weil das unten vorbey zuflössende Holtz oben bleiben muß, und also die Reparation der Billigkeit gemäß, nicht denegiret werden mag;

Jedennoch aber und dieweil der Pachter Ernestus selbst nicht in Abrede ist, daß an den würcklichen Revenüen ihme nichts abgehet, als deren Quantum die Fürstl. Rent-Kammer specifice gewehret, und solchergestalt offenbar, daß allhier kein damnum positivum vorhanden, sondern die gantze Klage auf ein Damnum privativum ankomme, das ist, auf ein Lucrum futurum, welches, gleichwie es incertum, also auch keine Aestimation hat, hiernächst eine ungewisse Aestimation juris sensu keine Aestimation ist, ingleichen eine ungewisse Einbusse vor keine Einbusse zu halten, auch noch sehr zweifelhaft, ob nicht die Anflössung von dem quæstionirten Holtz stärcker seyn werde, eben weil die in Brand-Schaden gesetzte Städte, mehr als sonsten benöthiget sind, folglich die Flösse eben so starck unten an dem Zoll, als sonsten seyn werde, wann nemlich supponiret wird, daß diejenige, welche das Holtz von entfernten Orten herunter bringen, sich nach dem Abgang richten, und da sie dessen einen Ueberfluß haben, vermuthlich dahin bedacht seyn werden, ein mehreres anzuflössen, eben weil die hinter den abgebrandten Städten liegende Oerter und Städte, gleichfalls Bau-Holtz, wie zuvor, brauchen, und im übrigen eine gleiche Querell der Pachter moviren könte, wann eine andere Stadt, so noch über Leucoris, und gar ausser den Amt und Terrain des Fürstenthums gelegen, mit Feuersbrünsten beschädiget werden sollte, worauf gleichwie die Kammer Zweifels ohne nicht regardiren, und die Worte des Pacht-Contracts dahin nicht extendiren lassen würde; also ist auch mehr als zu gewiß, daß unter der General-Gewährung der Unglücksfälle, dieser von derselben nicht begriffen worden, alldieweil der Schade sehr weit gesuchet, der Verlust ungewiß, die Aestimation unmöglich, und was ex aequo & bono gesuchet wird, theils von der Fürstl. Kammer nicht zu hoffen, theils

auf ein Modicum hinaus fallen würde, und da inter modicum & nihil ein schlechter Unterscheid;

Als halten wir davor, daß der Pachter Ernestus wohl thun werde, wann er sich bey diesem Punct befriedigen, und bey einer ungewissen und *invisiblen Aestimation*, an keine Ersetzung dencken werde. V. R. W.

LXX.

Rechtliches Erkänntniß, daß ein Bauer keine Aecker in der Stadt Rügenwalde kaufen könne.

Auf eingewandte Appellation, und deren beschehene Justification, in Sachen Paul Caspars W * *, Klägern und Appellanten eines, wider Caspar D * *, Beklagten und Appellaten andern Theils, erkennen wir Fr. W. von Gottes Gnaden ꝛc. nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Daß, wann auch gleich die *Appellation* vor *desert* nicht zu achten, so erscheinet doch aus den *Materialien*, daß wohl gesprochen und übel *appelliret*; Dahero es bey dem am *18. Junii, a. 1720.* in erster *Instanz* ertheiltem Bescheid lediglich zu lassen, auch ist *Appellant*, die *Appellaten* dadurch verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Appellant gedencket, er hätte von der in erster Instanz d. 18. Junii, a. 1720. ertheilten Sentenz nicht eher Nachricht erhalten, als er sogleich den 2. Julii darwider Appellation eingewendet, folglich ihme nicht zu imputiren, daß erst nach dem Decendio sothane Interposition erfolget, überdieses derselbe dafür hält, daß wann auch Appellat D * * ihme den halben Reip Acker wieder überlassen wollte, er doch nicht mehr dafür zu geben gehalten, als Sch * * an seinen Schwager, den Kämmerer G * *, bezahlet, gestalt Appellat sich selbst zu imputiren hat, daß er S * * mehr, als dieser dem Kämmerer G * * dafür bezahlet, ihme auch ohnedem nicht unbewust gewesen, daß ein Bauer kein Rügenwaldisches Land haben könne, sondern nothwendig ein Bürger in gedachter Stadt seyn müsse, als worinnen er annoch das Bürger-Recht conserviret;

Jeden-

Jedennoch aber und dieweil nach dem strengen Recht, wider das nicht beobachtete Fatale appellationis keine Exceptio ignorantiæ attendiret wird, bevorab, da appellirender W * * seinen Advocatum und Consulenten in loco gehabt, und sich allenfalls an demselben erholen müste, auch endlich die Processus appellationis nur in quantum de jure decerniret und ertheilet werden, hingegen die Haupt-Sache, und die wider die vorige Sentenz angeführte Gravamina also beschaffen, daß Appellant nicht Ursache gehabt, fernerweit und unnöthiger Weise zu processiren, allermassen mit keinem Jota bescheiniget ist, daß, wann auch schon kein Bauer ein Rügenwaldisches Land oder Aecker erblich haben und kaufen könnte, derselbe auch nichts interims Weise erhandeln könnte, bis er wieder von einem andern abgetrieben würde, noch viel weniger aber wahr ist, daß jederzeit die Aecker quæstionis in einerley Werth verbleiben müsten; Einfolglich gantz ungewöhnlich von Appellanten geschlossen wird, darum sey er dem Appellaten D * * nicht mehr, als S * * dem Kämmerer G * * gegeben, zu bezahlen schuldig, da er doch immittelst selbsten kein vollkommner Bürger zu Rügenwalde mehr ist, sondern zu Cöslin wohnet, ob er schon vorgiebet, daß er seinen Schoß annoch zu Rügenwalde jährlich entrichtete, wohl bemercket, daß er doch von andern bürgerlichen Oneribus frey ist, und also wegen der wenigen Bürger-Groschen nicht sonderlich befugt zu seyn scheinet, einem 15 jährigen Besitzer von seinem halben Reip Rügenwaldischen Acker abzutreiben, oder ihme vorzuschreiben, wie viel er ihme davor geben wolte, da indessen Appellat sich erboten, denselben um die Kauf-Summa, so er S * * bezahlet, wieder abzutreten, welches, gleichwie es allerdings billig; Also ist im Gegentheil nicht abzusehen, warum er solche in der erstern Sentenz approbirte Bedingung nicht annehmen, sondern vielmehr behaupten wollen, es müste der Acker beständig einerley Pretium haben; S * * hätte dafür nicht mehr nehmen können, ohnerachtet aus allen Umständen, und den von ihme eingereichten Schriften nicht das geringste von dergleichen Prohibition, oder Landes-Gesetze zu erblicken, mithin zu schliessen, daß er bey solcher Reduction cum damno alterius reicher zu werden verlange, welches, da es der Billigkeit und Rechten zuwider;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, die vorige *Sentenz* bestätiget, und *Appellant* in die Unkosten verurtheilet werden müssen. V. R. W.

LXXI.

Rechtl. Erkänntniß in Puncto Contractus, den ein Theil für einen Mieths-Contract, der andere aber für einen Kauf-Contract ausgegeben.

Auf eingewandte Appellation, deren Justification, und erfolgte Gesetze, in Sachen Andreas Z * * Appellanten und Beklagten eines, wider die in Actis benannte Z * * sche Kinder und Erben, Appellaten und Klägere andern Theils, erkennen Bürgermeister und Rath der Stadt G * *, nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht: ꝛc.

Daß die *Formalia Appellationis* zu Recht beständig, und zur Rechtfertigung anhero erwachsen; *Materialia* belangend, so erhellet aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen, daß wohl gesprochen, und übel *appelliret*, dahero die Sache wiederum an das *Judicium a quo* zu *remittiren*, wie wir sie dann auch hiermit *remittiren* und verweisen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Appellant Andreas Z * * gedencket, er sey durch den vorigen Bescheid in prima Instantia nicht wenig graviret, wann ihme die deponirte und gegen Caution abgefolgte Summa, wieder in die Gerichte zu liefern anbefohlen worden, da doch der quæstionirte Kauf, wegen der von Appellanten, Innhalts des beygefügten Legis commissoriæ, beschehenen Aufkündigung, rescindiret worden, folglich da kein Kauf-Contract mehr vorhanden, das Residuum pretii auf das ehemals verkaufte Haus vergeblich gefordert werde, und wann dieses, die anbefohlene Restitution und Wiedererstattung, der in dem Decreto benannten Summa, verschwinden müsse, hingegen in Facto richtig, daß die Aufkündigung von Christian Friedrich Z * * geschehen, gestalt der producirte Zeuge, Joachim Z * * ad Interrogatorium 1. Art. 4. deutlich ausgesaget, daß gedachter Z * * sich auf den in dem Kauf-Contract befindlichen Legem commissoriam berufen, anbey, daß er wieder an sein Haus sich halten wollte, vorgegeben, und im übrigen Rechtskündig, daß, wann sich der Creditor erkläret, daß er sich der angehängten Clausulæ commissoriæ bedienen wollte, von solcher Erklärung nicht wieder abweichen könne, cum jura variantibus favere non soleant, folglich zu schliessen, daß Innhalts des quæstionirten Contracts, Appellante Z * *, nicht

nicht sowol für keinen Käufer, als Miethmann anzusehen, welcher wol wegen seines Locarii mit Appellaten zu liquidiren, keinesweges aber ein Kauf-Pretium, oder dessen Residuum a 200 Thlr. zu erlegen gehalten, cum non entis nulla sint accidentia, allermassen natürlich, daß wo der Kauf ein Non-Ens worden, auch das Kauf-Pretium ein Non-Ens sey, mithin Reformatoria erfolgen müsse;

Jedennoch aber und dieweil in Facto nicht richtig, daß die Erklärung positive geschehen, sondern zum höchsten aus des Zeugen Z * * Aussage nur so viel erhellet, daß Christian Friedrich Z * * zu demselben nur so viel gesaget, wie er gesonnen, das Haus selbsten zu bewohnen, weil Appellante nicht eingehalten, noch auch zu dem Abtrag des rückständigen Kauf-Schillings Anstalten machte, einfolglich diese Erklärung, welche ohnedem nur Discours-Weise gegen einen Zimmermann auf der Diele, oder bey der Hinter-Thür geschehen seyn soll, nicht anders zu verstehen, als, daß wann er nicht einhielte, derselbe seines Rechts sich bedienen wolte, gleichwie des W * * Send-Schreiben an Appellanten fast gleiches Innhalts ist, als worinnen er seinem Gläubiger vorstellet, daß er nicht eingehalten, eventualiter aber, wann er die quæstionirte Gelder deponiren würde, sich es gefallen lässet, welche letzte Worte, wie aus des Appellanten eigenem Facto erhellet, derselbe selbsten nicht anders, als conditionaliter, aufgenommen oder gedeutet, indeme er die restirende Kauf-Gelder gleich darauf von R * * erborget, und ad purgandam moram judicialiter deponiret, auch deshalb keine weitere Anfechtung erdultet, oder deshalb von jemand der Z * * schen Erben erinnert worden, woraus sich dann ergiebet, daß diese mit solcher gerichtlichen Deposition zufrieden gewesen, auch ihre Erklärung nicht geändert, sondern gleichwie der Färber Z * * bey dem Kauf gerne bleiben wollen, und das Residuum bezahlet; Also haben auch dieselbe, ihres ehemaligen Unwillens ungeachtet, es dabey bewenden lassen, wozu noch kommet, daß Appellante solche 200 Thlr. über zwey Jahr in deposito stehen lassen, und endlich a. 1713. d. 24. Julii selbige als Kauf-Gelder gegen seinen ausgestellten Cautions-Schein zurücke genommen, davon auch die Decimas entrichtet, welche den Verkäufern als Auswärtigen zu deduciren gewesen, welche Abzugs-Gelder nothdürftig weisen, daß weder Z * * noch die Gerichte geglaubet, daß der Contract quæstionis in einen Mieth-Contract verändert worden, mithin nicht anders zu inferiren, als daß er gerichtlich zugestanden, wie die abgefolgte Gelder nicht mehr sein eigen, sondern den Verkäufern und Z * * schen Erben zugehörten, welche deshalb wiederum in locum a quo zu restituiren, und einzuliefern sind, bevorab, da appellirender Z * * solches versprochen, er auch nach solcher Hinterlegung das Mangel-Haus fortgebauet, so aber nicht geschehen können, wann er den Contract vor resolviret gehalten, welcher, wann auch schon eine förmliche Aufkündigung geschehen wäre, jedennoch reconvalesciret haben würde, da er das Residuum pretii deponiret, und er als Dominus in solchem Hause sich geriret, auch die Z * * schen Erben dazu stille geschwiegen, cum tacita voluntas æquipolleat expressæ, obschon inzwischen gewiß, daß auch sothane Hinterlegnng in dem W * * schen Brief eventualiter approbi-

probiret worden, und da also die Billigkeit der vorigen Sentenz offenbar, immittelst aber Appellante einige Schein-Gründe aus den Discursen des jungen Z * *, und Briefschaften des Kaufmann W * *, vor sich gehabt;

Als sind zwar die Unkosten *compensiret*, in der Haupt-Sache aber der vorige Bescheid bestätiget worden. V. R. W.

LXXII.

Rechtl. Erkänntniß wegen eines Vergleichs, wo kein Contract vorhanden gewesen, und worzu auch nicht fünf Zeugen erfordert worden.

Als die Herren uns ergangene Acta und erfolgte Gesetze, in Sachen des Land-Commissarii B * * und dessen Eheweib, Klägern eines, wider der G * * schen Kinder Curatores, Beklagten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus den Acten und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß der Klägere Suchen nicht statt habe, sondern es bleibet vielmehr die *Renunciatio matris in vim pacti* zu Recht beständig, dahero Klägere die in dem *Instrumento* zu leichtern Beweiß aufgerichteten *specificirten* Güter, dem buchstäblichen Innhalt nach, vorbehältlich der Leibzucht, abzutreten, allerdings gehalten; Es wolten und könnten dann Klägere den ihnen am *7. Octobris, a. 1723. eventualiter deferirten* Eyd würcklich abschwören, damit würden sie nicht unbillig zugelassen, und ergienge hierauf in der Sache ferner, was Recht ist. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, daß, wo eine Ehestiftung sich äussert, kein Transact, Renunciation und Vergleich der Mutter mit den Kindern zu vermuthen, um so viel mehr, da allhier kein Streit oder Process gewesen, weshalb die Mutter mit ihren Kindern sich vergleichen sollen; Da hingegen bekandten Rechtens, quod cessante lite evanescat transactio; und dann in Facto richtig, daß in dem Instrumento quæstionis der Ehe-Pacten ausdrückliche Meldung geschehen, auch es andem ist, daß wann schon in dem Jahr 1714. den 23. Junii eine solche Handlung

lung zugleich beliebet worden, so ergäbe doch der Augenschein, daß selbige nicht zur Vollkommenheit gediehen, gestalt die Policey-Ordnung Cap. XVIII. ausdrücklich verordnet, daß auch die Ehe-Pacta in Forma Contractus mit fünf Zeugen errichtet werden sollen, welche immittelst allhier notorie ermangeln, nicht zu gedencken, daß Frauens-Leuten, ohne Zuthun der Obrigkeit, keine Güter zu veräussern erlaubet, welches aber in gegenwärtigem Fall geschehen seyn würde, daferne die vereheligte B * * ihrem tertiæ parti statutariæ renunciiret; und obschon beyde Eheleute in den Gütern geblieben, auch der Land-Commissarius den G * * bis auf 50 Thlr. wegen seiner Anforderung befriediget, folglich dem Pacto quæstionis ein Genügen gethan zu haben scheinet, so ist doch solches aus dergleichen Factis noch nicht zu erhärten, gestalt die Mutter wol so lange in den Väterlichen Gütern bleiben mögen, bis sie wegen ihrer statutarischen Portion befriediget worden, anbey nicht folget, der Land-Commissarius B * * hätte G * * bezahlet, darum habe er das Pactum renunciativum seiner Frau approbiret, allermassen es ja einem jeden frey stehet, negotia aliorum zu geriren, mithin offenbahr, daß weder das streitige Instrument bestehen möge, noch auch die Delatio Juramenti statt finde, bevorab, da die Subscription der Zeugen ermangelt, und also schon vor sich klar, daß die quæstionirte Handlung nicht zur Perfection gediehen, sondern in Terminis blosser Tractaten geblieben, um so viel mehr, da auch die Mutter von ihren weiblichen Gerechtigkeiten nicht verständiget worden;

Jedennoch aber und dieweil hier nicht sowol über eine Ehestiftung Streit entstehet, sondern vielmehr, ob des Land-Commissarii B * * Ehefrau mit ihren Kindern erster Ehe sich verglichen, daß sie statt ihres statutarischen Erbtheils die völligen Güter zu N * * so lange geniessen und nutzen wollen, bis einer von ihren Söhnen im Stande seyn möchte, sothane N * * sche Güter anzunehmen; und dann in Rechten bekandt, daß zu einem solchen Pacto, welches man populariter einen Vergleich nennet, obschon keine Controvers deshalb vorhanden gewesen, keinesweges fünf Zeugen, oder auch Scriptura erfordert werde, ohnerachtet selbiges melioris probationis gratia unter andern Bedingungen zu Papier gebracht werden mögen, anbey der Curator der G * * schen Kinder noch dieses vor sich hat, daß was in gedachter Scriptura sich findet, würcklich also verabredet seyn müsse, alldieweil beyde Eheleute schon 10 Jahre in den Gütern geblieben, und selbige genutzet; Ferner auch der Land-Commissarius den G * *, welcher 600 Thlr. an erwähnten Gütern gefordert hat, bis auf 50 Thlr. befriediget, und im übrigen die Negotiorum Gestio deshalb hinwegfället, weil man ein deutliches Pactum vor Augen hat, keinesweges aber einen quasi Contractum; Noch vielweniger aber zu glauben, daß die Mutter sich nur deshalb so lange in den Gütern aufgehalten, weil man sie wegen ihrer tertiæ nicht befriediget, angemercket, daß deswegen niemals ein Streit gewesen, sondern dieselbe vielmehr Lust bezeiget, den Genuß der völligen Güter zu behalten, deren jährlicher Ertrag sich auf eine namhafte Summa beläufet, und die so oft allegirte tertiam hæreditatis übersteiget, wozu noch kommet, daß man nicht allein expresse, sondern auch tacite paciscren, oder ein mündliches Pactum facto

approbiren könne, welche tacita Approbatio in gegenwärtigen Actis allerdings zu Tage lieget, indeme die B * * Eheleute alles gethan, was in sothanem Pacto, welches melioris probationis gratia auf Papier gebracht worden, enthalten, nur daß sie jetzund post Festum davon abweichen, und wieder zur Portione statutaria greifen wollen; Welches, gleichwie es unzuläßig, immittelst aber nicht nöthig, daß diejenige Frauens-Personen ihrer Rechte speciatim erinnert werden, welche dieselbe vollkömlich verstehen, wie solches der gantze Context des Instrumenti ausweiset, und noch vielweniger helfen mag, daß Immobilia ohne Consens der Obrigkeit nicht möchten veräussert werden, gestalt ja ausser allen Zweifel zu setzen, daß die N * * schen Güter nicht der damaligen Wittwe gehöret, sondern nur die Kinder dieselbe pro tertia parte daraus abzufinden pflichtig gewesen; Endlich auch Klägere viele Præsumtiones wider sich haben, daß sie mit den G * * schen unmündigen Kindern nicht bona fide gehandelt; Wann auch schon das Instrument als ein Instrumentum guarentigionatum nicht anzusehen, auf welchen Fall ihnen Curator das Gewissen gerühret, und in seiner Specie Facti num. Act. 31. die Contenta desselben vorgeleget;

Also hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, wie auch *eventualiter*, auf die beschehene Eydes-*Delation* erkannt werden müssen. V. R. W.

LXXIII.

Rechtl. Erkänntniß: Daß eine Wittwe die Verzinßung ihrer Paraphernal-Gelder in den Concurs zu conferiren nicht verbunden.

Auf beyderseits eingewandte Leuterungen, deren Verfolg und Gesetze, in Schuld- und Prioritäts-Sachen der verwittweten geheimden Krieges-Räthin von G * *, wie auch des Königl. P * * schen Raths, Gebhard Adams S * *, Leuteranten eines, wider die übrige Creditores, und respective wider gedachte Wittwe von G * *, Leuteraten andern Theils, erkennen wir Fr. W. von Gottes Gnaden ꝛc. nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht: ꝛc.

Nunmehro aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß die G * * sche Wittwe, die ihr im vorigen Urthel auferlegte Verzinßung von 26000 Thlr. *Paraphernal*-Geldern in den *Concurs* zu *conferiren* nicht gehalten, auch der Postmeister C * *, wegen seiner Forderung ihr nicht vorzuziehen, sondern vielmehr der Königl. Kammer-Diener B * *, wegen

seiner

seiner Schuld-Post, derselben nachzusetzen, ferner die annoch restirende 29 Thlr. Trauer-Waaren an den Kaufmann P * *, nicht sie, sondern der *Concurs* zu bezahlen schuldig, dahingegen der Morgengabe halber, wann sie deshalb nicht eine *Hypothec* sich *constituiren* lassen, derselben kein *Prælations*-Recht vor andern Gläubigern gebühret; Und bleibet es im übrigen, so viel die andere und S * * sche Leuterung betrift, bey dem am *24. Novembris. a. 1724.* in den *Actis communibus* eröfneten, und *fol. 209. seq.* befindlichem Urthel billig. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol jemand gedencken möchte, daß nach Teutschen Rechten der Ehemann an den Paraphernal-Geldern seiner Frauen den Usumfructum habe, und wann dieses, die Wittwe von G * * nothwendig von den nicht ausgezahlten 26000 Thlr. Paraphernal-Geldern, die Zinsen zu 5 pro Cent gerechnet, dem Concurs bis auf das Absterben ihres Eheherrn gut zu thun, allerdings gehalten, und nichts abzuziehen befugt sey, als was sie würcklich in die Haushaltung verwendet zu haben schwören kan, und dann die Correspondenz-Gelder des Post-Meisters C * *, eine Herrschaftliche Schuld ist, welche, nach dem von Königl. Majest. ertheilten Privilegio, vor allen Dingen zu bezahlen, der Königl. Kammer-Diener B * * aber eine alte und anteriorem hypothecam hat, ehe einmal die Ehe zwischen der jetzigen Wittwe, und dem verstorbenen geheimden Rath von G * * erfolget, auf welchen Fall die Frau Wittwe, nach M * * schen Rechten, keinen Vorzug zu prætendiren berechtiget, diese auch wohl zufrieden seyn möchte, daß selbiger bereits 80. Thlr. an Trauer-Waaren passiret worden, folglich die übrige 29 Thlr. der Concurs an den Kaufmann P * * zu bezahlen nicht schuldig zu seyn scheinet; Hingegen die Morgengabe, in der M * * schen alten Process-Ordnung des Herzogs Augusti, ein Vorzugs-Recht, und stillschweigende Hypothec hat; und immittelst noch sehr ungewiß, ob die Gelder, welche man als Paraphernalia auf Seiten der Frau Wittwe angiebet, nicht vielmehr als ein Darlehn an des Debitoris communis Vater, oder ihn selbst, zu considériren seye, gestalt derselbe, als Selbst-Schuldener, sich verschrieben, ein Selbst-Schuldener aber ist ein Debitor principalis, mithin will es fast das Ansehen gewinnen, daß hier keine Paraphernalia ausgezahlet, sondern zum höchsten ein simulatus Contractus celebriret worden, bey welchem man mehr darauf siehet, quid in re sit actum, quam verbis;

Jedennoch aber und dieweil nach gemeinen Kayserl. Rechten an den Paraphernal-Geldern, nicht einmal der Mann die Administration hat, als so ferne ihme die Ehefrau solche einräumet, geschweige den Usumfructum, und bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach, unter den Receptiis und Paraphernalibus kein reeller Unter-

schied ist, sondern diese bisweilen nur darinnen differiren, daß jene die Frau selbsten administriret, diese aber dem Mann zur Administration, nicht aber zur Frucht-Niessung überlässet; Mithin Facti, daß die Paraphernalia quæstionis zur Frucht-Niessung überlassen worden, oder ex jure singulari überlassen werden müssen, hingegen weder in der M * * schen Policey- noch Process-Ordnung enthalten, daß der Mann an den Paraphernalibus den Usumfructum haben soll, diese auch von den Dotalibus jederzeit unterschieden bleiben, indeme die Privilegia Dotis auf die Neben- und Paraphernal-Güter nicht extendiret werden, und daran gar viel fehlet, daß die Paraphernalia per *consuetudinem universalem Germaniæ* zu des Mannes Disposition und Frucht-Niessung solten destiniret seyn, und demselben zu solchem Ende ex lege & more überlassen würden, zumalen an gar sehr vielen Orten das Gegentheil in Teutschland sich äussert, wovon der Jenaische Juris-Consultus, *Christ. Phil. Richter* genüglich zeuget, und ist es vielmehr eine pur lautere Einbildung, daß der Ususfructus mariti in Paraphernalibus ein Teutsches Recht sey, indeme die Doctores bald Dotem und Paraphernalia unterscheiden, bald aus der ehemaligen Communion unter Eheleuten den Usumfructum maritalem in den Neben-Geldern herführen, da es vielmehr ein offenbahrer Widerspruch ist, wenn man nur an eine Communion dencket, und doch einen Dotem zulässet, welcher die Communion aufhebet, und wiederum das Wort *Paraphernalia* brauchet, welche *Φερνην*, oder Dotem præsupponiren, und davon separiret werden, hernach aber wiederum von dem Römischen Concept, den man von Paraphernalibus hat, plötzlich abgehet, und etwas Teutsches fingiret, da doch die Teutsche weder von den Dotalibus noch præter dotalibus gewust; Denn wer von keinem Dote weiß, der kennet auch keine præter dotalia, folglich vielmehr zu inferiren, daß weil die M * * sche Policey-Ordnung Dotalia und Paraphernalia sondert und unterscheidet, auch in sothanen Landen keine Communio bonorum statt hat, noch viel weniger aber etwas von dem Usufr. ctu maritali in Paraphernalibus besonders ordnet, und inzwischen in deren Vorrede mit klaren Worten ausgedrucket zu lesen, daß, was nicht in ermeldter Policey-Ordnung decidiret, nach gemeinen Rechten decidiret werden solle; Als ist es wol andem, daß in Applicatione die G * * sche Frau Wittwe weder ex jure speciali, noch universali gehalten gewesen, ihrem verstorbenen Ehemann die Paraphernal-Gelder quæstionis zur Usufruirung auszuantworten, sondern es bey ihr gestanden, was sie ihm zur Administration, gegen sichere Caution, geben wollen, und gleichwie nun hieraus die Obligatio inferendi ad Usumfructum vernichtet wird; Also fället auch nunmehro die erkannte Verzinßung a 5 pro Cent, und die deshalb auferlegte beschwerliche Conferirung zum Behuf des Concursus dahin, und ist selbige darüber ihr Gewissen, wie viel sie von solchen Zinsen in die Haushaltung verwendet, zu eröfnen nicht schuldig, bevorab, da das Sachsen-Recht, allwo das Gegentheil üblich seyn möchte, in allhiesigen Landen abgeschaffet, und nicht weiter gültig ist, als so ferne die Landes-Gesetze solches bestätiget und beybehalten; Und obschon die Königl. Fiscal-Schulden hoch privilegiret sind, so bleiben doch Zeitungs-Gelder keine Correspondenz-Gelder, und sind die Post-Meisters, Innhalts der von dem Advocato der Leuterantin angeführten Königl. Verordnungen, nicht befugt,

etwas

etwas wegen der Correspondenz und Brief-Geldern zu creditiren, sondern müssen solches auf ihr Risico nehmen, bey welchem Risico aber sie sich der Königl. Auctorität, oder des Interesse Fisci zu gebrauchen, oder deshalb auf ein Vorrecht sich zu berufen, nicht berechtiget seyn; Und ohnerachtet hiernächst der Kammer-Diener B * * zwar die M * * sche Rechte vor sich hat, wenn er anteriorem hypothecam von der Frau Wittwe erlanget zu haben vorgiebet; So hat er doch inzwischen wohl zu überlegen, daß nach M * * schen Recht, Lex Justinianea obtinire, und ist also die Wittwe wohl befugt, daß sie sich des Juris Retorsionis bediene, gestalt derselbe kein besser und anderes Recht zu prætendiren hat, als die Gläubiger in der Marck B * * erhalten würden, auf welches Retorsions-Recht indessen die M * * sche Policey-Ordnung zu reflectiren anbefohlen, worwider nichts irret, daß solche Länder, verstehe M * * und die M * * sche, unter einem König und Regenten stünden, allermassen eine jede Provintz ihre eigene Verfassungen und Rechte hat, und darinnen die Landes-Gesetze in M * * keinen Unterscheid machen, folglich der Kammer-Diener B * * sich nicht beschweren mag, wenn er im M * * schen als Creditor nach der Wittwe locirt wird, alldieweil ein anderer Creditor aus M * * in der M * *, und zu B * * keinen andern Platz zu erhalten hoffen kan; Und obgleich der Kaufmann P * * seine 29 Thlr. Trauer-Waare nicht missen darf, so kommet es doch jetzund nur darauf an, ob die Wittib, als eine Geheimde-Räthin und adeliche Frau, welche Kutschen, Pferde, Wagen, Knecht, Diener, Laquayen, Mägde, Zofen und anderes Gesinde hat, sich mit 80 Thlr. zur Trauer abfinden lassen solle, und ist gar keine gründliche Ursache, wenn der Curator bonorum vorgeben sollte, es würden ohnedem viele Gläubiger leer ausgehen müssen, und der Concurs würde dadurch noch mehr belastet werden, wohl bemercket, daß der Concurs und Creditores desselben vor sich agnosciren müssen, wie die Wittwe in Ansehung der Trauer-Waaren aus ihren Mitteln keine Depensen zu machen schuldig, sondern dieselben wohl anrechnen möge, und da nun also 80 Thlr. gar nicht hinlangen, solche Kosten zu bestreiten, und die Leuterantin ohnedem genug Schaden und Nachtheil wegen ihres Ehemannes erlitten, als ist ihr nicht zu verdencken, wann sie die 29 Thlr. quæstionis über sich zu nehmen verweigert, und inzwischen die Creditores sichs zu imputiren haben, daß sie einem Mann, der noch seinen Herrn Vater am Leben gehabt, und seine gantze Pension und Besoldung zu seiner Haushaltung und nöthigen Staat gebrauchet, so viel geborget, da im Gegentheil der Wittwe nichts zu imputiren ist, welche dasjenige, was ihr die Rechte gönnen, anrechnet, und kan sie in einem Augenblick aus einer Geheimden Adelichen Räthin keine gemeine Frau werden, noch ihr Gesinde und Bedienten in der ersten Woche, und ehe der dreyßigste vorbey, und hereditas jacens, auch noch unbekandt ist, wie viel zu bezahlen sey, abschaffen; Gleichwie im übrigen dieselbe sich zu bescheiden hat, daß nunmehro, was zu des Hertzogs A * * Zeiten im M * * schen obtiniret, in der B * * schen und respective Königl. P * * schen Processs-Ordnung, de A. 1686. nicht mehr in Ansehung der Morgengabe in Observanz seye, und also kein Vorrecht vor andern Gläubigern habe, zumalen aus der Ehestiftung fol. Act. 40., welche wegen ihrer Illatorum errichtet worden, nicht zu befin-

den, daß ihr deshalb eine General- oder Special-Hypothec, oder beydes constituiret worden; So viel aber des Rath S * * Leuterung belanget, so erhellet aus allen Umständen, daß die 10000 Thlr. an den communem Debitorem, als Paraphernal-Gelder bezahlet, und dessen Herr Vater weder der principalis Debitor, noch correus debendi sey, noch auch der communis Debitor selbst solche Gelder von dem Herrn Regierungs-Rath de M * * als ein Mutuum empfangen, sondern dieselbe aus seiner Tochter propren Vermögen in der Qualität, welche Illata und Paraphernal-Gelder de jure communi haben, ausgezahlet, obschon die Wittwe und deren geliebtester Herr Vater nicht zu verdencken gewesen, daß sie desfalls einige Sicherheit gesuchet, indeme Paraphernalia nicht verschleudert zu werden pflegen, sondern der Frauen Eigenthum bleiben, und, weil derohalben auch weder der Leuteratin Vater Creditor, noch die von G * * ein Mutuum empfangen, sondern die gezahlte 10000 Thlr. der Wittwe gehören, und der leuterirende Rath S * * keine erhebliche Gravamina hat, anbey in Facto unrichtig, daß der Leuteratin Vater, des defuncti väterliche Erben als Creditores principales bereits actioniret, und endlich ein Fidejussor indemnitatis nicht Creditor principalis, per jura notissima, seyn kan, noch auch einige Novation daher erzwungen werden mag, daß um der Wittwe künftigen Sicherheit willen, des Defuncti Vater zur Garantie vor allen Schaden *eventualiter* verbunden werde;

Als ist, wie im Urthel enthalten, nicht unbillig zu erkennen gewesen. V. R. W.

LXXIV.

Rechtl. Erkänntniß: Daß zu einem Vergleiche die Gerichtliche Confirmation nicht absolute nothwendig sey.

Als der Herr uns Leuterungs-Schriften, und erfolgte Gesetze, in Sachen Michael Gottfried F * *, Klägern eines, wider Friedrich Christian A * * und dessen Ehefrau, Beklagten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß es der von Beklagten eingewandten Leuterung ungeachtet, bey dem am *14. Maji. 1717.* eröfneten, und *fol. Act. 224. seq.* befindlichen Urthel billig verbleibe; Die von Klägern eingewandte Leuterung betreffend, so erscheinet nunmehr aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen so viel, würde Kläger *in Supplementum* schwören, daß er die von den S * * schen Verlaß empfangene 40 Rthlr. wieder an seinen Schwieger-Vater bezahlet, und an

sich

sich nicht behalten habe, wie ihme dann zu thun oblieget, so wäre er dieselbe sich an der in dem *quæstionirten* Vergleich *accordirten Summa* kürtzen zu lassen, nicht schuldig, und weil im übrigen Beklagter seinen Vergleich von neuem, laut des *Attestati fol. Act. 216.* bestätiget, als hat es um so viel mehr dabey sein Bewenden; Es könte und wolte dann Beklagter besser, als geschehen, innerhalb 4 Wochen, die angegebene *Violenz* und Zwang bescheinigen, alsdenn würde diese Sache als *res mali exempli* nicht unbillig besser untersuchet, und darauf ferner *inquiriret*: Indessen aber Beklagte die *fol. Act. 285. liquidirte* Unkosten, welche hiermit auf 3. Thlr. 21. Gr. 7. Pf. *moderiret* werden, zu entrichten, gebührend angehalten. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es müste die erste Leuterung deshalb in Betrachtung gezogen werden, weil der fol. Act. 62. befindliche Vergleich quæstionis nicht gerichtlich bestätiget, und dann die fol. 114. beschehene Ratihabition von keinen gerichtlichen Personen, wie Recht, protocolliret worden, und ferner, da Kläger die Illata seiner Ehefrauen verschwiegen, Beklagte hintergangen worden, durch welche List sich selbige bewegen lassen, den quæstionirten Vergleich anfänglich zu belieben; Ueberdieses die S * * schen Verlassenschaft ausdrücklich reserviret worden, welche Kläger bis auf diese Stunde vorenthält, hingegen, was die 40 Thlr. betrift, Kläger sich deshalb zu beschwehren nicht Ursache zu haben scheinet, indeme aus seinem recognoscirten eigenem Schreiben nothdürftig erhellet, daß er dieselbe eingehoben, folglich klar, daß er sich solche, Innhalts des Vergleichs, kürtzen lassen müsse, die letzte Confirmation aber fol. 276. darum nicht verbindlich, weil Klägern die Exceptio metus und violentiæ im Wege stehet, und A * * seiner Frau nichts vergeben können, sondern vielmehr mit der Inquisition wider F * * zu verfahren, nunmehro denunciiret;

Jedennoch aber und dieweil es nicht nöthig, daß ein Vergleich gerichtlich confirmiret werden müsse, anbey aus den Buchstaben des Vergleichs nicht erhellet, daß zur Vollkommenheit des Transacts, sich die Præsentes die gerichtliche Bestätigung vorbehalten, sondern die fernere Ausführung weiter nichts, als die Mundirung, Extension, und was in Gerichten zu geschehen pfleget, anzudeuten scheinet, hiernächst zur Sache wenig oder nichts thut, daß die Ratihabition nicht von solchen Personen protocolliret, welche von der M * * Vogtey dazu abgeschicket worden, wohl bemercket, daß es genug, daß drey Zeugen, sie mögen gerichtliche Personen seyn oder nicht, unterschrieben und attestiret, daß A * * und seine Frau cum Curatore den Transact quæstionis ratihabiret, auch darauf die Theilung der

Mobi-

Mobilien angetreten, der Irrthum aber und Hinterlist durch der Beklagten Vorgeben noch nicht erwiesen, daß es sonst nicht præsumirlich, daß sie sich also würden verglichen haben, cum propositum in mente retentum nihil operetur, nicht zu gedencken, daß es noch ungewiß, ob des F * * Tochter mit allen angegebenen Illatis so viel haben würde, als ihr gebühret, von dem S * * schen Verlust aber biß dato nichts weiter bekandt worden, als daß Kläger 10 Thlr. eingehoben, und was von dem Hauß und Garten, welcher zu solchem Verlust gehöret haben soll, gesaget werden will, nicht erwiesen, hingegen klagenden F * * nicht aufgebürdet werden mag, daß er eine Summa von 40 Thlr. sich kürtzen lassen soll, die er nicht behalten, absonderlich, da aus dem Extract seines eigenen recognoscirten Schreibens erhellet, daß er solche Gelder seinem Schwieger-Vater zugestellet zu haben vorgegeben, welche Limitation dann so viel würcket, daß er zum Juramento suppletorio nicht unbillig zuzulassen, absonderlich, da in gedachtem Brief, Beklagte ihr Fundamentum petendi setzen, und deshalb selbigen wider F * * produciret, und im übrigen bekandt, daß Violentia und Metus ordentlicher weise nicht præsumiret werden, und hier um so viel weniger, da die Zeugen von allen angegebenen Umständen nicht das geringste melden, sondern A * * noch ausser F * * Hause, ja so gar des andern Tages bey seiner Ratihabition verharret, auch nichts von sothaner Violenz gerichtlich gemeldet, sondern da er ungehorsamlich aussengeblieben, und deshalb billig die Unkosten zu entrichten, condemniret worden, er endlich mit seiner Facti Specie eingekommen, welches sattsam zu Tage leget, daß man ohne fernere Bescheinigung nicht gleich zur Inquisition schreiten möge, und weil der neue Vergleich nichts anders in sich hält, als was schon ehedessen fol. Act. 62. und 114. beliebet worden, als hat die vorgeschützte Exception, daß er seiner Frau nichts vergeben können, nicht statt; Sondern er würde allenfalls sein Pactum præstiren müssen, wann auch der erste Transact zu Recht nicht beständig, welcher doch allerdings verbindlich;

Bey welchen Umständen dann, nicht anders, als geschehen, erkannt werden mögen. V. R. W.

LXXV.

Rechtl. Gutachten: Einen Vorkaufs-Fall betreffend.

Als derselbe uns eine Facti Speciem, nebst zweyen Fragen zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Hat Hans N * * sein Cossathen-Guth an Andreas A * * auf neun Jahr verpachtet, jedoch, daß erst die Pacht-Zeit Lichtmesse 1718. ihren Anfang nehme, wobey zugleich im gedachten Pacht-Contract ausdrücklich versehen, daß, daferne das

das Gut innen währenden Pacht-Zeit veräussert werden möchte, dennoch Pachtern seine versprochene Pacht-Zeit unverrückt gehalten werden solte, und wann eine Veränderung vorgienge, der Pachter vor einem andern den Vorkauf, wann er, was ein Fremder zu geben, willens seyn solte; Nun hat aber obgemeldter N * * bereits am 6. Decembris jüngst verwichenen Jahres sothanes Cossathen-Gut an Töffel N * *, seinem leiblichen Bruder verkaufet, unter dem Vorwand, daß er solches zu thun berechtiget, wohl erwogen, daß der Verkauf noch sechs Wochen vor des Pachtes Anfang geschehen, auch sein Bruder kein Fremder sey, welcher deshalb, wann auch das Gut, währenden Pachtes verkaufet worden, dieser jedennoch einem Fremden; wie A * * vorgezogen werden könte, dahero nunmehr zwey Fragen entstehen;

Erste Frage:

Ob nicht Hans N * * sein Cossathen-Gut an seinem Bruder Töffel N * * mit gutem Recht, und, da es noch sechs Wochen vor der Pacht-Zeit geschehen, verkaufen können?

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, daß nach Innhalt des Pacht-Contracts, die Verkaufung des quæstionirten Gutes Hans N * *, nicht verwehret sey, wohl erwogen, daß darinnen mit klaren Worten enthalten, daferne es verkaufet werden dörfte; mithin die Verkaufung entweder tacite erlaubet, oder doch nicht verboten worden, solches vor der Pacht-Zeit zu thun, auch sonsten rechtskündig, daß weil der Pachter nur ein Jus personale hat, dieser den Kauf-Contract selbsten nicht anfechten könne, wozu noch kommet, daß Töffel N * * kein Fremder, sondern Bruder, und des Verkäufers künftiger Erbe sey, auf welchen Fall *Carpzovius* samt andern Rechts-Gelehrten dafür hält, daß das Jus retractus conventionale nicht statt finde, und hier um so viel mehr, da ausdrücklich in dem Contract verabredet worden, daß A * * nur das Jus protimiseos haben solle, wann ein Fremder der Käufer wäre, und er so viel als dieser Fremde geben würde, welches allhier nicht ist, indeme ein Bruder kein Fremder ist;

Jedennoch aber und dieweil nicht sowol gestritten wird, ob ein Verkauf des Cossathen-Guts geschehen können; sondern nur, ob der Verkäufer schuldig, die Pacht-Zeit dem Pächter unverrücket gönnen müsse, oder diesem der Vorkauf zustehe, hiernächst, da der Contractus locationis und conductionis bonæ fidei, und von der Zeit an, als selbiger geschlossen, und seine Vollkommenheit erhalten, dem Pachter ein Jus quæsitum erwachsen, welches ihme ohne seinen Willen nicht mag genommen werden, nicht anders, als dasjenige, was in diem verkaufet, von dieser Zeit und Tag nicht wieder an einem andern unter dem Prætext verkaufet werden kan, daß der neue Kauf noch vor der Tradition, und ante Cessionem der gesetzten Zeit und Tages geschehen, überdieses noch ungewiß, ob der Bruder allhier nicht als ein Fremder anzusehen, wohl bemercket, daß N * * Kinder dem Bru-

der vorgehen, folglich dieser noch zur Zeit nicht als Erbe ab intestato anzusehen, zu geschweigen, daß keine Hæreditas viventis sey, wozu noch kommet, daß nicht alles, was einige Doctores disputiren und ausdencken, die Paciscenten und Contrahenten gedacht, oder die Bauers-Leute dencken, als welche so subtil nicht philosophiren, mithin klar, daß woran weder der Pachter, noch Verpachter gedacht, selbiges jetzund nicht vorgeschützet werden möge, daferne man nicht wider die einfältig gegebene Versicherung, Treu und Glauben handeln, und sich auf weit gesuchte Ausflüchte wenden, und, was der Pachter, als ein ungelehrter Mann, nicht vermuthen können, ihme, daß er solches gedacht, und verstanden, und vermuthet, durch einen sehr gelehrten Schluß, welchen auch dazu N * * nicht recht verstehet, aufbürden will;

Darum halten wir dafür, daß der Verkauf *quæstionis* mit Verweigerung des dem Pachter zugesagten Eintritt-Rechts nicht geschehen können. V. R. W.

Andere Frage:

Ob Hans N * * gehalten, dem Pachter A * * *Satisfaction* zu geben, da ihme noch bey guter Zeit von dem Verkauf *Notification* geschehen, oder wann auch das Gut währenden Pachtes an dem Bruder veräussert worden, dieser dem Pachter zu *præferiren* sey, folglich dieser wider den Verkäufer keine *Interesse*-Klage habe?

Will zwar einiger Zweifel entstehen, daß weil der Pachter keinen Schaden leidet, und den Pacht noch nicht angetreten, dieser auch keine Ersetzung des Schadens, welcher nicht ist, prætendiren möge, absonderlich, da er noch sechs Wochen vor der Zeit davon Notification erhalten, hiernächst gewiß, daß wann der Bruder, als Käufer, kein Fremder, und der Verkauf seine Richtigkeit hat, und also den Rechten nach geschehen können, alles Interesse des Pachters von sich selbsten wegfället, alldieweil das Jus protimiseos conventionale auf solchen Fall cessiret;

Jedennoch aber und dieweil, nicht wohl zu begreifen, daß der Pachter keinen Schaden leiden soll, welcher sich dazu præpariret, und da er vermuthlich auf etwas anders gesonnen, oder ein ander Gut würde gepachtet, oder gar gekaufet haben, oder sein Jus quæsitum durch die Schuld des Verpachters verlieret, dabey kein Interesse haben soll; Ueberdieses schon in der vorigen Frage gewiesen worden, daß der Bruder kein Fremder, und die Paciscenten, wann auch Hans N * * keine Kinder hätte, an solche Subtilitäten nicht gedencken können;

Als folget von sich selbsten, daß der Pachter, daferne auch der Kauf vor sich gehen sollte, und er sich seines Einstand-Rechts nicht bedienen wollte, gebührende *Satisfaction* zu verlangen befugt sey. V. R. W.

LXXVI.

Rechtliches Gutachten: Ob Tage-Zeit-Gelder, wenn derjenige, dem solche bezahlet werden sollen, verstorben, auf einmal entrichtet, oder auch auf Tage-Zeiten bezahlet werden müssen?

Als derselbe uns eine Facti Speciem, nebst einer Frage zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Haben B * * hinterlassene Wittwe und Erben dessen Cossathen-Gut an ihren respective Sohn und Bruder, Michael B * *, am 5ten Martii 1695 vor 457 fl. 3 Gr. verkaufet, und dabey ihme nachgelassen, daß 277 fl. 3 Gr. auf Tage-Zeiten, jährlich mit 10 fl. nach der Wittwe Anna T * * Tode den Anfang zu machen, sollen abgeführet werden; Worauf endlich, als jetztgedachter Käufer Michael B * * Todes verfahren, dessen Bruder sothanes Gut an ihren Bruder Johann Friedrich B * * den 15. Maji 1714. wieder verkaufet, welcher jetzund, da die Wittwe Anna T * * gleichfalls gestorben, auf Tage-Zeiten mit der Bezahlung fortzufahren gedencket, da doch in seinem nur erwehnten Kauf-Briefe folgende Clausul enthalten; Was etwann die alte B * * Erben noch an dem Cossathen-Gut zu fordern haben, verspricht Käufer auch baar abzutragen, doch daß es von der Kauf-*Summa* abgekürtzet wird: Nun sind aber Quærenten, die alten B * * Erben, welche obbemerckte 277 fl. 3 Gr. zu fordern haben, daher nunmehro die Frage entstehet;

Ob Johann Friedrich B * *, nach jetzt angeführter *Clausul* aus seinem Kauf-Briefe nicht könne angehalten werden, die noch *restirende* 277 fl. 3 Gr. sogleich auf einmal zu entrichten, oder ob er anderer gestalt nicht, als Michael B * *, nach seinem Kauf-Brief vom 5ten *Martii 1695.* auf Tage-Zeiten zu bezahlen, angestrenget werden möge?

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, daß weil Johann Friedrich B * * einen neuen Kauf-Brief erhalten, nicht nach dem ersten, sondern letzten, die ganze Bezahlung zu thun sey, wohl bemercket, daß Michael B * * Erben von dem ersten Formular abgegangen, und oberwehnte Clausul, wegen eventualer Forderung der alten B * * Erben, eingerücket, hingegen mehr als gewiß, daß Johann B * * und dessen Consorten, die alten B * * Erben sind, welchen die 277 fl. 3 Gr. zu entrichten, die sie noch an dem Cossathen-Gut haben, mithin die Tage-Zeiten aufgehoben, und er also schuldig auf einmal, Innhalts der klaren Clausul, den alten B * * Erben ihre Bezahlung zu leisten;

Jedennoch aber und dieweil, die alte B * * Erben kein anderes Jus petendi haben, als welches sie sich in dem ersten Kauf-Brief reserviret, und dann aber deutlich darinnen versehen, daß sie auf Tage-Zeiten sich mit Michael B * * verglichen, und anbey rechtskündig, daß des ersten Contrahenten Erben, welche mit dem Verstorbenen vor eine Person zu halten, gleiches Recht geniessen müssen, und im übrigen Johann Friedrich B * * alle seine Geschwisterichr repræsentiret, auch noch nicht folget, sie haben von einer etwa habenden Forderung der alten B * * Erben, eine besondere Clausul einfliessen lassen, darum sind sie von dem vorigen, und ersten Contract, abgegangen, und haben den alten B * * Erben ein anderes Jus petendi gegeben, anerwogen, daß in dem letzten Kauf-Contract auch die ersten Conditiones und Tage-Zeiten entweder benamet worden, oder, wann dem nicht also, vermuthlich Michael B * * Kinder ihren Bruder nicht anders verbunden, deren Forderung zu tilgen, als sie selbst aus ihres Vaters Contract sämtlich zu thun schuldig gewesen, folglich mit keinem Jota erhellet, daß der erste Contract nebst allen Bedingungen aufgehoben worden: Zugeschweigen, daß den Quærenten der letzte Contract gar nichts angehet, sie auch denselben nicht geschlossen, oder acceptiret, oder daraus das geringste Jus agendi erhalten, überdieses noch ungewiß, ob die neuen Contrahenten nicht auf eine andere Forderung der alten B * * Erben, ausser den oft benannten 277 fl. 3 Gr., die sich vielleicht mit der Zeit äussern möchte, abgezielet, welche alsdann baar zu entrichten seyn möchte, wiewol auch das Wörtgen baar, nicht gleich und jederzeit eine totale Bezahlung und auf einmal anzeiget, sondern genug ist, wann die Bezahlung abgeredter Maassen mit Geld geschiehet, wie dem neuen Käufer, nach der in dem ersten Contract limitirter Forderung der alten B * * Erben, und also auf Tage-Zeiten zu thun, oblieget;

Darum halten wir dafür, daß Johann B * * und *Consorten*, Johann Friedrich B * *, nicht aus einem fremden, sondern aus ihrem *Contract* belangen und anstrengen können, daferne sie nicht klärer erweißlich zu machen geschickt, daß Michael B * * Erben freywillig ihren Bruder, oder auf der *Querenten* Anhalten, zu einer *totalen*, und auf einmal zu beschehenden Bezahlung, verbindlich gemachet, von welcher Verbindlichkeit bis *dato* noch nichts erscheinet. V. R. W.

LXXVII.

Rechtl. Erkänntniß in einer Spolien-Sache.

Als die Herren uns erhobene Klage, und die deshalb ergangene Acta, in Sachen der sämtlichen Marck-Genossen zu B * *, Klägern eines, wider den Dom-Dechand von S * *, als Erbgesessenen zur Hundemühlen, Beklagten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß vor allen Dingen die Marck-Genossen zu B * *, und insonderheit die B** dörfer und M** dörfer den angegebenen *demolirten* Zuschlag, und das darauf stehende Häuslein *quæstionis*, wieder in vorigen Stand zu setzen, oder die dem Dom-Dechand S * * dadurch verursachte Schäden, Unkosten, und *Interesse* zu leisten und zu ersetzen schuldig, worauf und wann solches geschehen, so ist Beklagter auf die wider ihn erhobene Klage sich einzulassen schuldig, und weil die Sache durch eine Besichtigung am kürtzesten ausgerichtet werden kan, als ist solche durch das gewöhnliche Holtzgrafen-Gericht förderlichst vorzunehmen, und also die Sache nach den Landes-Gesetzen und *Capitulatione perpetua*, ohne fernere Weitläuftigkeit zu entscheiden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es könte den Bauern und Marck-Genossen des Kirchspiels B * * nicht zugemuthet werden, daß sie als Spoliantes spoliata vor allen Dingen restituiren sollten, anerwogen, Beklagter vielmehr Spolians zu seyn scheinet, indeme er pendente lite die zuvor geöfnete Land-Wehre wieder versperret, gemeinschaftliche Holtzungen verwüstet, grosse Zuschläge gemachet, neue Feuerstätte anlegen wollen, und also das Factum der Marck-Genossen zum höchsten nicht anders, als eine nöthige Vertheydigung ihres habenden Juris angesehen werden könne, um so viel mehr, da auch des Advocati Patriæ Bericht mit der Kläger Vorbringen übereinzustimmen scheinet;

Jedennoch aber und dieweil das angegebene Factum und beschehene Demolition richtig, und dann aus den Rechten bekandt, daß pendente lite, und da die Acten verschicket werden sollen, nichts innoviret oder demoliret werden könne, was schon gestanden, hingegen nicht geläugnet werden kan, daß was abgebrochen

worden, gestanden, und ante motam litem gewesen, und also das Spolium klar, anbey aber, daß Beklagter ungerechte Zuschläge gemachet, und wider die Capitulation gehandelt, Facti, und noch nicht erwiesen, sondern gestritten wird, und deshalb darüber erkannt werden muß, wowider nichts thut, daß gleichwol dem Dom-Dechand S * * anbefohlen worden, alles wieder in vorigem Stand zu setzen, wohl bemercket, daß solches ein Mandatum cum clausula gewesen, und dieser dawider eingekommen, Klägere auch sich darauf replicando eingelassen, folglich erwarten sollen, was in der Sache gesprochen oder erkannt werden möchte, welches sie indessen nicht gethan, und also sichs zu imputiren haben, daß sie nunmehro Spoliatum vor allen Dingen restituiren müssen, und weil aber doch bey der gantzen Sache das Publicum interessiret, und höchstnothwendig, daß der Capitulationi perpetuæ nachgelebet werde, und solches inzwischen am füglichsten durch das Holtz-Grafen-Gericht, nach vorhergehender Besichtigung und genommenen Augenschein, dijudiciret werden mag, allermassen bishero das Factum, welches der Capitulation zuwider seyn soll, von Beklagten negiret worden, und daß er Zuschläge gemachet, neue Feuerstätten, ohne Consens der Marck-Genossen gerichtet, die Land-Wehre zur Ungebühr versperret, dessen Grund oder Ungrund sich sodann bald ergeben wird;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

LXXVIII.

Rechtl. Erkänntniß, ob in probanda Servitute die Eydes-Delation statt habe?

Als derselbe uns ergangene Acta, in Sachen Vollrath Simons von R * *, Klägern eines, wider die Gemeinen, O * *, P * *, J * *, und H * *, Beklagte andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß Beklagte ihres Einwendens ungeachtet, den ihnen *deferirten* Eyd, nemlich, daß sie den jetzigen Pachter des R * * schen Gutes um Hegung des *quæstionirten* Angers nicht angesprochen, ingleichen in die auf seinen Part ihme gehörige sieben Haufen nicht gefallen, noch auch sie einen jeden Haufen vor 3 Thlr. verkaufet, entwe-

entweder zu *acceptiren*, oder zu *referiren*, oder ihr Gewissen mit Beweiß zu vertreten schuldig, Klägers Eyd vor Gefehrde vorbehältlich. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagten fremde vorkommet, daß, da Kläger sich einer Servitut anmasset, und sie ihm dieselbe negiren, und sich in der Freyheit fundiren, derselbe über angezogene Facta ihnen den Eyd deferiren will, allermassen ihme vielmehr obzuliegen scheinet, seine angegebene Servitut zu beweisen, welches aber durch die beschehene Eydes-Delation nicht bewerckstelliget wird, und dahero, weil diese unnützlich und ungegründet, ihnen auch die Acceptation oder Relation des geforderten Eydes, oder die Vertretung des Gewissens mit Beweiß, nicht möge aufgebürdet werden;

Jedennoch aber und dieweil klägender von R * * nicht gesaget, daß er auf dem quæstionirten Anger eine Dienstbarkeit prætendire, sondern bishero sein Vieh mit denen Gemeinden dahin getrieben, und also mit selbigen ein gleiches Recht habe, welches er daher zu bescheinigen suchet, weil sie seinen Pachter um die Hegung des Angers angesprochen, hernach das abgemehete Heu getheilet, und die ihme zugefallene sieben Haufen weggenommen, und um 21 Thlr. verkaufet, über welches alles er ihnen das Gewissen geführet, hingegen nicht behauptet werden mag, daß gedachtes Juramẽt unnützlich und irrelevant, wohl erwogen, daß, wann deme also, wie Kläger vorgiebet, der Process bald ein Ende genommen haben würde, indeme nicht abzusehen, wie die Gemeinen demjenigen seine Rechte nehmen können, dem sie um die Hegung des Angers angesprochen, und von dem gemachten Heu fünf Portiones gemachet, folglich die vier Gemeinen vier Theile vor sich behalten, und den fünften, der ihnen gestalten Sachen nach nicht gehören kan, verkaufet, mithin unnöthig, Klägern deshalben einen langweiligen Process zu erwecken, oder den Beweiß, daß er eine Servitut habe, aufzubürden, da doch derselbe, wann sie den ihnen deferirten Eyd abzuschwören nicht vermögen, sich in der Possession des Genusses, von dem quæstionirten Anger, unstreitig befindet und befinden muß, anbey Beklagten vielleicht selbsten ungewöhnlich vorgekommen seyn würde, wann klagender von R * *, die den Gemeinen gebührende Heu-Haufen weggenommen, und verkaufet, und hernach von selbigen einen Beweiß, daß sie eine Servitut oder das Jus pascendi, oder auch compascendi auf solchen Anger hätten, erheischen wollen;

Darum hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

LXXIX. Recht-

LXXIX.

Rechtliches Erkänntniß, den L. 2. C. De rescind. vendit. betreffend.

Als dieselbe uns ergangene Acta, in Sachen der in Actis benannten Wilhelm Ludwig L * * Kinder und Erben, Klägern eines, wider ihren Bruder und respective Vettern und Schwager, Peter Heinrich L * *, Beklagten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus den Acten und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß Klägerer Suchen, gestalten Sachen und Umständen nach, nicht statt habe. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Klägere in den Gedancken stehen, daß, weil sie sich zu beweisen getrauen, daß ihres Vaters Cossathen-Gut, wofür Beklagter 234 Thlr. 10 Gr. 8 Pf. bezahlet, zum wenigsten 500 Thlr. und mehr werth sey, vor allen Dingen auf Beweiß und Gegen-Beweiß erkannt werden müssen, um so viel mehr, da die Rechte dergleichen Læsiones ultra alterum tantum nicht billigen, sondern vielmehr dafür halten, daß auch ein Dolus ex re mit der Billigkeit nicht bestehen könne; Nicht zu gedencken, daß noch wol zu zweifeln, ob der gantze Contract nicht null und nüchtig sey, indeme derselbe zwischen dem Vater und Sohn, der sich dazumal in väterlicher Gewalt befunden, errichtet worden;

Jedennoch aber und dieweil Klägere selbsten gestehen, daß der Käufer, Peter Heinrich L * *, allerhand schwere Præstationes übernommen, welche auf seines Vaters, des Verkäufers Lebzeit gerichtet sind, mithin dazumal gantz ungewiß gewesen, wie lange solche Abgaben dauern würden, anbey nicht geläugnet werden mag, daß sich selbige nach und nach auf etliche 100 Thlr. belaufen können, hingegen bekandten Rechtens, daß wer ex L. 2. Cod. de Rescindenda Venditione klaget, eine Læsion ultra alterum tantum beweisen müsse, hier aber unmöglich, daß sie das tantum, geschweige das alterum tantum, und darüber erweisen, wohl bemercket, daß die Zeit, wann die Præstationes aufhören möchten, ungewiß gewesen, und es bloß auf einer Fatalität beruhet, ob der Verkäufer bald, oder langsam sterben würde, und im übrigen mehr als zu gewiß, daß die Læsio ex tunc, da man contrahiret, und nicht ex nunc, da der Vater gestorben, gerechnet und consideriret werden müsse, mithin offenbar, daß der gehofte Beweiß vergeblich, und unmöglich, inzwischen

aber

aber gantz irrig, daß ein Vater mit seinem Sohn nicht contrahiren könne, anerwogen eo ipso, da er mit ihme contrahiret, derselbe pro tacite emancipato, zu halten, eben weil der Vater mit ihm contrahiret;

vid. *Berger*, Oeconom. Jur.

Wozu noch kommet, daß der Verkäufer das verum pretium des Cossathen-Guts gewust, ferner auch nicht den geringsten Grad der Wahrscheinlichkeit hat, daß der Vater, welcher das Gut lange genutzet und besessen, nicht solte verstanden haben, was desselben wahrer Werth sey, vielmehr im Gegentheil zu præsumiren, daß ein alter Mann und Besitzer eines genutzten Gutes besser von dem Werth informiret, als ein junger Mensch und Anfänger sey, und bey dem allen für die Klägerin gewisser und zuträglicher, daß sie ihr Geld behalte, als daß sie einen unmöglichen Beweiß, wie schon gedacht, antrete, und dasselbe unnützlich hingebe;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

LXXX.

Rechtl. Erkänntniß, daß in Causis pignorum keine Præscription laufe; Und wo mala fides, und keine Causa dominii vorhanden, auch keine undenckliche Verjährung zureiche.

Als dieselbe uns ergangene Acta, in Sachen Christian Herrmann H * *, Klägern eines, wider des Pastoris zu B * *, Z * * Wittwe und in Actis benannte Consorten, Beklagte andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, ꝛc.

Daß vor allen Dingen Kläger besser, als geschehen, *ad Acta* sich zu *legitimiren*, und daß er von seinem Groß-Vater, Herrmann H * * allein Erbe, oder von seinen Geschwistern und deren Erben *Jura cessa* erhalten, innerhalb einer sechs wöchentlichen Frist *in forma probante* beyzubringen pflichtig; Die Haupt-Sache betreffend, so erhellet aus den *Acten* und der Partheyen Vorbringen so viel, daß Beklagte den *quæstionirten* Kampf gegen Erlegung 200 harte Thaler abzutreten, und davon Rechnung abzulegen schuldig, es wolte, und könte dann die Z * * sche Wittwe und *Consorten*, daß gedachter Kampf ihrem Vater eigenthümlich zugestanden, und er selbigen

nicht bloß Pfands-Weise unter sich gehabt, in gleicher Frist gebührend beweisen, damit würden sie billig gehöret, und ergienge hierauf in der Sache ferner, was Rechtens. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagte gedencken, sie wären keinesweges verbunden, sich auf die wider sie erhobene Klage einzulassen, allermassen die Sache in judicato beruhete, oder allenfalls ihnen die auf vorigen Processs verwandte Unkosten erstattet werden müsten, auch da Klägere in tiefen Schülden stecket, derselbe zum wenigsten zum Vorstand pro Reconventione & Expensis anzuhalten seyn würde, überdieses mehr als zu gewiß, daß ihr Vater P** den streitigen Kampf jure dominii vel quasi besessen, und dahero in dem Steuer-Catastro auf seinen Namen geschrieben worden, sie auch die Abgaben davon entrichtet, und noch dazu 38 Jahre besessen, folglich die Exceptio Præscriptionis offenbar fundiret, und also die gantze Klage cessiren müste, hingegen Kläger vermeynet, daß er sich schon ehemals vor der Hochgräfl. Regierung zur Nothdurft legitimiret, und dieser Punct längst abgethan;

Jedennoch aber und dieweil es klärlich falsch, daß diese Sache abgeurtheilt worden, und indessen Kläger kein anderes Decretum, als welches a. 1703. den 6. Julii ertheilet, beygebracht, dieses aber weiter nichts, als daß Beklagte die geforderte Documenta zu ediren schuldig, in sich hält, mithin auch die gebetene Ersetzung der Unkosten hinwegfället, der Vorstand aber pro Reconventione und Expensis deswegen vergeblich gefodert wird, weil Kläger mit unbeweglichen Gütern angesessen, und daß selbige so sehr verschuldet und belastet, altioris indaginis, und mit nichts bescheiniget, anbey bishero die ad Acta gebrachte Pfand-Verschreibung des Kampfes quæstionis dem Titulo Dominii sehr entgegen stehet, und die Sache nicht völlig hebet, daß Beklagten der Kampf in dotem gegeben worden; item, derselbe auf ihres Vaters und dessen Erben Namen gestanden, sie auch die Abgaben davon entrichtet, allermassen der Vater selbigen nicht anders zur Mitgift geben können, als wie er ihn gehabt und besessen, und inzwischen gewiß, daß Herrman H** ihn versetzet, auch Beklagte selbsten solches Document ediret, welches vielleicht nicht geschehen seyn würde, wann sie einen andern Titulum angeben können, die Zuschreibung aber in der Steuer zum Interesse der Herrschäft geschehen zu seyn scheinet, weil ein Creditor antichreticus die Onera entrichtet, hingegen mehr als zu bekandt, daß dem Juri tuendi pignoris nicht præscribiret werden möge, hier aber es das Ansehen hat, daß ein Negotium pignoratitium vorhanden, anerwogen, Beklagte selbsten gestehen, daß Herrmann H** von Curd von B** einen Vorschuß auf den streitigen Kampf empfangen, und bishero kein anderer Titulus erschienen, als daß der Z** Vater P** sein Recht von gedachtem B** empfangen; Hiernächst rechtskündig, daß, wo mala fides, und keine Causa Dominii, auch eine undencklíche Verjährung nicht zureiche, und im übrigen auf Seiten des Klägers

nichts

nichts ermangelt, als daß er die Schutz-Rede *tu non es solus hæres*, aus dem Weg räume, wohl bemercket, daß er zwar in den vorigen Actis beygebracht, daß er Herrmann H * * Erbe, nicht aber, daß er allein Erbe, oder von allen Interessenten Jura cessa specifice in dieser Sache erlanget, gebührend beygebracht;

Als hat von uns nicht anders, als im Urtheil enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

LXXXI.

Rechtliches Erkänntniß, die Bau-Kosten auf einer wüsten Stelle betreffend.

Auf beschehenes Einbringen, in Sachen Georg W * *, Imploranten eines, wider den von der A * * zu F * *, Imploraten andern Theils, erkennen wir Fr. W. von Gottes Gnaden ꝛc. nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Daß *Implorant*ens Suchen nicht statt habe, es wollte dann *Implorat*, der von A * *, ihme aus Mitleiden, und weil W * * ein armer Mann, ihme die 40 Thlr. wozu sich derselbe, Innhalts *Commissa*rischen Berichts, *fol. Act. 22*, erbothen, willig zahlen, damit liesse sich derselbe billig vergnügen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es müste der von A * * implorirenden W * * doch seine erste Bau-Kosten wieder erstatten, absonderlich, da er zu erst auf der wüsten Stelle die quæstionirte Oel-Mühle angebauet, und den Graben mit groſſen Kosten geführet, hingegen etwas unmilde scheinen will, daß derselbe einen jährlichen Canonem von 8 Thlr. prætendiren will, da er doch selbsten gestehet, daß die Mühle durch einen Sturmwind umgerissen worden, nicht zu gedencken, daß es noch ungewiß, ob Implorant nicht 6 sondern præcise 8 Thlr. statt eines jährlichen Canonis zu zahlen sich anheischig gemachet, überdieses klar, daß der Amtmann H * * 13 Thlr. vor den Erb-Zinß-Brief, den er nicht einmal gebrauchet, oder erhalten, indebite empfangen, mithin dieselbe wieder herauszugeben schuldig, anbey die letzte Taxation gar zu geringe, und von des ersten Taxatoris Z. * * Gutachten mercklich unterschieden, folglich handgreiflich, daß W * * zu nahe getreten würde, wann er entweder gar nichts, oder nur 40 Thlr. aus Barmhertzigkeit, für alle seine Unkosten und Forderungen erhalte;

Jedennoch aber und dieweil das erste Gebäude, worin W * * etwas verwendet haben will, nicht mehr vorhanden, derselbe aber als Besitzer den Casum fortuitum tragen muß, auch der von A * * nicht dafür kan, wann auch die Bau-Materialia weggekommen, immassen er nicht schuldig gewesen darauf Achtung zu geben, das gegenwärtige Gebäude aber von ihme gar nicht gerichtet worden, zu geschweigen, daß es höchst wahrscheinlich, daß Implorant wegen seines schlechten Bauens, und übeln Mauer-Wercks, selbst Ursache gewesen, daß der Wind solches umgerissen, hingegen Implorant selbsten gestanden, daß er aus dem A * * schen Forst vor 47 Thlr. 18 Gr. Bau-Holtz empfangen, ferner auch nicht unrecht, daß Implorat, die pro Canone rückständige 64 Thlr. fordere, wohl bemercket, daß er sothanen Canonem, und nach Verfliessung eines Jahres die Oel-Mühle in Stand zu bringen versprochen, an welche er aber in neun Jahren nicht wieder gedacht, und er also sichs zu imputiren hat, daß er sein Vermögen nicht besser geprüfet, wowider das von ihm angegebene Fieber, wie auch, daß er nicht 8 Thlr. versprochen, nichts würcken mag, angesehen Implorat nicht dafür kan, daß W * * vom Fieber befallen, auch nicht zu glauben, daß solches so viele Jahre gedauret, noch vielweniger die Condition aus dem Commissarischen Protocollo erscheinen wollen, sondern W * * simpliciter zugestanden, daß ein jährlicher Canon von 8 Thlr. versprochen worden, folglich das darob deferirte Jurament hinwegfället, und im übrigen die letzten Taxatores beeydet gewesen, der Commissarius aber selbsten alles in guten Augenschein genommen, der erste Zimmermann hingegen sein Verwandter, und unbeeydet geblieben, auch von den Umständen des errichteten erstern, mitlern, und letzten Baues nicht unterrichtet gewesen, und also leichtlich zu begreifen, daß, wann er geglaubet, daß den letzten Bau Implorant gethan, oder aber dieser das Bau-Holtz bezahlet, deshalb eine grössere Summa, als die letztern Taxatores angesetzet, hiernächst nicht verboten, daß man für einen Erb-Zinß-Brief eine Discretion fordere und annehme, Implorant W * * aber selbst daran schuldig, daß die Mühle nicht zustande gekommen, und er den Erb-Zinß-Brief nicht abgeholet und præstanda præstiret, das ist, den jährlichen zugesagten Canonem entrichtet, bey welchen Umständen, da es sonnenklar, daß, wann der von A * * mit dem Müller W * * nach dem strengen Recht verfahren wolte, derselbe noch eine ziemliche Summa herauszugeben schuldig bliebe, folglich es lediglich auf die Generosité des von A * * ankommet;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten erkannt werden mögen. V. R. W.

LXXXII. Recht-

LXXXII.

Rechtl. Gutachten: Ob die Söhne, die studiret, und ausserdem des Vaters Bibliothec bekommen, und die eine Tochter, so bey ihrer Verheyrathung mit 2000 Thlr. ausgestattet worden, bey der väterlichen Erbtheilung so viel zu conferiren schuldig, daß die noch übrige zwey Töchter auch ihre 2000 Thlr. bekommen können?

Als derselbe uns folgende Facti Speciem, nebst einer Frage zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Hat ein Vater, bürgerlichen Standes, und Königl. Bedienter, fünf Söhne und drey Töchter erzielet, und der ersten Tochter 2000 Thlr. zum Heyrath-Gut mitgegeben, ohne das Geräthe, Kleider, Betten, Meublen, und anders darunter zu rechnen; Dem einen Sohn aber nichts, als die Kosten, so auf sein Studiren gegangen, geben wollen; Ohnerachtet er sich zu gleicher Zeit, als die Tochter verheyrathet worden, sich vereheliget, und da indessen die beyde andere Töchter noch nicht versorget, und die Söhne die Studirungs-Kosten und väterliche Bibliothec zu behalten gedencken; Als entstehet nunmehro die Frage;

Ob nicht die Söhne, und erste verzogene und verheyrathete Tochter, bey der künftigen Erbtheilung so viel zu *conferiren* schuldig, damit die noch zwey übrige Töchter auch ihre 2000 Thlr. bekommen können?

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, daß zwischen den hinterlassenen Kindern und Erben eine Gleichheit gehalten werden müsse, folglich die Söhne und ausgesteuerte Tochter so viel zu conferiren schuldig, damit die noch nicht ausgegebene Töchter nicht zu kurtz kommen möchten;

Jedennoch aber und dieweil die Studirungs-Kosten gewöhnlicher massen nicht eingeworfen, oder conferiret, sondern als ein nöthiges Mittel zu deren Auferziehung angesehen werden, bey der Bibliothec aber es darauf ankommet, ob etwann der Vater deshalb eine Dispositon gemachet, und ihnen solche zugetheilet, die erste Tochter hingegen, wann sie mit ihrer Mitgabe zufrieden seyn, und weiter nichts erben will, und die übrige Töchter in der Legitima nicht lædiret, den Rechten nach zu keiner Collation angehalten werden kan;

Als ergiebet es sich von sich selbsten, daß die unverheyrathete Töchter, in Ermangelung einer väterlichen *Disposition*, von der *Bibliothec* ihren Antheil fordern, von der ersten Schwester aber, daferne diese, wie gedacht, der Erbschaft *renunciiret*, und jene an ihrem Pflicht-Theil nicht verkürzet, keine fernerweitige *Collation* zu *pretendiren* befugt seyn. V. R. W.

LXXXIII.

Rechtl. Erkänntniß in einer Pfändungs-Sache, da der Gepfändete sich gewehret.

Als derselbe uns Leuterungs-Schrift und erfolgte Gesetze, in Sachen Hans Nicolaus C * *, und Hans Ludwig F * *, Klägern, wie auch der Gemeine zu St * *, als Intervenienten und Leuteranten eines, wider Peter G * *, Beklagten und Leuteraten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß vor allen Dingen Klägere und Leuteranten sich durch ein anderes *ad Acta* zu gebendes *Syndicat* besser, als geschehen, bey 3 Thlr. Strafe, nach einer kurtzen Frist, zu *legitimiren* verbunden, die Haupt-Sache betreffend, so ist nunmehr aus den *Acten*, und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß vielmehr Peter G * * den ihme *fol. Act. 22. deferirten* Haupt-Eyd entweder zu *acceptiren*, oder zu *referiren*, oder sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten schuldig, der Klägere und *Intervenienten* Eyd vor Gefehrde vorbehältlich, worauf, und wann solches geschehen, so ergehet alsdann in der Sache ferner, was Recht ist. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es sey nicht besser und geschwinder aus der Sache zu kommen, als daß Klägere, da sie negiret, daß sie mit Pflug-Leitern auf G * * zugegangen, und auf ihn mit Steinen geworfen, ihr Gewissen, wohin es schon von Beklagten gestellet worden, eröfnen möchten, in Betrachtung, daß, wann deme also, sie straffällig, und alsdann erst von ihnen beygebracht werden könte, ob der Schaaf-Knecht G * * der Gemeinde Feldern und Weide einen Schaden zugefüget, allermassen doch bekandten Rechtens, daß das Criminale eher

eher, als das Civile angebracht werden müsse, absonderlich, da Klägere zwar berechtiget gewesen, den Beklagten zu pfänden, nicht aber auf ihn zu werfen, und loßzuschlagen;

Jedennoch aber und dieweil noch zur Zeit das Delictum auf Seiten der Klägere nicht erhellet, sondern erst deutlicher werden muß, ob sie nicht G * * pfänden wollen, und er sich widersetzet, einen Stein aufgehoben, mit seinem Stock die Pfändenden bedrohet, welches alles ihme Klägere in sein Gewissen, Wissenschaft und Wohlbewust gestellet haben, worauf, und wann er solches zu eröfnen nicht vermag, der Eydschwur der Kläger vergeblich seyn würde, wohl erwogen, daß, wann auch diese geworfen, und zugeschlagen, sie mehr ihr Pfändungs-Recht vertheydiget, als delinquiret haben würden, um so viel mehr, da der Schaaf-Knecht G * * nicht in Abrede seyn kan, daß einige Schaafe über den Graben gesprungen, und an den gehegten Rasen angehen wollen, und also er die ihme verbotene Abhütung, nicht gäntzlich abzulehnen geschickt, hingegen das übergebene Syndicat nicht ohne Mangel ist;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

LXXXIV.

Rechtl. Erkänntniß, wegen eines Gerichtlichen vollzogenen Kaufs, da nachher die Verkäufer vorgegeben, daß die Manns-Personen nicht mündig, und die Weibs-Personen keine Curatores gehabt.

Auf erhobene Klage und darauf beschehene Antwort, in Sachen Martin F * *, und der in Actis benannten Consorten Klägern eines, wider Johann F * *, Beklagten andern Theils, erkennen die Adeliche K * * sche Gerichte zu K * *, nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht: ꝛc.

Daß gestalten Sachen und Umständen nach, Beklagter Johann F * * von der wider ihn angestellten Klage zu *absolviren*, es wolten und getrauten sich dann Klägere innerhalb einer ordentlichen Frist zu erweisen und darzuthun, daß sie bey dem Verkauf des *quæstionirten* Gutes über das *alterum tantum*, dazumal, als der Kauf geschehen, *lædiret* worden, damit würden sie annoch billig gehöret. V. R. W.

Ratio-

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, daß, weil der Kauf nicht legaliter errichtet worden, Klägern die vorgeschützte Exceptio venditionis nicht schaden können, sintemal dieselbe eydlich zu erhärten sich getrauen, daß dazumal, als der Kauf vorgegangen seyn soll, sie keine Vormündere und Curatores gehabt, noch vielweniger aber nach erlangter Majorennität den quæstionirten Kauf ratihabiren können, weil er kein legaler Kauf gewesen, mithin zufolgen scheinet, daß sie ihr väterliches Erbtheil an den streitigen Aeckern billig annoch fordern möchten;

Jedennoch aber und dieweil Auctoritas judicialis nicht so geschwinde verkleinert und vernichtet werden kan, und dann aber aus dem in Copia beygelegten Kauf-Contract zu ersehen, daß Klägere Vormündere und Curatores gehabt, welche dann auch legitime constituiret müssen gewesen seyn, weil sie in dem Instrumento judiciali, als die Verkäufer angegeben, auch dabey gemeldet worden, daß der Verkauf ob æs alienum urgens geschehen, hierauf Klägere, nach des Verkaufs Innhalt, Bezahlung erhalten und angenommen, und darüber nach erlangter Majorennität Käufern, Johann F * * quittiret, und daferne sie ja lædiret worden, hierdurch der Restitutioni in integrum, nach Verfließung einer so langen Zeit, tacite renunciiret, folglich keine andere Hülfe vorhanden, als daß sie eine Læsionem ultra alterum tantum, zur Zeit des errichteten Contracts, beweisen, welches ihnen aber vermuthlich, nach Verfliessung 28 Jahre, sehr schwer fallen wird, und also Klägere wohl zu überlegen haben werden, ob es nicht besser, die auf den Proceſs ferner zu wendende Kosten zu erspahren, als einen kostbaren Beweiß anzutreten, von dessen Würckung und glücklichen Erfolg mehr Zweifel, als andere Ursachen und Gründe vorhanden, wordurch sie in Rechten zu siegen hoffen könten;

In welcher Betrachtung dann nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

LXXXV.

Rechtl. Gutachten über einen Contract eines Vaters mit seiner eintzigen Tochter, die er aber nachhero, und da er wieder geheyrathet, daraus entsetzen wollen.

Ist Sejus nach dem Ableben seiner ersten Ehefrau schlüßig worden, in seinem hohen Alter sich wiederum zu verheyrathen, und damit mit seiner eintzigen Tochter und Erbin, Caja, aus der ersten Ehe, künftig keine Irrung und Streit entstehen möchte, derselbe deswegen sein Haus und Erbe, welches er vor 6500 Thlr. erkau-

erkaufet, und noch überdieses 1000 Thlr. ohngefehr daran melioriret, noch vor getroffenem Verlöbniß, laut uns sub Lit. A. communicirter Beylage, verkaufet, auch anbey, nachdeme er, was seine künftige Ehefrau zu ihrer Abstattung empfangen und haben solte, deutlich determiniret, jetzt erwehnten Kauf und Verkauf gerichtlich vollzogen, und von der Obrigkeit dergestalt confirmiren lassen, daß er darinnen den Usumfructum auf Lebenszeit sich reserviret, hingegen seine Tochter die bedungene Kauf-Summa von 4000 Thlr. erst nach seinem Tod in die Erbschaft zu conferiren schuldig seyn solte; welches alles er in den sub lit. A. errichteten Pactis dotalibus wiederholet, und sothane Conditiones rechtsbeständiger massen abermal exprimiren lassen, wobey es geblieben, bis Sejus entweder aus eignem, oder der Stief-Mutter Antrieb sothanen Contract unter dem Vorwand, daß er ultra dimidium lædiret, oder auch die gantze Handlung nur simuliret gewesen, oder daß alles per modum ultimæ voluntatis geschehen, welche ambulatoria, anzufechten gesuchet, dahero nunmehro die Frage entstehet:

Ob *Sejus* solches zu thun berechtiget, und die Tochter *Caja*, durch jetzt erzehlte Ursachen, oder wegen anderer ordentlichen Ursachen, von dem *Contracte quæstionis* entsetzet werden könne?

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, es sey Sejus nicht wenig lædiret, wann er sein Haus und Erbe, so ihn 7500 Thlr. erweislich gekostet, vor 4000 Thlr. seiner Tochter zugeschlagen, überdieses der angegebene Kauf daher dubieus zu werden beginnet, weil die Essentia emptionis, nemlich das würckliche Pretium ermangelt, hiernächst nicht sowol ein Contractus, als Dispositio per modum ultimæ voluntatis vorhanden, welche nach Belieben verändert werden mag, folglich Caja sich auf ihren vermeynten Contract zu stützen nicht wohl befugt zu seyn scheinet;

Jedennoch aber und dieweil in gegenwärtiger Handlung keine Læsio ultra alterum tantum zu befinden, wann auch der Contractus pure errichtet worden, wohl erwogen, daß Caja 4000 Thlr. bezahlen muß, und der wahre Werth des Hauses mit allen Melioration*ibus* sich erst auf 7500 Thlr. belaufet, anbey Sejus solches alles wohl gewust, auf welchen Fall, wann er schon weniger, als die Hälfte empfangen, die Exceptio und Actio ob læsionem ultra alterum tantum nicht statt finden würde, zugeschweigen, daß allhier der Vater Sejus sich die Frucht-Niessung auf Lebenszeit reserviret, hingegen der Kauf-Contract zwar perfecte geschlossen, das Implementum aber und die würckliche Bezahlung bis auf seinen tödtlichen Hintritt ausgesetzet worden, welche Condition jedoch gedachten Verkauf keinesweges annuliret, oder in einen Contractum simulatum verwandelt, allermassen gäntzlich falsch, daß kein Pretium determiniret, indeme ja 4000 Thlr. bedungen worden nur daß der Zahlung Würcklichkeit erst auf des Verkäufers Todes-Fall erfolgen solte, welches, gleichwie es den Rechten nicht zuwider, also fället abermal hinweg, was von der Læsion gesaget wird, wohl erwogen, daß weder der Verkäufer lædiret wor-

worden, weil er das Haus noch geniesset und besitzet, noch auch dessen jetziges Eheweib, weil sie das Ihrige nach den Pactis dotalibus erhält und empfähet; wowider nichts würcken mag, daß er gleichwol sein Haus und Erbe an niemand anders verkaufen können, dann dergleichen Hinderniß findet sich bey allen Kauf-Contracten, nemlich, daß, was schon verkaufet, nicht wieder verkaufet werden kan, weswegen vielleicht Sejus gerne gedachten Kauf-Contract in eine Dispositionem testamentariam verändern möchte, welches aber unmöglich ist, weil der Contract vor Augen lieget, den die Contrahenten einen Kauf benamet, und auch der Rath zu Br * * also bestätiget, überdieses selbst in den Ehe-Pacten nicht anders betitelt worden;

Darum halten wir dafür, daß die Tochter *Caja* dabey vollkömmlich sicher, und weder durch oberwehnte, und in den *Rationibus dubitandi* angeführte Ursachen, noch auch andere ferner auszudencken-de, von dem *quæstionirten Contract*, und daraus erworbenen Recht, entsetzet werden könne. V. R. W.

LXXXVI.

Rechtl. Erkänntniß in einer Spolien-Sache.

Als die Herren uns eingewandte Leuterungen, deren Prosecution und erfolgte Gesetze, in Sachen Christian D * * Klägern eines, wider Michael S * *, Beklagten andern Theils, samt denen ergangenen, und in sechs unterschiedenen Voluminibus bestehenden Acten zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Nunmehro aus den *Acten* so viel zu befinden, daß, so viel Klägers Leuterung betrift, Beklagter demselben auch die in dem letzten *Termin* verursachte, *ad fol. 108. liquidirte Judicial*-Unkosten zu erstatten verbunden, Georg K * * aber, das *Jus retentionis* in dem *quæstionirten* Hause zu *exerciren* nicht befugt ist, hingegen es, Beklagtens eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am *1. Octobris 1718.* eröfneten, und *Volum. III. Actorum fol. 111.* befindlichen Urthel, billig verbleibet. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es könte Kläger, Christian D * * die streitige Judicial-Unkosten deswegen nicht fordern, weil selbige in der Leuterungs- und Appellations-Instanz übergangen, auch von ihme nicht weiter urgiret worden;

Ueber-

Ueberdieses höchst unbillig seyn würde, wann Georg K * *, die in das quæstionirte Haus verwandte Meliorations-Kosten entbehren, oder sein Retentions-Recht verlieren solte, immassen ja genug, daß D * * pro Possessore erkläret worden, auch derselbe allenfalls sich an das, für sothanes Haus erlößte Pretium halten kan, in fernerer Erwegung, daß der Verkauf prævia causſæ cognitione an K * * geschehen; Hingegen Beklagter vielmehr dafür hält, daß ihme die Begräbniß-Kosten nicht zu denegiren, dieweil doch Kläger seiner verstorbenen Schwester Erbe seyn will, die Unkosten aber insgesamt wegfallen müsten, weil ihme weder in der Leuterungs- noch Appellations-Instanz einige zuerkannt worden, und dann etwas harte scheinen will, daß Klägern, wegen dem prætendirten Schaden, weil er nemlich das Haus, woraus er entsetzet worden, nicht nutzen können, jährlich 5 pro Cent bezahlen soll, da doch die Güter dasiges Orts sich so hoch nicht interessiren, ferner mit keinem Jota erwiesen, daß Kläger den Schlüssel zur Scheuer gefordert, folglich die sub Num. 3. specificirte Extrajudicial- und fol. 57. liquidirte Judicial-Kosten von sich hinwegfallen, auch die sub Num. 1. Appellations-Kosten an 9 Thlr. 10 Gr. fol. 57. sub K. in letzterer Sentenz, auf 7 Thlr. moderiret worden, dieselbe sub Num. 1., und dann wiederum im Urthel fol. 111. zum andernmal zuerkannt werden wollen, und dahero nothwendig zu decourtiren sind, auch ferner die Extrajudicial-Expensen leidentlicher zu moderiren, hiernächst der Billigkeit gemäß, daß entweder Beklagter bey den Extradendis das Jus retentionis ausübe, oder aber das Quantum der Leichen-Kosten abziehe, weil er doch nicht gehalten, D * * Schwester begraben zu lassen;

Jedennoch aber und dieweil Beklagter fol. 142. Vol. A. in alle Unkosten rechtskräftig condemniret, und dann die Extrajudicial-Kosten in letzter Sentenz zuerkannt worden, die Judiciales aber nicht nur allein nicht deterioris conditionis sind, sondern noch viel eher deswegen pflegen zuerkannt zu werden, weil sie gewisser und leichter bescheiniget werden können, anbey gewiß, daß in der Leuterungs- und Appellations-Instanz sich Kläger die noch künftige Unkosten vorbehalten, auch Beklagter sichs zu imputiren, daß er die Sache so lange verzögert, und im übrigen Georg K * * gewust, daß das gekaufte Haus Res litigiosa sey, mithin nach dem strengen Recht die Meliorations-Kosten gar hinwegfallen solten, noch viel weniger aber Kläger als Spoliatus, welcher restituiret werden muß, durch des melioirenden K * * Retentions-Recht zu behindern ist, daß ihme die erhaltene Restitution in der That unnützlich werde, worwider nichts würcket, daß gleichwol gedachter K * * in bona fide gewesen, weil der Kauf, causa cognita, gerichtlich confirmiret worden, wohl bemercket, daß alle Confirmationes in quantum de jure zu geschehen pflegen, hingegen der zwischen D * * und S * * angegangene Proces, und vorhergehendes Spolium K * * wohl bekandt gewesen, welche Wissenschaft, gleichwie sie mit dem angerühmten bona fide nicht bestehen mag, also kan auch die, auf Seiten des Beklagten, gesuchte Ersetzung der Leichen-Kosten noch zur Zeit nicht statt finden, sintemal bekandten Rechtens, quod spoliatus ante omnia sit restituendus, immittelst aber gewiß, daß die Restitutio spolii noch nicht geschehen, bey welcher weder die Exceptio compensationis, noch das Jus retentionis von einiger Kraft

ist, überdieses klärlich falsch, und wider die Acta, daß Klägern weder in der Leuterungs- noch Appellations Instanz Unkosten zuerkannt worden, anerwogen fol. 142. Vol. sub A. aller verursachten Schäden und Unkosten gedacht wird, welche deshalb liquidiret, und darauf moderiret worden, nächstdeme allhier nicht gefraget wird, was jetzund das streitige Haus ertrage, sondern wie hoch Beklagter das dafür empfangene Geld nutzen können, insonderheit da die Rechte nicht wollen, daß der Spoliant aus seinem illegalen Facto einigen Nutzen haben möge, hingegen abermal ungegründet, daß Kläger den Schlüssel zur Scheune ihme nicht abfordern lassen, gestalt die Acta sub ♄ fol. 64. das Gegentheil zeugen, und inzwischen mit nichts bescheiniget, daß bey Moderirung der Unkosten, von der ordentlichen Taxe abgewichen worden, noch vielweniger aber der Wahrheit gemäß, daß S * * eine Post zweymal zahlen soll, immassen ja die sub Lit. K. fol. 76. liquidirte Post von 9 Thlr. 10 Gr., auf 7 Thlr. 10 Gr. moderiret, und also schon decourtiret ist; Und ferner das, wegen der Begräbniß-Kosten gesuchte Retentions-Recht schon oben verworfen worden;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

LXXXVII.

Rechtl. Erkänntniß in einer Näher-Rechts-Sache.

Als die Herren uns ergangene, und in zwey Voluminibus bestehende Acta, primæ und secundæ Instantiæ, in Sachen Hanns Friedrich W * * Klägern eines, wider Hanns Volckmann H * *, Beklagten andern, auch Caspar F * * und Catharina E * *, Intervenienten dritten Theils, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Dieweil *Intervenient* und *Appellant* Caspar F * *, den ihme *fol. Act. 185 Vol. II.* zuerkannten Erfüllungs-Eyd würcklich abgeschworen, als sind nunmehro dessen hinterlassene Erben das vertauschte Viertel Land von Hanns Volckmann H * * wieder zurücke zu nehmen und zu behalten wohl befugt, und hat im übrigen Catharina E * * ferneres Suchen, wegen der Erstattung der Unkosten, nicht statt. V. R. W.

Ratio-

Rationes decidendi.

Obwol klagender W * * gedencket, es stünde sein Näher-Recht noch zur Zeit feste, alldieweil bis auf diese Stunde das quæstionirte Viertel Land, Hanns Vollckmann H * * noch in seinen Händen hätte, überdieses ungewiß, ob Intervenienten es zu retrahiren gewillet, hingegen Catharina E * * dafür hält, daß, da W * * wohl gewust, daß zur Zeit des getroffenen Contracts gedachtes Viertel Land, noch ihres Vaters Eigenthum gewesen, und also solches nicht vertauschet werden können, derselbe jedoch den Proceſs immer fortgetrieben, und sie in schwere Unkosten gesetzet, welche ihr daherο nothwendig erstattet werden müsten;

Jedennoch aber und dieweil, so lange kein Decisiv-Urthel erfolget, die E * * schen Erben ihr Viertel Land nicht zurücke nehmen können; Hiernächst bereits in dem angezogenen L * * ger Urthel, und dem unsrigen, versehen, daß gedachte Erben solche Aecker zurücke nehmen und behalten sollten, auf welchen Fall W * * Näher-Recht cessiren muß, eben weil sie es behalten, auch nicht eher reviviſciret, biß wiederum eine Veräusserung zu seinem Præjudiz vorgehet, oder sie nach dieser Rechtskräftig gewordenen Sentenz, das streitige Land nicht retrahiren, oder zurück nehmen wollen, im übrigen ungewöhnlich, daß derjenige, oder dessen Erben Unkosten verlangen, welche erst durch ein Juramentum suppletorium ihr Recht erhärten müssen, gestalt auf solche Weise zu Tage lieget, daß der Intervenienten Suchen, nicht so klar und unzweifelhaft gewesen seyn müsse, nicht zu gedencken, wie Catharina E * *, welche die Erstattung der Unkosten verlanget, durch ihr Factum, indeme sie den Tausch-Contract, mit H * *, ohne ihres Vaters Willen aufgerichtet, zum gantzen Proceſs Gelegenheit gegeben.

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

LXXXVIII.

Rechtl. Erkänntniß, daß eine Quittung nicht allezeit das Juramentum abwenden könne.

Als derselbe uns ergangene Acta, in Sachen Hanns Adam T * *, Klägern eines, wider Hanns Nic laus J * *, Beklagten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen, so viel zu befinden, daß vor allen Dingen Beklagter J * *, die *fol. Act. 2.* übergebene *Specification* eydlich zu bestärcken, auch überdieses zu schwö-

ren schuldig, daß er seiner Schwester, Anna Catharina J * *, von der Zeit, als ihme befohlen worden, derselben von ihrem Erbtheil nichts abfolgen zu lassen, weder ihr, noch ihrem Bevollmächtigten, etwas bezahlet, oder auf andere Weise ihr in die Hände gespielet; Er thue nun solches oder nicht, so ergehet in der Sache ferner, was Recht ist; Und werden im übrigen die vorgeschossene *Judicial-Expensen* und andere Unkosten, welche leidentlich zu *moderiren*, von beyden Theilen *pro rata* nicht unbillig abgetragen; Und hat der Gerichte Suchen, wegen gebührender Abzugs-Gelder, noch zur Zeit nicht statt. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es wäre der kürtzeste Weg gewesen, daß beklagtem J * * eine bessere Specification, als geschehen, ad Acta einzureichen auferleget worden, gestalt nicht wahrscheinlich, daß die übergebene Specification richtig, dahingegen Beklagter vermeynet, daß er auch nicht einmal gedachte Specification zu beschwören schuldig, weil er von seiner Schwester in bester Form quittiret, und er also von der Klage zu absolviren, und Kläger T * * nach B * *, allwo seine Güter verkaufet worden, zu verweisen;

Jedennoch aber und dieweil Beklagter sich gesperret, eine andere Specification einzureichen, und dabey vorgewendet, daß er keine andere zu verfertigen wüste, hiernächst aber unterschiedliche Indicia sich äussern, daß er mit seiner Schwester, so ihn zwar quittiret, colludiret, oder ihr nach beschehener Inhibition und Auflage doch bezahlet, und dann dem Kläger wegen seiner Forderung, und seines gewesenen Eheweibes Mitgift, dessen sie sich durch ihren begangenen Ehebruch verlustig gemachet, daran gelegen, auch die Gerichts-Obrigkeit Abzugs-Gelder, des Orts Gewohnheit nach, zu prætendiren hat, solches alles aber nicht anders, als vermittelst leiblichen Eydes herausgebracht werden kann, folglich die absolutoria noch eine Zeitlang ausgesetzet werden muß; hingegen die Unkosten theils baar vorgeschossen worden, theils Judicial-Expensen sind, welche die Partheyen pro rata tragen müssen; Und im übrigen noch zur Zeit ungewiß, ob der T * * etwas übrig bleibe, davon die Gerichts-Obrigkeit etwas deduciren könte; sonsten aber bekandt, quod non entis nulla sint accidentia;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

LXXXIX. Recht-

LXXXIX.

Rechtl. Erkänntniß, daß die vorgeschützte Exceptio usurariæ pravitatis bewiesen werden müsse.

Als dieselbe uns eingewandte Supplication, derselben Justification und hierauf erfolgte Gesetze, in Sachen Jürgen Peter B * *, Supplicanten eines, wider Anton Ulrich C * *, Supplicaten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß es eingewandter *Supplication* ungeachtet, bey dem am *27. Augusti Anno 1717* eröfneten, und Innhalts *Protocolli n. Act. 19.* befindlichen Abschied billig verbleibe, auch ist *supplicir*ender Jürge Peter B * *, die *Supplicaten* deshalb verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden; V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Supplicant Jürg Peter B * * gedencket, daß er mit seiner Exceptione usurariæ pravitatis annoch in termino executionis gehöret werden müsse, absonderlich, da er seinem Gegner Anton Ulrich C * *, den Eyd deferiret, durch dessen Abschwörung oder Zurückschiebung die Sache in continenti gehoben und entschieden werden könte, um so viel mehr, da auf diese Schutz-Rede die Rechte Achtung zu geben anbefehlen, auch indessen unbillig seyn würde, wann Supplicanten dasjenige, was er zu viel und widerrechtlich bezahlet, zu decourtiren nicht solte nachgelassen werden;

Jedennoch aber und dieweil in der von Supplicanten neuerlich ausgestellten Gerichtlichen Obligation nicht zu befinden, daß mehr, als 5 pro Cent, und also mehr landübliche Zinsen verschrieben worden, folglich die Exceptio usurariæ pravitatis ultioris indaginis, immassen allhier die usuraria pravitas facti, welches erst deutlich erwiesen werden muß; anbey Supplicant nicht sagen mag, daß er Supplicaten C * * zu viel bezahlet, sondern was er vorgiebet, gedachten Supplicatens verstorbene Mutter betrift, über deren Facta er zu schwören und zu antworten nicht gehalten, um so viel mehr, da er aus der nach seiner Mutter Tod gerichtlich ausgestellten Obligation geklaget, wozu noch kommet, wann auch, gesetzten Falles, auf die Eydes-Delation reflectiret werden könte, Supplicaten die Vertretung des Gewissens mit Beweiß nachgelassen werden müsse, wodurch dann wiederum der Processus executivus

tivus in ordinarium verändert werden müste, mithin sonnenklar, das Supplicant durch sein wiederholtes und ungegründetes Suchen den Processs zu verschleifen suchet, und Supplicaten unnöthige Kosten verursachet;

Als hat von uns nicht anders, als auf die Bestätigung der vorigen *Sentenz*, und Erstattung der Unkosten, erkannt werden mögen. V. R. W.

XC.

Rechtl. Erkänntniß: Daß der Dominus titulum possessionis ordentlicher Weise zu ediren nicht schuldig.

Als die Herren uns ergangene Acta, in Sachen Wolrad S** zu E** Klägern eines, wider Wilhelm B**, Beklagten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus den *Acten* und der Partheyen Ein- und Vorbringen so viel zu befinden, daß Beklagter, Wilhelm B**, was die Besaamung des Landes an der Ogge betrift, dasjenige, was er sich angemasset, und ihme obgelegen, nicht erwiesen, und derohalben, entweder die Früchte *in natura*, oder dafür gebührende Zahlung zu thun schuldig; Dahingegen ist derselbe seinen Kauf-Brief, wegen des Landes an der M** beck zu *produciren*, nicht gehalten, sondern vielmehr klagender S** besser, als geschehen, zu erweisen schuldig, daß er an dem Lande an der M** beck seinen Antheil habe, und weil hiernächst wegen der Stelle Landes in J**, Beklagter B** Klägers Ehefrau, der S** das Gewissen gerühret, nemlich, daß ihr Vater ohne Entgeld Klägern solchen zu bestellen und zu nutzen, erlaubet; Als ist selbige, ihres Einwendens ungeachtet, solches darüber, nach Beklagtens Eyd vor Gefährde, zu eröfnen pflichtig, sie wolte dann den ihr *deferirten* Eyd entweder *referiren*, oder ihr Gewissen mit Beweiß vertreten, damit würde sie billig gehöret, und ergienge alsdann in der Sache ferner, was Rechtens; Und hat im übrigen Klägers Suchen, wegen des, mit seinem Schwieger-Vater getroffenen, und *ob læsionem ultra dimidium* zu *rescindirenden Contracts* noch zur Zeit nicht statt. V. R. W.

Ratio-

Rationes decidendi.

Obwol Beklagter dafür halten könte, er hätte nothdürftig beygebracht, daß Klägere und deren Vorfahren sein Land zweymal besäet, folglich auch ihme erlaubet seyn müste, auf dem Land an der Ogge ein gleiches zu thun, und zweymal zu säen und zu erndten, um so viel mehr, da der Dorf-Richter Herrmann B * *, n. 2. Act. primæ Instantiæ attestiret, daß sich solches also verhalten, welches auch der von ihm producirte Zeuge, Heinrich B * *, n. Act. 3. primæ instantiæ ebenfalls bekräftiget, hingegen es auf Seiten des Klägers anscheinen will, daß er nicht ohne Ursache Beklagtens Kauf-Brief zu sehen verlange, alldieweil dieser dadurch erhärten will, daß das Land an der M * * zu seinem Erb-Werck gehöre, wozu noch kömmet, daß Appollonia M * * eydlich ausgesaget, daß sie vor 30 Jahren das Land an St * * oder M * *, bey Wolrad S * * Schwieger-Vater, geerndet, mithin ziemlich bescheiniget, daß solches nicht zu des Beklagten Erb-Werck gehöre, und im übrigen Wilhelm L * * selbsten zugestehen muß, daß das Land im J * * thal unten und oben am Berge gemeinschaftlich sey; folglich ihme nothwendig obzuliegen scheinet, daß er die angegebene Erlaubniß und Concession von Klägers Schwieger-Vater vielmehr beweise, als daß er darüber Klägers Eheweib einen unnützen Eyd deferire;

Jedennoch aber und dieweil des Dorf-Richters B * * Attestat nicht deutlich, auch nicht beschworen, und dadurch dem Urthelsfasser das angegebene Factum der gedoppelten Saat, nicht gebührend vor Augen geleget wird, anbey Beklagter Wilhelm L * * nicht in Abrede ist, daß das quæstionirte Land an der Ogge, seinem Gegner gehöre, auch der von ihm producirte eydliche Zeuge, Heinrich L * * seine gethane Aussage widerrufen, und dadurch zu verstehen gegeben, daß er ein leichtsinniger Mensch, mithin dessen Zeugniß nicht zu considériren, sondern derselbe vielmehr ex officio zu bestrafen, und dann aus den Rechten bekandt, daß der Dominus titulum possessionis ordentlicher Weise zu ediren nicht schuldig, daferne derselbe nicht freywillig, um den Proceß zu kürtzen, solches thun will und also offenbar, daß klagender S * *, daß er an dem Land M * * seinen Antheil habe, besser beweisen müsse, absonderlich, da die von ihm producirte Zeugin M * * welche auch omni exceptione major, keinesweges ausgesaget, daß ihme S * * das gemeinschaftliche Eigenthum noch zustehe, sondern nur, daß schon vor 30 Jahren beyder Partheyen Vorfahren, das Land am R * * zusammen besäet, nach welcher Zeit sich nicht nur allein vieles verändern können, sondern auch ungewiß ist, ob das Land an der M * * mit dem Lande an R * * einerley sey, und daher Klägern gebühren will, diese Länder deutlich zu benennen, und zu beschreiben, und darinnen das commune dominium, in einer dazu anzuberahmenden Frist, besser zu probiren; Hiernächst Klägers Ehefrau von der Acceptation des ihr deferirten Eydes nicht liberiren mag, daß sie von dem Facto und der Vergünstigung ihres Vaters keine Wissenschaft habe, allermassen, wann deme also, sie desto eher das ihr deferirte Jurament abzuschwören geschickt ist, hingegen mehr als zu deutlich,

daß die angegebene Læsio ultra dimidium altioris indaginis, und die überhaupt gesuchte Rescissio contractus noch zur Zeit unreif, und viel klärer beleuchtet werden muß;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

XCI.

Rechtl. Erkänntniß in Rei Vindicatione.

Als derselbe uns ergangene Acta, geführten Beweiß und Gegen-Beweiß, in Vindications-Sachen, des Soldatens, Achatz Michael S * *, Klägern eines, wider dessen Vetter, Günther Werner W * * Beklagten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß, wann gleich der Beweiß nicht *desert*, Kläger jedennoch dasjenige, was er sich angemasset, und ihme obgelegen, nicht erwiesen, dahero Beklagter von der wider ihn angestellten Klage billig zu entbinden, wie wir ihn dann auch davon hiermit entbinden und loßzählen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, daß klagender S * * nothdürftig erwiesen, daß 1) der quæstionirte H * * sche Koth-Hof ein väterliches Gut gewesen, den sein Vater, Jacob S * *, a. 1676. eigenthümlich an sich gebracht, und dann 2) derselbe an des Beklagten Vater, Heinrich W * *, verkaufet worden, ferner 3) bey dem Verkauf keine Cognitio causæ vorhergegangen, obschon Unmündige vorhanden gewesen, ingleichen 4) daß die darauf haftende Schulden nur auf 50 Thlr. hoch sich belaufen, endlich 5) der streitige Koth-Hof 400 Thlr. hoch werth ist, und dazumal nicht gar vor 100 Thlr. hingegeben worden, folglich 6) die Læsio ultra alterum tantum offenbar, und derohalben zu schliessen, daß derselbe cum fructibus perceptis & percipiendis theils ob alienationis nullitatem, theils læsionis ultra alterum tantum abzutreten sey; dahingegen Beklagter dafür hält, daß, weil erst sein Gegner nach dem Ablauf des Termini probatorii Dilation gesuchet, dessen Beweiß, bekandten Rechten nach, gar desert und erloschen sey;

Jeden-

Jedennoch aber und dieweil Kläger nicht eher seinen Beweiß führen können, bis die Documenta zu solchem Beweiß ediret worden, er auch zugleich, als er um solche Edition gebeten, Prorogationem termini gesuchet, und daß derselbe erst von solcher Zeit an laufen solte, er auch ein Soldat ist, welcher die Fatalia so præcise nicht observiren kan; im übrigen aber 1.) und 2.) zwar zugestanden wird, daß der quæstionirte Koth-Hof seinem Vater gehöret, und an Beklagtens Vetter verkaufet worden; Hingegen nicht erwiesen, daß derselbe 3) nicht legaliter veräussert worden, oder 4) kein dringendes æs alienum vorhanden gewesen, sondern vielmehr das Widerspiel offenbar, allermassen in dem gerichtlichen Kauf-Brief ausdrücklich enthalten, daß allerhand Schulden sich geäussert, auch der Soldate S * * selbsten gestehet, daß sich selbige auf 50 Thlr. hoch belaufen, hiernächst sieben Kinder und die Wittwe abgefunden werden müssen, auch was Klägers Vater annoch seinen Geschwistern zu leisten verbunden gewesen, von Käufern übernommen worden, mithin die Schulden-Last unläugbar, auch die Kothen selbsten in keinem guten Stande sich befunden, sondern sehr baufällig gewesen, noch viel weniger ein Kind dazumal im Stande gewesen, den Hof quæstionis zu bestreiten, und die Onera davon abzutragen, welches alles, gleichwie es in dem gerichtlich ratificirten Kauf-Brief d. a. 1699. ausgedrucket worden; Also ist kein Zweifel, daß es der Wahrheit gemäß sey, solches auch statt des Decreti alienationis unter Bauern wohl gelten mag, und also sufficiens causæ cognitio vorhanden, überdieses Kläger seine Portion oder 5 Thlr. angenommen, und viele Jahre damit sich vergnüget, hiernächst 5) die Læsio ultra alterum tantum noch zur Zeit unsichtbar, absonderlich, wann überleget wird, was der Käufer vor Schulden übernommen, was er der Wittwe, so lange sie gelebet, jährlich præstiren müssen, und weil auch sonsten die Rechnung der urgirten enormen Læsion nicht nach dem jetzigen Werth des Koth-Hofes, sondern nach dem Anno 1699. befindlichen Zustand einzurichten, solches aber theils nicht geschehen, theils Kläger nicht einmal die siebende Portion an dem gantzen Hof gehabt, auch noch zur Zeit sich wegen seiner andern Geschwistern, oder auch deren Erben weder ad causam legitimiret, noch etwas wahrscheinliches vor sich anzuführen gewust;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden müssen. V. R. W.

XCII.

Rechtliches Gutachten über folgenden Zufall, da einem seine Documenta genommen, und dieser gezwungen worden, sich zu einer Schuld zu bekennen, und darüber eine Cession auszustellen.

Als derselbe uns folgende Facti Speciem, nebst einer Frage zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Ist Johann Dietrich S * * ehedessen als Müller bey dem Churfürstl. Pf* * schen Cammer-Rath A * *, so Catholischer Religion zugethan, sowol in der A * * häuser, als B * * burger Mühle in Diensten gestanden, und da dieser ein Lutheraner, als hat derselbe einsmal nach einer Lutherischen Kirche sich verfüget, immittelst aber den Schlüssel an seinen Kasten stecken lassen, woraus ihm alle seine Obligationes und Briefschaften von seinem Herrn genommen worden, welche er ihm auch nicht wieder geben wollen, sondern unter allerhand Droh-Worten ihn Diebstahls beschuldiget, und daß die Obligationes ihme gehörten, vorgegeben, worauf S * * als er von dem Amt-Haus sich retiriret, und nach der Grafschaft M * * sich gewendet, um von fernerer Vergewaltigung befreyet zu seyn, oder auch seine rechtliche Nothdurft wahr zu nehmen; weswegen obgedachter Cammer-Rath A * * die List gebrauchet, und ihn zurücke rufen lassen, mit angehängten Versprechen, ihme seine Briefe wieder heraus zu geben, welches aber nicht erfolget; sondern es ist vielmehr Quærenten zugemuthet worden, daß er zwey Obligationes an Peter R * *, eine von 200, die andre von 100 Thlr. (davon ihme jedoch 40 Thlr. wieder heraus zu geben versprochen worden), an den Cammer-Rath zu cediren; welche Zumuthung, ob sie schon hart und ungerecht gewesen, derselbe endlich agreiret, und nach Ausstellung eines besondern Scheins, als wann er seinem Brod-Herrn untreu gewesen, endlich seine übrige Briefe wieder zurücke empfangen; Alldieweil aber solches alles nicht nur allein gezwungener Weise geschehen, allermassen er auf dem Amt-Hause sich befunden, und bedräuet worden, ferner auch Quærente weder lesen noch schreiben können, und im übrigen, als A * *, den Peter R * *, ex jure cessó belanget, dieser aber sich besser, sowol ratione causæ debendi, als wegen des Transports selbsten, zu legitimiren auferleget, und nach vollführtem Beweiß und Gegen-Beweiß, klagenden Cammer-Rath das Juramentum purgatorium zuerkannt worden, und indessen zu fürchten, daß er sich kein sonderliches Gewissen machen werde, solchen Reinigungs-Eyd abzulegen, gleichwol aber in Reprobatorialibus ein Zeuge ausgesaget, daß er Quærenten habe wollen schliessen lassen, auch ein anderer, daß er von solcher Erpressung gehöret, und insgesammt nicht eher etwas von einem Diebstahl vernommen zu haben, vorgegeben,

ben, als bis ihme die Briefschaften abgenommen worden; Derowegen entstehet nunmehro, weil von solcher Sentenz appelliret worden, die Frage:

Ob sowol die *Causa debendi*, als *Cessio ipsa* nothdürftig bewiesen sey, oder nicht vielmehr ermeldter S * * *ad suppletorium juramentum* zu *admittiren*, folglich *reformatoria* zu hoffen?

Ob es wohl das Ansehen gewinnet, daß, weil von den wider S * * producirten Zeugen, keiner von denen entwendeten Geldern oder Diebstahl etwas positive ausgesaget; Hingegen der Procurator K * * ein verdächtiger Zeuge ist, welchen der Cammer-Rath A * * in allen seinen übrigen Rechts-Geschäften zu gebrauchen pfleget, und dahero gedachter massen ein testis singularis ist, welcher secundum notissima juris, theils wegen seiner Singularität, theils vermuthlicher Partheylichkeit keinen Glauben verdienet; Hingegen des Debitoris R * * Sohn in Reprobatorio beiahet, daß er von der Vergewaltigung und Abpressung solcher Cession gehöret, auch ein Zeuge gar selbst vor der Stuben-Thür auf dem Amt-Hause gehöret haben will, daß man Quærenten zu schliessen gedräuet, auch keiner von beyden, ehe die Abnahme der Schriften und Obligationen geschehen, von einigem Diebstahl etwas vernommen zu haben eydlich erhärtet, ihme vielmehr das suppletorium, als jenem das purgatorium zuerkannt werden solle, folglich in der Appellations-Instanz reformatoria zu vermuthen sey, bevorab, da der Cammer-Rath potentior, und die angedräute Schliessung einen solchen metum mit sich führet, qui cadit in virum constantem;

Jedennoch aber und dieweil des Debitoris R * * Sohn nicht omni exceptione major ist, indeme sein Vater bis dato nicht zahlen wollen, sondern Klägern exceptionem legitimationis ad causſam gemachet, überdieses nur von Hörensagen deponiret, dergleichen testi aurito kein Glauben beygemessen wird, absonderlich, da er interessiret ist, und der gantze Ruf, daß man Quærenten injuste zur Cession und den quæstionirten Revers gezwungen, von ihm selbsten hergekommen, und dann, was der eine Zeuge ad Interrogatorium speciale 15. in Reprobatorialibus von ihm ausgesaget, nemlich, daß er gehöret, wie er ihm gedräuet, schliessen zu lassen, mit der übrigen Probatorial-Zeugen Aussage nicht stimmet, anbey noch nicht deutlich genug dem Richter vor Augen geleget worden, daß, wann es mit dem Diebstahl seine Richtigkeit hätte, der Metus injustus gewesen, immittelst aber aus den Rechten bekandt, daß der Metus juste injectus die Vergleiche und Handlungen keinesweges vitiire, oder aufhebe, noch vielweniger aber etwas vor Quærenten beweiset, daß seine beyde Zeugen von dem Diebstahl nicht eher gehöret, als bis A * * ihme die Briefschaften genommen, allermassen solches vermuthlich der Hof-Cammer-Rath einräumen wird, und daß er alsdenn erst solche Untreue erfahren, vorgeben wird; Im Gegentheil aber gewiß ist, daß Testis I. Namens Peter Conrad K * * ad Interrog. spec. 9. ausgesaget, daß, was der Müller S * * gethan, freywillig geschehen,

schehen, dieser K * * aber ein immatriculirter Notarius zu C * * ist, und noch dazu seine Aussage beschworen, auch am besten wissen kan, was bey der Cession, und ausgestelltem Revers quæstionis vorgegangen, und daß der Müller um Gnade und Vergebung gebeten, und er deswegen die Cession aufsetzen müssen bejahet, auch Testis 2. R * * ad Art. III. nicht in Abrede seyn können, daß S * * die Cession gegen ihn gestanden, dergleichen auch ad eundem art. Testis tertius zu bekräftigen scheinet; Und ob zwar Testis 2. ad art. IV. vorgiebet, daß er von S * * nicht vernommen, daß er die Cession freywillig gethan, sondern vielmehr das Gegentheil, so wird doch dieser Zusatz A * * nicht schaden, weil es auf des Quærenten Sagen hinausläuft, bevorab da S * * so lange, nemlich von a. 1719. bis zum Anfange des Processes stille geschwiegen, und weder Condictionem sine causa, noch actionem quod metus causa angestellet, des 4. Zeugens nicht zu gedencken, welcher ad Interrog. spec. 27. und 28. deutlich bezeuget, daß S * * sich fröhlich erwiesen, als er aus der Amts-Stube gekommen, und ad Interrogat. spec. 31. er zu ihme gesaget, er wäre froh, daß er sich mit dem Cammer-Rath vertragen, und ad art. 8. er wäre nun wieder in seines Herrn Gunst, und ad art. 13. daß er denselben völlig befriediget; welche weiter dann keinen Metum anzeigen, qui cadit in virum constantem; Und obschon Quærente wider der Zeugen Person ein und anderes eingewendet; So ist doch dis eben eine Mit-Ursache, warum der Richter auf das Juramentum purgatorium gesprochen, allermassen sonsten der Hof-Cammer-Rath plene probiret haben würde, mithin, da Intervenient weder semiplene, noch plus quam semiplene erwiesen, und dahero ad Juramentum suppletorium unmöglich admittiret werden kan, hingegen der Hof-Cammer-Rath die Cession und Causam debendi ziemlich bescheiniget, inzwischen aber propter exceptiones contra testes und entstehenden Zweifels, wegen des von Dräu-Worten in Reprobatorialibus aussagenden Zeugen, mit dem Reinigungs-Eyd beleget worden;

Als lässet sich *Quærente* damit nicht unbillig vergnügen, und ist, nach Ausweisung der *Acten*, und Zusammenhaltung der in den Zeugniß *Rotulis* befindlichen *Attestaten in Superiori Instantia* keine *reformatoria* zu hoffen. V. R. W.

XCIII.

Rechtl. Erkänntniß wegen eines Gartens, der als ein Pertinenz-Stück eines Cothsassen-Guts ausgegeben worden.

Als derselbe uns ergangene Acta, geführten Beweiß und Gegen-Beweiß, und darauf erfolgte Gesetze, in Sachen Maria T * *, Klägerin eines, wider Catharina S * *, und der in Actis benannten Consorten, Beklagten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus

Aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen ſo viel zu befinden, daß Klägerin dasjenige, was ſie ſich angemaſſet, und ihr obgelegen, nicht erwieſen, dahero Beklagte von der wider ſie angeſtellten Klage billig zu entbinden, wie wir ſie denn auch hiermit davon entbinden und loßzählen, und werden im übrigen die beyderſeits auf den *Proceſs* verwandte Unkoſten gegen einander billig *compenſiret* und aufgehoben. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Klägerin gedencket, ſie hätte dadurch nothdürftig erwieſen, daß der ſtreitige Garten-Fleck zu deren Cothſaſſen-Gut, welches ſie von Chriſtian W * * Gerichtlich erkaufet, gehöret, allermaſſen die Zeugen ad art. prob. 8. fol. 142. einhellig bejahet, daß ſie glaubten, der halbe Garten quæſtionis wäre ehemals mit Klägerin Gut vereiniget geweſen, hiernächſt deren Vorfahre am gedachten Gut, Valentin A * *, ſchon a. 1679. deshalb, wie die beygelegte Acta zeugen, Klage erhoben, und bereits durch die damals beliebte ocular-Inſpection ausfündig gemachet worden, daß einige Marquen und Anzeigungen ſothane Pertinenz beſtätigten, überdieſes zu S * * notoriſch, und von allen Zeugen ad art. 1. fol. 134. bejahet worden, daß alle diejenige Häuſer, welche in der Reihe von der Kirchen nach A * * zu gelegen, Gärten, und einen Ausgang aufs Feld hinter ſich hätten, welches aber bey der Klägerin Haus ermangelte, und alſo zu vermuthen, daß Beklagte ſolche beſitze, und bey ihrem Gute habe, obſchon indeſſen Producentin, wie alle andere Einwohner, welche Gärten beſitzen, ihre Onera abführen muß, gleich als wann ſie einen Garten hätte, hingegen Beklagte nach dem letzten allergnädigſten Königl. Reſcript auch keine Præſcriptio immemorialis ſchützen kan, mithin es das Anſehen gewinnet, daß der Garten-Fleck quæſtionis, nach vorhergehender Erſtattung des erweislich davor gezahlten Pretii, abgetreten werden müſſe;

Jedennoch aber und dieweil allhier die Frage iſt, ob der Garten-Fleck quæſtionis gewiß zur Klägerin Cothſaſſen-Gut gehöret, und dann die angegebene Zeugen ad art. 8. nur de credulitate deponiret, hiernächſt der Verkäufer W * *, welcher den ſtreitigen Garten nicht gehabt, auf ſie nichts davon transferiren können, hingegen der A * * Proceſs liegen geblieben, und alſo vor Beklagte militiret, daß damaliger Kläger nichts zu erweiſen, oder cum effectu auszuführen ſich getrauet, obſchon einige Marquen und Anzeigungen, welche aber zu einem völligen Beweiß unzulänglich, bey der geführten ocular-Inſpection angegeben werden wollen, anbey in Facto richtig, das alle Gärten in S * * auf den H * * dorfer Weg hinaus gehen, geſtalt in dem Zeugniß Rotulo ſub ſigno ♀ fol. Act. 178. ad art. 4. beyde Zeugen das Gegentheil behaupten, noch viel weniger aber ſpecifice erwieſen worden, daß der Garten quæſtionis præciſe zu dem nunmehrigen T * * ſchen Cothſaſſen-Gut primordialiter gehöret, Beklagte auch dafür Hand-Frohnen entrichten müſſen,

müssen, angesehen eine gantz andere Frage, ob ein Garten zu dem Gute gehöret, und ob er dazu primordialiter gehöret, auf welchen letzten Fall erst die Reunion statt finden könnte; welches, gleichwie es noch zur Zeit unerwiesen, also ist auch folgende Consequenz sehr dunckel, daß wer von seinem Gut Onera entrichtet, und die Amts-Gefälle giebet, auch nothwendig einen Garten haben müsse, angesehen die Zeugen ad Interrogat. Art. 18. bejahen, daß auch solche Gefälle die Cothsassen-Güter, sie möchten Gärten, oder keine Gärten haben, abstatten müssen, im übrigen aber aus den Acten nicht zu ersehen, wann der Garten quæstionis davon gekommen seyn soll, anbey in confesso, daß auch Klägerin an ihrem Gut einen Garten habe, worwider nichts thut, daß er nicht auf den H * * dorfer Weg hinausgehe, angemercket, daß sothane unumgängliche Nothwendigkeit keinesweges also erwiesen, daß der Richter darauf den Beklagten den angegebenen Garten-Flecken nehmen und aberkennen könte, indeme die Jura in dubio allezeit geneigter sind, den Reum zu absolviren, als zu condemniren, obschon immittelst Beklagte mit ihrer vorgeschützten Præscription sich nicht allein zu behelfen vermöchten, sondern wann das Gegentheil, oder die gerühmte primordial-Pertinenz deutlich erwiesen werden könte, Innhalts Königl. Rescripti den Garten quæstionis abzutreten schuldig wären, welcher deutliche Beweiß aber, gleichwie er noch zur Zeit ermangelt, auch Beklagte allerhand Argumenta und Præsumtiones vor sich haben, im übrigen auch in moralibus für eines gehalten wird, non esse & non apparere clare;

Also hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

XCIV.

Rechtl. Erkänntniß wegen eines Rauch-Lochs.

Auf Leuterungs-Schrift und erfolgte Gesetze, in Sachen Georg Jacob B * *, Leuteranten und Beklagten eines, wider Wilhelm S * *, Leuteraten und Klägern andern Theils, erkennen Richter und Schöppen des Fürstl. Weltlichen Gerichts beyder Städte Q * *, nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht: ꝛc.

Nunmehro aus den Acten und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß Leuterat, Wilhelm S * *, das Rauch-Loch *quæstionis* unter Leuterantens B * * Thorweg völlig abzustellen, auch das im andern Säul-Wercke über den Plat-Stücken in dessen Speck-Kammer befindliche Glas-Fenster, ohne Schieber und Nagel

Nagel-Vorstecker machen zu lassen schuldig, im übrigen aber bleibet es, wegen Erstattung der Unkosten, beym vorigen Urthel billig. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Kläger und Leuterat gedencket, daß, weil Beklagter und leuterirender B * * sein Erbieten angenommen, daß er das quæstionirte Rauch-Loch mit einem Glaß Fenster verwahren solte, auch dieses schon sehr alt sey, nunmehro derselbe dabey zu acquiesciren schuldig, bevorab, da ohne dem Beklagter B * * keine andere Intention habe, als daß er wegen Feuers-Gefahr sicher seyn möchte; hiernächst ihme gleich gelten kan, ob das streitige Fenster in denen Plat-Stücken des mittlern Säul-Werckes mit einem Schieber gemachet, und mit einem Nagel verstecket, oder ob es ohne Schieber sey, und nicht aufgemachet werde, gestalt er doch keinen andern Endzweck hat, als daß das Fenster uneröfnet bleibe, hingegen Beklagter B * * dafür hält, daß weil doch klagender S * * wider den ehemaligen Transact und dessen klaren Innhalt gehandelt, dieser annoch in die Unkosten vertheilet werden sollen;

Jedennoch aber und dieweil leuterirender B * * jederzeit darauf bestanden, daß es bey dem fol. Act. 27. seq. befindlichen Transact verbleiben müsse, und dann in gedachtem Vergleich von dem quæstionirten ¾ elligten Rauch-Loch nichts zu befinden, und dahero S * * wenig helfen kan, daß bey der Besichtigung oft erwehntes Rauch-Loch nicht als neuerlich erbauet angesehen werden mag, wohl erwogen, daß doch selbiges nicht so alt, als der Vergleich von a. 1623. worinnen aber deutlich enthalten, daß nicht das geringste Loch, oder Veränderung, ferner und zu ewigen Zeiten gemachet werden solte, nicht zu gedencken, daß wegen des Rauches und aus dem Loche täglich herausgehenden Dampfes, auch die zur Besichtigung verordnete Gerichts-Personen nicht behaupten mögen, daß selbiges alt, ob sie schon dafür gehalten, daß es nicht neu sey, wozu noch kommet, daß gleichwie von dem Fenster mit dem Schieber obbenannter Vergleich nichts, wol aber von einem Fenster ohne Schieber, welches gar nicht eröfnet werden kan, gedencket; also auch es dabey sein Verbleiben haben müsse, allermassen sowol dem Publico, als auch Leuteranten und Leuteraten daran gelegen, daß nicht nur die ehemaligen Streitigkeiten getilget, und alles in statu quo bleibe; sondern auch alle Feuers-Gefahr möglichst verhütet, auch keine Gelegenheit zu ferneren Zancken gegeben werde, welches aber nicht geschehen wird, daferne nur das Fenster mit einem Nagel verstecket wird, und zurücke geschoben werden kan, indeme Beklagter B * * nicht unbillig befürchtet, daß er daraus in dem Seinigen wiederum verunruhiget werden möchte, so aber leichtlich zu verhindern, wann dem Transact nachgelebet, und ein Fenster ohne Schieber gemachet wird, dahingegen er sich billig befriediget, daß die Unkosten compensiret werden, angesehen die geführte Beschwerden altioris indaginis gewesen, auch Kläger nicht sogleich wissen können, wer die Löcher quæstionis gemachet, und ob nicht eine neue

Concession vorhanden, insonderheit da mit nichts bescheiniget, ob klagender S** solches alles neuerlich unternommen;

In welcher Betrachtung dann nicht anders, als geschehen, erkannt werden mögen. V. R. W.

XCV.

Rechtliches Erkänntniß wegen streitigen Ruthen-Maasses und Feld-Messens.

Als derselbe ergangene Acta, geführte Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung, in Sachen Hans T**, Klägers an einem, wider Georg L** nachgelassener, und in Actis benannter Erben, Beklagte am andern Theil, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß Kläger dasjenige, was ihme obgelegen, und er sich angemasset, nicht dargethan oder bescheiniget, und also Beklagte sich auf den ihnen *deferirten* Eyd zu erklären nicht gehalten; sondern vielmehr von der Klage, jedoch mit Aufhebung und *Compensirung* der *Expensen*, zu *absolviren*. V. R. W.

Obwol klagender T** gedencket, daß, weil er durch das fol. 77. befindliche Gerichtliche Attestat dociret, daß in C** schen Landen keine andere Ruthe, als von 8 K** schen Ellen weniger 4 Zoll, gebräuchlich, nothdürftig bescheiniget, daß ihme 1½ Morgenstück ermangle, immassen 5 Ruthen von der angegebenen Meß-Kette 8 Zoll weniger halten, als 5 C** sche gebräuchliche Ruthen, nach welchen ersten Beklagte die Restitution der ehemals verpachteten ½ Hufe wollen gethan haben, und zwar um so viel mehr, weil der Acker-Messer, Johann Alberti feyerlich geschworen, daß er bey dem Acker-Messen im Hoch-Fürstl. C** schen Antheil keine andere Ruthe, als auf 8 C** sche Ellen, weniger 4 Zoll, führen wolte, und da nun gewiß, daß mit angeregter Ruthe der T** sche Acker gemessen worden, gleichwol aber nach solcher Ruthe Klägern, ½ Morgen fehlet, als ergäbe sichs von sich selbsten, daß derselbe sein Thema demonstrandum bescheiniget habe, und also nichts mehr, als die Erklärung auf das den L** schen Erben deferirte Juramentum, übrig bleibe;

Jedennoch aber und dieweil noch zur Zeit nicht erwiesen, daß Johann Alberti auch der Stadt C** Acker-Messer gewesen, immassen das Land, und nicht die Stadt, welche von dem Amt gäntzlich separiret, sondern die Aemter denselben besoldet,

soldet, hiernächst in Confesso, daß nicht einmal die Edelleute denselben gebrauchet, oder zu brauchen pflichtig gewesen, mithin zu schliessen, daß er vor keinen generalen C * * schen Feld-Messer angegeben werden könne, überdieses nicht bestritten werden mögen, daß die Hufen im C * * schen Stadt-Feld weniger Morgen haben, als auf den Höfen und Dörfern, folglich, eine grosse Præsumtion erwächset, daß C * * ½ Hufe, so im Stadt-Feld gelegen, nicht darnach müsse beurtheilet, oder in Anschlag gebracht werden, wozu noch kommet, daß Kläger mit nichts bescheiniget, daß L * * die verpachtete halbe Hufe quæstionis nach solcher Ruthe, worauf Alberti beeydiget worden, übergeben worden, gestalt die Uebergabe vor jetzt erwehnter Beeydigung geschehen, und dahero fast zu schliessen, daß ehemals eine andere Ruthe gebräuchlich gewesen, alldieweil aus besonderer Fürstl. Commission die Ruthe von 8 C * * schen Ellen weniger 4 Zoll erst solle eingeführet seyn worden, und gleichwie aus diesen Umständen und andern aus den W * * schen Gerichten beygelegten Extracten erhellet, daß die C * * schen Ruthe nur 7½ Elle halte, und durch Klägers Einwürfe der Fides publica solcher Acten nicht vernichtet worden, auch das Sächsische allgemeine Land-Recht der Beklagten Intention, in Beschreibung des gewöhnlichen Ruthen-Maasses, adminiculiret, welcher die C * * sche Stadt-Ruthe, von 7½ Elle gleich kommet, ferner des Alberti Sohn fol. Act. 59. bejahet, daß sein Vater eine andere Meß-Kette, welche weniger hält, als die angegebene Land-Ruthe, bisweilen in der Ausmessung gebrauchet, anbey keine Contradiction, daß nach dem Unterscheid des Land- und Stadt-Feldes ein differentes Ruthen-Maaß adhibiret werde, wowider L * * Aussage, daß die Meß-Kette quæstionis zerbrochen worden, und nicht wieder in vorigen Stand gebracht werden können, indeme Kläger durch des Kammer-Diener A * * Aussage bey dem geführten Beweiß nichts beyzubringen vermocht, sondern erst nach dessen Vollführung L * * eydlich abhören lassen, welcher von diesem Umstand, als Testis unicus, wider des Feld-Messers A * * Sohn nichts erweisen mag; und da im übrigen in dubio die Jura proniora ad absolvendum, quam condemnandum seyn, hingegen offenbar, daß auf beyden Seiten allerhand Argumenta, nach eines jeden Absicht, sich geäussert, weswegen auch die Unkosten nicht unbillig zu compensiren;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

XCVI.

Rechtl. Erkänntniß: Daß in re communi keiner ohne des andern Bewilligung etwas vornehmen könne?

Als die Herren uns eingewandte Revision und Gesetze, in Sachen Johann Jobst L * *, Imploranten eines, wider Johann Conrad B * *, Imploraten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß, wann auch gleich die gesuchte *Revision* zuläßig, jedennoch derselben ungeachtet, es bey dem am *23. Octobris, 1718.* und *fol. Act. 13.* befindlichen *Decret* allerdings zu lassen; Und ist *Implorant* die deshalb *Imploraten* verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlichen *Moderation*, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, daß Jobst L * * durch das quæstionirte Decretum nicht wenig graviret, in Betrachtung, daß die Mauer, in welche die streitige Schräncke gemachet worden, gemeinschaftlich, diese auch noch nicht die Hälfte der Mauer einnehmen, indeme die Mauer im dritten Stock $2\frac{1}{2}$ Schuh dick ist, und der Schranck, welcher zugemauert werden soll, nur 1 Schuh tief ist, überdieses Conrad B * * einen Schorstein, 1 und $\frac{1}{2}$ Schuh tief in die Mauer geführet, folglich derselbe einen $\frac{1}{2}$ Schuh mehr hat, als ihme gebühret, überdieses nicht billig zu seyn scheinet, daß da Imploranten, Innhalts seines Kauf-Briefes gebühret, von der gemeinschaftlichen Wand das Tages-Licht auf seine Treppe oder Stiege zu bringen, derselbe das ihme zugestandene Fenster mit keiner Spiegel-Scheibe besetzen, sondern mit andern geringern und schlechtern verglasen lassen soll; Hingegen vielmehr den Rechten gemäß zu seyn scheinet, daß das streitige Dächlein, welches Imploranten das Licht benimmet, weggebrochen, oder anders gesetzet werden müsse;

Jedennoch aber und dieweil die Reformation der Stadt F * * klare Maaß giebet, daß in re communi keiner, ohne des andern Bewilligung etwas vornehmen solle, hingegen Implorant die Schräncke eigenmächtig einbauen lassen, auch sonsten Rechtens, quod in re communi melior sit ratio prohibentis, überdieses nach dem Bericht der geschwornen Werck-Leute, Johann Jobst L * * $117\frac{1}{2}$ Schuhe, und hingegen Implorat, Johann Conrad B * *, nur $62\frac{1}{2}$ Schuh, folglich 55 Schuh weniger an der Mauer hat, hiernächst dieser sich dahin erkläret, den streitigen Schorn-

Schornstein wieder abbrechen zu lassen, welches aber Imploranten nicht beliebet, derselbe auch bey Erbauung des Schornsteins quæstionis sich darwider nicht gereget, folglich tacite darein consentiret, und im übrigen nicht gewöhnlich, daß in pariete communi ein jeder die Hälfte einbauen könne, indeme dadurch die Mauer unstreitig zu Grunde gehen, und über einen Haufen fallen würde, anbey in solchen Fällen Bau-Verständige den besten Ausspruch zu thun geschickt sind, welche dann im gegenwärtigen Fall den quæstionirten Schranck im dritten Stockwerck der Mauer schädlich zu seyn attestiret, und weil L** nicht gestritten wird, daß er ein Fenster, Innhalt seines Kauf-Briefes, in pariete communi haben könne, sondern nur, daß er dasselbe nicht mit Spiegel- sondern schlechten Scheiben verglasen lassen solle, billig zugemuthet wird; allermassen in solchem Fall nur ad quod minimum, und was den Nachbar nicht allzu sehr incommodiret, verstattet zu seyn scheinet, im Gegentheil aber gewiß, daß er, wann gedachte Spiegel-Scheiben bleiben, seinem Nachbar bis an und in seine Zimmer sehen kann, welches dann nicht nur allein bedencklich, sondern auch auf Seiten des Imploraten sehr beschwehrlich ist, absonderlich da L** durch den gegebenen Bescheid, und Einsetzung anderer geringerer Scheiben, das Licht nicht benommen wird, und hierwider B** anbefohlen worden, die im Hofe aufgeführte Blendung weiß anstreichen zu lassen, dieser auch wegen des quæstionirten Dächleins in Possession, und solches zur Ablehnung des Regens nothwendig, einfolglich das gegebene Decretum Senatus, so sich auf des Bau-Amtes Bescheid, und der geschwornen Werk-Leute Bericht gründet, billig, und die Gravamina Revisionis unerheblich;

Als ist nicht anders, als im Urthel enthalten, zu erkennen gewesen.

V. R. W.

XCVII.

Rechtl. Erkäuntniß: Daß die Eydes-Delation allenthalben, ausser in factis mere alienis, statt habe.

Als derselbe uns eingewandte Läuterung, derselben Prosecution, und erfolgte Gesetze, in Sachen Curatoris Elisabeth Marthen A**, Klägerin eines, wider Michael Gottfried F**, Beklagten andern Theils, nebst denen übrigen Acten zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am *20. Februarii, anni currentis* eröfneten, und *fol. Act. 62.* befindlichen Urthel, billig verbleibe, auch ist Klägerin, die desfalls Beklagten verur-

sachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, Beklagten zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Klägerin und Leuterantin feste darauf bestehet, sie wäre dadurch sehr graviret, daß sie das ihr referirte Juramentum abschwören solte, angesehen selbige dem Beklagten F** über ein Factum proprium den Eyd deferiret, wovon sie nichts, wol aber jener wüste, wozu noch kommet, daß sie eine blöde und schwache Weibes Person, so wegen ihres Gewissens mit Eydschwüren sich verschonet wissen möchte, und es also besser wäre, daß Beklagter eine eydliche Specification, derer von ihrer Mutter erhaltenen und bey sich habenden Erbstücke, herausgebe;

Dieweil aber jedennoch klagender A** über die Klage den Eyd deferiret, und sonsten klaren Rechtens, daß man solchen deferirten Eyd referiren und zurückeschieben könne, welches im gegenwärtigen Fall geschehen, auch aus den Acten nicht zu ersehen, daß es ein factum mere alienum wäre, indeme nicht wahrscheinlich, daß derjenige, welcher gewisse Erbstücke fordert, gar nichts davon wisse, oder gehöret haben solte, oder, wann deme also, so würde auch Klägerin das Juramentum calumniæ nicht ablegen können, so doch vor Abschwörung des Haupt-Eydes nothwendig geschehen müste, wozu noch kommet, daß Leuterantin nur de credulitate zu schwören nachgelassen worden, und im übrigen die Zärtlichkeit des Gewissens deswegen nicht hinlänglich seyn mag, weil sonst auch der Beklagte Stief-Vater dieselbe auf gleiche Weise vorschützen könte, hingegen Klägerin Curator selbsten gestanden, daß diese ihre annos pubertatis bereits erreichet, und also wol wissen muß, was ein Eyd sey, einfolglich die Blödigkeit hinwegfället, zugeschweigen, daß sie auch den Eyd Beklagten deferiret, mithin beyde Advocaten in re clara so viel Worte erspahren, aller Anzüglichkeiten und harten Expressionen sich enthalten können, und dahero beyderseits eine gute Weisung verdienen, inzwischen aber, und da Klägerin zur Verschleifung der Sache durch ihr ungegründetes Leutern Gelegenheit gegeben;

Als ist von uns, wie geschehen, das vorige Urthel zu *confirmiren*, und sie desfalls in die verursachte Unkosten zu *condemniren* gewesen. V. R. W.

XCVIII.

Rechtliches Erkänntniß: Das Retentions-Recht in puncto dominii & possessionis dotis & paraphernalium betreffend.

Auf gesuchte Restitution in integrum, in Sachen des Obristen, Martin Heinr. von B * *, Imploranten eines, wider den Major, Jürgen Jacob von P * *, Imploraten andern Theils, erkennen Se. Königl. Majest. von P * * zu der Hinter-P * * schen und C * * schen Consistorio verordnete Præsident, Director, General-Superintendens und Räthe, nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht: ꝛc.

Daß es gesuchter *Restitution in integrum* ungeachtet, bey dem am *30. Januarii, anni currentis*, eröfneten, und *fol. Act. 135.* befindlichen Abschied lediglich zu lassen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol implorirender Obrist von B * * gedencket, er sey durch den quæstionirten Abschied nicht wenig graviret worden, in Betrachtung, daß des Majors von P * * gesuchtes Jus retentionis in zweyen Judiciatis verworfen worden, folglich die Ursache des widrigen Decreti gäntzlich hinwegfället, um so viel mehr, da nach eigenem Geständniß des Imploraten, Implorant die Capitalien, wovon er ihme die Zinsen vorzubehalten bishero getrachtet, würcklich in Dominio und Besitz hat, mithin etwas ungewöhnliches, daß derselbe eingenmächtig ihme die Nutzung des Seinigen zu entziehen gedencke, absonderlich da dessen Tochter, wann sie auch ihren Dotem und Paraphernalia wiederum zu fordern berechtiget, theils durch das ihr zukommende Jus prælationis, theils hypothecæ gesichert ist, überdieses anscheinen will, daß zum wenigsten Innhalts des fol. Act. 48. befindlichen Judicati, die Retention gäntzlich separiret worden, nicht zu gedencken, daß indessen, bis die Appellation zu Ende geführet, die Liquidation der Ehe- und Paraphernal-Gelder vorgenommen werden müsse, als wider welchen Punct der Major von P * * kein Remedium suspensivum eingewendet;

Jedennoch aber und dieweil der gantze Bescheid fol. Act. 48. wie auch das G * * sche Urthel fol. Act. 97. durch die eingewandte Appellation an das Königl. P * * sche hohe Tribunal suspendiret bleibet, folglich gewiß, daß der Punct wegen des von dem Major P * * gesuchten Retentions-Rechts gleichergestalt in suspenso seyn muß, eben weil er mit den vorigen Decretis nicht zufrieden seyn wollen, hiernächst alle Schlüsse und argumenta de dominio und possessione dotis und paraphernalium Imploranten nicht helfen mögen, bis die Haupt-Sache, und das daran

an hängende Rententions-Recht, durch einen Rechtskräftigen Spruch gehoben, welches bis dato noch nicht vorhanden, wozu noch kommet, daß ja der Obrist von B * * selbsten gestehet, daß die Dotalia und Paraphernalia noch nicht zum Liquido gebracht, mithin noch zur Zeit auch die davon fallende Zinsen nicht specifice gefordert, noch determiniret werden können, Implorat auch wider alle und jede ihme widrige Puncte, besonders und überhaupt nebst angehängter Imploration des Officii nobilis sich verwahret, und weder vor gesuchter Restitution in integrum, noch nach eröfneten G * * Urthel, oder eingewandter Appellation, sich über die restirende Zinsen, oder erkannte Liquidation einlassen wollen, sondern jederzeit behelfliche Remedia suspensiva gebrauchet, und sich darauf bezogen;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

XCIX.

Rechtliches Erkänntniß, da einer zur Bezahlung der Zinsen, a tempore moræ sowol, als des Capitals condemniret worden.

Auf gesuchte Revision, und erfolgte Gesetze, in Sachen des Rittmeisters von O. * *, Beklagten und Impetranten eines, wider der R * * schen Erben Gevollmächtigten, Paul K * *, Klägern und Impetraten andern Theils, erkennen Hoch-Fürstl. A * * sche, der Herrschaft J * * bestellter Stadthalter, Ober-Landdrost, auch zum Land-Gericht verordnete Præsident, Vice-Præsident, Land-Richter, Räthe und Assessores, nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht: ꝛc.

Daß es gesuchter *Revision* ungeachtet, bey dem am *30. Aprilis, a. 1721.* eröfneten, und *fol. Act. 232.* befindlichem Abschied, lediglich verbleibe, auch ist Beklagter die deshalb Klägern verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol der Rittmeister von O. * * in den Gedancken stehet, es hätte unmöglich noch zur Zeit erkannt werden mögen, daß er dasjenige, so ihme obgelegen, und er sich angemasset, nicht erwiesen, allermassen das Zeugen-Verhör nicht, wie recht, eröfnet, noch die Disputir-Gesetze darüber ergangen, folglich der Beweißführer

über

über sein Thema probandum keinesweges vollkömmlich gehöret worden, hiernächst etwas ungewöhnliches zu seyn scheinet, daß er die Zinsen a tempore moræ zugleich samt dem Capital bezahlen solle, gestalt er nicht sowol in mora, als die S** sche Erben gewesen, welche die P** sche Obligation, wie sie doch thun sollen, nicht zurücke geben können, oder wollen, wowider sie ihr Anerbieten nicht schützen mögen, daß sie einen Mortifications-Schein deshalb zu ertheilen, sich anheischig gemachet, wohl bemercket, daß es nicht in des Contrahirenden und dessen Erben Willen stehet, einen Mortifications-Schein einer wahren Obligation, zu deren Herausgebung sie verbunden, zu surrogiren, hiernächst gewiß, daß die Verliehrung oder Verlegung oftgedachter P** schen Obligation vom Gegentheil mit nichts bescheiniget worden;

Jedennoch aber und dieweil die Disputir-Gesetze nicht nöthig, wo der Richter deutlich ersehen kan, daß der Beweiß-Führer nichts erwiesen, anbey aus den Acten offenbar, daß die solenne Eröfnung des Zeugniß Rotuli Beklagter selbsten verhindert, Kläger aber sich seiner Exception und Schutz-Reden begeben, und pure auf der Regierung Erkänntniß submittiret, und obschon wider den ersten Bescheid, darinnen auf Beweiß erkannt worden, daß Beklagter die Obligation quæstionis dem Capitain R** eingehändiget, das Remedium Supplicationis ergriffen; so ist doch andem, daß der fol. 61. ertheilte Bescheid durch das fol. 182. befindliche Urthel confirmiret worden, nach welchen Impetrant und Beklagter zwar Editionem Inventarii der R** schen Briefschaften verlanget, solche auch erhalten, darauf aber keinesweges auf der ehemals eventualiter abgehörten Zeugen Aussage solenne Publication provociret, sondern nur wegen seines Advocaten nicht bescheinigte Unpäßlichkeit wiederholtermassen Dilation gesuchet, und incidenter einfliessen lassen, daß er wider die Edition des Inventarii eines und das andere zu erinnern hätte, obschon der Advocatus causſæ nach seinem Verlangen das Inventarium in Originali angesehen, und da aber aus allen Umständen erhellet, daß des Herrn B** grafen von M** Zeugniß nicht sufficient, den angemaßten Beweiß zu justificiren, indeme derselbe nicht gewiß sagen können, ob die P** sche Obligation dem Capitain R** eingehändiget worden, aus der Editione Inventarii aber sich ergeben, daß oftbenannte Obligation unter des verstorbenen Capitain S** Schriften sich nicht befunden, und im übrigen Beklagter von Q** das zu bezahlende Capital genutzet, die Gelder nicht deponiret, hingegen die S** sche Erben dadurch Schaden erlitten, auch ihme gleich gelten können, ob er einen Mortifications-Schein erhalten, oder die P** sche Obligation, angesehen es nicht genug, daß seine Gegner dazu verbunden, sondern vielmehr nöthig gewesen, daß er dabey sein Interesse gezeiget, absonderlich, da es unmöglich, solche verlohrne oder verlegte Obligation herbey zu schaffen, mithin offenbar, daß, weil die 100 Thlr. nebst $7\frac{1}{2}$ Thlr. Zinsen in confesso, Impetrant dieselbe zum wenigsten eventualiter deponiren sollen, welches, gleichwie es nicht geschehen, und immittelst die Gravamina unerheblich, auch jetzund gewiß, daß auch die P** sche Obligation nicht einmal bey den B** schen

Erben zu H * * sich finden wollen, und also der Proceſs ohne Nothdurft verſchleifet worden;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

C.

Rechtliches Gutachten über einen ſonderbaren Caſum expromiſſionis.

Als derſelbe uns folgende Facti Speciem, nebſt einer Frage zugeſendet, und ſich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Hat ein gewiſſer Licentiatus juris einen daſigen Paſtorem bey ihrer Kirche dahin vermocht, daß er endlich auf vieles Bitten Anno 1701. nach deſſen Verlangen 1000 Thlr. Capital vor denſelben unterzubringen ſich bearbeitet, und ihme deshalb einen daſigen Juden vorgeſchlagen, deme beſagtes Capital ausgezahlet worden, wobey bemerckter Licentiatus die Liſt gebrauchet, den Paſtorem zu bereden, daß er nicht nur allein vor ſothane Schuld-Poſt fidejubiret, ſondern auch als Selbſt-Schuldner eine Handſchrift nebſt ſeiner Frauen von ſich geſtellet, alles nach mehrern Innhalt der uns ſub Lit. A. communicirten Obligation; Da immittelſt der Jude ſogleich nach dem Empfang oftgedachter 1000 Thlr. ſich von M * * hinweg begeben, folglich zu ſchlieſſen, daß er banquerout, oder, weil man von ihm nichts erfahren kan, und keine zuverläßige Nachricht hat, gar geſtorben; weshalb auch der unſchuldige Expromiſſor bereits vor 12 Jahren 300 Thlr. an dem von dem Juden erborgten, und in deſſen Nutzen verwandten Capital bezahlet und abtragen müſſen, alſo, daß jetzund noch 700 Thlr. reſtiren, welche er von dato an verzinſen ſollen; und weil dieſe Zinſen eine geraume Zeit nicht abgetragen worden, auch der Paſtor inzwiſchen Todes verfahren, und das Quantum derſelben bey nahe das Capital überſteigen, als will es deſſen Wittwe und hinterlaſſenen betrübten Kindern ſehr ſchwehr fallen, ſolche groſſe Schulden-Laſt abzuführen, dahero nunmehro die Frage entſtehet:

Womit ſich ſowol die Wittwe, welche mit unterſchrieben, oder auch des verſtorbenen *Paſtoris* Kinder, den Rechten nach, ſich wider den *Licentiatum juris* ſchützen möchten?

Ob es nun wol das Anſehen gewinnen will, daß der Licentiatus juris den Paſtorem durch allerhand Perſuaſiones zu einer ſolchen verbindlichen Hand-Schrift bewo-

bewogen, dieser aber die Jura, und was auf eine solche Expromission erfolgen könte, nicht verstanden, die Exceptio doli statt haben müste, hiernächst in der Obligation quæstionis deutlich zu befinden, daß die Wittwe mit Consens ihres ehelichen Curatoris unterschrieben, anbey den Rechten gemäß, daß, wann der Vater doloſe hintergangen worden, auch dessen Erben und Kinder mit gleicher Schutz-Rede sich von der Bezahlung loszuwürcken berechtiget wären;

Jedennoch aber und dieweil die angegebene arge List und Gefehrde unsichtbar, und indessen nichts ungerechtes, daß jemand seine liegende Gelder auf Zinsen auszuthun sich bemühe, und dem Pastori freygestanden, den Licentiatum juris mit seinem Suchen und Anliegen abzuweisen, hingegen in Confesso, daß er dem Creditori den entlaufenen Juden vorgeschlagen, hernach expromittiret, auch solche Expromission mit den allerkräftigsten Clausuln verwahret ist, und die Gefehrde und andere Exceptiones darinnen removiret worden, überdieses allen Menschen bekandt, daß wer borget, oder expromittiret, zahlen müsse, und die Exceptio non numeratæ pecuniæ deshalb nicht mehr statt finden kan, weil das Biennium längstens verstrichen, es auch andeme ist, daß der verstorbene Pastor bereits 300 Thlr. auf das quæstionirte Capital bezahlet, und ferner Rechtskündig, quod non solum pro nobis, sed etiam hæredibus contrahamus, und, da wir supponiren, daß die Kinder ihres Vaters Erben seyn wollen;

Als ist nicht abzusehen, wie die Kinder, als Erben, den Rechten nach, von der Bezahlung solcher Schuld Post befreyet werden mögen; Was aber die Wittwe belanget, so hat zwar dieselbe aus dem *Fundament*, daß sie ohne *Curatore* unterschrieben, keinen Trost zu hoffen, immittelst aber, und weil sie als *correa principalis* sich mit ihrem Ehemann zur Zahlung verpflichtet, und vor sich noch nichts bezahlet, noch *ex post facto* solche *Obligation* von neuem *confirmiret*, auch in deren Nutzen nichts von dem *quæstionirten Capital* verwendet worden; Als ist dieselbe *propter Authenticam, Si qua mulier C. ad SC. Vellejanum*, ingleichen *per Novellam 134. C. 8.* zur Zahlung nicht verbunden,

Berger, Oeconom. jur. Lib. III. Tit. III. §. VIII. not. 5.

sondern es bleibet der Mann und dessen Erben allein, *subducta axore* und *respective vidua, in nexu*, daferne aber dieselbe auch ihres Mannes Erbin seyn will; so fället diese *Exception* dahin, und ist dieselbe, wie auch ihre Kinder, sowol das *restirende Capital*, als auch die aufgeschwollene Zinsen, zu bezahlen allerdings gehalten. V. R. W.

CI.

Rechtl. Erkänntniß wegen abgepflügten Rasens.

Auf geführten Beweiß und Gegen-Beweiß und erfolgte Gesetze, in Sachen Heinrich S**, Ernst F**, Heinrich W** und Heinrich Philipp, der Gevettern von K** zu S**, Klägern und Producenten eines, wider die Gemeinde in S**, Beklagte und Producten andern Theils, erkennen die zum Stadt Gerichte des H. Röm. Reichs freyen Stadt M** verordnete Gericht-Schultheiß und Assessores, nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß klagende Vettern von K** dasjenige, so ihnen obgelegen, und sie sich angemasset, nothdürftig erwiesen, dahero Beklagte Gemeinde den umgerissenen und gepflügten Rasen *quæstionis* liegen zu lassen, und wieder in vorigen Stand zu setzen allerdings gehalten, auch Klägern deshalb allen Schaden und Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, zu erstatten billig verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagte Gemeinde vorgiebet, daß, da dieselbe auf dem Bürcken-Platz quæstionis den Besitz und eigenthümlichen Gebrauch von undencklichen Zeiten her gehabt, sie auch die, auf sothanen Platz erwachsene Früchte, je und allezeit abgenommen, und unter sich vertheilet, welches Gegnere nicht in Abrede seyn mögen, sie auch in ihrem Eigenthum berechtiget wäre, damit zu machen, was sie wollte, wie sie dann ferner für bekandt annimmt, daß die Herren von K** weder in ihrer Klage, noch angemaßtem Beweiß angeführet, oder dargethan, warum bemerckte Gemeinde solches zu thun nicht berechtiget, hiernächst Klägern auf solchem ihrem eigenthümlichen Platz weiter nichts, als eine Koppel-Weide bishero gegönnet worden, welche, daß sie ex jure familiaritatis herrühre, und ein Precarium sey, Rechtskündig wäre, und dahero kein ander Urthel erfolgen möchte, als daß Klägere dasjenige, was sie sich angemasset, nicht erwiesen, und sie dahero von angestellter Klage absolviret werden müsten;

Jedennoch aber und dieweil Beklagte Gemeinde nicht in Abrede ist, daß die von K** auf dem Platz quæstionis die Trift-Gerechtigkeit gehabt, sie auch, wie der fol. Act. 31. inducirte Lehen-Brief anzeiget, mit der Schaaf-Trift von S** belehnet, auch die würckliche Observanz durch die Betreibung solches Rasens behauptet

hauptet ist, ingleichen fünf Zeugen ad Art. probat. 9. solches bekräftigen, folglich die Ungebühr des Umreissens daraus nothdürftig erhellet; Und obschon das Jus compascui in dubio familiaritatis jure constituiret zu seyn scheinet; hingegen hier nicht sowol zweifelhaft, als gewiß ist, daß Klägere mit der Schaaf-Trift von S * * indistincte und illimitate belehnet, und der streitige Bürcken-Platz aber vor St * * gelegen, und noch das Exercitium solches Rechtes hinzutritt, die Bauern auch sonst ihre Ländereyen als Zinß-Güter von den Klägern recognosciren, welches eine grosse Præsumtion machet, daß die von K * * von allen solchen Ländereyen veri Domini gewesen, und mit einer blossen und bittlichen Koppel-Weide sich nicht werden vergnüget haben; hingegen die Gemeinde weiter nichts, als daß solche eingestandene Trift ein Precarium sey, asserendo bejahet; Da immittelst Klägere so viel andere wichtige 1) Præsumtiones 2) den Lehen-Brief, 3) das Exercitium oder quasi Possessionem der Hut und Trift vor sich haben;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

CII.

Rechtl. Erkänntniß in einer Spolien-Sache.

Als der Herr uns übergebene Spolien-Klage, in Sachen Johann W * * zu R * *, zu N * *, und des Lieutenants von K * *, Imploranten eines, wider den von D * *, zu S * *, Imploraten andern Theils zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß *Imploranten* in der *Possession* ihres Jagd-Rechts zu schützen, auch *Implorat* die vier abgenommenen Flinten denselben sofort zu *restituiren* schuldig, auch wird derselbe seiner Begünstigung halber mit 30 Thlr. nicht unbillig in Strafe genommen, ingleichen zur Bestellung einer namhaften *Caution de non amplius turbando*, wie auch zur Erstattung der auf diesen *Processs* verwandten Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, gebührend angehalten. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Implorat, der von D * * zu S * * gedencket, es könten Imploranten in der Possession des Jagd-Rechts quæstionis nicht geschützet werden, indeme der

letzte Actus kein possessorius actus seyn könte, hiernächst nicht einmal das Dominium von dem Gute N * * demselben zukomme, sondern annoch streitig sey, noch vielweniger aber folget, daß, wann auch deren Vorfahren in possessione venandi gewesen, selbige auch darinnen sich befinden;

Jedennoch aber und dieweil die Sache in judicato beruhet, daß die Innhabere des Gutes N * * in possessorio summariissimo der quæstionirten Jagd-Gerechtigkeit a. 1705. Innhalts copeylicher und nicht widersprochener Beylage fol. 133. seq. geschützet, auch die von D * * bereits zur Restitvirung einer abgenommenen Flinte angehalten worden, anbey gewiß, daß Imploranten Innhabere des Gutes N * * seyn, Imploraten hingegen nicht angehet, was der von R * * vor einen Processratione des Eigenthums mit denen von M * * habe, und im übrigen weder in possessorio ordinario noch petitorio von dem von D * * ein anders ausgeführet, aus obgedachtem Rechts-Spruch aber allen Innhaberen des Gutes N * * ein Jus quæsitum in possessorio summariissimo erwachsen, und immittelst bekandt, daß die Jura auch auf die Successores singulares transferiret werden, auch ein Judicatum mehr als jurati testes bescheinige, und dann das Factum quæstionis ein strafbares factum notorie ist;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

CIII.

Rechtl. Erkänntniß in Puncto einiger indebite eingehobener Erbe-Gelder.

Als derselbe uns die; zwischen Maria W * *, Hans R * * nachgelassene Wittwe und deren Söhne, Andreas und Hans, Gebrüdern R * *, Klägere eines, wider Matthes R * *, in B * * Beklagten andern Theils, ergangene Acta, einige indebite eingehobene Erbe-Gelder betreffend, zugeschicket, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, ꝛc.

Daß vor allen Dingen Hans R * * wegen erlangter *Majorennität*, sich besser, als geschehen, zu *legitimiren*, auch überhaupt Klägere, daß sie mit unbeweglichen Gütern zu B * * angesessen, *ad Acta* zu bescheinigen schuldig. Die Hauptsache betreffend, so erhellet aus den *Acten* so viel, dieweil Beklagter Matthes R * * der Klage nicht allenthalben geständig, als sind Klägere den Grund

ihrer

ihrer Klage, und was ihnen daran verneinet, in der zu Recht gesetzten Frist zu erweisen schuldig, dagegen Beklagten sein Gegen-Beweiß, Eydes-*Delation* und andere Rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Kläger dafür halten, daß sie durch das fol. 27. befindliche Attestat des Pastoris L * * zu B * * der beyden R * * Majorennität nothdürftig bescheiniget, auch jedermann bekandt, und also notorisch, daß sie mit unbeweglichen Gütern zu B * * angesessen, folglich keine Cautio pro reconventione & expensis vonnöthen sey; überdieses wahrscheinlich vermuthend, es würde nunmehro auf die von Klägern geschehene Eydes-Delation erkannt, und in der gantzen Sache, weilen sie beyderseits mit abgewechselten Schriften gegen einander abgesetzet, definitive gesprochen werden;

Jedennoch aber und dieweil des Pastoris L * * Zeugniß nur auf Andreas R * * gerichtet, und dann noch nicht klar, daß Hans R * * gleichfalls, wie sein Bruder, die Majorennität erlanget, hiernächst, wann es notorisch, daß sie zu B * * mit Immobilibus angesessen, solches ohne Mühe ad Acta bescheiniget werden kan, im übrigen aber Beklagter die meiste Puncten der wider ihn übergebenen Klage verneinet;

Als ist, weilen die *Acta*, *definitive* zu sprechen, noch nicht *instruiret*, alle Verwirrung zu vermeiden, erstlich zu *interloquiren*, und auf Beweiß und Gegen-Beweiß zu erkennen gewesen. V. R. W.

CIV.

Rechtliches Erkänntniß, da jemand eine erlassene Anforderung revociren wollen.

Auf eingewandte Supplication, in Sachen Heinrich T * * Wittwe und Consorten, Klägern eines, wider den Fähndrich T * *, Beklagten andern Theils, erkennen die zur Fürstl. A * * schen J * * schen Regierung verordnete Staats-Rath, Land-Drost, Præsident, Räthe und Assessores, nach eingeholtem Rath der Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Daß

Daß es eingewandter *Supplication* ungeachtet, bey dem *fol. Actorum* 30. befindlichen, und *a.* 1712. *d.* 17. *Novembris* eröfneten Urthel billig verbleibe, und sind Klägere die *Expensas retardati Processus* Beklagten förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es wäre Heinrich T * * Wittwe dadurch sehr graviret, daß sie zur Leistung und Abschwörung des Eydes, wegen der dem Beklagten aus Irrthum erlassenen hundert Thlr., nicht zugelassen werden solle, angesehen der Irrthum ex concurrentibus multis conjecturis handgreiflich, hiernächst überhaupt zwischen der Klägerin und Beklagten abgeredet worden, daß, was Rickleff J * * thäte, sie auch thun wolte, dieser aber demselben keinesweges 100 Thlr. nachgelassen, überdieses wegen des deferirten Haupt-Eydes auf Seiten des Fähndrich T * * Metus perjurii sich hervorthut und äussert, indeme derselbe nur über 800 Thlr., welche in jährlichen Terminen an Rickleff J * * bezahlet werden sollen, sich zu schwören offeriret, da doch nunmehro aus dem Contract mit J * *, worauf sich auch ihr Vergleich beziehet, und dessen Klag-Libell erhellet, daß er 900 Thlr. in jährlichen Terminen abzutragen versprochen, auf welche Zusage auch Caspar C * * sich gründet, und dahero sich keinesweges verbunden erkennet, den ihme deferirten und zuerkannten Eyd, wie daß er nemlich Klägern das Capital nicht länger, als bis auf den Herbst vor 5 pro Cent zu lassen sich verbunden, abzuschwören, immassen er gleichfalls weiter nichts zu præstiren schuldig, als Rickleff J * *, auf dessen mit Fähndrich T * * errichteten würcklichen Contract sich alle Interessenten steiften; in welcher Absicht dann auch die von Klägern und Supplicanten geforderte Caution wegen des Ususfructus von 3000 Thlr. Capital hinwegfiele, weilen J * * solche Zinsen erlassen worden, folglich auch von den übrigen disfalls keine Caution gefordert werden könte, weilen sie nicht mehr als besagter J * * zu thun pflichtig;

Jedennoch aber und dieweil erstlich in judicato beruhet, daß Beklagter Fähndrich T * * die von der Wittwe beschehene würckliche Erlassung der 100 Thlr. beweisen soll, Klägerin aber endlich selbsten die gethane Zusage nicht abläugnen kan, hiernächst keinesweges vermuthlich, daß sie auf den im Testament versprochenen Rückfall, welches sie selbsten bey sich hat, gelesen, oder zum wenigsten lesen sollen, ihr Absehen gerichtet, überdieses aus den Rechten jedermann bekandt, quod propositum in mente retentum nihil operetur, folglich bey so vielen contrairen Præsumtionen der Erfüllungs-Eyd nicht statt hat; Hingegen Caspar C * * das ihme deferirte Juramentum bereits acceptiret, der von Rückleff J * * angegebene Contract aber annoch res altioris indaginis, und noch dazu von Beklagten beständig verneinet wird; Als ist nicht abzusehen, wie derselbe den ihme rechtskräftig zuerkannten und acceptirten Eyd, ohne Hindansetzung und Kränckung der J * * schen Land-Gerichts-Ordnung revociren, oder auch Klägere die bereits angebotene Caution

tion wegen der Zinsen von 3000 Thlr. Capital aus eben solchem irrigen Fundament, widerrufen, oder endlich den Fähndrich T * * von dem bereits acceptirten Haupt-Eyd, ob metum perjurii, & adsertum Rickleff J * *, mit welchem er noch in Lite schwebet, abtreiben könne;

Dahero von uns nicht nur allein, wie im vorigen H * * sischen Urthel enthalten, die halbe *Revisions*-Kosten, sondern annoch die seit dem verursachte *Expensas retardati Processus* Klägern zuerkannt worden. V. R. W.

CV.

Rechtl. Erkäntniß: Daß die Ignorantia Juris keine Restitutionem in integrum würcke.

Als derselbe uns ergangene Acta in Sachen Christian E * *, Imploranten eines, wider Jürgen H * *, Imploraten andern Theils zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß *Implorant* seines Einwendens ungeachtet, ausser der bereits *ad Acta* gebrachten *Specification* des Vermögens seiner verstorbenen Frauen, auch sein eigenes Vermögen, so wie er es insgesamt eydlich bestärcken kan, zu *specificiren*, und darauf denen mit gedachter seiner Frau, Maria S * * erzeugten Kindern, die Hälfte zu überlassen schuldig. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, daß weil Implorant Christian E * * seiner verstorbenen Frauen Erbe nicht seyn will, die Kinder derselben sich mit dem specificirten eingebrachten Vermögen ihrer Mutter vergnügen lassen müssen, bevorab, da der Vater ein einfältiger Bauers-Mann, und weder die gemeine Rechte, noch die Kammer-Gerichts-Ordnung verstehet, auch in facto nicht weiß, daß sich die Eltern innerhalb sechs Monaten nothwendig erklären müssen, ob sie ihres verstorbenen Ehegattens Erben seyn wollten oder nicht, folglich die Restitutio in integrum ihme allenfals nicht möchte verweigert werden können;

Jedennoch aber und dieweil die Ignorantia Juris keine Restitutionem in integrum zu würcken pfleget, hiernächst die Bauern anderer Rechtsverständigen Leute

Rath begehren und erlangen können, und dann die Königliche Verordnung klar ist, daß dergleichen Erklärung innerhalb sechs Monaten geschehen soll, hingegen in facto richtig, daß E * *, Frau Maria S * * gleich nach Weihnachten verstorben, anjetzt aber solche Zeit bereits verstrichen, und also nach M * * Rechten die Halbscheid des Vermögens, wozu auch das Seinige zu conferiren, den Kindern überlassen werden muß, und im übrigen die Collation ohne eydliche Specification nicht geschehen kan, auch ein Unter-Richter über die Königl. Gesetze zu dispensiren nicht berechtiget, sondern, wann ja Implorant sich mit seiner Unwissenheit behelfen will, allenfalls sich an seine Königl. Majest. wenden müste;

Also hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

CVI.

Rechtl. Erkänntniß einen Transact betreffend.

Auf eingewandte Leuterung, derselben Prosecution und erfolgte Gesetze in Sachen Johann Paul W * *, Wider-Klägern und Leuteranten eines, wider Johann Georg V * * Wittwe und Erben, Wider-Beklagte und Leuteraten andern Theils, erkennen Burgermeister und Rath des H. Röm. Reichs freyen Stadt N * *, nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet bey dem am *14. Octobris a. 1720.* eröfneten, und *fol. Act. 60.* befindlichen Abschied lediglich zu lassen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Wider-Kläger und Leuterant dafür hält, er wäre dadurch nicht wenig graviret, daß Wider-Beklagte V * * sche Wittwe und Erben sich auf die fol. Act. 3. Volum. II. specificirte Posten vor die angegebene Reisen und Bemühungen sich einzulassen nicht vor schuldig erkandt werden wollen, da doch in dem angegebenen gerichtlichen Transact derselben keine specifique Meldung geschehen, hingegen mehr als zu wohl bekandt, daß die Transactiones strictissimæ interpretationis seyn, welche ad generaliter und obscure renunciata nicht zu extendiren, bevorab, da fol. Act. 35. Vol. I. ein jüngerer Vergleich vorhanden, darinnen der quæstionirten Posten daß sie ab und tod seyn sollen, nicht gedacht worden, sondern vielmehr fol. Act. 54. fac. b. Vol. II. Wider-Beklagte sich bereits darauf eingelassen; Folglich zu schliessen, daß sothane beschehene Einlassung nicht wiederum cassiret werden könne;

Jeden-

Jedennoch aber und dieweil nicht gewöhnlich, daß, da in genere auf die gethane Reisen und verrichtete Arbeit fol. 1. fac. b. Vol. II. renunciiret, und darüber, nach beschehenen Remiss, transigiret worden, man hernach solche Reisen und Verrichtungen wiederum specifice in der Reconvention anführe, und dafür Bezahlung fordere, anbey Wider-Kläger nicht anzugeben vermag, auf was für Reisen und Arbeit er dann, ausser solchen von neuem specificirten renunciiret und darüber transigiret, auch wofür er den Remiss von 45. Thlr. erhalten, hiernächst in Facto nicht richtig, daß Wider-Beklagte sich auf die Reconvention ohne Bedingung sollten eingelassen haben, allermassen sie der Exceptionis transactionis ausdrückliche Meldung gethan, und gleichwie in dem jüngern Transact nicht ein Jota zu finden, daß deswegen der erste Gerichtliche Vergleich wieder für erloschen gehalten werden solle;

Also hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

CVII.

Rechtl. Erkänntniß in Puncto geforderter Rauch-Hühner.

Als derselbe uns ergangene Acta in Sachen der in Actis benamten sämtlichen Herren R * * und den von H * *, Klägern und Producenten eines, wider die Gemeinheits-Leute zu E * *, Beklagte und Producten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß Klägere dasjenige, was sie sich angemasset und ihnen obgelegen, nicht erwiesen, dahero Beklagte von der wider sie angestellten Klage billig zu entbinden, auch sind Klägere die der Gemeinde zu E * * dadurch verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgter Richterlichen Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Klägere dafür halten, daß weil sie mit dem Fleisch-Zehenden in dem Dorf E * * beliehen, selbige auch von einem jeden Haus ein Rauch-Huhn haben müsten, welches, gleichwie viele von sothaner Gemeinde bishero nicht geleistet, auch zu præstiren verweigern; Also scheinet es fast, daß sie nothdürftige Ursache

gehabt, ihre Klage anzustellen, und die Widerspenstige via juris dazu zu zwingen, um so viel mehr, da Testis 1. und 2. deutlich bejahen, daß zu G * *, und 3. und 4. daß es zu D * *, welche beyde Dorfschaften nicht weit und etwann nur eine halbe Stunde von E * * gelegen, also gehalten werde, wozu noch kommet, daß Testis 5. nicht ohne Ursache sich verwundert, daß die Producten in oft gedachtem E * * keine Rauch-Hüner abgeben wolten, mithin zu schliessen, daß die Observanz vor Klägere militire;

Jedennoch aber und dieweil das Thema probandum darinnen bestehet, daß alle Haus-Gesessene zu E * * von ihren Rauch-Fängen Rauch-Hüner zu geben schuldig, Beklagte aber bishero nichts gegeben, und jetzund erst nach Verfliessung einiger oder auch vieler Jahre deshalb erst in Anspruch genommen worden, und also Klägere allerdings obgelegen, daß sie einen allgemeinen Legem scriptam oder allgemeine Gewohnheit, welche statt des legis scriptæ gelten möchte, beyzubringen, das erste aber notorie nicht geschehen, hiernächst die Consequenz annoch gantz dunckel ist, daß wer mit dem Fleisch-Zehenden belehnet, die Rauch-Hüner von einem jeden Haus nothwendig zu fordern berechtiget, überdieses, wann auch schon dergleichen in G * * und D * * üblich, dadurch keinesweges eine allgemeine Gewohnheit verificiret und erwiesen ist, allermassen a singulari oder particulari ad universale nimmermehr argumentiret werden kan, und zwar hier um so viel gewisser, da Beklagte von zwey andern Gemeinden Attestata produciret, welche allezeit beschworen werden können, daß dergleichen Gebrauch bey ihnen sich nicht äussere, wodurch dann die Universalitas der Gewohnheit, welche einem Legi scriptæ universali gleich gehen solle, hinwegfället, mithin offenbar, daß weil Klägere weder ein geschriebenes noch ungeschriebenes Gesetze, noch Possessionem vor sich haben, noch daß sie dieselbe jemals gehabt, erweisen mögen, eines Bauers Verwunderung aber weder den Beklagten eine Obligation auflegen, noch Klägern ein Recht geben mag, dieselbe nicht ohne Uebereilung den Processs quæstionis angefangen, und die E * * sche Gemeinde in vergebene Unkosten gesetzet, welche, gleichwie diese mit ihrem Schaden zu ertragen, nicht gehalten;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

CVIII.

Rechtl. Erkänntniß in irrigen Gräntz-Sachen.

Als die Herren uns ergangene Acta in irrigen Gräntz-Sachen, geführten Beweiß und darauf erfolgte Gesetze zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß Kläger dasjenige, so ihme zu erweisen obgelegen, nothdürftig erwiesen, dahero Beklagter von S * * die hinweg genommene Gerste *cum omni causſa* zu *restituiren*, auch die von Klägers 10 Acker-Stücke abgepflügte 13 Furchen Acker wieder liegen zu lassen, ingleichem die auf den *Proceſs* verwandte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, Klägern zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagter L * * von S * * gedencket, es hätte klagender B * * dasjenige, so ihme obgelegen, nicht erwiesen, gestalt nicht er, sondern dessen Pachter queer durchgepflüget, mithin ungewöhnlich seyn würde, wenn man ihme das Factum tertii, deme ers nicht befohlen, imputiret werden solte, hiernächst annoch ungewiß, ob durch solches Durchpflügen Klägern etwas abgepflüget worden, noch vielweniger aber offenbar, daß dessen Acker-Stücke præciſe 10 Morgen halte, hingegen weder von einem eingefaßten Gräntz-Stein, noch daß derselbe verrucket worden, jemand von den Zeugen etwas zu sagen weiß, obschon einige überhaupt bejahet, als wann Beklagter seinem Gegentheil etwas zu nahe gekommen, wohl bemercket, daß selbige keine Ursache ihres Gezeugnisses angegeben, anbey dieselbe von Klägern angesprochen und instruiret worden, welches den bekandten Rechten nach nicht geschehen mag, zugeschweigen, daß sie in seinen Diensten stehen, und in seinen Häusern wohnen, auch keiner præciſe sagen kan, daß B * * etwas abgepflüget worden, und im übrigen der Commissarische Bericht gantz irrig concipiret, als wann der Ort, wo die Abpflügung geschehen seyn soll, gesetzmäßig gemessen worden, hiernächst niemand befugt, sich eigenmächtig einen Gräntz-Pfahl zu setzen, einfolglich zu schliessen, daß an einem legalen Beweiß noch vieles ermangle;

Jedennoch aber und dieweil Beklagter in der Litis Contestation deutlich gestanden, daß er durch seinen Pachter R * * durchpflügen lassen, überdieses er sich seines Facti, welches er vertheydiget, theilhaftig gemachet, mithin die Exceptio de

Facto tertii, so ihme nicht imputiret werden möchte, hinwegfället, vielmehr aber gewiß, daß der 3. 4. 5. und 6. Zeuge ad Art. 6. einhellig zusammen stimmen, es wäre wahr, daß der von S * * Klägern zu nahe gekommen, und dasjenige, was diesem gehöret, hinweg genommen, es auch andeme, daß derselbe klagenden B * * die Gerste weghacken lassen, hingegen ein Anspruch um ein Gezeugniß nicht sogleich eine specifique Instruction würcket, noch viel weniger aber bescheiniget, daß gedachte Zeugen, welche er verdächtig machen will, in seines Gegners Diensten und Pflichten stehen, und diese also dabey kein Interesse haben, nicht zu gedencken, daß Testis 2. 6. 7. 8. wowider nicht das geringste einzuwenden, sich mit den übrigen conformiren, überdieses gleich gelten mag, ob die Zeugen bejahet, daß der von S * * oder dessen Pachter etwas abgepflüget, oder die Bauern nach ihrer Sprache ausgesaget, daß er B * * zu nahe gekommen, und etwas, so ihme nicht gehöret, weg genommen, wozu noch Testis 2. kommet, welcher ausdrücklich anzeiget, daß er auf Befehl des Pachters, welcher jetzund mit Beklagtem vor eine Person zu halten, abpflügen müssen, auch ohnedem nicht wahrscheinlich, daß da R * * des Klägers Acker-Stück durchpflügen lassen, die Durchpflügung nur dicis caussa, oder um dem Knecht und den Pferden eine fernere Bewegung zu machen, geschehen seyn soll, hiernächst der Commissarius nicht sogleich vor untüchtig zu halten, weil er keine Meß-Kette oder Ruthe gebrauchet, gestalt 13. Furchen auch mit Schritten abgemessen zu werden pflegen, anbey Beklagten gebühret, von Stund an wider den Commissarischen Bericht zu protestiren, oder auf eine Meß-Ruthe und andere Messung zu dringen, welches gleichwie es notorie nicht geschehen, auch die Zeugen eine deutliche Ursache angeführet, warum sie wüsten, daß R * * über die Gräntzen geschritten, und über den alten gelegenen Stein, welcher das Ziel und Zeichen beyder abgesonderten Aecker ist, mit welchem der Commissarische Bericht, und die vorhergegangene ocularis inspectio übereinstimmet, und im übrigen unläugbar, daß Kläger 10 Aecker gehabt, woran nun 13 Furchen ermangeln, solches auch von den 3. 4. 5. 6. 7. und 8. Zeugen ad Art. 12. und 13. befestiget wird, mithin der von S * * entweder des Spolii Urheber, oder Approbator facti ist, und deshalb sich Liti offeriret;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

CIX.

Rechtl. Erkänntniß, eine Frucht-Schätzung betreffend.

Auf eingewandte Supplication und erfolgte Gesetze, in Vindications- und Liquidations-Sachen des Voigts, Born E * * Erben, Supplicanten und Beklagten eines, wider E * * Tantes, als Eyde K * * Erben, Supplicaten und Klä-

Klägern andern Theils, erkennen Königl. Gr** B** sche und Churfürstl. B** sche, zum Hof-Gerichte der Hertzogthümer B** und V** verordnete Vice-Director, Justiz-Räthe und Assessores, nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht: ꝛc.

Daß es eingewandter *Supplication* ungeachtet, bey dem am *11. Julii a. 1720.* befindlichen Abschied lediglich verbleibe, auch sind *supplicirende* Born E** Erben, die *Supplicaten* deshalb verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol supplicirende E** sche Erben gedencken, daß weil sie zu erweisen vermöchten, daß was ihnen von den Aestimatoribus bey der Frucht-Schätzung vor das Jahr 1694 zur Last geleget worden, gleich als wann die 2½ Jurcke erst von ihrem Erblasser aus dem Grünen gebrochen wären, und also ein offenbarer Irrthum sich äusserte, ihnen auch der verlangte Beweiß nicht abgesprochen werden mögen, um so viel mehr, da ihnen niemals ein Beweiß zuerkannt worden, woran sie sich versäumet hätten, hier auch ein Error facti vorhanden, worüber in dem a. 1719. den 2. Octobris gesprochenen und rechtskräftigen Urthel nichts specifice erkannt worden.

Jedennoch aber und dieweil einmal die beschehene eydliche Aestimation vor gültig erkannt, und hierauf die Liquidation ohne fernern Aufschub fortzusetzen erkannt worden, mit welchem Erkänntniß der neue angemaßte Beweiß nicht bestehen mag, sondern vielmehr stillschweigend vor verworfen zu achten, und im übrigen sothanes Judicatum vom 2. Octobris 1719. längstens Rechtskräftig ist, hingegen Res judicata transactioni similis, worinnen ein begangener Irrthum nicht ferner zu attendiren, anbey die Sache schon lange verschleifet worden, und der angegebene Zeuge ohnedem untüchtig, auch ein Zeuge kein Zeuge ist, überdieses Supplicanten bereits denselben vor angeregter Sentenz urgiret, und darauf nicht reflectiret werden wollen, wowider sie ein Remedium suspensivum einwenden sollen, welches sie aber notorie unterlassen; einfolglich die Gravamina unerheblich, und Supplicanten vergebliche Unkosten zugewachsen;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

CX.

Rechtl. Anmerckungen über eine Donationem inter vivos.

Es hat der Herr eine Donationem inter vivos, so der verstorbene R * * zum Præjudiz seiner Frauen errichtet, wie auch einiger Zeugen Aussage, nebst einem Alt * * fischen Responso, mir übersendet. So viel nun ersehen, haben die Zeugen vor den Kläger ziemlich gut ausgesaget, daß dieses des verstorbenen R * * wahrer und ernstlicher Wille gewesen; Ich will auch hoffen, daß bey Uebersendung der Acten aus C * * burg nichts von den Attestatis testium zurückgeblieben.

Allein die Haupt-Frage kommt erstlich darauf an: Ob es eine *Donatio inter Vivos* gewesen? oder *Mortis causſa?* oder nur eine *Assertio*, daß des *Defuncti* Bruder ihn dermaleinst erben solle, bis auf 200 fl.?

Wann das letzte, so hilft solches Herrn Quærenten aller seiner Zeugen Aussage nichts. Dann weil die Frau nach C * * schen Rechten, ab intestato erbet, so hätte der Defunctus ein Testament machen sollen, wie sichs gebühret. Dann er hat nur gesaget, es soll Herr Quærent erben. Die Frau aber müste erst legaliter removiret werden. Es kommet hier viel auf die eigentliche Worte an.

Wäre es eine Donatio mortis causſa, oder auf den Todes-Fall; so hätten müssen fünf Zeugen ordentlich dazu erbeten werden sollen, welche sich allhier nicht finden.

Solchemnach bleibet annoch die Donatio inter vivos übrig. Nun hat aber der Schuster-Verwandte nur attestiret, daß der Defunctus gesaget, Herr Kläger solte erben; nicht aber, daß er ihm sein Vermögen actu geschencket.

Die übrige Zeugen sagen zwar von Schencken, allein hier kommet eine Præjudicial-Frage vor, ob durch eine solche privat-Schenckung, welche auch nicht einmal consulta ratione, sondern im Zorn geschehen, und bey welcher sich nur ohngefehr einige Zeugen geäussert, der Ehefrauen ihr Jus ex lege competens möge genommen werden? Was jemand ex lege zukommet, das muß auch legaliter und judicialiter genommen werden. Die Herren A * * fer haben zwar recht, daß sonst zu einer Donation inter vivos nicht mehr als zwey Zeugen erfordert würden, und dieselbe ohne Insinuation bis auf 1000 Thlr. beständ: Allein hier wird der Frauen ein Jus ex lege competens genommen; Und ist es in Sachsen also, daß das Jus succedendi ab intestato, oder portio statutaria nicht einmal per Testamentum dem Ehegatten, sine gravissima causſa, ohne deren Consens genommen werden könne,

und

und noch viel weniger per tumultuariam donationem. Worauf vermuthlich die Facultas juridica H * * sis gesehen: wiewol ich das Urthel nicht habe auffinden können, weil ich nicht gewust, quo anno & mense solches gesprochen worden. Und weil in dem quæstionirten Fall nicht einmal etwas Schriftliches aufgesetzet, und im übrigen auch die Zeugen zwar von Schencken ausgesaget; aber nicht deutlich allezeit exprimiret worden, daß Herr Kläger das Geschenckte irrevocabiliter haben solte, worinnen hauptsächlich die Schenckung unter den Lebendigen von der Schenckung auf den Todes-Fall differiret, so halte ich dafür, daß auch in dieser Absicht die Facultas H * * sis, weil sie von der Donatione inter Vivos nicht gäntzlich versichert gewesen, pro actore nicht sprechen wollen oder auch können.

Wie ich dann glaube, daß wann Herr Kläger zu einem mittelmäßigen Vergleich gelangen könnte, derselbe besser thun würde, als daß er den Proces noch länger continuire. So viel ich, in Ermangelung der völligen Acten sehen kan; wird selbiger nichts erhalten; es wäre dann, daß nach C * * gischen Rechten, die Frau nur ein gewisses Quantum, tertiam e. g. oder quartam erbe. Sonsten hat sie den Rechten nach, Exceptionem inofficiosæ donationis, quatenus imminuitur legalis portio. Ist sie aber Erbin ab intestato in bonis mariti ex asse, so hat Herr Kläger gar nichts zu hoffen.

CXI.

Rechtl. Erkänntniß über das Jus lignandi in re aliena.

Auf geführten Beweiß und Gegen-Beweiß, und erfolgte Gesetze, in Sachen der E * * Eingesessenen, Beklagte und respective Klägere eines, wider den von C * *, Klägern und respective Beklagten andern Theils, erkennen wir Fr. W. von S. S. nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Aus den Acten und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß die E * * Eingesessene dasjenige, was sie sich angemasset und ihnen obgelegen, nicht erwiesen; Dahero der von C * * von der wider ihn angestellten Klage zu *absolviren*, und bey seinem *Jure possessionis*, und von ihm in seinem Gegen-Beweiß ausgeführten Rechte, billig zu lassen, und sind hiernächst obgedachte E * * die Beklagten und *respective* Klägern verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlichen *Moderation*, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol die E * * Eingesessene dafür halten, daß weil der von C * * in dem E * * ser Berg das Jus lignandi nicht hat, derselbe in re aliena die ihme competirende Dienstbarkeit erweisen müste, in Betrachtung, daß er ohne Dienstbarkeit weder vor sich, noch durch seine Eigenbehörige Holtz zu hauen berechtiget, und hingegen in Facto richtig, daß er dergleichen Jus lignandi nicht prætendire, und im übrigen ihme nicht gestritten wird, daß seine Eigenbehörige aus dem Lübker Berge ihme Holtz angeführet, aus dem E * * ser Berg aber erst seine Eigenbehörige neuerlich Holtz abzuführen und ihme zu liefern sich widerrechtlich unterstanden, und so viel gewisser, da die zwey erste Probatorial-Zeugen pro bono publico ausgesaget, daß dergleichen Recht weder den Eigenbehörigen des von C * *, noch ihme selbsten zustehe; Nicht zu gedencken, daß gedachten von C * * Reprobatorial-Zeugen domestici, und noch dazu von ihme instruiret worden, welche dann in Jure für unzuläßig und inhabil billig geachtet, und er also sich alles fernern Eingriffes zu enthalten, billig befehliget werden muß;

Jedennoch aber und dieweil es hier nicht sowol auf ein Jus lignandi, oder Servitutem, welche der von C * * prætendiret, sondern vielmehr auf ein altes hergebrachtes Recht der Eigenbehörigen ankommet, ihre Dienste mit Anführung des Holtzes quæstionis zu verrichten, und zu compensiren, und dann der von C * * nothdürftig erwiesen, daß er und seine Voreltern in antiqua possessione sey, solches Holtz von seinen Eigenbehörigen anzunehmen, und zu fordern, mithin von der Libertate nunmehro vergeblich gestritten wird, welche durch eine neuerliche Servitut nicht möchte gehemmet werden, wowider nichts würcket, daß er solches nur durch Domesticos testes in seinem Gegen-Beweiß zu erweisen getrachtet, angemercket, testis primus, Heinrich L * * vor dergleichen nicht gehalten werden mag, und noch viel weniger der testis secundus, welcher notorie ein Bürger zu L * * ist, und also von der gantzen Sache weder Nutzen noch Schaden haben, hiernächst nicht singulariter, sondern generaliter und überhaupt darinnen zusammen stimmen, daß die von C * * nicht neuerlich sich sothanen Rechtens, noch deren Eigenbehörige angemasset, welches das Thema probandum ist, da immittelst die Eingesessenen vielmehr als interessirte Zeugen billig für inhabil zu achten, ob sie schon das Bonum publicum vorschützen, welches gleichwie es nach so vielen Zeiten und Jahren durch die Fuhren quæstionis nicht beeinträchtiget, oder dadurch der E * * ser Berg ruiniret worden; Also ist solches um so viel weniger zu glauben, wann sie dergleichen durch ein vermeyntes neuerliches Hauen oder Ausführung des streitigen Holtzes geschehen zu seyn vorgeben, oder daß es künftighin zu befürchten, behaupten wollen, und im übrigen ungewöhnlich, daß man diejenigen Zeugen für instructos halte, welche von dem Producenten gefraget worden, ob sie dergleichen wüsten, und ob sie in einer Streit-Sache die Wahrheit zu sagen sich nicht entbrechen wolten, in fernerer Erwegung, daß nur dergleichen Instruction für verwerflich zu halten, wann man den Zeugen specifice vorsaget, was sie sagen oder vorbringen sollen, oder sie

auf

auf unzuläßige Weise zu corrumpiren, oder ihnen etwas Irriges zu persuadiren suchet, welches im gegenwärtigen Fall nicht mag bejahet werden, gestalt in den uns communicirten R * * schen Acten bereits d. a. 1700. ein Memorial zu finden, darinnen die E * * ser des von C * * Dienstpflichtigen das nunmehro gestrittene Recht specifice aus demjenigen Berg, woher sie ihr Brenn-Holtz nehmen, zugestehen, mithin anjetzt zu verstehen geben, daß sie temere litigiret;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

CXII.

Rechtl. Erkänntniß in Puncto Juris Retractus.

Als derselbe uns ergangene Acta, in Sachen Christian Andreas H * *, Imploranten eines, wider Andreas K * *, Imploraten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus den Acten und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß Klägers Suchen nicht statt habe. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es müste Implorant mit seinem Suchen deswegen gehöret werden, weil doch bekandten Rechtens, daß den Kindern in ihrer Väter Erb-Gütern, wann sie verkauft werden, das Näher-Recht zukomme, hier aber gewiß, daß die Acker-Breite quæstionis von zehen Scheffel Einsaat vor 150 Thlr. verkaufet worden, anbey notorisch, daß er des Verkäufers Sohn und Erbe sey, auch nicht eher, als jetzund erst erfahren, daß gedachte Acker-Breite verkaufet worden, folglich ihme keine Exceptio præscriptionis mit Rechts-Bestand opponiret werden mögen, alldieweil die Zeit der Verjährung allenfalls a die scientiæ zu laufen anfangen müste, bey welcher Bewandtniß dann jetzt erwehnte Exceptio zu frühzeitig scheinet;

Jedennoch aber und dieweil durch die beygelegte, und auch sonst bekandte Königl. Rescripta nothdürftig zu Tage lieget, daß diejenige, welche sich des Juris retractus bedienen wollen, solches innerhalb eines Jahres und sechs Wochen thun sollen, solche Rescripta aber insonderheit zur Behinderung und Tilgung vieler weitläuftigen Processe, so ex hoc jure und nach dem Buchstaben der M * * gischen Policey-Ordnung entstanden, ergangen, und dann ausdrücklich versehen, daß alle

Personen, so das Näher-Recht haben wollen, binnen solcher Frist und von der Zeit der beschehenen Auflassung und Uebergebung des verkauften Guts sich melden sollen, sie seyn mündig oder unmündig, item, es habe auch sonsten vor eine Beschaffenheit, wie es wolle, hingegen Implorant auch sogar nach erlangter Majorennität diese gesetzte Zeit verstreichen lassen, hiernächst von Imploranten die gemachte Interpretation wider die Intention Sereniſſimi Legislatoris ist, auch wann der dies scientiæ attendiret werden sollte, die Processe nicht vermindert werden würden, wann auch noch eine viel längere Zeit, als ein Jahr und sechs Wochen, gesetzet worden;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

CXIII.

Rechtliches Erkänntniß, wegen eydlicher Bestärckung einer Specification.

In Sachen Frau Ursulä Catharinä W * *, verwittweten B * *, im Namen ihrer beyden in Actis benamten Jungfer Töchter, Klägern eines, wider Anna G * *, verwittweten K * *, und ihrer beyden Kinder der K * * schen Geschwister Vormund, Christian O * *, Beklagten andern Theils, erkennen Burgermeister und Rathmanne der Stadt M * *, nach eingeholtem Rath der Rechts-Gelehrten, vor Recht: ꝛc.

Würde Beklagte die von ihr übergebene *Specification* der Verlassenschaft ihres Mannes, vermittelst leiblichen Eydes, wobey auch ein Geistlicher zu gebrauchen, gebührend bestärcken, so wäre selbige mit ferneren Beweiß ihrer *Illatorum*, ingleichem der K * * schen Geschwister Vormund mit dem von ihm geforderten Eyd billig zu verschonen. V. R. W.

Rationes dubitandi & decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es müste Beklagte, verwittwete B * *, für allen Dingen ihre Illata erweisen, und inspecie, daß der Weinberg in dem B * * schen Contract wegen ihrer Kinder Geld, auf sie und ihrem Mann gekommen, item, daß von des Mannes Geldern, der in Actis angegebene Bau nicht geführet, ingleichem, daß das Holtz, welches sie nach ihres Mannes Tod zu ihrem Bauen verbrauchet, ihr eigenthümlich zugehöret, samt andern Exceptionibus wider die von Klägerin gemachten Defecte, besser als geschehen, bescheinigen, und dannenhero ihr

ange-

angegebenes Einbringen durch ihren Fidem allein den Rechten nach nicht erhärten könte, noch viel weniger aber der K * * schen Kinder Vormund Christian O * * sich des ihme deferirten Eydes zu entbrechen befugt sey, immassen er ja als Vormund die beste Wissenschaft von des verstorbenen K * * Vermögen zu haben scheinet;

Dieweil aber jedennoch die K * * sche Wittwe nicht sowol zu ihrem Manne, als vielmehr dieser zu ihr eingefreyet, und gleich anfänglich kein rechtes Inventarium über das Vermögen der Beklagten aufgerichtet worden, in welchem Fall nach den M * * schen Statutis sie nicht weiter, als zur Herausgebung einer eydlichen Specification angehalten werden mag, die dubiöse Defecte hingegen also beschaffen, daß sie nach abgelegtem Eyd sämtlich hinwegfallen müssen, immassen sie ja implicite darinnen enthalten, daß ausser dem, was sie specificiret, zu ihres Mannes Vermögen nicht gehöre, noch etwas von ihme herrühre, und dann der Vormund O * * erst nach dem Tod des K * * zum Vormund bestätiget worden, und er also nicht wissen kan, was der beyden Pupillen Vater ehemals zugehöret, oder er sonsten in der Wittwe, Güter verwendet;

Als ist von uns auf den Eyd, und zwar in Gegenwart eines Geistlichen, weil sich einige *Dubia* dabey ereignen, erkannt, der Vormund O * * damit billig verschonet worden. V. R. W.

CXIV.

Rechtliches Bedencken, von den Bonis adespotis ad fundos Imperantis pertinentibus.

Ob es nun wol scheinen möchte, daß die Bona adespota dem Landes-Fürsten und Herrn nicht sogleich zu adtribuiren, oder beyzulegen wären, in Betrachtung, daß, nach dem Röm. und Völcker-Recht, vielmehr eine res domino carens dem occupirenden zukomme, mithin aber auch die Metalla, Mineralia, und Thesauri demjenigen gehörten, welcher dominus fundi, wie solches auch eines Theils die Römer gehalten, und dadurch den Fiscum Principis zu bereichen sich niemals angelegen seyn lassen, und deshalb de metallis, de sylvis, de thesauris, de mineralibus einer gantz anderen Philosophie, als die Teutsche folgen, folglich dem Principi alle solche Jura nicht anders gönnen, als wann dergleichen Fundus in patrimonio vel publico, vel privato gewesen ist;

Dieweil aber jedennoch das Jus scriptum und non scriptum der Römer, die Richtschnur nicht ist, wornach die Jura Regalia Principum ac Statuum Imperii abgemes-

gemessen werden müssen, sondern deren Vorfahren ihre eigene Principia und Gewohnheiten gehabt, welche vornemlich zu considériren, als ist vor allen Dingen nach solchen auch von den Adespotis die Decision einzurichten; Und da nun aber die Teutschen Völcker ihren Herrn zu souteniren, kein besseres und leichteres Mittel gefunden, als daß sie ihm solche Dinge zugetheilet, deren man leichtlich entbehren kan, hingegen die Adespota solche Dinge sind, woran noch niemand determinate ein Jus quæsitum erlanget, anbey viele derselben unbekandt und verborgen sind, quarum rerum ignotarum non est cupido, als hat schon *Puffendorf* de Jure Naturæ ac Gentium Lib. IV. Cap. VI. §. 6. wahrgenommen, daß einige Populi deswegen das Jus occupandi feras bestias aliaque bona denen Principibus zugeeignet; und ob zwar

Hertius, ad h. l.

meynet, es wäre diese Raison nur suasoria, und nicht illativa, so gestehet er doch, daß man deshalb auf die Occupationem per universitatem, pactum, consuetudinem, & usum attendiren müsse, und da nun aber Usus Germanicarum gentium nicht unbekandt, sondern erwiesen werden kan, als wird dessen Einwurf und Limitation von keiner sonderlichen Würckung seyn, allermassen bereits

Wilhelmus Fornerius, Selectior. Lib. II. Cap. 26. in fine,

solches aus dem

Cassiodoro Lib. 31. Epist. VIII.

von den Gothen gezeiget, wann er schreibet: Princeps depositivas pecunias, & τὰ ἀδέσποτα sibi ita vindicat, ut ne quicquam inventori aspergat, *Gothicum* illud est; Die Ost-Gothen aber waren Teutsche, und *Cassiodorus* war bey dem *Theodorico* Ostro-Gothorum Rege Minister; Welcher *Theodoricus* immittelst auch die metallifodinas auri, argenti, quid quod ferri sich zugeschrieben, wie solches bey eben diesem

Cassiodoro, Lib. III. Variar. Epist. 25. p. m. 101. edit. Genevens.

zu ersehen, wann er im Namen erst ermeldten *Theodorici* Regis schreibet: Convenit itaque hanc speciem diligenti indagatione rimari, per quam & NOBIS LUCRA generantur, & hostibus procurantur exitia. Esto ergo de ante fata discussione solicitus, & in publicis utilitatibus temperatus, ut nostrum rationabile compendium crescendi tibi possit procurare augmentum, gleichwie ferner von denen Inquisitoribus auri und argenti, & metallorum venis folgende Stelle bey ofterwähnten *Cassiodoro* Lib. IV. Epist. 34. merckwürdig ist: Prudentiæ mos est, also schreibt er abermals nomine *Theodorici*, in humanos usus terris abolita talenta revocare, commerciumque viventium dicere, non mortuorum — — Metallorum quippe ambitus solatia sunt hominum,

num. Nam divitis auri vena similis est reliquæ terræ, si jaceat: usu crescit ad pretium — — Atque ideo moderata jussione decernimus, ut ad illum locum, in quo latere plurima suggeruntur, sub *publica testatione* convenias, &, si aurum, ut dicitur, vel argentum fuerit sua indagantione detectum, compendio publico fideliter vindicabis: Ueber welches neue Recht und Befehle damit die Italiäner nicht möchten stutzig werden, als folget endlich in eben diesem Brief die von *Pufendorfen* per conjecturam beygebrachte Ursache, aus dem Munde *Cassiodori*: Non est enim cupiditas eripere, quæ *nullus* se *dominus* ingemiscat amisisse: Ob nun wol aber nicht zu läugnen, daß nicht alle Teutsche Gothen seyn, auch vom *Theodorico* Ostro-Gotho nicht gleich auf unsere Teutsche und Fränckische Könige argumentiret werden möge; So ist doch hinwiederum bekandt, daß auch die Francken, und insonderheit *Ludovicus Pius*, in seiner Reichs Theilung nebst den Censibus und Tributis seinen regierenden Söhnen die Metallen ausdrücklich zugeeignet; ja es ist auch bis auf diese Stunde in Franckreich üblich, und schon zu des Juristen Joannis *Fabri* Zeiten im Gebrauch gewesen, daß der König zwey Theile, und der Vasallus, oder Dominus territorii einen Theil aus den Bergwercken überkommen;

Carolus Breti de la Souveraineté du Roy Lib. III. Cap. 6. pag. 197.

welches auch in den Coutumes vom Anjou und Maine bekräftiget wird, dahero das Jus tertiam partem exinde acquirendi dem Domino utili feudi als eigen adtribuiret wird, mithin haben die Unterthanen, Officialen und Vasalli solches Recht erst aus Vergünstigung des Souverains erhalten, und meldet zugleich jetzt belobter *Breti*, daß hingegen die Eisen-Minen, welche in Franckreich nicht selten der König den privatis ex clementia gegönnet, wann sie nur solches Metall, ohne specielle permission, nicht aus dem Lande bringen; welches Fränckische-Recht, wie es in Teutschland notorie obtiniret, und die Könige sich die Metallifodinas zu allen Zeiten adtribuiret, *Hertius* mit vielen Exempeln, Chartis und Diplomatibus erwiesen,

de Superioritate territoriali §. 44. 45. seq.

und stimmen sogar die Doctores Saxonici darinnen zusammen, daß die Metalla dem Könige gehöret, die sonsten den fameusen Text des Sachsen-Spiegels, Lib. I. Art. 35. Allerhand Schatzes unter der Erden tieffer, dann ein Pflug, der gehöret zu der Königl. Gewalt, gantz anders erklären, und die Schätze (*Thesauros*) darunter zu verstehen Anstand nehmen; obschon auch

Schilter, Exercit. ad ff. XLV. §. 25.

genüglich gezeiget, daß die Doctores Saxonici sich darinnen verirret, wann sie die Thesauros ausgeschlossen, bevorab, da die Worte: tieffer, dann der Pflug gehet, dieselben lehren können, daß die Metallifodinæ nicht allein tiefer liegen, als der Pflug gehet, sondern auch die Thesauri und pecuniæ depositæ nicht selten aus der tieffen Erden heraus gegraben werden,

Fridericus Ludovicus à Berger in not. ad *Cocceji* Jus publicum p. 347.

zuge-

zugeschweigen, daß die Praxis in den Fränckischen und Rheinischen, auch Allemannischen Landen offenbar, obschon der Finder, als ein præmium inventionis, oder auch der Dominus, wann er der Finder ist, davon partem überkommet; Ja, ohnerachtet das Saltz kein Metall ist, indessen aber ein Schatz, so die Erde herfürbringet, oder aus der Erde kommet, und bisweilen als ein Stein herausgehauen werden muß; So ist in dieser Absicht kein Wunder, daß auch das Saltz unter die Metalla gerechnet, und mit gleichen Namen bisweilen beleget worden,

vid. Charta *Philippi Suevi*, apud *Hertium* loc. cit. §. 46. p. 298.

nicht zu gedencken, daß die Stände des Reichs an den Orten, wo Saltz-Quellen sich äusern, mit den Salinis expresse belehnet werden, auch vor Alters dieselbe von dem Kayser recognoscirt haben; worüber man sich um so viel weniger Zweifel zu machen Ursache hat, als gewiß es ist, daß die Könige der Francken und Teutschen die meisten Völcker subjugiret, und deshalb niemand eine Spann-lang Land lassen wollen, welche nicht von ihnen dependiren sollte,

Hertius, l. c. p. 295. §. XLIV. cum alleg.

und noch viel weniger eine so considerable Nutzung, die aus den unterirrdischen Gängen und Klüften kommet, welche zugleich niemand genommen, oder entzogen werden durften, weil sie noch nicht in dominio privatorum gewesen, folglich dieselbe keiner in specie acquiriret hatte; daher es auch geschehen, daß die Könige die Forste und deren Gerechtigkeiten zu sich gezogen, weil sie nicht getheilet, sondern per universitatem von den conquetirenden Königen reserviret worden, worüber man in Franckreich und Teutschland so scharf gehalten, daß auch niemanden erlaubet gewesen, einen Forst, oder Wald von hohen Bäumen zu hegen, alldieweil die Souverainen sich dadurch insbesondere von ihren Vasallen und Unterthanen zu distinguiren getrachtet, ob sie schon dieselbe bisweilen mit solchen hohen und dicken Wäldern aus Genaden beliehen, oder ihnen specifice erlaubet, dergleichen zu hegen und anzurichten, reservata nihilominus superioritate forestali: Dahingegen das Gesträuch und Gebüsche nicht so geachtet worden, und dahero auch andern geringern, wiewol illustren Personen eigenthümlich zugehöret hat, woraus dann um so viel eher erfolget, daß die Fränckische und Teutsche Könige sich die Hohe Jagden zugeeignet, weil Sie die Forste, und zugleich das Forst-Recht hatten, also, daß nun die Præsumtion pro Dominis territorii militiret, welche die Regalia, und Königliche Rechte ausüben, und entweder das Gegentheil, quia facti novi, erweisen, oder ex longa consuetudine bewähren müssen, da inzwischen mit vielen Gründen und Exempeln zu vergewissern ist, quod bannum ferinum propterea regium bannum sit dictum;

Hertius, de Superioritati territoriali §. 49.

zumalen, da schon unter den Merovingischen Königen sich genügliche Proben äussern, daß dieselbe die Contravenienten und Turbatores Venationum mit dem Tode bestrafet,

v. *Gregorius*, Turonensis. und aus selbigen *Carolus Breti*. l. c.

Wor-

Worwider nichts irret, daß, wann alle Adespota, und unterirrdische Schätze als res nullius den Regenten zugehören sollten, dieselbe ihre Rechte sehr weit würden extendiren können; wohl bemercket, daß, posito hoc principio, welches sich in actibus rerum findet, darwider nicht möge disputiret werden, sondern nunmehro allerdings in deren Freyheit stehet, wie weit sie sothane Emolumenta ex adespotis suchen wollen, gestalt keine Consequenz, die Land-Herren bedienen sich hier keines Juris colligendi nitrum, oder stypteriæ, colorum, succini, darum haben sie überall kein Recht an dergleichen Mineralien, angesehen es sich bisweilen der Mühe nicht verlohnet, darob Bediente und Aufseher zu halten, zumalen wann die Abundanz den Preiß verhindert, oder auch wenige Personen sich solcher Dinge zu bedienen pflegen, oder proventus minimus ist, zum wenigsten hat dergleichen Exempel erst vor kurtzen sich in unserer Nachbarschaft hervorgethan, da die Häuser auf Königlichen Befehl mit gelber Farbe angestrichen werden müssen; dann da zuvor aus dem M * * dischen Landen, S * * fischer Hoheit, dergleichen Farbe-Erde ohne Entgeld abgeholet werden können, hernach aber Saxones wahrgenommen, daß davon ein Profit zu machen, und inzwischen dieses ἀδέσποτον ohngefehr nutzbar worden, als hat sogleich das Aufseher-Amt darauf attendiret, und endlich, jubente Electore, von den Fuhrleuten eine Abgabe gefordert, also, daß gar nicht zu zweifeln, es sey sowol vor Alters, als auch noch in den heutigen Zeiten vor ein Principium regulativum zu halten, adespota pertinere ad Principem civitatis; sogar, daß auch an einigen Orten die Alluviones dem Publico gehören, daferne der Privat-Leute Agri und Fundi limitiret und bemercket sind, alldieweil man sonsten und zuvor nicht wissen kan, ob etwas dem agro non limitato, seu nullis terminis circumscripto angewachsen, und, da solches bey den alluvionibus practiciret worden, so ist auch nicht zu zweifeln, daß die Insula dem König gehöret, indeme kein Privatus sagen mag, ego hanc rem insulamque meam esse ajo, und ist es um so viel bedencklicher, daß einige Doctores wegen dieses Insel-Rechts sich Scrupel gemachet, die sonsten das Jus acquirendi adespota dem supremo Imperanti zuschreiben, da die Constitutio Adolphi Imperatoris de Insulis vor Augen lieget, welcher dem Hertzog von Geldern, und nicht einem simpeln von Adel die streitige Insel zugesprochen, auch sonsten bereits aus dem

Ditmaro Merseburgensi p. 425. edit. *Leibnitz.* und Chronico *Balderici* Lib. III. Cap. 19.

wissend, daß schon zu *Henrici* II. Zeiten über dergleichen Insul und Wasserland ein mächtiger Streit entstanden, als *Theodoricus*, Graf von Holland, ohne des Kayfers Consens, sich eines solchen mit Wald und Wasser umzingelten Ortes, Mereweide genannt, allein anmassen wollen, einfolglich bleibet es gewiß, daß so lange die Teutschen Völcker den grössesten Theil von Europa beherrschet, derselben Regenten ihr jus circa adespota auszuüben gesuchet, und noch vielmehr in unsern heutigen Reich, allwo überdem eine alte Gewohnheit fast überall vorhanden, ut quoque ad regionum Dominos pertineant & bona hærede vacantia & loca deserta, quæ revera sunt adespota,

v. *Hertius* de Superioritate terr. §. 52. 53.

Welche Rechte gleichwie dieselbe überhaupt und in complexu à Cæsare empfangen, und in solcher Absicht investiret, oder ex Commissione perpetua damit authorisiret werden;

Also folget wol-unstreitig, daß dieselbe sich auch aller *Adespotorum* mit gutem Recht anmassen mögen, und wird solcher Meynung niemand zuwider seyn, als diejenige, welche das Römische Recht vor die *Cynosur* aller dem *Principi* gehörigen Majestäts-Rechte halten, und selbiges *pro armamentario juris universalis & necessarii*, wie wol irrig, halten. V. R. W.

CXV.

Rechtliches Erkänntniß, die Communionem bonorum zu D * * mund betreffend.

Als die Herren uns ergangene Acta in Schuld-Sachen der Provisoren der Vicarien zum H. Geist, Klägere eines, wider Johann Joachim Sch * *, Beklagten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß Beklagter Sch * *, daferne er die *libellirte Summa* von 150 Thlr. samt darauf rückständigen *Interesse* nicht bezahlen will, sein ver*hypothecirtes* Wohn- und Vörder-Haus klagenden *Provisoren* einzuräumen schuldig. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagter vorgiebet, es hätte seine Mutter, die H * *, und ehemalige Sch * *, das ihme zugehörige Vörder-Haus nicht verhypothe**c**iren können, gestalt ihr daran nichts gehöret, sie auch ihme selbsten noch vieles herauszugeben schuldig, überdieses Klägere das Interdictum Salvianum erstlich angestellet, hernach wiederum auf das Petitorium verfallen, dahero derselbe vor allen Dingen pro possessore zu erklären, hernach aber zu erwarten vermeynet, wie weit seine Gegner in Petitorio fortkommen würden;

Jedennoch aber und dieweil aus den in Actis beygelegtem Attestato offenbar, daß zu D * * mund die Communio bonorum obtinire, einfolglich zu schliessen, daß

daß Beklagtens Mutter an dem Haus quæstionis die Halbscheid gehabt, welches sie also wol hypotheciren können, wie dann solches würcklich und noch dazu gerichtlich geschehen, immittelst aber aus den Rechten bekandt, daß das Jus pignoris ein Jus reale sey, woraus contra quemcunque possessorem auf die Einräumung des verhypothecirten Grundstückes geklaget werden kan, anbey wider den Buchstaben der Acten ist, daß Klägere das Interdictum Salvianum angestellet, und erst in possessorio geklaget, gestalt ihr Libell das Gegentheil zu Tage leget, wann sie auf Pfandnüß zu erkennen gebeten, welches so viel heisset, daß Sch * * das ihnen zum Unterpfand verschriebene Haus würcklich einräumen solle, bis der Pfand-Schilling abgelöset, oder sie sonsten befriediget worden;

Dahero dann nicht anders, als im Urthel enthalten, zu erkennen gewesen. V. R. W.

CXVI.

Rechtl. Gutachten: Ob der Stadt-Richter zu L * * go, nomine Illustrissimi, das Jus arrestandi juxta principia Juris Civilis, vel Germanici mit Bestande Rechtens privative prætendiren möge?

Als dieselbe mir folgende Facti Speciem, nebst einer Frage zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Hat die Stadt L * * go sonsten omnimodam jurisdictionem in civilibus, criminalibus & ecclesiasticis, (*) und prætendiret dem zufolge auch das Jus arrestandi, welches aber derselben der Stadt-Richter streitig machet, der inzwischen zu solchem Amte von der gnädigsten Herrschaft der Stadt præsentiret, und darauf, wann Magistratus nichts erhebliches einzuwenden hat, mit Consens der Stadt gesetzet wird, vor deren Magistrat er dann auch den gewöhnlichen Bürger- und Richter-Eyd schwehren, und am Gerichte den Stadt-Secretarium admittiren muß, und im übrigen nur in civilibus und Schuld-Sachen concurrentem Jurisdictionem hat, daher es um so viel bedencklicher, daß er sich des juris arrestandi allein anmasset, und nomine Illustrissimi ein besonderes Forum arresti affectiret, wovon doch in allen pactis und transactionibus der Landes-Herrschaft und der Stadt, deren sehr viele sind, nicht ein Wort zu finden, dahero nunmehro die Frage entstehet:

Ob der Stadt-Richter zu L * * go *nomine Illustrissimi* das *Jus arrestandi juxta principia juris Civilis, vel Germanici* mit Bestande Rechtens *privative prætendiren* möge?

(*) Vide Beylage A. am Ende dieses Responsi.

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, daß weil die Arresta den Civil- und Röm. Rechten nicht gemäß, sondern dieselbe insgemein verboten, und dargegen verordnet, daß keiner ab Executione anfangen, noch einen andern an Leib und Gut kümmern und mit Arrest beschlagen möge, sondern da er ihn zu besprechen gemeynet, solches mit ordentlichem Recht und vor eines jeden Obrigkeit thun solle,

v. *Hahnius*, de jure arrestorum §. 16.

Huberus, in prælect. ad Pandect. tit. de in jus vocando p. m. 109. n. 4.

noch viel weniger aber in dem Röm. Recht dergleichen Verordnung, als in dem Sächsischen vorhanden, daß die Gläubiger durch Anstellung, oder Anlegung der Kummer-Klage an ihres Schuldeners Gütern und Vermögen ein dinglich Recht erhalten, und Kraft selbiges andern Gläubigern, so keine ältere dingliche Gerechtigkeit haben, vorgezogen werden sollen,

v. *Huberus*, ad ff. tit. quibus ex caussis pignus tacite contrah. §. 12.

Hahnius, l. cit. §. 17.

mithin die gantze Lehre und Verfassung von den Arresten in der Teutschen Jurisprudenz zu suchen, bey welcher es auch lange gewähret, bis man in Ansehung der Fremden die Bekümmerungen zugelassen, indeme sowol die Reichs- als andere Städte gemeynet, es könte durch eine schnelle Justiz und dem sogenannten Gast-Recht auch dieser dem Commercio nachtheilige Uebelstand vermeidet werden,

v. *Jacobus Wencker*, de justitia indilata. p. 23. seq.

welches, ob es schon nicht völlig zu effectuiren gewesen, sondern endlich die Arresta in Ansehung der mittelbaren Bürger und Unterthanen fast in allen Teutschen Provintzien nach denen zuvor bemerckten Fällen in die Gewohnheit gekommen,

v. Recessus Imper. Spirensis de a. 1570. §. 84. & de a. 1594 §. 81.

so ist doch in Ansehung der unmittelbaren Reichs-Stände das Verbot de arrestis bekandt, und sowol in den Landfrieden, als auch Reichs-Abschieden bey hoher Strafe sothane Bekümmerung untersaget,

in dicto Recessu de a. 1570. §. cit.

und dahero fast zu schliessen, daß, weil das Jus arresti ein neues Wesen und den alten Teutschen, auch Römischen Rechten nicht gemäß, und dazu auch leicht gemißbrauchet zu werden pfleget, entweder dem Landes-Herrn, oder dessen Regierung, und davon dependirenden Richtern und Amt-Leuten das Exercitium desselben zukommen müsse, keinesweges aber einem jeden Unter-Richter, oder Stadt-Rath, der keine sonderliche Regalia hat, noch auch den Landes-Herrn repræsentiret; Gleichwie dann an vielen Orten es also eingeführet, daß zugleich in denen Städten,

ten, wo ein Fürſtliches oder Gräfliches Amt iſt, bey dieſem die Arreſte geſuchet werden, und nicht bey dem Rath,

v. *Lyncker*, Reſol. 699.

oder auch, wann die Unter-Richter das Jus arreſtandi cum imperio haben, ſolches durch eine ſpecielle Vergünſtigung denſelben angedeyen müſſe,

v. *Mevius*, de Arreſtis. Cap. V. n. 7. ſeq.

welche ſpecielle Anthoriſirung gleichwie der Stadt-Rath zu Lemgo nicht aufzuweiſen hat, hiernächſt aber in Facto gewiß, daß der Stadt-Richter zu L * * go, die civil Jurisdiction nomine & auctoritate Illuſtriſſimi exercire, hingegen die Arreſte nicht ad merum imperium, ſondern jurisdictionem civilem gehören,

v. *Carpzov.* Part. I. Conſtit. 29. def. 17.

als will es faſt das Anſehen gewinnen, daß nach den gemeinen Bürgerlichen Teutſchen Rechten der Richter zu L * * go befugt ſey, ſich des oft bemeldten Juris arreſtandi allein und privative anzumaſſen, bevorab, da es auch ordentlicher zugehet, wann eine Perſon, oder ein Gerichte dazu legitimiret wird, die Arreſte anzunehmen, und darauf zu erkennen, als wann bald dieſer, bald jener, ſonderlich bey denen ſich ereignenden Concurs-Proceſſen, des Juris arreſtandi & ſuper arreſta decernendi ſich unterziehen darf;

Jedennoch aber und dieweil es jetzund gar nicht darauf ankommet, ob in dem Römiſchen, oder gantz alten Teutſchen Recht die Arreſta gegründet, oder nur ratione Fiſci in Jure Romano ein dem unſerigen ähnlicher Arreſts-Gebrauch ſich äuſere,

v. *Zacharias Huber*, Obſerv. Rer. judicat. 32.

ſondern wer heutiges Tages, da das Jus arreſtandi, wie ſolches zuvor beſchrieben worden, in allen Teutſchen Provintzen, und faſt unter allen Teutſchen Völckern durch eine beſtändige Rechts-Gewohnheit beſtätiget iſt, ſelbiges autoritative exercire, und obſchon nicht ohne, daß darbey alle Behutſamkeit zu gebrauchen, ſo iſt es doch auch andem, daß dieſelbe ſowol überhaupt, als insbeſondere in den meiſten Proceſs-Ordnungen vorgeſchrieben, welche von allen Judicibus, ſo die Jurisdictionem civilem und mixtum imperium haben, beobachtet werden kann; und wird ſich vielleicht kein Prætor, oder Stadt-Richter allein ſo weiſe düncken, als wann er die vorgeſchriebene Behutſamkeit allein zu gebrauchen wüſte, und deshalb ſolches Recht verlange, es wäre dann, daß ihme ſingulariter deutlich und privative das Jus arreſtandi aufgetragen worden, gleichwie zu Franckfurt am Mayn der vornehmſte und erſte Burgermeiſter oft bemerckte Arreſten, und kein anderes Judicium verhänget,

v. Reformat. Francofurt. Part. I. Tit. 12. §. 2.

der Lübiſchen und Hamburgiſchen Verfaſſungen zu geſchweigen.

Mevius, de Arreſt. Cap. V. n. 23.

Da hingegen nach den gemeinen Teutschen auch Sachsen-Recht diejenige, welche bassam, oder die niedrige Jurisdiction und Erb-Gerichte haben, auch ohne Widerrede Arreste decerniren,

v. *Richter*, Part. 2. Decis. 77. n. 9.
Ziegler, in not. ad Ordinat. Proces. Sax. Tit. LI. §. 6.
Wehner, Observ. Pract. voc. Arrestum.

welches um so viel vernünftiger, als gewiß es ist, daß dieser Rechts-Brauch zur Sicherheit der Gläubiger, und wegen der Debitoren betrüglicher Künste guten Theils beliebet worden,

v. *Mevius*, de Arrestis Cap. I. n. 12.

also, daß es nicht wohl thunlich geschienen, dergleichen Jus cognoscendi & exequendi arrestum einem allein in dem Lande, oder in einer Stadt, allwo mehrere Jurisdictiones sich äusern, und oft periculum in mora, anzuvertrauen, ausgenommen, wo der Rath nur einige Stücke der Jurisdiction, oder nur die Criminal-Gerichte, oder endlich nur das Policey-Wesen, und was dem anhängig, besorget, und deshalb wegen solcher umschränckten Gewalt des Stadt-Raths, ein besonderer Prætor und Richter ist, auf solchen Fall, und anderer gestalt nicht, gehöret das Jus arrestandi ermeldten Prætori, gleichwie allhier in der Stadt H * *, dergleichen Usus zu finden, allwo der Rath seine besondern Expeditiones hat, und der Bergrichter fast das völlige mixtum Imperium ausübet, und ist kein Zweifel, daß auch anderwärts bey obbemerckten Umständen, ubi jurisdictio divisa, dergleichen Verfassung anzutreffen,

v. *Carpzov.* Part. I. Const. 29. def. 18.
Mevius, de Arrestis Cap. 5. n. 24.

Welches aber in der Stadt L * * go sich gantz anders verhält, indeme allda der Stadt-Rath mit seinem verpflichteten Richter concurrentem jurisdictionem civilem omnimodam hat, mithin dieser nicht erweisen mag, daß ihme das Jus arrestandi privative concediret worden, ob er schon Illustrissimum repræsentiren möchte, allermassen nichts ungewöhnliches, daß die Regierung und Canzelley samt den übrigen Judicibus inferioribus cumulative dergleichen actus jurisdictionales exerciren,

v. *Franzkius*, Lib. I. Resol. 18. n. 3.
Berlich, Conclus. Pract. II. n. 1. & Conclusion. LXXIV. n. 60.
Hahnius, de Arrestis §. 92. in f.

es auch noch ungewiß, ob der Richter zu L * * go ein solcher superior judex sey, gestalt der Stadt-Rath ihn introduciret, als ihren Bürger in Pflichten nimmt, und dieser nach dem allda gewöhnlichen Stadt-Recht sprechen, und anbey des Raths Secretarium adhibiren muß, der Rath aber sonsten und neben diesem ihren Richter

Richter omnimodam jurisdictionem civilem cumulative hat, welcher jurisdictioni omnimodæ civili das Jus arrestandi unstreitig anhängig, gleichwie es weder an Exempeln mangelt, dergleichen *Mevius* von der Stadt Stralsund anführet,

de *Arrest.* Cap. V. n. 23.

noch auch in dubio anders zu vermuthen, und zu erkennen ist,

v. *Berlichius*, l. cit.

deme allen der Stilus curiæ und Observanz zu L * * go beytritt, allwo der Rath bishero in possessione des Juris arrestandi gewesen, worauf hauptsächlich gesehen zu werden pfleget,

v. *Faber*, in. Cod. Lib. V. Tit. 13. definit. 3. n. 8.

und also gar nicht folget, der Illustrissimus præsentiret den Stadt-Richter zu L * * go, darum hat er das Jus arrestandi allein und privative, ja wann er auch schon, wie gedacht, statt des Illustrissimi allda Richter wäre, so ist noch keine richtige Consequenz vorhanden, daß er den Stadt-Rath in diesem juris exercitio ausschliessen müste, als welcher das mixtum imperium und potestatem, tam cognoscendi, quam exequendi hat, welches nach dem gemeinen recipirten Teutschen Arrest-Recht die Nota characteristica der Befugniß ist, Leib und Gut zu bekümmern, auch durch Verhängung des gebetenen Arrestes ein dem Prætorio gleich gehendes pignus zu constituiren,

v. *Wehner*, Observ. Pract. v. Arrestum.

wozu keine fernere Belehnung, oder ausdrückliche specielle Concession des juris arrestandi nöthig, sondern vielmehr genug ist, daß der Magistrat die civil-Jurisdiction, oder mixtum imperium habe, und wird vielleicht auch der gegenseitige Richter nicht im Stande seyn, eine specielle Concession von dem alleinig prætendirten jure arrestandi aufzuweisen; Wozu noch kommet, daß an vielen Orten auch nicht einmal die obersten und höchsten Gerichte und Canzelley des Juris arrestandi zum Præjudiz der Unter-Richter sich anmassen, oder auch solches zu thun befugt sind, nisi debitoris bona in pluribus uno foris sita sint,

v. *Berger*, Discept. forens. Tit. LI. Observat. 4.

dergleichen Ober-Gericht inzwischen der Prætor zu L * * go nicht hat, noch viel weniger aber zur Sache thut, daß vielleicht bequemer oder besser wäre, wann nur eine gerichtliche Person authorisiret würde, die Arresta anzunehmen, und darüber zu erkennen, gestalt bey denen Fragen, welches besser, und also in comparativis es fast jederzeit auf allerhand Relationes und Absichten ankommet, nach welchen bald dieses, bald jenes besser, und auch wiederum schlimmer und unordentlicher zu seyn scheinet, welches in applicatione ad hanc causſam aus der oben allegirten Resolutione

Lyncke-

Lynckeriana sich klärlich zu Tage leget; endlich auch dem Richter zu L * * go darüber zu judiciren, oder zu decidiren, keine Gewalt und Macht ertheilet, sondern derselbe an das Jus commune, oder auch die von seinem Vorfahren ausgeübte und bestätigte Observanz gewiesen ist, wider welche keine Neuerung statt findet;

Als halte ich dafür, daß nach den Teutschen *Civil*- und Gemeinen heutigen Rechten der Richter zu L * * go das *Jus arrestandi privative*, und mit *Exclusion* des Stadt-Rathes zu *exerciren* keinesweges berechtiget sey, daferne anders dieser *omnimodam jurisdictionem civilem* hat. V. R. W.

D. Nicolaus Hieronymus Gundling,
IC. P. P. Jur. Ord.

Beylage A.

Es hat die Stadt L * * go omnimodam Jurisdictionem in civilibus, criminalibus & Ecclesiasticis, und prætendiret dem zu folge auch das Jus arrestandi, da nun dieses derselben der Stadt-Richter (welcher von gnädigster Landes-Herrschaft der Stadt præsentiret, und darauf, wann Magistratus darwider nichts erhebliches zu sagen hat, mit Consens der Stadt gesetzet wird, mithin coram Magistratu den gewöhnlichen Bürger- und Richter-Eyd schwören, und am Gerichte den Stadt-Secretarium weniger nicht admittiren, als nach denen Statutis Civitatis sprechen muß, sonsten nur in Civilibus und Schuld-Sachen cum Magistratu concurrentem Jurisdictionem hat) streitig machet, und nomine Illustrissimi ein besonderes Forum arresti, wovon doch in allen Pactis und Transactionibus, so mit der Landes-Herrschaft und der Stadt, deren nicht wenige sind errichtet, prætendiret, so hat die Stadt vor rathsam erachtet, sich über diesem Puncte dahin belehren zu lassen:

Ob nemlich der Stadt-Richter, *nomine Illustrissimi*, das *Jus arrestandi* in L * * go *juxta principia Juris Civilis vel Germanici* mit Bestande *privative prætendiren* könne?

Man hat die vor die Stadt L * * go streitende alte Observanz nicht rühren, und die dazu gehörige Documenta aus erheblichen Ursachen noch zur Zeit zurück halten wollen, bis man vorhero super quæstione juris und super thesi gründlich informiret; welche Information sich dann die Stadt cum rationibus dubitandi & decidendi gegen die Gebühr geziehmend ausbittet.

CXVII.

Rechtliches Erkänntniß, in Puncto der Collation der Aussteuer und Brautschatzes.

Als die Herren uns eingewandte Revision Hans Philipp M * *, wegen seiner Ehefrauen, Impetranten und Mit-Beklagten eines, wider Albert K * * Wittwe und Consorten, Impetraten und Klägern andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß es gesuchter *Revision* ungeachtet bey dem am *6. Novembris a. 1720.* eröfneter *Sentenz* billig verbleibe, jedoch mit dieser Erklärung, daß die Tochter letzter Ehe ihren Brautschatz, so wie sie ihn bekommen, und nach dem *Valeur* der damaligen Dänischen Cronen, zu *conferiren* gehalten. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Impetrant Hans Philipp M * * gedencket, daß weil sein Eheweib ihren Geschwistern im letzten Bescheid gleich gemachet worden, und diesem aber, Kraft des a. 1710. errichteten Vergleichs wegen ihrer empfangenen Gelder, sechs Jahr Interesse, nemlich 180 Mark accordiret worden, selbige auch ratione ihrer Aussteuer mit gleichen Interesse versehen werden müsse, hiernächst der Billigkeit gemäß, daß er entweder von allen Renten, gleich den andern K * * schen Erben keine Renten bezahle, oder zum wenigsten 45 Mark abkürtze, gestalt ihme ein halb Jahr zu viel angesetzet worden, indeme er dem abgelebten Albrecht K * * bis auf 1699. Michaelis die verfallene Renten bezahlet, und dann von dieser Zeit an, nur $4\frac{1}{2}$ Jahr nicht fünf Jahre sind, ferner auch nothwendig zu folgen scheinet, daß weil der Vater die Kirchen-Stelle quæstionis auf Beklagtens Ehefrau schreiben lassen, selbige auch derselben eingeräumet, und die für einem anderen Ort bezahlte Heuer vergütet werden müsse; Hingegen Impetraten und Klägere dafür halten, daß gar keine Collation des Brautschatzes, wegen des streitigen Vergleiches klaren Innhalt und Appunctation, statt finde, folglich fast alle andere Petita von sich hinweg fielen;

Jedennoch aber und dieweil in jetztbemeldter Appunctation der articulus tertius des Vergleichs nicht gäntzlich entkräftet, sondern nur die Collation der Aussteuer, nicht aber des Brautschatzes, welcher davon separiret ist, aufgehoben worden, mithin die Collation des Brautschatzes in vigore bleibet, so wie es articulo tertio determiniret ist, und immittelst gewiß, daß die Collation nach den ehemaligen Empfang und Lagio der Dänischen Cronen, es sey so wenig, als es wolle, geschehen

hen müsse, indeme der Einwurf von dem empfangenen nicht anders concipiret werden mag, als daß er in eadem quantitate & qualitate geschehe, hingegen etwas ungewöhnliches, daß die Usuræ des zu conferirenden Brautschatzes gefordert werden wollen, indeme die conferirende Personen weder in mora gewesen, noch zu mehrern, als des Capitals Einwurf, den Rechten nach, obligiret sind, überdieses in dem Transact nicht zu befinden, daß die übrige Erbschafts-Interessenten von ihren Geldern sechs Jahr Interesse erheben sollen, oder auch erhoben hätten, und also solches Assertum bis dato unsichtbar bleibet, um so viel mehr, da auch Beklagter und Impetrant nach dem von Gegentheil beschehenen Widerspruch sothane Interessen nicht liquid gemachet, sondern dieselbe in seinem Submissions-Satz mit Stillschweigen übergangen, und gleichwie im übrigen es auf eines hinaus laufet, ob er fünf Jahr bezahle, und von künftigen Jahren ein halb Jahr abkürtze, oder jetzund solches thue, wie ihme seine Gegnere solches eingeräumet, und nachgelassen; also ist es im Gegentheil nicht gegründet, wann er die ihme in der Sententia à qua zuerkannte Renten nicht bezahlen will, wohl bemercket, daß in dem oft angezogenen Transact die Renten quæstionis nicht erlassen, sondern nur von dem computo dazumal aus beweglichen Ursachen ausgeschlossen worden, obschon die übrige Interessenten die wegen ihrer Gelder abzutragende Renten entrichtet haben anbey nicht zu vergessen, daß wann auch die Erlassung der zu fordernden Renten geschehen wäre, jedoch Impetrant solche Erlassung auf sich zu ziehen nicht berechtiget, gestalt dessen Schwieger-Vater von dem ihme vorgestreckten Capital ausdrücklich Renten verlanget, und selbige sich versichern lassen, da hingegen bey den übrigen seinen Kindern gegebenen Geldern und Schulden ein solcher enixa voluntas von ihnen deshalb Renten zu erheben, nicht geäusert, und solcher gestalt die Erlassung solcher nicht stipulirten Renten auf die versicherten und deutlich verschriebenen nicht zu extendiren, und da endlich Hans Philipp M * * einräumet, daß der quæstionirte Kirchen-Stuhl dem verstorbenen K * * eigenthümlich zugehöret, und die sogleich beschehene völlige Translation auf seine Tochter erster Ehe facti, auch nicht wahrscheinlich ist, daß er seine Ehefrau davon ausschliessen wollen, welche er doch darauf sitzen lassen, mithin zu schliessen, daß Impetrantens Vorgeben gantz ungegründet, und die Verschreibung nur eventualiter, und daß der würckliche Besitz erst nach des Vaters Tod anfangen solle, offenbar;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

CXVIII.

Rechtl. Erkänntniß wegen eines assecurirten, aber verunglückten Schiffes.

Als die Herren uns ergangene Appellations-Acten in Assecurations-Sachen Paul J * * und Consorten, Appellanten und Beklagten eines, wider Heinrich O * * Klägern und Appellaten, andern Theils, zugesendet und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß die *Formalia Appellationis* beständig, und zur Rechtfertigung anhero erwachsen; *Materialia* belangend, so erhellet aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen so viel, daß wohl gesprochen und übel *appelliret*; V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Appellanten gedencken, daß weil ihnen Innhalts der Polizza versprochen worden, daß das assecurirte Schif, welches verunglücket, ohne Convoy nicht abgehen solle, solches aber von den assecurirten nicht bewerckstelliget worden, indeme das quæstionirte Schif ohne Convoy von Fernambuco gegangen und aufgebracht worden, folglich zu schliessen, daß die Assecuranten zu bezahlen nicht schuldig, eben weil selbiges nicht einmal zur Convoy gekommen, sondern davon entfernet geblieben, und also den Feinden in die Hände gefallen.

Jedennoch aber und dieweil die Convoy würcklich præstiret worden, und das Schif quæstionis darüber einen Sein-Brief angenommen und erhalten, die Assecurirte hingegen nicht dafür können, daß das verunglückte Schif wegen contrairen Windes die Convoy nicht erreichen können, mithin nicht einmal offenbar, daß die Schiffer an ihren Fleiß etwas ermangeln lassen, allermassen die übrige 21 Schiffe gedachte Convoy einzuholen sich wohl getrauet, woraus dann zu schliessen, daß oft erwehnten Schiffern gestalten Sachen nach keine Verwegenheit oder Nachläßigkeit beygemessen werden mögen, hiernächst bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach die Assecurirte der Schiffer Factum zu præstiren nicht gehalten, wann auch schon dieselbe etwas versehen hätten, in fernerer Erwegung daß die Worte, mit Convoy, jetzt benannte Assecurirten nicht weiter verbinden können, als daß sie solches dem Capitain ernstlich anbefohlen, welches geschehen, und von Appellanten nicht geläugnet werden mögen, wowider nichts würcket, daß sie durch die inferirte Worte, mit *Convoy*, alle Nachläßigkeit des Schiffers excipiret, und also den dadurch gewürckten Unglücksfall keinesweges über sich genommen, wohl erwogen, daß angeregte

Worte solches nicht deutlich anzeigen, bevorab da Appellanten nicht mit dem Schifs-Capitain, sondern Kaufmann tractiret, welcher dasjenige, was ihme möglich, versprochen und zugesaget, und nicht sowol auf sich einen Hazard zu nehmen, als vielmehr alle Gefahr den Assecuranten aufzubürden gesonnen gewesen, welches letzte deshalb wohl zu bemercken, dieweil Beklagte den Assecuraten fast zum Assecuranten machen wollen, der vor alle Gefahr stehen und factum tertii, aller Impossibilität ungeachtet, leisten müste, da immittelst aus den Acten wissend, daß oft angeführte Schiffer bey dem Admiral, als sie von Fernambuco absegeln wollen, sich gemeldet, und, wie oben erinnert, einen Sein-Brief angenommen, welches zum wenigsten so viel anzeiget, daß der Assecuratus ihnen befohlen haben müsse, mit Convoy zu gehen, und also ihme nichts beygemessen werden möge, wann sie auch schon bey der Ausübung ihrer Instruction einigen Fehler begangen, weshalb sie allenfalls demjenigen, der da Schaden leidet, gerecht werden müsten; Wowider wenig oder nichts würcket, daß der Assecurat auch mit andern tractiret, und in der Polizza am Ende gesetzet, jetzund ohne Convoy, woraus dann erhellen will, daß er unmöglich seinen Versprechen nachgekommen sey, gestalt mit und ohne Convoy, Contradictoria sind, wohl überleget, daß es keine Contradiction, erstlich mit Convoy, und jetzund, da Assecurat gezweifelt, ob sein Schif die Convoy erreichet habe, ohne Convoy zu contrahiren, es auch nicht ungewöhnlich, daß man mehr Assecuranten, und unter allerhand Bedingungen annehmen, und suche, cum hic superflua non noceant, im übrigen aber genug seyn kan, daß Assecurat erst gethan, was ihme obgelegen, und die Assecuranten ihme weiter nichts vorzurücken wissen, als daß der Schifs-Capitain die Convoy actu nicht erreichet, sondern den Türckischen See-Räubern in die Hände gefallen, welches auch hätte geschehen können, wenn er bey der Convoy geblieben, und also durch contrairen Wind davon, wie von den übrigen 21 oder wenigern Schiffen wäre getrennet worden, bevorab da gar keine Consequenz ist, es kommt ein Wind, und treibet die Schiffe fort, darum werden sie alle auf einen Ort getrieben, und nicht von einander getrennet, welches deshalb angeführet wird, alldieweil Appellanten vor ungeräumt angeben wollen, daß Appellat von contrairen Wind und Sturm etwas einfliessen lassen, welcher das Schif von den übrigen sollte getrennet haben, die ihme fast eben so viel Dienste leisten können, als die Convoy; und gleichwie inzwischen dieser Casus vielen Zweifel unterworfen gewesen, auch Appellanten allerhand Schein-Gründe vor sich haben, folglich weder die vorige noch jetzige Kosten denselben aufgebürdet werden mögen;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

CXIX. Recht-

CXIX.

Rechtliches Erkänntniß in Puncto Mandati.

Auf gesuchte Restitution in integrum in Sachen der verwittweten Kämmererin D * * und deren Kinder, wie auch des verstorbenen Præpositi W * *, in Actis benannte hinterlassene Erben, Imploraten und Impetranten eines, wider den Burgermeister Laurentius M * *, Imploranten und Impetraten andern Theils, erkennen Wir Fr. W. von G. G. nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht: ꝛc.

Daß es der gesuchten *Restitution* ungeachtet, bey dem am *8. Februarii anni currentis* eröfneten Abschied lediglich verbleibe, auch sind *Impetranten* die *Impetraten* deshalb verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Imploraten gedencken, daß, weil ihnen nicht zum Bescheide ertheilet worden, daß sie den Terminum abwenden sollten, sondern vielmehr ihre Vorstellung Gegentheil communiciret worden, sie auch für solches communicetur die gewöhnlichen Sporteln entrichtet, unmöglich darauf das Verhör fortgehen, und gesprochen werden möge, bevorab, da sich auch Licentiat B * * noch nicht nothdürftig legitimiret, obschon bereits a. 1720. d. 28. Augusti sothane Legitimation urgiret worden, hiernächst fast nicht zu begreifen, wie die Exceptio fori verworfen werden können, da doch Impetraten nicht gehöret, und den auf bessere Legitimation gerichteten Judicatis annoch kein Genügen geschehen, noch viel weniger aber ihr Bruder, und ihrer Mutter Bruder das ihnen deferirte Juramentum calumniæ abgeleget, einfolglich zu inferiren, daß nicht sowol auf die Exceptiones fori, sondern vor allen Dingen auf die Vollstreckung der Judicatorum und Erstattung der Kosten erkannt werden sollen, insonderheit, da so viele Muthmassungen sich äussern, daß ihr alter Vater und respective Groß-Vater von der gantzen Klage nicht die geringste Wissenschaft habe, sondern vielmehr dessen Hand nachgemahlet sey, wozu endlich das 3te Gravamen käme, daß dem Advocat E * * ein Verweiß ertheilet worden, gleich als wann er einige unziemliche Worte wider das Hof-Gerichte ausgestossen, welches inzwischen mit nichts bescheiniget, und es dahero ungehöret condemniret zu seyn scheinet, gestalt ein Junge von 14 oder 16 Jahren, auf dessen Aussage

der Notarius bereits seine Relation abgefasset, keinen dergestalt graviren kann, daß man sogleich einen gerichtlichen und öffentlichen Verweiß deshalb zu ertheilen berechtiget;

Jedennoch aber und dieweil einmal Termin angesetzet, und derselbe nicht aufgehoben, daß Communicetur aber nur deshalb beliebet worden, damit Gegentheil in Termin ihre Nothdurft beobachten möchten, hiernächst impetrantische Imploraten selbst daran Schuld haben, daß sie erst kurtz vor dem am 7. Febr. anberahmten Verhör-Termin eingekommen, und noch dazu die Insinuation erst den 17 Märtz thun lassen, woraus dann zur Genüge erhellet, daß alles, was sie vorbringen, erdichtet sey, um so viel mehr, da auch des Licentiat B * * Legitimation bey den Acten zu finden; auch dergleichen a. 1720. den 16. Augusti nicht von ihm, sondern von Adrian M * * verlanget worden, und immittelst alle dicentes von Execution der Judicatorum, bessere Legitimation, und Abschwerung der deferirten Eyde von ihrem Bruder und Mutter Bruder vergeblich sind, angesehen nothdürftig zu Tage lieget, daß nicht Adrian M * *, oder jemand anders, sondern der Burgermeister zu B * * gard, Laurentius M * *, Klage erhoben, folglich die vom Advocato M * * verlangte Legitimation hinwegfället, und dannenhero es nicht auf der Imploraten Vorgeben ankommet, daß sie nicht glauben, daß ihr Vater und respective Groß-Vater an solcher Imploration Schuld hätten, angesehen seine eigene Hand und Unterschrift bey den Acten, auch in der an Licentiat B * * ertheilten Vollmacht durch zweyer Notarien Zeugnisse und Unterschrift bestätiget worden, daß gedachter Burgermeister sothane Vollmacht ertheilet, nicht zu gedencken, daß derselbe genugsame Ursache habe, warum er seine Kinder und Nepoten dermaleinst nach seinem Tod nicht wolle streiten lassen, sondern vielmehr dieselbe noch bey seinem Lebzeiten zu beruhigen suche, hiernächst der Advocatus E * * sich nicht zu beschweren hat, daß ihme sein unstatthaftes Verfahren verwiesen worden, anerwogen derselbe doch nicht läugnen mag, daß er die ihme insinuirte gerichtliche Verordnung wider zurücke gegeben, und im übrigen mehr als zubekandt, daß gedachter E * * den Ruhm einer besondern Sittsamkeit nicht habe, ihme auch nicht gebühret, die gerichtliche Verordnung, ohnerachtet des Hof-Gerichtes Jurisdiction notorie fundiret gewesen, zurücke zu geben, und solches Factum allein den Verweiß quæstionis verdienet, und gleichwol aber aus allen Umständen abzunehmen, daß Impetranten samt dem Advocato E * * die Sache zu verschleifen, und Zeit zu gewinnen suchen, solchem Beginnen aber keine weitere Dilation zu verstatten;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

CXX. Recht-

CXX.

Rechtl. Erkänntniß: Daß Debita liquida mit denen illiquidis nicht vermenget werden dürfen.

Auf gesuchte Restitution in integrum in Sachen Gideon D * *, Impetranten eines, wider weiland Philipp K * * Wittib, Impetraten andern Theils, erkennen Königl. G * * = B * * sche zur Churfürstl. B * * = L * * gischen Justiz-Canzeley verordnete Director und Räthe, nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht: ꝛc.

Daß es gesuchter *Revision* ungeachtet, bey dem am *18. Aprilis 1719.* eröfneten, und *fol. Act. 38.* befindlichen Urthel lediglich verbleibe, auch ist *Impetrant* die *Impetratin* deswegen verursachte fernere Unkosten und *Interessen moræ*, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, zu erstatten, auch das bereits geforderte Quittungs-Buch ohne Zeit-Verlust, bey Straf zehen Goldfl. innerhalb vier Wochen zu *extradiren* schuldig. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Impetrant Gideon D * * vermeynet, es seye den Rechten allerdings gemäß, daß er vor injungirter würcklicher Bezahlung seiner Impetratin schuldigen Posten zuförderst mit seinem Exceptionibus gehöret werden sollen, welche sowol in loco, als auch von den auswärtigen Urthelsfassern zu seinen Nachtheil übergangen, und er dahero sehr graviret worden, angesehen derselbe niemals simpliciter und ohne Beysatz gestanden, daß er seiner Gegnerin die n. Art. 41. specificirte Posten eingeräumet, sondern vielmehr derselben jederzeit opponiret, daß sie ihren Pacht-Contract nicht gehalten, folglich die quæstionirte Summa implicite und virtualiter negiret, mithin über seine Exceptiones, wie Recht, plenarie gehöret werden wollen, welches Rechtliche Suchen dann keinesweges für eine Verschleifung des Processes zu halten, folglich derselbe in die Unkosten zur Ungebühr vertheilet werden wollen, und immittelst ungewöhnlich zu seyn scheinet, daß man sogleich ihme die Extradition des geforderten Quittungs-Buchs unter zehen Goldfl. Strafe anzubefehlen, auch abermal in die Unkosten zu condemniren kein Bedencken getragen;

Jedennoch aber und dieweil es allhier gar nicht darauf ankommet, ob impetrirender D * *, mit seinen Exceptionibus gehöret, sondern ob dessen Exceptiones illiqui-

illiquidæ für Bezahlung der agnoscirten Schuld-Posten quæstionis attendiret werden sollen, gestalt ja derselbe ad separatum processum verwiesen, und ihnen noch nichts aberkannt worden, da hingegen den Rechten allerdings gemäß, daß die Exceptiones altioris indaginis übergangen, und der Beklagte zur Bezahlung des liquidi und agnoscirten debiti angehalten werde, allermassen noch ungewiß, ob dergleichen excipiens jemals etwas gebührend ausführen möge, indessen aber unbillig seyn würde, wann Klägerin mit ihrer liquiden und agnoscirten Forderung erst erwarten sollte, ob er dawider etwas erhebliches einwenden, und etwann dermaleinst compensiren könnte, und zwar allhier um so viel weniger, da D * * in retroactis niemals specifice, und deutlich anzugeben vermocht, worinnen dann Impetratin ihren Pacht-Contract nicht gehalten, einfolglich zu schliessen, daß er ohne Ursache und also sine gravamine Supplication eingewendet, und nunmehro wiederum das Beneficium restitutionis in integrum zu ergreifen sich unterfangen, welches gleichwie es widerrechtlich, und nur den Proces verlängert, und klagender K * * neue Unkosten und Schaden verursachet, D * * auch bereits die Auflage geschehen, das Quittungs-Buch zu extradiren, solches aber von ihme ungehorsamlich unterlassen worden;

Also hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

CXXI.

Rechtl. Erkänntniß wegen Behut- und Betreibung der Wiesen.

Auf gesuchte und erhaltene Remedia extraordinaria und erfolgte Gesetze in Sachen der Gemeinde zu Ost * *, Deducenten eines, wider die in Actis benannte Gebrüdere von N * *, Deductenten andern Theils, erkennen Wir Fr. W. von G. G. nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Daß die eingewandte *Remedia extraordinaria* in ihren *Formalibus* beständig, und zur Rechtfertigung an uns erwachsen; *Materialia* belangend, so erhellet aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen so viel, daß es bey dem am *1. Julii a. 1720.* eröfneten, und *fol. Act. 362.* befindlichen Urthel lediglich verbleibe, und hat im übrigen die wider den *Commissarium* J * * beschehene *Denunciation* nicht statt. V. R. W.

Ratio-

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, daß in dem letzten E * * tischen Urthel Deducenten mehr aberkandt worden, als bis dato in quæstione gewesen, gestalt ihnen auferleget werden wollen, daß sie sich 1) auch der Hütung zu früher Jahres-Zeit mit ihrem Vieh auf denen vor K * * gelegenen Wiesen enthalten sollten, ohnerachtet sie von undencklichen Zeiten in possessione gewesen, auch sonsten keine andere Wiesen haben, folglich zu vermuthen, daß die Einwohner zu Ost * * völlig zu Grunde gehen werden, daferne es bey voriger Sentenz in diesem passu verbleiben möchte, auch nicht im Stande seyn würden, die ihnen obliegende Onera zu præstiren, welches doch ob utilitatem Sereniſſimi nicht zu verstatten, hiernächst 2) offenbar, daß erwehnte Einwohner die Wiesen Jure emphytevseos besitzen, und denen von K * *, und deren Successoren weiter nichts, als die Renten davon und Pächte, oder Canones gehöret, die sie auch dem Vicario R * * zu St. Marien in St * * widerkäuflich de a. 1486. verkaufet, folglich die von K * * und deren Nachfolger höchstens das Dominium directum gehabt und behalten, mithin gewiß, daß der von R * * a. 1715. von der Marien-Kirche zu St * * weiter nichts, als die bis hieher dahin bezahlte Renten vor 110 Thlr. einlösen mögen, auch 3) gäntzlich falsch, daß die Wiesen quæstionis Lehen seyn sollen, angesehen Lehen-Wiesen nicht versteuert zu werden pflegen, welche Versteurung gleichwie sie in Facto richtig; also kan auch die gesuchte Confirmation des a. 1577. errichteten Vergleiches Deducenten nicht schaden, in Erwegung, daß eine Confirmation kein Lehensherrlicher Consens ist, woraus feudalis qualitas zu erzwingen, noch viel weniger aber daher dergleichen zu erhärten ist, weil oftbenandte Wiesen, auf der K * * Feld-Marck gelegen, angemercket, durch Attestata nothdürftig bescheiniget, daß solches in der Alten-M * * seine Abfälle leide, nemlich daß Bauern in einer andern Marck, Wiesen und Güter besitzen können, wozu 4) noch kommet, daß Churfürst Johan Sigismund der Deducenten Recht bestätiget, und die von R * * selbsten über hundert Jahre die Ost * * in geruhiger Possession gelassen, wodurch sie dann die sehr kräftige Exception einer undencklichen Verjährung erlanget, um so viel mehr, da auch nach jetziger Königl. Majestät Constitution derjenige, so nur eine 50 jährige Possession hat, darinnen sogar wider den Fiscum geschützet werden soll, hingegen abermal in Facto gewiß, daß sie als Erb-Zins-Leute ihre Canones und Renten richtig abgetragen; Wowider Deducten 5) die hin- und wider allegirte Landes-Recesse de a. 1550. 1572. und 1602. nichts helfen möchten, allermassen diese nur von der Lehens-Præscription reden, keinesweges aber etwas von Erb-Zins-Gütern melden, als welche ordinario tempore, und also noch vielmehr tempore immemoriali verjähret werden können, zugeschweigen 6) daß die K * * tische Feld-Marck nicht wieder bebauet, und Deducten also, nach ihren eigenen Vorgeben, kein Jus reluendi zustehet, oder wann auch 7) solches Jus ihnen eingestanden würde, so müste doch solches nunmehro præscribiret seyn, um so viel gewisser, als 8) offenbar, daß die von R * * ihrer Antecessorum Erb-Zins-Contract ipso facto eine so lange Zeit vor genehm gehalten; anbey auch 9) ungestraft nicht hingehen

kan, daß der Commissarius J * *, welcher ehedessen der Gemeinde zu Ost * * Procurator gewesen, gleichwol auch der Gebrüdere von N * * Memorialien unterschrieben, und sich also prævaricando als Procurator utriusque partis brauchen lassen;

Jedennoch aber und dieweil 1) nothwendig folget, daß, wann denen von N * * die Wiesen abgetreten werden sollen, die Einwohner zu Ost * * sich auch der Hütung zu früher Jahres-Zeit zu enthalten haben, und dann aber aus den Acten 2) deutlich erhellet, daß die Einwohner gedachte Wiesen nicht Jure emphytevtico besitzen können, alldieweil ja in allen Handlungen und Vergleichen bedinget worden, daß die von K * * und also auch deren Successores die Wiesen wieder an sich zu nehmen berechtiget seyn sollten, welches gewiß bey Erb-Zins-Gütern weder gewöhnlich ist, noch auch nach beständigen Erb Zins-Recht geschehen mag, hingegen die von N * * nicht dafür können, wann schon Deducenten, ohne dem Genuß und Pacht solcher Wiesen nicht bestehen möchten, cum is, qui jure suo utitur, nemini injuriam facere censetur, nicht zu gedencken, daß der zu besorgende Untergang sothaner Einwohner nicht, wie Recht, erwiesen, und inzwischen nicht schliesset, daß, weil die von K * * dem Vicario N * * zu St. Marien in St * * die von den Ost * * zu bezahlende Renten widerkäuflich zugeschlagen, diese die Wiesen nothwendig Jure emphytevtico haben und besitzen müsten; gestalt ja auch Renten und Canones von anderen Zeit-Pächten bezahlet werden, welche einem andern statt der Zinsen, oder gewisser und schuldiger Einkünfte überlassen werden können, anbey in Facto richtig, daß jetztgedachter Vicarius an die von K * * einige Capitalia a. 1486. bezahlet, diese auch sich feyerlich vorbehalten, daß, wann sie selbsten die Wiesen gebrauchen wollten, sie die von K * * an den Vicarium selbsten das Locarium, oder den stipulirten Zins bezahlen wollten, welches nothdürftig zeiget, daß die Einwohner zu Ost * * keine Emphytevticarii dazumal gewesen, sondern Zeit-Pächter, um so viel mehr, da auch a. 1518. die Gebrüdere von K * * mit den oftbenandten Einwohnern zu Ost * * sich um ein jährliches Locarium verglichen, und dabey sich ausdrücklich bedungen, daß sie sothane Wiesen nach ihren Gefallen wieder an sich zu nehmen befugt seyn sollen, insonderheit aber wann die wüste Dorf-Städte, wozu sie gehören, wieder gebauet werden sollte, anbey unläugbar, daß sie solche theils bebauet, theils ferner zu bauen resolviret, ferner in dem Commissarischen Vergleich de a. 1577. solche Wiesen verschriebene und vermiethete Wiesen genennet worden, worüber sie auch 3) von den Churfürsten Johann Georg a. 1580. und von Churfürst Johann Sigismund de a. 1618 glorwürdigsten Gedächtniß, Lehens-herrlichen Consens erhalten, welcher aber nachher a 1709. deshalb verweigert worden, alldieweil die von der K * * tischen Feld-Marck abgekommene Lehen-Stücke wiederum ad feudum, Innhalts Churfürstlichen und Königlichen Verordnungen, zubringen, welches desto eher geschehen könte, nachdeme die von N * * bey solcher Gelegenheit wahrgenommen, daß diese Lehn-Stücken die Ost * * nur Pacht-Weise inne hätten, folglich nichts mehr fehlte, als daß die davon fallende Zinsen, so an die Marien Kirche zu St * * gekommen, wider eingelöset würden, und also die von N * * Innhalts so vieler Documenten, allerdings

dings berechtiget gewesen, nach Aufhebung ofterwehnter Zinsen die Wiesen wiederum an sich zu nehmen, überdieses der von höchstgedachten Churfürsten ertheilte Lehens-Consens für keine gemeine Oberherrliche Confirmation zu halten, sondern vielmehr klärlich zu Tage lieget, daß der Consensus vielmehr ein solenner Lehens-herrlicher Consens gewesen, weil die Einwohner theils keine Lehen-Stücke besitzen, oder nutzen können, theils auch die Wiesen auf K * * tischer Feld-Marck gelegen, welche nebst andern Pertinentien sowol denen von K * *, als auch denen von N * * Lehens-Weise verliehen worden, welches der Recess de a. 1618 wie auch der Commissarische Bericht de a. 1718. mehr als zu deutlich besaget, die alten Landes-Verfassungen jetzund mit Stillschweigen zu übergehen, welche keinem Bauer gestatten, daß er Lehn-Stücke Jure dominii zu besitzen berechtiget seyn solte, wann er auch schon tempore immemoriali einen gleichförmigen Zins dafür bezahlet, hingegen offenbar, daß die Emphytevtae ein Dominium utile haben, oder zum wenigsten, ein Jus dominio simile; und obschon in der M * * auf einige Feld-Marcken die Bauern Wiesen und Aecker Jure dominii zu besitzen befugt wären; so würde doch allhier solche Bescheinigung Deducenten wenig oder nichts helfen, angesehen die Vermiethung oder Verpachtung unstreitig, folglich 4) die Exceptio Præscriptionis unerheblich, indeme denselben der Titulus ermangelt, und rechtskündig ist, daß der Zeit-Pacht kein titulus ad transferendum dominium vel plenum vel minus plenum habilis sey, welches aber bey denen Præscriptionibus und Usucapionibus nothwendig, und dahero dem Deducenten auch bona fides fehlet, gestalt gantz unbegreiflich, wie diejenigen ein Jus dominii per præscriptionem erhalten wollen, die da gewiß wissen, und aus allen Documenten versichert sind, daß ihre bishero genutzte und besessenen Wiesen vermiethete Wiesen sind, die zur K * * tischen Feld-Marck und Lehen gehören, mithin abermal klärlich zu folgern, daß die letzte Constitution Seiner jetzt regierenden Königl. Majest. hieher nicht applicabel, als welche zwar eine 50 jährige Præscription auch wieder den Fiscum admittiret, keinesweges aber naturam præscriptionis aufhebet, bey welcher sich titulus und bona fides äussern muß, so aber allhier notorie ermangeln, und also 5) verursachet, daß die von Deducten allegirte Landes-Recesse, samt allen Clausuln feste stehen, und da immittelst 6) die K * * tische Feld-Marck wiederum zu bebauen angefangen worden, und allda ein adeliches Hauß stehet, auch sonsten Deducten reserviret worden, daß sie die Wiesen auch ohne solche Bebauung selbsten zu nutzen befugt seyn sollen, und die particula oder, wann sie die Feld-Marck bebauen würden, keine particula exclusiva ist, sondern nur alternativa, oder auch exemplicativa ist, und derohalben Deducten keinesweges mit einem unnöthigen Beweiß zu beladen, daß sie die gantze Feld-Marck würcklich bebauet, hingegen 7) unläugbar, daß dem juri reluendi nicht præscribiret werden möge, cum res meræ facultatis sit solvere, ac relnere, atque hic vero per rerum naturam impræscriptibiles sint; endlich auch 8) von dem, von N * * vergeblich vorgegeben wird, daß sie der Ost * * Erb-Zins-Contract ipso facto seint a. 1615. agnosciret, wol überleget, daß ihre agnitio relativa, und dann aber mehr als zu bekandt, und aus allen Documenten erweißlich gemachet, daß ihre Antecessores demselben die Wiesen pro certo locario überlassen, und die Revocation sich jederzeit

reserviret; und im übrigen 9) mit keinem Jota bescheiniget, daß der Commissarius J * * der Deducenten angenommener Procurator gewesen, der von ihnen sein gebührendes Syndicat, oder Mandatum gehabt hätte, und dahero das Crimen prævaricationis unsichtbar;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

CXXII.

Rechtliches Erkänntniß über die Frage: Ob einer sich von beyden Theilen eine Discretion versprechen lassen könne; Und ob ein solcher ein Crimen Falsi begehe?

Als derselbe uns eine Facti Speciem, nebst folgenden Fragen zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Hat Mevius sich von Titio zum Unterhändler brauchen lassen, ihme zu einer Præbende, welche resigniret werden sollte, um ein billiges Honorarium zu verhelfen, auch die Sache dahin gebracht, daß ihme solche Præbende, verlangter massen, zu theil worden, und deshalb von ihme, als dem Käufer, 10 Thlr. sich versprechen, von dem Resignanten aber eine gleiche Summa bezahlen lassen, und da anbey Titius zu allerhand nöthigen Ausgaben 200 Thlr. gebrauchet, auf dessen Bitten ihme diese vorgestrecket, und hiernächst weil er ein Filiusfamilias ist, darüber einen von Titius Vater unterschriebenen, und auf einen Monat gesetzten Wechsel sich ertheilen und geben lassen, worauf auch nach Ablauf der erwehnten Frist 160 Thlr. gezahlet worden, hingegen 40 Thlr. in Rest geblieben, welche Mevius, alles sollicitirens ungeachtet, so wenig, als die ihme versprochene Discretion von 10 Thlr. als auch seine Notarien-Gebühren nicht erhalten können, und dahero genöthiget worden, solche durch Rechtliche Hülfe zu suchen; Dieweil aber Titius Vater in dignitate constitutus, und Mevius nicht gerne wider ihn Klage erheben wollen, so übergiebet er seine Wechsel-Klage, und setzet in Copia des Wechsel-Briefes Titii Nahmen, welcher darauf ad recognoscendum citiret wird, indessen aber, da dieser eine vier wöchentliche Dilation begehret, und klagender Mevius siehet, daß sich Titius nicht schrecken lassen, sondern die Extremität abwarten will, so renunciiret er seiner Wechsel-Klage, reserviret sich actionem competentem wider den Vater, und bleibet bey der Liquidation, worauf ihn aber Titius prævaricationis-, falsi, Stellionatus und injuriarum beschuldiget, und also dahero drey Fragen entstehen:

Erste

Erste Frage:

Ob *Mevius* sich sowol von dem Käufer, als Verkäufer obenbenandte *Discretion respective* geloben und geben lassen könne, *salva conscientia* und *justitia*?

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, daß Mevius ohne Argliſt und Gefehrde sich auf beyden Theilen zum Unterhändler um eine Diſcretion und Philanthropum nicht möge brauchen lassen, wol erwogen, daß beyder Personen, beyde des Käufers und Verkäufers Intention einander schnurstracks zuwider, und einer theuer verkaufen, der andere wohlfeil kaufen wollen, folglich klar, daß einer davon nothwendig müsse betrogen werden, entweder der Resignant, welchen er ohnfehlbar die Præbende hoch hinauf zutreiben zugesaget, oder der Käufer, welchen er versprochen, sothane Præbende um ein leidentliches Pretium zuschaffen, und dahero offenbar, daß dergleichen factum bonæ fidei zuwider, mithin ungewissenhaft, und auch, da bona fides in solcher Handlung nicht zu finden, ungerecht seyn müsse;

Jedennoch aber und dieweil in allen actibus licitis sich jemand zum Unterhändler brauchen lassen kan, dergleichen die Erhandlung einer zu resignirenden Præbende ist, und dann gewiß, daß oftmal dem Verkäufer daran gelegen, daß er einen finde, dem Käufer aber, daß er dasjenige, was verkaufet wird, um ein billiges Pretium, und kein anderer erhalte, hier aber dieser Casus sich scheinet zugetragen zu haben, und Mevius indessen sich als einen Unterhändler brauchen lassen, auch beyde Personen den Käufer und Verkäufer contentiret, auch keiner sagen kan, daß er lædiret, und betrogen sey, nicht der Verkäufer, als welcher mit seinem empfangenen Kauf-Pretio zufrieden, nicht der Käufer, als welcher gleichfals deshalb weder Klage erheben wird, noch erhoben hat, sondern die Præbende besitzet und genisset, und ohne Zweifel, als eines vornehmen Mannes Sohn wohl wissen wird, was eine solche Præbende werth sey, oder da er es auch nicht gewust, jedennoch aber mit Consens seines Vaters und dessen Gelde solche erhandelt, darinnen nicht gefähret werden können, eben weil sein Vater zur gantzen Sache und Handlung concurriret, und es also lediglich darauf ankommet, ob wegen seiner Mühe, Hin- und Widerreden, und Laufen, er sich von beyden, denen daran gelegen, und ihr Conto bey solchen Handel gefunden, einen Recompense versprechen oder geben lassen können, welche Rechts-Frage von allen Jure-Consultis bejahet wird, daferne kein Dolus dabey gebrauchet wird, der Dolus aber noch zur Zeit unbekandt, auch Mevius die Præsumtion nicht nur allein vor sich hat, sondern der Kauf rechtsbeständig bleibet, hingegen die Consequenz gantz falsch, er dienet beyden, darum betrüget er einen, angemercket, er beyden vielmehr Satisfaction leisten können, dem einem, daß er seine Præbende loß wird, dem andern, daß ers erhandelt, anbey der Unterhändler nicht schuldig, vor seiner Handelnden Intention zu stehen, indem auf beyden Parten nicht einerley zu supponiren, daß sie justo pretio verkaufen und kaufen

wollen, und, da einer von ihnen eine andere Absicht gehabt hätte, so würde der Dolus nicht sowol auf den Proxenetam als die principales redundiren;

Darum halten wir dafür, daß *Mevius salva conscientia* und *Justitia* sich in diesem Fall *cum proxenetico* wohl brauchen lassen mögen; ob es schon *magis decens*, wann er beyden umsonst gedienet, oder nur von einem ein *Honorarium* verlanget und angenommen, folglich allen Schein übler Gedancken oder Nachrede vermieden hätte. V. R. W.

Andere Frage:

Ob von *Mevio* wol könne gesaget werden, daß er ein *Crimen falsi* begangen?

Will zwar einiger Zweifel entstehen, daß weil er Titii Namen in dem in Copia producirten Wechsel-Brief gesetzet, welcher ihn doch nicht unterschrieben, die Copia aber mit dem Original eintreffen muß, welches sich nicht also befunden, indeme den Original-Wechsel Titius gar nicht, sondern dessen Vater unterschrieben, folglich wieder diesen ihme gar keine Action aus solchen Instrument competiren könne, und es also anscheinen will, als wann Mevius ein Calumniator, und zum wenigsten in dieser Absicht, da omnis calumnia ein Falsum in sich hält, als ein Falsarius angesehen, und bestrafet werden müsse, absonderlich da wegen Beförderung der Commercien, einer in Wechsel-Sachen bona fide zu handeln verpflichtet, welcher aber allhier ziemlich ermangeln will;

Jedennoch aber und dieweil Mevius nur in Copia, welche ohne dem Original nichts gilt, Titii Namen gesetzet, in diesen aber nichts verändert, auch nicht so wol im Sinn gehabt, Titio Schaden zuzufügen, oder ein lucrum zu erhalten, sondern vielmehr durch diese Erfindung seine Bezahlung desto leichter zu erlangen geglaubet, und im übrigen bekandt, quod a dolo etiam fatua causa excuset, hingegen ein strafbares Falsum einen dolum malum erfordert, welcher allhier, angegebener Massen, nicht ist, mithin das Crimen falsi hinwegfället; noch viel weniger das Commercium dadurch behindert worden. Die Calumnia aber deshalb nicht statt finden mag, weil er weder Geld noch Geldeswerth bekommen, Titium zu belangen, oder auch ein Lucrum hoffen können, welche Stücke nothwendig in calumnia propria & vera sich äusern müssen, sondern einig und allein dieses Mittel gebrauchet, die noch restirende 40 Thlr. desto leichter zu erhalten, welche ihme aus dem Wechsel, und in utilitatem Titii verwandten Mutuo gebühret;

Als halten wir dafür, daß das angeschuldigte *Crimen falsi* billig wegfallen müsse. V. R. W.

Dritte

Dritte Frage:

Ob *Mevius Titium Injuriarum* zu belangen befugt sey?

Obwol Mevius in den Gedancken stehen möchte, daß da ihm Titius crimen prævaricationis, falsi, und anders fürgerücket, von welchen ihn doch die zuvor angeführte rationes decidendi befreyet, er solche Anschuldigung ad animum revociren, und denjenigen, so ihn hierdurch beschimpfen wollen, actione injuriarum zu belangen wol berechtiget sey;

Jedennoch aber und dieweil der Excipient, welcher sich zu vertheidigen suchet, nicht sogleich pro injuriante zu halten, eben weil er sich vertheidiget, folglich der animus injuriandi nicht deutlich erhellet, hiernächst von dem angeschuldigten dolo bey der andern Frage Mevium fast nichts, als fatua caussa liberiret, und vor den excipirenden Titium ziemliche rationes dubitandi militiren;

Als halten wir dafür, daß *Mevius* zufrieden seyn könne, wann er ohne Verweiß davon kommt, und also wol thue, wann er sich beruhiget, und die *Actionem injuriarum* der Vergessenheit übergiebet. V. R. W.

CXXIII.

Rechtl. Gutachten Super condictione certi: Correali Obligatione: Und dem Quadriennio utili & continuo.

Als derselbe uns folgende Facti Speciem, nebst einigen Beylagen und Fragen zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Hat Quærente Johann Nicolaus Sch * *, wider seinen Schuldener Johann Christoph K * * a. 1720. vor Hochfürstl. B * * tischer Regierung condictionem certi angestellet, und zu mehrerer Sicherheit auf dessen Vermögen gerichtlichen Arrest angeleget, und, nach beschehener Vorladung, nicht anders vermeynet, als daß Beklagter, weil er in angesetzten Termino nicht recognosciren wollen, sub pœna recogniti zu sothaner Recognition, und weil er solches nicht gethan, auch zur Erstattung der verursachten Unkosten angehalten worden; da immittelst der Bescheid gantz anders ausgefallen, immassen erkannt werden wollen, daß die Klage, immassen sie angebracht, nicht statt habe, auch hinzugesetzet worden, daß Beklagter binnen sechs Wochen erweisen sollte, daß seine Mutter, Anna Elisabetha K * *, gebohrne K * * ihren Mann und respective Klägers Vater 8000 Thlr. mehr,

oder

oder weniger zugebracht, mit der Klägerin in gleichmäßiger Frist eventualiter, beschehenen Auflage, daß Beklagter seines Vaters Erbschaft würcklich angetreten, oder darein sich immiscuret, oder daß selbiger sein Mütterliches schon wieder zurücke empfangen, in beglaubter Form Rechtens beyzubringen, worauf ferner ergehen sollte, was Rechtens; Dahero nunmehro die Frage entstehet;

Ob nicht gedachter Abschied gestalten Sachen und Umständen nach *ipso jure null* und *ab Actis* zu *removiren* sey?

Ob es wol das Ansehen gewinnet, daß weil Beklagter K * * nicht sowol ex facto patris, sondern ex facto proprio obligiret ist, allermassen derselbe a. 1711 den 20. Septembris auf eine Summa von 410 $\frac{2}{3}$ Thlr. an Fabian Sch * * zu bezahlen, sich als correus debendi verbündlich gemachet, solches auch dem Richter sogleich in die Augen leuchtet, hingegen rechtskündig, daß wo die obligation des debitoris, dessen Unterschrift, ingleichen die Summa unläugbar, derselbe entweder zur Recognition, oder Diffession billig angehalten, oder bey erfolgten Ungehorsam die pœna recogniti, und endlich die würckliche Bezahlung erkannt werden sollen;

Jedennoch aber und dieweil die eydliche Diffession oder Recognition nicht pfleget erkannt zu werden, als wo ein Instrumentum gvarentigionatum vorhanden, und inzwischen aus den Worten des producirten Documenti zu ersehen seyn muß, quis, quid, quantum, cui, ex qua caussa & quo tempore quid præstare debeat, und dann aus der von den Herrn E * * sibus aufgesetzten Specie Facti nicht erhellet, wann die Bezahlung geschehen sollen, ingleichen, ob Beklagter künftig als Erbe des Vaters zu bezahlen versprochen, oder aus seinen eigenen propren Mitteln, ingleichen in confesso ist, daß Beklagter dazumal ein Filiusfamilias gewesen, welcher als ein correns debendi und separata persona oft bemeldtes Instrumentum nicht unterschreiben mögen; einfolglich es lediglich darauf ankommet, ob Beklagter seines Vaters Erbe worden, ingleichen, ob die arrestirten Güter zu W * * zur väterlichen Erbschaft gehören;

Als halten wir dafür, daß die in der Hof-Raths Stube zu B * * reuth gesprochene *Sentenz ipso jure* vor *null* keinesweges zu achten sey. V. R. W.

Als auch ferner durch ein Inserat verlanget worden, auf folgende beyde Fragen zu antworten:

Erste Frage.

Ob das E * * tische *Informat* den Rechten *conform* zu achten sey?

Andere Frage.

Ob die von dem Gegner gemachte *Distinction inter quadriennium utile & continuum* in den Rechten gegründet, und von den *Judicantibus* zu B * * reuth darauf zu *reflectiren* sey?

Ob

Obwol, was die erste Frage betrift, es das Ansehen gewinnet, daß weil ein Filiusfamilias sich nicht nur allein kräftig verbinden und handeln kan, sondern auch die Exceptio Senatusconsulti Macedoniani hinwegfället, indem er nicht contra utilitatem patris ein mutuum aufgenommen, sondern vielmehr ein correus debendi cum patre worden, folglich zu schliessen, daß der Beklagte, ob er schon ein Filiusfamilias gewesen, sich nicht entziehen könne, dieses sein Factum zu præstiren;

Jedennoch aber und dieweil allhier von einer correali obligatione die Rede ist, und der Sohn besonders und in solidum obligiret seyn soll, und immittelst vox Filii pro voce patris gehalten wird, mithin nur obligatio patris simplex vorhanden, welche den Sohn anders nicht, als soferne er des Vaters Erbe ist, binden kan, und dann noch zur Zeit unerwiesen, daß Beklagter seines Vaters, als des debitoris, Erbe worden, nächstdem weder emancipatio expressa, noch tacita sich äusert, noch viel weniger hindert, daß er ex post facto ein Paterfamilias worden, cum in pactis & stipulationibus initium contractus inspiciatur;

l. 28. pr. ff. h. t.
l. 18. ff. de R. I.

anbey nicht zu ersehen, daß derselbe constituiret, oder ausser seiner ersten Unterschrift, welche ihn nicht obligiren kan, die Obligation quæstionis ratihabiret, hingegen die Herren E** ter bey der ersten, andern, und fast allen übrigen Fragen ihre Decisiones nur auf die Minorennität, nicht aber auf die patriam potestatem, worunter damals Beklagter gestanden, gerichtet, und im übrigen diese die Haupt-Raison gewesen seyn mag, warum in der Hof-Rath-Stube erkannt worden, daß die Klage executive nicht statt finde, bevorab, da aus dem Instrumento nicht gleich zu ersehen, an Filiusfamilias correaliter obligetur, nicht zu gedencken, daß, wann auch der beklagte Sohn correaliter obligiret wäre, derselbe doch nach dem heutigen Rechts-Brauch nur pro sua rata obligiret seyn würde, also das Instrumentum nicht absolute, sed salvis exceptionibus agnosciret werden müste, auf welchen Fall derselbe über solche Exceptiones allerdings zu hören seyn möchte;

Als halten wir dafür, daß zwar der Herren E** ter *Responsum in Thesi* richtig, keinesweges aber *in Hypothesi* und in der *Application ad hunc casum ejusque circumstantias* für *sufficient* zu achten sey. V. R. W.

Bey der andern Frage will zwar einiger Zweifel daher entstehen, daß weil die Teutschen das Jus Civile Romanum, welches bisweilen sehr künstlich ist, nicht absolute recipiret, das quadriennium continuum aber vom *Justiniano* gesetzet worden, hingegen keinesweges kundbaren Rechtens, daß dasselbe, so viel diesen Punct betrift, recipiret sey, folglich erst erwiesen werden müste;

Jedennoch aber und dieweil der annus utilis, wegen Schwierigkeit der Ausrechnung, welche dies utiles, oder juridici, oder nicht seyn, in ein quadriennium continuum verändert worden, welches quadriennium vor dem Anfang des 26. Jahres anhebet, dergestalt, daß auch dasselbe fortlaufet, quamvis ignoraverit læsionem minor.

Lauterb. ad Tit. ff. ex quibus caussis minores in integrum rest.
Franzk. ad eundem Tit.

und dann in foris Germaniæ, allwo doch das Restitutions-Gesuch einmal geendiget werden muß, dieses quadriennium continuum jederzeit observiret worden; Auch derjenige eine ziemliche Ignoranz in jure & praxi anzuzeigen scheinet, welcher das quadriennium pro utili ausgiebet, indeme der Teutsche von den diebus utilibus nicht viel gewust, sondern ihre Fristen und Interstitia juridica von Nächten zu Nächten, oder endlich von natürlichen Tagen zu Tagen, gerechnet;

Als halten wir dafür, daß wann des *Quærenten* Gegner sonst keine Ausflucht, als die *distinction inter quinquennium continuum* und *utile* hat, derselbe wol zu kurtz kommen müsse. V. R. W.

CXXIV.

Rechtl. Erkänntniß wegen Verrückung der Gräntzen.

Auf beyderseits gesuchte Restitution in integrum, in Sachen Moritzens von Z * *, Klägern eines, wider Frantz Joachim von Z * *, Beklagten andern Theils, erkennen Wir Fr. W. von G. G. ꝛc. nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Daß es der von beyden Theilen gesuchten *Restitution in integrum* ungeachtet, bey dem am *27. Aprilis a. 1722.* eröfneten, und *fol. Act. 33. seq.* befindlichen Abschied lediglich zu lassen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol klagender Moritz von Z * * dafür hält, daß 1) weil Beklagter den Posten quæstionis aufgehoben, er auch die Præsumtion wider sich habe, daß er denselben zu weit und über die Gräntze gesetzet, folglich Klägern der Beweiß nicht auferleget, sondern der Posten an seinen vorigen Ort gesetzet werden müsse, welches auch 2) mit dem in die Wiesen gesetzten Pfahl auf gleiche Weise zu halten, aller-

allermassen in confesso, daß selbiger neuerlich gesetzet, und die Gräntzen verrücket, mithin der neuerliche Gräntz-Pfahl heraus zu nehmen; und denn 3) das vorige Bahlwerck gekrümmet gewesen, nun aber gerade geführet worden, so würde wiederum unnöthig seyn, ferner zu erweisen, daß ihme von seinem Grund und Boden etwas abgenommen worden, 4) vor sich gewiß, daß weil Beklagter zugestanden, daß sein Vater denen beyden Bauern, Daniel und Jacob G * *, einen Platz von der Strasse zum Kohl-Garten eingegeben, und immittelst Kläger daran zum halben Theil berechtiget, gedachte Bauern vor allen Dingen solchen Platz liegen zu lassen verbunden, und also der Beweiß abermal unnöthig seyn würde, wie dann 5) der Kathe sogleich von dem Ort, wo er stehet, wegzuschaffen, alldieweil hier nicht die Frage von dem Eigenthum, sondern von der gemeinen Hütung wäre, welche durch dergleichen Erbauung eines Kathens nicht möchte geschmählert werden, nicht zu gedencken, daß die Erbauung des quæstionirten Kathens wider den zwischen beyden Z * * errichteten Vertrag de a. 1705. den 13. Junii liefe, darinnen ausdrücklich stünde, daß von der gemeinen Weyde nichts ferner ausgeradet werden sollte, welches um so viel mehr geschehen würde, wann man nach seinen Gutdüncken Kathen bauen, und eine weitläuftige Bewehrung darum ziehen könte, welches letzte fast in dem Verhör-Bescheid implicite sub n. 9. & 11. zugestanden würde, 6) vor sich offenbar, daß Beklagter wegen der todt geschoßnen Ziegen nachdrücklich bestrafet, keinesweges aber mit einer blossen Weisung angesehen werden sollen; dahingegen Beklagter in den Gedancken stehet, er wäre 1) dadurch nicht wenig graviret, daß er die Bewehrung an den Ort quæstionis so fort, und noch vor der Commission einrücken sollte, da Gegners Verwalter seine Bewehrung gleichfalls ausgerücket, mithin beyde gleiche Jura haben müßten, 2) etwas ungütig schiene, daß er die Trift zur Hälfte liegen lassen, und zur Hälfte mit bewehren oder bezäunen solle, allermassen derselbe in Ansehung der Trift von undencklichen Jahren in dem Besitz gewesen, die Bezäunung aber vor des Gegners Korn ein unläugbares Gravamen, daß aber sein Gegner dafür Satisfaction erhalten, deutlich zu præsumiren, weilen desselben Stücke Acker, unten wo die Trift angehet, weiter als oben ist; 3) nicht zu begreifen, warum Beklagter entweder die Præscription erweisen, oder einen andern Titulum zeigen soll, daß er das quæstionirte Land zu bewehren befugt sey, gestalten Kläger ad Protocollum von 14. Octobris ad n. 9. selbsten gestanden, daß die Bewehrung undencklich, und bereits 80 Jahre verflossen, als sein Vater abwesend gewesen, wodurch die Præscription offenbar, 4) Beklagten zu keiner geringen Last gereiche, daß er in dem Kath, nicht nur allein keinen eignen Kerl oder Schäfer, sondern auch nicht einmal 40 Hammel halten sollte; angemercket, daß derselbe sich schon erkläret, wie er nicht gesonnen, eine eigene Schäferey zu halten, sondern nur 40 Hammel allda auswintern wollte, weil er wegen des üblen Weges das Korn und Futter nicht auf seinen Hof bringen könte; wie dann auch gäntzlich falsch wäre, daß er allda fremdes Vieh beherbergte, obschon derselbe Ausspannung, als eine rem innoxiæ utilitatis, niemand verwehrte; hiernächst 5) ihme ohne Grund imputiret würde, als wann er wider den Vergleich de a. 1705. Land umgerissen, welches doch ein gantz ander Land

wäre, so zu dem Vergleich nicht gehörte, sondern in seiner Holtzung läge, und fast an die 30 Jahre cultiviret worden, anbey 6) unläugbar, daß derjenige Zaun an der Soll, welchen er umreissen soll, schon 12 Jahr gestanden, und auf seinen Gräntzen liege; auch 7) immittelst nicht zu penetriren, warum er die todt geschossene Ziege bezahlen sollte, indeme solche Thiere den Gärten, und Wäldern und Bäumen sehr schädlich wären, auch nach den Königl. Edictis dieselbe abgeschaffet werden sollen;

Jedennoch aber und dieweil 1) es lediglich darauf ankommet, ob der Posten an den rechten Ort stehe, und ob Beklagter denselben über die Gräntze gesetzet, welches dieser negiret, hingegen Kläger bejahet, und im übrigen gewiß, quod affirmanti incumbat probatio, das Ausziehen aber nicht sogleich eine Verrückung der Gräntzen inferiret, bevorab, wann er aus einem Loch genommen wird, wohin er nicht gehöret, nicht zu gedencken, daß die wider Beklagten waltende Præsumtion durch das abgeschwohrne Juramentum calumniæ elidiret worden, 2) überdieses anjetzt die Frage nicht ist, ob jemand eigenmächtig einen neuen Gräntz-Pfahl setzen könne, sondern, ob durch diesen Pfahl die Gräntzen verändert worden, welches gleichwie es den Commissariis deutlicher vor Augen geleget werden muß, und immittelst die Setzung des Pfahls noch nicht inferiret, daß die Gräntzen verrücket; also wird es auch dabey sein Bewenden haben müssen; und weil hiernächst 3) aus dem nunmehro in gerader Linie stehenden Bahlwerck nicht deutlich zu Tage lieget, daß Klägern von seinem Grund und Boden etwas abgenommen worden, indeme der Gegner solches negiret, als scheinet auch hier der Beweiß nothdürftig zu seyn; 4) hingegen Beklagter nicht deutlich gestanden, daß sein Vater die zuvor benamte Bauern auf einen Platz von der Strasse anbauen lassen, mithin nicht anders zu inferiren, als daß erst erwiesen werden müsse, daß die Bauern ihren Garten von der Strasse erhalten, und immittelst 6) gleichfalls widersprochen wird, daß die Erbauung des quæstionirten Kathens der gemeinen Hütung zuwider, ingleichen, daß allda eine gemeine Hütung sey, welches daher deutlicher erwiesen werden muß, allermassen Beklagter die Præsumtion vor sich hat, daß der Kathe auf seinen eigenen Grund und Boden stehet, hiernächst 7) etwas ungewöhnliches, daß die Partheyen den Richter vorschreiben wollen, wie ein Delinquente zu bestrafen, oder auch disputiren, ob ein Verweiß genug sey, oder ob er auch noch eine ziemliche Geld-Strafe demselben auflegen solle; Dahingegen auch Beklagter sich keinesweges zu beschweren hat, daß er 1) die Bewehrung sogleich abthun solle, in Betrachtung, daß er seinen eigenen Geständniß nach dieselbe zu weit heraus gerücket, wowider nichts thut, daß seines Gegners Verwalter ein gleiches gethan, angesehen solches noch ungewiß, und erst erwiesen werden muß, weil sowol Kläger als dessen Verwalter dessen nicht geständig, im Gegentheil aber gar nicht ungütig, daß er die Hälfte der Trift solle liegen lassen, wohl überleget, daß die Hälfte des Gutes Str * * seinem Gegner gehöret, und er also dazu fundatam intentionem hat, und ob es schon etwas harte zu seyn scheinet, daß er seines Vetters und Gegners Korn bezäunen, oder bewehren soll; so ist es doch nicht harte, wann die Sache recht überleget wird, indeme

jener

jener ein gleiches zu thun verbunden, und gleichwie aber Beklagter nicht sagen wird, daß sein Vetter zuviel thue, und zu sehr belastet sey, also muß er sich auch dieses Incommodum gefallen lassen, alldieweil in Ansehung des Commodi von der andern Seite sensu juris solches kein Incommodum ist, wie dann 3) auch wohl begreiflich, warum derselbe entweder die Præscription erweisen, oder einen andern Titulum, daß er das streitige Land zu bewehren befugt, gestalt die Præscriptio, ingleichen ein anderer Titulus facti, und zum ersten, nemlich der Verjährung nicht genug, daß die Jahre vorhanden, sondern auch bona fides erfordert wird, welcher bona fides für allen Dingen zu erweisen stehet, oder eine andere causa, warum er das quæstionirte Land zu bewehren, oder zu verzäunen befugt, welche bishero ermangelt, und im übrigen 4) genug seyn kan, daß die in dem Kathen zu haltende 40 Hammel entweder eine Neuerung, oder von einer Schäferey nicht weit entfernet; dann ob er sich schon erkläret, es sollte keine Schäferey seyn, so wird doch allezeit disputiret werden, ob unter den Hammeln des Winters sich keine Schafe befinden, ob in der Kathe nicht anderes Vieh herberg're, ob der Weyde kein Abbruch geschehe, ob die Ausspannung ohne seines Gegners Schaden geschehe, deme nicht zuwider, daß die Fütterung auf seinen Hof schwer zu bringen, daß die Wege des Winters böse, genug, daß es nicht unmöglich, obschon difficil, daß er das Korn und Futter auf seinen Hof bringe, und gleichwie seine Schafe auf dem Hof nicht von Wind leben, sondern gleichfalls gefüttert werden müssen; also mag er auch seine 40 Hämmel allda futtern, und brauchet es darüber kein grosses disputiren, ob es ihme bequemer falle, solches in der Kathe zu thun, ob er davon mehr Nutzen habe; angesehen allhier es lediglich darauf ankommet, ob sein Gegner solches zu leiden schuldig, ob die Ausspannung eine res innoxiæ utilitatis, ob man sich solcher Unternehmung nicht mißbrauche, ob der Knecht ein ehrlicher Kerl, ob er nicht wider des andern Berechtigung zu weit gehe? und da 5) nach dem Vergleich kein Land umgerissen werden soll, und indessen Land umgerissen worden, als scheinet es widerum difficilis disceptationis zu seyn, ob dieses Land zu dem Vergleich nicht gehöre, und wird sich mit der Zeit zeigen, ob Beklagter dazu berechtiget, ob schon 30 Jahre dasselbe cultiviret, und bona fide umgerissen worden; Gleichwie 6) eo ipso, da Beklagter gestehet, daß der Zaun an der Solle erst 12 Jahre gestanden, wiederum nicht nur allein facti novi, indem er vor 12 Jahren allda nicht gestanden, und also Titulum und bonam fidem requiriret, welcher noch zur Zeit unsichtbar, auch, so viel wir begreifen, dasjenige, was Beklagter von seinen Gräntzen und Grund und Boden saget, nicht nur res altioris indaginis, sondern auch erst zu untersuchen, ob solche Verwehrung und Bezäunung der gemeinen Trift keinen Nachtheil verursache, hingegen 7) den Rechten gemäß, daß, wer dem andern sein Vieh todt schiesset, und ihme dadurch Schaden verursachet, den Schaden ersetzen müsse, wider welche Vieh- und Ziegen-Haltung, obschon derselbe einige Befugniß und querendi cautam gehabt hätte, so ist doch gewiß, daß er eigenmächtig die Ziegen nicht todt schiessen sollen, einfolglich pecciret, welches Verbrechen, ob es schon, wegen der Königlichen Edicten und Verbote etwas verringert wird, dahero ihme auch solche That nur verwiesen worden, so ist doch daraus noch nicht abzunehmen,

daß er dem Verwalter, oder seinem Gegner den Schaden nicht ersetzen sollte, er müste sich dann zu erweisen getrauen, daß solches vermöge der Königlichen Edicten nachgelassen, welches gleichwie es noch zur Zeit unbekandt;

Also hat von uns nicht anders, als auf die *Confirmation* der vorigen *Sentenz* gesprochen werden müssen. V. R. W.

CXXV.

Rechtl. Erkänntniß in Puncto Abzugs-Geldes.

Auf gesuchte Restitution in integrum und ferneres Ein- und Fürbringen des Obrist-Lieutenant von L**, Impetranten und Klägern eines, wider Conrad von H**, Impetraten und Beklagten andern Theils, erkennen Wir Fr. W. von G. G. ꝛc. nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Daß es gesuchter *Restitution in integrum* ohngeachtet bey dem am *24. Aprilis a. 1722.* eröfneten und *fol. Act. 25. fac. b.* befindlichen Verhörs-Bescheid lediglich verbleibe, auch ist *Impetrant* die deshalb *Impetraten* verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgter Richterlicher *Moderation*, förderlichst zu erstatten verbunden, dahingegen lässet sich der *Advocatus* B** mit der von dem *Advocato* und *Doctore* L** gethanen *Declaration ad protocollum* nicht unbillig vergnügen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es sey Impetrant, der Obrist Lieutenant von L**, mit dem ihme auferlegten Beweiß, nemlich, daß in diesem Crayß decimas Emigrationis zu fordern und zu nehmen in viridi observantia sey, nicht wenig graviret, allermassen er vor sich das Jus commune hätte, und der Reichs-Abschied de a. 1554. von solchem Jure detractionis in gantz Teutschland nothdürftig zeuget, wovon die Müller, welche kein ander Recht als die übrige Unterthanen hätten, nicht eximiret, deme annoch 2) die P** merische Bauer-Ordnung beyträte, gestalt auch die Müller den zehenden Theil von den Erbschaften zurücke lassen müßten, hingegen 3) unstreitig, daß solches Jus detractus ein pars jurisdictionis sey, ferner 4) in Facto unläugbar, daß der von L** die Jurisdiction über sein Dorf, auch über den Müller und Mühle habe, und im übrigen 5) nicht zu begreifen, warum die Edelleute nicht ein gleiches Recht mit der Stadt St** tin haben sollten, weiche

welche solches Jus decimandi täglich exerciret, und diese aber in eben dem Crayß, als Impetrant gelegen sey; hingegen 6) der Advocat B * * dafür hält, daß ihn der Advocatus L * * harte beschimpfet, indeme derselbe, als wenn er über alle Berge entlaufen, in seinen Exhibito vorgegeben, folglich ihme dafür die verlangte Satisfaction zu geben allerdings schuldig;

Dieweil aber dennoch das Jus detractus von dem censu emigrationis unterschieden, und immittelst bekandt, daß der angeführte Recessus Imperii nicht von dem letztern, sondern von dem ersten rede, welches insonderheit und deswegen für etwas singulaires gehalten wird, aldieweil das Jus emigrandi freyen Leuten, welche keine Leibeigene sind, de jure Germaniæ und Gentium keinesweges benommen, folglich singulare nicht zu præsumiren, sondern erwiesen werden muß, und dann 2) die angeführte P * * rische Bauer-Ordnung nicht minder von den decimis und Jure detractus von Erbschaften redet, so an andere Oerter transportiret werden, und immittelst im gegenwärtigen Fall eine Nachsteuer wegen der Emigration und Abzug eines Müllers, deme seine Mühle zu verkaufen nirgends verboten, verlanget wird, hiernächst aus den Rechten bekandt, daß a censu detractus ab hæreditate ad censum emigrationis nicht zu argumentiren, noch onorose zu extendiren seyn, anbey 3) zwischen Impetraten und Impetranten wegen der dem letztern in seinem Dorf gebührenden Jurisdiction kein Streit ist, sondern 4) die Sache lediglich darauf ankommt, ob die decimæ emigrationis solcher Jurisdiction als ein ordinarium anhängen, welches nicht unbillig negiret wird, und im übrigen 5) von dem singulairen Rechte der Städte sich auf des Land-Adels Befugnisse abermal nicht schliessen lässet, auch die Stadt St * * tin deswegen besondere Briefe, oder immemorialem possessionem haben kan, welches allhier und bey der Edelleute Gütern und Unterthanen weder ex jure generali noch singulari erhellet, mithin das Thema probandum annoch dem Richter deutlicher vor Augen geleget werden muß, und also die Gravamina unerheblich; hingegen 6) Doctor L * * sich ad Acta erkläret, daß er animo injuriandi nicht geschrieben, daß der Advocat B * * über alle Berge sey, sondern vielmehr die Ursache angezeiget, warum er solches zu schreiben bewogen worden, nemlich weil er in des Advocati Fisci Exhibito solchen Umstand wahrgenommen, und da also der animus injuriandi, und malitia verschwindet, auch zum Ueberfluß schon eine Ehren-Erklärung deshalb ad Protocollum erfolget, und inzwischen wo keine malignitas, keine Bestrafung in Rechten gegründet, auch sonsten bekandt, quod etiam fatua caussa a dolo excuset;

Als sind wir, wie im Urthel enthalten, zu erkennen bewogen worden. V. R. W.

CXXVI. Recht-

CXXVI.

Rechtliches Erkänntniß wegen geforderter Caution.

Auf gesuchte Restitution in integrum, wie auch ferneres Ein- und Fürbringen Christian H * *, Klägern und Impetranten eines, wider die in Actis benamte Michael U * * Erben, Impetraten und Beklagte andern Theils, erkennen Wir Fr. W. von G. G. ꝛc. nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Daß es gesuchter *Restitution in integrum* ungeachtet, bey dem am *1. Junii a. 1722.* eröfneten, und *fol. Act. 20.* befindlichen Verhörs-Bescheid verbleibe, jedoch mit dieser Erklärung, würde klagender H * * auf 50 Thlr. hoch *Caution* bestellen, und er darauf einen förmlichen *Libell* übergeben, und solchen Beklagten *communiciren*, und deshalb Michael U * * Erben gebührend vorladen lassen, so ergienge darauf nach beschehener ordentlichen *Litis Contestation* ferner was Recht ist. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol anscheinen will, daß weil impetrirender Kläger H * * in denen P * * merischen Landen nicht angesessen, und die Observanz mit sich bringet, daß ein fremder Kläger auf 200 Thlr. hoch Caution bestelle, diese auch von demselben, ehe er ad agendum zugelassen würde, auf solcher benannten Summa Vorstand zu bestellen allerdings gehalten, da inzwischen erwehnter Impetrant dafür hält, daß weil er in der M * * und also in seiner Königl. Majest. von P * * Landen mit Haus und Hof angesessen, auch seinem Foro zu renunciiren bereit sey, mit aller fernern Caution zu verschonen; hingegen die U * * sche Erben dabey verharren, daß Kläger mit seinem Suchen abzuweisen, und als ein temerarius litigator in alle Unkosten, und zu Ersetzung des ihnen zugefügten Schadens zu condemniren sey;

Jedennoch aber und dieweil hier ein Umstand vorkommet, daß Impetrant in der M * * Haus und Hof hat, und wegen der Reconvention und Expensen Beklagten und Impetraten mit der auf 50. Thlr. hoch zu stellenden Caution sich vergnügen können, die Renunciatio fori aber Beklagte deshalb nicht wohl annehmen mögen, alldieweil ihnen die Execution allenfalls nichts destoweniger schwer fallen dürfte; und im übrigen klagender H * * so viel bescheiniget, daß seine Mutter eine U * * gewesen, ihre Brüder auch gewisse paterna und materna erhalten; hingegen

gegen seine Mutter so viel nicht bekommen zu haben vorgiebet, und ob er schon sein Vorgeben, nemlich daß Michael U * * deren Erb-Portiones zu sich genommen, noch nicht förmlich erwiesen, hingegen aber auch noch keine förmliche Litis Contestation erfolget, und darüber erkannt worden, sondern derselbe nur einige Scripturen produciret, woraus er seiner Mutter Erb-Recht einigermassen justificiren wollen; und dann sich künftighin ergeben wird, ob Michael U * * Erben von sothaner mütterlichen Erbschaft ihnen annoch etwas heraus zu geben schuldig, wann sie nach vorhergehender Ladung auf seinen zu überreichenden Libell, den Krieg Rechtens befestigen, und darüber erkannt, auch Beweiß und Gegen-Beweiß geführet werden wird; welcher gleichwie es den Rechten und der Billigkeit gemäß;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

CXXVII.

Rechtliches Gutachten wegen einer Schuld-Sache, da erst der Creditor, hernach aber der Debitor, die Numerationem pecuniæ erweisen sollen.

Als derselbe uns folgende Facti Speciem nebst zweyen Fragen zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Hat Titius nach beschehener Reparation seines gekauften Hofes sich von Geld ziemlich entblösset befunden, dahero sich der ihm sonst wohl bekandte Mevius offeriret, ihme von J * * eine gewisse Summa Geldes zu procuriren, daferne er diesen auf den erkauften Hof, wegen sothanen Darlehns versichern könnte, welchem Versprechen er auch in so weit nachgekommen, daß er nach Verfliessung einiger Zeit Titium verständiget, wie er sich bey der Amts-Stube melden, und eine von ihm unterschriebene Obligation verschreiben, und darauf die Gelder empfangen sollte, welchen Vorgeben nicht nur allein oft bemeldter Titius getrauet, sondern auch mit seinem Vater den 14 Februarii a. 1717. nach bemerckter Amts-Stube sich verfüget, und in der That daselbst ein von Mevio ihme vorgelegtes Concept einer Obligation auf 4000 Marck Banco mundiret gefunden, und also verlangtermassen untergeschrieben, worauf sofort Mevius diese Obligation an einem daselbst gegenwärtigen Juden, Namens J * * uno actu cediret, und beyde sofort, nemlich die Obligation und beschehene Cession, dem Amts-Buch einverleibet worden, nachdeme der Debitor Titius beschieden worden, folgenden Tages die benamte Post in H * * zu empfangen, welches aber gleichwie es nicht bewerckstelliget worden, und immittelst

telst der Jude J * * die Loßkündigung des Capitals gethan; also hat Titius den Juden nach der Amts-Stube in loco rei sitæ, worauf der Creditor versichert worden, circa annum citiren lassen, und von ihme, wie Recht, verlanget, daß er numerationem und solutionem pecuniæ erweisen, auch darauf sowol in prima als secunda instantia, nachdem er und sein Vater in secunda instantia den Eyd vor Gefährde gebührend abgeschworen, favorable Interlocuta erhalten, nemlich, daß der Jude secundum petitum die quæstionirte Numeration zu erweisen gehalten, so aber in superiori per appellationem, wider alles Vermuthen, reformiret worden, dahero nunmehro zwey Fragen entstehen:

Erste Frage:

Ob *Titius* als *Minorennis* Rechtsgegründete Ursachen habe, wider solche *condemnatoriam* einiges *Remedium suspensivum* zu ergreifen, also, daß J * * die würckliche Auszahlung der *quæstionirten Summa* vielmehr zu erweisen gehalten sey?

Ob es wol das Ansehen gewinnen will, daß die Exceptio non numeratæ pecuniæ, welche auch per modum actionis angestellet werden mag, Titium, als den angegebenen Debitorem, so lange nach den gemeinen Rechten schützen müßte, bis J * * die würckliche Bezahlung rechtlich erwiesen, gestalt allhier der Casus in terminis vorhanden, daß man bisweilen aus guter und gegründeter Hofnung eine Handschrift, oder Obligation von einem zu leistenden Darlehn unterschreibe, und doch hernach die Bezahlung nicht erhalten, worauf *Justinianus* bey der Literarum Obligatione, welche von ihme in die bekandte Form gebracht worden, hauptsächlich gesehen, und also den Creditorem mit dem onere probandi usque ad biennium beleget, hiernächst Titio zustatten zu kommen scheinet, daß er annoch unmündig, und nur 22 Jahr alt gewesen, und dahero wegen jetzt bemerckter Unmündigkeit um so viel mehr in integrum zu restituiren seyn möchte;

Jedennoch aber und dieweil es nicht genug, daß man unmündig gewesen, sondern es hauptsächlich darauf ankommet, ob Titius lædiret, welches facti, und altioris indaginis, hiernächst dessen Vater selbsten in der Amts-Stube mit dem angegebenen Debitore zugegen gewesen, folglich auch die Exceptio Senatusconsulti Macedoniani hinwegfället, noch viel weniger die Læsio in diesem Fall zu præsumiren ist, und im übrigen die Königl. Dänische Constitution, de a. 1691. woraus uns der Passus concernens communiciret worden, deutlich verordnet, daß in Wechsel- und Handlungs-Sachen summario processu verfahren, und die Exceptiones altioris indaginis in die Reconvention verwiesen werden sollen, hingegen diese Sache eine Credit-Sache ist, die unterschriebene Obligation, und angenommene Cession auch gerichtlich eingetragen, und also ein guarentigionatum Instrumentum vorhanden, hiernächst offenbar, daß die Exceptio non numeratæ pecuniæ altioris indaginis,

ginis, und das Jus Romanum bey andern Constitutionibus und aus Landesherrlicher hohen Obrigkeit verordneten Gesetzen nicht zu attendiren;

Als ist nicht anders zu schliessen, als daß in diesem *Passu Titius* keines obsiegenden Urthels sich zu getrösten, mithin einiges *Remedium suspensivum* zu ergreifen nicht wohl berechtiget. V. R. W.

Andere Frage.

Ob, wann nach der Königl. *Constitution in Conventione* die vorige Frage keine Statt fände, J * * als *Cessionarius* in der Wieder-Klage zu antworten, und *numerationem pecuniæ* zu erweisen gehalten?

Obwol jemand gedencken möchte, daß da die Exceptio non numeratæ pecuniæ in der Conventione verschwindet, dieselbe auch in der Reconvention aufhören müsse, gestalt dasjenige, was einmal rechtlich verworfen, beständig und ewig verworfen und erloschen bleiben muß, in fernerer Erwegung sonsten dergleichen Verwerfung sensu juris keine Verwerfung seyn würde, daferne sothane Exceptio wiederum aufleben sollte, hiernächst der Cessionarius J * * nicht sowol Creditor als der Cedente Mevius ist, für welchen die Obligation ausgestellet, und unterschrieben worden, und also zu schliessen seyn möchte, daß allenfalls Titius an Mevium sich halten müßte, und denselben zu actioniren besser berechtiget sey, als J * *, welchem nur das Jus exigendi debitum confessatum cediret worden, folglich die Reconventio ex hoc capite wider J * * nicht füglich zu instituiren seyn möchte;

Jedennoch aber und dieweil die Exceptiones altioris indaginis nach der Königl. Constitution nicht gäntzlich verworfen und annihiliret, sondern nur deshalb differiret worden, damit böse und saumselige Bezahler nicht möchten durch sothane Schutz-Reden die Processe aufhalten, und die würckliche Solution unter solchen Prætext zu verschleifen gelüsten lassen möchten, welche sie gewiß vielfältig fallen lassen würden, wann sie gewiß wüsten, daß die würckliche Bezahlung inzwischen doch geschehen müste; inzwischen aber nach der angeführten Königl. Constitution nicht zu præsumiren, daß man dem Debitori alle Rechts-Gutthaten abschneiden, und ihn mit dem onere probandi belegen wollen, bevorab, da es fast unmöglich, daß die Negation, nemlich Tu non solvisti, nec pecuniam numerasti zu erweisen stehet, und im übrigen gewiß, daß der Cedens ein Mandans und der Cessionarius ein Mandatarius sey, welcher jenes Person repræsentiret, und dahero zu allen verbunden ist, wozu der Mandans sich verbindlich gemachet, und dann aber in Jure und Facto richtig, daß der Cedente Mevius die obenbenannte Post entweder selbsten, oder durch J * * bezahlen lassen sollen, mithin die exceptiones quæ cedenti obstant, auch dem Cessionario billig entgegen gesetzet werden, anbey immittelst offenbar, daß die exceptionem non numeratæ pecuniæ der Creditor durch contrairen Beweiß vernichten müsse, welche Rechts-Wohl-

that eo ipso dem Titio in der Königl. Constitution reserviret worden, da allen dergleichen Reconvenienten ihre Exceptiones mit allen Accessionibus vorbehalten, und nur bis auf fernere Ausführung, aus politischen und dem publiquen Credit-Wesen nützlichen Ursachen verschoben worden, und also inter ea, quod differt, pro ablato nicht zu halten, bevorab, da auch sogar in Wechsel-Sachen die Exceptio non numeratæ pecuniæ cum suo privilegio übrig bleibet;

Als halten wir dafür, daß zwar *Titius*, nach ihme geleisteter *Caution de reconventione & expensis*, das *Capital* zu erlegen gehalten, hingegen der *Cessionarius* J * * die beschehene *Numerationem pecuniæ*, wie Recht, zu erweisen schuldig sey. V. R. W.

CXXVIII.

Rechtl. Erkänntniß, nach welchen zu D * * stadt keiner, der nicht daselbst Bürger ist, schoßbare unter der Stadt gelegene Güter kaufen darf.

Als dieselbe uns ergangene Acta, in Sachen des Syndici zu Ost * *, Heinrich Andreas H * *, Klägern eines, wider die Gebrüdere, Heinrich Georg und Johann Leonhardt N * * Beklagte andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Daß Klägers Suchen gestallten Sachen nach nicht statt habe. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es könte Klägern, weil der Meyer-Hof quæstionis dessen Groß-Vater, dem Cämmerer H * * zugehöret, das Jus retrahendi nicht abgesprochen werden, noch viel weniger aber ihme schaden, daß das Stadt-Recht zu D * * städt an Fremde ihre Stadt-Güter nicht wollte gelangen, oder veräussern lassen, angesehen das Dorf F * *, allwo der Meyer-Hof gelegen, kein bürgerliches Gut ist, überdieses auch die Exceptio præscriptionis nicht statt zu haben scheinet, indeme Beklagten obgelegen, ihren Kauf Klägern, wie auch die Kauf-Summa bekandt zu machen, welches nicht geschehen, und also auch H * * nicht imputiret werden mag, daß er in ignorantia gewesen, und weder die Gelder nicht realiter offeriret, noch auch das tempus retrahendi beobachtet;

Jeden-

Jedennoch aber und dieweil in denen Acten nicht zu befinden, daß der quæstionirte Meyer-Hof ausser dem Geschoß der Stadt D * * städt gelegen, das Statutum hingegen generaliter von allen schoßbaren Gütern redet, welche kein Fremder kaufen soll, und im übrigen klar, daß Kläger zu Duderstädt kein Bürger, folglich ein Extraneus sey, welchem deshalb die N * * sche Gebrüdere etwas von ihrem Kauf zu notificiren nicht schuldig gewesen;

Also hat von uns nicht anders, als geschehen, erkannt werden mögen. V. R. W.

CXXIX.

Rechtliches Erkänntniß in einer Schuld-Sache.

Als die Herren uns ergangene Acta und Provocation ad extraneos in Schuld-Sachen Anna Sibylla K * *, Impetrantin eines, wider Johann Adolph J * *, Impetraten und Klägern andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß es gesuchter *Transmissionis Actorum* und fernern Einwendens ungeachtet, bey dem am *17. Martii anni currentis* eröfneten, und *fol. Act. 19.* befindlichen Abschied lediglich verbleibe; Auch ist Beklagte und *Impetrantin* die deshalb *Impetraten* verursachte Unkosten nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagte K * * und nunmehrige Impetrantin gedencket, es wären erstlich die von Impetraten und Klägern producirte Zeugen, wodurch er sein Fundamentum agendi erweisen wollen, interessirte Zeugen, deren Aussage in Jure nicht zu attendiren, hiernächst aus den Rechten offenbar, daß allenfalls derselben die bekandte Authentica, si qua mulier, zu statten kommen müsse, indeme sie für ihren Mann als Bürge bezahlen sollte, welche aber in voriger Sentenz nicht attendiret worden, einfolglich für dieselbe nothwendig Reformatoria ausfallen müsse;

Jedennoch aber und dieweil Beklagte nicht in Abrede seyn können, daß sie vor und nach ihres Mannes Tod Klägern versprochen, die Bier-Schuld quæstionis zu bezahlen, die beygesetzte Condition aber, wann er sie nicht verklagen wollte, theils nicht erwiesen, theils nichtig, indeme sie Klägern dadurch jederzeit aufhalten, und

endlich nichts bezahlen können, auch die producirte Zeugen von solcher Condition nichts wissen, welche, wann sie auch nicht omni exceptione majores wären, jedennoch adminiculiren, daß dergleichen Condition von der Beklagtin nicht beygesetzet worden, um so viel mehr, da selbige vorgiebet, daß sie ernstlich die quæstionirte Schuld-Post zu bezahlen versprochen, welches aber nicht seyn würde, wann sie eine so lächerliche Condition beygesetzet, wodurch sie Impetraten und Klägern jederzeit eludiren können, und also in der That und sensu juris nichts reelles versprochen haben würde, welches gleichwie es unwahrscheinlich, und immittelst die Authentica, si qua, theils zu F * * furt nicht angenommen, theils auch nach des Mannes Tod dieselbe aus ihren eigenen Versprechen und Pacto verbunden, anbey in den gemeinen Rechten nicht verboten, daß eine Frau für sich und ihren Mann bezahle, und zu bezahlen verspreche,

Mevius, Part. VII. Decis. 229. seq.

auch bey und nach dem gesuchten Separations-Recht Kläger niemals citiret worden, sondern das einmal gethane Versprechen jederzeit wiederholet, und in salvo geblieben, mithin alle angegebene Gravamina unerheblich;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

CXXX.

Rechtliches Erkänntniß in einer Concurs-Sache.

Als der Herr uns übergebene Liquidationes, producirte Documenten, wie auch ferneres Rechtliches Einbringen, samt andern in sieben Voluminibus bestehende Concurs-Acten, in Sachen sämtlicher B * * gischen Creditoren, Imploranten eines, wider D. Johann Emanuel G * *, als bestellten Curatoris bonorum, Imploraten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß nach Abzug derer Urthel- und Gerichts-Gebühren, ingleichen des Curatoris bonorus salarii, die Gläubiger in folgender Ordnung zu befriedigen:

I. Die G * * sche Gerichte wegen liquidirter und ihnen eingestandenen onerum publicorum à 10 Thlr. 4 Gr.

II. Die P * * schen Kinder wegen ihrer stillschweigenden Hypothec, in Ansehung des Vol. V. liquidirten und rückständigen Kauf-Pretii à 700 Thlr.

III. Die

III. Die R * * sche Erben à 400 Thlr. Capital, vermöge der fol. Actorum 3. Vol. I. producirten Obligation, und darinnen verschriebenen Hypothec, so auch gerichtlich a. 1713. confirmiret worden.

IV. Carl Gottlob von G * *, vermöge der fol. Act. Vol. VI. producirten Obligation, und darinnen verschriebenen gerichtlichen Hypothec á 650 Thlr. daferne anders derselbe fol. 5. seq. von den Geldern des B * * gischen Hauses in den B * *. Gerichten seine Bezahlung noch nicht erhalten.

V. Dorothea H * * und Consorten, vermöge ihrer Wechsel-Briefe, und dem am 16. Augusti, a. 1719. Vol. II. angelegten Arrests, und daher erhaltenen dinglichen Rechtes à 230 Thlr.

VI. Johann Abraham B * * aus L * * vermöge Rechnung für Cramer-Waaren, so er mit seinem Handels-Buch bestärcket, des am 28. Augusti angelegten Arrests, und daher erhaltenen dinglichen Rechtes à 205. Thlr. 6. Gr.

VII. Christian Sch * * in H * *, vermöge seines Wechsel-Briefes, und darüber de a. 1719. erhaltenen Arrests, und dahero erlangten dinglichen Rechtes à 50 Thlr.

Wann nun diese Gläubiger dergestalt bezahlet worden, so wird alsdann auch der Soldat R * *, daferne er seine Forderung *fol. Act. 99. Vol. I.* besser, als geschehen, bescheiniget, mit 5 Thlr. billig vergnüget. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol einige Creditores, und insonderheit Johann Abraham B * * gedencken, daß die R * * tische Erben keine Priorität prætendiren könten, gestalt ihre Hypothec extrajudicialis, welche in hiesigen Landen nicht sonderlich pflegten attendiret zu werden, hiernächst Carl Gottlob von G * * aus den B * *. Gerichten und von den Geldern des B * * schen Hauses seine Bezahlung erhalten, hiernächst noch ungewiß, ob die P * * sche Kinder annoch so viel, als sie angegeben, von dem Kauf-Pretio zu fordern hätten, bevorab, da die Vormünder anfänglich eine grössere Summa angegeben, und sich dadurch sehr verdächtig gemachet; hiernächst aber dieser B * * dafür hält, daß der H * * schen Consorten Arrest in formalibus nicht beständig, alldieweil sie bey Anlegung desselben nicht gleich alle zur Legitimation gehörige Documenta beylegen können, dahero dann dieselben billig inter Chirographarios luciret werden sollen;

Jeden-

Jedennoch aber und dieweil der R * * tischen Erben Hypothec für extrajudicial nicht zu achten, in Betrachtung, daß der gantze Contract in des Amts G * * stein Consens-Buch a. 1713. eingetragen worden, auch Amts wegen solches unter die vidimirte Copey Vol. I. fol. Act. 4. fac. b. gezeichnet worden, hingegen gewiß, daß gedachte Hypothec älter als alle andere, und deren Arrestanten erlangte dingliche Rechte, überdieses der von G * * nur eventualiter also loeiret worden, daferne er nemlich von den Geldern des verkauften B * * gischen Hauses nicht bezahlet worden, und immittelst aus den Acten nicht erhellet, daß solches geschehen, auch contra Acta, daß er an den B * * gischen Garten keine special Hypothec erlanget, der P * * schen Erben restirendes Kauf-Pretium aber nunmehro zum liquido gediehen, anbey ein Richter unnöthige Eyde, so viel an ihme ist, vermeyden muß, obschon anfänglich die Forderung zu hoch angesetzet gewesen, und im übrigen der H * * nischen Erben Arrest deswegen nicht für null zu halten, weil etwann die Curatoria und Stempel-Bogen zu gewisserer Legitimation erst angeschaffet werden müssen, die Haupt-Documenta aber sogleich beygeleget, und deshalb der Arrest in quantum de jure angenommen worden, und immittelst des Soldaten R * * ky Forderung, weder cum causſa debendi angezeiget, noch sonsten gebührend bescheiniget ist;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

CXXXI.

Rechtliches Erkäntniß über die Frage: Ob die Bezahlung die vorige Obligation tilge?

Auf ergriffene Remedia extraordinaria, der K * * gischen Erben im Namen des Freyherrn, Friedrich Wilhelm von K * *, Deducenten und Beklagten eines, wider die in Actis benannte W * * gische Erben, Deducten und Klägere andern Theils, erkennen Wir Fr. W. von G. G. nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht: ꝛc.

Aus den *Acten* so viel zu befinden, daß es bey dem am *5. Septembris a. 1721.* eröfneten, und *fol. Act. 280. seq.* befindlichen Urthel lediglich verbleibe, auch sind *Deducenten* die deshalb *Deducten* verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Unserer Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Ratio-

Rationes decidendi.

Obwol Deducenten gedencken, sie wären dadurch nicht wenig durch das letzte R * * sche Urthel graviret, allermassen 1) ihnen erst ihre Gegen-Prætensiones in Reconventione auszuführen vorbehalten worden, da sie doch hauptsächlich in exceptione solutionis fundiret, nemlich, daß Deducten und ihr sel. Erblasser auf die libellirte Schuld der 900 Thlr. beydes an Capital und Zinsen vieles bezahlet, hingegen klaren Rechtens, daß die Solutio ein Modus tollendi obligationem sey, diese Schutz-Rede auch in ipsa executione und bey der Hülfe opponiret werden möge; überdieses 2) a. 1704. den 16 Januarii in Facto für richtig erkannt worden, daß ihr Erblasser auf erwehnte Schuld verschiedenes, und insonderheit zwey Pferde in solutum gegeben, welches auch sogleich bey erfolgenden Termino probatorio durch Abrechnungen und Quittungen in continenti verificiret werden kan, mithin an dem Liquido sothaner Exception nicht zu zweifeln, hiernächst 3) die übrige Prætensiones an Deducten von den vorigen Urthelsfassern mit der Exceptione solutionis notorie vermenget worden, und also die Gravamina offenbar zu seyn scheinen;

Jedennoch aber und dieweil 1) die Exceptio solutionis nur überhaupt vorgeschützet, und noch bis auf diese Stunde specifice und in quanto weder durch Original-Quittungen, noch in Copien bescheiniget worden, anbey gar nicht die Frage ist, ob die Bezahlung die vorige Obligation tilge und aufhebe, sondern ob dieselbe in specie sichtbar und liquid sey; hingegen 2) nicht gewöhnlich, daß man diejenige Bezahlung für liquid halte, welche erst ordentlich durch Beweiß und Gegen-Beweiß erwiesen und deutlich gemachet werden muß bevorab, da Deducenten überhaupt einiger Abrechnungen gedencken, über welche Deducten notorie gehöret werden müssen, folglich 3) die Quantitas summæ solutæ, so illiquid, als die übrige Prætensiones seyn, welche in die Reconvention eingestandener massen gehören; und im übrigen rechtskündig, quod liquidum cum illiquido non compensetur, und anjetzt nicht zu disputiren, ob dermaleinst die Quantitas soluta per probationum ambages liquid werden könne, sondern ob jetzund dieselbe in continenti sichtbar sey; mithin vielmehr offenbar, daß die Gravamina wider das letzte Urthel unerheblich, und Deducten unnöthige Kosten verursachet worden;

Als hat von uns nothwendig die vorige *Sentenz* bestätiget werden müssen. V. R. W.

CXXXII.

Rechtliches Erkänntniß wegen nicht geleisteter Folge bey Gefangenen.

Als derselbe uns ergangene Denunciations-Acta wider Christian K * *, Jeremias M * *, Christoph B * *, und übrige in Actis benannte Consorten, wegen nicht geleisteter Folge auf das Amt zu E * * born, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Haben Denunciaten allerseits in Güte gestanden, daß sie sonsten die Folge bey Gefangenen, welche in das Amt E * * born gebracht worden, bis in gedachtes Amt, und nicht bis auf die Gräntzen desselben zu thun pflichtig, hingegen bey letzter Annehmung des Gefangenen, Nicolai W * * des jüngern, von H * * dorf, sothane Folge bis in das Amt nicht gethan, noch, ohnerachtet der Land-Richter, Samuel G * * sie dazu ermahnet, thun wollen;

Ob sie nun wol zu ihrer Entschuldigung anführen, daß der Richter R * * ihnen anbefohlen, nur bis auf die Gräntzen zu gehen, solches auch Samuel K * *, und Christian K * * von dem Richter gehöret haben wollen, und sich noch ferner zu mehrern Beweiß solches beschehenen Befehls anerbieten;

Jedennoch aber und dieweil sie wol wissen, daß der Richter R * * sie ihrer ihnen sonst obliegenden Pflicht nicht erlassen können, auch der Land-Richter sie ermahnet, daß sie ihrer Schuldigkeit eingedenck seyn sollen, sie aber solche Ermahnungen unter allerhand nichtigen Ausflüchten in den Wind geschlagen;

Als werden *Denunciaten*, und zwar ein jeder, ihrer Begünstigung halber, mit vier tägigen Gefängniß, oder zwey Thlr. an Gelde, nicht unbillig bestrafet, anbey auch ihnen anbefohlen, künftighin ihrer Schuldigkeit gemäß, und ohne fernerer Ausflucht, die Folge bis in das Amt, wie sonst gewöhnlich gewesen, zu thun, oder zu gewärtigen, daß sie mit einer noch viel härtern Strafe angesehen werden sollen. V. R. W.

CXXXIII. Recht-

CXXXIII.

Rechtliches Erkänntniß: Daß illiquida cum liquidis nicht compensiret werden können.

Auf eingewandte Supplication in Schuld-Sachen, Mette N * *, Supplicantin und Imploratin eines, wider weiland Friedrichs K * *, in Actis benannte Erben, Supplicaten und Imploranten andern Theils, erkennen Königl. Gr * *, B * * sche und Churfürstl. B * * sche, zur Justiz-Canzley der Hertzogthümer B * * und B * * verordnete Geheimder Rath, Geheimder Kammer-Rath und Justiz-Räthe, nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht: ꝛc.

Daß es eingewandter *Supplication* ungeachtet, bey dem am *20. Julii a. 1720.* ertheilten, und *n. Act. 155.* befindlichen Bescheid lediglich zu lassen, und ist *Supplicantin* Mette N * * die *Supplicaten* dadurch fernerweit verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Supplicantin anführet, daß ihr Anwald nicht nur allein den ihr injungirten Beweiß negligiret, sondern auch wider die ihr widrige Urtheile kein Remedium suspensivum eingewendet, einfolglich selbige billig in integrum restituiret werden sollen, bevorab, da Supplicantin sich an ihren Anwald nicht erholen kan, hiernächst es ja die grösseste Unbilligkeit seyn würde, wann sie eine so ansehnliche Schuld-Post à 680 Marck bezahlen solle, da sie doch daran ein nicht geringes zu kürtzen berechtiget;

Jedennoch aber und dieweil von der Supplicantin weder die Negligenz ihres Anwalds, noch, daß sie sich an solchen nicht erholen können, im geringsten bescheiniget, hingegen die von ihr zu bezahlende Summa unläugbar, und durch so viele Judicata auch nach vorhergehender Commission, und dabey beschehener Untersuchung und gebührenden Abzug, für liquid erkannt worden, ihre Gegen-Forderungen und Rechnungen aber gantz illiquid seyn, selbige sich auch in ihren Schriften und Vorgeben bey unterschiedlichen Umständen contradiciret, ferner Gerichtliche Protocolla anzufechten sich unterfänget, und also die Sache, welche ohnedem lange genug in lite befangen gewesen, nur aufzuhalten suchet, im übrigen aber derselben unbe-

nommen bleibet, ihre etwann habende Forderungen, an deren Beweiß sie sich noch nicht versäumet, separato processu auszumachen;

Als hat von uns nicht anders, als geschehen, die vorige *Sentenz* bestätiget, und *Suplicant*in von neuen, wegen ihrer unerheblichen *Gravaminum*, in die Unkosten *condemni*ret werden müssen. V. R. W.

CXXXIV.

Rechtliches Erkänntniß in puncto Debiti.

Als die Herren uns gesuchte Revision in Schuld-Sachen Arend H * *, Beklagten und nunmehrigen Impetranten eines, wider weiland Nanko F * * nachgelassene Erben, Klägere und Impetraten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß es gesuchter *Revision* ungeachtet, bey dem am *23. Julii a. 1720.* eröfneter *Sentenz* lediglich zu lassen; Auch ist Beklagter und *Impetrant* die Klägern und *Impetrat*en deshalb verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, daß weil das Referens sine relato nichts beweiset, Impetranten deshalb sehr graviret worden, wann sie zur Bezahlung einer Schuld-Post à 160 Thlr. wollen angehalten werden, welche aus einer Obligation herrühren soll, da doch diese nicht in rerum natura sich findet, obschon des Beklagten H * * Ehefrau eine Rechnung unterschrieben, darinnen sothaner Post incidenter Meldung geschehen, auf welchen Fall aber eine Frau, die dergleichen Suiten nicht gewust, und die Rechte nicht verstehet, in integrum restituiret werden muß, als warum sie auch gebührend gebeten hat, überdieses etwas ungewöhnlich scheinet, daß Impetraten und Klägere mit ihrem Eyde erhärten sollen, daß sie die Original-Obligation nicht haben, oder gefährlicher Weise von Händen kommen lassen, da sie doch das Original quæstionis niemals gesehen zu haben gestehen müssen, hiernächst noch nicht offenbar, ob Beklagte nebst ihrem vorigen Ehemann E * * genannt, nicht bereits mehr als in der quæstionirten Rechnung befindlich, bezahlet, auch allenfalls leichtlich zu erweisen seyn würde, daß Nanko F. * * ob usurariam pravitatem sich seiner Schuld-Forderung völlig verlustig gemachet, der Exceptionis doli und erroris,

worauf

worauf in voriger Sentenz nicht reflectiret werden wollen, zugeschweigen, und da also diese Gravamina erheblich, und Beklagte billig Ursache gehabt, der remediorum suspensivorum sich zu bedienen, als scheinet etwas harte zu seyn, daß selbige noch dazu in die Unkosten condemniret worden;

Jedennoch aber und dieweil die quæstionirte Schuld-Post nicht allein in einer besondern Rechnung bemercket, sondern auch dieselbe von Beklagtens Ehefrau, vormaliger E * *, mit ihrem Beystand, Herrmann B * *, unterschrieben, und, welches hauptsächlich zu mercken, darauf unterschiedene Posten bezahlet, auch solche Rechnung darauf, und nach neun Jahren mit allen Anhängen Gerichtlich ingrossiret worden, die gesuchte Restitution in integrum aber wider sothane Unterschrift deshalb nicht statt finden mag, weil die Weiber, welche mit ihrem Beystand unterschreiben, auch keine Læsion beweisen können, solches Beneficii den Rechten nach nicht theilhaftig werden können, hiernächst gar nicht ungewöhnlich, daß die Erben, welche von einer Original-Obligation aus ihrer Eltern Briefschaften verständiget werden, zu schwöhren schuldig erkläret werden, daß sie dergleichen Obligation nicht hätten, noch selbsten gefährlicher Weise von Händen kommen lassen, oder auch glaubten, daß ihre Eltern solches gethan hätten, hingegen facti, daß Impetrantin vielleicht mehr, als sie und ihr voriger Ehemann schuldig gewesen, oder in der Rechnung nicht angezeiget, bezahlet, welches erwiesen werden muß, und bis dato so unsichtbar, als die angegebene usuraria pravitas, dolus und error geblieben, auf welche Exceptiones in voriger Sentenz eben deswegen, weil keine Probe sich geäussert, nicht hat reflectiret werden können, und da inzwischen zu Tage lieget, daß die Gravamina unerheblich, und der Processs ohne der Klägere Verschulden in die Länge gespielet worden;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

CXXXV.

Rechtliches Erkänntniß in einer Schuld-Sache.

Auf Leuterungs-Schrift und erfolgte Gesetze, in Sachen der in Actis benannten St * * gischen Erben, Klägere eines, wider Christian Christoph von der A * *, Beklagten andern Theils, erkennen Wir F. W. von G. G. ꝛc. nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Nunmehro aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß klagende St * * gische Erben einen bessern Be-

weiß zu führen nicht schuldig, sondern es bey dem am 25. *Augusti a.* 1719. eröfneten, und *fol. Act.* 204. befindlichen Urthel, Beklagtens Einwenden ungeachtet, lediglich zu lassen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagter Land-Rath von A * * dafür hält, daß die St * * gischen Erben und Klägere dasjenige, was ihnen zu erweisen obgelegen, und sie sich angemasset, nicht erwiesen, daß er weder das libellirte gantze Capital von 1000 Thlr. noch seine Ratam zu bezahlen schuldig, indem er niemals überführet werden können, daß er das gantze Capital, noch seine Ratam zu bezahlen pure über sich genommen, sondern vielmehr seine Vormündere die Hälfte dessen conditionate. abzutragen versprochen, nemlich, wann mit der quæstionirten Post würckliche Lehen-Schulden vergnüget worden, und dahero in den A * * fischen Urthel, was das erste betrift, Klägern besserer Beweiß injungiret worden, bey dem andern Punct aber der fol. Act. 130. 131. seq. in copia befindliche Vergleich klares Ziel und Maaß setzet, und solche Bedingung daraus deutlich erhellet, und im übrigen nicht, wie Recht, erwiesen, daß das halbe oder gantze Capital quæstionis also verwendet worden, folglich zu schliessen, daß der von A * * weder vor das gantze noch halbe Capital zu haften gehalten sey;

Jedennoch aber und dieweil in denen von der S * * gischen Wittib producirten und recognoscirten Briefschaften sonnenklar ist, daß er zum wenigsten seine Ratam ohne Ausnahme zu bezahlen versprochen, und was die Vormünder ehedessen conditionaliter auf sich genommen zu haben scheinen möchten, gar nicht mehr hieher gehöret, indeme er nach genommener Bedenckzeit sich positive, Capital und Interesse zu bezahlen, erkläret, und immittelst alles darauf ankommet, ob er die gantze Summa à 1000 Thlr. auf sich genommen, hingegen gewiß, daß, was der Senior, Friedrich Asch von A * * bezahlen sollen, auf das Gut E * * städt geschrieben seyn muß, wohl bemercket, daß entweder der von A * * ein Falsum begangen haben müste, wann er dazumal, als seines flüchtigen Bruders Güter und Vermögen aufgezeichnet worden, die schuldigen 1000. Thlr. quæstionis angegeben, welche er zu bezahlen schuldig wäre, oder es kan aus solchem Facto nichts anders geschlossen werden, als daß er mit seinem Vetter, dem Seniore von A * *, bey Verkaufung der Quartæ an A * * darob sich müsse verglichen haben, als der auch die St * * gische Erben an Beklagten zum öftern gewiesen, und da diese an ihn deshalb geschrieben, so hat derselbe, wie die Documenta probationis fol. Act. 28. seq. bezeugen, darauf und nach ihrem Verlangen positive geantwortet, und nach vorhergegangener reifer Ueberlegung freywillig und ohne ferneres Anhalten, Capital und Interesse zu bezahlen versprochen, hiernächst gar nicht glaubwürdig, daß, wann die St * * gische Wittib nur die Hälfte von Beklagten gefordert hätte, dieser nicht ihre Briefe vorgewiesen haben, oder noch vorzeigen sollte, durch welche Edition zum wenigsten der Streit von Bezahlung der gantzen Summa gehoben seyn würde, welches gleichwie

es

es nicht geschehen, er auch solches zweifelsohne zu thun nicht vermag, und immittelst obige Umstände, und insonderheit, da er die Schuld-Post quæstionis bey einer Commissarischen Untersuchung deutlich gestanden, eine nothwendige Uebernahme sothaner gantzen Post inferiren, gestalt er doch vermuthlich kein Falsum begangen haben, sondern vor den Königlichen Commissariis die Wahrheit eröfnet haben wird, anbey oftgedachte Briefe ohne einige Determination oder Limitation die übernommene Bezahlung bekräftigen, hingegen nicht zu befinden, daß er eine andere Summa den St * * gischen Erben, als welche er bey erwehnter Untersuchung der A * * gischen Güter und Vermögen angegeben, schuldig gewesen, auch sichs nicht reimet, daß auf dem Ritter-Gut E * * tausend Thlr. St * * gische Schuld pure, und doch jetzund nicht mehr, als 500 Thlr. conditionaliter haften sollen, welchen Widerspruch die Herren A * * fini leichtlich beobachten können, und also nicht nöthig gehabt, auf fernern und bessern Beweiß zu erkennen;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, gesprochen werden mögen; und werden daher die *fol. Act.* 315. und 316. befindliche Schriften, wie auch das in der Leuterungs-*Replic* beygelegte *Attestatum* bey den *Acten* nicht unbillig gelassen. V. R. W.

CXXXVI.

Rechtl. Erkänntniß, in puncto abgehüteter grünen Saat.

Als der Herr uns ergangene Acten, zwischen einigen R * * gischen Unterthanen, und dem Amts-Schäfer zu P * * samt dessen Knechten, wegen abgehüteter grünen Saat, wie auch, was deshalb Georg Sch * * Junior, und Hans K * *, zu Abwendung der ihnen angedräuten Strafe in Schriften übergeben, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus den *Acten* so viel zu befinden, daß Georg Sch * * und Hans K * * etwas, so ihnen sonderlich zustatten kommen sollte, nicht ausgeführet, dahero es bey dem am *15. Julii anno 1721.* eröfneten, und *fol. Act. 13.* befindlichen Urthel billig verbleibet, jedoch mit dieser Erklärung, daß die Schaaf-Knechte mit der ihnen auferlegten 10 Thlr. Strafe, aus beweglichen Ursachen, zu verschonen. V. R. W.

Ratio-

Rationes decidendi.

Obwol beyde Schaafmeister, Georg Sch * * und Hans K * * samt deren Knechten gedencken, es könnte das Abhüten der grünen Saat in dem H * *-Feld den Schaaf-Knechten so sehr nicht imputiret werden, allermassen dieselbe nicht mit Fleiß ihre unter sich habende Schaafe auf das H * * - Feld getrieben, sondern bey der Zurücktreibung von des Amts Aeckern des Abends um neun Uhr etwann diese Gegend und quæstionirte Stücke passiren müssen, da dann unmöglich, daß man eine solche Menge Vieh dergestalt in Ordnung halten, und mit den Hunden also könne treiben lassen, daß nicht selbiges, oder etliche Stücke davon, bisweilen über die unbesäeten Breiten austreten sollten; hiernächst gewiß, daß solche Abhütung im Winter zwischen den 28. und 29. Januarii, und nicht nach Lichtmeß geschehen, bey welcher Winters-Zeit gar gewöhnlich, daß auch die Bauern und andere, die Aecker selbsten mit ihren Schaafen behüten, oder durch andere behüten lassen, angesehen auch, wann es gefroren, der Saat durch gedachtes Hüten kein Schade geschiehet, sondern nur die Sprossen, welche ohnedem verwesen, als ein Graß abgefressen werden, ohne daß die Wurzel dadurch Noth leiden sollte, einfolglich zu schliessen, daß der Schade ein Non-Ens und dahero die Knechte weder bestrafet, noch in die Unkosten condemniret werden können, sondern vielmehr die R * * gischen Unterthanen zu bestrafen gewesen, welche die arme Schaaf-Knechte so übel tractiret, und einen davon gar mit einer Reichgabel gestochen; Und ob zwar die Hütung auf der Z * * tzer Marck schädlich gewesen seyn möchte, alldieweil selbige bey offenen Wetter geschehen; so könten doch die Schäfer zu P * * daran keinen Theil haben, weil sie nicht die nähesten sind, sondern vielmehr T * * und Z * *, an welchen letztern Orte zwar keine Schäfer, aber Hirten sind, welche in der Policey-Ordnung mit den Schäfern copulative angegeben würden, bevorab, wann sie Schaafe mit unter ihrer Heerde nehmen, nicht zu gedencken, daß die Denuncianten und Kläger zugestehen müssen, daß sie ihre grüne Saat selbsten betreiben liessen und betrieben, einfolglich bis dato dunckel und ungewiß bleibet, ob sie den Schaden in gedachten Z * * tzer Feld nicht selbsten gethan, einfolglich es besser, wann dieser letzte Zwist in Ruhe bliebe, als wann darüber einige unschuldige Personen sollten gestrafet werden;

Jedennoch aber und dieweil einmal gewiß, daß in dem H * *-Feld die P * * schen Schaaf-Knechte Schaden gethan; dieses auch von beschwohrnen Leuten taxiret worden, und dann es jetzund nicht darauf ankommet, ob von Lichtmeß die Aecker und Saat betrieben werden können, sondern ob vor Lichtmeß bey offenen Wetter solches geschehen dürfe, und da immittelst der Schade offenbar, so muß wol folgen, daß das Wetter offen gewesen sey, alldieweil sonst bey gefrornen Felde die Betreibung keinen Schaden zuwege bringen können, einfolglich zu schliessen, daß den Schaaf-Knechten nicht unrecht geschehen, wann sie zur Ersetzung des Schadens angehalten worden; auch würde die Strafe der zehen Thlr. nicht zu strenge seyn, wann nicht die R * * gische Unterthanen excediret, und sie so sehr abgeprügelt, und gar verwundet, dahero von uns auf die Erlassung sothaner zehen Thlr.

Strafe

Strafe zu erkennen gewesen, gestalt ihre Entschuldigung nicht hinlänglich, als wann sie bey der Zurücktreibung des Abends eine so grosse Menge Vieh nicht in der Ordnung halten können, wohl bemercket, daß man nicht nur allein solches durch die Hunde, sondern auch durch Pfeiffen thun können; und würde endlich, wann diese kahle Ausflucht statt finden sollte, die R * * gische Unterthanen jederzeit in Gefahr stehen, und mit obiger Entschuldigung sich abweisen lassen müssen, man könte nicht helfen; es hätte eine so grosse Menge Vieh nicht können in gehöriger Ordnung des Abends gehalten werden, welches gleichwie es höchst unbillig und beschwehrlich den R * * gischen Unterthanen seyn würde; also ist auch nach der M * * gischen Policey-Ordnung recht gesprochen worden, daß die drey nähesten Schäfer ausmachen sollen, wer den Schaden gethan; oder in Verbleibung dessen, 50 Thlr. zugleich erlegen sollten, wohl überleget, daß solches in erwehnter Magdeburgischen Policey-Ordnung heilsamlich versehen worden, gestalt mehr als zu bekandt, daß die Schäfer vielfältig die Felder verstohlener Weise abhüten, und heimlich Schaden thun, hernach sich auf das Läugnen legen, welchem Beginnen dann in Facto dubio also zu begegnen gewesen, daß sie entweder den Thäter ausmachen, oder die Pœn von 50 Thlr. conjunctim bezahlen sollten, gestalt die nähesten Schäfer oder ihre Knechte am besten zu wissen pflegen, welcher dergleichen Verbrechen ausgeübet; Und da also die beyde Schäfer zu P * * und T * * die nächst gelegene Schäfer seyn; zu B * * aber kein Schäfer sich findet, und beyde Denunciati nicht sagen können, daß zu B * * Hirten seyn, welche Schaafe unter ihre Heerden nehmen; Hingegen offenbar, daß auf der P * *, Marck eine grosse Schäferey den Schaden bey offenen Wetter gethan, und dann weder die Bauern mit ihren wenigen Schaafen dergleichen thun mögen, welche auch bey offenen Wetter weder ihre eigene Aecker, noch fremde betreiben, noch viel weniger die Hirten zu B * * graviret, daß sie Schaafe unter ihre Heerde nehmen, im Gegentheil aber beyde Schäfer zu P * * und T * * grosse Schaaf-Heerden unter sich haben, anbey die ersten, nemlich die P * * zischen sattsam überführet, daß ihre Knechte die grüne Saat im H * *-Feld abgehütet, ohnerachtet es ihnen an Amts-Aeckern und Weyde nicht fehlet, mithin wol möglich, daß die Amts-Schäfer zu P * * und T * * in dem Z * * Feld, oder die Ihrigen dergleichen gethan, und im übrigen die Policey-Ordnung feste bestehen muß, was auch gegenseitiger Advocatus darwider einwenden mag, auch schon zum voraus bekandt, daß unter den dreyen Schäfern einer oder der andere unschuldig seyn könte; indessen aber ihnen allerseits nachgelassen ist, den wahren Thäter auszumachen, damit derselbe allein zur gebührenden Strafe gezogen werden möge, welches, wann es innerhalb vier Wochen nicht geschiehet, und also keiner den andern anzeigen will; so mögen sie sichs alsdann selbsten imputiren, wann sie conjunctim die benannte Summa der 50 Thlr. bezahlen müssen, und wegen ihrer Hartnäckigkeit, oder Saumseligkeit, die oft belobte Policey-Ordnung nicht geändert wird;

Sondern hiermit das vorige Urthel, ausser der den P * * zischen Schaaf-Knechten *dictirten* 10 Thlr. Strafe, gäntzlich hat *confirmiret* werden müssen. V. R. W.

CXXXVII.

Rechtliches Erkänntniß: Daß ein von dem Amts-Richter und Zeugen aufgenommenes Testament gültig.

Als der Herr uns ergangene Acta in streitigen Erbschafts-Sachen, Hans Georg M**, wie auch Jacob Heinrich V**, ingleichen Philipp W**, im Namen ihrer Eheweiber, Klägere eines, wider Hans Andreas G** zu D**städt, Beklagten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus den Acten und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß Beklagter Andreas G**, von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden, wie wir ihn dann auch hiermit davon entbinden und loszählen, auch sind Klägere die hierdurch Beklagtem verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlichen Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Klägere gedencken, daß, weil das Testamentum quæstionis nur von dem Amts-Richter ohne Actuario von der verstorbenen Marthe G** aufgenommen worden, selbiges auch keine Præsumtion einer publiquen Gültigkeit vor sich habe, hiernächst die dabey gewesene Zeugen nicht von der Testatricin, wie Recht, zu diesem solennen Acto erbeten worden, welches destoweniger zu justificiren, je gewisser es ist, daß bey sothaner letzten Willens-Verordnung die Clausula codicillaris nicht zu befinden, ingleichen aus der Zeugen Aussage ad Art. 8. deutlich zu ersehen, daß der Richter vor der Zeit aus der Stube samt den Zeugen gewichen, und also das Testament nicht actu continuo vollendet worden, nicht zu gedencken, daß Test. I. wann gedachter Richter nicht bey der Zeugen Verhör zugegen gewesen, und selbigen durch seine Gegenwart und Auctorität tacite concutiret hätte, vielleicht ein anderes würde bezeuget haben, wider dessen Gegenwart, bey jetzt erwehntem Examine Klägere gleichwol protestiret haben; deme nicht zuwider, daß klagende Weiber ihre Legata aus besagtem Testament laut Quittungen angenommen, und also selbiges tacite approbiret, angesehen erstlich dieselbe noch unmündig, und dann keinen Curator gehabt, als sie quittiret, welches eine offenbare Nullität wäre;

Jeden-

Jedennoch aber und dieweil das Testamentum quæstionis ein Testamentum nuncupativum judiciale ist, und dann ausser den Churfürstl. Sächsischen Landen nicht nöthig, daß nebst dem Richter der Actuarius gegenwärtig sey, ferner auch bey solchen Testamenten nicht üblich, daß die Zeugen von den testirenden erbeten werden müsten, welches sogar auch in Sachsen nicht einmal gebräuchlich ist,

Berger, Oeconom. Jur. Lib. II. Tit. 4. §. 2. n. 11.

sondern alleinig bey dem Richter stehet, wen er mit sich nehmen wolle, anbey Klägere selbst gestehen, daß der Amts-Richter samt seinen Zeugen wegen der in Kindesnöthen liegenden G * * empfundenen Wehen abtreten müssen, durch welches impedimentum naturale die continuitas actus, bekandten Rechten nach, nicht rumpiret wird, überdieses weder die Zeugen, noch Klägere läugnen mögen, daß die verstorbene Testatricin, alles in Beyseyn des Richters und Zeugen bekräftiget, das Vorgeben aber, als wann Testis I. von dem Amts-Richter concutiret worden, nichtig, zugeschweigen, daß die Testamenta nuncupativa nur melioris probationis gratia zu Papier gebracht werden, und immittelst Klägere keine Restitution in integrum erhalten mögen, theils, weil das Testament zu Recht beständig, theils auch, weil sie über fünf Jahre nach ihrer Majorennität stille geschwiegen, und im übrigen nicht erwiesen ist, daß auf dem E * * feld die Weiber Curatores haben müsten, auch die Quittungen sogar gerichtlich confirmiret worden, folglich lis temeraria offenbar;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

CXXXVIII.

Rechtliches Erkänntniß, da ein Testament, wegen Inhabilität, und auch wegen Mangel der erforderlichen Zeugen, impugniret worden.

Als die Herren uns ergangene Acta in Erbschafts-Sachen Joachim R * * von der G * *, und Heinrich von M * *, Klägere eines, wider die Wittwe von P * *, Eva Catharina, geborne von B * *, Beklagte andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß das angegebene, und *fol. Act. 24.* befindliche *Testamentum quæstionis*, daferne solches *in Originali* also *produciret* werden kann, zum

wenigsten für ein *Codicill* zu achten, folglich Klägere als Erben *ab intestato*, nichts als die *Quartam Trebellianicam tanquam fiduciarii heredes* abzuziehen berechtiget. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es nun wol scheinen möchte, es könte nicht einmal das in Copia beygelegte Testamentum als ein Codicill bestehen, als wozu zum wenigsten uninteressirte Zeugen erfordert werden, hingegen gewiß, daß in dem quæstionirten Testamento nur vier solcher Zeugen übrig bleiben, in Betrachtung, daß der Litis Curator, Friedrich N * *, für keinen Zeugen zu achten, weil er tanquam Mandatarius mit der Codicillantin und Mandantin eine Person ist, welcher N * * auf ihren Befehl er die Hand geführet, und dann Augustin Christian S * * höchst interessiret, weil er dermaleinst der Beklagtin Erbe zu werden Hofnung hat, hingegen Peter H * * und Paul J * *, des von P * * Leibeigene, gantz inhabil, mithin nur vier tüchtige Zeugen, nemlich 1) der von N * *, 2) Elias B * * Senior, 3) Elias B * * Junior und 4) Caspar Valentin H * * unterschrieben, wozu noch kommet, daß der von P * * jederzeit contestiret, daß er nicht testiren wollte, auch letztlich so blöde am Gesicht gewesen, daß er weder lesen noch schreiben können, und also ihme sein letzter Wille vorgelesen, oder noch ein Zeuge erfordert werden sollen, andere und noch mehrere Umstände, darunter insonderheit, daß der Notarius die Indiction vergessen, auch, da ein reciproques Testament, die Zeugen verdoppelt werden sollen, zugeschweigen;

Jedennoch aber und dieweil in Facto falsch, daß nur vier Zeugen bey dem quæstionirten Testament vorhanden gewesen, in Erwegung, daß der Notarius per notissima Juris für einen Zeugen zu halten, und nur daran Domitius gezweifelt, anbey die Ursache allzu subtil, warum gedachter Notarius mit der Beklagtin für eine Person zu halten, nemlich weil er ihr die Hand geführet, und also Beklagte sich selbst zum Erben *instituiret*, alldieweil *mandans* und *mandatarius* eine Person seyn, wohl bemercket, daß dieses sich noch eher würde hören lassen, wann im gegenwärtigen Fall, von der Beklagtin, und nicht vielmehr von des verstorbenen P * * Testament die Frage wäre, überdieses nicht bekandt, daß derjenige, welcher eine ungewisse Hofnung haben kan, daß er hæredis hæres werden könne, von dem Recht, Zeugniß in codicillo oder auch gar in testamento zu geben, auszuschliessen, folglich der von Sch * *, alles Einwendens ungeachtet, ein tüchtiger Zeuge bleibet, und im übrigen zwar gewiß, daß Leibeigene in testamento ihrer Herren nicht zeugen mögen, hier aber Beklagte zufrieden, daß die angehängte Clausula codicillaris ein Codicill und Fideicommiss zuwegebringe, und dann auf solchem Fall, die Erben ab intestato gebeten zu seyn scheinen, oder auch sind, daß sie die Erbschaft der benannten und vocirten fideicommissariæ nach Abzug der ihnen gebührenden Quartæ Trebellianicæ restituire, und endlich der Römischen Zinß-Zahl

Er-

Ermangelung einem von fünf Zeugen unterschriebenen Codicill nichts schadet und benimmet, noch viel weniger üblich, daß in einem reciproco Codicillo die Zeugen verdoppelt werden müsten, anbey alles übrige, was von des testirenden blöden Gesicht, und andern Bezeigen gesagt wird, ungewiß, und dem in die Sinne fallenden Facto gantz zuwider, indem er wahrhaftig testiret und unterschrieben, und also würcklich gezeiget, daß er lesen und schreiben können, und nicht blind gewesen;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

CXXXIX.

Rechtl. Erkänntniß in puncto verfälschter Documenten.

Als die Herren uns Peinliche Anklage des ex officio constituirten Fiscalis H**, wider Christian L** Grafen zu B**, dessen gethane Antwort, samt eingereichter Defensions-Schriften wegen allerhand Missethaten, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Ist Peinlich Angeklagter Christian L** 1) beschuldiget worden, daß er Georg E** Ehe-Pacten verändert, und, da die Braut ihrem Bräutigam 40 fl. auf erfolgenden Todesfall ohne Kinder vermachet, vor 40 fl. 30 geschrieben; ohnerachtet er bey Vorlesung sothaner Ehe-Pacten, in Gegenwart gedachten E** 40 fl. ausgesprochen, ingleichen 2) bey dem Haus-Contract Caspar St**, welcher auf 95 fl. geschlossen worden, nur 80 fl. daraus gemachet zu haben, ad Art. accuf. 25. 26. 27. und 28. bekennet, 3) in Johann Wilhelm Sch** Kauf-Brief vor 366. fl. 400. fl. gesetzet, auch 4) dieses Johann Wilhelm Sch** Eheweib und Wittwe eine Obligation über 40 fl. vorenthalten, 5) den auf die St** allein auszufertigenden Kauf-Brief zugleich auf ihren Mann gestellet, und ihres Mannes zugebrachten Kindern die Hälfte in die Hand gespielet, und da die Frau den Kauf-Brief aus beweglichen Ursachen nicht auslösen wollen, dem Verkäufer angerathen, den Acker quæstionis noch einmal zu verkaufen, 6) die Burgermeister-Rechnungen weder in die gehörige Gerichts-Kasten, noch zur Kayserl. Burg geliefert, sondern dieselbe verringert und verfälschet, also daß fast kein Exemplar mit dem andern harmoniret, und bey sich widerrechtlich zu Hause behalten, 7) die Herrschafts-Gelder unterschlagen, die Straf-Gebühren zur Renthe nicht geliefert, und den zehenden Pfenning in unterschiedlichen Fällen unterschlagen, 8) die Dienst-Gelder entweder nicht gefordert, oder abermal unterschlagen, 9) die Beysassen verschwiegen, oder zum wenigsten die gewöhnlichen und erhobene Gelder nicht zur Cassa und an gehörigen Orten eingeliefert, 10) vieles Ausfuhr-Geld

für Getreyd, und Toback veruntrauet, und in seinem Beutel gestecket, ingleichen 11) den Toback-Zins, welcher doch bezahlet worden, an sich behalten, oder seinem Vorgeben nach einigen ohne höhere Erlaubniß erlassen, den eingehobenen herrschaftlichen Hafer verschwiegen und behalten, einen Weid-Hammel der Gemeinde hinterhalten 12) mit denen seiner gnädigen Herrschaft contrairen Klöstern gefährlich correspondiret, und die von ihren Syndicis abgestatteten Berichte nach deren Verlangen zur dasigen Kayserl. Burg eingesendet, die Klösterl. Acker-Bücher bey sich gehabt, den Verkauf des G * * schen Guts bey der Gemeinde nicht publiciret, oder angeschlagen, sondern selbiges dem Kloster E * * pflichtvergessen in die Hände gespielet, seine eigene Aecker frey gemachet, die Gemeinde-Wagen auf die Seite geschaffet, erlassene Strafen den Begnadigten abgepresset, die zum Schul-Haus collectirte Gelder und milde Steuern unterschlagen, des vielfältigen Ehebruchs verdächtigen, weswegen er auch schon in Arrest gesessen, zugeschweigen;

Ob er nun wol zu seiner Entschuldigung 1) anführet, daß E * * durch die angeführte Veränderung der Ehe-Pacten keinen Schaden erlitten, er auch vorgiebet, es hätten die Eheleute solche Veränderung veranlasset, ingleichen daß Georg E * *, den er wegen einer entwendeten Ege gestrafet, sein Feind, auch sonsten Landeskündig wäre, daß die Frau ihren Mann nicht mehr, als die Hälfte in Ansehung des Gegen-Vermächtnisses zu vermachen befugt, hingegen Angeklagter 2) in dem St * * schen Kauf-Brief vor 80. fl. 95. fl. ex errore geschrieben zu haben bejahet, und 3) von dem Sch * * schen Kauf-Brief nichts wissen will, 4) wegen der ihme anvertrauten Obligation aber beständig negiret, daß er von dem Debitore etwas empfangen; ferner 5) den St * * schen Kauf-Brief mit der Frauen Genehmhaltung auf ihren Mann extendiret haben will, bevorab, da der Mann Mit-Käufer gewesen; anbey daß er dem Verkäufer einen abermaligen Verkauf des Ackers angerathen haben soll, negiret, 6) bey den Burgermeister-Rechnungen kein Interesse hätte, auch keine Administration der Einnahme und Ausgaben ihme anbefohlen, es auch andern, daß einige Rechnungen der Schulmeister H * * geschrieben, und daher wegen der darinnen befindlichen Veränderungen nicht antworten können, noch viel weniger die in Heinrich E * * Buch befindliche Blätter ausgeschnitten, ferner 7) 8) 9) 10) 11) zwar zugestehet, daß er Straf-Gebühren, wie auch den zehenden Pfenning, Tobacks-Zins, Dienst- und Ausfuhr-Gelder und einige von den Beysassen zu erhebende Census empfangen, aber auch zur Casse geliefert, auch allenfalls das Crimen peculatus post quinquennium præscribiret sey, und nach so langer Zeit darüber nicht mehr antworten könte, um so viel mehr, daß wann auch einiges versehen, oder einige Gelder nicht erhoben worden, dieselbe annoch einzutreiben wären, anbey die wegen des E * * und andern herrschaftlichen Hafers empfangene Quittung von dem Herrn Burggrafen verloren zu seyn vorgiebet, noch von dem empfangenen Weid-Hammel das geringste wissen will, hingegen 12) seine Correspondenz mit dem Kloster E * * und andern für erlaubt hält, allermassen er darinnen nicht des geringsten Doli überführet werden könte; insbesondere, da es nicht ungewöhnlich, auch die Gravamina Actoris zubehe-

zigen,

zigen, die Acker-Bücher durchzusehen, sich von Literatis Rechtens zu erholen, nicht zu gedencken, daß er seiner gnädigen Herrschaft etliche Hufen Landes, durch seinen Fleiß als vacant Gut zugebracht, hiernächst mit Consens seiner Herrschaft die Aecker mit dem Klösterl. Zeichen auspflöcken lassen, gleichwie auch das G * * sche Gut mit gleicher Genehmhaltung der Regierung nicht angeschlagen, noch seine eigene Güter, und in specie das E * * sche Gut eigenmächtig befreyet worden, und dahero allenfalls die beschwerten Gemeinden sich an die Consentientes halten, oder auch nach so vielen Zeiten die Præscription statt finden müste; gleichwie auch die zum Schulbau collectirte Gelder, als 7 fl. sich in Balthasar K * * Rechnung finden würden, da im übrigen die Anschuldigung einer Magie, ingleichen des wiederholten Ehebruchs, solche Facta wären, welche nicht zu attendiren, oder worüber er schon, verstehe in puncto adulterii, absolutoriam erhalten;

Jedennoch aber und dieweil Peinlich Angeklagten voriges Leben nicht das beste ist, welches die beygelegte Acta und Facta zeigen, und dann derselbe in seiner Aussage zum öftern variiret, und daß er die Wahrheit zu unterdrücken bemühet gewesen, durch endliche Bekänntniß öfters überführet worden, hingegen die Delicta also beschaffen, daß dieselbe wol einer schärfern Untersuchung bedürfen, und im übrigen 1) die E * * sche Eheleute eydlich ausgesaget, daß er vor 40. fl. 30. fl. in ihre Ehe-Pacten ohne ihren Consens geschrieben, auch ihnen 40. fl. vorgelesen, obschon ein anderes in dem Instrument gestanden, ihm auch nicht gebühret, nach seinen Bedünecken weniger, als die Braut gewollt, dem Bräutigam zuzuschreiben; anbey die Exceptio inimicitiæ contra Georg E * * allzuweit gesucht ist, und der per accidens vermeydete Schaden ihm nicht helfen mag, und dann 2) nicht wahrscheinlich, daß in dem St * * schen Haus-Contract ein error scribentis vorgegangen, bevorab da die Correction offenbar, und die unterschiedene Dinte accusatum nicht wenig graviret, gleichwie auch 3) die in dem Sch * * schen Kauf-Brief, welchen Johann Wilhelm Sch * * Peinlich Angeklagten aufzuheben gegeben, sogleich die verfälschte Summa zu Tage lieget, wozu noch kommet, 4) daß dessen Eheweib eydlich erhalten, daß ihr Mann dem Grafen L * * eine Obligation anvertrauet, wofür weder sie, noch ihr Mann völlige Bezahlung, noch auch das Original wieder erhalten, und dahero gar nicht glaubwürdig, daß die Frau um einer solchen Obligation willen falsch schwöhren sollte, auch sonsten wissend, daß die Depositа in den Rechten grossen Faveur haben, hiernächst 5) aus der St * * eydlichen Aussage ziemlich zu Tage lieget, daß L * * den Kauf-Brief wider ihren Willen, auf den Mann extendiret, und, da sie einen andern Kauf-Brief haben wollen, solches verweigert; bey den Burgermeister-Rechnungen aber 6) die Confusion offenbar, und die Verfälschung handgreiflich, gestalt doch Peinlich Angeklagter nicht läugnen kan, daß er die Rechnungen in duplo abschreiben, und dieselbe harmoniren müsse, dergestalt, daß er ein Exemplar in die Gerichts-Kisten, das andere in die Kayserl. Burg liefern sollen, welches notorie nicht geschehen, und er dahero sehr verdächtig wird, daß er an aller solchen Confusion Theilnehmer, absonderlich da er sothane Rechnungen seiner Pflicht zuwider im Hause behalten, auch gestanden,

Geld

Geld für die Burgermeister eingenommen zu haben, zugeschweigen, daß schon ein Falsum bey der Rechnung an. 1707. ratione des Erb-Zettuls unläugbar sey, worinnen vor 5. fl. 15. fl. vom Angeklagten geschrieben und gemachet worden; überdieses 7) 8) 9) 10) 11) seine Entschuldigungen von keiner Erheblichkeit scheinen, indeme er die Straf-Gebühren nicht alle zur Rente gebracht, oder zum wenigsten solches nicht dociren kan, den zehenden Pfenning Tobacks-Zinß, Ausfuhr-Geld zu heben, theils verabsäumet zu haben eingestehet, theils sonst nichts davon wissen will, über den Herrschaftlichen gelieferten Hafer keine gebührende Quittungen hat, die Beysassen nicht aufgesuchet, nicht exequiret, sondern nach vielen erdichteten Umständen behaupten will, man könte die Zinsen noch eintreiben, die Straf-Gebühren noch heben, er sey von allem Dolo frey, wann auch schon einige Culpa vorgefallen, allermassen der Dolus mehr als zu wahrscheinlich, obschon in einigen Stücken die Confession und in specie wegen des vorenthaltenen Weid-Hammels ermangelt, und weil 12) die gefährliche Correspondenz mit denen widrigen Klöstern nicht gäntzlich abgelehnet ist, und immittelst dem Grafen nicht gebühret, aus des Syndici Aufsatz eine Relation an die gnädige Herrschaft zu machen, und ihm als einem Beamten nicht angestanden, die Klösterliche Acker-Bücher bey sich zu haben, noch sich von denen mit seiner Herrschaft in Processe stehenden Literatis informiren zu lassen, angesehen ihm dergleichen gar nichts angegangen, sondern vielmehr hohen Ortes sothane Besorgung geschehen sollen, es auch andem ist, daß das G * * sche Gut den Rechten und Gewohnheiten nach angeschlagen werden sollen; noch vielweniger deshalb ein Herrschaftlicher Befehl in contrarium vorhanden ist, sondern ihn vielmehr unverwerfliche Zeugen convinciren, daß er den Erständern untersaget, sich wegen Veräusserung solches G * * schen Gutes zu regen, oder darein zu mengen; noch vielweniger aber derselbe darthun kan, daß er zur Auspfählung sothanen Gutes Ordre gehabt, und im übrigen mehr als zu gewiß, daß wegen des H * * schen Gutes Befreyung einiger Befehl oder Consens von dem Herrn Burggrafen nicht vorhanden, sondern der Gemeinde eine grosse Summa zur Last geleget worden, wowider ihn so wenig wegen beharrliger Gefehrde, und mala fide allhier die Præscription schützen kan, als in crimine peculatus die angerühmte præscriptio quinquennii ihme zustatten kommet, angemercket, daß solches Crimen dem facto nach unserer Praxi aleich zu halten, auch die zum Schul-Bau destinirte 7. fl. sich in Balthaser K * * Rechnung nicht finden, einfolglich, wann auch schon das Crimen magiæ und adulterii hinwegfället, bey so vielen verdächtigen Umständen zu schliessen, daß der Richter nunmehro wol befugt Peinlich Angeklagten L * * in solcher Maaß dem Schärf-Richter zu übergeben, daß er ihn ausziehe, und zur Leiter führe, und die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta vorlege, die Daumen-Schrauben anlege, und damit zuschraube, jedoch, daß es vor diesmal damit sein Bewenden habe; wobey er dann mit allen Ernst zu befragen;

I. Ob er nicht die Pacta dotalia sub Num. Act. 29.

II. Ob er nicht die Contracte sub Num. Act. 17.

III. Ob

III. Ob er nicht die Burgermeister-Rechnungen wissentlicher Weise verfälschet, und warum, und aus was für Ursachen, und mit wem er colludiret?

IV. Ob er nicht zwey Blätter aus Heinrich C * * Buch geschnitten?

V. Ob er nicht öfters vor die Burgermeister Geld eingenommen und selbige darum betrogen habe?

VI. Ob er nicht Herrschaftliche Gelder veruntrauet und an sich behalten, und wie viel? oder zum wenigsten, die specificirte Gelder sub Num. Act. 57. sub Lit. A. bis H. untergeschlagen?

VII. Ob er nicht mit denen Klöstern, und deren Bedienten zum Schaden seiner gnädigen Herrschaft, gefährlich colludiret?

Wann nun seine hierauf erstattete Antwort und wie er sich dabey gebehrdet, mit Fleiß niedergeschrieben, und zu den *Acten* verzeichnet, auch den dritten Tag darauf seine Urgicht abermals mit Fleiß *registriret*, und sonsten dem *Criminal-Processs* gemäß verfahren worden, so ergehet seiner Bestrafung halber, oder auch sonsten, was Recht ist. V. R. W.

CXL.

Rechtliches Gutachten wegen einer sehr zweifelhaft gemachten Cession.

Als der Herr uns folgende Facti Speciem nebst vier Fragen zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Haben die beyden H * * verische Juden, G * * und Isaac B * * bey der Ritter- und Landschaft des Herzogthums M * *, vermöge der in Abschrift beygehenden und uns communicirten Verschreibungen sub A & B. 22000 Thlr. so sie denenselben vorgeschossen, dergestalt zu fordern gehabt, daß solche nach Verlauf fünf Jahre à dato gedachter Verschreibungen, und also Walpurgis a. 1723. wieder bezahlet werden sollen, weil sie aber in der Michaelis-Messe 1718. baares Geldes benöthiget gewesen, haben sie solche 22000 Thlr. gegen baaren Empfang 20274 Thlr. 9 Gr. an Herrn Georg von Sch * * verhandelt, und ihm sowol die Original-Obligationes, als die in Copia beygefügte Chartas blancas sub C. & D. ausgeant-

wortet, mit ausdrücklicher Meldung, daß solche zu denen Cessionen gegeben worden, wobey der Cessionarius sowol zu seiner mehrern Sicherheit, als weil derselbe nicht gewust, ob er inzwischen und ehe die cedirten Posten zahlbar würden, nicht selbst Geldes benöthiget seyn möchte, sich über 20274 Thlr. 9. Gr. als so viel das Pretium cessionis betragen, von denen Juden Wechsel-Briefe ausstellen lassen, in der Intention und nach der mit denen Juden genommenen Abrede, daß sie alle Leipziger Messen, und im Fall er des Geldes wieder bedürftig seyn sollte, ihm sein bezahltes Pretium cessionis durch Bezahlung der Wechsel-Briefe wider zu erstatten, und also die cedirten Posten zu reluiren und wieder an sich zu nehmen schuldig seyn sollten, immassen er auch den in Abschrift sub E. uns übersendeten Revers den Juden ausgestellet, und in demselben declariret, „daß er von denen Juden obgedachte zwey „Obligationes derer Deputirten der Ritterschaft des M * * lenburgischen Landes, nebst „einer vidimirten Copia der Vollmacht der sämtlichen Ritterschaft, wie auch zwey „Chartas blancas zur Cession obiger Obligationen von denen Juden unterschrieben in Hän„den habe, worauf ihme dieselbe laut ihrer Wechsel-Briefe zusammen 20274 Thlr. „9 Gr. Michaelis-Messe 1719. in Leipzig zu bezahlen schuldig seyn, und verspre„che er hiermit, ihnen bey Abführung dieser ihrer Wechsel-Briefe von vorher ge„meldter Summa, an 20274 Thlr. 9 Gr. sowol die beyden Obligationes und vidi„mirte Copey der Vollmacht der sämtlichen Ritterschaft, als auch ihre Chartas blan„cas und Cession, so sie diesfalls an ihn gegeben, an sie selbsten, oder ihre Ordre „zurücke zu geben;„ Da er inzwischen die Wechsel-Briefe von Messen zu Messen bis zur Jubilate-Messe dieses Jahres von denen Juden, jedoch unter obgedachten Bedingungen, und daß ihme solche nur zu mehrerer Sicherheit auf dem Fall, wann er des Geldes vor der ihme cedirten Posten Verfall-Zeit selbst gebrauchte, oder bey der Verfall-Zeit die M * * gischen Stände nicht bezahlten, dienen sollten, renoviren lassen, als das Interesse, so viel solches von denen für die cedirte Posten gegebene 20274 Thlr. 9 Gr. betragen, von denenselben angenommen, und hingegen zugelassen, daß sie solches von denen ihme cedirten 22000 Thlr. bey den M * * gischen Ständen erhoben. Nachdem nun aber oberwehnte Juden fallit worden, und sich ein Concursus creditorum erhoben, als fraget sich:

Erste Frage.

Ob der Herr von Sch * * die bey den M * * gischen Ständen stehende 22000 Thlr. als sein Eigenthum behaupten, und also, ohne sich bey dem *Concurs* einzulassen, von denen Herren *Debitoren* exigiren könne, oder ob nicht solche der Juden Eigenthum verblieben, und also derselbe solche *ad massam concursus* auszuantworten, und seine Bezahlung aus oftgedachten *Concurs* zu suchen gehalten?

Ob

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, daß 1) eine Cession, welche nicht zur Vollkommenheit gediehen, keine Cession, und also von keiner Kraft sey, 2) auch in Facto gewiß, daß die angegebene Chartæ blancæ niemals extendiret worden, 3) hiernächst daraus das Pretium cessionis nicht zu ersehen, welches doch zu dem Wesen eines Kaufes und Verkaufes nothwendig, dergleichen Kauf und Verkauf die angegebene Cessio der quæstionirten Schuld-Post seyn soll, hiernächst 4) der gantze Handel von einem Mutuo, oder Darlehn seinen Ursprung genommen, auf welchen Fall die beyden Obligationes samt denen Chartis blancis zu den Cessionen, oder Transport, dem Herrn von Sch * * bloß zu seiner Versicherung, und also pignoris loco gegeben, folglich 5) das Dominium derselben auf den Hrn. von Sch * * niemals transferiret worden, welches 6) noch mehr daraus erhellete, weil derselbe über die denen Juden bezahlte Post derer 20274 Thlr. 9 Gr. von denenselben Wechsel-Briefe angenommen, und dadurch bekennet, daß er durch sothane Cession nicht bezahlet, mithin die vorgeschützte Cessio ein Non-Ens sey, allermassen eine Post nicht zweymal bezahlet zu werden pfleget, einfolglich zu schliessen, daß die Juden von der Obligation domini, und des Herrn von Sch * * Schuld-Leute geblieben, wozu 7) kommet, daß dieser in dem ausgestellten Revers deutlich bejahet, daß er die quæstionirte Obligationes und Chartas blancas in Händen habe, und solche wiederum aushändigen wollte, wann ihme die Juden wegen seiner Forderung vergnügen würden, welches abermal zu Tage leget, daß er daran nichts, als ein Pfand-Recht erworben, 8) gestalt die Juden seine Debitores geblieben, nicht aber die M * * gische Stände seine Schuldener worden, 9) auch gantz ungewöhnlich, und nicht beysammen stehen kan, daß eine Cessio in vim venditionis geschehen, und doch der Cedens Debitor geblieben seyn soll, und zwar allhier 10) um so viel weniger, da der Herr von Sch * * nach beschehener Bezahlung der Wechsel-Briefe die Original-Obligationes und Chartas blancas wieder heraus zu geben sich reversiret, welches nicht geschehen können, wann ihme die Juden solche Posten völlig cediret und übertragen; deme annoch 11) beyzufügen, daß oft gedachte Juden die Interessen gehoben, und solche Obligationes für ihr Eigenthum gehalten, und sie ihme indessen sein Interesse für sein Darlehn bezahlet, mithin nicht anders zu schliessen, als daß die streitigen Obligationes ad massam concursus gehören, wohin dieselbe auszuantworten, und solchergestalt der Herr von Sch * * seine Bezahlung im Concurs und in seiner Ordnung zu suchen gehalten sey;

Jedennoch aber und dieweil zu einer Cession nothwendig nicht 1) erfordert wird, daß die cedirten Posten sogleich erhoben werden, sondern genug seyn kan, daß das Jus exigendi auf den Cessionarium transferiret worden, welches allhier offenbarlich geschehen, gestalt nicht nur allein die Original-Obligationes, sondern auch die Blanquets zu denen Vollmachten unter dem Namen der Cessionen ausgestellet worden, welche er 2) nach seinem Belieben extendiren mögen, und im übrigen aus denen Rechten bekandt, daß, wer ein specifiques Blanquet ausstellet, die dazu benöthigte Extension für genehm halte, und es also ansehe, als wann die Extension bereits würcklich geschehen, also, daß allhier weder die Juden, noch die

M * * gische Stände zu klagen Ursache haben, in Betrachtung, daß jener ihr eigenes Factum weder zu läugnen, noch den dadurch intendirten Effect zu hemmen vermögen, diesen aber gleich gelten kann, wem sie die schuldige und liquide Posten bezahlen, worwider nichts würcket, daß gleichwol ein nicht extendirtes Blanquet für keine Vollmacht zu halten, angesehen diese Exception noch zur Zeit de jure tertii ist, und die übrige Gläubiger der fallirenden Juden nicht angehet, auch alsdann erst ratione der M * * gischen Land-Stände sothane Schutz-Rede Platz gewinnen würde, wann nach der Verfall-Zeit der Herr von Sch * * solche Blanquete ohne Extension übergeben würde, wiewol auch diese Exception jetzt benannten M * * gischen Ständen nicht viel helfen würde, theils weil eine Cession kein simples mandatum judiciale ist, auf welchen letzten Fall die Doctores dergleichen unextendirte Blanquete für legale Vollmachten nicht wollen gelten lassen, ob sie schon nicht gäntzlich null sind, sondern von denen Vorweisern annoch extendiret werden mögen, theils aus den Rechten wissend, daß die Cessiones nicht einmal ein Mandatum erfordern, sondern ex Constitutione Divi Pii und L. 5. Cod. de actione vendit. eine actio sine mandato verkaufet werden kan, bey welcher Bewandniß dann, nach Vorzeigung der Original-Obligationen und beschehenen Veräusserung derselben, actio utilis obtiniret, welche eben so kräftig ist, als actio directa ex mandato cedentis, hingegen in Facto unläugbar dergleichen Veräusserung vorgegangen, gestalt nicht nur allein die Obligationes in den Händen des Herrn von Sch * * sind, sondern auch das Wort Cession in den Blanqueten, und hauptsächlich in dem sub lit. E. befindlichem Revers dergleichen Veräusserung und Translation nothdürftig bezeiget, hiernächst 3) nicht unumgänglich erfordert wird, daß der Titulus cessionis oder das Pretium namentlich und mit deutlichen Worten exprimiret werde, sondern für sufficient zu erachten, wann solcher titulus und pretium nur aus einigen Muthmassungen hervorleuchtet,

Sandius, de Cessione actionum Cap. 2. n. 5.

Brunnemann, de cessione Act. c. 1. n. 94. seq.

woran allhier um so viel weniger zu zweifeln, als gewiß es ist, daß die Summa aus den ausgestellten Wechsel-Briefen und Revers zu Tage lieget, 4) inzwischen aber nicht die Frage ist, ob die Juden von dem von Sch * * eine starcke Summa geborget, sondern ob sie ihre Obligationes quæstionis verhandelt, oder nur verpfändet, welches letzte deshalb nicht erfindlich, alldieweil das in unterschiedenen Instrumenten wiederholte Wort Cessio kein pignus leidet, cum cedere actiones sit transferre actiones & alienare, non pignori dare.

Sandius, Cap. 1. n. 3. seq.

folglich und vielmehr zu behaupten, daß das dominium solcher Instrumenten auf den von Sch * * transportiret worden, deme 6) nicht entgegen, daß derselbe von beyden Juden Wechsel-Briefe angenommen, wohl erwogen, daß die Ursache offenbar, und solche Annehmung deswegen beliebet worden, weil die Verfall-Zeit der cedirten

ten Posten noch nicht erschienen, und der von Sch * * inzwischen einiger Gelder benöthiget seyn können, mithin gewiß, daß die Wechsel-Briefe nur conditionaliter und auf solchen Fall ausgestellet worden, hingegen mehr als zu bekandt, quod conditio nihil ponat in esse, nec destruat alterum diserte expressum; bevorab in gegenwärtiger Handlung, da nicht sowol die M * * gische Obligationes zur Versicherung, oder unterpfändlich eingehändiget, sondern cediret und vielmehr die Wechsel-Briefe zur Præcaution und bessern Versicherung, wann vielleicht der von Sch * * indessen baares Geldes benöthiget wäre, oder die M * * gische Schuld nicht gleich exigibel, angenommen worden, welche Ursache insonderheit daher zu verificiren, alldieweil die Juden alle Leipziger Messen zu solcher Bezahlung bereit seyn müssen, mithin unläugbar, daß der Cessionarius von seiner Cession niemals abgegangen, obschon immittelst demselben nicht im Sinn gekommen, gedoppelte Bezahlung zu erhalten, sondern eventualiter einen Revers ausgestellet, also, daß diese Handlung von folgenden Innhalt gewesen zu seyn scheinet: Zahlen die Juden vor der Verfall-Zeit die cedirte Summa, so gebe ich ihnen ihre ehemalige Obligationes und Blanquete zurücke: Zahlen sie nicht, so bleibet die einmal beschehene Cessio feste, und wird dahero von denen M * * gischen Ständen zu seiner Zeit solche namhafte Summa, Innhalts der beschehenen Cession, exigiret; Wodurch dann 7) das eingebildete Pfand-Recht abermal verschwindet, nicht nur allein, weil ein Pfand-Recht niemals eine Cession genennet zu werden pfleget, sondern auch die Intention der paciscentium aus dem von dem Herrn von Sch * * ausgestellten Revers deutlich genug zu Tage lieget, und also 8) die Juden nicht absolute und pure, sondern nur conditionaliter und eventualiter verpflichtet geblieben, wann der von Sch * * seines Geldes benöthiget seyn würde, alsdann und auf solchen Fall, wann sie ihren Wechsel realiter bezahlten, sollte die Cession resolviret werden; welche Bezahlung aber gleichwie sie nicht erfolget, also bleibet die Cessio in salvo, und ist demnach nicht resolviret, obschon die M * * gische Stände noch nichts davon wissen, anerwogen allhier nicht sowol eine Delegatio, in welcher der Debitor delegatus von seiner neuen Obligation, und derjenigen Person, welcher derselbe nunmehro verpflichtet seyn soll, wissen muß, als Cessio sich äussert, welche dem Debitori cesso verborgen seyn kann, allermassen es ihme gleich gilt, wen er bezahlet, daferne er nur inzwischen von seiner Obliegenheit erlediget wird, und solchergestalt in der Application ad præsentem casum genug seyn kan, daß die Juden an diesen M * * gischen Obligationen kein Recht mehr haben, eben weil sie nichts bezahlet, und deshalb das Jus cessionarii unverändert und unbeweglich geblieben, nach welcher Betrachtung dann 9) das einigermassen scheinbare Sophisma hinweg fället, nemlich, es könne der Debitor cedens & liberatus nicht mehr Debitor geblieben seyn, angemercket, die Debitores cedentes qua cedentes nicht mehr Debitores in sensu composito gewesen, sondern qua noviter & conditionaliter sese obligantes in sensu diviso, nemlich, wann der von S * * baares Geld brauchen, oder auch nach der Verfall-Zeit seine Gelder von den M * * gischen Ständen per accidens nicht habhaft werden könte, da hingegen wann 10) ihn die Juden selbst contentiren würden, die Cessio ab und todt seyn, er auch ihnen ihre Briefe deshalb herauszugeben verpflichtet seyn,

widrigenfalls aber bestehen bleiben sollte, dahero es dann auch 11) geschehen, daß weil die M * * gische Debitores noch zur Zeit von solcher cessione und venditione & alienatione actionis nichts gewust, die Juden ihre Interessen von den Land-Ständen gezogen, welches auch per pactum adjectum wol geschehen mögen, wann auch gar eine Delegatio, welches doch nicht ist, vorhanden gewesen wäre, woraus sich dann nothwendig ergiebet, daß weil die Cessio oder Transport nicht resolviret worden, sondern aufrecht bestanden, dem Herrn von Sch * * das Eigenthum an solchen Obligationen nicht bestritten, und wann dieses, derselbe mit seiner Forderung an dem Curatorem bonorum nicht gewiesen werden möge;

Sondern Kraft seiner *Cession*, wann die bestimmte Zahl-Zeit verflossen, an oft erwehnte M * * gische Stände sich allein zu halten berechtiget sey. V. R. W.

Andere Frage:

Ob dann die oftbemerckte *Blanquets extendiret* werden müssen, oder ob solche auch ohne *Extension* zur *Legitimation ad causſam* und Beweisung der *Cession*, auch der davon *dependirenden Translatione Dominii* zulänglich?

Ob es zwar anscheinen will, daß weil ein Cessionarius ein Procurator in rem suam, hingegen ein Procurator sine mandato kein Procurator oder Mandatarius ist, und dann aus den Rechten bekandt, daß ein Blanquet, welches unextendiret, kein Mandatum sey, einfolglich ohne Mandat kein Procurator in rem suam oder Cessionarius sich zu legitimiren vermöge, und im übrigen, wo die Procuratio ermangelt, auch die Cessio und Translatio dominii verschwinde, gestalt eine Cessio Procuratio in rem suam ist:

Jedennoch aber und dieweil, wie zuvor erinnert, die Cessio auch sine mandato expresso bestehen kan, und auf solchen Fall die Actio utilis auf Seiten des Cessionarii ex Rescripto D. Pii statt findet, daferne anders der Cessionarius venditionem actionis bescheinigen kan, allhier aber offenbar, daß aus dem Revers zur Nothdurft erhelle, wie die Original-Obligation, und warum die M * * gische Schuld auf den Herrn von S * * eventualiter transferiret worden; und immittelst die Creditores von ihme nicht sowol keine Legitimationem ad causſam und mandatum zu begehren berechtiget, sondern nur, daß er die mit Rechts-Bestand beschehene Alienation ihnen vor Augen lege, und im übrigen das Mandatum die Alienation nicht würcket, sondern præsupponiret, cum per mandatum nemo actu alienet;

Als halten wir dafür, daß weder die M * * gische *Debitores*, noch der Juden *communes creditores* die *Extension* der *Blanquete* zu *urgiren* berech-

berechtiget, oder auch deren Unterlassung der *Translationi dominii* im geringsten schaden könne. V. R. W.

Dritte Frage:

Wann die *Extension* nöthig, ob solche nunmehro nach entstandenen *Concurs* geschehen könne?

Ob wir wol, wegen der in den vorigen Fragen angeführten Haupt-Gründen nicht nöthig hätten, auf gegenwärtige Frage specifice zu antworten, indeme wir gar kein Mandatum in den Cessionibus, und noch viel weniger die Extension eines Blanquets, worauf das Mandatum geschrieben werden muß, für nöthig halten;

Jedennoch aber und dieweil nicht alle Doctores einerley Meynung seyn, und der Quærente auf alle und jede Fragen belehret zu werden verlanget, und im übrigen die Facultas extendendi chartam puram, seu blancam nicht ex nunc anfänget, sondern schon lange und ex tunc angefangen, folglich einerley ist, ob dazumal, als die Cessio würcklich geschehen, die Extension verrichtet worden, oder ob selbige jetzund verrichtet werde, solche Extension aber den Creditoribus gar nichts angehet, als vor denen man sich durch keine Vollmacht, mithin weder durch ein extendirtes, noch unextendirtes Blanquet zu legitimiren verbunden, sondern die Sache lediglich die M * * gische Land-Stände concerniret, als welche vielleicht dergleichen Extension fordern möchten, welche dann ohne Bedencken auch jetzund geschehen kan, obschon die Juden jetzund keine Vollmacht mehr ertheilen können, wohl erwogen, daß das Blanquet schon lange zuvor, und also zu solcher Zeit ertheilet worden, da die Juden solches wol thun mögen, und noch an keinen Concurs gedacht worden;

Darum halten wir dafür, daß auch die *Extension ex tunc* wol verrichtet, und auch nach erregten *Concurs* jetzund bewerckstelliget werden könne. V. R. W.

Vierte Frage.

Ob bey der *Extension* alles dasjenige, was zu des *Cessionarii* Sicherheit und bey dem *celebrirten Negotio* mündlich abgeredet worden, mit Rechtsbestand eingerücket, und solches von den *Creditoribus* nicht angefochten werden könne?

Obwol jemand gedencken könte, daß weil der Concurs bereits erreget, die Creditores nicht schuldig wären, die von der M * * gischen Obligatione Innhabere Extension zuzulassen, in Betrachtung, daß der Concursus alle den Creditoribus zuvor competirende Actiones und Jura einigermassen suspendire und verändere, und dann

dann in Facto richtig, daß der Concursus Creditorum bereits vorhanden, folglich die Extension jetzund nicht mehr ex persona debitorum sine falso geschehen möge, als welche niemand mehr bevollmächtigen können;

Jedennoch aber und dieweil die Original-Obligationes des Herrn von Sch * *, wie zuvor ausgeführet, Eigenthum sind, und zum Concurs nicht gehören, die Extension aber der Blanquete die Creditores nichts angehet, oder wann sie auch dieselbe zu beurtheilen berechtiget wären, die facultas extendendi nicht erloschen, welche nicht jetzund, sondern von der Zeit an, als die Blanquete ertheilet sind, von dem Juden erlaubet und gegeben worden, mithin nur die Execution sothanen Rechtes ermangelt hat, welche dann nicht anders, als nach der damaligen Intention der Cedenten geschehen kan, und immittelst solche Intention nach der mit ihnen genommenen Abrede, und der übrigen Instrumenten Innhalt, und der Blanqueten Unterschrift zu beurtheilen ist, hingegen offenbar, daß die Cession Rechtsbeständigermassen eingerichtet werden müsse, welches die Juden lange vor den Concurs erlaubet, und durch ihre Ertheilung der Blanqueten zur Cession antecedenter und eventualiter approbiret, und im übrigen nicht zu præsumiren, daß die Cedenten nur eine ungültige Vollmacht zu verfertigen, oder zu extendiren erlaubet haben sollten, und da, was der Intention der ehemaligen Cedenten gemäß, für kein Falsum zu halten.

Als ist nicht anders zu *concludiren*, dann daß der Herr von Sch * * sothane *Extension*, so wie sie am gültigsten seyn mag, ohne Argwohn eines *Falsi*, und auch ohne rechtsbeständige Widerrede, sowol der M * * gischen *Debitorum*, als auch der übrigen *Creditorum* zu bewerckstelligen wohl befugt. V. R. W.

CXLI.

Rechtliches Erkänntniß wegen eines streitigen Teiches.

Als die Herren uns ergangene Acta, geführten Beweiß und Gegen-Beweiß auch erfolgte Gesetze, in streitigen Lehens-Sachen wegen eines Teiches, der Gemeinde zu H * *, Klägern und Producenten auch Reproducten eines, wider den dasigen Hauptmann, Heinrich von B * *, Reproducenten und Producten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß Beklagte Gemeinde dasjenige, was sie sich angemasset, und ihr

ihr obgelegen, nicht erwiesen, dahero es bey dem *fol. Act.* 62. befindlichen Bescheid lediglich zu lassen, und werden im übrigen die auf dem *Proces* verwandte Unkosten gegen einander billig *compensiret* und aufgehoben. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagte gedencken möchten, sie hätten ihr Fürgeben, nemlich, daß der quæstionirte Teich schon vor 100 Jahren der Gemeinde eigenthümlich gehöret, nothdürftig erwiesen, allermassen 1) Testis 1. ad Art. 7. fol. 185. wie auch Testis 3. fol. eodem fac. b. ausdrücklich bejahen, daß sie von alten Leuten gehöret, wie der Teich der Gemeinde gehöret, und inzwischen bekandt, daß in rebus antiquis testes de auditu & fama nicht zu verwerfen, auch nicht gantz unförmlich, daß das Wasser dem Edelmann, und der Grund und Boden, nemlich wann kein Wasser darinnen gewesen, der Gemeinde zugehöret, folglich dieselbe in gewisser Maasse Condomini gewesen, oder der Edelmann nur den Teich zu besetzen, jure servitutis besetzet, und deshalb gedachten Teich ausgehütet, welches fast alle Zeugen bejahen; insonderheit aber 2) Testis tertius ad Art. 15. fol. 196. fac. b. ferner bezeuget, daß sein damaliger Herr und Besitzer des erwehnten Ritter-Gutes selbsten gesaget, er dürfte sein Vieh in den quæstionirten Teich nicht treiben lassen, ja 3) er wäre selbst von dem Vieh-Hirten aus dem Teich gejaget worden, wozu 4) noch kommet, daß testis ad Art. 7. fol. 185. und testis 1. ad Art. 8. interrogatorium speciale 1. und 2. fol. 188. und seq. deponiret, die Gemeinde hätte ehedessen den Teich gantz gehabt, und um ein Paar Viertel Bier versoffen, welches zum wenigsten so viel erweise, daß bemerckter Teich kein Lehen- oder Pertinenz-Stück des Ritter-Guts gewesen, hiernächst 5) ihnen auch die gelegte Reinsteine sehr zustatten kommen, wodurch gedachtes Ritter-Gut von der Gemeinde Teich unterschieden worden, welches testis 1. und 3. Art. 9. fol. 190. fac. b. klärlich und specifice erhärten, und daß ihnen solche Reinsteine Caspar von T * *, und zwey Bauern, R * * und V * * respective gezeiget, woraus dann 6) erhellete, daß der streitige Teich auf der Gemeinde Grund und Boden gelegen, und etwann nur an das Ritter-Gut mit gewisser Bedingung versetzet worden;

Jedennoch aber und dieweil 1) testis 1. sehr verdächtig, und des mitlitigirenden Richters zu H * *, T * * leiblicher Vater ist, auch in den Interrogat. gen. 174. geradezu gesaget, die Bauern müsten den Teich haben und gewinnen, auch testis 3. seine besondere Assertion gegen gedachte Gemeinde sehr verrathen, wann er ohne Umschweif vorgegeben, er gönnete den Bauern den streitigen Teich am liebsten, und obschon hiernächst in alten Sachen die testes de auditu und fama nicht gäntzlich zu verwerfen zu seyn scheinen, so leidet doch allhier sothane Opinion ihren unstreitigen Abfall, indeme die Bauern unglaubliche und einander zuwiderlaufende Dinge deponiren, allermassen etwas ungewöhnliches, daß das Wasser dem Edel-

mann, der Grund und Boden der Herrschaft, und doch den Bauern der Grund und Boden des Teiches gehören sollte, noch viel weniger aber wahrscheinlich, daß dem Edelmann das Wasser als eine Servitut gehören sollte, der doch die Macht gehabt, den Teich anlaufen zu lassen, und mit Fischen zu besetzen, welches testis 1. ohne Umschweif gestehet, wodurch dann dasjenige, was sie gehöret haben wollen, den Schein der Wahrheit gäntzlich verliehret, bevorab, da auch der erste Zeuge selbsten ad Art. 7. interrog. spec. 4. und seq. vorgiebet, er habe auf seines Herrn, des von T * * Befehl, den Teich, als kein Wasser darinnen gewesen, mit Rüben und Hafer besäet, welches mit der Gemeinde Eigenthum des Grundes und Bodens nicht bestehen mag, auch ferner 2) nicht zu begreifen, wie testis tertius bejahen können, sein Herr, der damalige Besitzer des Ritter-Gutes, hätte gesaget, er dürfte sein Vieh nicht hinein treiben, da hingegen testis secundus ad Art. 17. fol. 198. deutlich aussaget, daß der Edelmann sein Vieh in den wüsten Teich getrieben, und daran durch niemand wäre gehindert worden, wodurch dann sehr geschwächet wird, was dieser testis secundus, Barthel H * * ad Art. 7. fol. 185. und ad Art. 18. fol. 200. asseriren wollen, T * *, sein damaliger Herr, hätte gesaget, die Bauern litten keinen Zaun um den Teich quæstionis, wiewol auch dieses nichts zur Sache thun würde, gestalt das Factum der Bauern ihnen kein Jus geben möchte, auch die Ursache annoch unbekandt, warum sie keinen Zaun leiden wollen, folglich solches Vorgeben irrelevant bleibet, wohin gleichfalls zu rechnen, was 3) testis tertius erzehlet, daß ihn der Vieh-Hirte aus dem Teiche gejaget, angesehen dieses Factum, wann es auch wahr wäre, nicht continuiret, noch viel weniger aber der Vieh-Hirte dem Edelmann sein Dominium utile entziehen können, auch andere Zeugen klärlich gestehen, daß der Edelmann sein Vieh ohne Widerrede hinein getrieben, hiernächst mit nichts erwiesen, daß die gantze Gemeinde Jure proprio, in sothanem Teiche cumulative gehütet, sondern nur so viel erscheinen will, daß bisweilen einzelne Bauern ihr Vieh hinein laufen lassen, welches aber der Gemeinde Thema probandum noch nicht verificiret, wie dann 4) von gar keiner Erheblichkeit, daß die Bauern ihr Jus totale versoffen, und nur ein Jus partiale, nemlich den Grund und Boden, ohne des Wassers Nutzen, behalten, immassen nicht gewöhnlich, daß eine Bier-Zeche für einen Contract und Alienation gehalten werde, hingegen davon kein Documentum vorhanden, kein Widerspruch sich jemals geäussert, und also die gantze Erzehlung einer Fabel sehr ähnlich siehet, welche auf der Bier-Banck ausgebrütet zu seyn scheinet, oder vielmehr gäntzlich erdichtet ist, überdieses was 5) von den Reinsteinen vorgegeben werden wollen, deswegen nicht hinlänglich, weil zwey Bauern die bemerckte Steine nicht einseitig zu Reinsteinen machen, oder auch, daß der Teich dadurch begräntzet, und von dem T * * rischen Gut separiret worden, durch ihr Erzehlen bewerckstelligen mögen, um so viel weniger, als gewiß ist, daß testis tertius, Caspar T * *, nicht kan gesehen haben, und dazumal weder auf dem Gut zu H * * gewohnet, noch auch in rerum natura gewesen, folglich dessen Aussage zergehet, und immittelst viel gründlicher und wahrscheinlicher, daß bemerckte Steine den gemeinen Weg angezeiget, oder die meisten erst nach dem illegalen Verkauf des Teiches dahin gesetzet worden, und gleich-

wie

wie die Versetzung oder oppignoratio des Teiches mit keinem Jota bescheiniget, also ist im Gegentheil in des Beklagten von B * * Gegen-Beweiße viel solider ausgeführet worden, daß die Besitzer des Ritterlichen Vorwercks mit allen Teichen belehnet, und da dieser streitige Ort ein Teich ist, so muß wol folgen, daß auch derselbe unter der universalen Expression mitbegriffen sey, wobey besonders zu mercken, daß der Anschlag de a. 1609. fol. Act. 5. sub lit. E. diesen Teich specifice bezeichnet, welchen die Gegnere recognosciret, auch Testis, Hans Caspar T * *, für einen Anschlag des Adelichen Gutes H * * agnosciret, und noch dazu eydlich ad Art. 3. fol. 269. erhalten, daß, als er oftgedachtes Gut selbsten gehabt und besessen, er den quæstionirten Teich nicht nur allein als ein Pertinenz-Stück seines Gutes gehalten, sondern auch niemals etwas anderes gehöret, auch denselben genutzet, besäet, mit Schwingstangen ohne Widerrede verwahret, und im Gegentheil von den angegebenen Gräntz- und Reinsteinen nichts weiß, sondern vielmehr test. 7. reproductus ad art. 17. fol. 279. eydlich bejahet, daß erst nach dem unzuläßigen Kauf, Steine gesetzet worden; welches alles gleichwie es weit wichtiger, als der Producten widersprechende und übel zusammen hängende Aussage, und inzwischen offenbar, daß der Teich quæstionis ohne des Ober-Lehens-Herrns und der Mit-Belehnten Consens verkaufet worden, auf welchen Fall die Lehen-Rechte den Dominum directum autorisiren, ein solch illegaliter verkauftes Lehn-Stück einzuziehen, dieser aber Beklagten von B * * damit zu belehnen geruhet;

Also hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, die *fol. 62.* befindliche ertheilte *Resolution*, jedoch *compensatis expensis*, weil die Bauern ein und anderes vor sich gehabt, worinnen sie das L * * *Responsum* gestärcket, bestätiget werden mögen. V. R. W.

CXLII.

Rechtliches Gutachten: Ob ein Frauenzimmer, der von einem Nobili in seinem Testament 1950 Thlr. als ein Legatum beschieden, und mit 950 Thlr. Wechsel-Schulden, die des Frauenzimmers Vater dem Testatori schuldig gewesen, gewiesen, diese 950 Thlr. aber schon vorher von dem Debitore bezahlet worden, nichts destoweniger die gantze Post der 1950 Thlr. aus des Testatoris Verlassenschaft zu suchen befugt, oder sie sich damit, daß die Wechsel-Briefe nicht mehr vorhanden, sondern bezahlet, abweisen lassen, und also nur mit den ihr legirten 1000 Thlr. sich begnügen müsse?

Als derselbe uns folgende Facti Speciem, nebst einer Frage zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Ist der Obrist-Lieutenant von Z * * zu Mittel-C * * Todes verfahren, und hat zuvor ein Testament gemachet, und wie der uns communicirte Extract sub lit. A. bezeuget, Fräulein Erdmuth Sophia von B * * 1950 Thlr. zugeeignet, davon 950 Thlr. bey ihren Eltern gestanden, worüber sie dem verstorbenen von Z * * Wechsel-Briefe ausgestellet, so aber entweder gantz, oder zum Theil schon bezahlet, und also die diesfalls in den Händen des Testatoris befindliche Documenten wieder zurücke gegeben worden, dahero nunmehr die Frage entstehet:

Ob nichts desto weniger die Fräulein von B * * die gantze Post der 1950 Thlr. aus des verstorbenen von Z * * Verlassenschaft zu suchen befugt, oder sie sich damit, daß die Wechsel-Briefe nicht mehr vorhanden, sondern bezahlet, abweisen lassen, und also nur mit den ihr *legir*ten tausend Thlr. vergnügen müsse?

Ob es nun zwar das Ansehen gewinnet, daß, da sonsten mehr auf den Willen des Testatoris gesehen, und falsa demonstratio nicht attendiret zu werden pfleget, auch der Fräulein von B * * die gantze legirte Summa gebühre, allermassen genug seyn kan, daß defunctus ihr specifice 1950 Thlr. destiniret, welche sie allenfalls von den in die Erbschaft schuldigen Geldern ihrer Eltern nehmen könte, folglich die Wechsel-Briefe nur demonstrative nicht restrictive in der letzten Willens-Verordnung quæstionis benennet zu seyn scheinen;

Jedennoch aber und dieweil aus dem Testament deutlich erhellet, daß er gedachter Fräulein 1000 Thlr. pure vermachet, die übrige 950 Thlr. aber, als ein Debitum ihrer Eltern, legiret, worüber dieselbe Wechsel-Briefe ausgestellet, mithin zu inferiren, daß die Erben weiter nicht möchten angehalten werden, als daß sie die Wechsel-Briefe quæstionis aushändigen, und gleichwie aber selbige nicht mehr vorhanden, sondern nach des Herrn Quærentens eigenen Vorgeben, ausgehändiget und bezahlet; also ist das Legatum, so viel die quæstionirte 950 Thlr. belanget, extingviret,

per §. 21. Inst. de Legatis.

Es wollte und könte dann die Fräulein von B * *, wie Recht, erweisen, daß solche Erhebung nicht *animo adimendi Legatum* geschehen, zum Exempel, wann er solche erhobene Gelder *separatim* hingeleget, und daß selbige die bemerckte Schuld-Post, und bezahlte Gelder wären, bezeichnet oder beschrieben hätte.

Hoppius, ad Inst. l. cit.

damit würde sie nicht unbillig gehöret. V. R. W.

CXLIII.

Rechtliches Erkänntniß: Ob eine Tochter, deren Eltern bey der Verheyrathung eine Ehestiftung errichtet, die Mutter aber zuerst gestorben, und der Vater nachher zur zweyten Ehe geschritten, und aus der zweyten Ehe auch Kinder hinterlassen, überdies aber wegen der erstern Ehefrauen ein Testament errichtet, nicht allein die gantze Mütterliche Mitgabe fordern, sondern auch des Vaters darüber errichtete Testament, als ungültig angesehen werden könne?

Als derselbe uns folgende Facti Speciem, nebst zweyen Fragen zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Hat Heinrich A * * mit seiner ersten Eheliebsten, geborner K * *, eine Ehestiftung sub lit. A. aufgerichtet, und unter andern darin mit derselben sich dahin verglichen, daß daferne die Braut vor dem Bräutigam verstürbe, dieser von dem zugefreytem Dote, und in deren Ein- und Zugebrachten allein Successor mobiliaris seyn soll, jedoch daß denen Kindern, wann deren welche im Leben, ihre Legitima nach der Zahl in salvo bleiben möchte;

Nun hat es sich aber begeben, daß gedachten Heinrich A * * Eheliebste vor ihrem Ehemann Todes verfahren, und eine Tochter, Anna Dorothea, welche sich an Eberhard Sigismund K * * verheyrathet, nach sich gelassen, da indessen der Vater zur andern Ehe geschritten, und bey seinem Ableben ein Testament sub Lit. B. hinterlassen, nach welchen die Tochter erster Ehe, Anna Dorothea, in der Väterlichen Verlassenschaft mit den andern Geschwistrigten zu gleichen Theilen succediren, hingegen in Ansehung der Mütterlichen Mitgabe, sie sich der Ehestiftung gemäß, mit der Legitima vergnügen lassen solle, dahero nunmehr zwey Fragen entstehen;

Erste Frage.

Ob nicht Anna Dorothea K * * die gantze erweislich eingebrachte Mitgabe von 1000 Thlr. fordern könne, sondern sich mit der blossen *Legitima* vergnügen müsse?

Ob es nun zwar das Ansehen gewinnet, daß die Ehestiftung quæstionis, worauf das Väterliche Testament sich referiret, deswegen von keiner Kraft seyn könne, weil selbiges per modum ultimæ voluntatis errichtet worden, in Betrachtung, daß der Mann ausdrücklich *Successor* mobiliaris benahmset werde, auf welchen

Fall aber fünf Zeugen nothwendig sind, welche hier ermangeln, immassen die Personen, so unterschrieben, entweder paciscentes, oder paciscentium Curatores gewesen, folglich die Formalität, so in dergleichen gemischten Ehe-Pacten die Gesetze erfordern, allhier nicht zu befinden, zu geschweigen, daß wann auch nichts fehlte, jedennoch die Tochter oder Kinder nicht titulo honorabili instituiret;

Jedennoch aber und dieweil die Ehestiftung quæstionis nicht per modum ultimum voluntatis, sondern contractus geschlossen und aufgerichtet worden, und die Worte, Successor mobiliaris, deshalb nicht eine hæreditariam successionem, sondern successionem ex pacto, andeuten können, indem fast am Ende der Ehestiftung deutlich ausgedrucket stehet, daß selbige in vim contractus irrevocabilis & immutabilis dispositionis gelten solle, hingegen nicht gewöhnlich, daß man um eines zweydeutigen Wortes willen, welches doch durch andere sonnenklare Worte und Clausuln bestens determiniret worden, eine sonst in allen Stücken gültige Ordnung umstossen solle, worwider wenig, oder nichts thut, daß die Pacta dotalia ob supervenientiam liberorum cessiren und wegfallen, in fernerer Erwegung, daß dieser Satz nur auf diesen Fall zu restringiren, wann den Kindern ratione ihrer Legitimæ nicht prospiciret, welches allhier sich gantz anders verhält;

Darum halten wir dafür, daß Anna Dorothea K * * den gantzen eingebrachten *Dotem* nicht fordern, sondern mit der ihr ausgesetzten *Legitima* sich vergnügen müsse. V. R. W.

Andere Frage.

Ob das *sub litt. B.* beygelegte Testament nicht in diesem Fall ungültig, oder die Frau K * * nicht *ab intestato ad portionem* weiter zuzulassen?

Will zwar deshalb Zweifel entstehen, daß weil der Mann über seiner Frauen Gut nicht disponiren kan, auch der Frauen oder des Testatoris Erben hierinnen dessen Willen zu agnosciren nicht schuldig, eben weil er de re aliena disponiret, und den Erben dadurch Schaden zugefüget, hingegen in Facto richtig, daß dergleichen Disposition de re aliena allhier vorhanden;

Jedennoch aber und dieweil in Facto nicht richtig, daß der Testator de bonis uxoris, als eine ihme nicht gehörige Sache disponiret, sondern vielmehr alles, ausser der Legitima von dem Eingebrachten, dem Testatori, Innhalts der gültigen Ehe-Pacten, eigen worden, und im übrigen beygelegtes Testament kein Vitium visibile hat, auch die Legitima der Tochter erster Ehe nicht entzogen, sondern abermals reserviret worden;

Als ist nicht abzusehen, wie Frau *Quærentin* das Testament ihres Vaters anfechten, oder unter einigen *Prætext*, ein mehrers, als ihr zugedacht worden, verlangen könne. V. R. W.

CXLIV.

Rechtliches Erkänntniß: Ob eine Kaufmanns-Frau, über dessen Mannes Vermögen ein Concursus Creditorum entstanden, ihre inferirte Ehe-Gelder aus denen verkauften Krahm-Waaren, Jure Retentionis sofort an sich behalten könne, oder aber ad Depositum judiciale zu bringen, oder aber hinlängliche Caution deshalben zu bestellen schuldig?

Als derselbe uns abermal über die in verwichenen Monat Martio zugeschickte Facti Speciem, eine Frage folgenden Innhalts zugesendet:

> Ob *Caja*, allen *Creditoribus*, so ihrem Ehemann *Titio*, ehe sie sich mit demselben vereheliget, *Capitalia* vorgestrecket, vorgehen soll, nunmehro bey dem sich würcklich ereigneten *Concurs* berechtiget sey, von denjenigen Geldern, so sie aus den Krahm-Waaren bis *dato* eingehoben, diejenige 1000 Thlr. Ehe-Gelder *jure retentionis* an sich zu behalten, oder *ad Depositum judiciale* zubringen schuldig, oder allenfals zulängliche *Caution* deshalb zu bestellen schuldig sey?

und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es könte Caja ohne Bedencken die quæstionirte 1000 Thlr., so sie aus den Krahm-Waaren gelöset, für ihre Ehe-Gelder von gleicher Summa an sich behalten, und wäre deshalb nicht einmal Caution zu bestellen, noch vielweniger selbige ad Depositum judiciale zu bringen schuldig, in Erwegung, daß ihr, durch drey von unterschiedenen Universitäten eingeholte Responsa, das Jus prælationis vor allen Gläubigern ihres Mannes, so ihme Gelder, vor erfolgter Ehe mit Caja, gethan, zuerkannt worden, folglich es vergebens seyn würde, sothane 1000 Thlr. erst ad Depositum judiciale zu bringen, oder dafür zulängliche Caution zu bestellen, immassen bekandt, daß derjenige keine Sicherheit fordern könne, welcher in Ansehung des Caventen, von welchem er Caution prætendiret, auf keinerley Weise einige Gefahr oder Schaden zu befürchten;

Jedennoch aber und dieweil ein Responsum kein Urtheil, und dann in dem Concursu sich Creditores finden möchten, welche erst durante matrimonio Titio ein Darlehn gethan, oder auf andere Weise von ihm etwas zu fordern berechtiget, auf

auf welchen Fall das Zerbstische Statutum dem Eheweibe das Jus prælationis nicht gestattet, hingegen auch diese und andere sattsam gesichert sind, wann Caja zulänglichen Vorstand bestellet;

Als halten wir dafür, daß sie auf bedürfenden Fall und Ansuchen der *Creditorum*, zwar die *quæstionirte* 1000 Thlr. *ad judiciale depositum* zu bringen nicht pflichtig, keinesweges aber sich von dem zu fordernden Vorstand zu entbrechen *fundiret* sey. V. R. W.

CXLV.

Rechtl. Erkänntniß in Arrest-Sachen.

In Arrest-Sachen, Johann Friedrich Sch * * Klägern und Arrestanten eines, wider Johann Gottfried B * * dem jüngern, Beklagten und Arrestaten andern Theils, erkennen Bürgermeister und Rath nach eingeholten Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht: ꝛc.

Das Beklagter seines Einwendens ungeachtet, nach vorhergegangener gebührlicher Ladung, sowol Klägers Haupt-Handels-Buch, als auch das Wollen-*Scondro*, nach abermaliger *Production* der *Originalium*, woraus der *quæstionirte Contract* gefertiget worden, *sub pœna recogniti*, jedoch *salvis Exceptionibus* zu *recognosciren* schuldig, und weil er solches nicht gethan, als ist derselbe die dadurch klagenden Sch * * verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagter B * * dafür hält, daß weil er nicht ohne Ursache wider den fol. Act. 25. fac. b. ertheilten Bescheid Leuterung eingewendet, derselben für allen Dingen deferiret werden sollen, hiernächst Innhalts der in Copia bey den Acten fol. 36. befindlichen Citation ad videndum se restitui in integrum etc. die litis pendenz und appellationis instantia in die Reichs-Kammer offenbar, in welcher Zeit die Sache in statu quo zu lassen und nichts zu innoviren, ferner auch der gantze Arrest illegal, gestalt B * * obæration, und daß derselbe mit Schulden belastet, mit nichts erwiesen;

Jeden-

Jedennoch aber und dieweil die Gravamina unerheblich gewesen, und Beklagter sich allenfalls selbst zu imputiren hat, daß er seine quadruplic nicht ad Acta gebracht, folglich die eingewandte Leuterung nicht unbillig verworfen worden, überdieses die Summa quæstionis von 207 Thlr. keine Summa appellabilis, welches fol. Act. 41. gebührend attestiret worden, nächstdem seit a. 1718. nicht das geringste von dem Effect der vermeynten Appellation zum Vorschein gekommen, der Arrest aber sowol in formalibus als materialibus mit Rechts-Bestand nicht angefochten werden mag, hingegen etwas ungewöhnliches, daß der Arrestant beweisen solle, daß sein saumseliger Schuldner in Schulden stecke, bevorab im gegenwärtigen Fall, da Beklagter nicht in Abrede seyn kan, daß auch bereits andere auf tausend Thaler und mehr Arrest angeleget, und im übrigen ohne Recognition des Haupt-Handels-Buchs, wie auch des Wollen-Scondro aus der Sache nicht zu kommen, B * * aber, wie die Acta zeigen, den Process schon einige Jahre aufgehalten, und gedachte Recognition ohne genugsame Ursache verschleifet;

Als hat von uns nicht anders, dann geschehen, erkannt werden mögen. V. R. W.

CXLVI.

Ein Locations-Urthel in einer Concurs-Sache.

Auf Klage, Antwort und erfolgte Gesetze, in Schuld-Sachen der P * * schen Kinder erster Ehe, Klägere eines, wider die übrige K * * sche in Actis benannte Creditores, Beklagte andern Theils, erkennen die von Sr. Königl. Majest. in P * * zu der N * * ckischen Regierung verordnete Cantzler und Räthe, nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht: ꝛc.

Daß nach Abzug derer Urthels- und Gerichts-Gebühren die Gläubiger in folgender Ordnung zu befriedigen:

I. Die Creyß-Casse mit 42 Thlr.

II. Die P * * schen Kinder erster Ehe mit 200 Thlr. Capital und dafür restirenden Zinsen, vermöge der fol. Act. 25. producirten Obligationen und darinnen verschriebenen Hypothec, und darauf erfolgten Lehens-herrlichen Consens, de dato, den 15. Januarii 1702.

III. Herr Timothei von Sch * * hinterlassene Erben à 100 Thlr. Capital und ausstehenden Interesse, Kraft der den 20 Junii 1699. ausgestellten und fol Act. 33.

seq. producirten Obligation, wie auch constituirter gerichtlichen Hypothec und erfolgten Lehens-herrlichen Consensus a. 1702. den 23. Februarii.

IV. Pfarrer und Kirchen-Vorstehere zu N * * mit 75 Thlr. Capital und Zinsen, vermöge der den 26. Martii 1701. ausgestellten und fol. Act. 42. befindlichen Obligation, auch gerichtlich constituirten Hypothec.

V. Daniel F * * à 50 Thlr. Capital und Zinsen, vermöge fol. Act. 46. producirten Obligation, auch darinnen constituirter Hypotheca generali und speciali.

Wann nun diese Gläubiger dergestalt bezahlet worden, und annoch etwas übrig bleibet; so wird alsdann auch Nic. Z * *, wegen seiner Schuld-Post *à* 100 Thlr. samt Zinsen, daferne er die angezeigte *Obligation* und Handschrift anschaffen kan, ingleichen obgedachter Daniel F * *, wegen seiner annoch *fol. 41. liquidirten* 4 Thlr. Bier-Schuld, auch geliehenen 2 Thlr. nicht unbillig befriediget. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol die Gläubiger überhaupt dafür halten, die Creyß-Casse könte ihnen nicht vorgezogen, oder die schuldige Gelder sogleich weggenommen werden, allermassen nicht nur allein einige darunter eher an dem communi Creditore einige wol klaufulirte und consentirte Obligationes gehabt, als derselbe der Creyß-Casse etwas schuldig worden, und dann der Amtmann sichs zu imputiren hat, daß er dem Lehen-Schultzen K * * die Einsammlung der Kopf-Steuer aufgetragen, aber die Gelder quæstionis nicht mit allen Fleiß exigiret; hiernächst die Kirche zu N * * und deren Vorstehere gedencken, daß weil ihre Hypotheca judicialis älter, als des von Sch * *, wie auch der P * * sche Kinder, selbige auch nothwendig diesen vorgezogen werden sollen;

Jedennoch aber und dieweil die Königl. Rescripta vorhanden zu seyn vorgegeben wird, Kraft welcher die zur Casse gehörigen Gelder vor allen andern Creditoribus bezahlet werden sollen, auch in specie solches bey der Schuld-Post quæstionis specifice anbefohlen, auch noch zur Zeit mit nichts bescheiniget, daß der Amtmann entweder durch den Lehen Schultzen erwehnte Kopf-Steuer nicht hätte sollen einheben lassen, oder in mora exigendi gewesen; und dann ferner die Kirche zu N * * von den Geldern, so vor das Lehen-Schultzen-Amt bezahlet und gerichtlich deponiret worden, seine Befriedigung erhalten will, hingegen nicht in Abrede ist, daß sie über ihre Schuld-Post keinen Lehens-herrlichen Consens erhalten, welcher allerdings

lerdings zur Befestigung ihrer vermeynten gerichtlichen Hypothec nöthig ist, daferne sie vor den übrigen Creditoribus hypothecariis posterioribus, die aber den Lehensherrlichen Consens erhalten, ihr Jus prioritatis bestreiten wollten, solcher aber allhier notorie ermangelt;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

CXLVII.

Rechtliches Erkänntniß: Daß der Arrest nur diejenigen bona afficire, welche annoch in bonis debitoris, und das, was assigniret und acceptiret, nicht mehr unter die bona debitoris gerechnet werden könne.

Auf eingewandte Supplication, deren Justification und erfolgte Gesetze, in Schuld-Sachen des Regierungs-Raths von H * *, Supplicanten und Klägern eines, wider den Rentmeister R * *, und Jobst Heinrich St * * Supplicaten und Beklagten andern Theils, erkennen Wir Fr. W. von G. G. ꝛc. nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Daß es eingewandter *Supplication* ungeachtet bey dem am *8. Martii a. 1721.* eröfneten, und *fol. Act. 53. seq.* befindlichem Urthel lediglich verbleibe, auch ist *Supplicant* die *Supplicaten* dadurch verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Supplicant gedencket, er wäre durch das letzte L * * ger Urthel darinnen sehr graviret, daß man auf des Commissariats-Raths R * * und Jobst Heinrich St * *, welche Beklagte und Supplicaten sind, Gewissens Eröfnung die gantze Decision der Klage gestellet, da es doch nicht darauf ankäme, ob die sub Signo ⊙ fol. Act. 13. befindliche Assignation an eben dem Tage acceptiret worden, als dieselbe datiret ist, gestalt vielmehr die Frage sey, ob die Auszahlung der Gelder post oder ante impositionem arresti geschehen; Hiernächst der Regierungs-Rath von H * * wegen seiner Schuld-Post à 1500 Thlr. schon lange zuvor eine Hypothecam generalem über alles Vermögen des Drostes von H * *, als seines De-

bitoris gehabt, folglich St * * schuldig, das gezahlte Salarium ihme als ein Jus reale habendi auszuantworten, absonderlich da auch nichts ungewöhnliches, daß die Salaria hypotheciret werden, mithin St * * nothwendig nachstehen müste, und also die Gravamina erheblich;

Jedennoch aber und dieweil der Arrest nur diejenigen bona afficiret, welche noch in bonis debitoris seyn, hingegen gewiß, daß was assigniret, und acceptiret, nicht mehr unter die bona Debitoris gerechnet werde, und immittelst es lediglich darauf ankommet, ob die Assignation eodem die acceptiret worden, als sie ausgestellet, welches in hoc facto obscuro auf die Gewissens-Eröfnung der Supplicaten ankommet, deme nicht zuwider, daß durch den beschehenen Arrest die würckliche Bezahlung gehemmet worden, anbey aber unläugbar, daß die Acceptation keine würckliche Auszahlung sey, folglich N * * widerrechtlich gehandelt, daß er solchen Arrest violiret, und der würcklichen Auszahlung keinen Anstand gegeben; wohl bemercket, daß der von H * * so viel an ihm ware, St * * schon bezahlet gehabt, und also der Rentmeister nicht anders schliessen können, als daß der Arrest sothane Summa nicht mehr angehe, als welche nicht mehr dem von H * *, sondern seinem Creditori St * * zugehöret, folglich der Arrest-Befehl dahin gegangen, daß er dem Debitori von H * * von demjenigen nichts bezahlen solle, was er annoch zu fordern hätte, und im übrigen offenbar, daß was er schon assigniret, und hinweg gegeben, nicht mehr zu fordern gehabt habe, und ist es ein pures Sophisma, der Rentmeister hätte doch fol. 2. in seinem Schreiben zugestanden, daß er die Gelder annoch in Händen hätte, angesehen es allhier darauf ankommet, ob es noch H * * sche Gelder gewesen, welches deshalb negiret wird, weil H * * die Gelder quæstionis schon auf St * * transportiret gehabt, dahingegen ausgemachten Rechtens, daß was der von H * * auf einen andern transportiret, demselben nicht mehr gehöret, folglich pecunia aliena, und kein H * * sches Geld gewesen, welches deswegen nicht bekümmert werden mögen: Und obschon gesaget wird, daß wegen der generalen Hypothec in allen H * * schen Gütern und Vermögen der Debitor sothane Summa nicht transportiren mögen; So ist doch hinwiederum aus den Rechten offenbar, daß die Salaria als Alimenta durch die generale Hypothec nicht afficiret werden, mithin das Jus reale des Herrn von H * * hinwegfället, welches gleichwie es der Doctorum gemeine Meynung ist,

Lauterbach in Collegio Pandectarum.

welches um so vielmehr daher zu verificiren stehet, daß wann des Supplicanten Meynung prævaliren sollte, so würde ihme frey stehen, alle Besoldungen, so der von H * * seit a. 1703. den 19. Junii assigniret und seine Schulden damit getilget, Jure potiori wieder zurücke zu nehmen, und actione hypothecaria zu revociren, so aber vermuthlich nicht angehen dürfte, und da also weder ex jure arresti, noch hypothecario der Supplicant einige Hülfe zu gewarten, sondern allein die angeschuldigte Collusion des Rentmeisters R * *, und St * * durch das ihnen zuerkannte

Jura-

Juramentum aus dem Wege geräumet werden muß, worauf die L * * ses, wie Recht, reflectiret, als sind die Gravamina augenscheinlich unerheblich;

Und ist dahero, wie im Urthel enthalten, auch auf die Erstattung der Unkosten zu erkennen gewesen. V. R. W.

CXLVIII.

Rechtliches Erkänntniß in einer Concurs-Sache, und die Location derer Creditorum betreffend.

Als derselbe uns übergebene Liquidationes, producirte Documenta, wie auch ferneres Rechtliches Einbringen, samt 20 Voluminibus Actorum, in Concurs-Sachen sämtlicher Creditorum, Francisci A * *, Imploranten eines, wider den gerichtlich bestellten Curatorem, Christian D * *, Imploraten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus den *Acten* so viel zu befinden, daß nach Abzug derer Urthels- und Gerichts-Gebühren, ingleichen des *Curatoris bonorum salarii*, die Glaubiger in folgender Ordnung zu befriedigen:

I. Der Contributions-Einnehmer Andreas K * * an Contributions-Resten und Executions-Gebühren à 24 Thlr. 5 Gr. 4 Pf.

II. Christian Wolter K * * zu A * * wegen 16 Thlr. vorgeschossener Executions-Gebühren, doch, daß er diese seine Post von den Executoribus mit Quittungen gehöriger Maassen belege.

III. Das Capitulum S. Sebastiani an 59 Thlr. 11 Gr. 6 Pf. daferne der Stempel-Bogen bey der übergebenen Liquidations-Schedula suppliret, und der Korn-Preiß so, wie er angegeben, erwiesen, und auch die Berechnung von a. 1719 bis 1720 produciret oder besser verificiret wird.

IV. Das Jungfräul. Kloster Alten H * *dens-L * * ben, wann es sich besser als geschehen, legitimiret, den Stempel-Bogen suppliret, die Korn-Preise specifice bescheiniget, wegen der restirenden Pächte und Erb-Zinsen nach Innhalt der M * * gischen Process-Ordnung, Cap. XLIX. Claff. I. §. 17. 18. 19. nur auf 6 Jahr, von der Zeit an, da sie verfallen gewesen: wobey insonderheit zu observiren, was in gedachtem §. 17. wegen der Erb-Zinsen und Zehenden befindlich.

V. Das Jungfräuliche Kloster W * * städt, wann zuförderst, die angegebenen Reste auf einen Stempel-Bogen ordentlich in quanto & quali liquidiret, selbiges auch sich besser legitimiret, und nach Verfliessung der 6 Jahre ihr Vorzugs-Recht nicht erloschen, oder selbiges an fleißiger Einforderung nichts ermangeln lassen.

VI. Die Kirche St. Jacobi in Marck A * * à 46 Thlr. 18 Gr. wann sie ihre Forderung besser, samt den angesetzten Preisen erwiesen.

VII. Otto G * * Erben wegen ihrer liquidirten Erb-Zinß-Reste, daferne die Korn-Preise bescheiniget, die Liquidation auf einen Stempel-Bogen geschrieben, und sonsten des Debitoris communis Quittungs-Buch die beschehene Forderung und Reste verificiret, und lässet im übrigen sich Contradictor bonorum mit denen ad Acta gebrachten vidimirten Copeyen billig vergnügen, zumalen, wann der angegebene Mandatarius, sich nach der in der verbesserten Proceß-Ordnung Cap. XII. §. 8. gebräuchlichen Notul anderergestalt wird legitimiret haben.

VIII. Die A * * sche Erben wegen ihrer Erb-Gelder, nach Abzug was sie bereits empfangen zu haben gestehen, dahero zuförderst dem Contradictori ihre Erb-Recesse und andere Documenta ad recognoscendum vorzulegen, und die darunter befindliche Weibes-Personen mit Curatoribus zu versehen.

IX. Margaretha L * *, des Debitoris communis Ehefrau, à 119 Thlr. daferne sie Illationem realem durch rechtliche Quittungen oder auch sonsten gebührend erweiset.

X. Der Ober-Amtmann Johann K * * à 13 Thlr. 15 Gr. wegen erborgten Brod und Saat-Korn, auch Amts-Præstandorum: Es wäre dann, daß die zwey Faß Breyhan à 6 Thlr. noch nicht bezahlet, worüber der communis Debitor zu vernehmen; widrigenfalls würde gedachte Summa in dieser Classe nicht zu bezahlen seyn, auch ist bey übergebener Liquidation der Stempel-Bogen zu suppliren.

XI. Andreas S * * zu J * * à 30 Thlr. daferne er zuförderst die fol. Act. 3. Vol. special. XI. vidimirte Copey der Obligation auf einen Stempel-Bogen übergiebet, und dann die Nutzung der versetzten ¼ Morgen die ordentliche jährliche Usuram nicht überstiegen, oder auch sonsten der Ertrag solcher Morgen in reditu incerto beruhet.

XII. Licentiat und Stadt-Syndicus B * * zu St * * furt laut Gerichtlicher Hypothec fol. Act. 3. Vol. special. VII. á 50 Thlr. samt denen bis auf den erregten Concurs aufgelaufenen Zinsen, wann zuförderst die Original-Obligation in dem Gerichtlichen Handels-Buch Contradictori vorgeleget worden.

XIII. Der

XIII. Der Königl. P * * sche Obriste Herr P * * du Ch * * laut des Documenti sub A. fol. Act. 3. Vol. I. Comm. und dadurch erlangter Hypothec à 300 Thlr. Capital samt denen bis auf den angegangenen Concurs-Proceſs restirenden Zinsen.

XIV. Andreas W * * aus S * * leben, Innhalts des von ihme in Copia vidimata, wobey gleichfalls der Stempel-Bogen zu suppliren, producirten Documenti à 30 Thlr. welche er zur Erkaufung der Acker-Pferde gelehnet.

Wann nun alle diese *Creditores* dergestalt bezahlet worden, so werden alsdann auch Valentin A * * mit 67 Thlr. ingleichen Daniel A * * mit 22 Thlr. wie auch Christian Sch * * mit 26 Thlr. als *Chirographarii* alle zugleich und *pro rata* ihrer Forderungen befriediget; Die Kinder des *Debitoris communis* aber, wegen *prætendirten* Knecht- und Mägde-Lohns, weil ihnen nichts besonders versprochen, und dieselbe in dem Brod ihres Vaters gewesen, billig abgewiesen. V. R. W.

CXLIX.

Rechtliches Erkänntniß wegen einer wiederkäuflich besessenen Mühle, die ad Concursum gezogen, und subhastirt werden sollen.

Als die Herren uns eingewandte Leuterung, derselben Profecution und erfolgte Gesetze, in Sachen der B * * nischen Wittwe und Erben, Leuteranten und Imploraten eines, wider des sel. Hofmeister von R * * Wittwe und Erben, Imploranten und Leuteraten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet bey dem am *1. Februarii a 1723.* eröfneten, und *fol. Act. n 20. seq. Volum. III.* befindlichen Abschied lediglich verbleibe, auch sind Leuteranten die Leuteraten deshalb verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Ratio-

Rationes decidendi.

Obwol Leuteranten in den Gedancken stehen, daß der gegebene Abschied contra rem judicatam sey, allermassen in dem J * * naischen Urthel ausdrücklich enthalten, daß die Mühle quæstionis zu subhastiren, Leuteranten auch deshalb ad Concursum gewiesen worden, anbey in den Rationibus decidendi der vermeyntliche Wieder-Kaufs-Contract pro simulato angesehen worden, welches die M * * gische Sentenz pure confirmiret, mithin zu schliessen, daß keinesweges auf die Recognition des simulirten und bereits verworfenen Wieder-Kauf-Contracts erkandt werden mögen;

Jedennoch aber und dieweil zwar gewiß ist, daß das M * * gische Urthel in so weit das J * * sche approbiret, daß die R * * sche Erben sich an den Concurs halten, und also dahin verwiesen werden sollten; immittelst aber doch in confesso beruhet, daß bey sothanen Concurs gewisse Commissarii verordnet, welche die Creditores des Debitoris communis ihrer Ordnung nach lociren sollen; solches Locations-Urthel aber nicht abgefasset werden kan, bis man erfahren, und rechtlich ausgemachet, ob die R * * sche Erben die Mühle quæstionis wiederkäuflich besitzen, und dann diese sich auf ihren vor sich habenden Contract berufen, ohne dessen Recognition, und ferneres Vorbringen beyder Partheyen nichts gewisses ausgemachet werden kan; hingegen in den rationibus decidendi die Herren M * * ger ihr gesprochenes Urthel durch und durch erläutert, und, wie sie es verstanden haben wollen, deutlich angezeiget, und inzwischen den künftigen Commissariis des V * * schen Concursus, und deren Legalität überlassen, wie sie oft bemerckten Contract anzusehen hätten, dahero dann dieselben nicht anders als auf dessen Recognition erkennen mögen; Und weil im übrigen dieselbe die dawider habende Exceptiones Leuteranten reserviret, so ist es wol offenbar, daß diese darwider sich nicht zu beschwehren haben, bevorab, da das rechtskräftige M * * gische Urthel sie dazu angewiesen, und das J * * sche nur in so weit confirmiret, daß die R * * sche Erben bey dem Concurs sich einlassen müßten, welche Einlassung aber ihren vor sie militirenden Contract noch nicht annulliret, und verworfen, sondern zur rechtlichen Erkänntniß ausgesetzet; Vermittelst welcher sich dann ergeben muß, ob die quæstionirte Mühle verkaufet, oder darauf nur die in der Verschreibung enthaltene Summa geborget, und respective gelehnet worden, einfolglich noch zur Zeit alles Vorbringen vor und wider den Contract zu frühzeitig ist, eben weil die Exceptiones und Defensiones oder Replicæ, und Duplicæ pro und contra reserviret worden, und solcher gestalt die Gravamina unerheblich;

Als ist von uns nicht anders, dann im Urtheil enthalten, zu erkennen gewesen. V. R. W.

CL. Recht-

CL.

Rechtliches Gutachten: Ob eine general-Hypothec über des Debitoris sämmtliches Vermögen, wenn bald darauf über dessen Vermögen ein Concursus Creditorum entstehet, denen übrigen und ältern Creditoribus præjudiciren könne?

Als derselbe uns eine Facti Speciem, nebst einer Frage zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Haben Sempronius und Consorten mit Titio unterschiedene Wechsel verkehret, zuletzt aber wahrgenommen, daß Titius nicht mehr so accurat, als sonsten geschehen, einhalte, dahero Sempronius selbst zu Titio gereiset, und für sich und seine Consorten eine general-Hypothec über sein gantzes Vermögen, Innhalts der uns communicirten Beylage sub Signo ⊙. erhalten, welche aber jetzund bey erfolgten Concurs unter dem Vorwand angefochten werden will, weil Titius nicht mehr Maitre von seinem Vermögen gewesen, und dahero zum Præjudiz der ältern Gläubiger, einem andern und neuern kein Jus reale, ohne arge List und Gefehrde, verstatten könne; dahero nunmehr die Frage entstehet:

Ob *Sempronius* und *Consorten* bey ihrer erlangten *Hypothec* zu schützen? und *a quo termino Titius* keine Macht mehr gehabt, seine Güter zu versetzen?

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, daß Titius schon für einen Falliten und Banqueroutirer anzusehen sey, als er Wechsel ausgestellet, so er nicht zu bezahlen mächtig gewesen, und dann aber bekandt, daß ein Fallit nichts mehr von seinem Vermögen verschreiben könne, eben weil dergleichen Hypothecirung in fraudem anteriorum Creditorum geschiehet, folglich zu schliessen, daß Titius sogleich von dem Moment seines Unvermögens, da dessen Wechsel protestiret worden, nichts mehr zu verschreiben berechtiget gewesen, und dahero Sempronius und Consorten den übrigen Creditoribus Pauliana gehalten;

Sande Decis. Frisic. Lib. III. Tit. XIII. Decis. I.

Jedennoch aber und dieweil nach des Herrn Quærentens Bericht Sempronio und Consorten nicht gewiß bekandt gewesen, daß Titius nicht mehr solvendo sey, folglich animus defraudandi reliquos creditores hinweg fället, und dann aber der Protest der Wechsel kein unbetrügliches Kennzeichen, daß jemand fallit sey, indeme der Protest weiter nichts anzeiget, als daß derjenige, auf den der Wechsel gestellet,

dem Trassanten nichts schuldig, oder auch auf dessen blossen Credit nichts zahlen wolle, mithin noch nicht erwiesen, oder bescheiniget, daß Titius schon fallit gewesen, oder Sempronius von dessen Falliment Nachricht gehabt, hingegen mehr als zu bekandt, daß in pari caussa ein jeder vor seine künftige Bezahlung vigiliren könne, welche Nachläßigkeit die übrige Gläubiger sich selbst imputiren mögen, absonderlich, da Titius seine Güter annoch besessen, und damit nach Belieben umgegangen, und bezahlet, zugeschweigen, daß so gar nach Teutschen Rechten die Arresten und Kummer-Klagen moto jam concursu annoch statt finden, im gegenwärtigen Fall aber, da Sempronius die Hypothecam quæstionis erhalten, noch kein Concurs gewesen, noch der communis debitor einen salvum conductum gesuchet, noch Obrigkeitliche Inhibition vorhanden gewesen, oder eine Obligation vorgegangen, oder Curator bonorum bestellet worden; auf welche letzte Fälle dergleichen Hypothec-Verschreibung nicht statt finden mögen, welche Umstände aber gleichwie sie allhier alle cessiren, auch selbst der in den rationibus dubitandi angeführte Sande l. cit. in terminis terminantibus unsern rationibus decidendi beytritt;

Als halten wir dafür, daß *Sempronius* und *Consorten* allerdings ein Vorrecht vor den übrigen *Chirographariis* erlanget, und also *Pauliana* nicht gehalten; Es wäre dann erweislich zu machen, daß *Titius* seine Güter nicht mehr *possediret*, oder dieselbe bereits *obligiret* gewesen, oder *Inhibition* geschehen, oder gar schon ein *Curator honorum* bestellet worden, oder endlich eine *Collisio* und *fraus ex parte debitoris & creditoris* erwiesen werden möchte, wodurch er seine übrige Gläubiger vorsetzlich zu hintergehen getrachtet. V. R. W.

CLI.

Rechtliches Gutachten ratione bonorum maternorum in Concursu Creditorum.

Als derselbe uns eine Facti Speciem, nebst einer Frage zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Hat Heinrich Friedrich B * * von L * * sich mit Clara Lucia von Z * * verheyrathet, und von ihr 1000 Thlr. zu einer Mitgift erhalten, welche Kraft der mit ihr errichteten Ehe-Pacten, nach deren Absterben ihme würcklich verblieben sind, indessen aber auch mit gedachter seiner Frauen zwey Kinder, einen Sohn, Namens Wolf Wiprecht, und eine Tochter, Clara Dorothea, erzielet, davon der Sohn

im

im Krieg erschossen worden, und Zweifels ohne seinen Antheil am Mütterlichen Erbe auf den Vater verfället, also daß die noch lebende Tochter keinen Antheil daran prætendiren können, im übrigen die von L * * an einen damaligen Rittmeister, Ernst Rudolph von L * * verlobet und versprochen, und ihme deswegen zur Erhandlung einer Compagnie 4000 Thlr. als Ehe-Gelder bezahlet, und deshalb bemeldter seiner Tochter die gekaufte Compagnie zur Hypothec verschreiben lassen; Es hat aber sich also gefüget, daß der Bräutigam a. 1702. in Pohlen geblieben, und der Verlobten weiter nichts, als die Documenta über den Empfang derer von Quærenten gehobenen Gelder, und das Recht zu der erkauften Compagnie zurücke gelassen; durch welche und andere Umstände es dahin gediehen, daß der von L * * in Schulden gerathen, und endlich gar in einen Concursum Creditorum gerathen, bey welchen die Tochter Clara Lucia sich gleichfals gemeldet, und wegen ihrer Mütterlichen Ehe- und Erbe-Gelder sich als eine Gläubigerin angegeben, worüber er als Vater ihr den 1. Aprilis 1713. beygehendes Attestat sub Lit. A. ertheilet, und was er von seiner Eheliebsten würcklich empfangen, specificiret, solche Specification auch eydlich bestärcket, und dadurch so viel gewürcket, daß sie in dem hierauf erfolgten Rechts-Spruch einige Priorität erhalten, wowider derselbe sich nicht nur allein nicht moviret, sondern vielmehr willig und aus Väterlicher Liebe geschehen lassen, daß sie wärendes Concurses das Seinige genossen, dahero nunmehr die Frage entstehet:

Ob bey zu hoffender Hebung des *Concurses* die oftbenamte Tochter gestalten Sachen nach *bona materna*, und wie viel fordern, oder auch, damit sie das empfangene behalte, die Aufhebung des *Concursus* hindern könne?

Ob es nun zwar das Ansehen gewinnet, es könte Fräulein Clara Lucia gar keine fernere bona materna fordern, alldieweil selbige noch weit mehr erhalten, als ihr zugekommen, in Betrachtung, daß derselben Bräutigam 4000 Thlr. baar ausgezahlet worden, worüber sie auch die Documenta in Händen, und das deshalb ihr zustehendes Recht an der Compagnie behalten, sonsten aber klaren Rechtens, daß ein Vater seine Tochter, welche selbsten vermögend, zu dotiren nicht schuldig, und selbige also, was an deren Bräutigam bezahlet worden, statt ihres Mütterlichen Erbtheils zu considériren, und im übrigen als eine Fatalität anzusehen hat, daß der von L * * umgekommen, hingegen nicht zu folgen scheinet, daß weil der Vater ihr ein Attestat ertheilet, daß ihr die sub L. A. specificirte Erbstücke und Güter zukämen, dieser sich seines Rechtes völlig begeben, als wozu gantz andere Signa renunciativa erfordert werden, in fernerer Erwegung, daß wann auch ihr ja noch einige Mütterliche Güter gehöret, sie doch nicht mehr, als die Hälfte verlangen können, immassen der erschossene Bruder Wolf W * * seinen Theil auf den Vater unläugbar verfället, wiewol aus obangezogenen zu ersehen, daß auch solches Recht zur Hälfte erloschen, und Fräulein Clara Lucia sich mit den 4000 Thlr. oder den Documen-

ten, welche an deren statt ihr eingehändiget worden, sich vergnügen müsse, hiernächst nicht glaubwürdig, daß, was Quærent in der Noth attestiret, und der Tochter zum Præjudiz der Creditorum genieſſen lassen, er derselben würcklich geschencket und cediret haben soll, cum in necessitatibus nemo præsumatur esse liberalis, anbey wider alle kindliche Pflicht laufen würde, wann sie unter einigen Prætext des Rechtens die Aufhebung des Concursus hindern wollte, angesehen dieselbe nicht angehet, was die Creditores, welchen dadurch ein Præjudiz zugewachsen, sagen mögen, immassen dergleichen Exception de jure tertii seyn würde, mit welchen man sich schon setzen könte und wollte;

Jedennoch aber und dieweil nunmehro es nicht auf die Frage ankommet, an pater obstrictus sit dotare filiam locupletem, indeme die Dotatio würcklich geschehen, auf welchen Fall bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach keine Retractation statt hat, wann auch gleich die Mit-Gabe annoch verborgen wäre. Hiernächst in Facto richtig, daß Quærent die 4000 Thlr. quæstionis nicht loco bonorum maternorum bezahlet, zugeschweigen, daß wann auch deme also, sie doch in effectu nichts erhalten, weil die Documenta vermuthlich so viel als nichts sind; mithin sonnenklar, daß annoch die Tochter Clara Lucia ihr mütterliches Erb-Gut zu fordern habe, es mögen gleich die gezahlte 4000 Thlr. entweder als eine Mit-Gift, oder compensatio bonorum maternorum angesehen werden, cum compensatio non imaginaria, sed vera requiratur; hingegen aus allen Umständen erhellet, daß der von L** die osterwehnte Summa von 4000 Thlr. als Ehe-Gelder bezahlet, welche die Forderung der maternorum nicht aufheben, folglich nur de quantitate annoch gestritten werden könte, welche sich aber aus dem Facto des Quærenten leichtlich entscheiden lässet, immassen er ja attestiret, daß alle specificirte Gelder und Stücke der Fräulein gehörten, und also nicht zu begreifen, wie er seinem eigenen Facto und beschwornen Attestat contraveniren könne; wowider nichts würcket, daß er durch solches Gezeugniß nicht sich, sondern den Creditoribus præjudiciren wollen, anerwogen mehr als zu bekandt, quod jura dolose agentibus non faveant, nicht zu gedencken, daß wann auch die Creditores mit ihme sich vergleichen würden, dieselbe den gantzen Transact ex capite doli wiederum anfechten könnten, welche Exception ob sie schon de jure tertii zu seyn scheinet, jedennoch ihme nichts übrig lassen würde, mithin weit besser gethan seyn wird, wann er sich deshalb weiter nicht beweget, absonderlich, da noch sehr dubium, ob die Tochter nicht ein jus quæsitum erhalten, da er ohnedem Kraft der Ehestiftung sich mit dem dote seiner Frauen begnügen lassen müsse, auch selbsten bekennet, daß, was er specificiret, nicht ihme, sondern der Tochter eigene Güter seyn. Deme nichts benimmet, daß er nur attestiret, es wären seiner verstorbenen Frauen Güter, in Betrachtung, daß keinesweges abzusehen, wie er sich auf solche Weise von dem dolo und perjurio, oder auch offenbaren Widerspruch liberiren könne, dann wann sie ihme gehöret, wie haben sie seiner Frauen Güter seyn können, und daferne aber sie seiner Tochter zugehören, wie mag er selbige von ihr abfordern, insonderheit da er wohl gewust, daß die Tochter durch sein Attestat obberwehnte Güter salviren wollen, und also bestens verstanden, daß man die Histo-

rie

rie des specificirten weiblichen Vermögens nicht zu wissen verlanget, sondern vielmehr die Frage gewesen, ob sothane bona der Tochter oder ihm zugehöret;

Darum halten wir dafür, daß *Quærentens* Fräulein Tochter *bona materna*, und nicht nur die Hälfte, sondern alle *specificirte* Stücken zu begehren, auch daferne er in solcher Absicht den *Concurs* aufzuheben gedächte, solche zu verhindern, allerdings berechtiget sey. V. R. W.

CLII.

Rechtliches Gutachten: Ob in concursu Creditorum indistincte alle Gelder des Debitoris, auch diejenigen, so in eines andern Herrn Land von einem Creditore mit Arrest beleget worden, ad Forum Concursus remittiret werden müssen?

Als derselbe uns folgende Facti Speciem, nebst einer Frage zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Hat Quærent an dem Königl. P * * nischen und Churfürstl. S * * sischen Amts-Verwalter H * * in G * * eine gewisse Schuld-Forderung gehabt, und deshalb, nachdem er von dem Concursu Creditorum Nachricht erhalten, welcher vor dem Amtmann zu S * * tractiret wird, sich nach Z * * gewendet, und allda auf das von gedachten H * * von der Fürstlichen Kammer gekauftes Holtz, Arrest angeleget, auch darauf, daß der Arrest beständig, rechtskräftigen Bescheid erhalten; Alldieweil aber einige Doctores ihm zweifelnd gemachet, ob er jedennoch seinen Zweck erhalten würde, als fraget sichs:

Ob nothwendig das aus dem *quæstionirten* Holtz erlößte Geld nach S * * *tanquam ad forum concursus remittiret*, und er daselbst nach dem *Designations*-Urthel seine Bezahlung in gehöriger Ordnung erwarten müsse, oder ob die Fürstl. A * * tische Regierung zur *Remission* nicht gehalten, folglich er zu Z * * seine Bezahlung erlangen, und, wann allda keine von ihm *privilegirte Creditores* zu finden, nach seinen erlangten dinglichen Recht befriediget werden könne und müsse?

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, daß, wann es erlaubet, die bewegliche Güter seines Schuldmannes mit Arrest zu belegen, und daran ein dingliches Recht erhalten werden kan, selbiges auch nicht ohne Effect seyn müsse, sondern der Arrestant allen und jeden, welche in dem Z * * stischen Foro dergleichen Recht nicht erhalten, vorzuziehen sey, hiernächst nicht abzusehen, wie ein Landes-Herr, unter dessen Jurisdiction die quæstionirte res mobiles sich befinden, das daraus erlößte Geld ad forum concursus zu versenden gezwungen werden möge, wohl bemercket, daß wann dergleichen Thesis zugegeben werden sollte, auch die in Paris und Londen befindlichen Effecten, oder das daraus erlößte Geld, ad forum concursus zu liefern seyn würde;

Jedennoch aber und dieweil gar nicht folget, daß weil in foro rerum mobilium Arrest angeleget werden kan, auch die Befriedigung der Creditorum allda geendiget werden müsse, wohl überleget, daß Quærent wider seinen Gläubiger nur eine actionem personalem habe, wofür er ihm in foro domicilii, und sonst nicht, zu antworten pflichtig, um so viel mehr, da der Concursus Creditorum bereits angefangen, und alle Creditores dahin citiret worden, überdieses gantz ungewöhnlich, daß der Debitor communis an unterschiedenen Orten processiren solle, absonderlich da das in dem Z * * stischen Landen mit Arrest belegte, und von dem Debitore erkaufte Holtz nichts anders, als ein bonum mobile ist, welches zu des Debitoris Vermögen, und also zum Concurs gehöret, wowider sich auch die Fürstl. A * * tische Regierung nicht beschwehren wird, allermassen diese daran kein Recht hat, noch vielweniger derselben dadurch an ihrer habenden Jurisdiction der geringste Eingrif geschiehet, wann dasjenige, was der Amts-Verwalter zu G * * in Z * * gekaufet, entweder in natura abgefolget, oder auch das dafür erlößte Geld, ad locum concursus gesendet wird, in fernerer Erwegung, daß allhier die Frage nicht sey, ob der Amtmann zu S * *, vor welchen als Commissario der Concurs tractiret wird, im Z * * stischen eine Jurisdiction, oder Execution habe, sondern ob er, vermöge hergebrachter vernünftiger Gewohnheit in Concurs-Sachen, die Z * * stische Regierung nicht per subsidiales requiriren könne, das Holtz zu verkaufen, und das daraus erlößte Geld an ihn und seine Gerichte zu überschicken, bevorab, da vor ihm die Gläubiger über die Priorität disputiren, und vermuthlich des Debitoris communis sämtliches Vermögen bekümmert haben, worwider wenig, oder nichts würcket, daß man 1) die Regierung zu Z * * nicht zwingen könne, und dann 2) das Absurdum daraus folgen würde, daß, wann der Debitor zu Londen und Paris bewegliche Güter hätte, solche nach S * * gesendet werden müsten, wol überleget, daß es allhier keines Zwangs brauche, und die Regierung zu Z * * sich von sich selbst bescheiden werde, daß in foro domicilii der Debitor antworten, und allda die Creditores über die Priorität disputiren müssen, das andere aber nichts so absurdes, als man sichs concipiret, gestalt weder der Magistrat zu Londen, noch zu Paris sich den Rechten und der gesunden Vernunft nach, darwider zu setzen befugt wäre, wann eine andere Teutsche Obrigkeit entweder die in Londen und Paris stehende Waaren gebührend abforderte, oder dieselbe per subsidium ersuchte,

sotha-

sothane Waaren verkaufen zu lassen, und das dafür erlößte Geld deductis deducendis ad locum concursus zu überschicken, allermassen es im Gegentheil viel absurder seyn würde, wann ein Kaufmann, welcher an 20 Orten in und ausser Teutschland Waaren ehen hätte, sich nach erregten Concurs an 20 Orten einlassen, und auf die wider ihn erhobene eintzelnen Klagen antworten sollte, welches immittelst bey der prætendirten Meynung statt finden müste, indeme kein Creditor und Kläger befriediget werden kan, ehe und bevor er über seines Gegners Forderung nothdürftig gehöret worden, auch sonsten nicht unbekandt, daß so bald der Concurs angegangen, alle andere particulaire Processe aufhören;

Als halten wir dafür, daß Herr *Quærent in foro Arresti* nicht befriediget, sondern *in loco concursus secundum prioritatem* das *Designations*-Urthel erwarten, und alsdann in seiner Ordnung befriediget werden müsse. V. R. W.

CLIII.

Rechtl. Erkäntniß in puncto unerlaubter Treibe-Briefe eines Nagelschmidts-Handwercks wider ein anderes dergleichen in einer andern Stadt.

Als die Herren uns fernerweit übergebene Defension des Ancker- und Nagelschmidts Handwercks in M * * Denuncianten eines, wider das Nagelschmidt-Handwerck zu B * * Denunciaten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß *Denuncianten* etwas, so ihnen zu statten kommen möchte, in der ihnen nachgelassenen *Defension* nicht ausgeführet, dahero es bey dem am *26. Octobris 1718.* eröfneten, und *fol. Act. 104.* befindlichen Urthel lediglich zu lassen, und ist im übrigen bey *arbitrairer* Strafe gedachten Nagelschmidts-Handwerck in M * * die Auflage zu thun, niemand von ihren Gesellen vor völliger Beendigung dieses *Processes* aus ihrer Arbeit zu lassen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol scheinen möchte, es wären die M * * gische Nagelschmiede durch das letzte H * * städtische Urthel nicht wenig graviret, sintemal ja selbsten in demselben zugestanden wird, daß die Nagelschmiede zu B * * an dem gantzen denuncirten

ciirten Unwesen schuld gehabt, und dahero ihnen, eine Weisung zu thun, decretiret worden, dahero um so viel mehr die Denuncianten von der ihnen dictirten Strafe zu befreyen gewesen, absonderlich, da auch nimmermehr zu erhärten, daß die quæstionirte Briefe fol. Act. 3. Treib-Briefe seyn, immassen die Nagelschmiede zu B * *, W * * und St * * sie dafür nicht erkennen, sondern alles, was geschehen, um deswillen von ihnen vorgenommen worden, damit sie die Process-Kosten erspahren, und inzwischen zu ihrem Zweck gelangen möchten, gestalt mehr als zuwohl bewußt, wie lange die Handwercke mit Verlust ihrer Nahrung und Geldern processiren müssen, bis sie zu ihren Recht gelangen, wozu noch kommet, daß der von E. E. Rath zu ihren Handwercks-Sachen deputirte Præses oder Assessor von solchen Beginnen Wissenschaft gehabt, und solches also tacite ratihabiret und gut geheissen, weshalb ihnen als rechten unerfahrnen Leuten um so viel weniger zu verdencken, daß sie besagte Briefe an die Land-Meister versendet, damit die Nagelschmiede zu B * * von ihren strafwürdigen Unternehmen künftighin möchten abgebracht werden;

Jedennoch aber und dieweil jetzund gar nicht die Frage ist, ob die Nagelschmiede zu B * * recht gethan, daß sie, ohne Abforderung der Lehr-Briefe, neue Meister gemachet; sondern ob Denunciaten mit Vorbeygehung Obrigkeitlichen Schutzes eigenmächtiger Weise Treibe-Briefe versenden, und denselben dadurch Schaden zufügen, oder auch, so viel an ihnen gewesen, unruhig machen mögen, welches letzte gleichwie es in den Landes-Gesetzen verboten, und scharf verpönt; also haben sie sich über das quæstionirte Urthel um so viel weniger zu beschwehren, je gewisser es ist, daß die obangeführte Documenta sub A. B. wahrhafte Treib-Briefe sind; gestalt es allhier nicht auf der W * * gischen St * * schen, B * * gischen oder auch anderer Meister Judicium und eingeholte Responsa ankommet, ob sothane Documenta für wahre Auftreibungs-Briefe zu halten, allermassen vielmehr aus der Intention und dem Buchstaben solcher Scripturen nothdürftig zu Tage lieget, daß sie dadurch gesuchet, die Gesellen der Nagelschmiede zu B * * aufzutreiben, oder auch zu verhindern, daß keine Gesellen ferner dahin kommen möchten, wowider nichts thut, daß dies alsdann erst rechte Treibe-Briefe wären, welche im gantzen Röm. Reich herumgeschicket würden, wohl bemercket, daß dieses letzte Vorgeben zwar wahr, inzwischen aber nicht behindere, daß nicht auch der erste, welcher den Landmeistern zugesendet worden, unter das Genus der Treibe-Briefe nicht gehören sollten, als welche dieselbe weiter bekandt gemachet, und also was dahero für Unheil den Nagelschmieden zu B * * zugewachsen, nicht per accidens, sondern durch das strafwürdige Unternehmen der M * * gischen Ancker- und Nagelschmiede geschehen, wowider nichts würcket, daß die Briefe mit Wohlbewust ihres Assessoris oder Præsidis geschehen, immassen solches erstlich mit nichts bescheiniget, und dann auch dem gantzen Handwerck wenig helfen würde, weil hiesige Policey-Ordnung den Nagelschmieden Cap. XXVI. §. 22. seq. nothdürftig zeigen können, was sie thun und vor was sie sich hüten sollen, und da sie nun also offenbarlich darwider gehandelt, als haben sie sich vielmehr zu bescheiden, daß die dictirte Strafe ziemlich

gelinde

gelinde sey, in fernerer Erwegung, daß auf solche Auftreiberey die Landes-Verweisung, und, nach Beschaffenheit der Umstände, der Staubbesen gesetzet, folglich keine Mitigation allhier statt finden kan, und ist vielmehr dahin zu sehen, daß osterwehntes Urthel, so geschwinde, als es möglich, ohne Verstattung fernerer Weitläuftigkeit zur Execution gebracht werde, auch damit indessen die Gesellen, welche unterschrieben, nicht davon gehen, und also sich theils der Strafe, theils der ihnen in gewisser Maaße zuerkannten Unkosten entziehen mögen;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, auf die Auflage einer *arbitrairen* Strafe, zugleich mit erkannt werden müssen. V. R. W.

CLIV.

Rechtliches Erkäntniß, den Unterscheid eines Tuchmacher-Stuhls und eines Schau-Stuhls betreffend.

Als derselbe uns eingewandte Leuterung, derselben Prosecution und erfolgte Gesetze, in Sachen Heinrich A * * Beklagten und Leuteranten eines, wider den Syndicum des Tuchmacher-Handwercks zu H * *, Klägern und Leuteraten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet bey dem am *11. Maii anni currentis*, und *fol. Act. 51.* befindlichen Urtheil billig verbleibe. V. R. R.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es hätte das Urtheil quæstionis nicht bestätiget werden mögen, angesehen das Tuchmacher-Handwerck in ihrem Libell von einem Tuchmacher-Schaustuhl redet, und auf dessen Abstellung geklaget, hingegen gewiß, daß ein anderes ein Tuchmacher-Stuhl, ein anderes ein Schaustuhl, worauf die Tücher gebreitet und geschauet werden, welche letztere Sorte von niemand, als den Tuchmachern, gehalten werden mag, hiernächst aber nichts ungereimtes, daß ein Färber-Stuhl, woran sie ihre gefärbte Sachen trocknen, einem Tuchmacher-Stuhl ähnlich sehe, und genug, daß Leuterant nun keinen Schaustuhl führe, und im übrigen durch die beygelegte Attestata nothdürftig bescheiniget worden, daß auch andere Färber dergleichen würcklich haben, welches sie, die Tuchmacher nicht würden gelitten haben, wann sie ein jus prohibendi hätten;

Jedennoch aber und dieweil der Tuchmacher Syndicus nicht nur allein einen Schaustuhl in seiner Klag-Schrift benennet, sondern auch vorgegeben, wie sein Handwerck das Jus prohibendi habe, daß die Färber keinen Tuchmacher-Stuhl halten dürften, welches durch Beweiß und Gegen-Beweiß erhellen muß, anbey die beygelegte Attestata nicht also beschaffen, daß ein Richter daraus plenam fidem, oder vollkommene Information von der Sache erlangen mögen, folglich ungewiß bleibet, ob ein Färber-Stuhl einem Tuchmacher-Stuhl ähnlich sehen könne, und doch daraus kein Schau-Stuhl werde, anbey der Process nur von neuen angehen, auch auf Beweiß und Gegen-Beweiß endlich doch, wann Klägers Syndicus einen Libell übergeben sollte, erkannt werden müste, überdieses Beklagter A * *, da die Tuchmacher ein Urtheil vor sich haben, wegen der Unkosten nichts lucriren dürffe;

Als hat von uns nicht anders, als eine *Confirmation* des vorigen Urthels erfolgen können. V. R. W.

CLV.

Rechtl. Erkänntniß, eine Weber-Innungs-Sache betreffend.

Auf beschehene Imploration und ferneres Vorbringen Martin M * *, Imploraten eines, wider das dasige Leineweber-Handwerck, Imploranten andern Theils, erkennen Burgermeister und Rath des H. Röm. Reichs freyen Stadt N * * nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht;

Aus den *Acten* und der Partheyen Vorbringen so viel zu befinden, daß nunmehro Hans Heinrich B * *, und Caspar M * * sich nothdürftig *legitimiret*, und bleibet es im übrigen bey dem wiederholten, und *fol. 8.* befindlichen Raths-Bescheid nochmals billig, auch ist *Implorat* die dadurch verursachte Unkosten *Imploranten*, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, förderlichst zu erstatten schuldig.

Rationes decidendi.

Obwol Implorat M * * gedencket, daß weil a. 1702. zwischen ihme und dem Leineweber Handwerck verabschiedet worden, daß wann dieses zu acquiesciren nicht gesonnen, dasselbe mit Imploraten über den streitigen Punct des Leinenwebers- und Weber-Stuhls ferner zu verfahren hätte, das Handwerck aber bis dato dem rechtskräftigen Injuncto kein Genügen gethan, einfolglich dieses enweder ihre

ihre Beschwerden annoch einbringen, oder mit ihren unnöthigen Klagen ab- und zur Ruhe gewiesen werden müßte;

Jedennoch aber und dieweil a. 1706. den 21. Februarii bereits von neuen rechtskräftig verabschiedet worden, daß M * *, so lange er lebte, das Haartuch machen sollte, er auch darauf wiederholter massen bey nachdrücklicher arbitrairischer Strafe darauf verwiesen, und ihm alles fernern Eintrags und Pfuschens zu enthalten, auferleget worden, und im übrigen nicht gewöhnlich, daß, was bereits a. 1716. würcklich abgethan worden, man wieder von neuen hervorsuche, und sich deshalb auf einen vor 19 Jahren gehabenen alten Abschied berufe, und darauf ein abermaliges und unnöthiges Verfahren suche, welches inzwischen neue Kosten verursachet;

Als ist von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, zu erkennen gewesen. V. R. W.

CLVI.

Rechtliches Erkänntniß: Ob ein Testament, welches der Testator noch in seinem ledigen Stande errichtet, und darinnen seine Groß-Mutter, Schwestern und Halb-Geschwistere instituiret, auch Legata ad pias caussas vermachet, nachher aber geheyrathet, und selbiges bey seinem Leben nicht wiederrufen, auch indessen verschiedene instituirte Erben verstorben, als destitutum & ruptum anzusehen, und in seinen Formalien beständig sey?

Als derselbe uns folgende Facti Speciem, nebst einigen Fragen zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Hat Johann Christian J * * a. 1690. als er auf die Academie gezogen, zu S * * walde ein Testament gemachet, und darinnen erstlich seine Groß-Mutter, und nebst ihr seine zwey Schwestern zu Erben eingesetzet, seinen Halb-Bruder aber, Ehrenfried J * * schen und andern Personen, auch ad pias caussas einige Legata vermachet, anbey im Testament die Clausulam codicillarem angehänget, und solches bey den Stadt-Gerichten in S * * walde deponiret; Welches auch allda, ob er sich schon verheyratet, bis nach seinem erfolgten Tod liegend geblieben, nachdeme indessen sowol die Groß-Mutter, als andere instituirte Erben samt den Ihrigen verstorben, dahero nicht nur allein das Testamentum als destitutum angesehen werden will, sondern auch als ruptum, immassen die Wittwe sich nicht nur allein der gantzen Erbschaft angemasset, sondern auch dem noch lebenden Halb-Bruder

nicht einmal sein Legatum zu bezahlen sich schuldig erachtet, welcher hingegen, vermöge der clausulæ salutaris als hæres ab intestato, des Testatoris letzten Willen als ein Codicill zu sustiniren sich berechtiget hält; Weswegen nunmehro unterschiedliche Fragen entstehen;

Erste Frage:

Ob das *Testamentum*, wie es jetzund lieget, in seinen *Formalien* beständig?

Ob nun zwar die hinterlassene Wittib wahrscheinlich vorgiebet, es könte ihres Ehemannes Testament deswegen von keiner Kraft und Bestand seyn, weil er solches schon vor vielen Zeiten in seinen Studenten-Jahren gemachet, und indessen die Erben gestorben, er selbsten sich in einen andern Stand gesetzet, überdieses geheyrathet, und mit seinem Eheweibe ein lebendiges Kind gezeuget, welches nicht nur allein per notissima Juris das Testament per agnationem rumpiret und annulliret, also, daß auch keine Legata bestehen können, sondern insonderheit, Innhalts der S * * waldischen Statuten, welche in der facti specie n. 6. angeführet worden, verursachet, daß von allen Gütern des Mannes auf sie erstlich $\frac{1}{3}$ gebracht, und, da dieser nunmehro ohne Kinder verstorben, dessen $\frac{2}{3}$ mit ihrem $\frac{1}{3}$ consolidiret worden, folglich klar zu Tage lieget, daß der Halb-Bruder, Ehrenfried J * * weder ex Jure communi civili sein Legatum empfangen, noch vielweniger jemand anders Erbe ab intestato, als die Wittibe, vermöge des angezogenen Juris statutarii, seyn könne; Zugeschweigen, daß Testator schon vor vielen Zeiten sich declariret, solches altes und nichts bedeutendes Testament aus den Gerichten abzulangen, und völlig zu cassiren, woran ihn nichts, als der übereilende Tod, oder auch seine eigene Nachläßigkeit gehindert, welches alles indessen den rechtmäßigen Erben nicht schaden möchte, weil hier ruptio, und testamenti destitutio concurrirten, auch, wie gedacht, das S * * waldische Statutum klare Ziel und Maaße setzten.

Jedennoch aber und dieweil ein legitimes Testamentum ultima voluntas bleibet, wann es auch vor 50 und mehr Jahren verfertiget worden, anbey die Rechte von keiner Verjährung und præscriptione testamenti wissen, hier aber nicht erscheinet, daß der verstorbene J * * solches gebührend revociret, oder zurücke genommen, oder durchstrichen, zerschnitten, ꝛc. und es also lediglich darauf ankommet, daß kein Erbe vorhanden, folglich daß Testament destituiret, oder, wie ferner vorgegeben wird, per agnationem postumi rumpiret sey, hingegen mehr als zu wohl bekandt, daß die dabey befindliche Clausula salutaris eben deswegen dazu gesetzet worden, damit selbiges auf bedürfenden Fall als ein Codicill und Fideicommiss bestehen sollte, mithin der Erbe ab intestato gebeten worden, die Legata zu præstiren, und das Testament als einen Codicill zu erhalten, und im übrigem gewiß, daß der postumus vor den Testirer wiederum verblichen, auf welchen Fall hier zwar die bonorum possessio secundum tabulas nicht statt haben mag, indeme keine hæredis institutio

vor-

vorhanden, wohl aber die clausula codicillaris auch dieses impedimentum aus dem Wege räumet, worwider dann die S * * waldische Statuta deswegen nichts würcken mögen, weil nach der Wittib Auslegung folgende Inconvenienz daraus erwachsen würde, daß zu S * * walde, so bald jemand heyrathete, sein Jus testandi verliehen müste, welches doch daher nicht zu glauben, weil obbemeldte Statuta allen und jeden Menschen, keinen ausgenommen, die Freyheit zu testiren gestatten, und im übrigen unzweifelhaft, daß auch Eheleute unter die Menschen gehören, nicht zu gedencken, daß durch das specificirte Wort Vererben, und was darauf folget, nichts anders angedeutet werde, als Kinder zeugen, und daß, wann deren vorhanden, die Mutter $\frac{1}{3}$ und der Vater $\frac{2}{3}$, das übrige die Kinder haben sollten, dahingegen, wann der Vater ohne Kinder ab intestato verstürbe, alsdann erst die $\frac{2}{3}$ des Mannes in dem $\frac{1}{3}$tel der Frauen ab intestato bleiben sollen, nicht aber, daß über solche $\frac{2}{3}$ der Mann gar nicht testiren oder codicilliren dürfte; welche generale und unlimitirte successio ab intestato indessen allhier notorisch cessiret, angemercket ein Testament vorhanden, welches durch die Clausulam codicillarem in vim codicilli und fideicommissi in Ansehung der Vermächtnüsse sustiniret wird; Welchem allen nicht entgegen, daß der S * * dische Rath eine der Wittib Erklärung gleichförmige Interpretation mache, und dem Ehemann die testamenti factionem abspreche, immassen ohne augenscheinliche Contradiction, wie zuvor erwehnet, dieselbe nicht bestehen mag, hingegen bekandt, daß eine Interpretatio irrationabilis für keine usuale Interpretation zu achten, noch viel weniger dem Rath zu S * * walde zu verstatten, daß er ohne specielle Erlaubniß und Bestätigung des Serenissimi eine Interpretationem avthenticam, folglich, weil sie nicht doctrinalis und ex verbis legum nicht zu erhärten, novam legem verfertige;

Darum halten wir dafür, daß das *Testamentum quæstionis* gestalten Sachen und Umständen nach, nicht gantz unkräftig oder *null* sey, sondern die darinnen sowol *ad pias caussas*, als andern Personen verordnete *Legata* von den Erben *ab intestato*, wegen angehängter *clausula codicillari*, jedoch *salva* Falcidia, *præstiret* und abgestartet werden müssen. V. R. W.

Andere Frage.

Ob nemlich der Halb-Bruder Ehrenfried J * * von der Wittib des Verstorbenen ein *Inventarium*, oder eydliche *Specification* fordern, und sich zur Abtragung des von ihr eingebrachten, und ihr gebührenden *statutariæ portionis*, wie auch zur Bezahlung der übrigen *Legaten* und Schulden *offeriren* könne?

Will es zwar das Ansehen gewinnen, es könte nunmehro kein anderer Erbe ab intestato, als gedachter Halb-Bruder seyn, angesehen die übrigen hæredes te-

stamentarii alle verstorben, und er also der näheste Anverwandte ist, mithin zu folgen scheinet, daß, wann deme also, er auch befugt, ein Inventarium oder eydliche Specification von der Wittib zu begehren, damit die durch die clausulam codicillarem sustinirte Vermächtnisse, des Codicillanten Willen nach, möchten præstiret und abgetragen werden;

Jedennoch aber und dieweil in der vorigen Frage der Wittib nach dem Sinn des Quærenten eingeräumet worden, daß sie alsdann ihren Mann ab intestato succedire, wann derselbe ohne Kinder und Testament verstorben; hier aber nunmehro kein Testament mehr vorhanden, sondern nur ein Codicill, welches keine Erbschaft geben, oder nehmen, folglich auch den Halb-Bruder nicht zum Erben ex testamento machen kan, eben weil es kein Testament mehr bleibet, sondern nur ratione legatorum durch die angehängte Clausulam salutarem sustiniret wird, nicht aber also, daß der Halb-Bruder hæres ex testamento, oder codicillo, welches per jura nicht geschehen kan, dadurch creiret oder geschaffen werde, und im übrigen nicht geläugnet werden mag, daß der defunctus sine testamento, und also intestatus gestorben,

Stryck, de succeff. ab intest. Dissert. I. Cap. I.

und nunmehro nach dem S * * waldischen Statuto die Wittib hæres ab intestato sey, welche vermöge der clausulæ codicillaris gebeten worden, die Vermächtnisse abzuführen;

Als ist nicht abzusehen, wie der Halb Bruder Ehrenfried J * *, ein *Inventarium*, oder eydliche *Specification* zu fordern berechtiget, oder sich zur *Præstation* der obspecificirten *Legatorum*, *Illatorum*, Schulden und *portionis statutariæ offeriren* könne. V. R. W.

Dritte Frage:

Ob der Halb-Bruder, wann er die *tertiam* der Verlassenschaft, welche der Wittib *Portio statutaria* ist, ausgeantwortet, und die Schulden bezahlet, sowol sein *Legatum* als den Ueberrest behalten könne?

Fället nunmehro von sich selbsten dahin, indeme nicht er, sondern die Wittib Erbe *ab intestato* ist, und Kraft des *Codicilles* alles dasjenige, was er thun will, thun muß, woraus sich dann ganz klärlich ergiebet, daß er sich mit seinem *Legato* vergnügen lassen, auch, wann sie *ultra dodrantem* beschwehret, sich die sogenannte *Quartam Falcidiam* kürzen lassen müsse. V. R. W.

Vierte

Vierte und letzte Frage:

Ob aus der *dispositione* des *defuncti*, welcher über dieses verordnet, daß wann Frau Catharina Sophia N * * keine Leibes-Erben hätte, und entweder vor oder nach ihm sterben sollte, ihre Erb-*Portion* entweder wieder an die Frau Groß-Mutter, oder ihre Schwester, Frau Anna Eleonora, oder die Ihrigen fallen solle, nach den jetztgedachten *verbis finalibus*, an die Ihrigen, der Groß-Mutter und Schwester weitläuftige Bluts-Freunde, Vettern und Muhmen sich melden können, und also dem Erben *ab intestato*, welcher die *Legata*, und anders zu *præstiren* erbötig, vorzuziehen seyn?

Will zwar deshalb einiger Zweifel entstehen, daß da gleichwol ausdrücklich verordnet, daß die Erb-Portion der Catharina Sophia, wann sie ohne Kinder verstürbe, erstlich an die Groß-Mutter, oder ihre Schwester kommen, und alsdann, wann auch diese nicht mehr wären, oder verstürben, an die Ihrigen fallen solle, unter den Ihrigen niemand anders, als der Groß-Mutter und substituirten Schwester, Muhmen und andere weitläuftige Anverwandten zu verstehen, angesehen die verba dispositiva sonst ohne effect seyn würden, daferne nicht unter den Ihrigen obgedachte weitläuftige Freunde zu verstehen wären;

Jedennoch aber und dieweil in facto nach der Speeie facti, als richtig supponiret und gehalten wird, daß dazumal, als der defunctus sein Testament gemachet, oberwehnte Catharina Sophia zwar verheyrathet gewesen, aber noch keine Kinder gehabt, mithin derselbe gewollt, daß, wann sie vor der Groß-Mutter oder Schwester ohne Kinder sterben möchte, diese derselben Erb-Portion haben sollte, und ihr also auf gedachten Fall die Groß-Mutter und Schwester substituiret worden, hingegen wiederum gewiß, daß Catharina Sophia nicht vor der Groß-Mutter und ihrer Schwester verstorben, sondern diese vor ihr, folglich die Substitution oder Fideicommiss extinguiret, der Ihrigen aber nur en general gedacht worden, welches nothdürftig zeiget, daß darunter nur der Catharina Sophia Descendenten, daferne sie derselben einige erzielen sollte, zu verstehen, in fernerer Erwegung, daß sonst der damalige Testator, wann er die Worte der Ihrigen weiter extendiren, und auf der substituirten Personen seitenwärts verwandte Vettern und Muhmen ziehen wollen, diese der Catharina Sophia, oder Groß-Mutter und andere Schwester, Anna Eleonora, namentlich substituiret, oder ihr auch fideicommittiret haben würde, die Erbschaft derselben zu restituiren; mithin höchst wahrscheinlich, daß kein anderer Sensus in oft angezogenen Worten vorhanden, als, es sollten der Catharina Sophia Kinder, das sind die Ihrigen, erben, wann sie deren erlangen würde, wo aber nicht, und sie stürbe ohne Kinder, entweder vor dem Testirer, oder nach ihm, so sollte ihre Erb-Portion an die Groß-Mutter, oder Schwester kommen, nicht aber an deren Seiten-Verwandte, Muhmen, oder Vettern, noch vielweniger

Schwä-

Schwäger, an welche vermuthlich der verstorbene J * * gar nicht gedacht, und nun aber, da auch die questionirte Catharina Sophia nicht einmal den Erbfall erlebet, auch der substituirten Personen keine, mithin nichts ererbet, noch vielweniger was sie nicht acquiriret, auf jemand anders transferiren können, sondern vielmehr das Testament destituiret ist, und nur durch die clausulam codicillarem, ratione der Legaten, sustiniret wird,

Als ist nicht wohl zu begreiffen, wie jemand anders, als der Erbe *ab intestato*, da die Sache *ad statum intestati* gekommen, des *defuncti* Verlassenschaft sich anmassen können, und, da in den vorigen ausgeführet, wie die Wittwe nach den S * * waldischen *Statuto* das Recht eines *hæredis ab intestato* erlanget, als ergiebet sich von selbsten, daß weder der Halb-Bruder, *excepto legato*, noch andere weitläuftige Verwandten, so weder *directe* noch *indirecte*, weder *explicite* noch *implicite* benennet, oder *substituiret*, etwas von der Verlassenschaft *quæstionis prætendiren* können. V. R. W.

F. Zum Process gehörige Sachen.

I.

Rechtliches Erkänntniß wegen gemachter Juratorischen Caution, und ob auch solche auf den punctum Reconventionis zu extendiren?

Auf Klage, Antwort und ferneres Einbringen, in Sachen des Fürstlichen M * * rischen Capitains, Christoph Ernst von K * *, Klägern eines, wider die Frau Aebtißin zu W * * schen, gebohrne von K * *, Beklagtin andern Theils, erkennen zur Hochgräfl. L * * schen Cantzeley zu D * * verordnete Präsident, Director und Räthe, nach eingeholtem Rath der Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Würde Kläger sich innerhalb sechs Wochen *ad Acta* dahin erklären, daß die von ihm gemachte *juratorische Caution* auch auf den *punctum Reconventionis* zu *extendiren*, so hätte es dabey billig sein Bewenden; Im übrigen erscheinet aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen so viel, daß die Klage, immassen sie angebracht, nicht

statt

statt habe, und ist deshalb Kläger die auf den *Proceß* ergangene Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, Beklagten förderlichst zu erstatten pflichtig. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es hätte die Klage wider die Frau Aebtißin zu W * * sen allerdings statt, immassen sie ja das Gut H * *, so Klägers Groß-Vater zugehöret, besitzet, welches er nunmehro pro parte tertia zurücke fordert, und daran sein von dem Groß-Vater ihme gebührendes Erb-Recht rechtlich zu behaupten gedencket, überdieses aus dem sub Lit. E. und F. fol. Act. 29. befindlichen Beylagen klar, daß derselben das gantze Gut H * * erb- und eigenthümlich zugeschlagen worden, folglich sie unzweifelhaft als Possessor hæreditatis zu consideriren;

Jedennoch aber und dieweil Kläger das Interdictum quorum bonorum angestellet, solches aber contra possessorem ex titulo singulari nicht statt findet, eben weil diese sich pro hærede oder possessore hæreditatis nicht geriret, hingegen in Facto richtig, daß Frau Beklagte ex titulo singulari von ihrem Bruder das Gut H * * titulo oneroso und singulari überkommen, weil sie für denselbigen viele Schulden bezahlet, und im übrigen es in dem interdicto quorum bonorum nicht darauf ankommet, ob sie das quæstionirte Gut erb- und eigenthümlich besitze, immassen auch solches ex empto, permutatione, transactione, donato, aliaque caussa ad transferendum dominium habili geschehen kan; sondern ob sie sich deshalb pro hærede, oder possessore hæreditatis, welche Kläger begehret, gerire, welches dann nicht nur allein Beklagte verneinet, sondern auch aus der fol. Act. 29. befindlichen Beylage keinesweges erhellet;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

II.

Rechtliches Erkänntniß, daß auch privat Documenta vim probandi haben.

Auf eingewandte Leuterung, derselben Prosecution und erfolgte Gesetze, in Sachen, Giesel Margaretha von R * *, Implorantin und Leuterantin eines, wider des Tutoris Actorem ihrer in Actis benannten Söhne, Imploraten und Leuteraten andern Theils, erkennen Wir Fr. W. von G. G. ꝛc. nach eingeholtem Rath der Rechts-Gelehrten, für Recht:

Daß wann gleich die Leuterung nicht *desert*, es jedennoch bey dem am 2. *Martii anni currentis* und *fol. Act. 68.* befindlichen Abschied billig verbleibe, auch ist Leuterantin die Leuteraten diesfalls verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Leuterantin gäntzlich in den Gedancken stehet, sie wäre dadurch nicht wenig graviret, daß das Documentum sub signo C fol. 156. sub D. für irrecognoscibel gehalten werden wollen, angesehen selbige doch ihr sel. Ehe-Herr seine Frau genannt, und wie ex comparatione litterarum sogleich zu dociren, daß es derselbe eigenhändig geschrieben, überdieses ihr auch sonsten ein grosses Præjudicium daraus zuwachsen würde, weil sie eines Theils ihre Illata aus jetztgedachtem Document zu erweisen gesonnen;

Jedennoch aber und dieweil es jetzund nicht darauf ankommet, ob der von R * *, das sub signo C inducirte Document geschrieben, ingleichen ob er Imploratin seine Frau genennet, sondern ob dasselbe etwas probiren könne, angesehen, weder Zeit, Tag, noch Ort benennet, noch auch von dem von R * * unterschrieben worden, einfolglich für eine blosse Charteque, oder zum höchsten für eine Punctation zu halten, von welcher man nicht weiß, ob sie zum Effect gekommen, zum wenigsten ist das letztere daraus keinesweges zu folgern, worwider nichts thun mag, daß gleichwol D. *Lyncker* in seiner Decisione 286. dergleichen privat Instrumentis nicht alle vim probandi abspreche, in fernerer Erwegung, daß dieser supponiret, daß selbige der defunctus unterschrieben habe, dahingegen im gegenwärtigen Fall nicht nur allein dies, annus, locus, sondern auch die subscriptio NB. ermangelt, und also gantz ungewiß, wozu er dieses Verzeichniß brauchen wollen, mithin die Recognitio, wann es auch die Hand des defuncti ist, nichts helfen würde, indeme daraus weiter nichts folgen kan, als der verstorbene von R * * habe auf solches Papier allerhand Dinge punctiret und entworfen, davon man aber vermuthen müßte, daß alles zu keinen Effect gekommen, dieweil er selbsten solches Papier nicht geachtet, und weder Tag, Jahr, noch Ort exprimiret, und welches das grösseste, nicht einmal seinen Namen untergezeichnet, und im übrigen der gemachte Schluß allzumilde, und weitaussehend, daß da der Scribent Leuterantin seine Frau genennet, diese Worte eine Obligation quoad reliqua zuwege bringen, und dadurch ein gültiges Chirographum machen müsten, welches sonst nicht ein einiges requisitum eines legitimen Chirographi hat, mithin unwidertreiblich, daß solches irrecognoscibel sey;

Als ist von uns der vorige Abschied zu *confirmiren*, Leuterantin aber in die *expensas retardati processus* zu *condemniren* gewesen. V. R. W.

III. Recht-

III.

Rechtl. Erkänntniß wegen Kosten in Injurien-Sachen.

Auf ferneres Vorbringen in Injurien-Sachen, Mathias Friedrich von H * *, Imploranten eines, wider Maria Elisabeth H * *, Imploratin andern Theils, erkennen Wir Fr. W. von G. G. ꝛc. nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Daß gestalten Sachen und Umständen nach, es bey dem am 11. *Decembris* 1713. ausgelassenen, und *fol. Act.* 35. befindlichen Verordnung billig verbleibe. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol scheinen möchte, es könnte dem Herrn von H * * weder die Unkosten aberkannt, noch auch verweigert werden, daß alle diejenige Personen, so die Injurien gehöret, bey der erkannten Recantation zugegen seyn sollten, angesehen Imploratin durch ihre ausgestossene ungebührende Worte nicht nur zu den Kosten Gelegenheit gegeben, sondern auch sich selbsten zu imputiren hat, wann sie dasjenige in deren Gegenwart widerrufen muß, was sie sich nicht gescheuet, in deren Beyseyn zu sagen, und auszustossen; Zugeschweigen, daß auch den 14. Maij a. 1715. gebetener massen fol. Act. 48. verordnet worden;

Jedennoch aber und dieweil doch nicht geläugnet werden kan, daß die fol. Act. 35. befindliche Verordnung ein Decret, welches der Consistorial-Secretarius K * * zur Execution bringen sollen, die Decreta aber die Kraft Rechtens ergreifen, und dasjenige, was rechtskräftig, nicht wiederum verändert, und umgestossen werden kan, und dann in Facto richtig, daß der von H * * erst etliche Monat darnach, nemlich den 5. Junii 1714. Unkosten gefordert, auch nicht einmal von mehrern Personen in diesen seinen Supplicat, als den 11. Decembris 1713. in dem Decreto benennet, gedacht, überdieses die gantze Sache sehr summarisch tractiret worden, indeme man den 30. Octobris 1713. den Imploranten beschieden, daß er mit dem Anerbieten des Predigers und seiner Frauen sich vergnügen lassen sollte, und, da er dabey nicht acquiesciret, endlich die Recantation, jedoch ohne Erstattung der Unkosten und salva existimatione erkannt, in unfehlbarer Betrachtung, daß gleichwie Imploraten ihre Denunciation und Klage wider Imploranten fallen lassen, auch dieser nicht alles so genau suchen sollte, worwider nichts thut, daß das der Pfarrerin zugefügtes Unrecht in Acten ein Non-Ens sey, anerwogen derselbe doch niemals contradiciret, daß er denunciirter massen mit Hinwegnehmung

des Flachses verfahren, welches dann Gelegenheit gegeben, daß die H * * sich also vergangen und gescholten haben mag, und ist es im übrigen sehr wahrscheinlich, daß der Referent fol. all. Act. auf alle diese Umstände gesehen, und fast vermuthet, daß Implorant, wann die Sache nach Urthel und Recht geschicket werden sollte, ein mehrers, als wozu sich Imploratin erboten, nicht erhalten würde, wozu noch kommet, daß, da er sich erkläret, er wollte auf keine Bestrafung dringen, es jetzund doch scheine, daß er Imploratin quälen wolle, indeme er die Unkosten ad pias causas hinzugeben resolviret, welche aber deswegen gedachten causis nicht zu Theil werden können, weil sie in dem rechtskräftigen Decreto fol. Act. 35. nicht erkannt, hernach aber nicht erkannt werden mögen;

Als ist von uns, wie geschehen, zu erkennen gewesen. V. R. W.

IV.

Rechtliches Erkäntniß, in puncto restitutionis Expensarum.

Als dieselben uns eingewandte Leuterung, hierauf beschehene Renunciation derselben, und ferneres Vorbringen, in Sachen Susanna Magdalena Sch * * gebohrnen S * *, Klägerin eines, wider Antonietten L * * und Andreas H * *, Beklagten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Daß Beklagtens Einwendens ungeachtet, Klägerin zur Abschwörung des ihr zuerkannten *Manifestations*-Eydes zu lassen, auch ihnen keine andere Unkosten, als die selbige durch ihre letzte Leuterung und deren *Renunciation* verursachet, auf vorhergehende *Liquidation* und hierauf erfolgte Richterlicher Ermäßigung, zu erstatten schuldig, dahingegen wird Andreas H * * zur Erstattung der auf die jetzige Verschickung der Acten ergangene und unnöthig verursachte andere Unkosten, auf vorhergegangene gleichmäßige *Liquidation* und erfolgten *Moderation*, billig angehalte. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagter in den Gedancken stehet, es müste Klägerin ihm alle auf den Proceß und erste Leuterung verwandte Unkosten erstatten, ehe und bevor sie das ihr zuerkannte Manifestations-Eyd abschwören könte, in Betrachtung, daß wann

wann diese sich sogleich beschieden, daß in dem Juramento legali manifestationis kein Eyd vor Gefehrde statt haben möchte, die Sache gehoben gewesen, und, da sie solches nicht gethan, nicht nur allein den Processs verzögert, sondern auch nachhero H * * nicht geringe Unkosten verursachet;

Jedennoch aber und dieweil erstlich Beklagter wider den fol. Act. 62. befindlichen Amts-Bescheid selbsten Leuterung eingewendet, auch Judex derselben deferiret, und dann Klägerin nicht unbillig geglaubet, daß der Abschied in diesem Passu legal sey, auch da sie den Manifestations-Eyd für ein deferirtes Jurament, wie der Richter selbsten angesehen, in welchem Fall die Gewissens-Vertretung statt findet, hiernächst in dem W * * gischen fol. B. befindlichen Urtheil derselben keine Unkosten zuerkannt worden, und also davon befreyet bleiben muß, hingegen die Sch * *, gebohrne S * *, Beklagten keine fernere Unkosten verursachet, als daß sie geleutert, und wiederum der Leuterung renunciiret, und im übrigen H * * ohne genugsame Ursache zu weiterer Aufhaltung des Processes selbsten Anlaß gegeben, mithin die längere Aufhaltung des Manifestations-Eydes hinwegfället;

Als ist von uns, wie geschehen, zu erkennen gewesen. V. R. W.

V.

Rechtliches Erkänntniß in puncto Cautionis pro Reconventione & Expensis.

Als dieselbe uns eingewandte Leuterung, derselben Prosecution, und erfolgte Gesetze, in Sachen Theodore Wilhelmina von B * *, Klägerin und Leuteratin eines, wider Clara Elisabeth von B * *, Beklagte und Leuterantin andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Daß Klägerin und Leuteratin vor allen Dingen *pro reconventione & expensis* auf 25 Thaler hoch *Caution* zu bestellen, auch deren *Actor* besser als geschehen, sich zu *legitimiren* schuldig, und ist es im übrigen bey dem am *30. Julii anni currentis* eröfneten, und *fol. Act. 18.* befindlichen Urthel billig zu lassen. V. R. W.

Rationes dubitandi & decidendi.

Ob es wol scheinen möchte, es könte Klägerin und Leuteratin weder zur Leistung der Caution pro reconventione & expensis, noch auch deren Anwald zu besserer Legitimation angehalten werden, immassen weder Beklagte noch Klägerin etwas

in bonis hat, und also mit einander zugleich aufheben müssen, auch sonsten aus denen vorigen Actis erhellet, daß Klägerin Actor sich bereits, wie billig, legitimiret, hingegen Beklagte und Leuterantin dafür hält, daß weil die Klage mutiret, selbiger, bekandten Rechten nach, zuerst die expensas prioris instantiæ erstattet werden müssen, ehe und bevor sie sich auf die veränderte Klage einzulassen schuldig, überdieses in vim peremptoriæ gesaget werden wollen, daß wann auch gleich das angegebene Pactum erwiesen werden könte, selbiges doch dahero unkräftig, weil Leuterantin keinen Curatorem gehabt;

Jedennoch aber und dieweil erstlich noch nicht klar, ob Beklagte und Leuterantin nichts in bonis habe, sonsten aber den Rechten gemäß, daß Klägerin der Beklagten pro reconventione & expensis Vorstand bestellen müsse, und dann dieses eine gantz neue Klage, wohin die Legitimation in einer gantz differenten Klage nicht zu extendiren, hingegen aus den Acten mehr als zu deutlich erhellet, daß der vorige Proces wider der Klägerin Ehemann geführet, auch keine Unkosten derselben zuerkannt worden, überdieses nicht gewöhnlich, daß man wegen eines fremden Processes Erstattung der Unkosten verlange;

Als ist von uns, wie geschehen, zu erkennen gewesen. V. R. W.

VI.

Rechtl. Erkänntniß in puncto Legitimationis ad causſam.

Als derselbe uns eingewandte Leuterung, derselben Prosecution und erfolgte Gesetze, in Sachen Just Heinrich P * *, Klägern und Leuteraten eines, wider Andreas und Jonas, Gebrüdere die B * *, Beklagten und Leuteranten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am *25. Junii anni currentis* eröfneten, und *fol. Act. 66.* befindlichen Urthel billig verbleibe, auch sind Leuteranten die *expensas retardati processus* Leuteraten zu erstatten billig verbunden. V. R. W.

Rationes dubitandi et decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es wären Beklagte und Leuteranten dadurch sehr graviret, daß man im letzten Urthel nicht auf bessere Legitimation des Klägers erkannt, immassen es ja annoch ungewiß, ob derselbe Christoph P * * von H * * Sohn sey, ingleichen den confusen und dünckten Libell nicht berühret, sondern

dern sogleich auf Beweiß und Gegen-Beweiß interloquiret, überdieses die Exceptionem præscriptionis völlig übergangen, da sie doch bereits 40 Jahre die 2 viertel Aecker quæstionis besitzen, mithin ihr dominium in continenti liquid;

Jedennoch aber und dieweil Andreas und Jonas B * * ohne Ursache Zweifel gemachet, ob Leuterat des Küsters Christoph B * * Sohn sey, zumalen da schon Leuterat in den H * * tischen Gerichten wider Hans B * * geklaget, und bekandt, auch deshalb auf das Attestat des Herrn Syndici F * * sich berufen, nunmehro aber zum Ueberfluß einen Extract unter des D M * *, Superintendentens zu H * * städt Handschrift, aus dem H * * tischen Tauf-Buch beygebracht, und im übrigen ein jeder Libell, wann er schon in einigen Stücken tüchtiger eingerichtet werden können, ob adjectam clausulam salutarem für ungültig nicht zu achten, dasferne keine augenscheinliche Widersprechungen darinnen zu befinden, im gegenwärtigen Fall aber leichtlich abzunehmen, daß er von der B * * schen Wittib, und nunmehro von beyden in Actis benamten Brüdern, Andreas und Jonas B * *, welche in ihre Stelle getreten, zwey von ihnen besessene Viertel, und also eine halbe Hufe Landes fordere, auch sogleich in der Provocation fol. Act. 28. declariret, daß er seinen Libell, soferne dieser die Beklagten angienge, verbotenus anhero repetiret haben wollte, hingegen die exceptio præscriptionis theils von Beklagten nicht urgiret, theils altioris indaginis, zumal da Kläger eine gantz andere halbe Hufe, als diejenige, wovon die von ihnen angegebene Lehen-Briefe reden, zu vindiciren gemeynet;

Als ist von uns das vorige Urtheil, wie geschehen, zu *confirmiren*; Beklagte aber, weil sie den *Proceß* augenscheinlich aufhalten und verschleifen, nicht unbillig in die Unkosten, auf vorhergehende *Liquidation* und erfolgte Richterliche Ermäßigung, zu *condemniren* gewesen. V. R. W.

VII.

Rechtl. Erkänntniß wegen einer erloschenen Ehe-Klage.

Als dieselbe uns ergangene Acta in Sachen, Johann Heinrich N * *, Klägern eines, wider Catharina Johanna S * * und ihre Mutter, Beklagte andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Aus den *Acten* so viel zu befinden, daß die angestellte Ehe-Klage nunmehro erloschen, auch Klägers Suchen wider die Wittwe S * * nicht statt habe, und lässet sich Kläger an Erstattung desjenigen, was er erweißlich auf den Hof gebracht, billig vergnügen. V. R. W.

Ratio-

Rationes dubitandi et decidendi.

Obwol Kläger gedencket, es müste ihme der Hof quæstionis, wozu er sich qualificiret, und des Guts-Herrn Consens erhalten, dahin er auch das Seinige gebracht, bereits darauf gewohnet, seiner Arbeit gebührend vorgestanden, überdieses sich mit Catharina Johanna S * *, der Anerbin, richtig verlobet, nunmehro nach deren Tod würcklich anfallen, und ihme erlaubet werden, sich anderweit darauf Christlich zu verehligen;

Jedennoch aber und dieweil aus den Acten noch nicht erhellet, daß die Sponsalia zur völligen Richtigkeit gekommen, welches der Herren von W * * Verwalter, so wie er es eydlich erhalten kan, fol. Act. 36. attestiret, hiernächst klagender N * * durch seine eigene Reden, daß er die Anerbin S * * nicht verlangte, sondern zufrieden seyn wollte, wann er seine 200 Thlr. wieder überkäme, Gelegenheit gegeben, daß diese eine unversöhnliche Feindschaft wider ihn gefasset, der ihme angeschuldigten harten Dräu-Worte, Injurien, Liederlichkeit, Fluchen, zugeschweigen, überdieses noch sehr zweifelhaft, ob er den völligen Consens der Guts-Herren darob erhalten, immassen ihme ja der Herren von W * * Verwalter den Ehe-Zettul nicht abfolgen lassen, (fol. Act. 36.) sondern vielmehr bezeuget, daß Kläger mit Beklagtin noch nicht völlig wegen der Leibzucht und andern einig gewesen, wozu annöch der Todes-Fall der vermeintlich Verlobten gekommen, also daß die Nuptiæ und Matrimonium nicht erfolget, in welcher Absicht jedennoch der S * * sche Hof Klägern anfallen sollen;

Als hat Kläger mit seinen erweißlich eingebrachten Gut, wie erkannt, sich zu begnügen. V. R. W.

VIII.

Rechtliches Erkänntniß über einen geführten Beweiß wegen gewisser Pertinenz-Stücke.

Als dieselbe uns eingewandte Leuterung, derselben Prosecution- und erfolgte Gesetze in Sachen, Joachim W * * und Consorten, Klägern und Leuteranten eines, wider Henning K * * Wittwe zu E * *, Beklagte und Leuteratin andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Nunmehro aus den Acten und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß es bey dem am 22. *Februarii a.* 1713. eröfneten, und *fol. Act.* 100. befindlichen Amts-Bescheid billig zu lassen. V. R. W.

Ratio-

Rationes decidendi.

Ob es nun wol scheinen möchte, es hätten Klägere und Leuteranten nicht erwiesen, daß die vier Aecker quæstionis zu ihrem Gute gehöret, angesehen die Zeugen ausdrücklich geantwortet, daß sie eine so genaue Wissenschaft von den Aeckern nicht hätten, aus dem Pflügen aber, Bestellen und Nutzen, noch nicht abzunehmen, daß sie vor ein Pertinenz-Stück zu halten, wozu noch kommet, daß auch obangezogene Zeugen nicht sagen mögen, daß die vier Morgen zu der Klägere Gut in ein Corpus geschlagen worden, noch weniger, daß solche zu den Pacht-Aeckern gehöret, wowider die angeführte Documenta nichts thäten, immassen das erste injuratum, das andere in Copia, und noch dazu post elapsum terminum probationis beygebracht worden, der blosse Besitz per aliquot annos hingegen kein Jus pertinentiæ geben mag, des gerichtlichen Kauf-Briefs, darinnen attestiret wird, daß die quæstionirte vier Morgen zu keinen Dienst-Gut gehörten, wie auch des Königl Consenses, ingleichen der eigenen Werbe-Gelder und andern Contributionen zugeschweigen;

Jedennoch aber und dieweil die producirte Zeugen deutlich ausgesaget, daß die quæstionirte Aecker von einem Besitzer auf den andern transferiret worden, und so lange als sie dencken, nicht anders wüsten, als daß selbige zu Klägers Gut gehöret, ob sie schon nicht zu affirmiren gewust, als man sie fol. act. 50. Lateinisch gefraget, ob besagte vier Morgen Aecker zu der Kläger Gut in ein Corpus gebracht worden, auch nicht nöthig, daß sie solches bejahet, immassen sie bey der Zusammenschlagung nicht gewesen, und vermuthlich, wann sie von den übrigen Aeckern, welche ohnstreitig Pertinentien des Gutes sind, und dabey noch vorhanden, auf eine gleiche Weise antworten würden, wozu noch kommet, daß nunmehro aus dem Extract des Memorial- oder Ausweisungs-Buche zu C * * deutlich erhellet, daß die quæstionirte Morgen zu Klägers Gut gehöret, wogegen nichts thun mag, daß erwehnter Extract erst post elapsum terminum probatorium beygebracht worden, angesehen, Klägerin nicht in mora, sondern, nach dem fol. act. 156. befindlichen Attestat nicht eher aufgesuchet und gefunden werden können, hingegen das sub signo C fol. Act. 135. befindliche Zeugniß von geschwornen Richter und Schöppen ertheilet worden, und also nicht wider beschworen werden darf, zugeschweigen, daß hierunter das hohe Königl. Interesse versiret nach dessen Absicht die zerrissene Güter wiederum vereinigt werden müssen, also, daß auch keine Præscription nicht statt haben soll, deme nicht entgegen stehet, daß gleichwol die K * * der Beklagten Ehemann sub hac conditione die Aecker verkaufet, daß sie keine Dienst-Aecker wären, auch also Gerichtlich dem neuen Käufer confirmiret worden, welcher in gleicher Form die Belehnung darüber erhalten, in Betrachtung, daß solches alles erstlich salvo jure tertii geschehen, und dann das privat-Zeugniß der K * *, welche die Aecker für ihre Schuld annehmen müssen, und ein fremdes von S * * gebürtiges Weib ist, nicht so gültig seyn kan, daß sie wider der Zeugen Aussage und des Memorial Buchs deutliche Beschreibung etwas beweisen sollte, und im übrigen nicht genug, daß die Besitzere der vier Morgen bishero Werbe-Gelder und

Contributiones vor sich bezahlet, in Erwegung, daß der schwehre Pacht an das Kloster St. Anna, Frohn- und andere Dienste doch indessen auf dem Gute quæstionis gehaftet;

Als hat von uns nicht anders, als geschehen, erkannt werden mögen. V. R. W.

IX.

Rechtl. Erkänntniß: Daß Litis Consorten nicht gezwungen werden können, auf einerley Weise Litem zu contestiren.

Als derselbe uns eingewandte Leuterung, derselben Prosecution und erfolgte Gesetze, in Sachen Barbara Juliana Sch * * und deren unmündigen Sohnes Vormund, Georg M * *, Beklagten und Leuteranten eines, wider Rosina H * *, Klägerin und Leuteratin andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Nunmehro aus den *Acten* und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß Beklagte anderer Gestalt, als geschehen, *Litem* zu *contestiren* nicht schuldig, und dahero Klägerin sich auf die wider sie erhobene Wiederklage einzulassen pflichtig, dahingegen wird derselben ohne Abschwörung des Armen-Eydes, gestalten Sachen und Umständen nach, die verlangte *Caution pro reconventione & expensis* nicht unbillg erlassen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol scheinen möchte, es müste der vorige Abschied deswegen bestätiget werden, alldieweil vieler bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach die Litis-Consorten auf einerley Weise den Krieg Rechtens zu befestigen schuldig, damit die Klägere nicht mit unnöthigen Beweiß beladen, oder auch in dem gantzen Process einige Verwirrung entstehe, um so viel mehr, weil sie doch Litis-Consorten sind, und also für eine Person zu halten, folglich die Reconvention nicht eher statt haben mag, bis durch eine richtige Litis-Contestation die Convention befestiget, solches alles aber allhier wie Recht, nicht geschehen, allermassen einige Posten die Beklagte Sch * * gestanden, der Vormund M * * aber abgeläugnet, und also ohne nicht geringe Confusion bald affirmative, bald negative, auf die Klage geantwortet;

hin-

hingegen nicht gewöhnlich, daß ohne Abschwörung eines leiblichen Eydes jemand zum Armen-Recht auf sein blosses Vorgeben gelassen werde;

Jedennoch aber und dieweil mit Bestand des Rechtens nicht gesagt werden kan, daß die Litis-Consorten auf einerley Weise Litem contestiren müsten, in Betrachtung, daß einer dieses nach seiner Wissenschaft bejahen, der andere aber, weil er davon keine Wissenschaft hat, so lange verneinen muß, bis ein anderes erwiesen, und dann allhier dergleichen Casus sich äussert, da der Beklagten Sch * * einige Posten bekandt, dem Vormund M * * hingegen unbewust, und also ratione der quotæ, so auf seinen Mündling kommet, erwiesen werden muß, überdieses die vom Gegentheil angezogene Rechts-Lehrer nur bejahen, daß die Litis-Contestatio specifice geschehen müsse, welche specifique Kriegs-Befestigung allhier nicht ermangelt, hiernächst dieselbe keinesweges positive setzen, daß ein Litis-Consort des andern Kriegs-Befestigung nothwendig adhæriren müsse, sondern vielmehr ihme nur erlauben, solches ohngefehr mit folgenden Worten zu thun: Er wollte seiner Consorten Litis-Contestation cum omnibus clausulis und petitionibus adhæriret haben; folglich ein anderes, daß die adhæsion auf eine gleiche Weise geschehen könne, ein anderes, daß sie dergestalt geschehen müsse, und hiernächst da also im gegenwärtigen Fall an der Litis contestation nichts auszusetzen, immassen der Beweiß auf dasjenige, was ein jeder verneinet, eingerichtet, auch nebst der Convention die Reconvention eodem Processu nunmehro sogleich angetreten und vollführet werden kan, und im übrigen gewiß, daß da Klägerin das Armen-Recht Innhalts beygelegten Attestati bey einer Hochlöblichen Regierung schon erhalten, der zuerkandte Eyd vergeblich seyn würde;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

X.

Rechtl. Erkänntniß, da auf den Eyd erkannt worden.

Als dieselbe uns ergangene Acta in Sachen Maria Magdalena L * *, Klägerin eines, wider Christian Gottlob K * *, Beklagten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß Klägerin *Actor* sich nothdürftig *legitimiret*; Die Hauptsache belangend, so erhellet aus den *Acten* und der Partheyen Vorbringen so viel, daß Beklagter K * *, seines Einwendens ungeachtet, die *fol. Act.* 10 und 11 und 14 *fac. b.* von ihm geforderte *Documenta*,

das ist, den Kauf-Brief und Neben-*Recess*, oder sogenannten *Revers* nebst denen dreyen Quittungen zu *ediren*, oder auf dem Weigerungs-Fall sein Gewissen, wohin es ihm gestellet, nach der Klägerin vorhergehenden Eyd für Gefährde, also zu eröfnen schuldig, daß dergleichen Neben-*Recess* nicht errichtet worden, daß er denselben und die drey Quittungen nicht habe, noch auch solche gefährlicher Weise von handen kommen lassen. Er thue nun solches oder nicht, so ergehet in der Sache ferner was Recht ist. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es müste der Klägerin Actor sich nothwendig besser, als geschehen, legitimiren, allermassen vor allen Dingen zu bescheinigen, daß D. L * * seiner Frauen gerichtlich bestellter Curator sey, und dieser also befugt gewesen, einen Actorem zu bestellen, oder zu bevollmächtigen, hiernächst aber nicht gewöhnlich, daß K * * als Beklagter der Klägerin Documenta ediren, und dieselbe wider sich bewafnen soll, insonderheit, da sogleich aus dem von ihm producirten Kauf-Contract erhellet, daß er Klägerin nichts schuldig, indeme er wegen beschehener Bezahlung bereits von ihr gerichtlich quittiret, folglich die Exceptio non competentis actionis offenbar, hingegen Beklagter vielmehr befugt, wider Klägerin Klage zu erheben, als die ihme wegen des verkauften Hauses die Gewähr zu leisten, und gegen jedermanns An- und Zusprüche zu vertreten versprochen, welche jetzund sich hin und wider wegen gewisser prætendirter Dienstbarkeiten äussern;

Jedennoch aber und dieweil allenthalben herfürleuchtet, daß beklagter K * * nur Ausflüchte suchet, und auch in solcher Absicht von der Klägerin Actore bessere Legitimation verlanget, ohnerachtet er wol weiß, daß so gar D. L * * Gerichtlich zum Curatore seiner Frauen bestellet worden, welches sich bey der Edition der Documentorum noch besser ergeben, und, auch sonsten juris, daß auch der Mann legitimus Curator seiner Frauen sey, und inzwischen Beklagter mit keinem Jota bescheiniget, daß in diesem Judicio, wo er jetzund streitet, ein anderes verordnet oder hergebracht, hingegen zur Sache nichts thut, daß der reus dem Actori keine Documenta zu ediren gehalten, wol bemercket, daß allhier Documenta communia, welche K * * bey sich haben soll, gefordert werden, und im übrigen nichts ungewöhnliches, daß man bey gerichtlich insinuirten Contracten noch einen Neben-Recess aufrichte, welchen er dann allerdings herauszugeben gehalten, oder da ihme Klägerin darüber das Gewissen gerühret, oberwehnter massen zu schwören schuldig, wodurch dann aller Streit, wann es ihme anders ein Ernst, bald geendiget werden kan; Auch indessen, dafern er wegen der angegebenen Gewährs-Leistung Klägerin Anspruches zu erlassen nicht gesonnen, ihme unbenommen bleibet, und viel ordentlicher seyn wird,

sepa-

separato Processu und per reconventionem solches auszuführen, als jetzund, da von ihme editio documentorum verlanget, oder auf den Läugnungs-Fall ihme der Eyd deferiret worden;

In welcher Betrachtung dann von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen:

XI.

Rechtliches Erkänntniß, daß die Litis-Contestation pure, und ohne Anhang geschehen müsse.

Auf beschehene Imploration und Anzeige Alert H * *, Beklagten und nunmehrigen Imploranten eines, wider dem Advocatum Fisci G * *, Klägern und Imploraten andern Theils, erkennen Königl. D * * sche zur Regierung verordnete geheimder Rath, und Ober-Land-Drost, Etats-Rath, und Cantzeley Director, Räthe und Assessores zu O * *, nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht: ꝛc.

Daß es beschehener *Imploration* ungeachtet bey dem am *1. Octobris a. 1720.* und *fol. Act. 16.* befindlichen Urthel lediglich verbleibe, auch ist *Implorant* die deshalb verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation*, und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, daß, weil Implorant Alert H * * bereits litem contestiret, und die Klage gestanden, in dem letzten Urthel vergeblich auf die litis contestation erkannt, und derselbe in die Unkosten wegen begangnen Ungehorsam condemniret worden, angesehen derjenige vor ungehorsam, und gleich, als wann er nicht sich auf die Klage einlassen wollen, keinesweges zu achten, welcher niemals ungehorsam gewesen, sondern was die Herren J * * ses wollen, bereits gethan hat, folglich zu schliessen, daß derselbe mit den ihme zuerkannten Unkosten zu verschonen sey;

Jedennoch aber und dieweil die Litis-Contestation ohne Anhang geschehen muß, und im übrigen Implorant nicht in Abrede seyn kan, daß er allerhand Exceptiones angehänget, und dabey vermeynet, daß Herr J * * selbsten seine Injurien-Klage

führen, keinesweges aber den Advocatum Fisci excitiren sollen, mithin offenbar, daß er sich auf die Fiscalische Klage keinesweges deutlich eingelassen, sondern bald geläugnet, daß er Herr J * * injuriret, bald wiederum gestanden, daß er denselben beschuldiget, er hätte einen Vergleich, denn er nicht approbiret, als approbiret dem Consistorio zur Confirmation übergeben, welches gleichwie es nichts, als Confusion würcket, er auch endlich in seiner Imploration und fernern Einbringen selbsten fürgegeben, daß man die litis contestation quæstionis pro affirmativa, oder negativa halten möchte, genug, daß er litem contestiret, und im übrigen nicht gewöhnlich, daß man bey einer Injurien-Klage, welche allerdings nach beschehener Denunciation fiscaliter und inquisitorie tractiret worden, also vage antworte, und also juris sensu litem nicht contestiren, Implorant auch durch seine eigensinnliche Verzögerung sichs zu imputiren hat, daß er die fernere Unkosten erstatten muß;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

XII.

Rechtliches Erkänntniß, in puncto wegen einer ausgestrichenen und falsificirten Registratur.

Als die Herren uns ergangene Inquisitions-Acta wider Meister Simon Sch * *, eines Fleischers zu B * *, wegen begangener Verfälschung eines Protocolli, nebst dessen Submission zu einer leidentlichen Strafe zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Hat Inquisite Sch * * in Güte gestanden, daß er die wider ihn gefertigte Registratur in dem uns communicirten, und wider zurück kommenden Protocollo fol. 62. ausgestrichen, und dadurch selbiges falsificiret, auch verschiedene ungebührliche Reden ausgestossen;

Ob er nun wol zu seiner Entschuldigung, und was ihme sonderlich zu statten kommen könte, nichts beyzubringen vermocht, hingegen gewiß, daß gedachtes Protocoll in Beyseyn des dasigen Stadtrichters und Burgermeisters gefertiget, auch ihm, wie Recht, wegen des unrichtig überschickten Scharren-Schlüssels 6 Gr. Strafe, der Ordnung gemäß, dictiret worden, und er dahero eine harte Strafe verdienet zu haben scheinet;

Jedennoch aber und dieweil Inquisite mehr auf die Altmeister durch seine freche und ungewöhnliche Reden gezielet zu haben vorgiebet, und nicht gestehen will, daß

daß er dadurch den Magistrat gemeynet, und immittelst durch sein Durchstreichen niemand der geringste Schaden zugefüget, oder auch durch solche Falsification betrogen worden, im übrigen aber Inquisitens frevelhaftes Unternehmen nicht ungestrafet hingehen kan;

Als wird derselbe mit einem acht tägigen, doch leidentlichen Gefängniß, nicht unbillig bestrafet, auch zur Erstattung der Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlichen Ermäßigung, nicht unbillig angehalten. V. R. W.

XIII.

Rechtliches Erkänntniß, da auf Acceptation oder Relation des Eydes, oder auf probationem conscientiæ erkannt worden.

Als der Herr uns ergangene Acta und erfolgte Gesetze in Schuld-Sachen Peter L * * Klägern eines, wider die in Actis benamte L * * sche Erben, Beklagte andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Aus den *Acten* und der Partheyen Ein- und Fürbringen so viel zu befinden, daß Kläger den ihme von Beklagten über ihre *Exception deferirten* Haupt-Eyd entweder zu *acceptiren*, oder zu *referiren*, oder sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten schuldig, der L * * schen Erben Eyd vor Gefehrde vorbehältlich. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol klagender L * * gedencket, es müsten die L * * tische Erben förmlich erweisen, daß ihr Vater Heinrich von L * * die als Selbstschuldner auf sich genommene 80 Thlr. völlig bezahlet, es auch das Ansehen gewinnet, daß, was Johann B * * für seinen Sohn an Klägern abgetragen, die L * * tische Erben nicht angehe, folglich die Eydes-Delation irrelevant sey, wann er nemlich schwören solle, daß B * * die quæstionirte Schuld-Post nicht getilget;

Jedennoch aber und dieweil Klägern gleich gelten kan, ob ihm der von L * * deshalb vergnüget, oder B * *, dessen Sohn bey ihm ausgestanden, den Rest angeregter Schuld getilget, hiernächst eine starcke Præsumtion wider L * * militiret,

daß

daß er erst nach 16 Jahren, da Heinrich von L * * todt ist, und B * * banquerot worden, wegen des Restes von 40 Thlr. die L * * Erben actioniret, und im übrigen Beklagte nicht zu verdencken, daß sie statt ihres Erweises über die gantze Exception Klägern gedachtermassen das Gewissen gerühret, hingegen die nachgelassene Relation, oder Gewissens-Vertretung wie auch der erkannte Eyd für Gefehrde juris ist;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

XIV.

Rechtl. Erkänntniß in puncto restitutionis in integrum.

Als derselbe uns Oberleuterungs-Schrift und ferneres Vorbringen in Sachen Heinrich B * *, Beklagten und Ober-Leuteranten eines, wider Conrad S * * hinterlassene und in Actis benandte Erben, Klägere und Ober-Leuteraten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß wann gleich eingewandte Ober-Leuterung zuläßig, es jedennoch derselben ungeachtet bey dem am *15. Octobris a. 1718.* eröfneten, und *fol. Act. 24.* befindlichen Abschied billig verbleibe, auch ist Ober-Leuterant die Ober-Leuteraten verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, förderlichst zuerstatten verbunden, und weil hiernächst beklagter L * * in seinen *Exceptionibus* vorgegeben, daß ihm Conrad S * * die zwey *quæstionirte*, und von ihm in Besitz habende Morgen verehret, auch dieselbe V * * sche Aecker wären, welche er wegen S * * Versprechen statt der Hälfte sothaner, und in 2 Hufen und 26 Morgen bestehenden Aecker an sich genommen, wie Recht zu erweisen schuldig, dargegen Klägern ihr Gegen-Beweiß, Eydes-*Delation* und andere Rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird. V. R. W.

Ratio-

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es könte die von Klägern gesuchte Restitution in integrum nicht statt finden, indeme sie auch nach erlangter Majorennität, welche im 21. Jahr nach Sachsen-Recht anfänget, stille geschwiegen, folglich ihnen die Exceptio præscriptionis im Wege stehet, oder auch, wann sie lädiret, dieselbe ihren Regress an ihren Curator, der den Proces liegen lassen, nehmen mögen, noch viel weniger aber Beklagtem B * * seine Duplic abzusprechen, gestalt ihme die Gegen-Replic und gründliche Vorstellung fol. Act. 8. nicht communiciret worden, mithin die Ober-Leuterung gegründet, oder zum wenigsten derselbe erst mit seiner Duplic zu hören zu seyn scheinet;

Jedennoch aber und dieweil im Anfang des 26. Jahres Johann Heinrich S * * Beklagten contumaciret, und dessen Schwester, Catharina, erst das 23. Jahr angetreten, auf welchem Fall die Exceptio præscriptionis mit Rechts-Bestand nicht opponiret werden mag, mithin die Restitution in integrum fundiret, auch sonsten bekannt, daß, weil jetztgedachtes Beneficium restitutionis in integrum pinguius, den Unmündigen keinesweges aufzulegen, daß sie sich erst an ihren Curatorem halten sollten, und also deshalb wohl verabschiedet, daß Klägere bewandten Umständen nach in integrum zu restituiren, und weil hiernächst Beklagter an seiner Duplic sich notorie versäumet, auch dessen Vorgeben augenscheinlich falsch, daß ihme des klagenden Curatoris Replic nicht communiciret worden, indem er ja deshalb Dilation gesuchet, welches dann vermuthlich nicht würde geschehen seyn, wann ihme davon keine Communication geschehen, und im übrigen Rechtskündig, quod reus excipiendo fiat actor, und dieser also seine Exceptiones beweisen müsse, mithin die Gravamina unerheblich, und der Proces ohne Ursache durch eingewandte Ober-Leuterung aufgehalten worden;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

XV.

Rechtliches Erkänntniß, da einem eine angestellte Klage wegen einer schon längst præscribirten Schuld-Post aberkannt worden.

Als die Herren uns ergangene Gerichtliche Acta in Sachen des Pastoris zu E * *, Dietrich Wilhelm B * *, und nunmehro dessen hinterlassener Wittib, Klägerin eines, wider Georg Wilhelm A * *, Beklagten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget, demnach ꝛc.

Daß gestalten Sachen und Umständen nach Beklagter A * * von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden, wie wir ihn dann auch hiermit entbinden und loßzählen, auch ist Klägerin die Beklagten dadurch verursachten Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, daß weil die von Beklagten A * * besessene fünf Scheffel Landes in der D * * schen Feld-Marck auf der Clause gelegen, der Kirche zu H * * vor ein Capital von 50 Thlr. verhypotheciret; hingegen gedachte Kirche und deren Vorsteher solche Obligation an den Pastor B * * an Bezahlung gegeben und richtig cediret, dieses auch Beklagter nicht in Abrede seyn können, derselbe nunmehro das quæstionirte Capital samt Interessen und Unkosten zu entrichten schuldig sey;

Jedennoch aber und dieweil obgemeldte Schuld-Post längstens præscribiret, gestalt die deshalb producirte Obligation schon vor 46 Jahren ausgestellet worden, auch nicht ungereimt, noch den Rechten zuwider ist, daß actio hypothecaria præscribiret werde, in Betrachtung, daß A * * als ein Extraneus denen die fünf Scheffel Landes in dotem gegeben worden, dieselbe 17 Jahr nach eigener Geständniß des Klägers besessen, dieser auch nicht erweisen können, daß derselbe in mala fide gewesen, deme nicht zuwider, daß Beklagter von denjenigen Erben sothanes Land erhalten, welche in mala fide gewesen, gestalt genug, daß er diese Aecker über 10 Jahr, ohne die geringste Interruption, oder von der Kirche beschehenen Forderung, singulari titulo redlich besessen, auf welchem Fall die Actio hypothecaria cessiren muß,

v. *Lauterbachius*, ad tit. ff. de pignoribus & hypothecis §. LXXII.

hiernächst klagender B * * seine eigne Schande allegiret haben würde, wann er als Erbe seines Vaters, der die Hypothec constituiret, sich vor einen malæ fidei possessorem ausgeben wollte, um so viel mehr, da er nebst seiner Mutter das streitige Land seinen Schwager A * * als frey übergeben und gewähret, und ihme nebst seiner Mutter Caution zu leisten laut seiner eignen Obligation, so den 27. Januarii 1703. datiret, zugesaget, folglich, wann auch die Exceptio præscriptionis nicht opponiret werden möchte, der Pastor B * * sein Factum zu leisten schuldig wäre, mithin seine gantze Action nicht nur allein hinwegfället, sondern der pruritus litigandi mehr als zu deutlich erhellet;

Bey welcher Bewandtniß dann nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

XVI. Recht-

XVI.

Rechtl. Erkänntniß wegen eines Libelli relativi, auch wegen Ironien, die als Injurien angesehen worden.

Auf erhobene Klage in Erbschafts-Sachen der angegebenen De * * schen Erben, Klägere eines, wider die in Actis benannte H * * sche Erben, Beklagte andern Theils, erkennen des H. Röm. Reichs freyen Stadt M * * sen zum Stadt-Gerichte verordnete Stadt-Gerichts Schultheiß und Assessores, nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Daß die Klage, immassen sie angebracht, nicht statt habe, auch sind Klägere die deshalb Beklagten verursachte Unkosten, nach vorhergehender *Liquidation* und hierauf erfolgter Richterlicher Ermäßigung, zu erstatten verbunden; Und wird im übrigen *D.* G * * wegen gebrauchter Anzüglichkeit mit der in der M * * sischen *Processi*-Ordnung *Tit. IV. §. 6.* angedräueten Strafe *in duplo* nicht unbillig angesehen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol *D.* G * * dafür hält, er hätte sein Klag-Libell nicht besser einrichten können, als er wircklich gethan, in Betrachtung, daß er eben deswegen auf die De * * sche Erbschafts-Rechnungen und Acta sich bezogen, und daraus mit Anzeigung der Folien Narrationem facti, Medium concludendi, Petitum & conclusionem relative gezogen, und getreulich allegiret, damit er dadurch desto eher die exceptionem inepti libelli vermeiden möchte, hingegen aus den Acten offenbar, daß er wider den Raths-Herrn und Advocatum causæ P * * keine injuriosa, sondern ironica verba gebrauchet, welche keine Bestrafung meritirten;

Jedennoch aber und dieweil in den Rechten nicht gewöhnlich, daß man einen Libellum relativum übergeben, sondern derselbe nothwendig als ungültig, illegal, und in gewisser Masse ungewiß, verworfen werden muß, auch nicht genug, daß aus Zusammenhaltung besagter Acten ein förmlicher Libell gezogen werden können, sondern allhier hauptsächlich die Sache darauf ankommet, ob derselbe specifice und deutlich, und nach gewöhnlicher Form würcklich gezogen und eingerichtet sey, welches notorie ermangelt, hiernächst wegen des sub Signo D fol. Act. 42. angeführten Bescheides noch zur Zeit nicht erhellet, daß der anmaßliche Advocatus D. G * * sich ad praxin legitimiret habe, oder auch gestalten Sachen nach sich gebührend legitimiren können, überdieses demselben nicht gebühret, ironische Worte, wie er re-

det, zu gebrauchen, und dieselbe mit einer subtilen Distinction von offenbaren Injuriis zu unterscheiden, ohnerachtet ihme dazu keine Gelegenheit gegeben worden, sondern was die H * * sche Erben excipiret, den Rechten gemäß ist, ferner auch jetztgedachter G * * in seiner sogenannten Justificatione Replicationis ordinariæ apologetica mit gleichen Anzüglichkeiten fortgefahren, und Johann Georg P * *. einen Rabulam genennet, der doch ein membrum Senatus ist, und denselben nicht beleidiget, im übrigen aber unwissend, daß das Wort Rabula unter dem Schein einer Ironiæ Rhetoricæ gebrauchet werden könne, und doch keine Anzüglichkeit, oder Injuria seyn soll, mithin zu schliessen, daß D. G * * die ihme dictirte Strafe wohl verdienet, und also Klägere den Beklagten die vergeblich gemachte Unkosten ersetzen müsse, der übrigen Mängel, der von D. G * * producirten Vollmacht zugeschweigen;

Als hat von uns nicht anders, dann im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

XVII.

Rechtl. Erkänntniß wegen eines versäumten Beweises.

In Schuld-Sachen Martin K * *, Raths-Verwandten, Klägers an einem, wider Jeremiam C * *, Bürgern und Gastwirth, Beklagten am andern Theil, erkennen Bürgermeistere und Rath in T * *, nach eingeholtem Rath der Rechts-Gelehrten, vor Recht: ꝛc.

Daß Beklagter an dem ihme *fol.* 25. Rechtskräftig zuerkannten Beweisse sich versäumet, dannenhero er alles Einwendes ungeachtet, das *fol. 3. seq producirte Documentum sub poena recogniti* zu *recognosciren* schuldig; Und weil er solches jetzo nicht gethan, so ist selbiger die *expensas retardati processus*, nach vorhergehender *Liquidation* und Richterlicher Ermäßigung, Klägern zu erstatten pflichtig. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, daß Beklagter an dem ihm zuerkannten Beweisse sich deswegen nicht versäumen können, weilen in dem F * * tischen Urthel kein terminus probatorius angesetzet, und da er aus der N * * schen Erbschaft, von seiner verstorbenen Frauen wegen, auch eine Wiese von Klägern zu fordern, sich auf die wider ihn erhobene Klage einzulassen nicht möchte angehalten werden, ehe

ehe und bevor obgedachte Wiese ihm restituiret, überdieses der N * * sche Erbschafts-Proceſs bereits in dem Cammer-Gericht zu B * * rechtshängig, und also dem Rath zu T * * tzen nicht zu gebühren scheinet, in solcher Sache wider beschehene Inhibition etwas vorzunehmen ꝛc.

Dieweil aber dennoch aus den Rechten bekandt, daß, wann auf Beweiß erkannt wird, der gewöhnliche terminus probatorius darunter zu verstehen, angesehen sonsten in infinitum desselben Führung könte hinausgespielet werden, die angegebene illiquide Gegenforderung aber, die in einer executivischen Klage gesuchte Recognition zu hindern nicht vermag, und dann der N * * sche Erbschafts-Proceſs, welcher zu B * * anhängig, mit dieser Schuld-Sache keine solche Verwandtniß zu haben scheinet, daß deswegen die Exceptio litis pendentiæ statt haben sollte, hingegen aus den Acten klärlich erhellet, daß Beklagter C * * den Proceſs aus unerheblichen Ursachen aufzuhalten gesuchet;

Als sind wir, beschehener Massen zu erkennen, bewogen worden. V. R. W.

XVIII.

Quæstio von der Restitutione in integrum.

Auf gesuchte Restitution in integrum, und hierauf erfolgte Gesetze, in Sachen Friedrich K * *, Beklagten und Imploranten eines, wider den Lands-Hauptmann de B * *, Klägern und nunmehrigen Imploraten andern Theils, erkennen Burgermeister und Rath zu B * *, auf eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht ꝛc.

Daß es der gesuchten *Restitution in integrum* ungeachtet, bey dem am *13. Novembris a. 1715.* eröfneten, und *fol. Act. 22.* befindlichen Urthel billig verbleibe, auch ist *Implorant* die deshalb verursachte neue Unkosten, auf vorhergehende *Liquidation* und hierauf erfolgte Richterliche Ermäßigung, *Imploraten* förderlichst zu erstatten verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, es wäre dadurch Beklagter K * * sehr graviret, allermassen ihme auch post elapsum biennium die Exceptio non numeratæ pecuniæ, bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach, nachgelassen werden muß, welches im

vorigen Urthel nicht geschehen, hingegen gantz unbillig und der Vernunft zuwider, daß eine ansehnliche Summa Geldes bezahlet werden soll, davon man nichts zu seinen Händen empfangen; sondern dieselbe vielmehr ein anderer, Namens T * * in seinen Nutzen verwendet, folglich da weder eine Obligatio solvendi noch mora, auf Seiten des Beklagten zu befinden, auch von ihme weder Capital noch Interesse mit Bestand des Rechtens begehret werden mag;

Jedennoch aber und dieweil Beklagter nicht in Abrede seyn mag, daß er die edirte Obligation quæstionis mit unterschrieben, auch dessen Socius T * *, mit welchen er unterschrieben, die 500 Thlr. empfangen, und zum Behuf des mit ihm gemeinschaftlich gehabten Legge-Handels angewendet, folglich die numeratio und versio pecuniae offenbahr, auch T * * die Bezahlung der quæstionirten Summa nicht suo, sondern communi nomine erhalten, hingegen Klägern und dem Cedenten, von welchen jene die Obligation empfangen, wenig angehet, ob sie sich als Socii mit einander berechnet, oder T * * mit K * * den Profit des Handels getheilet, in Betrachtung, daß sie solches nach der Form und Innhalt ihrer gehabten Mascopey unter sich ausmachen müssen, und im übrigen die Unterschrift und Obligation Beklagtens kundbar, mithin die ohne Ursache gesuchte Restitution in integrum gäntzlich dahin fället, anbey der Proceß durch dessen ungegründete Imploration verschleifet, und Klägern unnöthige Unkosten verursachet worden;

Als ist von uns nicht anders, als geschehen, zu erkennen gewesen. V. R. W.

XIX.

Rejection einer Leuterung und respective Intervention in puncto eines zur Mitgift versprochenen Halbspänner-Gutes.

Als derselbe uns eingewandte Leuterung, derselben Prosecution und erfolgte Gesetze, in Interventions-Sachen, Asmus B * *, Interventen und Leuteranten eines, wider Michael B * * Intervenienten und Leuteraten andern Theils, zugesendet, und ꝛc.

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am *31. Augusti, 1714.* eröfneten und *fol. Act. 36.* befindlichen Urthel, billig verbleibe. V. R. W.

Ratio-

Rationes decidendi.

Obwol Leuterant sich darinnen sehr graviret befindet, daß da ihm sein Schwieger-Vater das Halbspänner-Gut quæstionis zur Mitgift zugesaget, er auch alle præstanda zu præstiren bereit gewesen, nichts destoweniger selbiges seinem Schwager, Michael B** gerichtlich zugeschlagen worden, der doch bereits gewust, was zwischen Leuteranten und seinem Schwieger-Vater vorgegangen, absonderlich da er wider die Gerichtliche Confirmation protestiret, mithin sonnenklar, daß er in dolo gewesen, und also aus seinem und des Schwieger-Vaters Facto keinen Nutzen haben kan, zugeschweigen, wie noch Unmündige vorhanden, und also dergleichen Veräusserung, weil die Kinder ohnbevormundet sind, unzuläßig und null, auch eine enormis læsio vorhanden;

Jedennoch aber und dieweil die Policey-Ordnung Cap. 29. §. 4. klares Ziel und Masse setzet, und vielmehr in diesem Fall diejenige Veräusserungen, welche nicht Gerichtlich geschehen, für null hält, mithin Intervenienten nicht schaden mag, daß er von dem Versprechen seines Schwieger-Vaters, so er Interventen ratione des Halbspänner-Guts gethan, gewust, angesehen daraus weiter nichts folget, als daß er gewust, daß der gantze Handel null sey, so lange kein gerichtlicher Vortrag geschehen, und darauf die Confirmation erfolget, bey welcher Bewandniß er dann das Anerbieten seines Schwieger-Vaters wol annehmen mögen, obschon den Unmündigen keine Vormündere gesetzet gewesen, indeme nicht gewöhnlich, daß die Kinder bey den Lebzeiten ihrer Eltern bevormundet werden, hingegen ihme nicht angegangen, was Leuterant an seinem Schwieger-Vater sonsten zu fordern habe, welche Forderung und Anspruch ihme unbenommen, die læsio enormis aber altioris indaginis;

Als ist von uns, wie geschehen, das vorige Urthel zu *confirmiren* gewesen. V. R. W.

XX.

Rejection einer Klage wider einen Gerichtlich geschlossenen Kauf.

In Sachen Ruprecht W**, Klägern eines, wider den Ober-Dom-Prediger, Georg Otto E**, Beklagten andern Theils, erkennen eines Hoch-Würdigen Dom-Capitels Burg-Vogtey-Gerichte hieselbst, nach eingeholtem Rath der Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Daß

Daß gestalten Sachen und Umständen nach, Beklagter von der wider ihn angestellten Klage zu *absolviren*, es wollte und könte dann klagender W * * vermittelst seines leiblichen Eydes erhalten, daß er in dem Kauf, den sein Schwieger-Sohn nebst denen andern Erben vollzogen, nicht gewilliget, oder denselben *ratihabiret*, alsdann ergienge seiner ihm gebührenden *Ratæ* halber in der Sache ferner, was recht ist. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Kläger in den Gedancken stehet, daß, weil er von dem Verkauf der den Sch * * schen oder Pf * * schen Erben gebührenden Rechte nichts gewust, solcher auch ihme nicht præjudiciren könne, absonderlich, da selbiger nicht etwann etliche, sondern annoch 15 Jahre das quæstionirte Haus zu nutzen gehabt, einfolglich, wann auch gleich sonsten der Kauf seine legale Richtigkeit hätte, allhier eine læsio enormissima vorhanden, welcher den gantzen Contract wiederum aufheben würde;

Jedennoch aber und dieweil Ruprecht W * * Schwieger-Sohn B * *, ingleichen L * * Frau, dessen negotia geriret, er auch sich bey dem ersten selbsten in Hause aufhält, und sich leichtlich, da er ohnedem mit ihnen zu rechnen hat, sich wegen seiner Ratæ vergleichen kan, überdieses nach des Baumeisters W * * Bericht, nicht mehr als 7 Jahre obbenannten Erben annoch übrig gewesen, deme nicht entgegen, daß gleichwol die Frau von H * * ihren Käufer Sixto A * *, von welchen die Sch * * sche und P * * sche Erben ihre Jura haben, 55 Jahre verkaufet, und also nach Klägers Rechnung, 15 Jahre übrig seyn müsten, angesehen jetztgedachte Frau von H * * nicht mehr an ihren Käufer und Successorem singularem transferiren können, als sie selbsten, Kraft der ersten Donation, oder Concession, gehabt, die Confirmation aber von einem Hoch-Würdigen Dom-Capitel noch nicht eine neue Donation, oder Prolongation anzeiget, sondern, wie alle Confirmationes, in quantum de jure geschehen, mithin die læsio enormissima wegfället, und also das einige Dubium annoch übrig, ob Klägers Schwieger-Sohn, in Ansehung dessen Ratæ, gebührende Vollmacht gehabt, oder er in den Kauf gewilliget, oder ex post facto selbigen ratihabiret, welches am besten durch des Klägers Eyd klar gemachet werden kan;

Als ist von uns, wie im Urthel enthalten, zu erkennen gewesen.
V. R. W.

XXI. Eine

XXI.

Eine Sententia confirmatoria, da ex contractu bilaterali executive geklaget worden.

Als derselbe uns ergangene Acta in Sachen Christian Sch * * zu Sch * *, Klägern und Leuteraten eines, wider Moritz K * *, Beklagten und Leuteranten andern Theils, zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am *25. Novembris, 1715.* eröfneten, und *fol. Act 16.* befindlichem Abschied billig verbleibe, jedoch mit dieser Erklärung, daß bey dem Beweiß der Leuteranten nachgelassenen und *reservirten Exceptionen* ihme frey stehen möge, Zeugen zu führen, den Eyd zu *deferiren*, und anderer Rechtlichen Nothdurft sich zu gebrauchen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob es wol das Ansehen gewinnet, daß in contractu bilaterali executive nicht geklaget werden möge, immassen dem Richter die gantze Klage und deren Anhang nicht auf einmal vor Augen geleget werden kan, und alsdann erst das darüber aufgerichtete Instrument pro guarentigionato zu halten, wann daraus die endliche Erfüllung desselben klar gemachet werden kan, in gegenwärtigem Fall aber ein Kauf-Contract vorhanden, über dessen Erfüllung anjetzo gestritten wird, folglich die Clarität, so im Executiv-Process sonsten nothwendig, ermangelt;

Jedennoch aber und dieweil Beklagter und Leuterant nicht läugnen mag, daß er das Cothsassen-Gut quæstionis gekaufet, das meiste von den Kauf-Geldern darauf bezahlet, und der gantze Contract in das gerichtliche Handels-Buch eingetragen worden, dessen gebetene und darauf injungirte und erkannte Recognition ihme deshalb nicht schaden mag, weil ihm seine darwider habende zerstörliche Exceptiones reserviret worden, bey welchem Umstand es dann Leuteranten gleich gelten wird, ob man den angegebenen Kauf-Contract recognoscire, oder erst den Beweiß des Klägers, wegen der Erfüllung desselben, abwarte, absonderlich da auch nunmehro durch unsere Declaration der Streit, ob diese oder jene Exceptio in continenti liquida, oder illiquida, gehoben worden, hingegen ein anderer Spruch eine weitläuftige Verzögerung des Processes verursachet haben würde, zugeschweigen, daß viele Doctores auch in contractu bilaterali ex Instrumento guarentigionato den Executiv-Process für zuläßig achten;

Als hat von uns nicht anders, als im Urthel enthalten, erkannt werden mögen. V. R. W.

XXII.

Rechtliches Erkänntniß, daß niemand ohne vorgängiges Liquidum zu bezahlen schuldig sey.

Auf eingewandte Leuterung, derselben Prosecution und erfolgte Gesetze in Sachen, Georg H * *, Klägern und Leuteraten eines, wider Hans G * *, Beklagten und Leuteranten andern Theils, so die Herren uns zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, erkennen wir ꝛc.

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am *28. Novembris 1715.* eröfneten, und *fol. Act. 5.* befindlichen Abschied billig verbleibe, auch ist Leuterant die Leuteraten diesfalls verursachte Unkosten, auf vorhergehende *Liquidation* und hierauf erfolgte Richterliche Ermäßigung, zu erstatten billig verbunden. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Beklagter und Leuterant dafür hält, es wäre ihm durch den vorigen Abschied darinn zu kurtz geschehen, daß er sogleich zur Bezahlung angehalten werden wollen, da doch, nach eigener Geständniß, noch kein Liquidum constituiret, auch nicht ausgemachet, ob er dem Steuer-Rath Sch * * etwas schuldig geblieben, noch viel weniger aber klar, daß Kläger und Leuterat vor ihn bezahlen müssen, überdieses gewiß, daß das von dem Ober-Amtmann L * * deshalb ausgefertigte Attestat ihme noch nicht ad recognoscendum vorgeleget worden, mithin unstreitig, daß auch der Arrest cassiret werden müsse;

Jedennoch aber und dieweil Beklagter nicht so absolute zur Bezahlung sine liquido angehalten, sondern vielmehr Klägern injungiret worden, daß er zuförderst ein liquidum constituiren sollte, folglich das grösseste Gravamen hinwegfället, hiernächst ein gerichtliches Attestatum vorhanden, daß Georg H * * vor den Beklagten G * * bezahlen müssen, welches keiner Recognition bedarf, noch vielweniger aber für ein privat-Zeugniß angesehen werden mag, mithin der Arrest fundiret, hiernächst aber Leuteranten nachgelassen worden, innerhalb vier Wochen beyzubringen, daß H * * vor ihn nicht bezahlen müssen, wodurch alle Beschwehrungen auf einmal aufhören, und also der Process ohne Noth aufgehalten worden;

Als ist von uns nicht anders, als geschehen, zu erkennen gewesen.
V. R. W.

XXIII. Recht-

XXIII.

Rechtl. Erkäntniß wegen des Juramenti calumniæ, so in zweyen vorhergehenden Urtheln übergangen, und in gegenwärtigen dennoch darauf erkannt worden.

Auf beschehene Imploration in Schuld-Sachen, Johann K * *, Imploranten eines, wider Heinrich und Christian S * *, Imploraten andern Theils, erkennen wir Burgermeister und Rath der Kayserl. freyen Reichs-Stadt N * * sen, nach eingeholtem Rath der Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Daß *Implorant*, alles Einwendens ungeachtet, das von ihm geforderte *Juramentum calumniæ*, nemlich daß er Beklagtens Gewissen gefährlicher Weise, oder aus bösen Vorsatz nicht gerühret, zu schwören schuldig, und bleibet es im übrigen bey dem *fol. Act. 46.* befindlichen *Formulis delati* und *relati juramenti* billig; Auch werden hiernächst die *fol. Act. 29. liquidirte*, und *Imploranten* rechtskräftig zuerkannte Unkosten hiermit auf 2 Thlr. 7 Gr. 5 Pf gemäßiget, und derselbe überdieses zur Erstattung der jetzigen Unkosten, auf vorhergehende *Liquidation* und hierauf erfolgte *Moderation*, gebührend angehalten. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol Johann K * * in den Gedancken stehet, daß das Juramentum calumniæ von ihme widerrechtlich gefordert worden, indeme weder in dem fol. Act. 19. befindlichen Abschied, noch in dem letzten Leuterungs-Urthel ihme dasselbe zuerkannt worden, mithin, was nicht erkannt, sondern aus beweglichen Ursachen übergangen ist, Imploranten nicht möge zugemuthet werden, und also von sich selbsten klar, daß vielmehr Implorat in die Unkosten zu condemniret gewesen ist;

Jedennoch aber und dieweil das geforderte Juramentum calumniæ juris,

l. 37. ff. de Jurejurando.

und, wann es auch in dem Abschied und Urthel übergangen worden, eben deswegen, weil es die Gesetze injungiren und haben wollen, mit Recht auch post sententiam gefordert werden können, und dann dasjenige, was den klaren Rechten gemäß, vielmehr unbillig, zur Verschleifung des Processes verweigert worden.

Als hat von uns nicht anders, als geschehen, erkannt werden mögen.
V. R. W.

XXIV.

Rechtl. Erkänntniß: Da einer, der schwören sollen, von sich solches abgelehnet, und zu einer gnädigen Strafe sich submittiret; Wie hoch also diese Strafe dictiret werden könne?

Als derselbe uns eine Facti Speciem, nebst eine Frage zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten, demnach ꝛc.

Ist V * * wegen Ehebruchs mit seiner Magd S * * in die Inquisition gekommen, und die Sache endlich dahin gediehen, daß S * * das Juramentum purgatorium zuerkannt worden, nemlich, daß sie sich mit einander fleischlich nicht vermischet, und Ehebruch nicht getrieben, welches auch S * * würcklich abgeschworen; Da aber auch V * * insbesondre schwören soll, daß er die S * * unzüchtig nicht betastet, sich gegen sie nicht entblösset, noch sein männlich Glied an ihren blossen Leib gebracht, und diese Eydes-Formul ihme nicht anstehet, indem er wol S * * mag betastet haben, und also sich zu schwören nicht getrauet, sondern vielmehr sich einer gnädigen Strafe zu submittiren gedencket, als entstehet nunmehro die Frage:

Wie hoch die Strafe wol seyn, oder ihme *dictiret* werden könne?

Ob es nun wol das Ansehen gewinnet, daß wann V * * den Eyd nicht abschwören würde, er pro confesso & convicto, folglich für einen Ehebrecher müsse gehalten werden, in Betrachtung, daß ihme doch aus keiner andern Ursache der quæstionirte Eyd aufgeleget worden, als daß der Judex hierdurch erfahren wollen, ob er geehebruchet, oder nicht, hingegen durch seine Verweigerung genug zu Tage geleget wird, daß er davon nicht rein sey, sondern, was ihm Schuld gegeben, auch gethan, mithin von sich selbsten zu folgen scheinet, daß er als ein Ehebrecher gestrafet, und mit der pœna ordinaria perpetuæ relegationis angesehen werden müsse;

Jedennoch aber und dieweil nicht so wol er, als S * * schwören sollen, daß sie sich fleischlich nicht vermischet, welches Jurament sie auch geleistet, hingegen V * * nur schwören sollen, daß er sie nicht betastet, sich nicht entblösset, sein männliches Glied nicht an ihren Leib gebracht, folglich nicht de immissione seminis und consummato, sondern attentato adulterio sein Gewissen zu eröfnen pflichtig, in welchen Fall, wann er auch alles zugestehet, die ordentliche Strafe des Ehebruchs nicht statt haben kan, in fernerer Erwegung, daß auch S * * geschworen, daß sie sich mit V * * fleischlich nicht vermischet, welches ihme nothwendig zustatten kommet, und ihn von dem angeschuldigten consummirten Ehebruch noch mehr befreyet, und im übrigen gewiß, daß in attentato adulterio pœna extraordinaria und also mulcta pecuniaria, da die ordentliche Strafe des Ehebruchs nur relegatio perpetua, statt finden müsse, eine relegatio aber mit 25 Thlr. abzukaufen stehet;

Als halten wir dafür, daß die gantze *arbitrarische* Strafe sich über 18, 20, oder zum höchsten 25 Thlr. nicht belaufen könne. V. R. W.

Register

Derer merckwürdigsten Sachen, so in diesen beyden Theilen vorkommen.

(Die grosse Zahl zeiget den Theil, und die kleinere die Seite jeden Theils an.)

A.

Abzugs-Geld II. 366 367

Aecker, so zu einem Cossathen-Gut gehören, müssen abgetreten werden, II. 218 219

abgeflügter *ibid.* 226

Acker-Pacht, II. 153 154

Actio Feudi revocatoria I. 140 141

— — pignoratitia personalis contra tertium I. 543 504

— — revocatoria Feudi, was hierbey zu beobachten II. 85 — 88

Adelicher, wenn selbiger eine Unadeliche, jedoch eines ehrlichen Mannes Tochter heyrathet, ob die aus solcher Ehe erzeugte Söhne und Töchter pro legitimis zu achten, und ob die Söhne in denen Lehn-Gütern succediren? I. 127 — 130

Adespota bona ad fundum Imperantis pertinentia II. 333 — 338

Adulterium, Strafe desselben II. 122 148

Adulterii actio civilis II. 146

Advocatus, ob er sine mandato in der Klage dem Beklagten den Eyd deferiren kann? I. 457 458

Advocaten, deren Bestrafung, wenn sie ihren Exhibitis allerhand anzügliche Redens-Arten und Anschuldigungen einfliessen lassen. I. 247

— — Deren Bestrafung wegen Injurien II. 121

— — denen allerhand böse Künste und Corruptiones beygemessen werden. I. 248 — 254

Aequivalent, repartirtes, wenn solches der Pacht-Amtmann mediante Executione bezahlen muß, ob solches Geld das Amt selbst afficire, oder, ob solches der Pachter vor seine Person allein tragen müsse? II. 201 203

Aetatis probatio I. 430 431

Allodia, ob die Freyheit, selbige in Feudum zu offeriren, in denen Rechten, und nach dem Statu territoriorum Germaniæ gegründet? I. 111 112 113

Allodia, Ob Bauer-Güter für wahre Allodia zu halten? I. 113 114
— — Ob ein Landes-Herr die Lehns-Auftragung solcher Allodiorum zu verbiethen befugt? I. 115
— — Ob derjenige, so solche Bauer-Güter als vermeyntliche Allodia besitzet, schuldig sey, sich darzu alio, quam præscriptionis titulo, zu legitimiren, und selbige von dem Landes-Herrn selbsten zu recognosciren schuldig? I. 116
Amtmann, ob selbiger zu bestrafen, wenn er dem Pfarrer einen Zettel zugesendet, zwey junge Leute aufzubiethen, und zu copuliren, in welche Heyrath der Vater des einen Theils schlechterdings nicht consentiren will. II. 114 115 116
Anatocismus, ob halbjährig anticipirte Zinsen davor zu halten? II. 175 176
Anforderung, erlassene, so revociret werden wollen. II. 319 320
Annus decretorius, ob er in caussa Vicariorum statt habe? I. 72
Apothecker, bestraft wegen ausgegebenen Gifts. II. 143 144
Arrest, Streit hierüber. II. 408. solcher afficiret nur diejenigen Sachen, so annoch in bonis debitoris. *ibid.* 411 412
Arrogatio, so mit Bedingung geschehen. I. 326 327 328
Assecuration, wegen eines verunglückten Schiffes. II. 186 187 347 348

B.

Banqueroutirer, muthwilliger, dessen Name an den Galgen geschlagen worden. I. 255
Bauer-Güter, S. unter dem Artickel *Allodia*.
Bau-Kosten, auf einer wüsten Stelle, II. 283 — 284
Betreibung einer Ritter-Guths Fluhr, und erfolgte Pfändung II. 219 220
Beweiß, *articulirter*, ist nicht allemal erforderlich. I. 497 498 versäumter II. 452
— — und **Gegen-Beweiß**, ist im Processe nöthig. I. 500 501
Bezahlung, dessen, was liquid, muß mediante Executione geschehen, der Exceptionum ohnbeschadet. II. 254 255
— — der Zinsen und Capitals II. 312 313
— — ob selbige die vorige Obligation tilge? II. 376 377
Bischof des H. R. Reichs, kann ein Testament errichten. I. 1
Blancke, darüber entstandene Streitigkeiten. II. 188 189 190
Blut-Schande, deren Anschuldigung. I. 219 220
— — dessen Bestrafung. II. 141 142
Brau-Briefe, versetzte und vererbte, ob daraus die Brau-Häuser selbst eigenthümlich zugeschrieben werden können? II. 245 246 247
Briefschaften, weggenommene, darüber erkannter Eyd. II. 157 158

Register

C.

Calculi error, wenn er statt hat. II. 156 157

Canonicate, Reductions-Verordnung, ob solche bey einem Evangelischen Stifte gültig? I. 145 — 148

Cantor, so vom Præfecto Chori Musici sehr schnöde tractiret worden. II. 130 131

Caution, geforderte. II. 368 pro Reconventione & Expensis. *ibid.* 437

— — juratorische, ob solche auf die Reconvention zu extendiren? II. 432 433

Cautio usufructuaria, kann von einer Wittwe ohne Edirung eines Inventarii nicht bestellet werden, wenn gleich in den Testament des verstorbenen Ehemannes ihr solche erlassen worden. I. 391 392

Cession, zweifelhaft gemachte. II. 393 — 400

Cessionarius, wenn er zugleich Erbe, muß des Verstorbenen Facta und Verträge præstiren. II. 238 239

Chirurgisches Collegium, ob selbigem was zur Last geleget werden könne, wenn eines Scharf-Richters Sohn die Chirurgie erlernet? I. 288 289 290

Colberg, wer daselbst Saltz-Nahrung treiben will, muß auch daselbst wohnen. II. 195 196

Collation, ob die Bibliotheck und Ausstattungs-Gelder derselben unterworfen? II. 283. Aussteuer und Brautschatz ist derselben unterworfen. *ib.* 345 346

Collectæ Imperii, ob ratione dererselben die Majora gelten, und ob auch die non consentientes gebunden werden? II. 1 — 8

Commissarii, expediren das, was ihnen aufgetragen worden. II. 142 243

Communis res, hierinnen kan keiner ohne des andern Bewilligung etwas vornehmen. II. 308 309

— — einer Universitatis. II. 233 234

Compensare, bedeutet so viel, als solvere. II. 232 233

Concursus Creditorum, ob hierin einer Adel. Dame Paraphernal-Güter gezogen werden können, über deren Mannes Vermögen ein Concursus entstanden, weil er von der Frauen Vermögen Usufructuarius ist? I. 464 — 469

— — II. 374 375 409 410 413 414 alle auswärtige Gelder gehören ad forum concursus. *ibid.* 421 422

Condictio certi, II. 359 u. f.

Condominium, oder Gemein-Herrschaft ungleiche. I. 10

— — Ob in Condominio keine Provocatio ad Separationem partium respectu der hohen Jagden, Waldungen, Jurisdictionis Criminalis und dergl. statt finde? I. 11 12 13

— — Ob in Condominio die Custodia der Geschlechts-Acten dem Condomino pro tribus partibus, vor dem Seniore gebühre. I. 18

Condominium, weme in Condominio die Direction in gemeinschaftlichen Actibus gebühre? II. 18

Consens, ob ein Vater könne gezwungen werden, wenn ihm seine Tochter entführet worden, selbigen in die Heyrath des Entführers mit der Entführten zu ertheilen? Und ob entstehenden Falls das Consistorium den Consens suppliren könne? I. 399 — 403

Contractus bilateralis, daraus kann executive geklaget werden. II. 457

Contract, den ein Theil vor einen Mieths-Contract, der andere aber vor einen Kauf-Contract ausgegeben. II. 262 263

— — schriftlicher, wie er beschaffen seyn muß. II. 179 — 182

— — zwischen Vater und Sohn. II. 152 so unkräftig. II. 210 zwischen Vater und Tochter, so gültig. II. 288 289

Curator einer Frauen, ob er das, was seine Curandin in fraudem anderer vornimmt, mit gutem Gewissen authorisiren könne? II. 160 161

D.

Darre, Erbauung derselben. II. 250 — 254

Debita liquida, dürfen mit denen illiquidis nicht vermenget werden. II. 351 352

Debitores, so die Creditores hypothecarios betrügen wollen. I. 470 471 472

Defension pro avertenda. II. 129

Denunciation, wegen ermangelnder Indiciorum aberkannt. II. 117

— — wegen gestohlner Gerste und Hafer. II. 118

Desertio malitiosa, wenn solche davor zu achten. II. 217 218

Dieb, Bestrafung desselben. I. 180 181

— — Pferde-Dieb, so sich der Bande entlediget, den Gerichts-Voigt todt geschlagen, und dessen Frau und Tochter übel zugerichtet. I. 176 177

Diebe, berüchtigte, Bekanntschaft mit denenselben. I. 187

— — Strafe derer, so solche wissentlich beherbergen. I. 185 186

Dieberey, Strafe desselben. II. 136 138 139 145 147 149

Diebstahl, Pferde-Diebstahl. I. 178 179

— — da ein Visitator den Ober-Accis-Einnehmer bestohlen. I. 182 183 184

— — den ein Handwercks-Verwandter begangen, ob selbigen das Handwerck infam machen lassen könne? I. 188 — 191

Dienste der Unterthanen, welche sie ihren Lehn- und Gerichts-Herrn zu leisten schuldig sind. I. 311 312 313. Selbige werden extra distinctum domini nicht geleistet. I. 314

Dienst-Höfe, hierüber entstandene Streitigkeiten zwischen dem Landes-Herrn und deren Land-Ständten. I. 306 — 310

Diffamatio zwischen zwo distinguirten Personen II. 133
Discretion, ob sich einer solche von beyden Theilen versprechen lassen könne? Und ob ein solcher ein Crimen Falsi begehe? II. 356 — 359
Dispensation in Heyraths-Sachen. II. 110 111
Divisio parentum inter liberos, ist allezeit gültig, und nicht nöthig, daß die Kinder hierein consentiren. I. 341 342 343
Documenta, deren Recognition. I. 456 457 461 deren *Diffession*. *ibid.* 461
— — verfälschte. II. 389 — 393
— — so einen abgenommen worden, und sich zu einer Schuld bekennen, auch darüber eine Cession ausstellen müssen. II. 300 301 302
— — privata, haben auch vim probandi. II. 433 434
Documentum, dessen Edition kann nicht allezeit gefordert werden. I. 473.
Ob eine vidimata copia hinlänglich sey? *ibid.* 485 486 487 488
Dominus, ist den titulum possessionis ordentlicher Weise zu ediren nicht schuldig. II. 296 297
Donatio, daß hieraus, wenn der Donatarius nachher verstorben, dessen noch lebende Groß-Mutter entweder die Legitimam, oder aber die Hälfte der Verlassenschaft fordern könne? I. 439 440
— — ob ein Versprechen davor zu halten, und, ob eine solche Donation propter ingratitudinem revociret werden könne? I. 440 444
— — *judicialis*, daß solche, wenn der Donatarius darbey dolose umgegangen, nachher impugniret werden könne. I. 437 438
— — inter vivos. II. 328
Dortmund, daselbst hat die communio bonorum statt. II. 238
Duderstadt, wer nicht daselbst Bürger ist, darf keine unter der Stadt gelegene schoßbare Güter kaufen. II. 372

E.

Edelmann, ob er aus dem Wappen-Briefe sich als ein Edelmann legitimiren könne? I. 124 — 127
Ehebruch, doppelter, dessen Anschuldigung. I. 220 221 222
— — und Kinder-Mord, dessen Anschuldigung. I. 223
— — würcklich begangener. I. 224
— — so einer mit einer Weibes-Person in der Trunckenheit treiben wollen. I. 226 u. f.
— — dessen sich einer berühmet. II. 107 108 dessen Strafe. II. 126
Ehe-Gelder, ausgesetzte, einer Adel. Fräulein, ob, wenn diese ledig stirbt, selbige die Brüder allein behalten, oder, ob auch die Schwestern davon participiren? II. 101 102

Ehe-Klage, aberkannt, weil die Sponsalia publica nicht erwiesen werden können. II. 109 110. erloschene. *ibid.* 439 440
— — Leute, ein zwischen denenselben vorgefallener merckwürdiger Casus. I. 423 424 425
Ehescheidung, ein sehr merckwürdiger Fall. I. 169 170
Ehestiftung, deren Confirmation. I. 403 404 hierüber entstandener Rechts-Handel. II. 405 406
Einbruch, gewaltsamer, Untersuchung hierüber. I. 174 175
Enckel, ob selbiger an dem Legato seiner Groß-Mutter so viel Antheil, als seiner verstorbenen Mutter noch lebende zwey Schwestern? I. 381 382
Entleibung, so durch einen tödtlichen Stich geschehen. I. 191 — 206
— — eines fremden Menschen. I. 206 207
Erbfolge, *ab intestato*, ob selbige durch ein legitimes Testament aufgehoben werden könne? I. 370 371
Erbe-Gelder, indebite eingehobene. II. 318 319
Erb-*Recess*, ob solcher wegen Læsion rescindirt werden könne? I. 346 347
Erbschaft, ist mittelst eines richtigen Inventarii, oder eydlichen Specification abzutreten. I. 348 349 350
— — mütterliche, muß ohne Abzug ausgeantwortet werden. I. 351
— — väterliche, wenn die Söhne deren sich angemasset, ob selbige angehalten werden können, die Creditores ihres verstorbenen Vaters zu befriedigen? I. 353 — 358
— — vitieuser Besitz derselben. I. 359 360 361
— — einen sonderbaren Fall betreffend. I. 363 364 365
— — worinnen einer das producirte Testament zu recognosciren condemniret worden. I. 366 367
— — darinnen ein Document streitig gemacht worden. I. 367 — 370
Erbschafts-Sache, verwirrte, I. 377 — 381
Erkänntlichkeit, versprochene, Streit darüber. II. 215
Evictio und *Peræquatio*, wie solche bey Abgang gewisser Grundstücke zu bewürcken? I. 20 21
Exceptiones, müssen bewiesen werden. I. 490 491 so dem Cedenti entgegen stehen, können nicht allemal dem Cessionario opponiret werden. II. 249 250
Exceptio non sufficientis hæreditatis. I. 352 353
— — *Nullitatis*, ob solche in Pfandt-Sachen statt habe? I. 459 460
— — usurariæ pravitatis, muß bewiesen werden. II. 295
Expromissio, ein besonderer Fall hiervon. II. 314 315

Eyd, ob selbiger contra Matrimonium deferiret werden könne? I. 172 173
— — hat allenthalben, ausser in factis mere alienis, statt. II. 309 310
Erkänntniß auf den Eyd, *ibid.* 443 444 muß acceptiret, oder referiret werden. *ibid.* 447

F.

Feuer-Anlegen, Untersuchung hierüber. I. 174 175
Fideicommissum, Erbfolge hierinnen. I. 317 318 319
— — ob solches erloschen sey, wenn der hæres fideicommissarius Kinder hinterlassen? I. 315 316
— — Was die Worte: Nach Erbgangs-Recht, in einem Fideicommisso bedeuten. I. 317
— — ob auch die Legata hieraus mit bezahlet werden müssen? I. 220 221 222
— — *familiæ*, hierüber entstandene wichtige Fragen. I. 323 — 326
— — ob solches zu verringern? I. 3
Filial-Dorf, ob selbiges, wenn es kein besonderes Schul-Haus hat, gleichwohl aber seint langer Zeit einen besondern Kinder-Lehrer gehalten, zu den Beytrag des Schul-Baues in Matre verbunden sey? I. 153 — 156
Filiatio, dessen Beweiß. I. 434 435
Flinten-Schuß, unvorsichtiger. I. 216 217
Folge, nicht geleistete, bey Gefangenen. II. 378
Forum domicilii in Erbschafts-Sachen. I. 374 375 376
Freyherr, ob dieser Titul mehr, als Herr sey? I. 77 78 79
Freywillig, ob es eine Donationem simplicem anzeige? I. 444 — 450
Frucht-Schätzung, Streit hierüber. II. 326 327
Fuhr-Lohn, wegen verlohrner Sachen. II. 163

G.

Gan-Erbschaft, daß derjenige, so darein aufgenommen seyn will, sich nach deren Statutis und Gewohnheiten accommodiren, und sich dieserhalb nach allen Requisitis legitimiren müsse? I. 22
Garten, so vor ein Pertinenz-Stück eines Cossathen-Guths ausgegeben worden. II. 302 303
Gasthof, ob dessen Anrichtung, oder Anlegung denen Condominis pro quarta parte de Jure Communi erlaubt, oder ob nicht ein Condominus pro tribus ein Jus contradicendi habe? I. 19

Gebäude, Geistliche, Beytrag zu deren Bau. I. 156 157 Beytrag zu deren Reparatur. I. 158

Gegen-Beweiß, versäumt. I. 454 Kann nicht geführt werden, wenn dem Beklagten in der Klage der Eyd deferiret worden, und solchen dem Kläger referiret. *ibid.* 469 470

Geistliche, deren actus extraordinarios betreffend. I. 151 152

Geistlicher, so sehr ungeistlich gelebet. I. 159 — 169

Geld-*Summa*, wie solche unter Weibes-Personen in zweyen Lehn-Gütern zu theilen? II. 88 89

Gerade, welche der Vater seiner Tochter, ersterer Ehe, abgekaufet, und solche hernach seiner andern Frauen in Verwahrung und Beschluß gegeben, ob selbige nach des Vaters Todte als Gerade, oder als Erbe anzusehen? I. 274 275

Getrayde, wenn dessen Ausfuhre verboten worden. II. 171 172

Gewährs-Mängel in einem Pacht-Contract, den eine Fürstl. Rent-Cammer mit einem Privato errichtet. II. 256 — 260

Gräntz-Sachen, irrige. II. 325 326 Verrückung derselben. *ibid.* 362 — 366

Grund-Stücke, verkaufte. II. 227 228

Guth, so ex Jure hæreditario gefordert worden. II. 193 194

H.

Hæres, ob derselbe actione personali in foro domicilii, oder auch in foro quasi contractus belanget werden könne? I. 9 10

Hand, gesammte, wenn solche gebrochen. II. 103 104

Harpprecht von Harpprechtstein Tractat, Speculi Suevici, & præsertim Juris Feudalis Alamannici in Foris Vicariatis Suevo-Franconico-Palitini non usus modernus, dessen Widerlegung. II. 23 — 81

Hauß, so vorher eine wüste Stätte gewesen, ob es vor ein Hauß könne ausgegeben werden? II. 162

Herr, ob der Titul desselben mehr, als Freyherr sey? I. 77 78 79

Heyrath, ob einer seiner verstorbene Frauen Halb-Bruders Tochter heyrathen könne? I. 420 421

Holtz-Kabel, ob solche nach der Magdeburgischen Policey-Ordnung zu reuniren und zu vindiciren? II. 209

Hurerey und Unzucht, Strafe desselben. II. 123

Huth und Trift, Streit darüber. II. 216

Hypotheca generalis über des Debitoris sämtliches Vermögen, was selbige in concursu creditorum würcke. II. 417
Hypothec, Gerichtlich constituirte. II. 197

J.

Jagd-Dienste, ob eine Stadt selbige zu leisten schuldig sey? I. 290 — 305
Ignorantia Juris, würcket keine restitutionem in integrum. II. 321
Illata, deren Beweiß. I. 414 415
Illiquida, können mit denen liquidis nicht compensiret werden. II. 379
Injurien, vorgefallene, zwischen zweyen angesehenen Männern, ob selbige, da sie beyde in Fürstl. Verrichtungen mit einander zu thun gehabt, mit einander gespeiset, und einer des andern Gesundheit getruncken, vor remittirt zu halten? I. 235 236
— — welche ein Gerichts-Herr einem seiner Unterthanen verbaliter und realiter zuerst zugefüget, dieser aber sich gewehret, und den Gerichts-Herrn einen Schelm gescholten, ob dennoch der Unterthan Injuriarum belanget werden könne? I. 241 u. f.
— — sehr grobe, so zwischen einem Lutheraner und Reformirten wegen des Heil. Abendmals vorgefallen. I. 243
— — und Schmähe-Worte, so ein Officier wider einen Gräfl. Rath auf öffentlicher Cantzley ausgestossen. I. 244 u. f.
— — deren Bestrafung. I. 245 246
— — grobe, Strafe derselben. II. 119
— — zwischen Bauers-Leuten, deren Strafe. II. 125
— — deren Erweiß. II. 131 132 in selbigen müssen auch die Kosten bezahlet werden. *ibid.* 435
— — die ein Capitain davor gehalten, weil er übergangen, und die Beschwerden bey dem Obristen des Regiments angebracht worden. II. 140
Intervention, wegen eines zur Mitgift versprochenen Halbspänner-Guthes. II. 454 455
Inventarium, solches ist ein Vater nach der Frauen Todte denen Stief-Kindern auszuantworten schuldig. I. 392 393
Investituræ renovatio. II. 93 94
Iudex, ob er selbst sprechen könne, oder die Acta verschicken müsse? I. 480
Iuramentum calumniæ, darauf gesprochen worden. II. 459

K.

Kauf, Gerichtlicher, Ausflüchte darwider. II. 287 288 wider denselben kann Klage angestellet werden. *ibid.* 455 456

Kaufmanns-Frau, ob selbige, wenn über ihres Mannes Vermögen ein Concursus creditorum entstanden, ihre Illata aus denen gelößten Kram-Waaren Jure Retentionis so fort an sich behalten könne? II. 407

Kinder-Mord, wo sich das Corpus delicti nicht gefunden. I. 211

— — Anschuldigung desselben. I. 212 213 214

Klage, ob der Beklagte wegen der übrigen Mit-Erben hierauf sich einzulassen schuldig? I. 462 aberkannt wegen præscribirter Schuld-Post. II. 449 450

Kläger, ob er das geklagte Gut in dem Beweise anders benennen kann, als er es in der Klage genennet? I. 463 464

Kosten, deren Restitution. II. 436

Krämer, Seiden- und Spitzen, verschiedene Streitigkeiten zwischen denenselben. I. 276 — 282

Kramer-Innung, wer in selbige aufgenommen seyn will, hat nicht nöthig, die Kaufmannschaft erlernt zu haben. I. 283

Kriegs-Befestigung, selbigen auf einerley Weise zu bewircken, können Litis Consorten nicht gezwungen werden. II. 442 443 muß pure, und ohne Anhang geschehen. *ibid.* 445

L.

Lesion, wenn sie auch nicht enormis, würcket bey einem Unmündigen Restitutionem in integrum. II. 168 169

Legata, ob solche von dem Fideicommisso zu bezahlen? I. 2 3 6

Legata pecuniæ, sind in nummis, und nicht in nominibus zu bezahlen. I. 7 8

— — ob hierinnen zweyer Weibes-Personen Zeugniß hinlänglich. I. 384 — 387

Legatum, so von einem Bräutigam seiner Braut beschieden worden. I. 388 389

— — worinnen eine schon bezahlte Wechsel-Schuld mit angewiesen worden, ob diese bezahlte Wechsel-Schuld aus der Verlassenschaft des Testatoris gesuchet werden könne? II. 403 404

Legitimatio, da solche nicht hinlänglich, wird man ad separatum verwiesen. I. 455 456

— — ad causam, und agnitio hæredum. I. 371 372 373 II. 438 439

Lehen-Güter, ob in selbigen des letztern männlichen Besitzers nachgelassene Gemahlin und Land-Erben wegen des constituirten Wittums, consentirten Geld-Posten und Meliorationen das Jus Retentiones exerciren können? I. 80 81 Wie selbige sich sicher stellen können? I. 82

Lehen-Güter, kann auf Division derselben provociret werden. II. 98 — 101

Lehen-Gut, Anforderungen an selbiges. II. 105 106
— — wenn solches in Erbe verwandelt wird, ob der consensus expressus omnium Agnatorum, & quorum interest, nöthig sey? I. 131 136
— — Verschweigung derselben. II. 81
— — (Mann-) ob in selbigen Schwestern und Schwester-Töchter als Regredienten vor Eigen-Erben zu achten; Und ob selbige an denen von dem Domino directo stipulirten, und herauszugebenden Geldern Theil nehmen können? I. 95 — 100
— — dessen Qualitæt dem Domino Feudi streitig gemacht worden? I. 120 121
— — (Sohn- und Töchter) ob in selbigen des letzten Besitzers Tochter des Vaters Schwestern ausschliesse? I. 89 — 93. Oder, Ob die Successionen darinnen in Stirpes geschehe? I. 93 94
— — Briefe, ob selbige gültig, wenn sie schon niemals in Originali ausgefertiget, und von dem Vasallo abgelöset worden? I. 100 101 102
— — und Zinß-Herr, kann seinem Lehen- und Zinß-Manne die Früchte auf dem Felde, wegen restirender Zinsen, nicht hinwegnehmen. II. 83 84
— — (Alt-Mann-) Erbfolge in selbigen. II. 84 85
— — Waare. II. 95
— — Stamm, dessen Constitution. II. 96 97
Lehens-Anfälle, ob in selbigen die Successio in capita, oder Stirpes geschehen? I. 103 seq.
— — Früchte, Theilung derselben ex II. Feud. 28 §. his consequatur I. 139
— — Verstärckung. I. 137. Ob die Väterliche Disposition hierüber zu Recht beständig, oder nicht? I. 137 138
— — *Quantum*, welches in Erbe verwandelt worden, ob die Töchter des einen verstorbenen Paciscenten und Mit-Belehnten die Ratam ihres Vaters erben? I. 122 123
Lehenbare Aecker. II. 82 83
Leichen-Kosten, ob solche von einen Fideicommisso deducirt werden dürfen. I. 3
Lemgo, ob daselbst der Stadt-Richter, nomine Illustrissimi, das Jus arrestandi mit Bestand Rechtens privative exerciren könne? II. 339 — 344
Leuterung und Litis Denunciation, da Beklagter auf die erhobene Klage sich nicht einlassen wollen. I. 450 451
L. 9. D. de donat. quæ nullo Jure cogente fit, erkläret. I. 445 446
L. 2. C. de rescind. vendit. erkläret. II. 280 281
Libellus relativus, hat nicht statt. II. 451
Licentiatus Juris, ob er den Rang über einen Superintendenten und Amtmann habe? Und ob er selbige, wenn sie ihm die Præcedenz streitig gemacht, Injuriarum belangen könne? I. 432 433

Lignan-

Lignandi Jus in re aliena. II. 329 330
Liquidum, wenn solches vorher nicht constituiret, ist der Debitor zu bezahlen nicht schuldig, II. 458
Locatio - conductio, wobey ein dolus vorgefallen. II. 236 237

M.

Magistrat, ist in Processu ab onere probandi nicht frey. I. 475 476
Maitresse eines Reichs-Grafen, ob selbige pro persona illustri zu halten? I. 73 76
— — Ob deren Nachlaß zur Obsignation der ordentlichen Obrigkeit der Stadt, oder aber der Landes-Regierung gehöre? I. 73 74 75 76
Malefiz-Sachen, ob solche zur Criminal- oder Civil-Jurisdiction gehören? I. 232 233 234
Mandatum, Streit hierüber. II. 349 350
Mastupration, dessen Anschuldigung. I. 228 229 230
Materna bona in concursu creditorum. II. 418 — 421
Mente captus, wer davor zu halten. I. 435 436
Mieths-*Contract*, Streitigkeit darüber. II. 155
Mit-Belehnschaft, deren Verfolgung und Lehens-Fehler. I. 105 seq.
Mortis probatio & desertio eines Ehegatten. I. 428 429 430
Mühle, wiederkäuflich besessene, so ad concursum creditorum gezogen worden. II. 415 416
Mutuum, wo keine Zinsen versprochen worden. II. 207 208

N.

Näher-Kauf, wem solcher zustehe. II. 205 206 207
— — Recht, dessen Beschaffenheit. II. 234 235 292 293 331
Namens-Affigirung an den Galgen. I. 256

O.

Obligatio correalis. II. 359 u. f.

P.

Pacta, eines regierenden Teutschen Reichs-Fürsten mit seinem Erb-Printzen, ob letzterer nach angetretener Landes-Regierung selbige zu halten schuldig, und im Gewissen hierzu verbunden sey? I. 57 — 62

Pacta, Ob selbiger auch das Fürst-väterliche Testament, so wider die Rechte und diese Pacta streitet, zu agnosciren gehalten sey, und allenfalls von der Fürst-väterlichen Erbschaft abstiniren möge? l. 62 — 66

— — *dotalia*, deren Be- und Gegen-Bescheinigung. l. 405 Wenn sie null und nichtig sind. l. 409 Ob selbige per modum ultimæ voluntatis, oder Contractus aufgerichtet werden könne? l. 410 411 412 *ib.* 415 416 417

— — ob solche widerrufen, und darüber anderweitig disponiret werden könne? l. 418 419 420

— — darein des Ehemannes-Mutter consentiret, und nur in casum mortis etwas gewisses sich reserviret, ob selbige nach dem Todte ihres Sohnes diese Pacta impugniren könne? l. 421 422 423

Paraphernal-Gelder, deren Zinsen ist die Wittwe in den Concurs zu conferiren nicht schuldig. ll. 266 — 270

Pathen-Geld, ob es davor angesehen werden könne, wenn der Verstorbene auf einen Zettel geschrieben: Das ist meiner Kinder-Pathen-Geld: Das sollen sie voraus haben: l. 383 384

Patronatus Jus, ob solches ein Catholischer Edelmann in Sachsen exerciren könne. l. 142 —145

— — von dem Beweise desselben. l. 171

Peræquatio, wie solche bey Abgang gewisser Grundstücke zu bewürken? l. 20 21

Perjurium, wenn solches offenbar, wie demselben vorzubeugen. ll. 177 178

Pertinenz-Stücke, deren Erweiß. ll. 198 199 440 441 welche die Bauern aus der Pfarre entwendet. ll. 201 202

Pfändungen, ob man sich darbey wehren dürfe? ll. 286

Pferd, gekauftes und nachher umgefallenes. ll. 184

— — dessen Schaden. ll. 185 186

Pferde-Handel, Streit darüber. ll. 182 183

Piæ caussæ, deren Rechte. l. 149 hierüber entstandene Processe, wie sie zu tractiren. l. 150 151

Pignus, hierinnen findet keine Præscription statt: Und wo mala fides, und keine caussa dominii vorhanden, reicht auch keine undenckliche Verjährung zu. ll. 281 282

Possession, 50 jährige, wegen Bier-Brauens und Brandtewein-Brennens. ll. 240 241

Possess, dessen Turbation. ll. 164 165 kann durch Instrumenta erwiesen werden. *ibid.* 166

Possessorium Summariissimum, Zeugen sind admissible in selbigen. I. 483
— — Ob in selbigen eydliche Attestata hinlänglich. *ibid.* 484 485
Præcipuum, ob solches gefordert werden könne, wenn es nur mündlich beschieden? I. 244 245
Præscriptio longissimi temporis contra Legem prohibitivam, gilt nichts. II. 159 160
Præscriptionis immemorialis Exceptio, bey getrennten steuerbaren Grundstücken. II. 229 230
Prediger, dessen ungebührliche Aufführung. II. 112
Primipilare debitum, dessen Beschaffenheit. I. 494 495
Process, muß nach denenjenigen Rechten entschieden werden, wo der Process ventiliret wird, wenn gleich die Grundstücke, worüber processiret wird, in eines andern Herrn Territorio liegen. I. 502
Protimiseos Jus an einen Mann-Lehen, kann niemand nomine alieno, und ohne Vollmacht des nächsten Agnaten exerciren. II. 190 191
— — wenn es statt habe. II. 204
Purgatorium in caussa Stupri. I. 231 232 Wem solcher zuerkannt wird, muß auch die Unkosten bezahlen. II. 124

Q.

Quadriennium utile & continuum. II. 359 u. f.
Quittung, wendet nicht allezeit das Juramentum ab. II. 293 294

R.

Rasen, abgepflügter. II. 316
Rauch-Hühner, so gefordert worden. II. 323 324
— — Loch, Streitigkeit darüber. II. 304 405
Reassumtio litis, ist eben so viel, als etwas ratihabiren. I. 491 492
Rechnungs-Gelder, untergeschlagen, hieraus entstandenem Process, und actione Injuriarum. I. 237 — 241
— — Sachen, Streitigkeit darüber. II. 212 213 214
Reconventio, wenn solche statt habe. I. 488 489
Registratur, ausgestrichene und falsificirte. II. 446
Reichs-Städte, ob von selbigen ohne des Kayserś und des Churfürstl. Collegii Consens neue Impositen eingeführet werden können? I. 66 — 69

Reichs-Städte, ob dergleichen, wenn sie ehedem ertheilet worden, zum Præjudiz der benachbarten Chur- und Fürsten, Bestand haben können? l. 69 70 71

Restitutio in integrum contra lapsum Fatalium. l. 474 in puncto Expensarum. *ibid.* 478 479 contra Sententiam. *ibid.* 481 482 ll. 448 449 453

Retentions-Recht, hat auch in dominio, possessione, dote & paraphernalibus statt. ll. 311

Rügenwalde, daselbst kann kein Bauer in der Stadt-Fluhr Acker kaufen. ll. 260 261

Ruthen-Maaß, streitiges. ll. 306 307

S.

Saat, grüne, so abgehütet worden ll. 383 384 385

Schanck-Gerechtigkeit, wenn sie über 30 Jahr exerciret, ob die Exceptio præscriptionis statt habe? ll. 211 212

Scharf-Richters Sohn, ob solcher die Chirurgie ohne Vorwurf erlernen könne? l. 288 289 290

Schlägerey, deren Bestrafung. ll. 136

Schuld, deren Bezahlung, wenn Kläger solche beschworen. ll. 244 245 380 381 382

— — Sachen, wo der Creditor so wohl, als der Debitor die numerationem pecuniæ erweisen müssen. ll. 369 — 372 Streit hierüber. *ibid.* 373

Seiler-Handwerck, muß das Jus prohibendi, mit Pech- und Hechel-Hanf solitarie zu handeln, in ihren Innungs-Articuln confirmirt bekommen haben, wenn sie es einem tertio verbieten wollen. l. 284 — 287

Sentenz, vorige, confirmirt, und wo zugleich auf bessern Beweiß erkannt. l. 452 453

Sententiæ tres conformes, selbigen beyzufallen, ist der Richter nicht allezeit verbunden. l. 476 477

Separatio, so lange solche in einem Project beruhet, bleibet es ein Project. l. 17

Servitut, prætendirte ll. 247 248 ob in deren Beweiß die Eydes-Delation statt habe. *ibid.* 278 279

Societas leonina. ll. 230 231

Specification, eydliche, l. 390 deren Edition. l. 394 395 396 397 398 399 deren Bestärkung. ll. 332

Spolium, ob solches davor zu achten, wenn einer von den Bürger-Angern einer Stadt einige Fuder Mist auf seine in selbiger Stadt-Fluhr nicht gelegene Aecker fähret. II. 221 222

— — II. 223 224 277 Exceptio spolii. *ibid.* 225 290 291 317

Sponsalia, welche durch Priesterliche Copulation zu vollziehen? I. 406

— — können dissolviret werden, wenn der Bräutigam die Braut sehr schlecht und niederträchtig tractiret. I. 407 408

— — ob der Eyd hierüber deferiret werden könne? I. 412 413

— — so getrennet worden. II. 113 114

Stipendium Familiæ, wer solches genieſſen könne? II. 192 193

Strafe, wie hoch solche zu dictiren, wenn einer nicht schwören will. II. 460

Stuhl, Tuchmacher, dessen Unterscheid von einem Schau-Stuhl. II. 425

Stuprum, so einer mehrmalen begangen, aber allezeit gutwillig gestanden, deme aber das Purgatorium zuerkannt worden. I. 225 226

— — da alternative, entweder auf das Purgatorium, oder Dotation der Stupratæ geklaget worden. II. 134

— — sub spe matrimonii. II. 151

Subhastatio, dessen Legalität. I. 493 494

Successions-Recht, ob sich dessen ein beschuldeter Ehemann in seiner Frauen Vermögen, zum besten seiner Kinder, begeben könne? I. 328 — 331

— — Fall, nach den Anhaltischen Rechten. I. 361 362

Successio illustrium personarum in Italia. II. 9 — 22

Syndicus substitutus eines Raths-Collegii, wenn dessen Installation der regierende Burgermeister widerspricht, ob derselbe in possessorio & petitorio in Ansehung seines Officii sicher und fundiret sey? I. 426 427

T.

Tage-Zeit-Gelder, wie solche bezahlet werden müssen. II. 275 276

Teich, hierüber entstandener Streit. II. 400 — 403

Testament, ob solches ein Besitzer eines Alt-Adelichen Ritter-Guthes zum Præjudiz seiner Brüder und Lehns-Folger errichten könne? I. 117 118

— — Was für eine Action wider dergleichen Testament anzustellen I. 119

— — so aber nichts weniger, als ein Testament gewesen. I. 332 333

Testament, ob in selbigen ein Schwester-Kind, welches nach denen vorhandenen Statutis, contra Jus Saxonicum, seine Mutter repræsentiret, ausgeschlossen werden könne? l. 333 — 336

— — ob solches null, wenn eine Tochter mit der Erb-Portion an das von der Testatrice ihrem Ehemanne geliehene Capital verwiesen worden, selbige auch von dem übrigen Vermögen weder das Capital in die Hände bekommen, noch auch die Meubles in natura haben soll? Oder, ob nur Condictio ad supplementum legitimæ angestellet werden könne? l. 338 339 340

— — von dem Amts-Richter und Zeugen aufgenommenes, ist gültig. II. 386

— — so wegen Inhabilität und Mangel der erforderlichen Zeugen impugniret worden. II. 387 388

— — so einer in seinen ledigen Stande errichtet, nachher geheyrathet, und endlich gestorben, solches aber nicht widerrufen, ob solches annoch gültig. II. 427 — 432

Testamentum militare, ob solches im Felde errichtet werden müsse? l. 340 341

De *Transactione*, testamenti tabulis non inspectis. l. 336 337

Transact, wie solcher zu interpretiren II. 322

Treibe-Briefe, unerlaubte, eines Nagelschmidts-Handwercks. II. 423 424

U.

Umgang, verdächtiger, einer Ehefrauen mit dem Knecht und Soldaten. l. 218 219

Unflätercy, beschuldigte. II. 120

Unions-Klage, ob solche statt habe? l. 496

Universitas, darf bey Anstellung der Klage nicht lange zaudern. l. 499

Unzucht, getriebene, und doppelte Verlobung. l. 227 228

Urphede, gebrochener, Strafe desselben. l. 254 u. f.

V.

Veneficium, dessen Anzeigen. l. 214 215 216

Vergleich, wo kein Contract vorhanden gewesen, und worzu auch nicht fünf Zeugen erfordert worden. II. 264 265

— — hierzu ist eine Gerichtliche Confirmation nicht absolute nöthig. II. 270 271

Verwundung, harte, l. 208 u. f. deren Bestrafung. l. 209 210
Verzicht Adelicher Fräuleins, wie solche beschaffen seyn müsse, wenn sie gültig seyn soll? l. 23 — 35
— — Vertheydigung dieses Gundlingischen Gutachtens. l. 35 — 56
Vieh-Diebstahl, dessen Strafe. ll. 127 128
Vindications-Klage wegen eines Bauer-Guthes, so aber aberkannt worden. l. 453 454
Vindication, hat nur wider den statt, der die vindicirende Sachen besitzt. ll. 167 168
Vindicatio rei, wie solche anzustellen. ll. 298 299
Vitricorum caussa, daß solche verdächtig. l. 436 437
Vocation eines Evangelischen Predigers, ob bey selbiger ein Condominus, so Catholisch oder Papistisch, concurriren könne? l. 14 15 16
Vor-Kauf, ein besonderer Fall. ll. 272 273 274
Vorpacht, wenn er versprochen, wie oft er prætendiret werden kan? ll. 170 171
Vulneratio, S. unter den Art. Verwundung.

W.

Weber-Innung, Streit mit denen Leinewebern. ll. 426
Wechsel-Brief, ob selbigen die Erben nach Wechsel-Recht zu bezahlen schuldig sind, wenn der Aussteller dazumal noch ein Filius familias gewesen. l. 259 — 261
— — so verlohren gegangen, entstandene Klagen hieraus. l. 262 — 265
— — trassirter, so nicht sofort zur Acceptation præsentiret worden. l. 265 266
— — ob hierwider die Exceptio Compensationis & Solutionis statt habe? l. 276
— — wider selbige muß der Creditor innerhalb Jahr und Tag Klage anstellen. l. 268
— — worauf der Aussteller keine Valutam erhalten. l. 269 — 274
Wiesen, Betreibung derselben. ll. 252 — 356
Wildschiessen, verbothenes, dessen Bestrafung. l. 257 258

Wittwe, Adeliche, gehet ratione Illatorum, Inventarii und gehabten Vorschusses wegen einer Administrations-Rechnung denen Creditoribus vor. II. 90 — 93

Würtzburgisches Mann-Lehn-Ritter-Guth, und dessen streitige Lehns-Folge betreffend. I. 83 — 88

Z.

Zellische Statuta, nach denenselben darf der Ehemann eben nicht Bürger seyn, wenn er seiner Frauen Erbe wird. I. 358 359

Zerbstische Statuta, ob nach denenselben eine Frau, wenn zu ihres Mannes Vermögen ein Concurs entstanden, zu ihrem Eingebrachten greifen könne? II. 173 174

Zimmer-Innungs-Graben, dessen Gebrauch einer anrichtigen Person streitig gemacht worden. II. 200

Ende des zweyten und letzten Theils.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München